.can. U. 177 a

Rosshirt

J. can. U. 177

Aeussere Encyclopädie

des

KIRCHENRECHTS

oder die

Haupt- und Hilfswissenschaften

des

Kirchenrechts

von

Dr. C. F. Rosshirt,
grossh. bad. geheimen Rath und Professor.

Heidelberg 1867.
Verlag von Georg Weiss.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Uebersicht des Werkes.

Seite

Einleitung. Die geschichtliche Entwickelung des canonischen Rechts zum Civilrecht, zum Strafrecht und Process 1

I. Hauptstück. Die Hauptwissenschaften des Kirchenrechts . 23

II. Hauptstück. Die Literatur 50

III. Hauptstück. Die Hilfswissenschaften:

1. Geographie der Kirche 79
2. Chronologie der Kirche 111
3. Hierarchie 141
4. Liturgie 167
5. Uebersicht der Papst- und Conciliengeschichte . . . 223
6. Zu den Quellen des canonischen Rechts 272
7. Zu den Concordaten der Kirche 306
8. Das Verwaltungsrecht der Kirche 350

Aeussere Encyclopädie

des

KIRCHENRECHTS

oder die

Haupt- und Hilfswissenschaften

des

Kirchenrechts

von

Dr. C. F. Rosshirt,
grossh. bad. geheimen Rath und Professor.

I. Abtheilung.

Heidelberg 1865.
Verlag von Georg Weiss.
(Interims - Titel.)

436 - Jj.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht des Werkes.

I. Abtheilung:

Seite

Einleitung. Die geschichtliche Entwickelung des canonischen Rechts zum Civilrecht, zum Strafrecht und Prozess 1

I. Hauptstück. Die Hauptwissenschaften des Kirchenrechts . . 23

II. Hauptstück. Die Literatur 50

III. Hauptstück. Die Hilfswissenschaften:

1. Geographie der Kirche 79
2. Chronologie der Kirche 111
3. Hierarchie 141
4. Liturgie 167

Die II. Abtheilung wird enthalten:

5. Uebersicht der Papst- und Conciliengeschichte.
6. Zu den Quellen des canonischen Rechts.
7. Zu den Concordaten der Kirche.
8. Das Verwaltungsrecht der Kirche.

Vorwort.

Dieses Buch ist zunächst aus dem Standpunkte des katholischen Kirchenrechts geschrieben. Es ist rein objectiv gehalten und wird ohne Rücksichten auf Confessionsverhältnisse Jedem gerecht werden, der kirchlich denkt. Sollte Mancher der Meinung sein, dass der Verfasser nur übersichtlich gearbeitet habe, so wird er doch gestehen müssen, dass die gesammte auf diesem Felde grossartige Literatur benützt worden ist. Der Verfasser muss daher wünschen, dass man nicht alsbald den Stab über diese Arbeit in einer Zeit brechen möge, wo nicht grosse Gesellschaften zusammenstreben, sondern ein Einzelner arbeiten muss an manchen Orten, verlassen von Gelehrten seines Faches — man könnte sagen, wie ein Sträfling in Einzelhaft, wie dieses auch bei seinem „Manuale Latinitatis Juris Canonici" der Fall war. Gerade in Beziehung auf dieses letztere Werk ist auch dieses Buch, wie er schon früher angekündigt hat, geschrieben. Der gelehrteste Canonist in Deutschland,

Phillips, hat wohl eingesehen, dass auch jenes Manuale ein entsprechender Versuch war, weil du Fresne den canonischen Standpunkt wenig beachtet habe, da sich auch in der neuesten Ausgabe des Glossarium von Henschel in dieser Hinsicht der Lücken viele finden.

Heidelberg, am 1. Mai 1865.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Geschichte des Kirchenrechts auch in seiner jetzt anwendbaren Gestaltung lässt sich nicht darstellen ohne Rückblick auf das sechszehnte Jahrhundert, auch nicht ohne Vollkenntniss der bürgerlich politischen Veränderungen, denn das Kirchenrecht ist die wichtigste Vermittlerin in der Geschichte der Völker selbst und ihrer Staatsverwaltung.

Gleichwohl können wir uns im Hinblick der bürgerlich-politischen Veränderungen auf drei Länder beschränken, Italien, Frankreich, Deutschland; das Fehlende wird sich gelegentlich namentlich wegen der pyrenäischen Halbinsel und des grossen Inselreichs, deren Bedeutung durch gelehrte Werke namentlich in wissenschaftlicher Hinsicht sehr gross ist, dazu thun lassen*). Unser Zweck soll nur umfassend auf die kirchlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Gesammtwelt gerichtet sein, und es ist in dieser Beziehung sehr Unrecht, von einem Unterschiede der romanischen und germanischen Völker zu sprechen, oder gar von einem Ultramontanismus und seinem begriffslosen Gegensatz.

Auch versteht sich von selbst, dass in der politischen

*) Der Katholicismus erhält keinen richtigeren Standpunkt, als im Vergleiche mit dem Anglicanismus. Dies ist oft schon im englischen Unterhause angeführt worden: nicht der Katholicismus werde leiden, sondern die Ruine des Katholicismus im Anglicanismus (die irischen Parlamentsglieder). Das neueste Beispiel dazu kömmt in der „Allg. Augsb. Ztg.“ Beilage v. 27. März 1865 vor, wo der Anglicanismus als blosse Nationalkirche erscheint, nicht einmal auf Schottland geht, und die sogenannten Colonialbischöfe nicht einmal als Bischöfe in partibus infidelium beurtheilt werden können.

Richtung eine Zeitgrenze eingehalten werden muss, z. B. bei Italien bis zur Schlacht von Solferino*), während Frankreich, Deutschland und die übrigen Länder unsere Tage berühren dürfen und sollen.

Daneben beschränken wir uns nur auf das Kirchenrecht, gehen nicht ein auf Theologie und Philosophie, sind aber davon erfüllt, dass ohne positive Religion und darauf ruhende Zucht kein Volk zu regieren ist.

Auch lassen wir vieles unbestimmt, den Begriff Religion, die allgemeinen Grundsätze der katholischen und protestantischen kirchlichen Gesellschaften**), selbst in den Quellen.

Dieser Band soll nun die Einleitung, aber so vollkommen wie möglich umfassen, und davon die allgemeinen Quellen des Kirchenrechts für unsere Zeit enthalten. Abgesehen von den völker- und staatsrechtlichen Beziehungen, die wir nur als Hilfsmittel betrachten, werden wir uns gleichwohl auf die Quellen selbst, auch der Liturgie und anderer kirchlich wichtigen Punkte, so weit es im Geiste dieses Buches liegt, einlassen. Der andere Theil soll enthalten das katholische und protestantische Kirchenrecht in einer dogmatischen Zusammenstellung, gleichsam als Lehr- und Handbuch nach einer in langer Zeit fortgesetzten Lehrübung möglichst kurz und übersichtlich; wenn uns Gott Leben und Gesundheit gibt. Aber dieser Theil ist schon für sich abgeschlossen. Er enthält sogar das Princip der Hierarchie der katholischen Kirche im Gegensatz zu manchen Aeusserungen unserer Zeit in Deutschland.

I. Italien und der Anfang der neueren Rechtswissenschaft.

Von Italien geht die Gesammtbildung der alten, mittleren und neuen Welt aus. Wer die Geschichte dieses Landes nicht

*) S. Italien in der Encyclopädie des Freiburger Lexicon.

**) Besondere Rücksicht würde verdienen das Verhältniss der orientalischen und occidentalischen Kirche. Lange nach Beendigung unserer Arbeit ist uns ein Buch zugekommen: Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. München 1864, mit dessen Ansichten wir nicht überall einverstanden sind. Siehe die Recension von Molitor in dem Katholikon des Jahres 1864 und an andern Orten; jetzt das Urtheil der römischen Curie.

kennt, kann kein entschiedenes Wort in der Weltgeschichte sprechen.

Und die ewige Stadt ist **R o m**; wenigstens dreht sich darum die Geschichte Italiens. Sie musste auch alle politischen Stürme nicht nur zur Zeit der Völkerwanderung, als auch später gegen alle Gewalthaber der Völker ertragen, und dieses brachte es freilich mit sich, dass die Wissenschaften nicht selten an andern Orten gepflegt werden mussten, als in Rom.

Was nun die Rechtswissenschaft angeht, so stand Bologna sowohl in der Behandlung des römischen wie des canonischen Rechts an der Spitze. Diese Stadt pflegte das Studium der Bücher Justinians und gestaltete zuerst die Wissenschaft des canonischen Rechts.

Die Exegese des römischen Rechts durch die Glossatoren führte sofort in die philosophische Anschauung, in die Scholastik. Der wissenschaftliche Geist ging vorerst darauf, einen festen Text zu gestalten, und so kam durch die lectio bononiensis die vulgata auf. Gerade denselben Standpunkt nahmen die Erklärer der biblischen Bücher aus früherer Zeit, gleichsam durch Fügung der Vorsehung, und strenger noch wie die Juristen, bildeten sie eine lectio vulgata.

Im römischen Rechte entschied sich dieses Verhältniss durch das Auffinden einzelner Manuscripte und durch kritischen Sinn: in der Kirche durch die von jeher herrschende ausgebildete objective, der Inspiration gleichgeachtete T r a d i t i o n*).

Im römischen Rechte wurde das Pisaner oder Florentiner Pandecten-Manuscript benutzt, und obwohl es nicht als das Original-Manuscript angesehen werden konnte, und durch die kritische Bestrebung Haloanders und durch den freieren Sinn der Forschung beeinträchtigt ward, so musste man festhalten an der Objectivität der Satzung und hängenbleiben an der editio vulgata. Bei dieser Gelegenheit ist freilich zu erinnern, dass Bibelcanon, Bibelübersetzungen, vulgata keineswegs der eigentlichen Jurisprudenz angehören und mit den canones das canonische Recht nicht zu ver-

*) Die Tradition ist ein Zeugniss des v o n A n f a n g gebildeten Glaubens und Rechts — nicht Gewohnheitsrecht, was a l l m ä h l i g die Zeit gibt. Ponsio Antiqu. jur. lib. I. tit. 4. Pachmann, Kirchenrecht III. Ausg. §. 41.

mischen sind, wie zum Theile selbst Canonisten thun, z. B. Richter.

Immerhin wird für den gelehrten Juristen das Florentiner Manuscript*), (denn Polizian hielt sich ganz an dieses Manuscript) der Druck von Torelli unter Cosimus I.**) — dann die Ausgabe von Haloander von grosser Bedeutung sein; allein diesen steht nicht bloss die vulgata entgegen, sondern andere editiones mixtae — und am Ende in unserer Zeit kam es freilich dahin, dass die vulgata oder die lectio bononiensis ganz unkenntlich wurde***).

Anders gestaltete sich die Sache in der vulgata der biblischen Schriften. Sie ist Auctorität in der katholischen Kirche geblieben.

Im römischen Rechte liess man bald die Exegese zur Seite liegen, denn wenn man auch den Scharfsinn der römischen Juristen bewunderte und ihm huldigte, so kommen doch jetzt neue Quellen des Rechts dazu, nicht nur das canonische Recht und das Lehenrecht, welche beide in die damaligen Zustände der römischen Rechtslogik eben so verwebt werden mussten, wie die Sätze der Kirche unter die aristotelische Logik, und es entstand nunmehr gleichsam ein gemeines Recht unter der Auctorität des Bartolus. Dieses verstanden nun freilich die Nichtjuristen nicht†),

*) Siehe darüber die neueste exegetische Schrift über Pandecten: Exegetisch-dogmatischer Commentar über die Pandectentitel de hereditatis petitione von Franke, Göttingen 1864.

**) Dal Borgo diss. sulle Pandette pisane.

Ant. August. Emendationes lib. 2. c. 3.

Bandini Ragionamento sulla collazione delle florentine Pandette fatta da Angelo Poliziano. Livorno 1762. 1782.

Brenkmann: hist. Pandectar. Hugo Literärgeschichte. S. 203.

***) Vergl. Thibaut Hermeneutik. S. 415. Ueber die lectio bononiensis seit Cramer ist man noch nicht im Klaren. Thibaut meint ferner, auch die Haloandrina sei eine mixta; allein Haloander zeigte sich als Kritiker, prätendirte daher gar nicht, dass er seine Ausgabe als eine vulgata ausgeben wolle; und so ist es endlich dahin gekommen, dass es jetzt gar keine vulgata mehr gibt. Haloander benützt auch die Papiere des Bologninus, also das florentinische Manuscript.

†) Selbst noch viel später Muratori della giurisprudenza: seconda edizione. Venez. 1743.

die lauter Missbrauch fanden, aber der einzelne Missbrauch sollte entfernt werden durch eine neue exegetische Bestrebung von Emilius Ferretus und Andreas Alciat*). Wie anregend diese Methode war, können wir in kirchlicher Hinsicht an dem Schweizer Calvin sehen, der zuerst Jurist und ein Schüler Alciat's war**). Aber die Praktiker — und die kleineren Universitäten Italiens, welche die Schulen für Notare waren, hielten den herkömmlichen Sinn der Pandecten-Erklärung aufrecht.

Und eine neue Sonne ging in Italien durch die Verbindung mit einer in der That neuen Wissenschaft auf (Theologie).

Es war das canonische Recht, dessen nachhaltigen Einfluss bis auf unsere Zeit wir jetzt zeigen wollen. Das canonische Recht ist nicht bloss Kirchenrecht, wie man jetzt sagt, sondern ein integrirender Theil unseres Rechtssystems. Unser Rechtssystem konnte nicht auf den heidnischen, römischen oder germanischen Sitten und Rechten ruhen, sondern es konnten nur solche Sätze stattfinden, welche das neuere christliche Recht ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat. Man werfe uns nicht ein, dass Manches aus dem germanischen Rechte der ältesten Zeit, was nicht römisch war, beibehalten ist, denn dieses konnte eben nur geschehen, wenn es

1. durch eine Transaction und logische Verbindung mit dem römischen Rechte vor sich ging, z. B. das Lehensrecht, oder

2. durch eine Transaction mit dem canonischen Rechte***), z. B. der Testamentsexecutor, verschieden von dem manufidelis†). Die alten Deutschen hatten kein Testament, wohl aber eine Gewähr mortis causa.

Welche Bedeutung nun das canonische Recht selbst auf das

*) Guil. Hier. Brückner de Accursianis et Alciatiis. Jen. 1695.

**) Alciat führte immer noch den Bartolus an (v. Savigny S. 153), aber Ferrerius (du Ferrier), der Lehrer des Cujacius, war ein grosser Feind der Bartolisten. Forti istituzioni. pag. 414. Hugo Literärgeschichte. S. 215.

***) Jus est vel civile vel canonicum.

†) Denn der Testamentsexecutor ist nach canonischem Rechte nur ein Mandatar des Verstorbenen; alle Untersuchungen anderer Art widersprechen den c. 17. 19. X de testam. Die Stelle des Mandans zur Aufrechthaltung des Mandatars vertritt der Bischof — jetzt die Officialität der öffentlichen Beamtung.

weltliche Recht hatte, wird sich bald herausstellen. Das canonische Recht stand jetzt in einer von der Wissenschaft anerkannten Sammlung vor den Gelehrten und im Leben. Das Decret Gratians liess freilich viel zu wünschen übrig, und bekanntlich haben selbst die correctores Romani ihr Ziel nicht erreicht, aber es wird sich später zeigen, dass man noch in unsern Tagen durch wiederholte Untersuchung der Archive vorzuschreiten bestrebt ist, und dass man im canonischen Rechte, selbst in der Kritik, gerade in Deutschland so grosse Gelehrte hat, wie einst der Franzose Demochares und der Spanier Augustinus waren. Nicht weniger bedacht war man auf die Decretalen schon vom 13. und 14. Jahrhundert, seit Hostiensis, Dynus*), der erste juristische Literarhistoriker Andreä und der Civilist Baldus, der auch beide Rechte in Betracht nahm, in seinem verloren gegangenen Buch, de commentationibus famosissimorum doctorum in utroque jure. Unter die Schriftsteller der späteren Zeit kann man noch anführen: Decius, Felinus, Parisius, den Papst Innocenz IV.

Die Richtung des Bartolus, die er im römischen Rechte hatte, ist im canonischen Rechte nicht so sichtbar**), und die Scholastik gehört mehr der Theologie im engeren Sinne, wie dem canonischen Rechte an, und Forti — ein junger früh verstorbener Schriftsteller der neuesten Zeit hat in seinen istitutioni Unrecht, wenn er auch hier in jener Zeit von einer eigenen philosophischen Construction im canonischen Rechte spricht**). Auch die Glosse ist ganz exegetisch gefasst, und von weit grösserem Werth, wie die Glosse über das römische Recht.

Nun eine kurze Untersuchung über den Einfluss des canonischen Rechts auf das weltliche Recht. Desshalb haben wir auch unser im Jahre 1857 herausgegebenes Buch »canonisches Recht« genannt.

*) Er war zwar zunächst Civilist, aber Andreä hat doch zu viel gesagt, wenn er behauptet hat — er sei nicht Canonist gewesen, denn dasselbe hätte man auch von Cujacius sagen können. Vergl. v. Savigny Rechtsgesch. 2. Ausg. V. Band. S. 449. Note a. Vergleiche Cujacius im VI. Band der ed. Neap. über die Decretalen, vergl. aber auch Sarti pag. 238 wegen des Dinus oder Dynus.

**) Die Canonisten verglichen den Panormitamus mit dem Bartolus.

***) Pag. 362.

Dann eine ebenfalls kurze Charakterisirung des Inhalts des Decrets, der Decretalen, des Concils von Trient und der Synoden überhaupt, die dann hinüberführt zum Kirchenrechte der katholischen Kirche.

Das corpus juris civilis, vielmehr die Pandecten, Codex, Novellen und Institutionen waren der Stamm, an dem sich alles neuere Recht anschliessen sollte*), wie die Theologie und Philosophie an die Methode des Aristoteles. Die Glossatoren interpretirten die Stellen dieser Sammlungen, und mit Recht führt v. Savigny im sechsten Band seiner Rechtsgeschichte aus, dass in dieser Beziehung Bartolus nichts Neues erstrebt habe**). Aber dennoch gibt der Inhalt seiner Ansichten etwas ganz Anderes, als eine Wiederherstellung römischer Ansichten; sein grosser Ruf kömmt nicht sowohl aus der Natur seines Vortrags, von dem wir nichts Absonderliches wissen, sondern von der Bedeutung desselben für das neuere und practische Recht***). So sagt sein berühmtester Schüler Baldus zur C. 1. de his qui accus. N. 29. »opinio Bartoli, qui fuit homo multum inhaerens practicae.« Seine Praktik war zuerst auf das öffentliche Recht gerichtet, welches gerade damals seine nach dem christlichen Standpunkt begründete Bedeutung gewann†). Das römische Recht, obgleich es von der rerum divinarum et humanarum notitia spricht, denkt nicht an Gott, sondern nur an die Staatswohlfahrt††), aber das christliche Staatsrecht verlangt vorerst, Gehorsam gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; der majoritas entspricht nach dem Zeugniss des canonischen Rechts

*) Die juristische Praxis unter Bartolus — namentlich über Staatsrecht, Criminalrecht, Process-, auch Privatrecht sieht man am besten aus der Summa des Bartolus im ersten Buche des Codex.

**) Er war in der Interpretation des römischen Rechts Accursianer.

***) Es gab geistlose Bartolisten, wie Thibaut in seiner Hermeneutik sagt §. 11 — aber Bartolus selbst war nicht geistlos.

†) Seine Theorie über das öffentliche Recht in seinem Buche de regim. civit.

††) Ulpian schreibt: justitiam colimus aequum ab iniquo separantes: sunt enim quaedam publice utilia; dazu rechnet freilich auch Pomponius: veluti erga Deum religio, aber gleich darauf: ut vim atque injuriam propulsemus u. s. w.

die obedientia. Mit Recht aber will Bartolus nichts von der tyrannia wissen, verlangt daher Statute, das ist eine gesetzliche Freiheit, und Repressalien gegen Ungebühr*), er ist der erste Schriftsteller über das sogenannte Internationalrecht**), und wenn auch ein Gibelline doch ein Vertheidiger der Reichsgewalt neben den Städterechten***).

Noch nicht konnte er wahrnehmen, dass neben dem Reichsrechte und den Statuten eine neuere Ordnung waltete, eben ein Gebild der Praxis und des objectiven Geistes der Jurisprudenz, wodurch sich viele vom römischen Rechte abweichende neue und zwar gemeinrechtlich anerkannte Sätze bildeten unter dem Namen consuetudines generales. Hier siegte fast überall das canonische Recht, was ganz vorzüglich Baldus dargestellt hat. Wie weit man darin schon gekommen war, zeigt das speculum juris des Durantis, aber auch ältere besonders processualische Bücher. Sowie nun die Schriften des Bartolus in seinen Hauptwerken dieses nachweisen, so auch in den kleinen Schriften über Process und Strafrecht, welche v. Savigny anführt. Aus diesem Allen folgt zweierlei:

1) Dass die practische Thätigkeit des Bartolus die Hauptsache seiner Bestrebungen war, die dann die Bahn brach für das öffentliche Recht;

2) dass er das Verhältniss des canonischen Rechts hervorheben musste, als das neuere, wobei auch sein Buch wichtig war de Guelphis et Gibellinis.

Als Triumvirn des practischen oder gemeinen Rechts unter dem Standpunkte des canonischen Rechts kommen vor: Bartolus, Baldus, dieser besonders und Paulus a Castro †) Nebenbei wurde freilich auch das Municipalrecht behandelt. ††) So war

*) Savigny S. 174. 175.

**) Derselbe im 8. Band der Pandecten. S. 122. Bartolus l. 1 Cod. de summa trinitate.

***) Bartolus de regimine civitatis tract. XIII. Nr. 24. dann in lege incola D. ad. municip. und l. placet Cod. de sacrosanctis eccl.

†) Panzirolus s. v. Paulus a Castro.

††) Panzirolus s. v. Albericus: »patriae jus municipale ex Decurionum mandato correxit«.

es wieder Bartolus, der auf das statutarische Recht Rücksicht nahm, so waren es die conservatori und emendatori, die bestimmt waren, von Jahr zu Jahr auf die Verbesserung des Rechts zu wachen im christlichen Geist: in Rom wurden sie am Sylvesterabend vom Papst in Eid und Pflicht genommen, sie kamen auch vor in Florenz, Genua und Venedig; es war dieses etwas Aehnliches, wie im römischen Recht unter den Prätoren, und so gab es auch im alten, heidnischen, republikanischen Rom keine Rechtswissenschaft, bis das prätorische Recht vollendet war. Freilich waren auch die mittelalterischen Statuten oft zu casuistisch*). Erst als durch die Reformationen die Statuten zu Gesetzbüchern erwachsen waren, und sich daraus die consuetudines generales über dasjenige gebildet hatten, was im römischen Rechte nicht gefunden werden konnte, entstand diese dritte Quelle des Rechts. Diese Quelle hatte ihre Bedeutung neben dem römischen und canonischen Recht im Geiste des letzteren, und so beruft sich Azo und Bartolus vorzüglich auf das Statut von Perugia und erst unserer Zeit wird es gelingen, sich noch über den Geist jener Statuten, den Anfang des Nationalrechts, zu erklären.**) Die Statutarrechte führten offenbar von der Aristocratie in die Democratie, durch den Gegensatz der nobili und popolani. Es war ein Syndicat etablirt, wo auch die Obrigkeit angeklagt oder ex officio inquirirt werden kann. Auch darüber schreibt Bartolus (s. Savigny). So unstät oft die Städteverfassung war, und immer mehr wurde, wie schon Niebuhr bemerkt in seinen Briefen Seite 402, so hielt doch das religiöse Element alles zusammen, und die Geistlichkeit war es, die sich dem democratischen Element entzog, einen eigenen Staat bildete und Jmmunitäten suchte. Eben desshalb regulirt auch Alles der Eid; so schwört der potestas von Assisi:

*) So sagt Alighieri le leggi son, ma chi por mano ad esse. Doch fanden die Statuten oft auch Glossatoren, namentlich in Neapel und Piemont z. B. durch Isernia und Sola; der erste für Neapel, der andere für Piemont.

**) Wir müssen dem Herrn Albini danken, dass er in seinem italienischen Werke unsere Bestrebungen in der Dogmengeschichte anerkennt. Leider haben die Deutschen in andern Bestrebungen modernen Raisonnements sie weniger anerkannt.

»et ubi lex municipalis deficeret, servabo jus commune, ubi jus commune non esset, procedam de similibus ad similia et servabo bonam et usitatam consuetudinem civitatis praedictae et piis personis jus summarium faciam secundum bonam aequitatem.«

Schon hieraus folgt indirect, dass im öffentlichen Leben auf das römische Recht nicht zurückgegangen werden sollte, was zu allen Zeiten die Engländer missverstanden haben, oder missverstehen wollten. Anders steht die Sache im canonischen Rechte und seiner Jdee der Freiheit. Das öffentliche Recht hat auch im Municipalrecht eine viel grössere Ausdehnung, wie im römischen Rechte, man sieht dieses aus den Legalservituten, aus der schon überall vorkommenden Oeffentlichkeit der Hypotheken*) und der schon jetzt hervorgebildeten Polizei.**)

Um hier nur noch eine kurze Ansicht über die politischen Verhältnisse in Italien des 16. Jahrhunderts zu geben, genüge weniges: die Lombardei stand unter spanischer Herrschaft — Neapel war ein eigenes Königreich — Toscana erhob sich zu einer Monarchie — der Fürst nannte sich zuerst Grossherzog nach der Bulle des Pabstes vom 13. Dezember 1569, bekam den Titel serenissimo — altezza — und führte eine goldene Krone.***) Toscana nahm die Republik Siena in sich auf und hatte mit andern Municipien zu thun, Lucca†) und Arrezzo: Rom setzte seine hergebrachte Herrschaft fort, und hatte ein Municipalrecht (Fenzonius darüber), andere Städte konnten sich leicht anschliessen z. B. Bologna. Nur Einiges muss absonderlich behandelt werden, z. B. das Recht der römischen Curie und ihrer Gerichtsbehörde, na-

*) Stadtrecht von Sassari. Manno storia della Sardegna lib. VIII. t. 2. pag. 75. Capolago 1840. Albini elementi della storia del diritto in Italia pag. 171. verschieden von der Storia della legislazione in Italia, welche die zweite Ausgabe des erstgenannten Buches ist. Secunda ediz. pag. 207.

**) Besonders in Toscana unter Cosimus I. Cantini legislazione toscana tom. I. und IV. — welche Polizei er den Municipalbeamten abnahm.

***) Galluzi storia del Granducato lib. III. c. 5.
Cantini legislazione toscana (das Werk hat 4 Bände).

†) Lucca hatte schon sein Municipalrecht in der Volgarsprache abgefasst — freilich mit einem lateinischen Text. 1537.
Gigliotti diss. sopra la legislazione Lucchese. Lucca 1817.

mentlich, darüber von Uns eine eigene Darstellung*). Von andern Verhältnissen wollen wir hier nicht reden, namentlich von den Städten in Oberitalien, auch nicht von Genua und Venedig, von den Constitutionen Friedrichs II., von der carta de Logu promulgirt in Arborea durch Eleonora guidicessa, — von den constitutiones Aegidianae in der Romagna u. s. w.**)

Nur noch gedenken wir zu zeigen den Einfluss, welchen das canonische Recht auf das Strafrecht hatte und auf den Prozess.

Was das Strafrecht betrifft, so fehlt es immer noch an einer gediegenen Schrift über die Einwirkung des kirchlichen Rechts auf das weltliche Strafrecht. Nur den italienischen Gelehrten gebührt das Verdienst, die Bedeutung des canonischen Rechts für das Strafrecht zu allen Zeiten, selbst in der neuesten Zeit, bei aller Aufregung der Geister erkannt zu haben,***) und obgleich encyclopädische Werke, selbst die Uebersicht einer Rechtsgeschichte, nicht bestimmt sind, Detail zu geben, so wird es doch gut sein, einige allgemeine Grundsätze des Einflusses des canonischen Rechts auf das Strafrecht hervorzuheben.

Wir wollen nicht läugnen, dass das canonische Recht von einem Grundsatze ausgeht, welchen der Staat nicht als unbeschränktes Princip aufstellen kann, der Folgsamkeit und der Redlichkeit, so dass der Gedanke schon strafbar macht, und dass das Vergehen so hoch gestellt wird, dass die Jdee der mosaischen Gesetzgebung, das ist, die zehn Gebote Gottes bis auf die Begierlichkeit zum Strafgrundsatz erhoben werden.

Dies geht natürlich die weltliche Gesetzgebung nichts an. Das Gewissensrecht ist und bleibt unberührbar von dem äussern Staatszwang. Aber auch hier sind Grenzen, wenn auch, wie Bernhard von Pavia in seiner Summa sagt, das Vergehen gegen Gott von den anderen Vergehen gegen die menschliche und staatliche Gesellschaft eben so getrennt werden, wie die einfache

*) Mittermaier, Zeitsch. 4. Band, 2. Heft von dem Verfasser dieser Schrift.

**) Constitutiones Marchiae Anconitanae. Perugiae 1841. Rosshirt Dogmengeschichte. S. 50. Note 1.

***) Albini storia, pag. 267.

Lüge — die Grundlage aller Unredlichkeit — von den positiven Verbrechen; so bleibt doch noch sehr viel übrig, worin das canonische Recht die Criminaljurisprudenz gleichsam civilisirt hat. Wir erinnern hier nur an die Delicte, die nicht eigentliche Tödtungen oder Vergewaltigungen oder Betrügereien sind, aber ihnen im Begriffe christlicher Sittlichkeit gleichgeachtet sind, z. B. Abtreibung des Kinds, Verwundung, Wucher, Fleischesverbrechen — und treten endlich in jene Lehre, welche die Grundlage der Beurtheilung des Verbrechers ist — die Zurechnung. Sie allein kömmt ganz aus dem canonischen Rechte zugleich mit jenen Mitteln, die nöthig sind, um das innere Princip der Zurechnung geltend machen zu können, das ist — den nicht zu entbehrenden Grundsatz ehrlicher gerechter und offener Jnquisition, welche nicht darauf gerichtet ist, dem Verbrecher zu schaden, sondern im Reiche der vom canonischen Rechte hervorgehobenen Milderungsgründe ihm sogar zu nützen.

Verfolgen wir die Grundsätze der Zurechnung, der Inquisition und der canonischen Strafe und wenden wir sie an auf das Strafrecht des Staats.

1) Die Zurechnung, imputatio, culpa, begründet die Schuld, die jeder an sich selbst findet, durch sein Gewissen und seinen Gewissensrath, folglich auch durch einen äussern Gewissensrichter. Er selbst ist freilich der beste Richter und es bedarf keines Beweises der Schuld, auch sein Gewissensrichter als fremde Person steht fest, wenn der Uebelthäter die That oder Unterlassung mit der Ursache bekennt. Hier kömmt natürlich vor allem die That oder Unterlassung, sei es eine innere oder äussere, in Betracht, als der erste Anhaltspunkt für die Schuld. Man nennt dies als Inbegriff gewisser substanziirter Merkmale den Thatbestand sowohl an sich, wie hinsichtlich dessen Erscheinung eines beurtheilenden Richters. Um eine Schuld dabei anzunehmen, ist noch Manches weiter zu erwägen, weil auch ein homicidium casuale zur Schuld führen kann, denn es kann Etwas nicht in dem Willen der Person liegen und doch die Schuldlosigkeit und Freisprechung nicht erfolgen. Ebenso ist es bei der That selbst; es kann Manches fehlen, was bei der möglichen oder wirklichen Erscheinung nicht da ist, und die That ist doch da, und alle

diese Voraussetzungen kann man wohl nicht blos canonisch nennen, sondern vielmehr logisch.

Wenn nämlich das canonische Recht, das forum poli et fori unterscheidet, im ersten Fall den Menschen nimmt, wie er ist, bis in das Innerste seiner Gesinnung und Begierlichkeit, damit er gerecht würde vor sich selbst — (das ist in den Augen Gottes) im andern Fall aber sich dem Vertrauen seiner Mitmenschen nach den socialen Grundsätzen nähert; dann kann man unterscheiden das Wesen der Schuld in seiner unbeschränkten absoluten und in seiner relativen, den Socialverhältnissen entsprechenden Bedeutung. Dass man im christlichen Sinne, der heidnischen Ordnung entgegen, dem weltlichen Strafrechte nach, sich dem ersten Fall nähere, ist nicht blos eine Jdee, sondern ist die unmittelbare Frucht des Christenthums, und darnach hat man gestrebt bis auf den heutigen Tag. Diese Frucht ist auch an sich wohlthätig, nicht nur, weil sie dem Genius des Christenthums entspricht, sondern auch, weil sie den Sünder concret begünstigt, indem selbst die Vorsehung ihm hier dient. Selbst der böseste Wille soll geschont werden, wenn die That nicht zum Vollzug kommt. Daran haben die Heiden der Vorzeit nicht gedacht, auch nicht die heidnische Gesinnung der revolutionirenden Christen in Frankreich,*) und schon hier erkennt man, wie tief wir — der wahren Gesinnung des Christenthums entwichen sind. Unser allgemeiner Theil des Strafrechts ruht allein auf dem canonischen Recht, die Natur und Erwägung der Schuld geschieht auf christlicher Grundlage**). Die Eintheilung in willkürliches und unwillkürliches, aber schuldvolles Vergehen, die Eintheilung in vollendetes und versuchtes Verbrechen liegt so mit den Folgen der gröberen oder geringeren Schuld zu Tage.

Aber, was noch mehr ist, bis in das Concreteste hinein wird die Schuld ermessen durch das System der Milderungsgründe, eine nothwendige Erscheinung der canonischen Gerechtigkeit. Von

*) Die Lehre vom Versuch.

**) Freilich versteht man auch heutzutage Manches in politischer Hinsicht nicht; z. B. bei den vorbereitenden Handlungen, die ein Anfang der Vollendung sein sollen. Wo ist die Grenze?!

einer Milderung wusste man in der alten Welt nichts, bis der christliche Geist unter den späteren römischen Kaisern darauf führte, aber das christliche Recht sieht die Milderung als das wesentlichste Verhältniss der Gerechtigkeit selbst an: mixturam habeat pietatis causa cum rigore justitiae. Siehe unser manuale juris canonic. sub voce miltigatio. Das System der Milderung läuft durch das ganze christliche Strafrecht, und der rigor justitiae ist eben keine justitia. Im heidnischen Sinn will man freilich allein die Subsumtion unter das Gesetz, wenn nur die Freiheit des menschlichen Willens nicht auch ihre Bedeutung hätte, und selbst Feuerbach verfiel der unchristlichen Zurechnung.

Doch dies möge vor der Hand genügen; die Sache wird indess nicht blos rein christlich, sondern auch rein logisch, wenn man erwägt, dass auf andere Weise der Richter weder das Verbrechen untersuchen, noch in der That die Schuld finden und ausmessen kann.

2) Das Wort Inquiriren ist im Missverstande der Menschen ein ungünstiges geworden. Ist denn das Wort »Erforschen« nicht dasselbe. Selbst wenn Jemand gesteht, muss sein Geständniss, und was dazu gehört, noch erforscht werden. Die Frage ist nur die, muss derjenige das Erforschungsgeschäft übernehmen, der die Anklage erhebt, oder derjenige, dem es obliegt, die Schuld zu erkennen. Wer nicht erforscht, weiss im Grunde nicht, was er thut. Die Schuld kann nur erkannt werden durch Erkundung aller Umstände, die zur Handlung oder Unterlassung gehören. Es ist durchaus falsch, von Accusiren, Denunciiren, Excusiren auf die Inquisition überzugehen, — die Inquisition legt alle Erscheinungen der Schuldfindung zu Grunde und die Schuld mit allen ihren Umständen, namentlich mit der Milderung kann nur erkannt werden durch die Inquisition. Es gibt nichts Natürlicheres, als die Herstellung der Schuld durch die Untersuchung aller Umstände, welche zur Schuld führen.

3) Um übrigens das System des canonischen Rechts vollkommen zu begreifen, muss man auch die kirchliche Ordnung kennen und verstehen, denn das canonische Recht ist niemals rein auf weltliche Verhältnisse angewendet worden, aber der Stüzpunkt der gesammten Rechts-Entwicklung liegt in der objectiven (nicht subjectiven) Begründung der Rechtsprincipien durch

die italienische Scienz. Diese Richtung der Wissenschaft war in der That der Grundsatz der Civilisation der Politik und des Rechts.

Man hatte zwar in der Kirche geistliche Strafen und zwar poenitentiae in guten Werken, denen sich der Sünder unterzog, oder poenae, eigentliche Abbüssungen. Und die letzteren waren bald Präventivmittel, wie eine zeitliche Suspension, bald wirkliche poenae schwere (mortales), oder kleine Abbüssungen (medicinales).*)

In den Zeiten der Bekehrungen in der ersten Zeit des Christenthums unter den germanischen Völkern, waren diese Uebel streng und hatten sie dasjenige an sich, was die Staaten jetzt als reactionäre Strafe, peinliche Strafe, ansehen; aber in den bessern Zeiten sollte kirchlich jeder gestraft werden, vorerst durch die geistliche Demüthigung, die in der Strafe liegt. Die Neueren sprechen hier so zu sagen von der Besserung.

Erklären lässt sich nun leicht, dass zu einem solchen Strafsystem im canonischen Recht die bessere Consequenz in der Schuld und deren Erforschung liegt, während der Staatsmann nach politischen Rücksichten auch auf andere Wege geht.

Gleichwohl sind wir der Vorsehung den grössern Dank schuldig, dass sie uns auch in weltlichen Strafbeziehungen auf dieses christliche System geführt hat. Der Staatsmann wird nicht daran denken, die mosaischen Strafgesetze zur Grundlage der politischen Strafordnung zu legen, aber er wird den mildern versöhnlichen Geist einsaugen, welchen gerade hier, wo der Mensch schwebt zwischen Recht und Unrecht, die Civilisation gebracht hat, im Land der Civilisation, in Jtalien, zur Zeit des sechszehnten Jahrhunderts, wo der forschende freilich auch sündigende Mensch für die Zukunft zu einem solchen freisinnigen Systeme der kirchlichen Ordnung geführt werden musste. —

Nunmehr noch ein paar Worte vom Prozess.

Schon oft wurde angeführt, dass wir noch in unsern Tagen eine geschichtliche Darstellung der Prozesswissenschaft nicht haben. Die Ursache liegt sogar darin, dass man die einzelnen Perioden dieser Wissenschaft noch nicht gesondert hat. Der Prozess hat

*) Ueber das Wort »Censur« s. mein canonisches Recht S. 278 und Phillips Lehrbuch §. 188.

eine rein practische Gestaltung und doch geht er überall von denselben Grundsätzen aus. Von den Worten »Mündlichkeit und Schriftlichkeit — Oeffentlichkeit und Heimlichkeit« hängt wenig ab, wohl aber von der Beseitigung der allmählig eingeschlichenen Missbräuche.

Aber bedenklicher ist die falsche historische Methode der Neuzeit, wodurch man auf römische Begriffe des prätorischen Rechts, der litis contestatio und überhaupt auf den vorjustinianischen Prozess sich einlässt, auch den Unterschied nicht in Betrachtung zieht, wornach römisches und canonisches Recht von entgegengesetzten Grundsätzen ausgehen, weil im römischen Recht eine Verbindung mehrerer Rechtssachen in subjectiver, objectiver Hinsicht mehr der verschiedenen Begründung im Rechtsfundamente nicht eintritt, dieses Alles aber geändert ist im canonischen Rechte — wegen der Schriftlichkeit, so dass hier mutuae petitiones, die Cumulation des possessorii und petitorii, sogar Principal-Intervention u. s. w. vorkommen. Wo sich nun beide Rechte verbunden haben, ist auf das Resultat dieser Verbindung wenig geachtet worden. Vergleiche man nur das neueste Werk von Wetzell, eine Admassirung der verschiedensten Ansichten — ein Buch, welches nur nach einzelnen Lehren, keineswegs im System des Ganzen gearbeitet ist. Noch müssen wir anführen, dass der Satz noch immer existirt: quod non est in actis, non est in mundo, dann sollte man nur hinsehen auf die Schriftlichkeit der Entscheidungsgründe im Urtheil, und dass die im Prozesse Betheiligten sich die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit verbitten können, und dass die jetzt im Leben in das Unsinnige ausgedehnte Theilnahme der Staatsgewalt an Privatprocessen durch den Staatsanwalt — offenbar beseitigt werden muss.

Daher sollen hier nur ein paar Worte gegeben werden über die Periodisirung der Prozesslehre und über den Einfluss des canonischen Rechts. Für Deutschland gibt es vier Perioden der Prozessgeschichte:

a) die ersten sechs Jahrhunderte unserer christlichen Zeitgeschichte. Das römische Recht bis zu Justinian herrschte allein. Allerdings hatte die Kirche Jurisdiction, und zwar eine sehr ausgedehnte, wie von Ponsio in seinen antiquitates und von Fessler in dem Buche »der canonische Prozess nach seinen positiven

Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode. Wien 1860.« dargestellt ist.

b) die darauffolgenden sechs Jahrhunderte, wo eine neue Rechtsentwickelung sich anbahnte und zwar zunächst durch die italienischen Statuten, auf die das canonische Recht eben so Rücksicht nehmen musste, weil es consuetudo generalis geworden war, wie auf das Recht der Wissenschaft durch römische Grundsätze. Der Gang der Dinge war dann eine Vergleichung des römischen Rechts mit dem neueren oder canonischen Recht, wo sich der Ausdruck Prozess statt judiciorum ordo bildete, und eine eigene Literatur in diesem Sinne sich anschloss. Den Standpunkt dieser Zeit darzustellen, war theilweise der Zweck einer Sammlung schriftstellerischer Arbeiten, welche Bergmann in Deutschland publicirt hat. Es hätte hier nur hingewiesen werden sollen auf die Selbstständigkeit der canonischen Rechtsbildung selbst, besonders im zweiten Buch der Decretalen Gregors IX. Es ist ein Fehler gerade unserer Zeit, hier Alles auf das römische Recht zurückzuführen, und das canonische Recht als eine wenig bedeutende Correction des römischen Rechts anzusehen.

c) Die dritte Periode, die bis in das sechzehnte Jahrhundert läuft, ist wohl für die Ausbildung der Prozesswissenschaft die wichtigste. Es verbindet sich mit der historischen Anhäufung eines grossen Materials, was erst durchgesichtet werden musste, der Durchbruch der Wissenschaft — die philosophische Ansicht des gestaltenden Lebens. Man spreche keck von der Scholastik; diese blieb auch nicht ohne practische Bedeutung, nur prävalirte das Bedürfniss des Lebens gleichwohl im gelehrten Schmuck — aber nur als Schmuck. Grau war damals alle Theorie, aber grün der Lebensbaum. Dieses begründete den Ruf eines Bartolus, Baldus, Panormitanus und Dynus. Italiener, Franzosen und Spanier halten fest jetzt noch an dieser Zeit, und so konnte man beiläufig sagen: die romanischen Völker haben auch jetzt eine andere Ansicht, wie die germanischen.

d) Das sechzehnte Jahrhundert entfremdete sich des Centrum's, d. i. der Sprache, der Politik, der Religion, der Wissenschaft, der Nationen; man sprach und dachte überall anders, der Egoismus war nicht blos ein Erbgut der Familien, sondern der Staaten und Nationen. Die Religion und philosophische Anschauung

war nicht mehr objectiv und feststehende Lehrmeinung, der Papst nicht mehr das Haupt der Völker und Kirche, die Tradition wurde von einemTheil der Gelehrten aufgegeben, und selbst der Jurist verlor seine positive Bahn.

Und das war noch nicht genug: man ging noch weiter im neunzehnten Jahrhundert.

Noch einmal sammelte sich die prozessualische oder juristische Wissenschaft in dem Spiegel des Durantis: allein das Auseinandergehen der Nationen, die Geschichte Italiens, Frankreichs, Spaniens hielt sich nur einigermassen fest durch die Dynastieen ihrer Herrscher. Der Centralpunkt der Politik im deutschen Kaiser verlor seine Bedeutung, und es hielt schwer, eine Reichs-Einheit zu bewahren in dem Prozess des Reichs. Doch waren die Deutschen freier, wie die andern Länder; die Ordonnanzen Frankreichs, die sich wenig um die Parlamente kümmerten, und dass England ausser aller Verbindung mit der Continentalwelt trat, vollbrachte die Mannigfaltigkeit: was in Deutschland geworden ist, weiss Jeder; das Reichsrecht, das Princip der Eventualität, der Kampf des Reichs mit dem Territorialrecht gab der Wissenschaft viel zu thun, aber der Erfolg wurde nur dann bedeutend, wenn ein guter Kopf Ordnung in die Mannigfaltigkeit der Ansichten brachte, wofür wir beiläufig, aber nur beiläufig Gönner anführen können.

In Deutschland ist der gemeine Prozess und der sächsische zu unterscheiden, namentlich im Beweise durch den Eid, der mit den Thatumständen der Klage in Sachsen verbunden wurde.

Und nun kömmt die neueste Zeit der Vereinigung der einzelnen Nationen, des französischen, deutschen, italienischen Rechts — deren Zukunft wir entgegensehen.

Darüber ist das canonische Recht vergessen worden, obgleich sein primitiver Standpunkt nicht zu vergessen ist.

Der Schatz, welcher aus dem canonischen Recht zu heben ist, ist nicht Theorie in dem Sinne, in welchem sie vorkömmt in unsern Lehrbüchern, oder den ihnen nachgebildeten Gesetzbüchern, sondern ein Reich der casus, wie sie schon Gratian aufstellte, und die decisiones derPäpste fortsetzten; dass aber gerade hierin die Consequenz des Rechts liegt, ist nicht zu leugnen. Ja, das System des II. Buches der Decretalen ist wohl geordnet, und es ist von

uns an einem andern Orte gezeigt worden, dass die Gerichtsbarkeit der Kirche die Grundlage war für die Gerichtsbarkeit des Landesherrn, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch unabhängige, wenn auch delegirte Beamte geschehen muss, dass leicht eine Concurrenz und Collission der Competenzgründe eintreten kann, dass es wesentliche Theile des Prozesses gibt, dass der Richter den Prozess zu leiten hat, um zu cognosciren bis zur Execution nach contradictorischem und Contumacialprozess, und dass der Betheiligte Rechtsmittel aller Art hat. Die Form des Prozesses, die Schriftlichkeit, Terminlichkeit — das Verhandlungsprincip, nicht aber das Eventualprincip ist streng im canonischen Prozess begründet; die litis contestatio hat im canonischen Prozess auch eine andere Bedeutung wie im römischen, ebenso sind die exceptiones des römischen Rechts andere als die defensiones des canonischen Rechts, die positiones und responsiones sind so gegeben, dass es eines Beweis-Jnterlocuts nicht bedarf; der Beweis im canonischen Recht ist fest und consequent regulirt — der Zweck des canonischen Verfahrens ist, alle möglichen Rechtsstreitigkeiten in ein einziges Verfahren zu bringen. Ja man kann mit Recht sagen, der gemeine deutsche Prozess ist eben kein anderer, als wie ihn das canonische Recht begründet hat, und es ist ein grosser Fehler, dass man diesen zur Seite setzt, um eine neue Theorie erst zu begründen. —

II. Das corpus juris canonici*) und das jus publicum ecclesiae.

a) Von Pius VIII. sagt der berühmte Cardinal und Gelehrte Nicolaus Wisemann in seinem Buche »Erinnerungen an die letzten vier Päbste« wörtlich Folgendes:**)

»Das Gebiet, auf welchem Pius VIII. sich besonders ausgezeichnet hatte, war das canonische Recht. Einige Leser sind

*) Mit Rücksicht auf die wichtigsten Punkte der Hermeneutik und Exegese und der Vergleichung der theologischen Quellen.

**) Uebersetzung von Reusch. Köln 1858. S. 261.

vielleicht nicht geneigt, darauf grossen Werth zu legen, weil sie keine Gelegenheit haben, die Wichtigkeit solcher Kenntnisse zu würdigen. Das canonische Recht ist aber ein ebenso vollständiges und umfassendes juristisches System, wie irgend ein anderes; und da dasselbe zu Rom Geltung hat und auch bei Unterhandlungen mit andern Ländern, wo die Auctorität der Kirche beschränkter ist, vielfach in Betracht kommt, so ist eine gründliche Kenntniss desselben und eine practische Erfahrung in der Anwendung desselben von grosser Wichtigkeit für einen Mann, welcher in den höheren Sphären der kirchlichen Verwaltung thätig ist. Wir würden einem Ausländer nicht das Recht einräumen, die Kenntnisse gering zu schätzen, welche man in England von einem Juristen erwartet, der sich auf den Wollsack setzen will, zumal Ausländer unsre eigenthümlichen Rechtsgrundsätze und ihre Anwendung selber hinlänglich kennen, um darüber urtheilen zu können,«

Wisemann fährt fort, dem Papste die gelehrtesten Theile des berühmtesten Buches über canonisches Recht, der Institutionen des Devoti, zuzuschreiben — die reichhaltigen erklärenden Anmerkungen. Auch Pius VIII. als Bischof von Montalti war thätig, in den Unterhandlungen mit Napoleon I., um den Pabst Pius VII. zu unterstützen. Es handelt sich zuerst davon, was hat Pius VIII. zu den Institutionen Devoti's zugefügt. Dies ist unmöglich aus den vorliegenden Noten herauszufinden, aber überall ist zu erkennen, dass das Kirchenrecht auf die Kirchengeschichte gebaut ist, auf positive Sätze und Nachweisungen, und dass das canonische Recht, als gemeines Recht bis auf die neueste Zeit durchgeführt ist.

Wir empfehlen daher die Jnstitutionen von Devoti ganz vorzüglich, und es zeigt sich, wenn man damit sein jus universum, gleichwohl in sich vortreflich, vergleicht, wie viel gelehrter das durch die Arbeiten Pius VIII. gewordene Institutionenwerk ist.

Ueber die Bedeutung des canonischen Rechts wollen wir nicht weiter reden, dagegen auf das jus publicum der kathol. Kirche übergehen, wozu auch ein römischer Cardinal Soglia ein gutes Buch geschrieben hat.*)

*) Das Buch heisst: »Institutionum juris publici ecclesiastici libri tres Laureti 1843. ed. altera. Soglia ist zu Imola geboren, 11. October 1779, war

Italien ist immerhin das Land, wo die katholische Ordnung schon der Methode nach die festeste Stüze hat, sogar im Vergleiche mit den Grundsätzen der nicht zur katholischen Kirche gehörigen Kirchen.

Soglia's Buch hat 3 Capitel: 1) de statu ecclesiae 2) de summo pontifice universae ecclesiae rectore 3) de episcopis rectoribus particularium ecclesiarum. Die Einleitung über die kirchlichen Quellen enthält Nichts Neues.

Will man im Allgemeinen blos die katholische Kirchenverfassung kennen lernen, so mag dieses Buch genügen. Die weitere Darstellung wird später in unserem Buche folgen.

b) Bei der Darstellung des corpus juris canonici muss man auf die Hermeneutik und Exegese der einzelnen Stellen aufmerksam sein.

Wir haben in Deutschland ein eignes Werk in Walch's hermeneutica, aber dies Buch ist sehr unvollkommen und stellt nur bekannte Sätze auf, mit einigen Beispielen, — die keine tiefe Kenntniss des Studiums des canonischen Rechts in sich tragen. Er lässt sich blos ein auf die Cumulation des judicii poss. und petit. ohne genaue Kenntniss der früheren und späteren Zeit — auf die litis contestatio ebenfalls unbefriedigend,*) auf die legitima u. s. w.

Bischof zu Osimo und Cingoli; ist im Jahre 1838 zum Cardinal erhoben worden und starb am 12. August 1856. Sein Buch ist wichtig, weil nach der in Rom herrschenden Methode des Unterrichts es eine eigene Richtung des wissenschaftlichen Vortrags enthielt.

Nur einen Punkt hat Soglia nicht erwogen. Das Verhältniss der Kirche zu den Staaten, und die neue Gestaltung unter Gregor XVI.

Soglia hat sich auch noch in anderer Weise schriftstellerisch verdient gemacht.

*) Die neuesten Prozessschriftsteller, z. B. Wetzell, sehen die litis contestatio als das Einlassen des Beklagten auf die Klage in allen Beziehungen an, also auch auf die Responsionen und Einreden: obgleich auch diese wieder besonders und einzeln behandelt werden; aber sie gedenken des canonischen Rechts nicht, und ihre Ansicht ist auch nicht die des römischen Rechts; — das canonische Recht wird so verachtet, dass für unser jetzt geltendes Recht nur Romanisten angeführt werden und keineswegs Canonisten, die todtgeschwiegen werden; meine Schrift: von den Wirkungen des Prozesses auf das materielle Recht. — Die letzte Abhandlung in meiner Zeitschrift. VI. Band. 3. Heft.

er bezieht sich auf das germanische Recht, wieder ohne sichere Nachweisung.

Die Vorreden von J. H. Böhmer sind Bemerkungen, welche dieser Gelehrte in der Herausgabe des Corp. jur. can. bei einzelnen Gelegenheiten gemacht hat, und es ist hier mancher Tadel zu erheben, wie er auch bei Sarti zu finden ist. Das Buch selbst findet seine rechte Beurtheilung, wenn man J. H. Böhmer's Werk über das jus ecclesiasticum dazu hält: wo man sieht, welch' practischen Gebrauch dieser Gelehrte dem canonischen Recht zuschreibt.

Die beste Quelle der Exegese findet man in der Glosse, weniger in Beziehung auf das römische Recht und den practischen Gebrauch, wie in der Erklärung der Stelle selbst. Natürlich ist das Decret schwieriger, wie die Decretalen, weil man dort vielfacher historischer und kritischer Kenntnisse bedarf, worüber das beste Buch Berardi: Gratiani canones genuini ist.

Um etwas genauer von der Hermeneutik und Exegese zu sprechen, so bedeutet die erste die Anweisung, um den Sinn der Rede zu finden, und die andere um diesen Sinn auf die einzelnen Fälle anzuwenden. Die Exegetik und Exegese sind eigentlich nur insofern zu unterscheiden, als die Exegese nicht die Art der Auslegung, sondern das Ausgelegte selbst ist. Das Ausgelegte gehört eigentlich zur Darstellung der Sache selbst, die beiden ersten sind Hilfsmittel dazu. Es handelt sich natürlich hier nur von der doctrinellen Auslegung. Der Zweck der Arbeit ist den Sinn zu heben, äusserlich durch eine Uebersetzung, innerlich durch eine Paraphrase, durch Glossen, Scholien, Summarien und zuletzt durch Commentare, dabei muss Rücksicht genommen werden auf eine Reihe äusserer und kritischer Hilfsmittel in der Sprache und Logik, endlich in dem Gebrauche der Manuscripte und Ausgaben. Für die Decretalen Gregor's IX. benützt man häufig das Buch von Gonzalez Tellez.

I. Hauptstück.

Die Hauptwissenschaften.

§. 1.

Kirchenrecht im Allgemeinen.

Das Kirchenrecht, die gesetzliche Ordnung in der Ausübung der Religion, ist der Nerv der menschlichen Denkweise und der Sitten. Diese Doctrin ist auch ein integrirender Theil der Gesammt-Wissenschaft. Sie gehört der Theologie, Jurisprudenz, Geschichte und Philosophie, sie gehört jedem Forscher über menschliche Bestimmung an.

In Deutschland hat die Theilung der Wissenschaften in den Encyclopädien der Neuzeit grossen Schaden angerichtet; die Naturwissenschaften lassen Theologie, Jurisprudenz, Philologie zur Seite, Theologie und Philosophie kümmern sich wenig um Jurisprudenz und Kirchenrecht.

Die Scholastik der früheren Zeit soll keine Bedeutung mehr haben.

Und doch ist die Scholastik nichts rein Subjectives, — sie ist endlos, sie ist System. Sie ist, wie der grösste Dichter, freilich in einer andern Beziehung sagt, jenes Gut, das endlos sich nur mit sich selbst misst — a quel bene ch'e senza fine e sè con sè misura: Dante parad. XIX. 50. 51. Die Scholastik objectiv ruht auf positiver Grundlage, sie ist nicht die räsonnirende oft glaubenslose Philosophie: diese wird zur Willkür, jene bleibt ewig.

Das Naturrecht kann nicht der Zeit angehören, sondern ist ewig, die Nothwendigkeit. §. 4.

Die nicht christlichen Philosophien, die Politik sind Geburten der Zeit, vergänglich.

In das unvergängliche System der Wissenschaft läuft unverändert die Theologie, Sittenlehre und das Kirchenrecht, dieses System ist und bleibt, wie es von Anfang war.

Wir wollen übrigens dadurch nicht sagen, dass die Fortbildung der Scholastik oder Philosophie nicht möglich und gedeihlich, dass die immer mehr der menschlichen Anschauung entsprechende Darstellung des Naturrechts nicht nützlich sei, wenn nur die Grundsätze christlicher Ordnung aufrecht erhalten werden. Wie man dieses nennen will, Neu-Scholastik oder moderne Philosophie, ist uns gleichgültig.

Daher wollen wir zuerst nur einen Blick in die darauf führende Literatur thun.

§. 2.
Literatur.

In diesem Buche soll in sehr gedrängter Uebersicht auf diejenigen Schriften verwiesen werden, welche zur Kirchengeschichte und zum canonischen Recht gehören. Nur Förderer der Wissenschaft sollen erwähnt werden. Auch sollen nur allgemeine und die ganze Wissenschaft umfassende Werke angeführt werden, weil man auf specielle, einzelne Lehren in den Hauptwerken die Verweisung findet.

Wie schwierig es in unsern Tagen wird, die Wissenschaft und ihre Werke zusammenzuhalten, und welchen grossen Bestrebungen die Einheit der Kirche in ihrer Verwaltung bedarf, fällt Jedem in die Augen. Die verschiedenen Nationen und ihre Cultur, die sich weniger einigt als auseinanderfällt, die verschiedenen Sprachen, welche die lateinische Sprache verdrängen, die verschiedenen Confessionen und philosophischen Anschauungen gehen einem neuen Bilde des Lebens entgegen, und der Gelehrte erkennt dieses nicht weniger, wie die höchste Auctorität in der Kirche selbst, die gut thut, die lateinische Sprache beizubehalten. Ebendesshalb wird es auch hier der Wissenschaft schwer, auf die einzelnen Nationalsprachen sich einzulassen.

§. 3.
Scholastik.

Die sogen. scholastische Theologie, die wir besser die systematische Theologie der katholischen Kirche nennen wollen, war es, welche im dreizehnten Jahrhundert alle gelehrten Kräfte zu einer Einheit der Bestrebungen sammelte. So steht vor uns das Werk des Thomas von Aquino aufgerichtet auf dem Studium des Alterthums und der Schule des Petrus Lombardus.

a) Schon früher fand Joannes Scotus Erigena ein philosophisch christliches System. Vor ihm war die heidnische Denkweise des Plato und die streng logische des Aristoteles: vor ihm der Vater der Philosophie und Theologie, der grosse Augustinus,*) des Erigena System unbegriffen von seiner Zeit bildete in der Philosophie die Theologie. Und so fort Anselmus von Aosta (geboren 1033, gestorben 1109) und sein Schüler Hildebert von Tours.

b) Zur Vervollkommung kam das System durch den heil. Thomas, durch Bonaventura in Jtalien, durch Duns Scotus in England, durch Albert in Deutschland, durch die Victoriner in Frankreich.

c) Es ist der Mühe werth, auch hier ein paar Worte aus der summa contra gentiles und summa theologiae*) des Thomas von Aquino vorzubringen. Es ist sein System offenbar das grösste Werk des Mittelalters. Denkt man sich nämlich die Wissenschaft als Gesammt-System, so erscheint sie nicht als Theologie oder Philosophie, oder als Naturwissenschaft im göttlich-grossartigen Sinne, sondern als eine Darstellung des menschlichen Denkens, welche ihren unmittelbaren Grund in der göttlichen Offenbarung und menschlichen Vernunft hat. Die Scholastiker sind daher keineswegs als eine Stufenleiter in der Ausbildung der Scienzen anzusehen: wie man dieses theilweise sagen kann in der Jurisprudenz, wenn man etwa vergleichen will das Naturrecht der Juden, Griechen, Römer und der christlichen Ordnung. Und so ist es sogar gekommen, dass nicht einmal

*) Nicht richtig fasst ihn äuf: Stahl, Philos. des Rechts. 3. Ausg Thl. I. Buch 2. Absatz 1. Besser Walter, Naturrecht S. 516.

**) Beide Werke muss man zusammen studiren.

Walter über Naturrecht und Politik sagt, was denn das canonische Naturrecht war (§. 4. unserer Darstellung). Die Scholastiker gehen zu jeder Zeit als diejenigen Gelehrten hervor, welche die Gesammtwissenschaft bis in das Einzelne von der göttlichen Offenbarung aus darstellen. Wir wollen hier nicht darüber rechten, ob dieses der einzige Weg ist, die speciellen Wissenschaften zu bearbeiten, aber die katholische Kirche muss an dieser Vorstellung halten, und hat zu allen Zeiten darin festgehalten. Und diesen Standpunkt hat Thomas von Aquino auf das consequenteste ausgeführt. Die Summa enthält folgende Theile: *) der erste handelt von Gott und seinen Geschöpfen: er ist die Lehre des Glaubens, er geht in das feinste Detail ein und es entgeht ihm Nichts — auch der neuesten Zeit z. B. Creatianismus und Generatianisums. Dieser Theil enthält die Lehre von Gott, von der Dreifaltigkeit, und von Gott dem Schöpfer. Und in dieser Richtung kömmt vor die Schöpfung als productio creaturarum, dann das Geschaffene als solches, namentlich der Mensch: und die Erhaltung und Regierung des Geschaffenen, gubernatio rerum. Der Zweck der Weltregierung ist Zurückführung des Geschaffenen zu Gott. Dies ist die Ethik. In diesem Theil wird gesprochen von den Handlungen in formeller Hinsicht, inwiefern sie ein Handeln sind; die zweite Unterabtheilung spricht dann von dem Inhalt oder Object der menschlichen Handlungen. Hier kommen die Tugenden und Sünden vor, und hier wird unter dem Standpunkte der Gerechtigkeit dasjenige vorgetragen, was die Neueren als Grundlage des Naturrechts ansehen. Dann kömmt die Christologie und die Lehre von den Sacramenten. Die Ansichten über Natur und experimentelle Wissenschaften, über Heilkunst u. s. w. sind überall eingeflochten, oder konnten unter diesen allgemeinen Standpunkt gestellt werden: und was die Zunftmeister an dem Werke getadelt haben, war gerade der allgemeine Standpunkt, den es aufgestellt hat, gerechtfertigt durch das Princip, von dem er ausgegangen ist. Griechen und Römer haben die divinarum et humanarum rerum notitia ebenso verarbeitet und man hat ihnen keinen Vorwurf gemacht.

*) Die Summa theologiae hat drei Theile. Viele geben oft der Summa contra gentiles den Vorzug, als apologetisches Werk gegen die Juden und Muhamedaner.

§. 4.
Die Scholastik in Beziehung auf Recht und Kirche.

Bevor das System sich gebildet hatte, gab es eine Reihe von Sammelwerken, welche die Einrichtungen der Kirche, die Concilien- und Kirchenbeschlüsse, das Recht der Laien nach den Grundsätzen der Römer und die Rechtsgewohnheiten der Völker darstellten (coll. Anselmo dedicata); aus jener Reihe schöpften die Scholastiker wie aus den Kirchenvätern dasjenige, was sie zu ihrem System nöthig hatten; sie selbst aber ordneten das Ganze nach den Principien ihres Systems. Das Hauptprincip desselben wurde gefunden in den christlichen Tugenden, in der Grundlage der Moral und so sprach Thomas von der Gerechtigkeit als Tugend, und von der Beharrlichkeit dieser Tugend als das Heil der Menschheit. Er führte dieses aus als jus divinum et naturale von der einen Seite, und als jus humanum der Völker von der andern. Das pricht Thomas von der Perfection im kirchlichen Regimente durch die Bischöfe am Ende von 2:2 der Summa und hebt deren Pflichten hervor. Dass dieses Alles begriffsmässig verarbeitet war, Vieles im Geiste der Zeiten nachgetragen werden konnte, fällt in die Augen; und dass die Scholastik, wenn auch weniger gefällig in der Form, materiell an ihrem Ziele nichts verlor, wird Jeder erkennen. So ist das Naturrecht der canonischen Anschauung dasjenige, was aus den Gesetzen der Natur folgt, gerade so wie in der physischen Welt, also der Nothwendigkeit; so ist z. B. im Eherechte proles und fides das Natürliche, und das sacramentum die dritte Substanz in der Ehe; man kann sagen, dieser Superlativ ist das Göttliche. Was ist in der durch das Civilrecht garantirten Form, was im formlosen Vertrag das Natürliche und Göttliche? Kant konnte sagen, der Ehevertrag sei eine locatio conductio.

Um nun einen Blick zu werfen, auf den wissenschaftlichen Fortschritt, muss man wohl die menschliche Bestrebung in Künsten, Gewerben und der Wissenschaft zugeben; man vereinigte das Detail in Uebersichtswerken, Encyclopädien, und im Kirchenrecht war der Anfang in den Tractatus tractatuum; hier nämlich trennte man das canonische Recht von dem bürgerlichen, das Recht von

der Theologie, aber man dachte nicht daran, eine Universal-Encyclopädie, etwa der Philosophie, als Königin der Wissenschaften, zu begründen.

Uns aber gehen in diesem Buche die einzelnen Theile der Theologie nichts an, bis auf die Kirchengeschichte, die in innigster Verbindung mit dem Kirchenrechte steht. Die Kirchengeschichte selbst aber wurde bis in die neueste Zeit durch Theologen von Fach bearbeitet, wobei keinem Volke der Civilisation ein Vorsprung zu Statten kommt*). Leider hat auch sie sich viel zu viel auf politische Verhältnisse und auf die concrete Papstgeschichte eingelassen, während das Kirchenrecht die Fortbildung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate im Auge hat.

§. 5.
Kirchengeschichte.

Die christliche Offenbarung geht davon aus, dass sie als Mysterium unser Gemüth und Denken beherrscht (Glaube) und sich geltend macht durch christliches Handeln (Moral) und die Geschichte der Kirche selbst ist es, die sich wieder als christliche Offenbarung darstellt (Kirchengeschichte) und die kirchliche Hierarchie und Liturgie ist es, die uns die Freiheit des Gewissens gibt und von dem Despotismus der Menschen uns frei macht und uns zu Königen des Denkens erhebt (Kirchenrecht).

Männer, denen die Gnade des Glaubens, die überzeugende Einheit der Dogmata in ihrer gläubigen Prüfung nicht geworden ist, wurden gehoben und zur kirchlichen Erhebung erst bestärkt durch die Geschichte in Verbindung mit dem Recht der Kirche; die Kirchengeschichte ist es, die sich ihnen als Symbol der Ueberzeugung gibt.

Die Kirchengeschichte ist also keine Hilfswissenschaft für Theologie oder Kirchenrecht, wie nicht selten die Canonisten sie darstellen, sie wird zur Gesammtwissenschaft, zur Theologie selbst*). In der Kirchengeschichte zeigt sich auch die Philosophie, und es

*) Siehe jedoch die Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten in München. Regensburg 1863.

*) Wie kann ein Nichtgläubiger Kirchengeschichte lehren: es würde seine Darstellung nur eine Weltgeschichte sein.

bedarf nicht, wie die Neuern denken, einer eigenen Grenzscheidung zwischen Theologie und Philosophie, was auch die Gegner der katholischen Kirchenanschauung erkennen und vertheidigen; die Theologie ist synonim mit der christlichen Philosophie. Das Kirchenrecht als das Socialleben in der Kirche ist daher nichts, als die theologia externa.

Man unterscheidet die Kirchengeschichte nach drei Hauptperioden: der ältesten Zeit, des Mittelalters und der neuen Zeit. Allein wichtiger ist die Eintheilung in die Unterperioden (Hefele im Freiburger Kirchenlexicon). In der ersten Periode ist der wichtigste Mann der Bischof Eusebius von Cäsarea: sein Werk jetzt herausgegeben von Lämmer. Es enthält zehn Bücher: in der Mitte des fünften Jahrhunderts hat es eine Fortsetzung durch drei sich ergänzende Schriftsteller erhalten; Sokrates, Sozomenus und Theodoret, Constantin der Grosse stellt die Bischöfe sogar als Richter in weltlichen Dingen auf*); die Urkunde ist aufgefunden, aber zuerst bezeugt uns dieses Sozomenus. Was die griechische Kirche angeht, so findet man sehr vieles bei den sogenannten Byzantinern, aber auch in eigenen kirchengeschichtlichen Schriften bis zum Jahre 911. — Nicephorus Kallistus starb im vierzehnten Jahrhundert. In der abendländischen Kirche wurde die Profangeschichte mit einer Cultur- und Kirchengeschichte vereinigt als Chronik. Es lässt sich eine zusammenhängende Darstellung von Gregor, Bischof von Tours, † 594, bis auf den Bibliothekar Anastasius, † 886, und herunter auf Laurentius Valla, † 1457, geben. (Man vgl. den liber pontificalis.) Die mittelalterische Scholastik wirkt nicht immer vortheilhaft auf das Historische, und erst die neueste Zeit hat der Kirchengeschichte einen bessern Genius beigebracht. Die Reformation hat einen Gegensatz in der Historiographie erzeugt, und parteilose Schriftsteller können sich kaum hier finden. Die Magdeburger Centuriatoren haben zum Kampfe herausgefordert, ihnen entgegengetreten ist Cäsar Baronius mit seinen Fortsetzern und der neuesten Fortsetzung von Augustin Theiner, und von nun an gibt es eine katholische und protestantische Geschichtsschreibung. Nicht weniger hat man das Princip in der Kirchengeschichte zur Seite gestellt; es handelt sich nämlich nicht

*) Mein canonisches Recht. S. 147, 148.

allein von der Kritik der einzelnen Notizen, sondern davon, ob die Kirchengeschichte aufbauend oder niederreissend dogmatisirt, resp. systematisirt wird. Der Katholik muss die Kirchengeschichte aus seinem katholischen Dogma herausbilden, er muss auch das Kirchenrecht mit seiner festen historischen Gestaltung in die Kirchengeschichte hinüberführen, er darf zwar nicht Alles von der Papstgeschichte abhängig machen, aber der Primat kann und darf nicht in irgend eine Beschränkung gestellt werden, die Successionslehre der Bischöfe muss in der Particularkirchengeschichte nachgewiesen werden, die Liturgie muss ein wesentlicher Theil der Kirchengeschichte wie des Kirchenrechts werden, wenn auch als Hilfswissenschaft, das ist als eigene symbolische Anschauung der Dogmen, und die katholische Kirchengeschichte darf nicht in der Reformation auslaufen, sondern die Reformation erscheint nur als ein grossartiger Act in dem grossen Buche des geschichtlichen Lebens. In der That kann man sagen, die Kirchengeschichte als Theologie wird eine Lebensgeschichte der einzelnen Menschen, und lange noch nicht ist die Zeit gekommen, wo man von einer Vollendung dieser grössten aller Wissenschaften sprechen kann. Natürlich muss der Kirchenhistoriker unserer Tage, um parteilos zu erscheinen, soweit es möglich ist, die Kirchengeschichte der katholischen und protestantischen Schriftsteller trennen,*) wie dieses der gelehrteste aller Kirchenhistoriker Hefele in seinem Aufsatze im Freiburger Kirchenlexicon gethan hat, und von unserm Standpunkte aus wäre es Unrecht, wenn wir unsere juristischen Leser nicht auf die Darstellung verweisen würden, die hier gemacht ist. Hefele's Conciliengeschichte ist dazu von der Art, dass Alles, was historisch zugesetzt werden könnte, im vollsten Umfange sich hier findet. Nur ein paar Worte wollen wir von den neuesten Autoren der Kirchengeschichte anführen — unter den Franzosen die histoire de l'eglise von Berault-Bercastel mit der Fortsetzung eines Deutschen des P. Pius Gams und die histoire universelle de l'eglise von Abbé Rohrbacher: unter den Italienern von Saccarelli historia ecclesiastica bis 1185, von Del signore, u. s. w. In Italien sind aber die Particularschriftsteller am bedeu-

*) Bloss aus dem protestantischen Standpunkte ist die Kirchengeschichte in der Real-Encyclopädie von Herzog gearbeitet.

tendsten, so Pallavicini, über das Concil von Trient, Tosti storia di Bonifacio VIII. Rom. 1846 — unter dem deutschen Stollberg, mit seinen Fortsetzern, dann Katerkamp und andere: Ausgezeichnet ist, die Reformationsgeschichte von Döllinger. Die Protestanten haben hier auch Ausgezeichnetes geleistet, namentlich Neander: Den ganzen geschichtlichen Kreislauf hat der oft angeführte Hefele dargestellt. Auf eine Reihe grossartiger Arbeiten, namentlich über Dogmengeschichte können wir uns nicht einlassen. Siehe auch im nächsten Capitel unsere Literärgeschichte.

§. 6.

Die neueste Zeit.

Die Lehre von Gott ist das Fundament. Thomas von Aquin sagt (summa p. 1. qu. 1. art. 2) darüber: a Deo docetur, Deum docet, et ad Deum ducit. Die Glaubenslehre muss gehoben werden durch den menschlichen Geist, durch eine rationelle oder scholastisch geistige Entwickelung, wobei freilich der Satz gilt: fides praecedit intellectum, da der Glaube wirklich wird durch die Werke. Diess ist die Philosophie des Christenthums oder die Sittenlehre, Moral. Daher sind auch beide, Dogmatik und Moral, hervorgewachsen aus einem Baum, der in zwei Stämme zerfällt, aber es darf nicht dahin kommen, dass man die Dogmatik in die Moral hinüberführt und die sogenannte Ethik als Theologie par excellence darstellt. Man hat zwar wohl von jeher gefühlt, dass dieses die wirkliche Frucht des Christenthums sei, dieses Werk wäre aber ohne Dogmatik ein Baum ohne Wurzel, folglich ohne Frucht. In der Geschichte der protestantischen Kirche unserer Zeit ist es sehr merkwürdig, dass man die Glaubenslehre nur der Form nach stehen lässt, indem man die luther'sche Ansicht verworfen hat,*) Alles in die Ethik hinüberführt, und hier die christliche und philosophische Moralphilosophie bald trennt, bald vereinigt, in welcher Beziehung auch der katholischen Theologie Vorwürfe gemacht sind und gemacht werden konnten, weil sie Moraltheologie und Moralphilosophie principmässig unterscheiden, wie sehr gut Dorner in dem Reallexicon von Herzog ausgeführt hat. **) So geschah es:

*) Döllinger Kirche und Kirchen. S. 430.

**) sub voce Ethik, S. 200. IV. Bd.

»dass nicht minder als die protestantische Saec. 18 auch die katholische Moral nacheinander abhängig wurde von der Leibnitz-Wolfischen, Kantischen, Schelling'schen Philosophie (vergl. Werner System der christlichen Ethik Regensburg 1850 I. 98) Wolfianer sind: Luby, Schwarzhuber, Schanza, Stadler. Kantianer sind: Wanker, Mutschelle, Hermes mit seinen Schülern Braun, Elwenig, Vogelsang. Fichtianer ist Gaishüttner. An Schelling schliesst sich an Caj. Weiller.*) Selbstständiger und zugleich evangelischer, mild, fromm und gedankenreich ist Michael Sailer Handb. der christl. Moral 1834 und Hirscher christliche Moral 5. Aufl. 1851.«

Dieses Verhältniss war natürlich eine Folge der deutschen Nationalbildung und ist vergangen mit der Zeit, so dass die letztgenannten die Beziehungen ihrer kirchlichen Ansicht selbst eingesehen und ihr Verhältniss zur deutschen Philosophie blos als Kenntniss der deutschen Literatur beachtet haben.

Mit Recht muss daher der erfahrene Katholik den Ansichten des römischen Stuhles beistimmen, der früher als die Wissenschaft in Deutschland selbst, den Fort- und Irrgang eingesehen hat, wobei wir freilich auch nicht in das Extrem fallen dürfen. Die christliche Philosophie bleibt immer ebensogut wie unter Thomas von Aquino der Standpunkt unsrer Bestrebung, wie wir dieses auch in dem Streite von Kuhn und Clemens wahrgenommen haben, aber wegwerfen dürfen wir auch nicht dasjenige, was Flir über Rom (kathol. Blätter aus Tirol 1863) erzählt, dass unser jetzt regierender Papst sehr wenig erbaut sei von den Bestrebungen der deutschen Philosophie.

§. 7.

Kirchenrecht.

a) An sich.

Dass das Kirchenrecht eben nichts anderes ist, als Theologie, ist zu allen Zeiten anerkannt worden**). Es fasst die Theologie nur von einer eigenthümlichen Richtung auf, es setzt voraus die gesammte Dogmatik und Moral — also das System des

*) Andere sagen: Weiller schliesss sich an Jacobi: Freiburger Lexicon VII. Bd. S. 328.

**) Daher ist das protestantische Kirchenrecht in derselben Weise vom katholischen verschieden, wie die beiden Theologien.

Glaubens und Handelns, wurzelt in der Geschichte der Kirche bis in die kleinsten Beziehungen, stützt sich also auf das System und die Geschichte der Kirche, und gründet sich auf dieses, hat aber den speciellen Zweck die Kirchenordnung, wie sie sich ursprünglich ausgebildet hat, zu erhalten, und das Kirchensystem zu verwirklichen durch eine besondere Gewalt der Kirchenobrigkeiten, welchen jeder Einzelne Gehorsam schuldig ist. Daher heisst das Kirchenrecht auch die theologia rectrix, practica oder externa. Eine solche Ordnung ist eigentlich eine doppelte, nämlich die Einübung des Subjects in das Kirchenamt, die sogenannte Pastoral, die als Kirchenpolitik erscheint, sodann das System der Grundsätze der Verfassung und Verwaltung der Kirchenämter in so absoluter Art, dass die Kirche in gar keiner Abhängigkeit zu den Staaten steht. Ein solches System tritt jetzt hervor in England*) dann in Nordamerika; in den übrigen Staaten, selbst im Interesse der Staaten, gelten besondere Verabredungen der Kirchenbehörden mit den Staatsbehörden, und namentlich war bis in die neueste Zeit der römische Kaiser der Schuzherr der Kirche.**) Ueberhaupt bezeugt die Kirchengeschichte, dass schon von Constantin dem Grossen her der Kirche sogar weltliche Rechte im Interesse des Staats zugestanden waren z. B. das Recht der Gerichtsbarkeit auch über Laien. In den Zeiten der Völkerwanderung, in den späteren Zeiten der Entwickelung weltlicher Herrschaften war es wieder die Kirche, welche die Völker in der einheitlichen Ausbildung des Rechts erhielt, sich anschliessend an das römische Recht und an die Gewohnheiten der Völker und so — man kann wohl sagen, abgesehen vom Kirchenrecht wurde das canonische Recht nicht die zweite Quelle der Rechtswissenschaft, sondern in der That die Hauptquelle derselben.***)

*) Historisch-politische Blätter des Jahres 1864. (53. Band 6. Heft.)

**) So geschah es denn, dass man immer kirchengeschichtlich von der Ansicht in Europa ausging: sacerdotium und imperium solle in Einigkeit leben. Man sehe die Liturgie der katholischen Kirche in dem Ceremoniell der Feier des Charfreitags, wo für das römische Reich und den deutschen Kaiser gebetet wird. In England und Nordamerika kann man von einer freien Kirche und einem freiem Staat sprechen, in Europa würde es zur Unordnung führen.

***) Devoti juris canonici universi libri quinque Romae. tom. 1. 1803.

Es ist daher wohl dahin gekommen, dass man das canonische Recht jetzt von einem doppelten Standpunkte ansehen muss, nämlich einmal nach allen seinen Quellen und zwar nicht blos für die vom Staate unabhängige Kirche, als auch nach dem Einflusse, den das canonische Recht auf das weltliche Recht hatte, ohne dass dabei die katholische Dogmatik und Ethik zunächst und unmittelbar in Betracht käme, und diese doppelte Richtung ist dann das eigentliche canonische Recht; aber auch so, dass blos der letztere Theil beachtet werden kann, soferne Staatsrecht, Privatrecht, Strafrecht, Prozess ihre Grundsätze davon herleiten.*)

Denn auf eine andere Kirche, die nicht die katholische ist, kann das canonische Recht bezüglich der Verfassung und Verwaltung nicht angewendet werden, auch nicht als Analogie z. B. für die Kirchenämter, dagegen insofern es unabhängig von den Grundsätzen der katholischen Kirche ist, also in der oben angegebenen zweiten Richtung, erscheint das canonische Recht als Rechtsquelle des Mittelalters und der neuen Zeit.

Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten ist also gänzlich verschieden schon den Principien nach, dennoch aber sollte der Protestant auch das katholische Kirchenrecht kennen, wobei es dem Katholiken an der Entstehung und Fortbildung des protest. Kirchenrechts nicht fehlen wird.

Ja der Protestant muss auch schon desshalb das katholische Kirchenrecht kennen, weil er sonst nicht zu unterscheiden weiss, was nach weltlichen Bestimmungen aus dem jus canonicum gleichsam recipirt ist.

Man könnte daher wohl sagen, für den Katholiken ist das canonische Recht nicht recipirt, es ist das ursprüngliche Recht des Christen, aber da die Protestanten diese Ansicht aufgegeben haben, so muss man annehmen, dass sie das weltlich canonische Recht nicht verworfen, sondern es bei der Reformation im Streite der reformirenden Geistlichen mit den Juristen durch die letzteren stillschweigend gleichsam recipirt haben.

Es ist daher ein verfehlter Standpunkt unseres academischen

tom. 2. 1804. Dann des Verfassers spätere Leidensgeschichte unter Pius VII. Endlich tom. 3. 1815 — unvollendet durch den Tod.

*) Diese Ansicht geht auch auf die Rechtssysteme der Protestanten über.

Studiums, dass die Juristen, namentlich protestantische, das canonische Recht vernachlässigen — und noch mehr, dass selbst katholische Theologen diese Richtung ihrer Theologie zur Seite liegen lassen.

b) Der Clerus.

Die erste Bedeutung im Kirchenrechte gibt der Unterschied der Stände, bei den Katholiken der Cleriker und der Laien. Er ist zwar nicht gestellt auf die Wissenschaft, dagegen auf die kirchliche Ordnung und Disciplin. Nur von der letztern Richtung kömmt es, dass die katholische Kirche auch in der Wissenschaft sich gerne auf ihre Clerici bezieht, ohne die Laien von der Wissenschaft auszuschliessen, wieder im Zusammenhange mit der Disciplin.*)

Der Unterschied zwischen Clerus und seiner hierarchischen Ordnung ist so alt, wie die Kirchengeschichte selbst. Der heilige Clemens deutet in seinem ersten Briefe an die Corinther an, dass die Ordnung der geistlichen Uebungen in der Kirche bereits im Jahre 98 nach dem Willen und Gebote unseres Herrn festgesetzt war. Er spricht von dem Canon der Liturgie und sagt, dass die in dem Gottesdienste des alten Bundes vorgefundene Stufenfolge in dem neuen Geseze nachgeahmt ist. Besondere liturgische Aemter sind dem Hohenpriester angewiesen, ein andrer Theil ist für den Priester bestimmt. Die Diaconistendienste obliegen den Leviten. So ist die Liturgie ein Theil des canonischen Rechts. Wenn die alten Völker in ein Concil zusammentraten, um über Gegenstände des Glaubens und der Disciplin zu entscheiden, so legten sie, da sie ihre Entscheidungen entweder auf das göttliche oder canonische Recht gründeten — auf den einen Tisch oder Pult oder Thron in der Versammlung — rechter Hand das Evangelienbuch — und linker Hand das Buch der Canonen.

So entstand auch die christliche Philosophie: die Epicureer,

*) Die Wissenschaft hat auch in der katholischen Kirche eine Disciplin, die Nichtanerkennung gewisser Bücher. (Index librorum prohibitorum.) Dass dieses ganz anders ist in der protestantischen Kirche, wo die Weltlichkeit und das allgemeine Priesterthum entscheidet, ist bekannt. Schenkel, die Bildung der evangelischen Theologen für den practischen Kirchendienst. Heidelberg 1863.

Stoiker und Neuplatoniker verschwanden, sie wurden, wenn sie den christlichen Namen trugen, Häretiker;*) man hielt sich allein an die christliche Tradition, und selbst die vier Evangelien und deren Authenticität folgte ihr, catholicus war daher der Christen Name. Man gebraucht weniger den Namen Christ, als Katholik.**)

c) Es gibt nur ein positives Kirchenrecht und sein Einfluss.

Man ist in der Darstellung des canonischen Rechts noch immer zu wenig eingedrungen in die Geschichte desselben. Schon das Princip der Tradition führt darauf hin, dass das canonische Recht nicht controlirt werden kann, durch ein Vernunft- oder Naturrecht; es gibt wohl Gebote, die sich auf das göttliche und in dem Menschen niedergelegte natürliche Recht gründen, aber kein Recht, dem sich die menschliche Vernunft als erhaben über das Göttliche unterwerfen muss. Diesen Ansichten stimmen auch die neuesten Schriftsteller über das Kirchenrecht bei, siehe darüber Walter, §. 4., Note 2, womit nur Richter in der neuesten fünften Ausgabe seines Kirchenrechts nicht ganz einverstanden ist. Zugesetzt könnte aber werden, Wasserschleben in dem Lexicon von Herzog, worauf Walter auch in seiner neuesten Ausgabe nicht aufmerksam geworden ist.

Ebenso ist es mit der Bedeutung des canonischen Rechts überhaupt als christliches und allgemein geltendes. Alle Lehrbücher der Neuzeit, auch die katholischen Schriftsteller, namentlich Walter, Phillips, Schulte haben sich darauf nicht eingelassen. Besser die protestantischen Schriftsteller, überhaupt viele Juristen den theologisirenden geistlichen und weltlichen Gelehrten entgegen. Ueberall ist das jus canonicum die zweite Quelle des Rechts. Freilich hat in der neuesten Zeit die Philosophie der Deutschen Manches vermischt, namentlich im Strafrecht. Man beruft sich auf Kant, Fichte, Hegel — würde aber besser den allgemeinen Theil des Strafrechts — des Thatbestands, der Imputation im canonischen Recht finden. Endlich hat der Prozess noch keine geschichtliche Darstellung, weil man die canonische Ansicht, das zweite Buch

*) Nomine cooperta Christiano. Augustinus epist. 118.

**) Manahan im I. Anhang seines Buches »Der Triumph der katho-

der Decretalen für das deutsche Recht nicht verarbeitet hat. Dann hat man im Privatrecht die eigentliche Correction des römischen Rechts darin nicht nachgewiesen, dass überall, wo es auf die Sittlichkeit ankömmt, nicht die honestas der Römer, sondern die christliche Sittlichkeit entscheidet. Selbst das Staatsrecht hat durch das canonische Recht gewonnen, es gilt nirgends das System des römischen Monarchismus, sondern des christlichen, wodurch der Fürst die christliche Moralität, ja sogar Legalität anerkennen muss. *) Der Eid hält die Staatsordnung zusammen. Beamte, Bürger, werden durch den Huldigungs-Eid dem Staate verbunden. **) Das öffentliche und Privatrecht der Staatsbeamten, folgt dem Rechte der kirchlichen Officiale (officium, beneficium). ***)

Doch gehen wir noch etwas tiefer auf die inneren Grundsätze des Kirchenrechts als Verfassungs- und Verwaltungsrecht der kirchlichen Theologie ein.

d) Hierarchie.

Wir wollen hier nicht untersuchen die Einheit der Kirche im Primat, nicht die Verwaltung des Kirchenregiments durch den Papst und die Bischöfe, auch nicht sprechen von der Karakteristik der Kirche selbst durch ihre notae und dotes — und wir verweisen zunächst auf Devoti jus universum tom. II. Cap. V. VI. VII. VIII. IX. — insbesondere wollen wir das Verhältniss des Kirchenregiments nach den aristotelischen Formen

lischen Kirche in den ersten Jahrhunderten«. Aus dem Englischen von E. B. Reiching. Regensburg 1861. Unter den Aeltern Devoti jus univers. t. I. pag. 146.

*) Justum est, principem legibus obtemperare suis c. 2. dist. 9.

**) Döllinger, die Grundlegung der Kirche. S. 418.

***) Es begreift sich leicht, dass das canonische Recht schon aus dem Standpunkte der Dogmengeschichte, welche sogar nicht einmal eine Revolution wie in Frankreich, oder nur eine kirchliche Reformation umwerfen kann, den grössten Einfluss auf unsere Rechtsbildung behalten hat. Es findet dieses sich namentlich in dem Code Napoléon, weil es schon vor der Revolution so war, z. B. im Erbrecht, Schenkungen durch die Ordon. von Ludwig XIV. oder auch im Vertragsrecht, Beweisrecht u. s. w. Die neuen Gedanken der Revolutionsmänner selbst waren daher nicht immer die besten. Der Code nimmt aber mehr auf das canonische Recht Rücksicht, wie das preussische Gesetzbuch.

nicht untersuchen, ob es eine Monarchie sei, oder nicht, sondern gehen zur Sache selbst über nach den Grundsätzen der hierarchia.

Die Neuzeit hat manchen Streit hervorgerufen, über den Umfang der Kirchengewalt, die man seit Thomas von Aquino an, schon früher in hierarchia ordinis und jurisdictionis unterschieden hat, und die man jetzt als Lehrgewalt, Heilsgewalt und Regiminalgewalt unterscheiden will, endlich speciell in der hierarchia ordinis, wo man dem Bischof einen andern ordo geben will, wie dem Priester. An diese Dinge hat man freilich früher schon gedacht, aber nicht so wie jetzt, d. h. nicht des Systems wegen.

Auch ist lange schon von Phillips in seinem Kirchenrechte*) und von Furtner in einer eigenen Schrift**) behauptet worden, dass der Bischof einen andern ordo habe, wie der Priester und so sagt schon Devoti in seinem grösseren Werke tom. I. pag. 210, in der Note 1 dieser Ansicht entgegenstrebend:

> »disputant Theologi, num Episcopatus ordo sit a sacerdotio distinctus, an potius ejus exstensio, perfectio, et complementum, qua de re suo loco opportune et copiose disseram. Vide interim praeter caeteros Tournelyium praelectiones Theolog. de sacram. ordin. quaest. 6, art. 1, tom. 11. pag. 164. Neap. 176.« ***)

Allein wir glauben durchaus nicht, dass diese neuen Lehren zum Guten führen, wir glauben, dass wir an den bisherigen festbegründeten Ansichten halten müssen, wie dieses ja auch unsre Vorgänger in den kirchlichen Begriffen stärker und fester wie wir durchgefochten, theoretisch und practisch anerkannt haben.

*) Phillips bringt natürlich im Kampfe gegen die Scholastik (Thomas von Aquin) die beiden Fragen der hierarchia und ihrer Ordnung und des ordo episcopatus in einen entsprechenden Zusammenhang, weil er alle drei Lehrpunkte von einer willkürlichen und jedenfalls disputablen Ansicht der scholastischen Philosophie ableitet.

**) München 1861. Das Verhältniss der Bischofsweihe zum heiligen Sacrament des Ordo. (Die katholische Literaturzeitung des Jahres 1861.)

***) Der Grund der Kirchenrechtsgeschichte liegt in Gratian's Decret; namentlich in der dist. 21. 22. 23. — Diese Ansichten sind rein in das Concilium von Trient und in den catech. Romanus übergegangen.

Wir müssen uns auf die Hauptsache der Hierarchie und ihre Unterlage der philosophischen Auffassung desshalb einlassen, weil auch Walter und Schulte die Meinung von Phillips annehmen. Schon oben in der Note ist bemerkt, dass Phillips an und für sich gegen seine sonstige Gewohnheit zu viel construirt, wesshalb wir uns schon früher, wie Walter in der 13. Ausg. S. 28 in der Note 5, selbst anzeigt, erklärt haben, und es gilt daher zunächst die Walter'schen Argumente niederzuwerfen, oder um höflicher zu sein, zu beseitigen.

Vor allem muss man erwägen, was bedeutet die Lehrgewalt? Offenbar nicht den gewöhnlichen Unterricht in den Dingen, wo es nur der Erklärung und Aneignung bedarf, sondern sie ist die Entscheidung in den Lehrsätzen selbst. Dies letztere Recht gab Christus seinen Aposteln, so lange sie beisammen waren, und dem Petrus, wenn sie getrennt waren, sofern ein unentschiedener Punkt in die Kirchenlehre eintrat. Diese letzte Gewalt ist das magisterium, dieses gehört der Natur der Sache nach zur jurisdictio.

Unterrichten soll nicht nur der clericus, sondern jeder, der die Mission hat, also auch der Laie, wie Walter selbst anerkennt. Aber dasjenige kann der Laie nicht ausüben, wozu der ordo wesentlich ist, er hat daher nicht das Recht, die Heilsmittel zu gebrauchen, Messe zu lesen u. s. w. Bei den Heilsmitteln muss der clericus proprius sein z. B. bei den Beichten, dagegen im Messelesen hängt alles allein davon ab, dass der clericus Priester ist.

Entschieden ist also durch diese Darstellung:

1) dass das magisterium nur der Papst hat,

2) dass den gewöhnlichen Unterricht auch ein Laie hat, wenn er die missio hat.

So kömmt es denn auch, dass das magisterium und der gewöhnliche Unterricht keine Grade haben kann, denn das magisterium steht allein dem Papst zu, und der Unterricht allen, welche die missio haben.

Mit dieser Mission ist nicht zu verwechseln die Beihilfe und Unterstützung, welche auch in Regiminalsachen Laien dem Cleriker — auch dem Papst und Bischof leisten können. Man wird dieses aber keine missio nennen, sondern eine Dispensation, wornach selbst Laien des Bischoffs Generalvikare werden können.

Mit Recht sagt daher Devoti, ein Canonist, der seines Gleichen sucht, die potestas ordinis wäre durch die ordinatio ertheilt, und der clericus kann in gewissen Fällen, namentlich im Unterricht ebenfalls Mission ertheilen, sogar den Weibern, ja jede Mutter hat von Gott die Mission des Unterrichts. Die jurisdictionis potestas vom Papst ausgehend, d. h. die missio des Regiments hat dann nach dem Standpunkte des Territorialregiments der bischöflichen Ordnung und Delegirung der Bischof durch seinen Official u. s. w.

Das magisterium im eigentlichen Sinn hat freilich allein der Papst kraft seiner von ihm allein ausgehenden jurisdictio. Den andern Ordinirten steht es nicht zu, wir wissen gar wohl, woher der Streit selbst grosser Gelehrter kömmt, weil die Begriffsunterscheidung nicht gemacht ist, die wir oben angegeben haben.

Die Katholiken haben hier nicht gefehlt, aber man hat oft bei ihnen das Wort — Lehrgewalt und Unterricht nicht unterschieden, sondern sogar vermischt.

Das magisterium gehört also dem Papst,*) der Unterricht allen, die die Mission haben,**) die Ertheilung der Heilsmittel endlich dem Ordinirten.

e) Vom canonischen Recht ohne Rücksicht auf den Einfluss zum weltlichen Recht***).

Es ist schon oben bemerkt, dass das canonische Recht als Theologie mit Dogmatik und Moral denselben Weg geht, besonders seit der Zeit des Concils von Trient. Hier tritt die eigentliche Bedeutung des »canon« hervor, im Gegensatz zum Kirchengesetz — reformatio. †) Die Verbindung der Dogmatik, Moral

*) Siehe jedoch über diesen Punkt näher unten auf das Capitel von der Hierarchie.

**) Noch nie ist ein protestantischer Canonist in die Wahrheit der katholischen Hierarchie eingetreten, immer auf halbem Wege stehen geblieben. Mejer im §. 91 der zweiten Auflage seines Kirchenrechts in der Note z sieht, wie Richter, ein, dass man dem Thomas von Aquino folgen müsse, und die Theorie der Neueren von drei potestates nicht anzuerkennen brauche; aber sehr unrichtig stellt er das magisterium ohne Unterscheidung zur potestas ordinis.

***) Eine der ersten Vergleichungen des canonischen und römischen Rechts aber ohne Bedeutung stellte der bekannte Lancelottus an.

†) Es gehört nicht hieher, der Vieldeutigkeit des theologisch-kirchenrechtlichen Wortes »canon« zu erwähnen.

und des Kirchenrechts geschieht durch das System — die Scholastik im weiteren Sinne des Wortes.

Keine dieser Beziehungen beruht aber mehr auf der Geschichte wie das Kirchenrecht. Daher sind Kirchengeschichte und Kirchenrecht innig verbunden, und wir müssen ihren Zusammenhang nicht nur an sich, sondern auch in Beziehung auf die Literatur beider darthun.

In Hinsicht auf Dogmatik darf der Lehrer des Kirchenrechts blos auf das Concilium von Trient und den catechismus Romanus verweisen, in welchem letztern die vier Capitel wichtig sind: de duodecim symboli articulis, de sacramentis, de Dei praeceptis in decalogo contentis und de oratione. Von den theologischen Werken selbst kann natürlich kein Gebrauch gemacht werden.

Die Moral muss einen positiven Boden haben, damit aus ihr das Princip der christlichen Sittlichkeit, die Grundlage des Kirchenrechts selbst gefunden werde. Die Vergleichung des canonischen Rechts mit dem römischen gehört mehr in die Dogmengeschichte des Privatrechts, wo wir sie auch dargestellt haben. Sehr merkwürdig ist hier die Erscheinung, dass schon die Glosse zum Civilrecht überall auf das canonische Recht hinsieht. Wichtig ist aber der Standpunkt, dass die Glosse des Civilrechts und des canonischen Rechts die Methode gleichmässig an sich tragen, die damals die Exegese der Rechtsbücher mit sich brachte.

Die Kirche ist aber nicht eine menschlich vergängliche Gesellschaft, sondern eine Anstalt, die Christus gestiftet hat, sichtbar und unvergänglich — und die Geschichte dieser Anstalt ist die Kirche selbst. Ihr Recht unveränderlich.

Folgen wir nun der Geschichte des Kirchenrechts.

f) Vom Decrete Gratians.

Es erscheint hier als die Hauptquelle, allerdings nicht, ohne historische Aufklärung, namentlich wegen der Häresien. Es enthält den ganzen Verlauf der Concilien, und es ist gleichsam eine Encyclopädie des ersten Jahrtausends. Dass die pseudo-isidorischen Decretalen gebraucht sind, hat nicht den geringsten Einfluss, selbst nicht in der Frage, ob das Decret, wie Phillips meint, ein Rechtsbuch, oder wie andere meinen, ein Gesezbuch sei na-

türlich mit Ausschluss der Dinge, die dem Gratian angehören, seiner dicta.*)

Der Streit über die Bedeutung der Gratian'schen Sammlung ist mehr ein Wortstreit, als practisch wichtig. Das Traditionelle lag vor, und wie es Gratian verarbeitete, darüber haben wir einen Nachtrag gemacht in dem Kapitel dieses Buches: »die Quellen des canonischen Rechts«. Jedenfalls ist die Arbeit von grösserer Bedeutung, als der Sachsen- und Schwabenspiegel, als das speculum des Durantis; denn wenn auch anzunehmen ist, dass weder Eugen III. noch Gregor XIII. dem Decret eine päpstliche Anerkennung und Gesetzpublication geben wollten, **) steht doch fest, dass sie das Werk als die Grundlage des Kirchenrechts ansahen, nicht blos als authentisirtes Geschichtsbuch betrachteten, wie etwa Phillips IV. Bd. S. 413. Walter §. 123. Richter §. 79. meinen, sondern dass das Werk sowohl von den Päpsten anerkannt war, wie von der Schule, die damals gleichsam die Publikation eines Rechtsbuchs garantirte (Quasigesetzbuch), und dadurch dasselbe zum geltenden Rechte machte; wozu endlich kömmt, dass alle späteren gesetzlichen und als Gesetz anerkannten Sammlungen sich daran anschlossen. Wir können uns hier, wenn auch nicht auf alle von Wasserschleben angeführten Gründe, doch auf das Resultat seiner Meinung beziehen***) Dann enthält diese Sammlung nichts, als was schon früher allgemein anerkannt war, den Primat des Papstes, denn wenn er sich auch früher nur universalis episcopus nannte, und selbst griechische Schriftsteller ihn als Haupt der Kirche ausdrücklich anerkennen †), so liegt der Nachweis schon in dem einzigen Factum, dass alle Appellationen an ihn gerichtet wurden. ††) Auch das Gewohnheitsrecht hat schon im Decret seine rechte Gestaltung; ein allgemeines Gewohnheitsrecht kann nur praeter legem Bedeutung haben, aber die lex nicht abändern: soferne es aber einzelnen Gemeinden überlas-

*) Vergleiche auch Devoti in der Vorrede zu seinem jus universum.

**) Devoti, Jus Un. tom. 1. capt. 18. §. 30.

***) Herzog, Real-Encyclopädie VII. Bd. S. 331.

†) Devoti, Jus Un. tom. 1. pag. 62.

††) Devoti, tom 3. append.

sen ist, Gewohnheitsrechte zu bilden, so kann eine solche Gewohnheit eine frühere Gewohnheit oder ein früheres von der Gemeinde gebildetes Recht abändern, gilt also contra jus *). Das Gratianische Decret selbst erscheint sogar überall, wie schon der Eingang zeigt, als ein System des Rechts in Verbindung mit dem jus civile oder dem weltlichen Recht.

Endlich liegt darin kein Defect, dass die pseudo-isidorischen Decretalen benützt sind. Das ist gewiss, dass die Ueberarbeitung zu einem Werke von der Kirche und von den Päpsten niemals anerkannt ist, wie wir schon in unserem Werke »Die kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends« **) mit Beziehung auf Kunstmann ausgeführt haben und wozu wir jetzt noch die Vorreden anführen, die Devoti zu dem ersten und zweiten Band seines jus universum gestellt hat. Die Ueberarbeitung bezieht sich natürlich nicht blos auf das System des Werkes selbst, sondern auch auf die Perfection der einzelnen Stellen, in welcher letzteren Hinsicht wohl das gelten mag, was Blascus sagt: Utinam non fuisset, ecclesiasticam disciplinam non contaminasset, nec haereticis ecclesiam catholicam calumniandi occasionem dedisset — ***): allein dass die Stelle traditionelle Lehren der Kirche enthält und Gratian nur diese im Auge hat, und nicht die Ueberarbeitung, steht fest.

Endlich haben einzelne Gelehrte, z. B. Berardi, Alles so gesichtet, dass auch die Kritik damit zufrieden sein kann und dem canonischen Recht seine Grundlage gesichert ist †).

Wann die Sammlung gemacht ist — ob 1141 oder 1151 — aus welchen Schriften, ist unbekannt: zuletzt hat Hüffell in seinen Beiträgen darüber geschrieben und die Meinung aufgestellt: Gratian habe nicht blos aus den Canonen Collectionen seiner Vor-

*) c. 7. dist. 11. c. 11. dist. 12. Rosshirt, Beiträge zum Kirchenrecht. S. 7.

**) Seite 59.

***) a. a. O. S. 59.

†) Ausserdem aber ist Nichts wichtiger, als des Papiensis summa. Weiter sieht man hier, wie sich die Decretalen an das Decret angeschlossen haben; vergl. z. B. das Ehehinderniss der Consanguinität mit Beziehung auf das Decret, denn Innocenz hatte noch nicht gesprochen.

zeit, sondern auch aus Originalschriften, z. B. aus Algerus geschöpft. *)

g) Von den Decretaliensammlungen, der Exegese derselben und von den päpstlichen Constitutionen der späteren Zeit.

Der Vorläufer zur Decretaliensammlung ist die summa des Bernardus Papiensis. Das Auffinden derselben und die Herausgabe durch Laspeyres ist eines der wichtigsten Ereignisse, vorzüglich dasjenige, was man bei dieser Gelegenheit über die wichtigsten Lehren jener Zeit, die von der Bestellung der Kirchenämter, de electione, und von der Ehe, de matrimonio, erfährt, worüber die damaligen Canonisten berühmte Bücher schrieben. Nicht weniger kömmt in Betracht dasjenige, was die Practiker bald darauf über den Prozess bekannt machten.

Die Gregorianische Sammlung selbst enthält Decretalen der Päpste von Gregorius I. bis auf Gregorius IX., dann Stellen aus der heiligen Schrift, aus den canones Apostolorum, aus den Concilien von Antiochien anno 341 **) bis zu dem 4. lateranensischen, und vieles aus den Kirchenvätern und Schriftstellern. Am wichtigsten und gleichsam charakteristisch bleibt die Sammlung wegen der Stellen aus dem 3. und 4. lateranensischen Concilium und aus den Constitutionen Alexanders III. und Innocenz' III. ***).

Leider ist Raynard von Pennaforte auch hier in derselben Richtung verfahren, wie Justinian in seinem Codex: er hat extrahirt, die Constitutionen getrennt und an verschiedenen Stellen

*) Später als diese Darstellung gemacht ist, ist die nun vorliegende Schrift von Hinschius uns zugekommen. Von den drei Ansichten, die über die pseudoisidorischen Decretalen nunmehr entstanden sind: s. in unserem Capitel — die Quellen des canonischen Rechts.

**) c. 2. X. de clerico excomm. 5, 17.

***) Mit Recht haben die Italiener, namentlich Devoti, bemerkt, dass, wenn J. H. Böhmer die Decretalen Innocenz IV. und Gregor X. (wohl auch die von Alexander III.) in seinem Corpus jur. can. aufnehme, jene nur die beiden Concilien von Lyon enthalten, und die Constitutionen Alexander III. gröstentheils in die Sammlung Gregor IX. aufgenommen sind. Freilich haben auch sie eine wichtige Bedeutung, wie namentlich aus Giraldi zu ersehen ist, der manche anführt, die nicht in der Gregorianischen Sammlung stehen.

theilweise eingereiht, interpretirt, und es gehört daher zur Interpretirung dieser Stellen eine grosse Gewandtheit. Man hat vor einigen Jahren in Wien angefangen, wohl auch in Heidelberg, exegetische Vorlesungen zu halten, und es ist dieses jedenfalls eine wissenschaftliche Anregung. Dazu gehört denn freilich auch die canonistische Technik*) der Sprache.**)

Anders gestaltete sich die Sache unter Bonifaz VIII., der seine Constitutionen im Zusammenhange publicirte, wie Justinian. Die Exegese derselben ist daher leichter.

Die Geschichte der Clementinen und der Extravaganten ist bekannt, und die letzte Decretale im Corpus jur. ist das c. 2. de reliq. et venerat. Sanctor. von Sixtus IV. im Jahre 1483.

Von nun an ging die Bearbeitung des Kirchenrechts auf eine andere Art vor sich. Es entwickelte sich das Staatensystem und die Verschiedenheit der Landes-Staatsrechte, an und für sich aus der Natur der gemeinen Rechte, des römischen und canonischen in ihrer inneren Verbindung, dazu kam dann später auch die Reformation, die sogar das kirchliche Princip angriff. Die katholische Kirche ist eine res publica — ein unabhängiges Gemeinwesen, eine πολιτεία: sie ruht auf einer societas inaequalis — die protestantische Kirche ist eine unter dem Schutze des Staats stehende Gesellschaft — eine societas aequalis, keine πολιτεία. Das Recht der katholischen und protestantischen Kirche ging auseinander und schon aus dem oben angeführten Grunde des modernen Staatsrechts würde jetzt das canonische Recht ein Kirchenrecht. Ja, die Sache ging noch weiter, die katholischen Nationen strebten sogar gegen die Einheit und Unabhängigkeit der Kirche, z. B. durch den Gallicanismus***).

*) Darauf hat schon Doujat aufmerksam gemacht in der epistola zu seinen praenotiones. §. X.; aber weder Theologen noch Juristen achten darauf.

**) Die Technik der protestantischen Theologen im kirchlichen Sprachgebrauch ist jetzt eine rein philosophische geworden, nach den Systemen, die sich in Deutschland ausgebildet haben. Auch achtet man in den lateinischen Worten zu viel auf die alte römische Latinität; z. B. in dem Worte dispensare, welches man als Verwaltung ansieht, und nicht als juristische Verfügung des Eigenthümers.

***) Der Gallicanismus hat sich wohl gehütet, zu einer Nationalkirche

Die päpstlichen Constitutionen, welche nicht im Corpus juris canonici stehen, sind zwar schon von Leo dem Grossen her gesammelt, allein Bedeutung haben sie erst von der Zeit an, wo sie sich an das corpus juris canonici anschliessen, natürlich für die kirchlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen christlichen Völker. Die Kirche selbst erwartete die Zeit, wo sie dem kirchlichen Interesse leben konnte, ohne jedoch ihrer Unabhängigkeit Etwas zu vergeben. Der Zweck der kirchlichen Thätigkeit ist keineswegs, sich der politischen Geschichte der Staaten anzunehmen, ohne dass sie das judicium poli für die katholischen Staatshäupter aufgibt, wie dieses Gregor XVI. in seiner Bulle sollicitudo ecclesiarum im Jahre 1831 ausgesprochen hat: allein die Kirche kann dadurch nichts an ihren kirchlichen Rechten verlieren. Seit der Reformation, und namentlich seit dem westphälischen Frieden waren auch die katholischen Mächte auf ihre weltliche Gewalt eifersüchtig, und die kirchliche wollte in ihren kirchlichen Rechten nicht nachgeben, da entstanden dann die abnormen Rechtsbildungen des placet und der Beschwerde ab abusu, und das unklare Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts, worüber so viel geschrieben ist, bis die kirchliche Ordnung wieder hergestellt wurde.

Was nun die Bullarien insbesondere betrifft, so ist die erste eigentliche Sammlung von dem römischen Rechtsgelehrten Laertius Cherubinus 1586 in einem Foliobande herausgegeben, welche alle Bullen der Päpste von Leo dem Grossen bis Sixtus V. enthält und später 1617 zu drei Bänden, bis zu Paul V., vermehrt erschien. Sein Sohn Angelus Maria Cherubinus vollendete eine dritte vermehrte Ausgabe 1634 in vier Bänden, welche die Bullen bis Innocenz X. enthält und Magnum Bullarium Romanum hiess. Dieses fand jedoch wieder weitere Fortsetzer in Angelus a Lantuska und Joannes Paulus a Roma, so dass ein fünfter Band erschien, der bis auf Clemens X. ging. Diese Sammlungen sind in Deutschland wenig bekannt, besser in Rom.*) In Deutschland hat man das Bullarium magnum von

zu führen, und wurde niemals in kirchlicher Hinsicht gebraucht, sondern nur als eine politische Drohung des französischen Staats gegen die Macht der Religion.

*) Devoti I. pag. 386.

Hieronymus Mainardus zu Luxemburg 1739—1768. Es enthält 14 Bände, und dann gibt es ein bullarium von Clemens XI. — und dazu kömmt dann das bullarium von Benedict XIV. in vier Bänden. Dann die Sammlung von Carl Coquelines in Rom in 14 Bänden. Dazu gehört dann wieder das bullarium von Benedict XIV., ist auch im Jahre 1826 in Mecheln erschienen. Endlich kommen die Sammlungen von Clemens XIII. und XIV., Pius VI. und VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. und Pius IX. bei Barberi in Rom. *)

Endlich die Sammlung in Turin mit dem Titel:

»Bullarium diplomatum ac privilegiorum omnium Romanorum Pontificum, sacerdotis Mauritii Marocco st. theol. Doctoris nuperrima recensio, Pontificum omnium vitis, notis, indicibus opportunis ornata Henrici Delmazzo cura studioque perdiligenter edita mendisque omnibus expurgata, Pii IX. Pontificis Maximi benedictio insignita.« Angefangen in Turin 1856. — Monatlich sollen 5 Lieferungen erscheinen.

h) Von denjenigen Rechtsquellen, quae legis vicem tenent.

Ausser dem Gewohnheitsrecht, wovon schon im §. 6. die Rede war, kommen noch folgende Punkte in Betracht:

1) die Canzleiregeln. Sie sind etwa anzusehen, wie das Edict des römischen Prätors. Sie werden publicirt, und zwar jedesmal, wenn der erwählte Papst sein Amt antritt. Die Canzleiregeln sind 72 und auch Pius IX. hat sie publicirt; sie gelten in ihrem ganzen Umfange, obgleich auch hier die Staaten der neuesten Zeit sich nicht unterwerfen wollten, so, dass man als weltliches Recht nur einzelne Regeln annehmen will.

Der Standpunkt der Canzleiregeln ist aber ein grossartiger, die kirchliche Politik ist daraus zu erkennen, und daher gibt es nicht leicht ein wichtigeres Buch im Kirchenrechte, als das von Johann Baptist Rigantius in seinen 4 Bänden. Die ganze Kirchenverwaltungsgeschichte liegt in diesem Werke, mit Beziehung

*) Bis in das Jahr 1831 ist ein deutscher Auszug gemacht von Eisenschmidt: Neustadt a. d. Orla in 2 Bänden.

auf die einzelnen Völker und die vom Papste geschlossenen Concordate. Natürlich sollte eine neue Verarbeitung dieses berühmten Werkes erfolgen, die aber nur in Rom geschehen kann: und schon desshalb geschehen sollte, weil das Buch, welches zwei Ausgaben hat, *) selten zu haben ist.

Eine Reihe canonischer Begriffe sind erst aus diesem Werke zu entwickeln, namentlich auch Vieles, was sich auf das Patronat- und Präsentationsrecht bezieht. Ferner dass der laicus, welchem auf Vorschlag des Instituenten von mehreren Personen das Auswahlrecht gestattet wird, es ausüben kann. Dieses oft auch genannte jus ternae findet man in den regulis cancellariae bestätigt. **) Die Canzleiregeln können natürlich verändert werden durch besonderes Uebereinkommen, wobei jedoch die kirchliche Technik — der kirchliche Begriff beibehalten werden muss. ***)

2) Die declarationes der Cardinals - Congregationen. Wir wollen uns hier auf die Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum einlassen, wodurch das Concil von Trient selbst gleichsam feststehend und ohne Controversensucht geordnet ist. †) Wenn man darüber zweifeln kann, ob in der Entwickelung der Rechtssätze Controversen zu vermeiden sind, so lässt sich die Ursache sehr leicht auffinden. Der Mensch ist nicht allwissend und nicht allmächtig. Anders steht es im Princip der fides und der disciplina christiana. An den Canonen kann man nichts ändern nach der Natur der Sache, an der Disciplin oder refor-

*) Juxta Exemplar Romae excusum Coloniae Allobrogum apud fratres de Tournes MDCCLI.

**) Rigantius, tom. III. pag. 235.

***) Devoti, pag. 388. tom. I. Papst Pius IX. erklärt sich in einem Erlasse an die Bischöfe Baierns am 23. März 1865 so: »Wiewohl solche Uebereinkünfte zuweilen nothwendig und angemessen sein können, um die Auslegung jenes Rechts (der Bischöfe) nach Massgabe der Verhältnisse und Zeiten zu schützen und zu erleichtern, so können sie doch niemals dieses Recht in der Art aufheben oder beschränken, dass die Bischöfe seiner Ausübung in den wesentlichen Punkten und in dem, was den Bischöfen in Folge der allgemeinen Kirchengesetze und des gemeinen canonischen Rechts obliegt, beraubt würden.

†) Ueber die übrigen congregationes: Bangen, die römische Curie — ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. Jetzt auch Phillips Kirchenrecht. VI. Band.

matio sind Zweifel möglich, aber zu beseitigen. Einmal wirkt hier bei nicht wesentlichen Dingen die Gewohnheit, dagegen bei wesentlichen Verhältnissen die souveräne Entscheidung des erwähnten Gerichtshofs. Sie wird zum Gesetz. Dadurch wird kein Zwang in der Rechtsfortbildung ausgeübt, weil Niemandens erworbene Rechte gekränkt werden sollen.

Natürlich muss hier eine Publication stattfinden, die nur durch öffentliche Auctorität geschehen kann. Es scheint uns nicht angemessen, wenn man Auszüge daraus, sei es auch nur im wissenschaftlichen Standpunkt, macht, wie dieses Richter in seiner Ausgabe des Concils von Trient gemacht hat, was auch gewiss durch Curialgrundsätze nicht gerechtfertigt wird. Dagegen soll im System überall auf die Entscheidungen, wenn auch nur beziehungsweise, verwiesen werden.*). Der thesaurus declarationum ist von Jahr zu Jahr gedruckt und daher fehlt es nicht an der Einsicht der Entscheidungen. Die declarationes und resolutiones erscheinen seit dem Jahre 1718. Ein alphabetisch geordneter Auszug daraus ist: Collectio Declarationum sacrae congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum opera et studio Joh. Fortunati de Comitibus Zamboni Rom. juris Cti., Tom. VIII.**)

Vielerlei Punkte kommen noch hier in Betracht, namentlich die Gerichtshöfe in Rom — die rota Romana im Gegensatz zu den Laiengerichtshöfen, wovon an einem anderen Orte (Mittermaier, Zeitschrift, XLVIII. Band, 2. Heft) die Rede sein wird. Das Communalrecht in Rom.

*) S. das Urtheil bei Walter. §. 124.

**) Später als dieser §. erschienen ist, kam uns der VI. Band von Phillips Kirchenrecht zu.

II. Hauptstück.

Die Literatur.

A. Literatur der Kirchengeschichte.

Die Kirchengeschichte ist in innigster Verbindung mit dem Kirchenrecht.

Es gibt eine Geschichte des alten Testaments und der Juden, aber keine Kirchengeschichte und kein Kirchenrecht der Juden, denn das Prophetenthum der Juden ist mehr nicht als die Ankündigung der Kirche. *)

Mit Recht, wie schon oben angeführt ist, theilt man die Kirchengeschichte und die Literatur darüber in drei Perioden ein, zuerst bis in die Zeit Gregors des Grossen, dann in die darauf folgende mittelalterische oder tausendjährige Zeit — und zuletzt in die Zeit seit der neuen Erhebung der modernen Wissenschaft durch das erneuerte Studium der Alten, die Buchdruckerkunst und Reformation.

Ueber die erste Periode gab es griechische und lateinische Schriftsteller. Von den ersten ist zu erwähnen Hegesippus, Eusebius**) (bis 325), Socrates (305—439), Sozomenus (324 bis 423), Theodoretus (320 — 428), woraus entstanden ist die tri-

*) Es ist lächerlich, von einem Kirchenrecht der Juden und Christen — wenn auch nur auf einem Titel oder Ankündigungswerke zu sprechen.

**) Hieher das neueste Werk: Eusebii Pamphili historiae ecclesiasticae libri X. rec. Lämmer. (Hurter, Schaffhausen.)

partita von Cassiodor. Die übrigen: Evagrius Philostorgius, Theodorus sind auch schon von Doviat angeführt, obgleich der kirchenhistorische Theil hier schlecht behandelt ist. (Nicephorus Callisti gehört dem Mittelalter.)

Lateiner sind Rufinus, Severus Sulpitius, Orosius (auch der angeführte Cassiodor).

Gehen wir zur zweiten Periode über, so müssen wir unterscheiden die Geschichtschreiber der Kirche im Allgemeinen: dann diejenigen, welche die Geschichte der einzelnen Völker zusammenstellen, so weit sie eine Kirchengeschichte sein musste*) — endlich die blossen Chronikenschreiber.

I. In welch' inniger Verbindung alle zur Theologie gehörenden Wissenschaften stehen, deren Keime nun zuerst hervortreten, zeigt die Geschichte selbst. Sie, die Geschichte, ist freilich im Anfang selbst in das Dunkel gehüllt, und kann als menschliches Urtheil erst Bedeutung haben, wenn die Theologie nicht nur in ihre einzelne Theile zerfällt, sondern auch zum Gesammtsysteme wieder vereinigt ist. Der Entwickelung selbst und den Bestrebungen der einzelnen Völker kann man keine Art von Vorwürfen machen, und, wie uns scheint, kann man kein Volk über das andere erheben, denn es folgt seiner Gesammtbildung; endlich zeigt sich nach dieser Darstellung von selbst, dass die letzte aller theologischen Wissenschaften die Vollendung der Kirchengeschichte ist. Viele gelehrte Theologen unserer Zeit sind in den bedeutenden Fehler gefallen, dass sie dasjenige übersehen haben, was früher ist, als alle Kirchengeschichte, den Aufbau der Kirche selbst und des Kirchenrechts. Darauf will natürlich unsere Bestrebung gehen. Die Deutschen, wenn man will, haben hier am meisten gesündigt, als sie, man darf es sagen, von der sogenannten Reformation aus, das Kirchenrecht besonders von protestantischer Seite unterdrückt, und sogar im 19. Jahrhundert den katholischen Theologen durch ihre philosophisch - literarische Bestrebung es entrückt haben. Einer der gelehrtesten deutschen Theologen gibt einen Ueberblick über die Gesammttheologie, lässt sich auf alle wissenschaftlichen Richtungen der Theologie ein, nur nicht auf das Kirchenrecht.

*) Denn Alles ging damals in das Kirchenthum auf.

Was nun die Schriftsteller über die allgemeine Kirchengeschichte des Mittelalters angeht, so wollen wir drei anführen:

1) Den Haymo, seit 840 Bischof von Halberstadt, der die Kirchengeschichte der vier ersten Jahrhunderte schrieb;

2) den gelehrten Anastasius, von dem auch Viele annehmen, dass er den liber pontificalis schrieb — de vitis Romanorum pontificum — ein für die allgemeine Kirchengeschichte höchst wichtiges Werk, an welches sich auch die pseudo-isidorische Sammlung anschliesst; nach neueren Untersuchungen sollen freilich die Lebensbeschreibungen der älteren Päpste viel früher geliefert sein, und nicht von Anastasius herrühren, das Buch ist abgedruckt bei Muratori scriptores rerum italic. tom. III. (Die neueste Ausgabe ist von Blanchinus und Vignolius) *);

3) Antonin von Florenz lieferte im 15. Jahrhundert das grösste historische Werk bis zum Schlusse des Mittelalters im Jahre 1459. Jetzt erst wurde, nachdem die Theologie gebildet war, eine gelehrte Kirchengeschichte möglich.

II. Es war höchst natürlich, dass man sich mehr mit den Schicksalen der einzelnen Völker beschäftigte, namentlich seit Karl der Grosse nach längst beendigter Völkerwanderung an der Hand der kirchlichen Ordnung in Einigkeit des sacerdotii und imperii durch Bischöfe und missi die neue Ordnung geschaffen hatte. Hier ist zu erwähnen Gregor von Tours historia ecclesiastica Francorum, der freilich deshalb weniger hier durchgreifend wirkt, weil er nur die Anfänge des Christenthums im fränkischen Reiche beschreibt, — Beda, der Ehrwürdige, historia ecclesiastica gentis Anglorum libri V. bis zum Jahre 731. — Paulus Diaconus historia seu de gestis Longobardorum libri VI. bis 773. — Adam von Bremen historia ecclesiastica libri VI. für den scandinavischen Norden. — Albert Kranz für den deutschen Norden in seiner Metropolis. Hieher kann man auch stellen für das orientalische Reich die Byzantiner, die Profanhistoriker und Kaisergeschichtschreiber des byzantinischen Reichs, die zuletzt Niebuhr herausgeben liess in Bonn seit dem Jahre 1822. So gehören denn

III. auch hieher die Annalen, Chroniken und Biographieen

*) S. Phillips Kirchenrecht VI. Bd. S. 25.

der germanischen Völker, wo wir nur anführen wollen Heinrich P e r t z in seinen Monumenta Germaniae historica vom Jahre 1826 an, in zwei Abtheilungen, leges und scriptores.

Nun beginnt die dritte Periode, natürlich diejenige, die die Kirchengeschichte der Vollendung nahe brachte. Sie führt in die Zeit der Reformation hinein, und schon deshalb fordert wahre Gelehrsamkeit, dass man auf beide Richtungen Rücksicht nimmt, und nicht, wie in H e r z o g's Encyclopädie, sub voce »Kirchengeschichte« geschieht, in der Art, als wenn man jetzt blos protestantische Kirchenhistoriker anzuführen brauche, weil die katholische Kirche gleichsam untergegangen sei. Wir leugnen nicht, dass es schwer ist, von protestantischer Seite sich auf die katholische Kirche gerecht einzulassen, zumal, wenn man annimmt, es gehe alles Kirchliche nur von Deutschland aus, und eben deswegen geziemt es gerade uns, auch auf andere gebildete Völker der Welt Rücksicht zu nehmen.

Ist es allerdings richtig, dass, wie dieses auch früher der Fall war, auf die der katholischen Kirche entgegenstehenden Ansichten geachtet werden musste, und dass von jetzt an der Anstoss beachtet werden musste, welchen die Magdeburger Centuriatoren gaben, so sind doch auch noch andere Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Daher kam es zum Theil auch, dass andere Völker, z. B. Franzosen, Italiener, diesen Standpunkt der Reformation weniger hervorheben konnten, wie die Deutschen, mit deren Leben er innig verwebt war, daher kam es nicht weniger, dass Spanien sich im katholischen System fest abschloss, und dass diesen Völkern ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Nur R o m war es geboten, in den Kampf einzutreten, zwar nicht gegen die protestantische Kirche, aber in einer neuen Bearbeitung der Kirchengeschichte selbst: durch B a r o n i u s. Seine Annales ecclesiastici erschienen zu Rom in 12 Foliobänden 1588 bis 1607 und gingen bis in das 12. Jahrhundert (1198), da schlossen sich die Fortsetzer an, von denen wir nur den Oratorianer Odericus Raynaldus nennen wollen, der bis zum Papste Pius V. fortschritt, wo dann Augustin Theiner in drei Foliobänden fortfuhr in der Geschichte Gregor XIII. — dem Stammvater des canonischen Rechts. Es war erklärlich, dass Baronius, obgleich er die Schicksale des Protestantismus u n m i t t e l b a r nicht

beachten konnte, von den Lutheranern und Reformirten heftig angegriffen wurde. *)

Es ziemt uns, nun zuerst von den Kirchenhistorikern Frankreichs, Italiens, auch Spaniens, und zuletzt Deutschlands zu sprechen. Wenn in Frankreich im 17. Jahrhundert die Kirchengeschichte hoch stand, so musste dieselbe Richtung nothwendigerweise sich auch im Kirchenrechte zeigen. Die Kritik war es, die hervortrat, die natürlich nicht selten zu weit führte, namentlich in der Behandlung des Kirchenrechts. Davon verschieden ist der Sammlerfleiss, und die Frucht ehrlicher Pietät wohl zu unterscheiden, die man in Frankreich nur lobend anerkennen kann. Dass die eben erwähnte Kritik nicht selten zum Zweifel und zum Uebermuth führte — die gallicanische Kirche — ist Folge der menschlichen Ueberhebung (Richer). Aber Frankreich war in der geschichtlichen Entwickelung so gross, dass auch die Dogmengeschichte — die grösste historische Bestrebung der Theologen und Juristen hier ihr Vaterland fand (Petavius). Es war dieses auch eine Zeit, wo viele Gelehrte, die den Orden angehörten, durch rege Contemplation der Wissenschaft nützlich werden konnten. Wir wollen einige der bedeutendsten Kirchenhistoriker nennen — Natalis Alexander: seine Kirchengeschichte bis zu Ende des 16. Jahrhunderts. Es erfolgte eine Fortsetzung bis in das 18. Jahrhundert, Venedig, in 11 Foliobänden — und durch Berichtigungen wurde das Buch auch aus dem Index gestrichen. Claude Fleury, der populär schrieb, viele Bewunderer hatte, ein Hofmann, und man kann fast sagen, Gallicaner, der vielerlei Fortsetzer fand (seine Geschichte — 37 Quartbände, 50 Octavbände, zuletzt 91 Bände und 2 Bände indices). — Sebastian le Nain de Tillemont (Hefele's Abhandlung in der Tübinger Quartalschrift 1841) **).

In diesem Sinne der Schriftsteller des 17. Jahrhunderts schrieb auch Thomassinus sein berühmtes Werk, vetus et nova ecclesiae disciplina, welches kein Canonist von der Seite legen darf. Gerade in der Vergleichung beider Geschichten

*) S. auch Doviat (ed. Schott) de praecipuis Ecclesiast. Historiae generalis auctoribus. §. XXII.

**) Jetzt in seinen Beiträgen. II. Band.

zeigt sich die gelehrte und freie Tendenz der französischen Gelehrten.

Die Italiener waren im 17. und 18. Jahrhundert nicht blos in einzelnen Lehren, sondern im Systeme des Kirchenrechts die bedeutendsten Schriftsteller, weniger aber in der Kirchengeschichte. Man kann sogar sagen, sie haben hier im 17. Jahrhundert nichts geleistet.

Kommen wir nun auf die neueste Zeit, so können wir auf folgende Werke der Franzosen und Italiener aufmerksam machen:

Döllinger führt in seinem Lehrbuche der Kirchengeschichte an ausser dem älteren Godeau und Choisy den Bernhard Racine, abrégé de l'histoire ecclésiastique, Paris 1762—67, 13 vol., bis in das 18. Jahrhundert, Ducreux les siècles chrétiens, Paris 1785, 10 vol., 12°., auch Berault-Bercastel — fortgesetzt von Pelier de Lacroi, dann Robiano, Henrion, und in Deutschland von Gams (das 19. Jahrhundert) und Rohrbacher, Professor am Seminarium in Nancy, histoire universelle de l'église bis in die neueste Zeit (die letzten Werke sind neuer als Döllinger's Lehrbuch).

In Italien sind folgende Bücher berühmt:

Döllinger führt an Bianchini demonstratio historiae ecclesiasticae, Romae 1752, tom. 3 *). Gius. Agost. Orsi storia ecclesiastica, Rom. 1748, fortgeführt durch Becchetti bis 1685, und Innocenz XI. zum LIII. Band. Saccarelli, historia ecclesiastica, Romae 1771, 25 Bände bis 1185. Berti, Delsignore, Palma die letzteren 4 Octavbände, 1638 ff. (Palma, der in der letzten römischen Revolution getödtete.)

In Spanien geschah in der Kirchengeschichte nicht viel, aber um so mehr in der Dogmatik und im Kirchenrechte: wir erinnern hauptsächlich an Suarez und werden von den kirchenrechtlichen Schriftstellern weiter unten handeln**).

Dass die deutsche Wissenschaft im Stande war, in der Kirchengeschichte Manches zu leisten, was andern Völkern nicht möglich war, und dass gerade hier der Katholicismus vertreten

*) Seine Bestrebung für den liber pontificalis.

**) Es ist erfreulich, dass P. Gams auf die spanische Kirchengeschichte sein Augenmerk richtet. Wir können auch erinnern an das schöne Werk über Ximenes de Cisneros von Hefele.

sein musste, lässt sich nicht in Abrede stellen. Der Zweck dieser Schrift ist aber nicht, ein Bücherverzeichniss zu schreiben, wofür wir andere Werke haben, sondern nur den Standpunkt anzugeben, unter welchem die Kirchengeschichte der neuesten Zeit von den Deutschen behandelt werden muss.

I. Die katholischen Schriftsteller
 1) der josephinisch-österreichischen Schule des 18. Jahrhunderts;
 2) ausser Oesterreich;
 3) die österreichischen Schriftsteller seit dem Concordate;
 4) ausser Oesterreich seit dem Concordate.

II. Die protestantischen Schriftsteller:
 a) der luther'schen und reformirten Kirche;
 b) die neuesten nach der Grundlage der modernen Philosophie.

In der Richtung ad I. 1. kann man nennen Royko, Professor in Prag, synopsis hist. relig. et eccles. Prag. 1785. Schmalfus, historia religionis, Prag 1792. Gmeiner in Graz, epitome hist. eccl. 1787, 1803. Dannenmayer, Wien 1788, 1806 — (der letztere schrieb blos institutiones hist. eccl., nicht aber, wie Viele behauptet haben, juris eccl.). Es erfolgten — damit man schon jene Zeit kennt, von den meisten Büchern deutsche Uebersetzungen.

In der Richtung ad I. 2. erschienen gründlichere Werke von Leopold, Graf zu Stolberg — in der Fortsetzung von Kerz und Brischar. Theodor Katerkamp, seine Kirchengeschichte geht freilich nur bis zum Jahre 1153. Locherer in Giessen war ein süddeutscher (badischer) Josephiner in einer Zeit, wo das badische Interesse in Frankfurt a. M. vorwog. In Baiern hatte man schlechte Historiker; Michl, der auch ein schlechtes Kirchenrecht schrieb, wogegen Frey in Bamberg in seinen 4 Bänden des Kirchenrechts eiferte *) — besser Hortig, welchen Döllinger fortsetzte, der selbst auch ein Lehrbuch der Kirchengeschichte schrieb, aber durch seine Geschichte der Reformation sich ein bleibendes Denkmal setzte. Ausserdem schrieben gute Lehrbücher Ritter und Allzog, und

*) Es existirt noch der erste Theil des fünften Bandes.

ebenso verdient, wie Döllinger, machte sich Hefele durch seine Conciliengeschichte, so dass es den Katholiken nimmermehr an tüchtigen Gelehrten in der Kirchengeschichte fehlt.

In der Richtung ad I. 3. hat sich Oesterreich durch sein Concordat selbst geschichtlich treu bewiesen, und so schreiben auch seine Gelehrten, Ginzel und andere. Ginzel schrieb noch in diesem Sinne ein Kirchenrecht, und Phillips, Schulte streben dieser Richtung in ihren Schriften nach.

Hieher gehörten denn auch zur Vervollständigung der Kirchengeschichte andere Schriftsteller, z. B. Riffel über die Kirchengeschichte seit der Reformation und eine Reihe von Monographieen, auf die theilweise Hefele im Freiburger Kirchenlexicon aufmerksam macht.

Was nun die Richtung ad I. 4. betrifft, so musste der ganze Verlauf der Bildungsgeschichte in Deutschland, die Gesinnung für Recht und Freiheit, die Errungenschaften, die auch die protestantische Kirche finden und geltend machen konnte, die Katholiken dahin bringen, ihrem Systeme treu zu bleiben, und es wäre Unrecht, wenn dieser wissenschaftlichen Richtung Etwas entgegengesetzt würde.

In Hinsicht auf die protestantischen Schriftsteller verweisen wir zunächst auf die Real-Encyclopädie von Herzog, die wir als Unterlage hier anführen, S. 631, von J. G. Arnold an — namentlich auf die Lutheraner von Mosheim — die beiden Walch, Semler, Spittler und Planck, Schröckh, Tschirner, Stäudlin, Neander, Hase, Guerike, Gieseler und Andere; auf die Reformirten Hottinger, Basnage, Matter, Schleiermacher — aber schon blüht die Zeit nicht nur der Union, als auch einer neuen Theologie. Vor Allem können wir noch aufmerksam machen auf die Schriften von Ullmann, über die Stellung des Kirchenhistorikers in unserer Zeit (Studien und Kritiken 1829) und Baur, die Epochen der christlichen Kirchengeschichtsschreibung, Tübingen 1852, und auf dessen Geschichte der christlichen Kirche, deren fünfter Band, herausgegeben von Zeller, die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts enthält, wobei wir aber nur auf die Bedeutung der protestantischen Kirche hinweisen können.

Schon aus diesem Buche über das 19. Jahrhundert erkennt

man den Uebergang in das System der modernen Philosophie: vom Rationalismus an durch Kant in die Höhe gebracht, und auch von Fichte beachtet — vom Hegelianismus und durch Schleiermacher, Schelling, Rothe fortgeführt. Im Ganzen ist jetzt die Hegel'sche Ansicht vom Staate, als der Wirklichkeit der sittlichen Idee, die herrschende: aber der Zweifel wird doch nicht unterdrückt, ob das System zur effectiven Realität kommt, und so lange dürfe man die alte Idee nicht aufgeben, dass man sich auf andere Weise durch eine Art kirchlicher Gemeinschaft noch vereint fühlen müsse. Rothe glaubt auch nicht an die Möglichkeit eines verbessernden Umbaus der kirchlichen Einrichtungen, nicht an eine lebendigere und kräftige Organisation der protestantischen Kirche. Der Einzelne sucht sich zu helfen nicht blos durch kirchliche Frömmigkeit, sondern auch durch die Frömmigkeit des christlichen Bewusstseins, wodurch Rothe sich der Schleiermacher'schen Ansicht nähert. — Was hier vom Kirchenrecht zu halten sei, ergibt sich von selbst. —

Nur noch Eines soll nicht übersehen werden: nicht die eben angeführten Theorieen der Philosophie hatten Einfluss auf das Volk unserer Zeit, sondern die Popularisirung der Freiheit nach englischen und französischen Schriften, in Beziehung auf die Denkweise zur Kirche, siehe Mejer, Kirchenrecht, zweite Ausgabe, §. 65. Mit Recht konnte Döllinger in seinem Werke »Kirche und Kirchen,« S. 420, die protestantische Kirche eine Theologenkirche nennen. Die Theologen selbst, wenn sie sich fest an die neuere deutsche Philosophie anschliessen (Schulmänner), werden sogar Reactionäre gegen die Volksgesinnung.

Anhang.

Ein paar Worte zur Patrologie.

Zallwein in seinem Jus Ecclesiasticum ed. II. tom. I. pag. 757 weist den Kirchenrechtslehrer und Juristen auch auf die Patrologie hin, welche von den Theologen in der neuesten Zeit fleissig bearbeitet worden ist. Dieselbe ist freilich durch die protestantische Polemik — namentlich auch in der Encyclo-

pädie von Herzog, vielfach in einen Hyperkriticismus gebracht worden, und früher schon hat auch dieses Standpunkts Möhler in seiner Patrologie, §. 4, S. 21 und Fessler in seinen Institutiones Patrologicae, tom. I. §. 3. Erwähnung gethan: allein die Katholiken haben um so mehr Werth darauf gelegt, denn die Kirchengeschichte hat gerade hier ihre grosse Bedeutung. Für die Juristen empfiehlt nun Zallwein den Ignatius Martyr, den Cyprianus, den Dionysius Alexandrinus, den Gregorius Nyssenus, Basilius, Gregor den Grossen und Andere. Indem wir hier von der Gelehrsamkeit des in das Kirchenrecht eingelebten Zallwein sprechen, können wir nur bedauern, dass das juristische Studium selbst so ausgedehnt ist — um den Juristen nur auf sein Selbststudium verweisen zu können, soferne man sich auf die Patrologie beruft. Das patrologische Studium ist auch an sich schwierig, die patrologischen Schriftsteller sind in Beziehung auf die Arianer polemisch, nicht weniger auch in den Urtheilen der gegenwärtigen Zeit unter Katholiken und Protestanten: und so war auch hier, wie in andern Dingen, die Tübinger Schule unter Möhler und Baur ganz entgegengesetzter Ansicht. Die Protestanten legen überhaupt wenig Werth darauf.

Wie sehr aber die Patrologie mit dem kirchenrechtlichen Studium zusammenhängt, zeigt die Geschichte der Kirchenväter in ihrer bischöflichen Wirksamkeit. Der Gedanke, dass ein Bischof mit seiner Kirche vermählt sei, war ein ursprünglicher, und nur ausnahmsweise gab es eine solche transmigratio. Ausnahmsweise, müssen wir sagen, bis zu dem Pabste Formosus. Dadurch wird Gregor von Nazianz wichtig, ihn traf ein ähnlicher Vorwurf. Man kann sagen, hier lag der Anfang des Kirchenrechts (Rosshirt, zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends. I. Anhang).

Das Studium der Patrologie gibt das eigentliche Urkundenbuch zum Studium der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts *). Besonders Juristen müssen wir darauf aufmerksam machen, zumal es selbst den Theologen nicht immer gelingt, den Werth des Kir-

*) Berardi zu Gratian pars tertia pag. 3 führt an: Sanctorum Patrum nomine eos intelligo, quos tanquam integerrimos sacrae doctrinae testes ecclesia agnovit, morum aeque sanctitate ac doctrina clarissimos nec non antiquitate maxime venerabiles.

chenrechts einzusehen. Allerdings sind darüber ein paar gute Bemerkungen in der Civiltà cattolica bei der Behandlung der Rede Döllingers in der Gelehrtenversammlung zu München gemacht, dass es seit der Reformation den Italienern und Spaniern mehr gelingen musste, den Umfang des Studiums des canonischen Rechts zu zeigen, wie den Franzosen gedrückt von ihrer Regierung und den Deutschen. Der ächte Canonist muss sich also in dieser Beziehung bei den Italienern Raths erholen.

B. Literatur des Kirchenrechts.

Natürlich kann in dieser Uebersichtsdarstellung von den Monographieen nicht die Rede sein, die vielmehr in die einzelnen Lehren des Kirchenrechts selbst gehören.

I.

In der ältesten Zeit gingen Kirchengeschichte und Kirchenrecht denselben Weg in derselben Schrift, und wir können daher verweisen auf Ant. Augustini Epitome juris pontificii veteris. Tarrac. 1586, Rom. 1644, Paris 1641 und bei Rosshirt, kirchenrechtliche Quellen des ersten Jahrtausends. Heidelberg 1849.

II.

Dasjenige, was dem Gratian'schen Decrete vorausging — und das Decret selbst, bis zur Summa des Bernardus Papiensis, welches eigentlich das erste Lehrbuch des canonischen Rechts ist (herausgegeben von Laspeyres. Regensburg 1860).

III.

Das in Gemässheit des Corpus juris canonici gefertigte erste Lehrbuch des mittelalterlich canonischen Rechts: Lancelotti, Institutiones juris canonici, quibus jus Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perus. 1563 und abgedruckt in den Ausgaben des Corp. juris selbst. Lancellotus schrieb auch ein Buch, welches das canonische Recht mit dem römischen verglich.

IV.

Die allgemeinen Werke zum Nachschlagen. Lipenius. Fontana. Camus und das Deutsche von Ersch und Schletter. Des letzteren Handbuch der juristischen Literatur, Band I Grimma

1840, S. 88 ff. Der Sprachtechnik wegen, ausser dem Lexicon der lateinischen Sprache, das mittelalterliche von du Fresne ed. Henschel; Rosshirt, manuale Latinitatis jur. canonici, Scaphusiae 1862, mit der Einleitung und den bald folgenden Nachträgen. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, I. Bd., 1843. II. Bd. von Röstell (unvollendet). Spittler, die Geschichte des canonischen Rechts, bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1778, und in seinen sämmtlichen Werken, Stuttgart 1827. (I. Theil) enthält nichts Neues, sondern nur die Schriften der italienischen Gelehrten, die sich über die früheren Werke verbreiteten, namentlich der Ballerini. Angeführt können auch hier werden Doviat, Praenotionum canonicarum libri quinque, zuletzt von Schott, Mitav. et Lips. 1776. Schott hat Zusätze gemacht: die Kritik von Doviat ist nicht zu verachten, obgleich er ein Gallicaner war, Schott aber hat die Ansichten der katholischen und protestantischen Schriftsteller nicht gesichtet, und so gehört hier überall ein geübtes Auge dazu. Auf gleicher Linie kann nicht gestellt werden Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae. Hallae 1786, und Gärtner, Einleitung in das gemeine deutsche Kirchenrecht. Augsburg 1817.

Hieher gehört natürlich auch G. Panziroli, de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721 — aber das wichtigste Werk über die ersten Schicksale des canonischen Rechts ist von Sarti und Fattorini. Die ganze Literargeschichte der Rechtswissenschaft findet hier die erste Grundlage des gründlichen Studiums, namentlich des canonischen Rechts, vergl. noch Schulte über Literärgeschichte nach der von uns gemachten Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern des Jahres 1863. Auch gehören als Einleitungsbücher hieher: L. E. du Pin, de antiqua ecclesiae disciplina dissertatt. historicae. Paris 1686. Colon. 1691. — Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris 1693 (zu vergleichen) — dann P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris 1641. Diese gallicanischen Bücher wurden im vorigen Jahrhundert in Deutschland sehr gesucht und daher ist das letztere noch im Jahre 1788 in Bamberg bei Dederich neu abgedruckt*).

*) S. auch Phillips Lehrb. S. 11. wegen Ellies du Pin.

V.

Andere einleitende Werke. Unter den italienischen Werken erscheint uns am wichtigsten das nirgends angeführte*) Buch von Ponsio: de Antiquitatibus Juris Canonici secundum titulos Decretalium. Spoleti 1807 typis Simonis Saccoccia. Es existirt auch noch ein anderes Buch von ihm, jus canonicum juxta nativam ejus faciem Fulg. 1794, 2 vol., die andern einleitenden Bücher sind von Deutschen und haben wenig Eigenthümliches. Wir wollen die betreffenden Schriftsteller in Kurzem anführen: Plettenberg, Flörcke, Zech, Mulzer, Lakics — einige haben sich auch auf die Geschichte der Quellen eingelassen, namentlich ausser den schon oben angeführten (sub IV.) Bickell, Spittler, Doujat (Doviat): ohne Bedeutung und mit Recht ist schon in der Vorrede von Fontanini zu Turrecremata kritisirt die historia juris ecclesiastici et pontificii von Gerhard Mastricht, die auch von Thomasius in Halle 1709 und 1719 herausgegeben ist, und als gänzlich verfehlt bezeichnet wird. Dieses gibt uns aber Gelegenheit, das Werk von Fontanini und Turrecremata als Einleitungswerk zu dem Decretum Gratiani zu würdigen. Wir nennen es Einleitungswerk, weil wirklich ein besseres System hier zu finden ist, wie bei Gratian, und weil ein innerer Zusammenhang mit den Decretalen hergestellt ist, dagegen ist Manches nicht angeführt, was bei Gratian vorkömmt. Zwar hat Walter, der freilich dieses letzte Buch nicht gut geheissen hat — wie uns scheint, mit Unrecht — doch anführen müssen, dass es überall an einleitenden Werken fehlt und jedenfalls statt des Buches von Doviat ein besseres Werk für unsere Zeit zu wünschen wäre**). Hinsichtlich der Decretalen Gregor IX. führen wir an Contius, Epist. Decretales SS. Pontificum a Gregorio IX. collectae. Antw. MDLXX.

VI.

Um nun zu den Hauptwerken überzugehen, müssen wir dieselben nach zwei Richtungen trennen, nämlich:

1) ob sie der Ordnung der Decretalen Gregor's IX. folgen,

*) Siehe jedoch Heidelberger Jahrbücher 1863 in der Recension von Schulte's Literärgeschichte.

**) §. 7 Note 2.

entweder unmittelbar nach der Titeleintheilung, wie auch bei Devoti jus universum, oder doch mittelbar, wie z. B. Devoti in seinen Institutionen, wo auch der Prozess abgehandelt ist: — oder ob die Gelehrten ein eigenes System wählen, oder, wenn sie auch den Decretalen folgen, doch einen anderen Zweck haben, d. h. um das protestantische Kirchenrecht darzustellen, wie die Erklärung der Decretalen, z. B. des J. H. Böhmer in seinem Jus Ecclesiasticum Protestantium;

2) ob in dem Gefolge eines neuen Systems es möglich ist, katholisches und protestantisches Kirchenrecht nach denselben Abtheilungen nebeneinander zu behandeln, wie dieses in vielen deutschen Lehr- und Handbüchern geschehen ist.

I. Die Schriftsteller nach der Ordnung der Decretalen. Prosper Fagnani Jus canonicum sive Commentaria absolutissima in V libros decretalium. Rom. 1659 und auch Colon. Allobr. 1759, ein sehr schätzbares Buch. — Lud. Engel, Collegium universi juris canon. Salisburgi 1671, hat 15 Editionen, ist aber nicht von grosser Bedeutung. Besser Barbosa, Juris universalis ecclesiastici libri tres. Lugd. 1637. Pirhing, Jus canonicum Dilling. 1675. 5 voll. Es existirt aber auch nach demselben System ein Auszug unter dem Titel: Synopsis Pirhingiana Aug. Vind. E. Gonzalez Tellez, Commentaria perpetua in Decr. Gregorii IX. Venet. 1699. Lugd. 1713. 4 voll., eine schätzbare Arbeit. Anacl. Reiffenstuel, Jus canon. universum juxta titulos librorum V. Decretalium, 6 voll. Monach. 1702 und Rom. 1829, 3 voll., wo das Werk vorzüglich gebraucht wird. Schmalzgrueber, jus ecclesiast. universale, 5 voll. Ingolstadt 1726. Diese letzten beiden Werke sind sehr casuistisch und practisch — correct in jeder Hinsicht, nur tragen sie ein geringes Studium des römischen Rechts in sich. Nicht ganz correct ist Zeg. Bern. v. Espen, Jus eccl. universum (hat auch ein eigenes System): es fehlt ihm aber nicht an Gelehrsamkeit, auch war er für seine Zeit ein fleissiger und fruchtbarer Lehrer, meist immer im Interesse der Kirche. Col. Agripp. 1702 *). Gewöhnlich wird die Mainzer Ausgabe von 1791 gebraucht. Einzelne Werke wollen wir nur anführen: Wiestner ad Decr.

*) Devoti jus univ. in der Vorrede,

Gregorii IX. libros quinque Monachii 1705. Schmier, 3 voll. Salisburg. 1716. 1729. 1738. Boekhn, Commentar. Salisburg. 1735. 1776. Berardi, Commentaria in jus eccl. univ. Aug. Taurini 1766, 4 voll. Zallwein, principia jur. eccl. Vindob. 1781 und 1831, ein sehr beliebtes Buch. Devoti, jur. univ. canon. libri VIII. Romae 1804—15, nicht vollendet, nur bis an das Ende des zweiten Buches. Rodriquez Fermosini Col. Allobr., 14 voll. — und Theod. Rupprecht, Notae histor. in univers. jus canon. Venetiae 1764, fol. und auch in quarto, ein sehr brauchbares Werk. Auch muss man zur Ergänzung der neueren Disciplin noch in Betracht nehmen Ubaldi Giraldi, Expositio juris pontificii juxta recentionis eccl. disciplinam, vom Concil von Trient her. Romae 1769 und 1829 — ein nothwendiges Werk*).

Das canonische Recht im eigentlichen Sinne unterscheidet sich vom Kirchenrecht in der neueren Vorstellung darin, dass sich jenes auf den Standpunkt der Kirche als πολιτέια bezieht, und alle Grundsätze in sich vereinigt, die sich auf eine unabhängige, über die ganze Welt ausgedehnte, sittliche Gewalt beziehen, wonach die Kirche die Sittlichkeit unter den Menschen vertritt, und der Staat als Rechtsordnung vor Eigenmacht schützt und dem Wohle der einzelnen Völker entgegenkömmt — während die neuere Ansicht über Kirchenrecht nur der Staatsordnung aushilft, und dass, wenn Kirche und Staat denselben Zweck haben, der Staat so zu sagen herrscht, die Kirche dient, wie jede Privatgesellschaft.

Der Katholicismus, der die letztere Richtung nicht kann aufkommen lassen, muss das Kirchenrecht als synonym mit dem canonischen Recht ansehen. J. Henning Böhmer war seiner Sache nicht sicher, unter dem Mantel canonischer Grundsätze stellte er den Staat oben an, begründete das System des Territorialismus und sein gelehrtes Werk: Jus ecclesiasticum Protestantium usum modernum juris canonici juxta seriem Decretalium ostendens. Halae 1714. 1756, 5 voll., ist in jeder Hinsicht wie sein corpus J. C., eine eigene, eigenthümlich zu beurtheilende, wenn auch gelehrte Erscheinung.

*) Nur mit Rücksicht auf diese Arbeit ist die Quellenkunde in jeder canonischen Arbeit hinreichend.

II. Mit Recht unterscheidet Phillips von den Monographieen, die natürlich nicht hieher gehören und bei jeder einzelnen Lehre hervorzuheben sind

a) die allgemeinen Darstellungen des canonischen oder Kirchenrechts der katholischen Schriftsteller aller Nationen;

b) dieselben der protestantischen Schriftsteller;

c) jene Auctoren, die das allgemeine Kirchenrecht in besondern Ländern nachweisen, wo wieder die katholischen Schriftsteller einen andern Standpunkt haben, wie die protestantischen, sowohl wegen der Verschiedenheit der Confessionen, als auch wegen der eigenen Ansicht der Schriftsteller selbst, die im katholischen Kirchenrecht nicht immer die Unabhängigkeit der katholischen Kirche anerkennen;

d) die Real-Repertorien, Sammlungen einzelner Abhandlungen und Zeitschriften. Nur die ersten haben eine umfassende Bedeutung, die zweiten und dritten sind Monographieen.

Zuerst hier in bibliographischer Hinsicht auf J. A. von Riegger in der bibliotheca juris Canonici. Vindob. 1761, 2 voll. — und in materieller Hinsicht auf das Buch aller Bücher Benedict's XIV., de synodo dioecesana, und trennen wir die Arbeiten der Italiener, Franzosen und Deutschen. Walter hat das Verdienst, auch auf andere Völker aufmerksam gemacht zu haben, z. B. Brasilien, die natürlich auch das gemeine katholische Kirchenrecht haben *).

Gehen wir nun zu dem Einzelnen über:

Ad a, so zeigt sich schon hier, dass die Schriftsteller nicht mehr an die Erklärung einzelner Stellen des corpus jur. can. gebunden sind, wie dieses sub I. der Fall war, sondern dass sie überall ihre geschichtliche Auffassung des Kirchenwesens durchblicken liessen. Es entstand so allmählig die Unterscheidung der Curialisten und Nichtcurialisten, die nicht sowohl von der Individualität, als von politischen Ansichten sogar einzelner Völker ausgingen. Die Italiener, mit Ausnahme der Neapolitaner, waren Curialisten, ebenso die Spanier, — die Franzosen wollten eine eigene Kirche, und in einer Zeit zerfielen sie in Curialisten, Gallicaner und Jansenisten, und dazu gehörten auch im 18. Jahrhundert die Belgier, z. B. van

*) Meine Geschichte des Rechts im Mittelalter. S. 628.

Espen, er nahm zwar nicht strenge Parthei, aber er war doch nicht Curialist, eben so wie die Deutschen, welche Unterricht von ihm erhielten, z. B. Febronius; endlich die Deutschen waren bald Josephiner, bald nicht. Die deutschen Protestanten in der Darstellung des katholischen Kirchenrechts waren grösstentheils der französischen Schule zugethan, weil sie frühzeitig die Hinfälligkeit der Josephinischen Schule einsahen, z. B. die Ansichten des de Marca, du Pin und Anderer. Es wird genug sein, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Italiener sind:

Gravina, Institutiones juris canonici Aug. Taur. 1742. Derselbe ist im canonischen Rechte besser unterrichtet, wie im römischen.

Maschat, Instit. jur. can. auctae ab Ubaldo Giraldi*). Rom. 1757.

Spanzoni, Juris ecclesiast. libri duo. Venet. 1769.

Danielli, Institutiones canonicae civiles et criminales. Rom. 1757. 4. voll.

Gasparo, Institut. jur. can. Rom. 1702. 2. voll.

Cavallari, Institut. jur. can. Papiae 1782. 6. voll.

Lupoli, Jur. eccl. praelectiones. Neap. 1787. 4. Voll.

Salzano, Lezioni di diritto canon. publico e privato ed. sec. Neap. 1840. Besser als Danielli, aber doch der neapolit. Denkweise angehörig.

Vittadini, Specimen elementare jur. publ. eccl. Lucani 1844. 2. voll. Hieher gehört auch

Soglia, Institutionum jur. publ. eccl. libri tres ed. 2ª Lauret. 1844. Ein Buch, welches gar nicht zu verachten ist, obgleich manche deutsche Kritiker anders denken.

Mercanti, Compendio del diritto canon. ed. 3ª Prato 1845, ein zwar nicht geistreiches, aber wohl zu gebrauchendes Lehrbuch.

Pecorelli, Juris eccl. maxime privati Institutiones commoda novaque methodo adornatae etc., ist ein Neapolitaner, hat aber einzelne gute Ausführungen. Neap. 1846. 4. voll. (Der Verfasser hat freilich nur das erste vol.)

*) Giraldi in seinem grösseren Werke, später erschienen, bezieht sich immer auf Maschat.

Vascotti, Enchiridion jur can. Rom. 1852,
Ferrante, elem. jur. can. Rom. 1854.

Die ganz neuen Lehrbücher findet man verzeichnet in der civiltà cattolica, auf die wir verweisen wollen. Ebenso die censirten, wie z. B. das Lehrbuch von Nuitz.

Die Geschichte des Kirchenrechts unter dem Standpunkt der **französischen** Gelehrten ist folgende:

Es ist im Ganzen in Frankreich für die Behandlung des katholischen Kirchenrechts mit Rücksicht der im can. Recht liegenden Einheit und damit verbundenen Wissenschaftlichkeit und Consequenz wenig geschehen. Man hat sogar von einem deutschen Gelehrten*) die raisonnirende Behauptung vernommen, die französische Kirche sei schon von der ältesten Zeit her eine schismatische gewesen**); allein so falsch diese Ansicht ist, so bleibt doch der Eindruck, dass Politik und Kritik hier mehr Einfluss gehabt haben, wie in Italien und Spanien. Schon in der guten Zeit muss man hinsehen auf Cujacius im VI. Band der Neapol. Ausgabe, auf die beiden Pithou, auf Coustant u. s. w. Ja, die Politik brachte es so weit, dass man das Kirchenrecht für Frankreich gerne modificirt hätte. Thomassinus bleibt wohl, aber nur nebenbei (de beneficiis) auf dem orthodoxen Standpunkt, aber die Compendien sind fast alle gallicanisch: Fleury, Institution du droit ecclesiastique — wie sie schon J. H. Böhmer ansah. Francfurt 1759. de Roye, Juris Canonici institutiones ad ecclesiarum Gallicarum statum accomodati. Parisiis 1681, auch Leipzig 1724, Francof. 1759, und dann schliessen sich neu an eine Reihe von Büchern bloss für Frankreich bearbeitet.

Héricourt, Henrion (Code ecclés. francais d'après les lois ecclésiastiques. Dubois: des Odoards, Dictionaire raisonné etc.

Siehe Phillips Lehrbuch. S. 14.; angeführt ist hier das berühmte in der französischen Revolution so oft gebrauchte Werk von Maillane (Dictionaire canonique 1770—1786) bei den Repertorien.

Die neuesten Werke können wohl dem Kampfe des Concor-

*) Richter, und meine Widerlegung: kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtausend §. 7. Note 2.

**) Auch Mejer denkt daran. S. 61, 63, 64.

dats vom Jahre 1801 und der lois organiques nicht entgehen*), nähern sich aber der canonischen Ordnung, namentlich in der Lehre vom Eherechte (Carrière, Martin): und von den preuves des libertés de l'église Gall. ist nicht mehr die Rede. Es ist schon wegen des Unterrichts viel besser geworden seit den Bewegungen vom Jahre 1848.

Die neuesten Bücher sind von

Desprez Code des lois ecclésiastiques. Paris 1842.

Dupin, Manuel. Paris 1844.

Champeaux, le droit civil ecclésiastique avec le droit canon, et la législation actuelle. Paris 1849.

Goudry, traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique.

Lequeux, Manuale compendium juris canonici. Paris 1841.

R. de M., Institutiones juris can. Paris 1853.

Gousset (Card.), Exposition des principes du droit canonique. Paris 1859.

Villefroy, traité de l'administration du culte catholique — ein Buch der Administration nicht des Kirchenrechts. Darüber Richter in Mittermaiers kritischer Zeitschrift für Gesetzgebung des Auslands. Bd. 16. S. 342. — er vergleicht den französischen Zustand mit dem deutschen.

Bouix, tractatus de principiis juris canon. Mit besonderer Richtung auf Frankreich. Diesem Werke sind noch mehrere Tractate über specielle Lehren nachgefolgt, namentlich de judiciis ecclesiasticis etc.

Praelectiones juris canonici habitae in seminario sancti Sulpitii annis 1857. 1858. 1859. Paris 1859.

André Cours alphabétique et méthodique du droit can. Paris 1852.

Mit den spanischen Schriften sind wir in Deutschland wenig bekannt**). Die Schriften der älteren Zeit findet man bei Gundi-

*) S. die Verhandlungen in der Lebensbeschreibung des Card. Consalvi und bei Thiers l' histoire du Consulat. tom. II. liv. 12. 14. tom. III. pag. 434.

**) Vergl. auch Kunstmann im Freiburger Lexicon. S. V. Spanien.

salva de Suarez de Paz praxis ecclesiastica et secularis apud Hispanos. Olmeti 1592. Dann bei Murillo-Velarde Cursus juris canonici Hispanici juxta ordinem titulorum Decretalium. Madr. 1791. Dann ein Buch seit dem Concordat vom Jahre 1851. »Elementos de derecho canónico. Madrid 1857.

In unserer Geschichte des Mittelalters haben wir Schriften über die südamerikanischen Staaten aufgeführt und Walter führt solche an von Brasilien.

Gehen wir nun zur Literatur der deutschen Schriftsteller über, wo wir alles dazu rechnen, was politisch mit Deutschland verbunden ist, so muss man unterscheiden, die grösseren Werke, die schon angeführt sind, von Schmalzgrueber, Reifenstuel, Engel, Wiestner, Pichler, Boekhn, Schmier, Zallwein und anderer, und die Lehrbücher und Einleitungsbücher, und diese letzteren richten sich meistens nach den einzelnen deutschen Ländern und den Universitäten dieser Länder. Ausser Oesterreich kommen in Betracht die Lehrbücher von Holzmann: jus canonicum secundum ordinem quinque librorum Gregorii IX. Kempten 1762; Schenkl, fortgesetzt von Scheill und dann in der neuesten Ausgabe (der eilften) zu Regensburg 1853. (Institutiones juris eccles.) Sauter fundamenta juris eccl. Catholicorum ed. 3ª Rottweil 1825 (schon josephinisch). Gambsjäger, jus. eccl. Heidelberg 1815, unbedeutend. Frey, in seinem Kirchenrecht in 5 Bänden. Letztern drei Werken ging voraus der schon angeführte P. J. a Riegger aus Freiburg, resp. Wien: Institutiones jur. eccles. 1780, und dazu kommen dann die neuesten Werke von Walter bis zur 13. Auflage. (Die Geschichte der einzelnen Auflagen ist sehr wichtig, zwar hat der Verfasser seiner Ansichten selbst gedacht in seinen Vorreden, aber den Gelehrten des 19. Jahrhunderts ist die Vergleichung der ersten Auflage mit der dreizehnten von der grössten Bedeutung; die 13. Auflage ist ein neues Buch; die Auflagen selbst aber zeigen, wie dem Verfasser fortgeholfen wurde durch die Unterstützung des Publicums, das sich fast aller Orten auf ihn berief.) Phillips in seinem grossen Werke und in seinem Lehrbuch, Permaneder, Rosshirt, Schulte, Eberl Grundsätze des gem. kath. Kirchenrechts. Landshut 1853. Eigenthümlich sind die Lehrbücher von Seb. Brendel, Handbuch des

katholischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 1839. (Es trägt den Geist seines Lebens*) und seiner Zeit und man sieht deutlich, wie die persönliche Kenntniss des Verfassers, der mit dem Verfasser dieses Buches schon auf den Universitäten bekannt war, zur Beurtheilung desselben nützlich ist). Droste-Hülshoff 1828 — der frühzeitig starb und der theologischen Philosophie der Bonner Schule seiner Zeit ergeben war. Barth, Augsburg 1841. Pachmann, 3. Ausgabe, Wien 1863.

Wollen wir hier speciell Rücksicht auf Preussen nehmen, so müssen wir die Arbeiten Gitzler's auszeichnen, nicht bloss durch seine kleine Dissertation über preussisches Kirchenrecht der neuesten Zeit, als auch durch sein Handbuch des preussischen Kirchen- und Eherechts. Dazu können wir auch rechnen: Das katholische Kirchenrecht in Preussen. Ein Handbuch für den katholischen Pfarrer. Münster 1861.

Auch kann man vergleichen Laspeyres (Protestant) Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche. I. Theil. Halle 1840. Vogt Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den preussischen Staaten. Breslau 1856. Am Rhein gilt noch das französische Recht, und ein bedeutender Kenner desselben ist der Professor Hüffer in Bonn.

Eine ganz eigene Stellung haben die Arbeiten in Oesterreich, die eigentlich mehr zu lit. c. gehören, und von uns nur deshalb hieher gestellt werden, weil sie überall von dem Standpunkt des gemeinen canonischen Rechts ausgehen. Wir wollen hier nur erinnern an Rechberger deutsch und lateinisch; einst sehr protegirt. Gustermann 1807—1812, und die bessern Arbeiten von Helfert (auch Monographien, sein Hauptwerk Wien 1843). Den Zustand Oesterreichs vor dem Concordat kennzeichnet uns auch Dolliner: das österreichische Eherecht, Wien 1848. 2. Aufl. Vergl. Schulte, österreichisches Eherecht. S. 485. Die neueren Werke sind von Beidtel, das canonische Recht aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik und der seit dem Jahre 1848 an entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1848. Schöpf Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich. 3. Aufl. 1864.

*) Er war früher Theolog und verliess dieses Studium.

Siehe auch noch wegen der älteren Literatur: Walter, §. 7. Note 34.

Für Ungarn sind merkwürdig: Cherier Enchiridion juris ecclesiast. ed 4 1855. Pestini. Porubsky jus eccles. cum singulari Hungariae attentione 1859. 2 voll.

Und wir können auch wegen des weitern orientalischen Kirchenrechts hieher stellen: Jos. Papp-Szilagyi Enchiridion juris eccl. oriental. cathol. Varadini 1862.

Von der Schweiz ist anzuführen: J. Winkler, Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Luzern 1862. Siehe auch ad c.

Ad b, Protestantische Schriftsteller. Es ist hier nicht der Ort, die Ansichten zu beurtheilen, welche protestantische Schriftsteller über das katholische Kirchenrecht aufstellen.

Für das protestantische Kirchenrecht ist nichts wichtiger, als dasselbe aus der Darstellung protestantischer Schriftsteller selbst zu erkennen. J. H. Böhmer war ein Epochemann: dann Carpzow in seiner jurisprudentia ecclesiastica, Leipzig 1649, Dresden 1718. Es ist hauptsächlich von ihnen die Geschichte des protestantischen Kirchenrechts und der Kirchenpolitik zu erlernen: dabei von Gisb. Voetius politica ecclesiastica. Amst. 1663. — dann die Lehrbücher von G. L. Böhmer, 7. Aufl. 1802. (Nach diesem Buche hatten noch im Anfang dieses Jahrhunderts selbst Katholiken in Deutschland gelesen.) C. F. Eichhorn (das Buch hat nur eine Auflage erlebt). Richter ist der bewährteste. (Mit Recht bemerkt Phillips, Lehrb. S. 14. 5. Aufl.: in dessen späteren Auflagen leider immer feindseliger gegen die Kirche). Schmalz, Wiese, Grolmann haben keine besondere Bedeutung; dagegen ist das Lehrbuch von Mejer: Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. 2. Aufl. Göttingen 1856, eigenthümlich — und gut für das protestantische Kirchenrecht, aber nicht correct für das katholische.

Ganz eigenthümlich ist der Stand dieser Wissenschaft zur protestantischen Kirchengeschichte. Die letztere entwickelt sich immer freier, und das Kirchenrecht wird nur äussere Gesellschaftsordnung. Nie aber kann es aufgeben die negative Seite zur katholischen Kirche, also die Trennung, sowohl in der πολιτεια, wie in dem Zwecke der Gesellschaft selbst, der Sittlich-

keit; und das protestantische Kirchenrecht wird von dem Augenblicke zu sein aufhören, wo man wie Hegel den Staat allein als Muster der Sittlichkeit aufstellt.

Was die einzelnen protestantischen Staaten betrifft, so ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Ausser Deutschland steht das Kirchenrecht der protestantischen Kirche fester, weil die Lehre nicht von der modernen Philosophie ergriffen ist.

2. Mit Recht hat Walter auch auf das ausserdeutsche Recht, schon des universellen Gegensatzes wegen, Rücksicht genommen, und wir verweisen auf sein Lehrbuch. Was zu Oesterreich gehört, werden wir zu c. bemerken, weil es ein deutsches Land ist auch mit seinen Accessionen; dagegen werden wir kurz anzeigen: Frankreich, die Niederlande, England, Russland und die scandinavischen Länder.

Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises réformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris 1807.

Hedendaagsch Kerkrecht bij de Hervormden in Nederland door Roijards. Utrecht 1834.

Burn The ecclesiastical law, eigth ed. b. Tyrwhitt. Lond. 1824.

Scheidemantel, Kirchengesetzbuch für evangelische Confession in Polen und Litthauen. Nürnberg 1783.

Knös, die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1752.

Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Kirkeret 1851. Auch für Norwegen. Dann auch

Motzfeldt, Den norske Kirkeret. Christiania 1843.

Von der Schweiz wird sub c die Rede sein.

Ad c. Was die einzelnen deutschen Länder betrifft, so kömmt es vor allem darauf an, deren kirchliche Geschichte zu kennen, die sich auf päpstliche Indulte oder Conventionen bezieht, und wo es zunächst auf die Schriftsteller der neuesten Zeit ankommt. Es handelt sich hier zuerst von der kathol. Kirche, denn das protestantische Recht fällt mit den Landesgesetzen zusammen. Baur in seiner Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts beurtheilt als Protestant die kathol. Verhältnisse nicht richtig, weil er für confessionell sie ansieht,

und die Staatshoheit darüber erhebt. Rosshirt in der Geschichte seit dem westphäl. Frieden, hält sich an das hergebrachte Recht. Die neuesten Schriftsteller, Phillips für Oesterreich, Schulte, Pachmann, Ginzel, Schöpf ebenso, Permaneder für Baiern, Longner für die oberrheinische Kirchenprovinz; in der Schweiz Schnell documentirte pragmat. Erzählung der kirchlichen Veränderungen in der Schweiz. 1833 (Protestant). Besser Kothing, die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constanzischen Diöcesen von 1803 — 1862. Basel bei Detlof; Winkler für Luzern — sind wichtig. Für die protestantischen Länder in Oesterreich Helfert, 3. Aufl. 1843. Kuzmany, Lehrb. Wien 1856. Für Preussen Bielitz, Handb. des preuss. Kirchenrechts, 2. Ausgabe 1831. Dann die Schriften von Stephani 1825, Ziehnert 1826, Pohl 1827, Klee 1839 (indirect auf Preussen), Stahl 1840, Puchta 1840.

Für die protest. Länder ausser Oesterreich und Preussen:

Sachsen, Königreich, Weber 1818. 2. Ausg. 1843.

Sachsen-Weimar, Hoffmann 1845, Teuscher 1848.

Sächs. Herzogthümer. Hoffmann 1843.

Württemberg, Gaupp 1830, Hauber 1854.

Kurhessen, Büff 1862.

Grossherzogthum Hessen, Zimmermann 1832, Fertsch 1853.

Hannover, Schlegel 1801, Spangenberg (das neueste Werk).

Baden, Roman 1806 — allein ganz unbrauchbar wegen der neuen gesetzlichen Einrichtungen im Regierungsblatt nach der Verfassung v. 27. September 1861 (siehe darüber Döllinger, Kirche und Kirchen S. 407).

Nassau, v. Otto 1828.

Braunschweig, v. Ludewig 1834.

Anhalt-Dessau, v. Arndt 1837.

Schleswig und Holstein, Callisen 1843.

Oldenburg, Folte 1857 — jetzt eine neue Verfassung.

Wegen der ausserdeutschen Länder von Oesterreich — Ungarn von protestantischer Seite Richter in Doves Zeitschr. I. Bd. Dagegen Fessler Wien 1861; — Siebenbürgen Rannicher. Hermannstadt 1859.

In der Schweiz gilt das Calvin'sche System.

Ad d. Repertorien. Zeitschriften.

Ferraris prompta bibliotheca canonica edit. novissima nach der Benedictiner Ausgabe von Monte Casino — nachgedruckt in Paris von J. P. Migne, 1860.

Die französischen Dictionäre von Rousseau de la Courbe. Paris 1811. (Recueil de jurisprudence canonique et beneficiaire.)

Maillane (schon angeführt), André cours alphabétique et méthodique du droit canon. Paris 1852.

Die deutschen von Andreas Müller. Lexicon des Kirchenrechts. Würzburg 1841.

von Aschbach oder das Bonner Lexicon. Frankfurt 1846.

von Wetzer und Welte oder das Freiburger, auch Encyclopädie (soll neu herausgegeben werden).

Das protestantische von Herzog.

Sammlungen.

Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1549.

Tractatus jur. universi. Venet. 1584.

Roccaberti biblioth. maxima pontificia. Romae 1695.

Meermann novus thesaur. jur. civ. et can. Hagae 1752.

Schmidt thesaur. jur. eccl. Heidelberg 1772, 7 vol.

Gratz nova collect. dissert. (Continuatio thesauri), tom. I. Mog. 1829.

Analecta jur. pont. Vom Jahre 1855 bis auf unsere Zeit.

La Correspondence de Rome von 1849 bis auf unsere Zeit.

Bouix für Frankreich.

In Deutschland gibt es folgende Zeitschriften: Weiss 1831. Lippert 1831. Seiz 1842. Jacobson und Richter 1847. Ginzel 1851. v. Moy 1857, jetzt mit Vering 1857. Dove 1861 *).

*) S. das Lehrbuch von Phillips wegen der Titel. In dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts geschah in Deutschland für die wissenschaftlich-kirchliche Bildung wenig. Man dachte an eine Art Vereinigung katholischer und protestantischer Ansichten: siehe z. B. die Zeitschrift von Weiss und die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschland von Brück, Mainz 1865. Ein paar Schriften ausgenommen, z. B. der Katholik — Frey's Kirchenrecht, welchem Walter weh' thut. Den bessern Weg eröffnete allerdings Walter; aber zugestehen

Ad VI. Nr. 2.

In dem gegenwärtigen Zustande der protestantischen Theologie und des modernen Staatsrechts ist es schwer, katholisches und protestantisches Kirchenrecht nebeneinander zu behandeln. Es kann höchstens die negative Seite der protestantischen Ordnung hervorgehoben werden, die positiven Einrichtungen aber sind Landesrecht geworden. Wenn man im katholischen Kirchenrecht das System in fünf Kapitel bringen kann:

I. Die Kirche und ihre äussere Ordnung — jurisdictio.

II. Der Clerus und das Volk — ordinatio und Standesverschiedenheit des Clerus.

III. Die Rechte und Pflichten beider Stände in den Sacramenten und Heilsmitteln.

IV. Der Gehorsam und die Disciplin.

V. Das Vermögen der Kirche.

So wird für die protestantische Kirche nur übrig bleiben der Gesellschaftszustand

a) in der Verfassung — den Grundrechten;

b) in den Kirchenämtern und der Verwaltung.

Das Schutzverhältniss gehört in das Staatsrecht.

Analogien aus dem katholischen Recht können nicht gebraucht werden.

Dadurch ist es gekommen, dass in der neuesten Zeit viele Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts blos den katholischen Standpunkt aufrecht erhalten haben.

Will Jemand blos protestantisches Kirchenrecht ohne Rücksicht auf das katholische behandeln, wie z. B. Prof. v. Scheurl in Erlangen, so muss er eine tüchtige geschichtliche Einleitung des katholischen Kirchenrechts vorausgehen lassen.

Dass wir in Deutschland im 19. Jahrhundert anders geworden sind in der christlichen Denkart, wie früher, ist nicht zu leugnen, der mittelalterische Geist ist dahin, selbst bei den Katholiken, auch theilweise ihren Theologen. Der Glaube ist freilich unvergänglich und namentlich im Volk, und wir sprechen

muss man, dass im vorigen Jahrhundert viel tüchtigere Gelehrte da waren, wie in dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts — insbesondere bei Detailschriften, wo es sogar noch heute fehlt, z. B. in der Lehre vom Patronat.

hier nur von den Forschungen der Gelehrten. Wenn auch protestantische Theologen auf die katholische Denkart des Mittelalters sich einlassen, so sieht man recht klar, wie bei aller Ruhe in christlicher Richtung eben die Menschen anders geworden sind, z. B. in der Beurtheilung des Franz von Assisi und der Katharina von Siena — der Seraphiker *) — es wird genug sein, hier darauf aufmerksam gemacht zu haben. In der protestantischen Welt zweifelt man sogar an der Canonicität der vier Evangelien.

Daher wird unter den Katholiken das Kirchenrecht so wichtig. Es ist der Gehorsam, die Disciplin, die Demuth, die Legalität, die πολιτεία der Kirche. Und mit Recht theilt man diesen grossen Begriff in das forum externum und internum, und auch bei dem letzteren, im Gewissensrecht, ist die Legalität und die Disciplin. Es ist ein grosser Fehler, wenn bei den Katholiken die Beichtdisciplin nicht aufrecht erhalten wird, namentlich nicht durch die unbeschränkte Freiheit, sich den Beichtvater, den Vertrauten des Gewissens, zu wählen, die in unseren Tagen und in unserer Denkart nur aufrecht erhalten wird durch das den Katholiken unentbehrliche Institut der Mönchsanstalten oder der herumwandelnden Beichtpriester.

Die Humanität, die man gar oft als das Princip der kirchlichen Ordnung aufstellt, befriedigt nicht, so wenig wie der äussere Anstand. Bei dem christlichen Volk muss Alles auf den Glauben gegründet werden, und so hat die Kirche darin ihre Kraft, zu welcher niemals der Staat gelangen kann, indem die Glaubensüberzeugung den weniger Gebildeten ebenso bindet, wie den Gebildeten: beide in ihrer Demuth, ja er, der Glaube, ist der Schutz der Welt und in ihm die ewige Bedeutung der christlichen Kirche. Der Staat kann niemals eine Sittenordnung werden.

Anhang.

Von der Methodologie des Studiums und der Kritik nach der Behandlung der Rechtswissenschaft in der Sapienza zu Rom.

In Rom hält man durchaus fest die Grundsätze der alten wissenschaftlichen Ordnung in der Behandlung der Theologie und Rechtswissenschaft.

*) Von Hase.

In der Theologie stellt man die Dogmatik oben an — und behandelt speciell die Lehre der Sacramente, wodurch ein Uebergang zum jus canonicum bewirkt wird: die Grundlage dafür ist die Exegese der biblischen Bücher und die Harmonie gibt die Kirchengeschichte. Der practische Theil besteht in der Moraltheologie.

Die Vorlesungen über Rechtswissenschaft sind die allgemeinen Vorträge über Naturrecht und Völkerrecht, dann die speciellen über canonisches Recht, Civilrecht und Criminalrecht. Zum canonischen Recht wird auch der Prozess gezogen.

Das Staatsrecht — wenn man will — erscheint als Kirchenstaatsrecht — ist ein Theil des Verhältnisses der Kirche zum Staat, wird jus publicum genannt, welches sich freilich auf die neueren Theorieen des allgemeinen Staatsrechts, wie sie namentlich in Deutschland vorgetragen werden, nicht einlässt, zumal dafür eine legale Ordnung nicht besteht, sondern nur subjective Ansichten oder Abstractionen aus den Verfassungen einzelner Staaten.

Das eigentliche Rechtsstudium wird dargestellt als Institutionen oder dogmatische Einleitungen sowohl des canonischen, wie des römischen Rechts — unter dem Namen Institutionen. Ebenso gibt man auch Institutionen des Criminalrechts, welches als eine eigene, seit dem Mittelalter hervorgebildete Wissenschaft erscheint.

Zur Begründung der beiden Hauptwissenschaften erscheint eine tüchtige Exegese über den Text der Pandecten und der Decretalen. Es versteht sich von selbst, dass es nicht möglich ist, wie einst in Bologna, den grössten Theil des Codex, die drei Pandectenhaupttheile, zu behandeln, sondern es erscheint dieser Vortrag als Chrestomathie.

Practische Systeme hat man wohl auch gebildet, wo man die Gewohnheitsrechte eingeordnet hat, aber diese werden dem Privatstudium überlassen, z. B. über römisches Recht, neapolitanisches Recht.

Auch kommen einzelne Rechtstheile, z. B. Handels- und Wechselrecht, zur Behandlung; aber sie gehören nicht zum scientifischen Studium.

Von Frankreich und Deutschland unterscheidet sich diese

Methode, dass man in Rom das Kirchenrecht, oder besser, canonische Recht, obenan stellt, und Vieles Practische dem Leben überlässt, wie in England — während in Frankreich das canonische Recht der Theologie angehört, und überhaupt in Deutschland darin wenig geschieht.

Dem Kaiserstaate Oesterreich rechnen Viele die Herstellung der canonischen Ordnung gleichsam als Schande an: und diejenigen, welche dieses thun, gehören so zu sagen, zur deutschen Nationalität: — wie sie sich selbst nennen.

Noch müssen wir die Bücher anführen, die die Einrichtungen in Rom darstellen, — nicht nur den VI. Band von Phillips Kirchenrecht, als auch die Notizie von Jahr zu Jahr und das neueste von dem Ministerium des Innern herausgegebene Annuario Pontificio. (Correspond. de Rome 1865, Nr. 337). Vergl. auch des Verfassers Anzeige des Buches von Phillips in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1865. Nro. 4.

III. Hauptstück.

Die Hilfswissenschaften.

I. Geographie der katholischen Kirche.

§. 1.

Die christliche Kirche hat in der Lehre und Ordnung den Grundsatz streng festgehalten, dass sie nur als eine einzige, das ist Weltkirche, erscheine. Durch die Welt geht sie in folgender Organisation, als sedi patriarcali, arcivescovili e vescovili residenziali ed in partibus infidelium, Abazie ed altre prelature nullius — dann als vicariati, delegazioni e prefetture apostoliche.

Man unterscheidet hier die sedi di rito latino und die sedi di rito orientale. Vergleicht man damit die nicht römisch-katholischen Kirchen, so hat man die orientalisch-griechischen, die nicht unirt sind, und im Abendlande die aus der Reformation hervorgegangenen kirchlichen Gesellschaften.

Von der biblischen Geographie und biblischen Chronologie ist natürlich in unserem Werke nicht die Rede, welche auch in den Lexicis der Neuzeit, dem von Aschbach, Welte und Wetzer und dem von Herzog dienlich behandelt sind, während unsere Arbeit dort nicht oder wenig berücksichtigt wird.

§. 2.

Wir gedenken, fünf Perioden zu bilden:

1) Für die vier ersten Jahrhunderte. Ein Theil der Gelehrten ist davon ausgegangen, die älteste Kirchengestaltung habe

sich nach der Constantinischen Staats-Einrichtung gebildet, und Bingham hat diese Ansicht in seinem dritten Band bis in die einzelnen Beziehungen durchgeführt; allein dagegen stehen grosse Widersprüche nicht nur wegen der alten Patriarchate, als auch weil das Christenthum nicht auf einmal den ganzen Umfang der römischen Weltherrschaft einnehmen konnte. Davon mehr in §. 5.

2) Fest stand die Kirche unter Gregor dem Grossen, und es ist ohne alle historische Bedeutung, wenn Wiltsch eine Periode bis auf Mahomed bilden will. Für diese zweite Periode haben wir ein vortreffliches Buch von Carolus a Sto. Paulo, wovon in §. 6.

3) Durch das Schisma der griechischen Kirche ist allerdings die Weltkirche verkleinert worden, aber die griechische Kirche erscheint als schismatisch. Ueber diese Kirche hat Wiltsch und zum Theil hat auch Silbernagl gute Arbeiten geliefert.

4) Durch die Reformation des 16. Jahrhunderts hat die Kirche abermals Metropolen und bischöfliche Sitze verloren, allein durch die Entdeckung neuer Länder und Gründung neuer Sitze mehr noch gewonnen.

5) Die Geographie und Statistik der neuesten Zeit. Wir hatten vor vielen Jahren Rücksicht genommen auf die Notizen des Jahres 1859. Unterdessen sind grosse Veränderungen eingetreten in Russland, Mexico u. s. w. Der Annuario Pontificio des Jahres 1865 gibt uns in weiterer Aufführung vollkommene Aufklärung, und es wird gut sein, wenn wir die ganze Sachenlage aus diesem Jahrbuche abdrucken lassen, im Uebrigen auf die weitere Ausführung des annuarium verweisend.

§. 3. Literatur.

Calendaria Ecclesiae universae Assemani studio. tom. 5. Romae 1755.

Carolus a St. Paulo.

Annuarium Pontificium. 1865.

Thomassinus. Migne. Döllinger.

Hardouin, Index geographicus episcopatuum. Salmon, traité de l'étude des Concils. Paris 1827.

Manahan, der Triumph der katholischen Kirche in den ersten Jahrhunderten. Aus dem Englischen von E. B. Reiching. Regensburg 1861, S. 158 folg.

Wiltsch, Joh. Elieser Theodor, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik von den Zeiten der Apostel bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts. I. u. II. Band. Berlin 1846.

Stäudlin, kirchliche Geographie und Statistik. Tübing. 1804.

Wiggers kirchliche Statistik oder Darstellung der gesammten christlichen Kirche. Hamburg und Gotha 1842. Das Buch ist in voller Unkenntniss der katholischen Kirche und raisonnirend geschrieben. Doch steht Vieles darin über die unirten Griechen und Armenier.

P. Carl vom heil. Aloys, statistisches Handbuch der Kirche oder gegenwärtiger Bestand des gesammten katholischen Erdkreises. I. Jahrgang. Regensburg 1860.

Girolamo Petri, prospetto della gerarchia episcopale. Roma 1850. Er gibt jetzt ein grosses Werk heraus, welches den Titel führt: L'Orbe cattolico, ossia Atlante geografico, storico, ecclesiastico. Opera del Commend. Girolamo Petri officiale minutante della segretaria di stato. tipografia della Reverenda Camera Apostolica, 1858, parte prima. Italia e Svizzera un vol. in fol.

Die kirchliche Geographie und Statistik von Italien, Spanien, Portugal und Frankreich von Neher. Regensburg 1864. Vergl. auch die Kirchen des Orients von Silbernagl. Landshut 1865.

Für einzelne Länder sind folgende Schriften erschienen*):

Für Italien: Ughelli Italia sacra. Cappelleti, Giuseppe, le chiese d'Italia della loro origine sino ai giorni nostri. Venezia. vol. XV. 1861. (Civiltà cattolica 1861, quaderno 270) und andere.

Für Frankreich: Fr. Jac. de Digne, historiographie générale des provinces ecclésiastiques de l'église latine. Avignon 1716.

*) Zu vergleichen ist noch, worauf wir insbesondere verweisen, Glück: praecognita pag. 522, §§. 212, 213 — namentlich der letztere §. 213 wegen der speciellen Länder, und Doviat praenotti. lit. 5 c. 16.

Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa, welche von St. Marthe 1715 begonnen, bis zum Jahre 1785 in 13 Foliobänden erschien. (Fratres Sammarthani) Parisiis 1716 durch den P. Dionysius.

Für Deutschland: Holl, statistica ecclesiae Germanicae.

Die Dissertation Udalrici Mayr, historico-politica de nexu statisticae cum jurisprudentia ecclesiastica Ingolstadii, ist unbedeutend *).

§. 4.

Um unsere Schrift nicht zu ausgedehnt zu machen, die ja nur eine Uebersicht enthalten soll, werden wir von den ersten Jahrhunderten nur kurz handeln: dagegen auf die Zeit Gregor's des Grossen uns einlassen und den jetzigen Zustand schildern, wobei wir das Detail nur soweit beachten werden, als es uns dienlich scheint.

§. 5.

Die erste Zeit gleichsam als Einleitung.

Es bestanden damals zehn Provinzen:

Roma — Antiochia — Alexandria — Ephesus — Cäsarea in Cappadocia — Heraclea — Cäsarea in Palästina — Carthago — Thessalonich — Seleucia.

Von den Patriarchaten Constantinopel und Jerusalem wusste man nichts: Constantinopel als zweites Rom und Jerusalem, die Stadt der Judenchristen, führten zu der Eintheilung der fünf Patriarchate, unter der Jurisdiction des Papstes, von welcher dann Carolus a Sto. Paulo ausgeht.

Wir beziehen uns in der eben vorgebrachten Ansicht auf das Werk:

«Der Triumph der katholischen Kirche in den ersten Jahrhunderten von Ambros Manahan, Doctor der Theologie. Aus dem Englischen von Carl B. Reiching. Regensburg 1861, S. 158 ff.

Im Allgemeinen ist noch Folgendes zuzusetzen:

Rom leitete alle Bisthümer des Abendlandes in Britan-

*) Auch können wir noch aufmerksam machen auf einige allgemeine Werke: auf Moroni dizionario, auf die Kirchenlexica von Freiburg und Bonn.

nien, Gallien, Spanien, Germanien, Illyricum, Italien, Sicilien, in den benachbarten Inseln und Westafrica. Antiochien leitete Mesopotamien, Osröna, Euphratesia, Syrien, Palästina, Phönizien, Arabien, Cypern, Cilicien, Isaurien. Alexandrien Libyen, Thebais, Aegypten und Aethiopien. Ephesus, ausser dieser römischen Provinz, Pamphilien, Hellespontus, Lydien, Pisidien, Lykaonien, Phrygien, Lycien, Karien und die cycladischen Inseln. Cäsarea Pontus, Galatien, Kappadozien, Asien, Bythynien, Paphlagonien, Hellenopontus und Armenien. Heraklea Thracien, Mösien, Scythien, Rhodope, Haemimontus und die byzantinische Provinz. Cäsarea Judäa, Samaria und Galiläa. Thessalonich Griechenland, Macedonien, Thessalien, Kreta, Neu- und Altepirus. Karthago Numidien, Mauritanien, die römische proconsularische Provinz und Tripolis: Seleucia Ktesiphon, Almadaia (El-Madaien: El ist der Artikel) auch Babylon — die entfernteste Kirche des Morgenlands. In der Folge war der Zustand der: Rom unterwarf sich unmittelbar Carthago und Thessalonich; in den Orient theilten sich die Patriarchate Antiochien und Alexandrien; Jerusalem für die Juden-Christen und Neurom oder Constantinopel kamen der Ehre halber hinzu.

§. 6.

Carolus a Sto. Paulo.*)

Wir können das Werk dieses Gelehrten als den Anfang der kirchlichen Geographie auffassen**), sowie überhaupt der Geist der Kirchengeschichte es dahin gebracht hat, dass wir mit Gregor's des Grossen Zeit die vollkommene Organisation der Kirche, der äusseren Besitzungen der Kirche als patrimonium Petri, auch der mit der kirchlichen Ordnung verbundenen weltlichen Besitzungen, worüber Gregor der Grosse selbst klagt, in seinen gründlichen theologischen Schriften u. s. w., vollkommen vor Augen haben.

Der Zweck unserer Arbeit konnte freilich nur der sein, auf Rom hinzuweisen, was wir in dieses Schriftstellers, des Carolus,

*) Carolus Vialar, Episcopus Abrincensis. Siehe Doujat ed. Schott, II. 2. pag. 146.

**) Vergl. auch Doujat in append. I.

Werk selbst finden — nämlich in dem onomasticon urbium et locorum sacrae scripturae:

ROMA, nota civitas, olim imperii caput, nunc Pontificia sede et spirituali totius Ecclesiae — imperio multo nobilior.

Würden nur die jetzigen Römer diese ihre geschichtliche Bestimmung nicht vergessen! *)

Wir legen hier sub A eine Uebersicht der Patriarchate und der einzelnen Provinzen an. Dazu gehörte freilich noch eine Uebersicht der bischöflichen Städte. Carolus a Sto. Paulo hat sie gegeben von pag. 316—325. Es schien uns unnöthig, diese Städte hier abschreiben zu lassen; derjenige, der sich darum interessirt, wird das Werk leicht finden, und sich über jene unsern Verhältnissen entwachsene Zeit instruiren können. Aber nicht nur diese Arbeit, sondern überhaupt die ganze Darstellung und Auffassung dieses Gelehrten ist höchst wichtig und gleichsam der Anhaltspunkt der kirchlichen Geographie. **)

§. 7.

Das Annuarium Pontificium des Jahres 1865.

Von Jahr zu Jahr sind unter dem Worte Cracas-Notizie erschienen, als Kirchen- und Staatshandbuch über die katholische Kirche. So hat man das annuario pontificio des laufenden Jahres. Es ist mit grösserer Sorgfalt gefasst wie früher. Zuerst kommen von Monat zu Monat die funzioni Pontificie e Cardinalizie, und dann die Audienztage des Papstes; sodann das Verzeichniss der römischen Päpste in chronologischer Ordnung; endlich der Papst mit seinen Würden und das Collegium der Cardinäle und Patriarchen. Hier sind aufgeführt die 6 Bischöfe der suburbicanischen Sitze, die 50 Titelkirchen der Priester und die 16 Diaconien.

Am meisten tritt hervor der Standpunkt der römisch-katho-

*) Würden sie selbst auf die Schrift eines protestantischen Schriftstellers, des Gregorovius, achten.

**) Damals war die griechische Kirche noch nicht geschieden, und man wird dort Bisthümer finden, welche im Cracas nicht mehr vorkommen, z. B. Achridi, Ternowa etc. Achrida war im Jahre 867 ein katholisches Erzbisthum und wurde später schismatisch; der Erzbischof heisst von Prima Justiniana, Achrida und ganz Bulgarien.

lischen Kirche. Sie erkennt an die Fortbildung des Kirchenregiments vom Orient zum Occident, wie die Sonne ihren Lauf nimmt. Die orientalisch-nichtunirte Kirche steht als schismatisch schon dadurch da, dass sie ihre Zweige niemals in den Occident hat verbreiten können, America und Oceanien nichts von ihr wissen. Die römische Kirche dagegen hat Patriarchen mit Jurisdiction di rito orientale in Antiochien, Babylonien und Cilicien — und hat auch den ritus latinus aufrecht erhalten zu Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, neben dem Patriarchat von Rom, welches das Patriarchat auch verbreitet hat in den Occident, durch Venedig, Westindien und Lissabon. Die Ereignisse für diese Patriarchate sind bekannt genug.

Der Papst selbst führt den Titel: »Bischof von Rom und Vicarius von Jesus Christus, Nachfolger des Hauptes der Apostel, Summus Pontifex der allgemeinen Kirche, Patriarch des Occidents, Primas von Italien, Erzbischof und Metropolit der römischen Provinz, Souverän des dominii temporalis der heiligen römischen Kirche.«

Diese Bezeichnung ist sehr richtig für die Gesammthierarchie der römischen Kirche. Das Wesen der Hierarchie, und die Titel der Kirchenobern stehen hier vor den Augen. Der Erzbischof und der Bischof als die Häupter der Hierarchie: der Titel Patriarch, Primas daneben.

Noch mehr karakterisirt sich das Papstthum selbst. Ihm gebührt die Jurisdiction und mit ihr das Gesetzgebungsrecht. Es ist möglich, dass die Jurisdiction auch orientalischen Patriarchen überlassen ist, aber die Richtung ist streng katholisch, denn sie erkennen an das Gesetzgebungsrecht des Papstes und damit den Titel Primas, der aber kein Titel ist, sondern nur bedeutet das Amt des Nachfolgers des Apostel Petrus.

Das Wort, »römische Kirche« kömmt daher nicht von dem Orte Rom, sondern von dem Sitze des Nachfolgers Petri, und würde der Papst zufällig genöthigt sein, Rom zu verlassen, so würde die römische Kirche da sein, wo der Papst und seine Curie ist.

Es kommt nun zunächst darauf an, von den einzelnen Kirchenprovinzen im allgemeinen zu sprechen.

Im Allgemeinen müssen wir die Kirchenbezirke eintheilen:

1. Nach dem Standpunkt des Patriarchats von Rom, und nach dem lateinischen und orientalischen Ritus und nach den Welttheilen. Vorausgesetzt werden hier immer die Bezirke, bei welchen für den Erzbischof oder Bischof eine Residenz festgesetzt ist.

2. Nach den orientalischen Patriarchaten des ritus armenus, coftus, grecus, bulgarus, sirus (sirus zu specie, caldeus, und sirus maronita).

3. Nach den vicariati apostolici in den verschiedenen Welttheilen — nach den preffeture apostoliche und den delegazioni apostoliche.

4. Nach den abazie ed altre prelature nullius.

Hiebei ist freilich auch Rücksicht zu nehmen,

1. auf die griechisch unirten Griechen nach dem Concil von Florenz,

2. nach den auch auf die Länder, wo keine bischöflichen Residenzen sind, ausgeschickten Erzbischöfen und Bischöfen, die den Namen führen in partibus infidelium. Dem Papst ist nicht gestattet, diese Bischöfe als eine Titelverleihung und Ehrenauszeichnung persönlicher Art zu behandeln, sondern nach der Residenz einer früheren Zeit festzustellen. Diese Bischöfe sind entweder selbstständig nach den Bezirken oben ad 3. oder sie sind Auxiliarbischöfe wirklich bestehender Residenzbischöfe. (Weihbischöfe.)

Welche Bedeutung die Perfection der geographischen Eintheilung auf das Innere der Regierung, auf die Uebersicht der Gesammtordnung hat, fällt ganz besonders hier in die Augen.

Es ziemt sich daher auch auf den Haushalt in Rom selbst Rücksicht zu nehmen. Dahin gehört freilich nicht die städtische Commune von Rom, sondern der päpstliche Staat. Er besteht:

1. aus dem Presbyterium und den Congregationen,
2. aus der poenitenziaria apostolica,
3. aus der cancellaria apostolica,
4. aus den tribunali,
5. aus der capella pontificia und
6. aus der famiglia pontificia.

Zuletzt muss die monarchische Richtung der Beschlüsse des Papstes, die gleichwohl nicht absolut ist, vielmehr nicht nur von

dem Cardinal Staatssecretär als auch von dem Uditore di sua Santita mehr oder weniger abhängt. Der Papst hört überall seinen Staatssecretär, ohne seiner Würde Etwas zu vergeben, und in zweifelhaften Dingen zieht er auch seinen Uditore dazu.

Das Patriarchenthum schadet dem Monarchismus nichts; es vermittelt die alte und neue Welt: die orientalischen Patriarchensitze der Sprache und den Sitten der orientalischen Völker gemäss zeigen, dass die Nationalität der kirchlichen Einheit nicht gefährlich ist, vielmehr der wahre Glaube Alle vereinigt.

Die Melchiten, Maroniten und Syrer haben ihre Patriarchen in Antiochia, die Chaldäer in Babylon, die Armenier in Cilicia: wenn man ihnen auch Jurisdiction lässt, so ist es nur die patriarchalische, und ein Recurs an den Papst findet immer statt.

Bei den lateinischen Patriarchen ist das Patriarchat freilich mehr ein Titel und verbindet das Mittelalter mit der Neuzeit. Die Gewalt, welche die Metropoliten gegen ihre suffraganei haben, haben die Patriarchen gegen die Metropoliten. Es ist hier aber nur von den patriarchae majores die Rede, denn die minores zu Venedig, Indien und Lissabon bilden eine Mittelstufe zwischen den patriarchis majoribus und den Metropoliten, und sind natürlich dem Patriarchen von Rom, dem Papst, schon von dieser Seite unmittelbar unterworfen.

Wir verweisen hier auf die vortrefflichen Darstellungen in den Noten zu Devoti's Institutionen de hierarchia jurisdictionis § XXXIII. et leges.

Schon aus dieser kurzen Darstellung geht hervor, dass alle Fäden der Kirchengewalt in Rom zusammenlaufen: die Einheit der Kirche steht sichtbar vor uns, und es ist nicht möglich, an diesem historisch gewordenen nicht künstlichen System Etwas zu ändern. Auch Versuche gegen diese historische Richtung sind schon gemacht worden z. B. unter Consalvi, allein sie haben sich nicht vollkommen bewährt.

Vor Allem ist hier zu erwägen:

1. Das Verhältniss der Kirche zu den Staaten und Völkern der Welt. Es ist nicht richtig, wenn Einige — namentlich Gegner der katholischen Ordnung den Satz aufstellen, der Papst stehe immer unter dem Einfluss irgend einer der politischen Mächte: die Politik der Kirche war eine grossartige im Mittelalter und ist

eine solche seit Gregor XVI. durch die Bulle sollicitudo Ecclesiarum vom Jahre 1831.

2. Die Congregationen sind wohl auch erst Institute des Mittelalters, aber sie haben sich in ihrer Wirksamkeit erhalten; allein immerhin in einer bessern Centralisation unter der congregatio consistoriale und der affari Ecclesiastici straordinarii — unter der Leitung des Cardinal Staatssecretär. Für den Zustand in Rom galt blos die Visita Apostolica, die congr. der Revision für die Provincialconcilien für die gesammte Welt, die Specialkommission für die orientalische Kirche — für die Studien insbesondere auch für die Peters- und Paulkirche.

3. Besonders hat in Rom das Mönchswesen eine Art von Centralisation auch durch die Abgesandten, die die Mönchsorden selbst hier haben. Es zeigt sich nicht minder klar, wie die Mönche es sind, die sich jetzt mehr der Wissenschaft zuwenden, und ihre Rehabilitation suchen.

4. Die Tribunale, bei welchen immer noch glänzt die rota Romana, obgleich diese von ihrem alten Glanze Manches verloren hat. Ihre Einrichtungen hat der Verfasser in der Zeitschrift für civilistische Praxis gegeben.

5. Die Cancellaria, die poenitentiaria, die dataria, die capella und famiglia pont. haben ihre alte Einrichtung; aber

6. besonders wichtig sind die Archive, Büchersammlungen und andere Institute, wodurch Rom alle andern Städte der Welt überragt.

Es war nicht der Zweck dieser Darstellung, mehr zu geben, als eine Uebersicht, denn nur dadurch erklärt sich die Geographie der Kirche.

Noch weniger konnte Rücksicht genommen werden auf die Hierarchie der nicht unirten griechischen Kirche, obgleich sich hier Stoff genug findet, eine Unirung mit der römischen Kirche erwarten zu dürfen.

Die orientalische Kirche hebt zu viel noch ihre griechische Nationalität hervor, was ganz gegen den Geist der römischen Kirche ist: vollendet aber ist die Nationalität in der protestantischen Ordnung, die ebendeshalb weder von der Hierarchie noch vom Clericat etwas ableiten will.

§. 8.

Wir könnten hiemit schliessen: allein es gibt noch eine Reihe anderer Werke, in welchen die Geographie der Kirche in den verschiedenen Zeiten ihres Bestandes ausgeführt ist. Demjenigen, der eine Geschichte der kirchlichen Geographie schreiben will, sind diese Werke wichtig. Wir wollen nur auf wenige Schriften hinweisen, namentlich auf das grossartige Werk des Thomassinus. Es hat am Ende einen Index Geographicus Ecclesiarum, der sich nicht nur auf die alte, sondern auch auf die neue Geschichte der Bisthümer bezieht. Es ist darin ein grosser Reichthum der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Bisthümer und Abteien zu finden.

§. 9.

Nunmehr kommen wir zu der Encyclopédie théolog. des Herrn Migne im 38. 39. 40. Band. Der erste Band ist von Herrn Benoist, enthält einen dictionnaire géographique de la bible par Barbié du Bocage und vielerlei Einleitungen: für die ersten Jahrhunderte wird Carolus a. S. Paulo so schlecht gebraucht — dass er unverständlich bleibt: dann kommen die explications historiques et géographiques de l'abbé de Commanville über die Erzbisthümer und Bisthümer vom 6. bis in das 18. Jahrhundert — dann ein vocabulaire français latin particulier à la géographie de légendes au moyen âge: die Ausführung dazu kommt dann im zweiten Band von Herrn Benoist — wo dann auch noch andere Werke beigefügt sind von Reisebeschreibern, eine bibliographie géographique und ein dictionnaire de géographie ecclésiastique — der dritte Band hat dann einen neuen und vollkommenen dictionnaire von Bennoist et A. de Chesnel mit einer besondern Rücksicht auf Frankreich. Eigentlich enthält der erste Band die alte Zeit, der zweite Band das Mittelalter, der dritte die neue Zeit.

Ein anderes Werk hat auch Migne über die Geschichte und Geographie der Männer- und Frauenklöster herausgegeben.

Noch müssen wir verweisen auf den zweiten Band der Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte, herausgegeben von Döllinger (eine Annatentaxrolle aus dem 15. Jahrhundert). Als finanzielle Statistik der Kirche

an und für sich interessant ist sie gleichfalls wichtig für die kirchliche Geographie des Mittelalters, besonders durch den Commentar von Silbernagl. Da wird man auch geführt auf eine Notitia aus dem dreizehnten Jahrhundert, zuletzt gedruckt in Weidenbach Calendarium histor. christ. 1855. pag. 264 ff. Siehe auch die Anzeige im literarischen Handweiser N. 16 sub. 6.

Noch stehe hier eine kurze Bemerkung:

Die Geographie jeder einzelnen Provinz, jedes einzelnen Bisthums ist von der grössten Bedeutung: namentlich in Deutschland bis zur Reformation, und von der Reformation her führen wir ein einzelnes Bisthum an, das Bisthum Worms, wozu Heidelberg gehörte; dieses war vollkommen geordnet vor der Reformation, bestand auch fort, freilich in anderer Richtung seit der Reformation, bis in das neunzehnte Jahrhundert, wurde aber schon durch das französische Concordat vom Jahre 1801 aufgehoben, und kommt im Cracas nicht mehr vor. In den Archiven Deutschlands findet man die ganze Beschreibung der einzelnen Bisthümer und so sind über das Bisthum Worms drei grosse Urkunden, eine im Archiv zu Carlsruhe, eine zweite im Archiv zu Darmstadt, eine dritte bei der Universitätsbibliothek in Heidelberg, wo alle Ruralcapitel, Pfarreien, Beneficien bis in das kleinste Dorf verzeichnet sind. In der That sieht man gerade hier, wie die Geographie in kirchlicher Beziehung von Zeit zu Zeit verarbeitet war und wie es gerade in unsern Tagen an schriftstellerischen Werken über die kirchliche Geographie noch vielfach fehlt.

A.

Carolus a Sto. Paulo.

I. Patriarchatus Romanus.
II. Italia.
III. Illyricum Occidentale.
IV. Africa.
V. Gallia.
VI. Magna Britannia.
VII. Hispania.
VIII. Illyricum Orientale.
IX. Patriarchatus Constantinopolitanus.
X. „ Alexandrinus.
XI. „ Antiochenus.
XII. „ Hierosolymitanus.

Index provinciarum.

A.

Achaja.
Aegyptus prima.
„ secunda.
Aemilia.
Africa Proconsularis.
Alpes Cottiae.
„ Grajae.
„ Maritimae.
Apulia.
Aquilejensis.
Aquitanica prima.
„ secunda.
Arabia Petraea.
Arcadia.
Armenia prima.
„ secunda.
Asia Proconsularis.
Augustamnica prima.
„ secunda.

B.

Baetica.
Belgica prima.
„ secunda.
Bithynia prima.
Bithynia secunda.
Bizacena.
Britannia magna.
Brutia.

C.

Calabria.
Campania.
Cappadocia prima.
„ secunda.
„ tertia.
Caria.
Carthaginiensis.
Cilicia prima.
„ secunda.
Corsica insula.
Creta insula.
Cyclades insulae.
Cyprus insula.

D.

Dacia Mediterranea et Ripensis.
„ antiqua.
Dalmatia.
Dardania.

E.

Epirus vetus.
„ nova.
Euphratensis
Europa Thraciae.

F.

Flaminia.

G.

Galatia prima.
Galatia secunda.

Gallecia prima.
Gallecia secunda
Germania prima.
,, secunda.

H.

Haemimons.
Helenopontus.
Hellespontus.
Histria.
Honorias.
Hybernia.

I.

Iberia.
Isauria.

L.

Latium.
Lazica.
Lesbus insula.
Libya Pentapolis.
,, altera.
Liguria.
Lucania.
Lugdunensis prima.
,, secunda.
Lugdunensis tertia.
,, quarta.
,, quinta seu Maxima Sequanorum.
Lusitania.
Lycaonia.
Lycia.
Lydia.

M.

Macedonia.
Mauritania Sitifensis.
,, Caesariensis et Tingitana.
Maxima Sequanorum.
Mediolanensis.
Mesopotamia.
Moesia superior.
,, inferior.

N.

Narbonensis prima.
,, secunda.
Noricum.
Novempopulania.
Numidia.

O.

Osrhoëna.

P.

Palaestina prima.
,, secunda.
,, tertia.
Pamphilia prima.
Pamphilia altera.
Pannonia superior.
,, inferior.
Paphlagonia.

Phoenicia prima.
Phoenicia Libani.
Phrygia Pacat. prima.
„ „ altera.
„ Salutaris.
Picenum Annonarium.
„ Suburbicarium.
Pisidia.
Pontus Polemoniacus.
Praevalis.

R.

Ravennensis.
Rhaetia prima.
Rhaetia secunda.
Rhodope.

S.

Samnium.
Sardinia cum insulis Balearibus.
Savia.
Scotia.
Scythia cis Danubium.
Scythia trans Danubium.
Sicilia cum insulis adjacentibus.
Syria prima.
„ secunda.

T.

Tarraconensis.
Thebais prima.
„ secunda.
Theodorias.
Thessalia.
Thracia.
Tripolitana.
Tuscia.

V.

Valeria.
Venetia.
Viennensis prima.
„ secunda.

U.

Umbria.

Man vergleiche noch andere Verzeichnisse z. B. bei Bingham orig. et antiqu. ecclesiasticae — operum voll. III. Thomassinus in seinem Index — Fontanini in dem index geographicus et chronologicus u. s. w.; namentlich noch Doujat in seinen praenotiones und zwar Band II appendix.

B.

Auszug aus dem Annuarium Pontificium des Jahres 1865 zur Uebersicht der Eintheilung der jetzigen hierarchia catholica.

Auf die Personalitäten, welche die hierarchischen Würden inne haben, konnte in dieser Darstellung Nichts ankommen, daher haben wir denjenigen Theil hier abdrucken lassen, der das objective Bild der katholischen

Kirche darstellt, und zwar nach der authentischcn Darstellung im Annuarium selbst.

GERARCHIA CATTOLICA

POSTA IN ORDINE
SECONDO GLI STATI DELLE DIVERSE PARTI DELL'ORBE

ROMA

IL CUI VESCOVO E'
VICARIO DI GESU' CRISTO
SUCCESSORE DEL PRINCIPE DEGLI APOSTOLI
SOMMO PONTEFICE DELLA CHIESA UNIVERSALE
PATRIARCA DELL' OCCIDENTE
PRIMATE D' ITALIA
ARCIVESCOVO E METROPOLITA DELLA PROVINCIA ROMANA
SOVRANO DEI DOMINI TEMPORALI DELLA S. ROMANA CHIESA

IL SACRO COLLEGIO
DEI
CARDINALI DI SANTA ROMANA CHIESA
COLLATERALI E COADIUTORI
DEL
SOMMO PONTEFICE

ORDINE DEI VESCOVI

SEDI SUBURBICARIE - 1. Ostia e Velletri - 2. Porto e S. Rufina - 3. Albano - 4. Frascati - 5. Palestrina - 6. Sabina.

ORDINE DEI PRETI

CHIESE TITOLARI - 1. S. Lorenzo in Lucina - 2. S. Maria in Aracoeli - 3. S. Maria in Trastevere - 4. Ss. Silvestro e Martino ai Monti - 5. Ss. Nereo ed Achilleo - 6. Ss. Andrea e Gregorio al Monte Celio - 7. S. Girolamo degli Schiavoni - 8. S. Maria in Via - 9. S. Anastasia - 10. Ss. Quattro Coronati - 11. S. Cecilia - 12. S. Marcello - 13. Ss. XII. Apostoli - 14. S. Pietro in Montorio - 15. S. Bernardo alle Terme Diocleziane - 16. S. Bartolomeo all' Isola - 17. Ss. Quirico e Giulitta - 18. S. Maria della Vittoria - 19. S. Agnese fuori le Mure - 20. S. Sisto - 21. S. Prassede - 22. S. Lorenzo in Damaso - 23. Ssma. Trinita al Monte Pincio - 24. S. Agostino - 25. Ss. Giovanni e Paolo - 26. S. Alessio - 27. S. Clemente - 28. S. Stefano al Monte Celio - 29. S. Croce in Gerusalemme - 30. S. Pietro in Vincoli - 31. S.

Maria degli Angeli - 32. S. Lorenzo in Pane e Perna - 33. S. Marco - 34. S. Sabina - 35. Ss. Pietro e Marcellino - 36. S. Maria del Popolo - 37. Pancracio - 38. S. Pudenziana - 39. S. Maria in Traspontina - 40. S. Balbina - 41. S. Grisogono - 42. S. Tommaso in Parione - 43. S. Prisca - 44. S. Calisto - 45. S. Silvestro in Capite - 46. S. Onofrio - 47. S. Susanna - 48. S. Maria de la Pace - 49. S. Maria sopra Minerva - 50 S. Giovanni a Porta Latina.

ORDINE DEI DIACONI

DIACONIE - 1. S. Maria in Via Lata - 2. S. Eustachio - 3. S. Maria ad Martyres - 4. S. Angelo in Pescaria - 5. S. Adriano al Foro Romano - 6. S. Maria in Cosmedin - 7. S. Niccolo in Carcere - 8. S. Cesareo - 9. S. Agata alla Suburra - 10. S. Maria in Dominica - 11. Ss. Cosma e Damiano - 12. S. Giorgio in Velabro - 13. S. Maria in Aquino - 14. S. Maria della Scala - 15. Ss. Vito e Modesto - 16. S. Maria in Portico.

PATRIARCATI

DI RITO ORIENTALE, CON GIURISDIZIONE PATRIARCALE

Antiochia - Babilonia - Cilicia.

DI RITO LATINO

Constantinopoli - Alessandria - Antiochia - Gerusalemme - Venezia - Indie Occidentali - Lisbona.

PATRIARCATO ROMANO

DIOCESI IMMEDIATAMENTE SOGGETTI ALLA SANTA SEDE

SEDI DI RITO LATINO

EUROPA

STATI DELLA S. CHIESA ROMANA

ARCIVESCOVATI - Camerino - Ferrara - Spoleto.

VESCOVATI - Acquapendente - Alatri - Amelia - Anagni - Ancona ed Umana - Ascoli - Assisi - Bagnorea - Città di Castello - Civita Castellana, Orte e Gallese - Città

della Pieve - Corneto e Civitavecchia - Fabriano e Matelica - Fano - Ferentino- Foligno - Gubbio - Jesi - Montefiascone - Narni - Nocera - Norcia - Orvieto - Osimo e Cingoli - Perugia - Poggio Mirteto - Pontecorvo - Recanati e Loreto - Rieti - Segni - Sutri e Nepi - Terracina, Piperno e Sezze - Terni - Tivoli - Todi - Treia - Veroli - Viterbo e Toscanella.

ANNOVER (Regno)

VESCOVATI - Hildesheim - Osnabrück.

DUE SICILIE (Regno)

Dominî di qua dal Faro

ARCIVESCOVATI - Amalfi - Cosenza - Gaeta - Rossano.

VESCOVATI - Aquila - Aquino, Sora e Pontecorvo - Atri e Penne - Aversa - Foggia - Gravina e Montepeloso - Marsi - Marsico Nuovo e Potenza - Melsi e Rapolla - Mileto - Molfetta, Terlizzi e Giovinazzo - Monopoli - Nardò - S. Marco e Bisignano - Sarno e Cava - Teramo - Trivento - Troia - Valve e Sulmona.

Dominî di là del Faro

ARCIVESCOVATI - Catania.

VESCOVATI - Aci-reale.

LOMBARDO-VENETO (Regno)

ARCIVESCOVATI - Udine.

MALTA

VESCOVATI - Malta, col. *tit. Arciv.* di Rodi - Gozo.

PARMA (Ducato)

VESCOVATI - Borgo S. Donnino - Parma - Piacenza.

PRUSSIA (Regno)

VESCOVATI - Breslavia - Warmia *o* Ermeland.

SARDEGNA (Regno)

VESCOVATI - Luni-Sarzana.

SVIZZERA

VESCOVATI - Basilea - Coira - Losanna e Ginevra - San Gallo - Sioni

TOSCANO (Gran-Ducato)

ARCIVESCOVATI - Lucca.

VESCOVATI - Arezzo - Cortona - Montalcino - Montepulciano.

TURCHIA (Impero)

BULGARIA

VESCOVATI - Nicopoli.

AFRICA

ISOLA MAURIZIO

VESCOVATI - Porto Luigi.

AMERICA SETTENTRIONALE

TERRA NUOVA

VESCOVATI - S. Giovanni - Harbour Grace.

ASIA

TURCHIA

ANATOLIA

ARCIVESCOVATI - Smirne.

PERSIA

ARCIVESCOVATI - Babilonia.

OCEANIA

NUOVA ZELANDA

VESCOVATI - Auckland - Porto Nicolson *o* Wellington.

SEDI DI RITO ORIENTALE

DI RITO GRECO RUTENO

RUSSIA

VESCOVATI - Chelma e Belziun.

Bayerische Staatsbibliothek München

PROVINCIE ECCLESIASTICHE DI RITO LATINO

CON LE RISPETTIVE SEDI ARCIVESCOVILI
E LE VESCOVILI LORO SUFFRAGANEE

EUROPA

AUSTRIA (Impero)

Prov. Eccl. di	Sedi Arciv.	Sedi Vescovili Suffraganee
—	—	—
AGRIA	Agria	Cassovia - Rosnavia - Scepusio - Szathmar
COLOCSA e BASCIA	Colocsa e Bascia	Csanad *o* Temeswar - Gran Varadino - Transilvania.
GORIZIA e GRADISCA	Gorizia e Gradisca	Lubiana - Parenzo e Pola - Trieste e Capo d'Istria - Veglia ed Arbe.
LEOPOLI	Leopoli	Primislia - Tarnovia.
OLMUETZ	Olmütz	Brünn.
PRAGA	Praga	Budweis - Königgrätz - Leitmeritz.
SALISBURGO	Salisburgo	Bressanone - Gurk - Lavant - Secovia Trento.
STRIGONIA	Strigonia	Albareale - Cinque Chiese - Giavarino - Neosolio - Nitria - Sabaria - Tinnia - Vaccia - Vesprim. v. *Prov. Ecc. di R. Orient.*
VIENNA	Vienna	Linz - S. Ippolito.
ZARA	Zara	Cattaro - Lesina - Marcana e Tribigne - Ragusi - Sebenico - Spalatro e Macarska.
ZAGRABIA	Zagrabia	Bosnia, Diacovar e Sirmio - Seina e Modrussa.

BAVIERA (Regno)

BAMBERGA	Bamberga	Eichstädt - Erbipoli *o* Wirzburgo - Spira.
MONACO e FRISINGA	Monaco e Frisinga	Augusta - Passavia - Ratisbona.

BELGIO (Regno)

MALINES	Malines	Bruges - Gand - Liegi - Namur - Tournay.

DUE SICILIE (Regno)

Dominî al di qua del Faro

ACERENZA e MATERA	Acerenza e Matera	Anglona e Tursi - Tricarico - Venosa.
BARI	Bari	Conversano - Bitonto e Ruvo.
BENEVENTO	Benevento La città appartiene agli Stati della Chiesa Romana.	Alife - Ariano - Ascoli e Cirignola - Avellino - Boiano - Bovino - Cerreto *o* Telese - Larino - Lucera - S. Agata dei Goti - S. Severo - Termoli.
BRINDISI	Brindisi	Ostuni.
CAPUA	Capua	Caiazzo - Calvi e Teano - Caserta - Isernia e Venafro - Sessa.

Bayerische Staatsbibliothek München

CHIETI	Chieti	Vasto.
CONZA	Conza	Campagna - Lacedonia - Muro - S. Angelo dei Lombardi e Bisaccia.
LANCIANO	Lanciano	Ortona.
MANFREDONIA	Manfredonia	Viesti.
NAPOLI	Napoli	Acerra - Ischia - Nola - Pozzuoli.
OTRANTO	Otranto	Gallipoli - Lecce - Ugento.
REGGIO	Reggio	Bova - Cassano - Catanzaro - Cotrone - Gerace - Nicastro - Oppido - Squillace - Nicotera e Tropea.
SALERNO	Salerno	Acerno - Capaccio - Vallo - Diano - Marsico - Nocera dei Pagani - Nusco - Policastro.
S. SEVERINA	S. Severina	Cariati.
SORRENTO	Sorrento	Castellamare.
TRANI, NAZARET e BARLETTA	Trani Nazaret e Barletta	Andria - Bisceglia.
TARANTO	Taranto	Castellaneta - Oria o Uritana.

Dominî di là del Faro.

MESSINA	Messina	Lipari (Is.) - Nicosia - Patti.
MONREALE	Monreale	Caltanisetta - Girgenti.
PALERMO	Palermo	Cefalù - Mazzara - Trapani.
SIRACUSA	Siracusa	Caltagirone - Noto - Piazza.

FRANCIA (Impero).

AIX	Aix	Aiaccio (Is. di Corsica, *Italia*), - Digne - Gap - Fréjus e Tolone - Marsiglia - Nizza *(Italia)* v. *Africa.*
ALBY	Alby	Cahors - Mende - Perpignano - Rodez.
AUCH	Auch	Aire - Bajona - Tarbes.
AVIGNONE	Avignone	Montpellier - Nimes - Valence - Viviers.
BORDEAUX	Bordeaux	Agen - Angoulême - La Rochelle - Luçon - Perigueux - Poitiers v. *Antille.*
BESANÇON	Besançon	Belley - Metz - Nancy et Toul - St. Diez - Strasburgo o Argentina - Verdun.
BOURGES	Bourges	Clermont - Le-Puy - Limoges - St. Flour - Tulle.
CAMBRAY	Cambray	Arras.
CHAMBERY	Chambery	Annecy - S. Giovanni di Moriana - Tarantasia.
LIONE	Lione	Autun - Dijon - Grenoble - Langres - St. Claude.
PARIGI	Parigi	Blois - Chartres - Meaux - Orléans - Versailles.

REIMS	Reims	Amiens - Beauvais - Châlons - Soissons.
RENNES	Rennes	Quimper o Cornevailles - Rennes - St. Brieux - Vannes.
ROUEN	Rouen	Bayeux - Coutances - Evreux - Seez.
SENS	Sens	Moulins - Nevers - Troyes.
TOLOSA	Tolosa	Carcassona - Montauban - Pamiers.
TOURS	Tours	Angers - Laval - Le Mans - Nantes.

GRECIA (Regno).

NAXOS	Naxos	Andros - Santorino - Scio - Sira - Tine e Micone.

ISOLE JONIE.

CORFU'	Corfù	Cefalonia e Zante.

INGHILTERRA ed IRLANDA (Regni uniti).

INGHILTERRA.

WESTMINSTER	Westminster	Beverley - Birmingham - Clifton - Hexham e Newcastle - Liverpool - Menevia o St. David e Newport - Northampton - Nottingam - Plymouth - Salford - Shrewsbury - Southwark.

IRLANDA.

ARMAGH	Armagh	Ardagh - Clogher - Derry - Down e Connor - Dromore - Kilmore - Meath - Raphoe.
CASHEL	Cashel	Cloyne - Corck - Emly - Kerry ed Aghadon - Kilfenora e Kilmaeduagh - Killaloe - Limerick - Ross - Waterford e Lismore.
DUBLINO	Dublino	Ferns - Kildare e Leighlin - Ossory.
TUAM	Tuam	Achonry - Clonfert - Elphin - Galway - Killala - Kilmacduagh e Kilnefora.

LOMBARDO VENETO (Regno).

VENEZIA	Venezia *Patriarc.*	Adria - Belluno e Feltre - Ceneda - Chioggia - Concordia - Padova - Treviso - Verona - Vicenza.

MODENA (Ducato).

MODENA	Modena.	Carpi - Guastalla - Massa di Carrara Reggio.

OLANDA (Regno).

UTRECHT	Utrecht	Bois le Duc - Breda - Harlem - Ruremonda.

PORTOGALLO (Regno).

BRAGA	Braga	Aveira - Braganza Miranda - Coimbra - Porto - Pinhel - Vizeu.

EVORA	Evora	Beja - Elvas - Faro.
LISBONA	Lisbona *Patriarc.*	Castelbranco - Guarda Lamego - Leiria - Portalegre v. *Africa.*

PRUSSIA (Regno).

COLONIA	Colonia	Münster - Paderbona - Treveri.
GNESNA e POSNANIA	Gnesna e Posnania	Culma.

RUSSIA (Impero).

POLONIA (Regno).

VARSAVIA	Varsavia	Cracovia - Lublino - Podlachia *o* Janow - Plosko - Sandomir - Seyna *o* Augustow - Wladislavia *o* Kalisch *o* Cujava.

RUSSIA.

MOHILOW	Mohilow	Kamenieck - Luceoria *o* Zitomir - Minsk - Samogizia - Tiraspol *o* Cher - Wilna.

SARDEGNA (Regno).

Dominî di Terraferma.

GENOVA	Genova	Albenga - Bobbio - Brugnato - Savona e Noli - Tortona - Ventimiglia.
MILANO	Milano	Bergamo - Brescia - Como - Crema - Cremona - Lodi - Mantova - Pavia.
TORINO	Torino	Acqui - Alba - Aosta - Asti - Cuneo - Fossano - Ivrea - Mondovi - Pinerolo - Saluzzo - Susa.
VERCELLI	Vercelli	Alessandria - Biella - Casale - Novara - Vigevano.

Isola di Sardegna.

CAGLIARI	Cagliari	Galtelli Nuoro - Iglesias - Ogliastra.
ORISTANO	Oristano	Ales e Terralba.
SASSARI	Sassari	Alghero - Bisarchio - Bosa - Ampuriase Tempio *o* Castellaragonese.

SPAGNA (Regno).

BURGOS	Burgos	Calahorra e Calzada - Leon - Osma - Palencia - Santander - Vittoria.
COMPOSTELLA	Compostella	Lugo - Mondonedo - Orense - Oviedo - Tuy.
GRANATA	Granata	Almeria - Cartagena *o* Murcia - Guadix - Jaen - Malaga.
SARAGOZZA	Saragozza	Huesca e Barbastro - Jaca - Pamplona e Tudela - Tarazona - Teruele Albarazin.
SIVIGLIA	Siviglia	Badaioz - Cadice e Ceuta - Canarie (*Is. Tenerife*) - Cordova.

TARRAGONA	Tarragona	Barcellona - Gerona - Lerida - Tortosa - Urgel - Vich - Solsona.
TOLEDO	Toledo	Ciudad Real - Coria - Cuenca - Madrid Placencia - Siguenza.
VALENZA	Valenza	Maiorca - Iviza - Minorca - Orihuela *o* Alicante - Segorbe *o* Castellon della Plana.
VALLADOLID	Valladolid	Astorga - Avila - Salamanca e Città Rodrigo - Segovia - Zamora.

STATI DELLA S. CHIESA ROMANA.

BOLOGNA	Bologna	Faenza - Imola.
FERMO	Fermo	Macerata e Tolentino - Montalto - Ripatransone - S. Severino.
RAVENNA	Ravenna	Bertinoro - Cervia - Cesena - Comacchio - Forlì - Rimini - Sarsina.
URBINO	Urbino	Cagli e Pergola - Fossombrone - Montefeltro - Pesaro - Sinigallia - Urbania e S. Angelo in Vado.

TOSCANA (Gran Ducato).

FIRENZE	Firenze	Colle - Fiesole - Modigliana - Pistoia - Prato - S. Miniato - S. Sepolcro.
PISA	Pisa	Livorno - Pescia - Pontremoli - Volterra.
SIENA	Siena	Chiusi e Pienza - Grosseto - Massa Marittima - Sovana e Pitigliano.

TURCHIA (Impero).

ALBANIA.

ANTIVARI	Antivari	Alessio - Pulati - Sappa - Scutari.

ROMELIA E SERVIA.

DURAZZO	Durazzo	
SCOPIA	Scopia	

WURTTEMBERG (Regno), BADEN (Granducato), ASSIA e NASSAU (Ducati).

FRIBURGO	Friburgo	Fulda - Limburgo - Magonza - Rotemburgo.

A F R I C A.

ALGERIA.

VESCOVATI	—	Giulia Cesarea *o* Algeri, *Suffrag. di* Aix.

ISOLE AZZORRE

con altri territori.

VESCOVATI	—	Angola - Angra - Funchal - S. Giacomo di Capoverde - S. Tommaso, *Suffrag. di* Lisbona.

ISOLE CANARIE

con altri territori.

VESCOVATI	—	Canarie - Ceuta, *Suffrag. di* Siviglia.

AMERICA.

AMERICA MERIDIONALE.

BRASILE (Impero).

BAJA *o* S. SALVATORE	Baja *o* S. Salvatore	Bethlem del Parà - Cuyaba - Diamantina - Fortalezza - Goyazes - Marianne - Olinda *o* Fernambuco - Rio Janeiro *o* S. Sebastiano - S. Ludovico de Maragnano - S. Paolo - S. Pietro nel Rio Grande.

BOLIVIA, PERU' et la PLATA (Repubbliche).

CHARCAS *o* la PLATA	Charcas o la Plata	Buenos Ayres *o* Ssma Trinità - Cochabamba - Cordova - Pace - Salta - S. Giovanni de Cuyo - S. Croce de la Sierra - Ssma Assunzione (nel Paraguay).
LIMA	Lima	Arequipa - Chachapoyas *o* Maynas - Cuzsco Guamagna el Ayacucho - Puno-Truxillo.

CHILI' (Repubblica).

S. GIACOMO	S. Giacomo	Ss. Concezione - S. Carlo di Ancud - Seina *o* la Serena *o* Coquimbo.

EQUATORE (Repubblica).

QUITO	Quito	Cuenca - Guayaquil.

NUOVA GRANATA (Repubblica).

S. FEDE di BOGOTA'	S. Fede di Bogotà	Antiochia - Cartagena - Pamplonanuova - Panama - Pasto-Popayan - S. Marta.

VENEZUELA (Repubblica).

VENEZUELA *o* CARACCAS	Venezuela *o* Caraccas	Barquisimeto - Calabozo - Guayano *o* S. Tommaso - Merida.

HAITI (Repubblica).

PORTO PRINCIPE	Porto Principe	Les Cayes - Capo-Haitiano - Gonayves Porto Pace.

AMERICA CENTRALE.

ANTILLE.

S. DOMINGO	S. Domingo.	Portorico. Guadalupa *o* Bassa Terra - Martinica *o* S. Pietro, *Suffrag. di* Bordeaux.
S. GIACOMO di CUBA	S. Giacomo di Cuba	S. Cristoforo di Avana.
PORT D'ESPAGNE	Port d'Espagne.	Roseau.

GUATIMALA (Repubblica).

GUATIMALA	Guatimala	Comayagua - Nicaragua - S. Giuseppe di Costarica - S. Salvatore.

AMERICA SETTENTRIONALE.

MESSICO (Impero).

MESSICO	Messico	Antequera *o* Oaxaca - Chiapa - Chilapa - Jucatan *o* Merida - Tlascala *o* Angelopoli *o* Puebla de los Angelos - Tulacingo - Vera Crux *o* Zalapa.
MECHOACAN	Mechoacan	Leon - S. Luigi Potosi - Querentaro - Zamora.
GUADALAXARA	Guadalaxara	Durango - Linares - Sonora - Zacatecas.

NUOVA BRETTAGNA.

CANADA'.

QUEBEC	Quebec	Bytown - Hamilton - Kingstown - London - Montreal - S. Bonifacio - S. Giacinto - Toronto - Trois Rivières.

NUOVA SCOZIA, CAPO BRETONE, NUOVO-BRUNSWICH, ISOLA DEL PRINCIPE ODOARDO.

HALIFAX	Halifax	Arichat - Carlottetown - S. Giovanni nel nuovo Brunswich.

STATI UNITI (Repubblica).

BALTIMORA	Baltimora	Charlestown - Erie - Filadelfia - Pittsburgo - Richmond - Savannah - Wheling.

CINCINNATI	Cincinnati	Cleveland - Convincton - Detroit - Fort Waine - Louisville *o* Bardstown - Vincennes - Soult s. Marie.
S. LUIGI	S. Luigi	Alton - Chicago - Dubuque - Milwaukie - Nashville - Quincy - Santa Fè - S. Paolo di Minesota.
NUOVA YORCK	Nuova Yorck	Albany - Boston - Brooklyn - Buffallo - Burlington - Hartford - Newark - Portland.
NUOVA ORLEANS	Nuova Orleans	Galveston - Mobile - Little Rock *o* Petricola - Natchez - Natchitoches.
OREGON	Oregon City	Nesqualy - Vancouver.
S. FRANCESCO	S. Francesco	Montrey.

A S I A.

INDIE ORIENTALI.

GOA	Goa	Cranganore - Cochin *o* Coccino - Malacca - S. Tommaso - Macao.

TURCHIA (Impero).

PALESTINA.

GERUSALEMME	Gerusalemme *Patriarcato.*	

O C E A N I A.

ISOLE FILIPPINE.

MANILA	Manila	Cebù *o* Nome di Gesù - Nuova Caceres - Nuova Segovia.

AUSTRALIA.

SIDNEY	Sidney	Armidale - Brisbane - Goulbourne - Hobart Town - Maitland - Melbourne - Perth - Vittoria *o* Porto Vittoria.

PROVINCIE ECCLESIASTICHE DI RITO ORIENTALE

EUROPA.

AUSTRIA (Impero).

RITO ARMENO.

LEOPOLI	Leopoli.	

RITO RUMENO.

FOGARAS o ALBA GIULIA	Fogaras o Alba Giulia	Armenopoli - Gran Varadino - Lugos.

RITO GRECO RUTENO.

LEOPOLI	Leopoli, Halicia, Kiovia, e Kamenek	Prizmilia, Sannocchia e Samboria.
		Crisio - Eperies - Munkacs, *Suffraganee* di Strigonia.

PATRIARCATI ORIENTALI.

DISTINTI SECONDO I RITI NAZIONALI.

RITO ARMENO.

PATRIARCATO — Cilicia.

ARCIVESCOVATI — Adana - Aleppo - Alessandria - Cesarea - Diarbekir - Gerusalemme - Marasc - Mardin - Melitene o Malatia - Tokat - Sebaste.

ARCIV. PRIMAZIALE — Constantinopoli.

VESCOVATI — Ancira - Artuin - Bursa - Erzerum - Trebisonda - Hispahan (*Suffr. provvisoriamente*).

RITO COFTO.

COFTO EGIZIACO.

I Cattolici di questo Rito non hanno Gerarchia costituita, e disendono da un Vicario Apostolico dell' Egitto dello stesso Rito.

COFTO ETIOPICO o ABISSINO.

Egualmente non avvi Gerarchia costituita fra questi Cattolici, che pono sotto la giurisdizione di un Vicario Apostolico latino che risidie nell' Abissinia, e di un altro residente tra i Gallas.

RITO GRECO.

GRECO MELCHITA.

PATRIARCATO — Antiochia.

ARCIVESCOVATI — Damasco - Emeso - Tiro.

VESCOVATI — Aleppo - Berito o Bairut - Bosra - Eliopoli o Balbek - Farzul o Zaala - Gerusalemme - Hauran - Sidone o Saida.

GRECO BULGARO.

I Cattolici di questo Rito non hanno ancora Gerarchia costituita, ma sono raccomandati ai Vicari Apostolici Latini dei luoghi ove i medesimi si ritrovano.

RITO SIRO

SIRO

PATRIARCATO — Antiochia.
ARCIVESCOVATI — Babilonia - Damasco - Diarbekir.
VESCOVATI — Aleppo - Alessandria - Berito *o* Bairut - Emeso - Keriathim *o* Nebk - Madiat - Mardin - Mossul.

SIRO CALDEO

PATRIARCATO — Babilonia.
ARCIVESCOVATI — Amadia - Diabekir.
VESCOVATI — Dezira - Kerkurk - Mardin - Mossul - Salmas - Sehanan - Seert - Zaku.

SIRO MARONITA

PATRIARCATO — Antiochia.
ARCIVESCOVATI — Damasco.
VESCOVATI — Aleppo - Berito *o* Bairut - Cipro - Eliopoli *o* Balbek - Gibail e Botri - Tripoli.

VICARIATI APOSTOLICI

EUROPA

CONFEDERAZIONE GERMANICA, Ducati Analtini — GIBILTERRA — DANIMARCA SETTENTRIONALE — OLANDA, Ducato di Lussemburgo — SASSONIA, Decanato della Budesina — SCOZIA Orientale — Occidentale — Settentrionale — SVEZIA e NORVEGIA — TURCHIA EUROPEA, Costantinopoli, *Vic. Patriarcale pei Latini* — Bosnia — Erzegovina — Moldavia — Sofia — Vallachia.

AFRICA

ABISSINIA — AFRICA centrale - pei Gallas — CAPO DI BUONA SPERANZA Occidentale — Orientale — EGITTO ed ARABIA pei Latini — pei Copti — GUINEA Superiore — Inferiore — SENEGAMBIA — SIERRA Leone — MADAGASCAR — NATAL — TUNISI.

AMERICA

ANTILLE, Curaçao — Giammaica — COLUMBIA BRITTANNICA — FLORIDA — GUIANA INGLESE, Demerary — GUIANA OLANDESE, Surinam — MARYSVILLE — MACKENZIE — MICHIGAN — NEBRASKA — INDIA all' Oriente delle Montagne Rocciose.

ASIA

CINA, Fo kien — Honan — Hu pè — Hu nan — Kiang si — Kokonnor — Kouci kon — Lea tung — Nan kino — Pe kino Meridionale — Orientale — Settentrionale — Sut chuen, N. Occidentale — S. Orientale — Tche kiang — Xansi — Xan tung — Xen si — Yun nan — REGNI ADIACENTI, Camboia e popoli Laos — Conchinchina Occidentale — Orientale — Settentrionale — Corea — Lassa — Mongolia — Siam Orientale — Occidentale — Tonkino centrale — Meridionale — Occidentale — Orientale — INDIE ORIENTALI, Agra — Ava e Pegù — Bengala Occidentale — Orientale — BOMBAY, Miss. Meridionale — Settentrionale — Coimbatur — Colombo — Hyderabad — Jafnapatam — Madras — Madurè — Mongalore o Canarà — Mayssour — Patná — Pondichery — Quilon — Sardhana — Verapoli — Visagapatan — TURCHIA ASIATICA, Aleppo — ASIA MINORE.

OCEANIA

ARCIPELAGO DEI NAVIGATORI — AUSTRALIA — BATAVIA — Is. MARCHESI — MILANESIA e MICRONESIA — NUOVA CALEDONIA — SANDWICH — TAITI.

PREFETTURE APOSTOLICHE

EUROPA

SASSONIA, Misnia e Lusazia — SVIZZERA Mesolcina — Calanca — Rezia.

AFRICA

GUINEA, Is. Annobon, Corisco e Ferdinando Po — Congo — Is. SEYCCHELLES — Is. NOSIBE', S. MARIA E MAIOTTE — SENEGAL — TRIPOLI — ZANGUEBAR.

AMERICA

ARCIPELAGO DI VITI — GUIANA FRANCESE, Caienna — Is. di S. PIETRO E MIQUELON.

ASIA

CINA, Hon Kong — Quang tong, Quan si, Hai non. — INDIE ORIENTALI, Colonie Francesi, — TURCHIA ASIATICA, Aden.

EUROPA-AMERICA

POLO ARTICO.

DELEGAZIONI APOSTOLICHE

EUROPA

GRECIA.

AFRICA

EGITTO ed ARABIA, per gli Orientali.

ASIA

TURCHIA ASIATICA, Mesopotamia, Kurdia ed Armenia Minore — Siria — PERSIA.

ABAZIE ED ALTRE PRELATURE NULLIUS

EUROPA

AUSTRIA

S. Martino *in Monte Pannoniae.*

DUE SICILIE

Di qua dal Faro, Altamura ed Acquaviva — Monte Cassino — Monte Vergine — S. Trinità della Cava — *In Sicilia,* Archimandridato di Messina — S. Lucia.

DUCATO DI MODENA

Nonantola.

STATI DELLA S. CHIESA ROMANA.

S. Martino al Monte Cimino — S. Paolo fuori le mura di Roma — Subiaco — SS. Vincenzo ed Anastasio alle Tre Fontane.

SVIZZERA.

S. Maurizio di Agaune.

AFRICA

TERRITORIO PORTOGHESE

Mozambico.

Schluss.

Hieher gehören noch die Chiese Arcivescovili e Vescovili in partibus infidelium che soglionsi conferire dalla S. sede.

Die Titularbischöfe haben ihren Namen von den älteren orientalischen Bischofssitzen, keineswegs, wie schon manche protestantischen Schriftsteller geäussert haben, von Bischofssitzen in Deutschland seit der Reformation. Es ist nothwendig, den Zustand dieser alten Bischofssitze zu kennen, weil auch hierin ein historisches und principmässiges System der Bischöfe liegt, welche kein Territorialbisthum haben. Gerne hätte der Verfasser ein Verzeichniss dieser Sitze gegeben, denn es ist eben hier Nichts zufälliges, sondern abermals der ächte Schlussstein zur Geschichte des bischöflichen Systems *). So wird das Alte — Untergegangene — lebendig erhalten in den Titeln der Bischöfe, welche wirkliche Bischöfe sind, wohl auch ein Territorium als apostolische Vicare und sonst haben — folglich wirksam sind. Sie gehören also in den Schematismus der Kirche, aber sehr wohl gethan ist es, dass man eine eigene Ordnung der Vicarien, Delegirten und apostolischen Präfecten gibt, folglich eine dreifache Ordnung der Bischöfe darbietet —

der Diöcesen,
der Vicarien, Delegirten und Präfecten, endlich
der Bischofstitel.

In Beziehung auf die letzteren ist es sehr interessant, den kirchlichen Standpunkt zu erkennen.

Unmittelbar vor dem Abdruck dieser Zeilen kam dem Verfasser dieses Werkes die vortreffliche Zusammenstellung zu: Pius IX. als Papst und als König, dargestellt aus den Acten seines Pontificats von dem Verfasser der Broschüre: der Papst und die modernen Ideen. Wien 1865. Verlag von Carl Sartori.

*) Gerade hier zeigt sich ein wichtiges Verhältniss zum Anglicanismus.

II. Die Chronologie in Beziehung auf die Kirche.

Es handelt sich davon, die vier Theile der Zeitrechnung in Betracht zu nehmen: — die Tage, die Woche, den Monat und das Jahr. Und es gilt hier nicht des mathematisch-technischen Theils, sondern auch, und hauptsächlich, des Kirchenjahrs. Was nun

1) die Tage angeht, so gehört hieher die Martyrologie und die Bezeichnung der Tage nach ihren Patronen. Wir verweisen hier auf das Diario-Romano und bei der orientalischen Kirche auf die Meneologieen, die freilich Monatsregister dem Namen nach hiessen. Was die Bezeichnung der Tage nach der protestantischen Anschauung angeht, so verweisen wir auf den Artikel Kalender in Herzog's Real-Encyclopädie. Die Katholiken sehen die Tagesbezeichnung nur als ein bedeutendes Hilfsmittel für die Liturgie und Kirchengeschichte an, siehe die Note zu der Darstellung „Kirchenjahr" in diesem Umriss. Die Protestanten sehen die Tage nicht als ein Zeichen der Liturgie an, gehen ohne kirchliches Princip damit um: ihnen ist der Tag nur ein Zeichen der Chronologie, nicht der Liturgik — eine Art von Opposition gegen die katholische Ansicht.

2) Bei der Woche muss schon auf die römische Grundlage geachtet werden, die in der römischen Weltherrschaft vor der Bildung des kirchlichen Regiments als Weltansicht angesehen wurde, namentlich dass

a) in der mit der römischen Vorstellung verbundenen hebräischen Ansicht des Sabbaths sieben Tage angenommen wurden, welche hiessen, dies Saturni, Solis, Lunae, Martis, Mercurii, Jovis, Veneris, und deren Namen man auch im Deutschen beibehielt, als Sabbathstag (Samstag), als Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag. Besser hat die Kirche den christlich kirchlichen Sabbath dies dominicus genannt, und die anderen Tage mit feriae bezeichnet, secunda etc. Die Woche selbst hiess dann ἑβδομάς — septimana, wie man dieses schon im Codex Theodosianus lib. XV. tit. 5. const. 5. und bei Isidorus etymol. V. 32. sieht.

Im Uebrigen vergleiche man auch über die auf Deutschland und die andern germanischen Länder gemachte Anwendung — Wachter in seinem Glossarium.

b) Die Aufgabe, den Wochentag zu finden, der einem gegebenen Monatstag der christlichen Zeitrechnung angehört, ist von Wichtigkeit, weil sich häufig neben dem Datum zugleich die Ferie erwähnt findet, und letztere Gelegenheit geben kann, ersteren zu prüfen und zu berichtigen. —

Ideler II. Bd. S. 183 ff. rechnet theils nach dem alten Kalender, theils nach dem gregorianischen und nach dem Standpunkte des Osterfestes, welches von Christen immer am Sonntage gefeiert wird. Theilt man die sämmtlichen Tage des Jahres vom 1. Januar an in Perioden zu je sieben Tagen und bezeichnet die Tage einer jeden der Reihe nach mit den immer wiederkehrenden sieben Buchstaben A. B. C. D. E. F. G., so wird der Buchstabe, der jedesmal auf den Sonntag fällt, der Sonntagsbuchstabe des Jahres genannt. Fängt z. B. das Jahr mit einem Sonnabend an, so ist B der Sonntagsbuchstabe, weil dann der 2. Januar, der immer mit B bezeichnet wird, ein Sonntag ist. Ebenso muss der Sonntagsbuchstabe ein folgender Buchstabe sein, wenn das Jahr mit einem Freitag, Donnerstag, Mittwoch, Dienstag, Montag anfängt. Trifft der 1. Januar auf einen Sonntag, so ist A der Sonntagsbuchstabe.

Aber nicht blos der Wochentag des 1. Januars wird durch den Sonntagsbuchstaben bestimmt, sondern zugleich der jedes andern Datums, wie man bei Ideler S. 186 ff. nachsehen kann.

Kennt man den Sonntagsbuchstaben des Jahres, so weiss man zugleich, auf welchen Wochentag jedes Datum trifft; der oft angegebene Wochentag feria zeigt dann, ob das Datum richtig ist.

Damit in einem Schaltjahr, worin der Februar einen Tag mehr als gewöhnlich hat, die Folge der Anfangsbuchstaben eines jeden Monats nicht gestört werde, hat man folgende Einrichtung getroffen. Es ist zwar gleichgültig, welchen Tag im Februar man als den eingeschaltenen betrachten will, ob den letzten, also den 29., oder irgend einen andern. Allein es ist herkömmlich, den 24. Februar in den Kalendern ausdrücklich als den Schalttag aufzuführen, weil ihn Julius Cäsar dazu gemacht hat. Er setzte nämlich den Schalttag zwischen Terminalia und Regifugium, d. i. zwischen dem 23. Februar und dem Tag, der im Gemeinjahre der 24. ist und im Schaltjahre der 25. wird. Diesem Tag gibt man denselben Buchstaben, der dem folgenden angehört, so dass

der Buchstabe, der dem folgenden angehört, also dem 25., jetzt auf den 26. übergeht. Mit dem 1. Merz, also nach unserem 29. Februar, kommt dann Alles wieder in das Geleise. Dadurch aber muss sich der Sonntagsbuchstabe ändern, denn da in der Woche, auf die der Schalttag trifft, zwei Tage einerlei Buchstaben haben, so werden von dem vorhergehenden Sonntag bis zum nachfolgenden nur sechs Buchstaben gezählt, und es muss daher der Sonntagsbuchstabe, wenn es vor dem Schalttage z. B. D ist, nach demselben C sein. Jedes Schaltjahr hat mithin zwei Sonntagsbuchstaben. Ueberhaupt folgen, wie man leicht sieht, die Sonntagsbuchstaben von einem Jahre zum andern in rückgängiger Ordnung aufeinander.

Nach Ablauf des Sonnenzirkels kehren die Sonntagsbuchstaben in gleicher Ordnung wieder. In der christlichen Zeitrechnung waren 9 Jahre abgelaufen: addirt man nun zur Jahreszahl — 9 und dividirt die Summe durch 28 (der Sonnenzirkelsjahre) so gibt der Rest das jedesmalige Jahr des Sonnenzirkels — oder den Sonnenzirkel.

3) Was nun den Monat *) angeht, so richtet man sich durchaus nach dem julianischen Kalender. Man hat die römischen Namen der Monate beibehalten und auch die in dieselben vertheilten Tage. Die Römer hatten den Monat abgetheilt in Calendae, Nonae und Idus: seit Gregor dem Grossen zählte man die einzelnen Tage von 1 — 28, 29, 30, 31, später kam das Martyrologium und die Benennung der Tage nach den Festen und Canonisationen **).

Nunmehr hängt es hauptsächlich davon ab, den Standpunkt der Kirche zu finden im Osterfeste, und überhaupt in dem darnach begründeten Kirchenjahre ***).

Vor Allem ist zu bemerken, dass alle Völker der Erde theils nach gewissen Beobachtungen des Himmels, theils nach nationellen Ansichten, ihre Chronologie festsetzten: †) nur die Kirche,

*) Monat von Mond.

**) Ideler II. S. 191 ff., der sich freilich darauf nach seiner protestantischen Ansicht nicht eingelassen hat.

***) Ueber die Geschichte des Osterfestes Hefele im I. Bd. der Conciliengeschichte.

†) Davon soll hier die Rede nicht sein.

als Weltanstalt, blieb dabei selbstständig, und auf Nationalansichten nicht achtend, und auch die protestantischen Kirchen müssen dieses Princip und diese Regel anerkennen. Es ist dieses ein Standpunkt der Civilisation der Welt! Auch dadurch, dass man sich in die Ansicht der älteren civilisirten Welt, der Griechen und Römer, gründet, und das von ihnen Erkannte und Erfasste annimmt.

Bekanntlich hatten die Griechen zuerst Untersuchungen über den Mondenlauf angestellt. Um nun die Berechnung des Osterfestes möglichst zu erleichtern, hat man sich frühzeitig auf den Mondzirkel gegründet, von dem sich der 19jährige als der genaueste und bequemste im Gebrauch erhalten hat, wie sich unten zeigen wird.

Vor der gregorianischen Reform war der Gedanke der:

Das Osterfest wird allemal an einem Sonntage gefeiert, und zwar an dem, der zunächst auf den Frühlings-Vollmond folgt, und wenn dieser Vollmond auf einen Sonntag fällt, jedesmal auf den nächstfolgenden.

Seit Gregor XIII. aber kommt in Betracht, dass zwischen dem Mondsjahr und dem Sonnenjahr ein Unterschied von 11 Tagen ist: Ist also der Neumond am 1. Januar, so wird er im nächsten Jahr am 1. Januar eilf Tage alt, weil das Mondjahr 11 Tage kürzer ist, als das Sonnenjahr. Der erste Neumond fängt daher im nächsten Jahr am 20. Januar an. Wenn die 235 synodischen Monate gleich sind mit 19 Sonnenjahren, und man dieses den Mondzirkel nennt, so kann man von diesem Standpunkte ausgehen. — Vor Christi Geburt war ein Jahr abgelaufen, nimmt man daher zu dem laufenden Jahr ein Jahr dazu und dividirt es mit 19 — so gibt der Rest die goldene Zahl.

Die goldene Zahl soll nun mit 11 multiplicirt werden, aber 1 wird von der goldenen Zahl abgezogen, *) dann mit 30 dividirt: so tritt die sogenannte Epacte im Reste hervor.

Der oben erwähnte Sonntagsbuchstabe und die Epacte bestimmen das Osterfest. Die Tafel dafür ist die anliegende.

*) Siehe jedoch eine bessere Darstellung und Nachweisung bei Ideler S. 306 ff. II. Bd.; siehe auch in den Monaten Februar, April, Junius, August, September, November, wo nur 29tägige Intervallen sind, und Lilio entschieden hat, dass bei XXV zwei Nummern sein sollen; also: XXV XXIV. Siehe auf S. 316.

Säcularjahre und zwar im I., II. und III. ohne, im IV. mit Schalttagen.	Sonntagsbuchstaben. I.	II.	III.	IV.
	2100. 2500. 2900. 3300. 3700. 4100. 4500. 4900. 5300.	1800. 2200. 2600. 3000. 3400. 3800. 4200. 4600. 5000. 5400.	1900. 2300. 2700. 3100. 3500. 3900. 4300. 4700. 5100. 5500.	2000. 2400. 2800. 3200. 3600. 4000. 4400. 4800. 5200. 5600.
Sonntagsbuchstaben der Säcularjahre.	C.	E.	G.	BA.
	Die den einzelnen Jahren entspr. Sonntagsbuchstaben.			
1. 29. 57. 85.	B.	D.	F.	G.
2. 30. 58. 86.	A.	C.	E.	F.
3. 31. 59. 87.	G.	B.	D.	E.
4. 32. 60. 88.	FE.	AG.	CB.	DC.
5. 33. 61. 89.	D.	F.	A.	B.
6. 34. 62. 90.	C.	E.	G.	A.
7. 35. 63. 91.	B.	D.	F.	G.
8. 36. 64. 92.	AG.	CB.	ED.	FE.
9. 37. 65. 93.	F.	A.	C.	D.
10. 38. 66. 94.	E.	G.	B.	C.
11. 39. 67. 95.	D.	F.	A.	B.
12. 40. 68. 96.	CB.	ED.	GF.	AG.
13. 41. 69. 97.	A.	C.	E.	F.
14. 42. 70. 98.	G.	B.	D.	E.
15. 43. 71. 99.	F.	A.	C.	D.
16. 44. 72.	ED.	GF.	BA.	CB.
17. 45. 73.	C.	E.	G.	A.
18. 46. 74.	B.	D.	F.	G.
19. 47. 75.	A.	C.	E.	F.
20. 48. 76.	GF.	BA.	DC.	ED.
21. 49. 77.	E.	G.	B.	C.
22. 50. 78.	D.	F.	A.	B.
23. 51. 79.	C.	E.	G.	A.
24. 52. 80.	BA.	DC.	FE.	GF.
25. 53. 81.	G.	B.	D.	E.
26. 54. 82.	F.	A.	C.	D.
27. 55. 83.	E.	G.	B.	C.
28. 56. 84.	DC.	FE.	AG.	BA.

Epacten.	Sonntags-buchstaben.	Ostertag.	Epacten.	Sonntags-buchstaben.	Ostertag.
XXIII.	—	21. März	III.	B.	10. April
XXII.	D.	22. „	II.	C.	11. „
XXI.	E.	23. „	I.	D.	12. „
XX.	F.	24. „	*.	E.	13. „
XIX.	G.	25. „	XXIX.	F.	14. „
XVIII.	A.	26. „	XXVIII.	G.	15. „
XVII.	B.	27. „	XXVII.	A.	16. „
XVI.	C.	28. „	XXVI. 25.	B.	17. „
XV.	D.	29. „	XXIV. XXV.	C.	18. „
XIV.	E.	30. „		D.	19. „
XIII.	F.	31. „		E.	20. „
XII.	G.	1. April		F.	21. „
XI.	A.	2. „		G.	22. „
X.	B.	3. „		A.	23. „
IX.	C.	4. „		B.	24. „
				C.	25. „
VIII.	D.	5. „			
VII.	E.	6. „			
VI.	F.	7. „			
V.	G.	8. „			
IV.	A.	9. „			

Die gregorianische Berechnung durch Alois Lilio erfunden, ist so gut begründet, dass es nur Kleinigkeiten sind, die man als Tadel vorbringen kann. Der Papst nämlich genehmigte unter mehreren Vorschlägen, die ihm gemacht worden waren, den des gedachten Lilio. Unter dem Titel Compendium novae rationis restituendi Calendarium legte er den Plan dieses Mannes im Jahre 1577 den Fürsten und berühmtesten Universitäten Europa's zur Prüfung vor und setzte dazu selbst eine Commission von Gelehrten zu Rom nieder, unter denen ein Deutscher, Christoph Clavius, der denn auch das beste Buch darüber schrieb, sich befand —

Romani Calendarii a Gregorio XIII. P. M. restituti explicatio — Clementis VIII. jussu edita Romae 1603, fol.

In Gemäsheit der Schrift des

Canon in Calendarium Gregorianum perpetuum,

welcher auch Theiner in dem dritten Bande der Fortsetzung des Baronius Erwähnung thut, ordnete der Papst in einer am 24. Februar 1851 datirten Bulle die Reform definitiv an.

Der Gegenstand der ganzen Reform wird folgendermassen angegeben:

Curavimus non solum aequinoctium vernum in pristinam sedem, a qua jam a Concilio Nicaeno decem circiter diebus recessit, restituendum, et XIV paschalem suo in loco, a quo quatuor et eo amplius dies hoc tempore distat, reponendam, sed viam quoque tradendam et rationem, qua caveatur, ut in posterum aequinoctium et XIV luna a propriis sedibus nunquam dimoveantur.

Um den ersten Zweck zu erreichen, befiehlt der Papst, dass im Oktober des Jahrs 1582 zehn Tage aus dem Kalender weggelassen werden sollen, dergestalt, dass nach dem vierten (dem Tage des heil. Franciscus) sogleich der fünfzehnte gezählt werde, wodurch sich der Sonntagsbuchstabe G dieses Jahres in C verwandelte. Um die Frühlingsnachtgleiche auf den 21. Merz, zu welchem sie hiemit zurückgeführt war, für immer zu erhalten, sollen alle 400 Jahre drei Schalttage weggelassen werden, und zwar aus den Säcularjahren, centesimis annis — so dass die Jahre 1600 und 2000 Schaltjahre bleiben, die dazwischen liegenden Säcularjahre 1700, 1800 und 1900 hingegen Gemeinjahre werden u. s. w. Zur Erreichung des zweiten Zweckes, nämlich zur Befestigung des Ostervollmondes, soll an die Stelle der sich allmählig verschiebenden güldenen Zahlen der von Lilio erfundene Epactencyclus gesetzt werden.

Dann wird bestimmt, dass das vom Papst hiedurch sanctionirte Calendarium correctum zugleich mit dem Martyrologium zu Rom gedruckt werde, wie es im Jahre 1586 erschienen ist: Martyrologium Romanum, ad novam Calendarii rationem et ecclesiasticae historiae veritatem restitutum cum notationibus Caesaris Baronii. Sorani. Der Papst setzt bei:

ad conservandam in celebrandis festivitatibus inter Christianas nationes concordiam.

Schon daraus sieht man, dass das Kalenderwesen der katholischen Kirche eine doppelte Bestimmung hat:

a) die grammatisch-technische Chronologie einerseits, und andererseits

b) die Befestigung des Glaubens durch die christlichen Feste, in deren Begründung das kirchliche Leben aufgeht.

Gerade deshalb muss auch auf den letzteren Punkt, wie in diesem Werke geschieht, eine besondere Rücksicht genommen werden.

4) Um nun zu der Berechnung des Jahres überzugehen, ist vor Allem zu bemerken:

So verschieden im Mittelalter bei öffentlichen Verhandlungen die gebräuchlichen Jahrepochen sein mochten, *) so hat man doch im bürgerlichen Leben nie aufgehört, den 1. Januar als den Jahresanfang zu betrachten. Die güldene Zahl und die Sonntagsbuchstaben, von denen die Bestimmung des Osterfestes abhing, haben immer mit dem 1. Januar gewechselt. Die Tafeln und Rechnungen der Astronomen und Astrologen waren auf das gewöhnliche julianische Jahr gestellt. Die Martyrologieen fangen mit dem 1. Januar an.

Allein grosse Vorurtheile bestanden gegen diesen heidnischen Gebrauch, und es waren verschiedene unter den christlichen Völkern angenommene Jahresanfänge, wie sehr weitläuftig Ideler auseinander setzt. Der Annus circumcisionis war freilich der 1. Januar.

Sodann ist noch Rücksicht zu nehmen auf die Berechnung der Jahre selbst, bald nach den fasti Consulares, bald nach der Indiction.

Bei den Römern hatten die Consular-Fasten die nächste Bedeutung für die Berechnung des Jahres. Es ging auch dieses mit vielen andern aus der römischen Welt in die neuere über, und namentlich nahm noch Karl der Grosse den Titel Consul an, offenbar mit zu dem gedachten Zwecke **).

*) S. darüber auch Ferraris Bibliotheca t. V. annus.

**) Ideler II. S. 340.

Ebenso war es mit den Indictionen — oder der Steuerverfassung der römischen Kaiser: auch sie behielten die Abendländer, hatten ihr capitastrum oder catastrum, und um die Indictionszahl zu finden, *) muss man zu der Jahreszahl 3 addiren und die Summe durch 15 — die Indictionsjahre — dividiren, wo dann der Rest oder, im Fall kein Rest bleibt, 15 die Indiction ist, welches Verfahren sich darauf gründet, dass drei Jahre vor Christus ein neuer Indictionskreis angefangen haben musste, was man auf Julius Cäsar zurückführt **).

Die Indictionsrechnung fing mit dem 1. September an: unter den Päpsten auch mit dem gewöhnlichen Jahresanfang.

Wir haben diese Beziehungen der alten, nicht blos mathematischen, sondern auch politischen Verhältnisse, hier blos vorausschicken, aber kurz behandeln wollen, um eine Verweisung darauf aus unserem Standpunkte des Kirchenjahrs zu haben.

Das Kirchenjahr ***).

Auch hier ist wieder nach dem dreifachen Standpunkte zu verfahren: nach dem Kirchen j a h r — nach dem dreifachen Cyclus der Geburt, der Erlösung und der Mittheilung des heiligen Geistes in den einzelnen M o n a t e n, endlich nach den Fest t a g e n und heiligen Tagen.

Der Sonntag, welcher dem 30. November am nächsten ist, eröffnet das Kirchenjahr. Oft ist es der 30. November selbst, wie im Jahre 1862. Der Zweck des Advents ist, die Gemüther der Gläubigen auf das Fest der Geburt Christi und auf dessen würdige Feier vorzubereiten. Die drei grössten Feste sind hiernach das der Geburt Christi — das der Erlösung oder das Osterfest — und das Pfingstfest.

Dies bringt uns zunächst in die Festtage des Kirchenjahrs, die nothwendig zusammenhängen mit dem ganzen christlichen Leben. Im Allgemeinen darüber nur Weniges:

Die Festtage in der katholischen Kirche sind doppelter Art:

*) Ideler S. 356.

**) S. 350.

***) Ganz besonders können wir verweisen auf das Diario Romano, in welchem eine v o l l k o m m e n e K i r c h e n g e s c h i c h t e gefunden wird.

Feste des Herrn und der Heiligen. Im Anfange des Christenthums feierte man den Sonntag: — Ostern und Pfingsten. Sofort und namentlich als die Kirche von den Banden des Staates frei wurde, erinnerte man sich an die Geburt Christi und was ihr vorherging, feierte die Mutter Christi, die Apostel, und kam in die Feste der Heiligen. Namentlich wurden schon in der ältesten Kirche die Feste der natales, d. i. der Martyrer gefeiert, weshalb wir auf die Schrift Gretser's de festis verweisen *). Besonders wurden die Feste der Martyrer nach den Monaten vertheilt: es entstand so ein vollkommen bis in die einzelnsten Tage regulirter Kalender, und man nannte die Tage nach dem Namen derjenigen, welchen der Tag oder die Feste geheiligt waren.

Die Gläubigen versammelten sich alle Jahre am Sterbetage der Martyrer, den man ihren Geburtstag nannte, bei ihren Gräbern, um sich an den Heldenmuth und an den Sieg lebhaft zu erinnern, welchen diese treuen Kämpfer der christlichen Religion errungen hatten. Dieses bezeugen die Acten des heil. Ignatius von Antiochien und des heil. Polycarpus, Bischofs zu Smyrna. Späterhin erwies man diese Ehre auch anderen Heiligen, welche den Martyrertod nicht erlitten haben. Die römische Kirche bildete zuerst ein eigenes Martyrologium, eingerichtet nach der Folge der Monatstage. In dasselbe fanden denn auch die confessores Aufnahme. Man hatte diese Bücher schon bei den Griechen, wo man sie Menologieen, von μὴν **) — Monat hiess, also Monatsregister. Endlich war es ganz natürlich, dass die Bewohner eines Landes das Andenken derjenigen, welche unter ihnen oder in ihrer Nähe durch einen heiligen Wandel sich ausgezeichnet hatten, durch einen jährlichen Gedächtnisstag zu erhalten suchten. So waren vorzüglich die Feste der Heiligen zuerst Localfeste, wie man z. B. an dem Feste der heil. Lioba sieht, welches zunächst in Tauberbischofsheim gefeiert wurde und worüber Zell ein vortreffliches Buch geschrieben hat, ***) und weshalb man nur die

*) Op. omn. tom. V. pars posterior.

**) Menäen oder der Kalender der griechischen unirten und nicht unirten Kirche. Es soll hier nicht darauf geachtet werden, weil es zu weit führen würde; s. Martyrologia im Freiburger Lexicon.

***) Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung. 1860.

Schriften der Bollandisten vergleichen darf. Das römische Martyrologium, welches die Heiligen aller Länder umfasst, ist auf Befehl Gregor's XIII. mit dem Calendarium edirt, wie schon oben angeführt wurde, und von Baronius commentirt, in einer neuen Auflage von Heribert Rosweid.

Unser katholischer Kalender enthält in den Monatstagen, die nicht Sonntage oder Festtage für den Herrn sind, Erinnerungen an solche Gefeierte, und zwar, wie später ausgeführt werden soll, nach einzelnen Classen. Es wird sich auch dabei zeigen, dass das katholische Christenthum in der That seinem Principe der Justificationstheorie gemäss gehandelt hat, und wo die Zeit kommen wird, wo der Protestant, wenn er consequent, d. h. rationell sein wird, dieses nicht verwerfen kann, sowie in der That auch der katholische Kalender in der protestantischen Welt noch fortbesteht.

Nun noch einige Worte über die Natur der Feste.

Einige dieser Feste werden nur vom Clerus im Messopfer und in den canonischen Tageszeiten — im Brevier — gefeiert und die Gemeinde ist nicht gezwungen, Antheil daran zu nehmen: man heisst diese die festa chori; andere aber sind zu wirklichen Feiertagen erhoben, an welchen die Gemeinde Antheil nehmen muss, wenn sie nicht dispensirt wird, was auch local geschehen kann. Diese heissen die festa fori.

In der älteren Zeit standen die letzteren so: ein solches Fest begann schon Tags vorher mit Sonnenuntergang, bei welchem das Vespergebet, das sich auf den Gegenstand des Festes bezog, verrichtet wurde. In der Nacht versammelten sich die Gläubigen, mit Ausnahme des weiblichen Geschlechts, im Vorhause der Kirche, von welchen während der drei ersten Nachtwachen gewisse Psalmen abgesungen und jede so zugebrachte Wache mit Ablesung einiger, auf den Gegenstand des Festes passenden Schriftstellen geschlossen wurde. Diese Beziehung hat sich bei uns auch noch im Brevier bewährt*) — officium nocturnum primum, secundum, tertium, wohl auch vigiliae. In der vierten Nachtstunde, da der Tag sich näherte, wurde das Morgenlob — laudes matutinae — gesungen: nach Aufgang der Sonne die

*) Darin die Geschichte des Breviers.

Prim — später die Terz — sodann die Sext und die Non*). Die höheren Feste hatten zwei Vespern und zwei Vigilien: und hiessen daher duplicia — die andern, welche nur eine Vesper hatten, simplicia. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts kamen noch semiduplicia dazu, und die duplicia wurden in majora und minora abgetheilt, so dass wir sechs Abstufungen in den Festen haben.

Festa simplicia werden jene genannt, die nur eine Vesper und eine Noctum haben, an welchen die Antiphonen von jedem Psalm mit den Anfangsworten, zu Ende ganz, folglich nur einmal gebetet werden. Semiduplicia haben nur einfach die Antiphonen, aber zwei Vespern und drei Nocturn. Die duplicia majora unterschieden sich, dass das Fest von einem niedern Rang dem höheren weichen und auf einen andern Tag übertragen werden muss, sowie auch ein simplex dem semiduplex und dieses dem duplex minus, und dieses dem duplex majus weichen muss. Die Commemoration besteht darin, dass das Fest nicht verlegt, sondern dessen an seinem Tage erwähnt wird.

Wir gedenken noch näher auf die einzelnen Feste einzugehen; vorerst aber einige Bemerkungen darüber zu geben, dass die Protestanten die Feste der Heiligen verworfen haben.

Es war hauptsächlich die Schule der Reformirten Daneau, Hospinian, wohl auch die Lutheraner unter Dresser: ihre Argumente sind, man dürfe

1) nicht auf die Tradition der Kirche sehen, denn nicht die Geschichte gebe die Wahrheit, und diese sei auch ohne Geschichte Wahrheit: allein die Wahrheit wird durch die Geschichte bezeugt, damit wir das Wort Tradition gar nicht gebrauchen. Im alten und neuen Testamente komme nichts von den Festen der Propheten, Apostel u. s. w. vor, aber zu entgegnen ist ihnen: auch nichts von einer besonderen Feier des Sonntags. Die alten Concilien enthielten nichts von den Festen, auch nicht die Schriftsteller, z. B. Eusebius im vierten Buch seiner Kirchengeschichte c. 15 — aber wird nicht etwa bezeugt vom heiligen Policarp, dass die Martyrer geehrt worden seien**)?

*) Siehe die Einrichtung im Brevier, wozu dann bei den Festen auch die Vesper vor dem Festtage und an dem Festtage kommt.

**) Gretser pag. 89.

2) Die Verehrung der Heiligen sei abergläubig. Allerdings sei eine commemoratio, wie sie meinen, zu machen, aber nichts weiter. Verehren wir doch auch wohlthätige Menschen schon auf Erden!

3) Es wären hier viele Missbräuche geschehen, die freilich erst zu beweisen sind.

4) Die Sache habe Gunst gefunden wegen der Sportel der Geistlichen — dann dürften diese überhaupt keine Sporteln haben.

5) Die Katholiken hätten die Feste der Heiligen eingeführt, um heidnischen Gebräuchen nachzukommen: allein hier kömmt Alles auf den wahren Grund der Sache an, wovon später.

6) Die Katholiken hätten selbst gewisse Feste abgeschafft: natürlich sie zu festa chori gemacht, wobei der Festbegriff freilich bleibt.

Der eigentliche Grund, weshalb die Protestanten sich dieser Feier entgegen setzen — liegt in ihrer ursprünglichen Ansicht von der Rechtfertigung. Die sola fides — ohne Nachweisung der Verdienstlichkeit des Gläubigen — soll die Vollendung geben, daher verschwindet das katholische System in den Ansichten seiner Gegner.

Wenn man nun in unseren Tagen das Princip der sola fides aufgibt, so muss man auch die Verdienste der Christen ehren.

Es wird dann Alles darauf ankommen, ob die Katholiken in richtiger Ansicht zu weit gegangen sind, was aber schon dadurch verschwindet, dass die Kirche die Festlichkeiten in verschiedener Weise unterscheidet, und wie Bellarmin mit Recht sagt, und Benedict XIV. in seinem Buche de festis wiederholt: festa sanctorum Deo dicari, sed in sanctorum memoriam. Es ist hier nicht der Ort, tiefer in die Sache einzugehen: allein da nicht nur die Festtage darauf ruhen, sondern der ganze Kalender — ja, sogar die Monatstage selbst in Schriften katholischer Schriftsteller und in officiellen Documenten durch die Namen des Celebrirten angeführt werden, so war diese nicht blos historische, sondern religiöse, das ganze Leben des Christen durch Liebe in den Werken heiligende Construirung unseres Lebenswegweisers im Kalender — zugängig der ganzen gebildeten und ungebildeten Welt, und dieser Rechtfertigung kaum bedürftig.

Es ist nun eine kurze Uebersicht der Feste zu geben *). Die Feste für die Mutter Christi heisst man hyperduliae **).

a) Das erste Fest ist das der immaculata conceptio. Die occidentalisch-katholische Kirche hat es erst in der neuesten Zeit, wie bekannt, zum Dogma gemacht: in der griechischen Kirche bestand es in dieser Richtung von jeher, wie es Emanuel Comnenus in seinem Buche de feriis bezeugt und wie man auch aus dem Monatsregister der griechischen Kirche Menäus sieht, wobei die Schriftsteller anführen:

Dicitur conceptio S. Annae non, ut ita loquar, passive qua scilicet ipsa S. Anna concepta sit, sed active qua B. virginem concepit.

b) Die übrigen Marienfeste sind:

α) Maria Geburt, 8. September;

β) Maria Opfer oder Vorstellung im Tempel — praesentatio, 21. November;

γ) Maria Verkündigung, 25. Merz;

δ) Lichtmess oder festum purificationis Mariae, 2. Febr.;

ε) Maria's Heimsuchung, visitatio, 2. Juli;

ζ) Maria's Himmelfahrt, 15. August.

Es gibt also 7 Marienfeste, Hyperduliae.

Von den Festen der Engel. Natürlich verdienen diese bloss eine Anerkennung als Geschöpfe, und dahin bezieht man des Erzengels Michels Erscheinung. Die Feste für diese und die Heiligen heissen duliae.

Man spricht oft von einem Engelamt. Dieses gehört aber nicht hieher, denn es ist dieses bald die erste unter den drei Weihnachtsmessen, welche um Mitternacht gefeiert wird, — bald ein jeden Donnerstag gefeiertes, mit Aussetzung des Sanctissimum verbundenes, feierliches Amt zur Ehre des heiligen Altarsacraments, welches Brod der Engel schon die ersten christlichen Lehrer von unsichtbaren Engeln umgeben glaubten. Es sollte hier das Centrum des Cultus und des menschlichen Lebens geehrt werden.

*) Von den besondern Festen des Herrn am Ende.

**) Vergl. die Commentatio des Baronius zum Martyrologium: Suarez de diebus festis c. 8. Thomas von Aquin im 3. Theil disp. 3 sect. 5.

Im Uebrigen gehören hieher die Feste des heil. Joannes Baptista — seiner Geburt am 24. Junius, seines Martyrertodes am 29. August, und es stimmen hier die Ansichten der griechischen Kirche mit der lateinischen ziemlich überein.

Die übrigen Feste der Apostel, wovon drei auf den Apostel Petrus treffen, sind dadurch merkwürdig, dass nur an einem solchen Festtage ein Bischof geweiht werden kann.

Endlich gehören hieher das Allerheiligenfest — die Feste der einzelnen Martyrer, Confessoren, die Feste der heiligen Jungfrauen und Wittwen und die Kirchweihfeste.

Nunmehr gehen wir zu den Festen über, die als die wichtigsten dem Herrn selbst gelten.

Ausser dem Sonntag

a) die septuagesima, sexagesima, quinquagesima, quadragesima,
b) der Gründonnerstag,
c) der Charfreitag — parasceve (ist ein festum chori),
d) der Charsamstag,
e) das Osterfest,
f) der weisse Sonntag — dominica in albis,
g) das Pfingstfest,
h) das Geburts- oder Weihnachtsfest (sancta nox),
i) der Beschneidungstag — Neujahr,
k) epiphania domini,
l) festum ascensionis,
m) corpus Christi,
n) transfigurationes,
o) inventio et exaltatio sanctae crucis.

Zu den Festen der Heiligen gehören natürlich auch das Fest des heil. Joseph's und des Stephanus.

Noch ist anzuführen, dass die kirchliche Doctrin die Feste selbst in den dreifachen Cyclus bringt — des Weihnachtscyclus, des Ostercyclus und des Pfingstcyclus, wornach denn auch die Sonntage geordnet und in Zahlen gebracht werden, die keine Festtage zugleich sind.

Eine eigene Untersuchung verdient die Vertheilung der lectio und das Evangelium auf die einzelnen Sonn- und Festtage.

Statt Allem legen wir einen katholischen Kalender bei, aus

welchem Jedermann das Ineinandergreifen der Fest- und Sonntage ersehen kann. Er hat noch immerhin einen so wunderbaren Eindruck selbst auf protestantische Schriftsteller gemacht, dass noch Strauss sehr schöne Ideen über das katholische Kirchenjahr entwickelt hat.

Die Protestanten, die den Gregorianischen Kalender angenommen haben, sind so ziemlich in der katholischen Ordnung geblieben, nur mit den bekannten Widersprüchen, selbst bei den latriis, noch mehr aber bei den hyperduliis und duliis *).

Das katholische Kirchenjahr verdient noch von einer andern Seite angesehen zu werden.

Der ganze Schul-Unterricht stand unmittelbar unter der Kirche, namentlich der des studii generalis oder der Universitäten.

So wurde in Prag und Heidelberg, den ältesten deutschen Universitäten, ein Universitätskalender gemacht, und zwar in doppelter Beziehung — einmal für die Tage, wo nicht disputirt werden konnte, und sodann für die Tage, wo Vorlesungen nicht gehalten werden sollten.

Wir legen einen Kalender von Prag und einen zweiten von Heidelberg an.

Bei beiden ist zu bemerken, dass nur die unbeweglichen Feste angezeigt sind, so dass die Note im Prager Kalender hätte bemerken sollen, dass überhaupt der Kalender auf bewegliche Feste nicht passt.

Die Buchstaben sind die Sonntagsbuchstaben: die Beisätze im Prager Kalender beziehen sich meistens auf die Feste, haben aber noch andere uns unbekannte Beziehungen, z. B. in der erstern Hinsicht, ci — von circumcisio, am 1. Januar, pau von Paulus, am 25. Februar u. s. w.

Noch ist anzuführen, dass die scholares unterschieden wurden, in diejenigen, welche durch Disputationen sich zu Würden

*) Mit Recht sagt Döllinger »Kirche, Kirchen« S. 449. Man vermisst nun die Festfeier der katholischen Kirche, in welcher jedes Hauptfest symbolisch individualisirt ist, und gleichsam plastisch sich in das Volksbewusstsein eingelebt hat. Daher sagt ein protest. Geistlicher: Unsere Feste haben etwas so Monotones, sind sich in ihrer Physiognomie so vollkommen ähnlich, dass sie weder von einander, noch von den Sonntagen zu unterscheiden sind.

erheben wollten, z. B. als licentiati und in diejenigen, welche den Vorlesungen der magistri beiwohnen wollten.

Bei den Vorlesungen, wofür der Leipziger und Heidelberger Kalender eingerichtet ist, waren auch die Vorfeste — die Vesper und Vigilien angezeigt: auch dass die Scholaren der Messe beiwohnen müssen: dieses aber ist, von der Zeit der Reformation an, also seit der Regierung des Herzogs Georg *), obgleich dieser nicht an der Reformation Theil nahm und auch in dem I. Band der Heidelberger Annalen gestrichen, wie man dieses augenscheinlich findet.

Zur Nachweisung des Festes ist auch das diario Romano wichtig (s. meine Geschichte des Rechts im Mittelalter S. 448). Obgleich hier durchaus auf Rom und die römischen Kirchen Rücksicht genommen ist, so zeigt sich ganz besonders hier das römische Martyrologium und das wahrhaft Liturgische in der Feier der Festtage.

Benedict XIV. schränkte im Jahre 1748 die Anzahl der Festtage ein: es sollten in Zukunft nur die hohen Festtage des Weihnachtsfestes, des Oster- und Pfingstfestes, ferner die Feste der Beschneidung, Epiphania, Himmelfahrt Christi, des Frohnleichnamsfestes, die Feste der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniss der seligsten Jungfrau, die Feste der Apostel Petrus und Paulus, das Fest Aller Heiligen und des Schutzpatrons eines jeden Orts als vollkommene Feiertage begangen werden, an den übrigen aber sollte nur eine Messe gehalten werden**).

Die beweglichen Feste sind nach dem Diario Romano folgende:

St. Nome di Gesu.
Settuagesima.
Ceneri.
I sette Dolori della beata vergine Maria.
Pasqua di Resurrezione.

*) Historisch-politische Blätter. 1860. p. 651.

**) Seine Bulle in Bullarium tom. XVIII. und besonders herausgegeben: Ferrari's festa N. 132.

Patrocinio di S. Giuseppe.
Rogazioni.
Ascensione del Signore.
SS. Trinitá.
Corpus Domini.
SS. Cuore de Gesu.
S. Gioacchino padre di Maria Vergine.
Sacro Cuore di Maria Vergine.
SS. Nome di Maria.
Maria Vergine Addolorata.
Rosario della S. Vergine.
Patrocinio della beata Vergine Maria.
Domeniche dopo la Pentecoste XXIII.
Domenica prima del Sacro avvento.

Dass die meisten dieser Feste mit dem Cyclus des Kirchenjahrs zusammenhängen, fällt in die Augen; z. B. il Nome de Gesu, Settuagesima, Ceneri, Pasqua, Sta. Trinitá, Corpus Domini, Pentecoste e Domeniche dopo la Pentecoste, Domenica prima del sacro avvento etc.

Im Uebrigen zeigt sowohl die Lehre der beweglichen wie der unbeweglichen Kirchenfeste, dass zunächst in ihnen der Werth und die Begründung der Kirchengeschichte liegt, namentlich der unbeweglichen, wo alle diejenigen, welche das kirchliche Leben angebahnt und gehalten haben, Apostel, Evangelisten, Martyrer, Bekenner, Lehrer der Kirche bis zu allen selig Verstorbenen in der Feier der Kirche selbst stehen.

Die unbeweglichen Feste sind in jedem Messbuche angegeben*) und folgende:

Januar.	1.	Circumcisio Domini.
	6.	Epiphania Domini.
	17.	Antonii Abbatis.
	18.	Cathedra S. Petri Romae.
	20.	Fabiani et Sebastiani.
	25.	Conversio S. Pauli Apostoli.
Febr.	2.	Purificatio B. Mariae Virginis.
	22.	Cathedra S. Petri Antiochiae.
	24.	Matthiae Apostoli.

*) Hier Campiduni anno 1686.

Mart.	12.	Gregorii Papae et Confessoris et Ecclesiae Doctoris.
	19.	Josephi Confessoris.
	25.	Annuntiatio B. Mariae Virginis.
April	23.	Georgii Martyris.
	25.	Marci Evangelistae.
Maius	1.	Philippi et Jacobi Apostolorum.
	6.	Joannis ante portam Latinam.
	8.	Apparitio S. Michaelis Archangeli.
Junius	11.	Barnabae Apostoli.
	24.	Nativitas S. Joannis Baptistae.
	29.	Petri et Pauli Apostolorum.
	30.	Commemoratio S. Pauli Apostoli.
Julius	2.	Visitatio B. Mariae V.
	22.	Mariae Magdalenae.
	25.	Jacobi Apostoli.
	26.	Annae Matris B. Mariae.
August.	1.	Petri ad Vinc.
	5.	Dedicatio S. Mariae ad nives.
	6.	Transfiguratio Domini.
	10.	Laurentii Martyris.
	15.	Assumptio B. Mariae V.
	24.	Bartholomaei Apostoli.
	28.	Augustini Episcopi. Conf. et Eccl. doctoris.
	29.	Decollatio S. Joannis Baptistae.
Septbr.	3.	Angeli Custodis.
	8.	Nativitas B. M.
	14.	Exaltatio sanctae crucis.
	21.	Matthaei Apostoli et Evangelistae.
	29.	Dedicatio S. Michaelis Archangeli.
	30.	Hieronymi Presbyteri, Conf. et Ecclesiae Doctoris.
Octobr.	2.	Festum St. Rosarii B. Mariae V.
	4.	Francisci Confess.
	18.	Lucae Evangelistae.
	28.	Simonis et Judae Apostolorum.
Nov.	1.	Festum omnium Sanctorum.
	2.	Commemoratio omnium fidelium Defunctorum.
	9.	Dedicatio Basilicae Salvatoris.
	11.	Martini Episcopi et Conf.

18. Dedicatio Basilicarum Petri et Pauli.
21. Praesentatio B. Mariae Virg.
25. Catharinae Virgin. et mart.
30. Andreae Apostoli.
Decemb. 6. Nicolai Episc. et Confess.
7. Ambrosii Episc. et Confess. et Ecclesiae doctoris.
13. Luciae Virg. et mart.
21. Thomae Apostoli.
25. Nativitas Domini nostri Jesu Christi.
26 Stephani Protomart.
27. Joannis Apost. et Evang.
28. SS. Innocentium Martyrum.

Zuletzt ist noch Folgendes anzuführen: Der christliche Kalender ist für verschiedene Verhältnisse der Liturgie und des Unterrichts berechnet; in der ersten Hinsicht haben wir einen dem Missale vorgedruckten Kalender, und insbesondere das Missale Romanum, wo ganz eigen auf die römischen Feste und Kirchen Rücksicht genommen ist, und wo man in der That sagen kann, dass ein Theil der kirchlichen Geschichte gefunden wird, sodann der Kalender für die Breviarien, nicht blos des Romanum, sondern auch der Breviarien für die einzelnen Orden, dann der Kalender für die Universitäten, wo gezeigt wird, an welchen Tagen nicht gelesen und nicht disputirt wird, auch an welchen Tagen die Universität gewisse Feste feiert (was freilich in dem Heidelberger Universitätskalender ausgelöscht ist, was eben so geschah in Sachsen nach dem Tode des Herzogs Georg, hist. pol. Blätter 1860. S. 851.). — Endlich der Kalender der Universität Prag, wo die Scholares für jeden Monatstag einen Vocal hatten, in welchem sie den Montag hercitirten, um auf ihre Tage aufmerksam zu sein, was wir aus dem liber decanorum der Prager Universität haben abdrucken lassen.

Bemerken können wir auch noch, dass hinsichtlich der griechischen oder besser orientalischen Kirche eine eigene Darstellung sowohl der Zeitrechnung überhaupt, als der Fest- und Fasttage gemacht ist von Papp-Szilagyi de Illyesfalva in seinem Enchiridion Juris Ecclesiae orientalis Catholicae pag. 499. seq.

Januarius
habet dies XXXI. Lunatio XXX.

Heidelberg. Manuscript.	K. L.			Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.		
non legitur	1	A	IV	Circumcisio Domini nostri Jesu.	ci si	cisio	Nonas
	2	b	IV	Allatio reliquiarnm.			
	3	c	III		o		
	4	d	II		ja	janus	
n. l. ultra-meridiem	5	e	Nonas		nus		
n. l. missa universita-tis	6	f	VIII	Epiphania Domini.	e	epiphania	Ydus
	7	g	VII		pi		
	8	A	VI	1	si	sibi	
	9	b	V		bi		
	10	c	IV		ven	vendicat	
	11	d	III		di		
	12	e	II		cat		
octava	13	f	Ydus		oc	octavam	
epiph. non	14	g	XIX		fe	felix	Kalendas
legitur	15	A	XVIII	2	lix		
	16	b	XVII		mar	marcellus	
	17	c	XVI		an	antoni	
	18	d	XV		pris	prisca	
	19	e	XIV		ca	canutus	
n. l. Fabiani	20	f	XIII		fab	fabianus	
et Sebast.	21	g	XII		ag	agnese	
martyrum	22	A	XI	3	vin	vincenti	
	23	b	X		cen		
	24	c	IX		ti		
n. l.	25	d	VIII		pau	paulus	
	26	e	VII	Conversio sancti Pauli apostoli.	po	pono	
	27	f	VI		no		
	28	g	V		vi	vile	
	29	A	IV	4	le		
	30	b	III		lu	lumen	
	31	c	II		men		

Februarius
habet dies XXVIII. Lunatio XXIX.

Heidelberg. Manuscript.	K.	L.		Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.		
n. l. ultra m.	1	d			bri	(febri)	
n. l. missa	2	e	IV	Purificatio sancte	pur	purif.	
universita-	3	f	III	Marie Virginis.	bla	blasius	Nonas
tis	4	g	II		us		
	5	A	Nonas	5	ag	agatha	
	6	b	VIII	Dorotheae Virginis	dor	dorothea	
	7	c	VII	et martiris.	fe		
	8	d	VI		bru	febr.	
	9	e	V		o		Jdus
	10	f	IV		sco		
	11	g	III		las		
	12	A	II	6	ti	scolastica	
	13	b	Jdus		ca		
	14	c	XVI		va	Valentia	
	15	d	XV		lent		
obiit dom	16	e	XIV		Ju	Juliana	
Rupertus	17	f	XIII		li		
fundator	18	g	XII		con		
hujus studii						conjunge	
	19	A	XI	7	jun		Kalendas
	20	b	X		ge		
	21	c	IX		func		
n. l.	22	d	VIII	Kathedra sancti Pe-	pe	petrum	
	23	e	VII	tri apostoli.	trum		
n. l.	24	f	VI	Mathie apostoli.	ma		
	25	g	V		thi	mathiam	
	26	A	IV	8	am		
	27	b	III		in	inde	
	28	c	II		de		

Martius

habet dies XXXI. Lunatio vero XXX.

Heidelberg. Manuscript.	K.		L.	Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.		
	1	d			mar		
	2	e	VI		ci	marcius	
	3	f	V		us		
	4	g	IV	Translatio Wencesl.	a		Nonas
	5	A	III	9	dri	adrianus	
	6	b	II		a		
Thomae de	7	c	Nonas		per	perpetua	
Aquino n. l.	8	d	VIII		de		
	9	e	VII		co	decoratur	
	10	f	VI		ra		Jdus
	11	g	V		tur		
n. l.	12	A	IV	10 Gregorii Papae.	gre		
	13	b	III		go	gregorio	
	14	c	II		ri		
	15	d	Jdus		o		
	16	e	XVII		cir	Ciriacus *)	
	17	f	XVI		ger	Gertrud	
	18	g	XV		trud		
	19	A	XIV	11	al	alba	
	20	b	XIII		ba		
Bened. abb.	21	c	XII		be	bene	
n. l.	22	d	XI		ne		
	23	e	X		punc	puncta	Kalendas
n. l. ultra	24	f	IX		ta		
meridiem							
vespera U.							
n. l. missa	25	g	VIII	Annuntiatio Mariae.	ma		
universit.	26	A	VII	12	ri	Maiar	
resurrectio	27	b	VI		a		
domini	28	c	V		ge		
	29	d	IV		ni	genitrici	
	30	e	III		tri		
	31	f	II		ci		

*) S. Döllinger Papstfabeln S. 45. Jetzt steht im Kal. Heribertus.

Aprilis

habet dies XXX. Lunatio XXX.

Heidelberg. Manuscript.	K.		L.	Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.		
	1	g			a	april	
	2	A	IV	13	pril		
	3	b	III		in	in	
ambros n. l.	4	c	II	Ambrosii Episcopi.	am		Nonas
	5	d	Nonas		bro	Ambrosii	
	6	e	VIII		si		
	7	f	VII		i		
	8	g	VI		fe	festis	
	9	A	V	14	stis		
	10	b	IV		o	ovat	
	11	c	III		vat		Jdus
	12	d	II		at	atque	
	13	e	Jdus		que		
	14	f	XVIII		ti		
	15	g	XVII		bur	tiburcii	
	16	A	XVI	15	ci		
	17	b	XV		et	et	
	18	c	XIV		va	valerii	
	19	d	XIII		ler		
	20	e	XII		sanc		
	21	f	XI		ti	sanctique	
	22	g	X		que		Kalendas
	23	A	IX	16 Georgii militis.	ge		
Georg mart.						Georgii	
n. l.	24	b	VIII		or		
Marci evan.	25	c	VII	Marci evangeliste.	mar		
n. l.	26	d	VI		ci	Marcique	
	27	e	V		que		
	28	f	IV		vi		
	29	g	III		ta	vitalis	
	30	A	II	17	lis.		

September
habet dies XXX. Lunatio XXX.

Heidelberg. Manuscript.	K.	L.		Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.		
n. l.	1	f		Egidii Abbatis. *)			
	2	g	IV			Aegidium	Nonas
	3	A	III	35			
	4	b	II				
	5	c	Nonas			sep	
	6	d	VIII			habet	Idus
vig. n. l. ultra merid. vesp. universit.	7	e	VII				
	8	f	VI	Nativitas sancte Marci Virginis.		nativ M.	
messa univ.	9	g	V			gorgonius	
	10	A	IV	36			
	11	b	III			protus	
	12	c	II			Lyrus	
	13	d	Jdus				
n. l.	14	e	XVIII	Exaltatio sancte		crux	Kalendas
	15	f	XVII	Crucis.		nicodemus	
	16	g	XVI	Ludmille vidue et		Ludmilla	
Lambarti	17	A	XV	37 martiris.			
n. l.	18	b	XIV			per	
	19	c	XIII			te	
vigilia n. l.	20	d	XII			que	
n. l.	21	e	XI	Mathei apostoli et		Matth.	
	22	f	X	evangelistae.	mau		
	23	g	IX		ri	Mauricius	
	24	A	VIII	38	ci		
	25	b	VII		us		
	26	c	VI			et	
isto die sus-	27	d	V			Damianus	
penduntur lectiones usque in Lucae conputum	28	e	IV	Wenceslai ducis et martiris.		Wenceslaus	
Mich. n. l.	29	f	III	Mychaelis arch. omniumque celestium virtutum.		Michaelis	
Jeron. n. l.	30	g	II	Jeronimi presbiteri et confessoris.		Hieron.	

*) Steht eigentlich am 2. September.

October
habet dies XXXI. Lunatio XXIX.

Heidelberg. Manuscript.	K.	L.		Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.	
	1	A		39		
	2	b	VI		Remique	Nonas
	3	c	V			
n. l.	4	d	IV			
	5	e	III		Franciscus	
	6	f	II			
	7	g	Nonas			
	8	A	VIII	40	Marcus	
n. legitur *)	9	b	VII	Dionisii martiris et	Dionysius	Ydus
	10	c	VI	sociorum ejus. De-	ger	
	11	d	V	cani elec.	ar	
	12	e	IV		te	
	13	f	III		que	
	14	g	II		Calixtus	
	15	A	Ydus	41		
	16	b	XVII	Galli Abbatis.	Gallus	Kalendas
	17	c	XVI	Rectoris publica electio.	Electio	
Lucae n. l.	18	d	XV	Luce evangeliste.	Lucas	
	19	e	XIV			
	20	f	XIII		Wendel	
n. l.	21	g	XII	Undecim millia Vir-	undecim	
	22	A	XI	42 ginum.	se	
	23	b	X		Severin	
	24	c	IX			
	25	d	VIII			
	26	e	VII		Crispinus	
	27	f	VI			
n. l.	28	g	V	Simonis et Jude		
	29	A	IV	43 apostolorum.	Simonis	
vigilia n. l.	30	b	III			
ultra merid.	31	c	II	n. disp. P. I.	quin	

*) Hier kömmt ein eigenes Wort vor sexista, für den, welcher das 6. Buch liest.

November

habet dies XXX. Lunatio XXIX.

Heidelberg. Manuscript.	K. L.			Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.		
n. l. missa universit.	1	d				omnium sanctor	
animarum	2	e	IV				
n. l.	3	f	III			november	Nonas
	4	g	II				
	5	A	Nonas	44			
	6	b	VIII			Leon	
	7	c	VII				
	8	d	VI		qua	quattro	
	9	e	V			theodos	Jdus
n. l. ultra merid.	10	f	IV	Ludmille vidue et martiris.		Ludmilla	
n. l.	11	g	III	Martini episcopi et confessoris.		Martin	
	12	A	II	45 Quinque fratrum martirum.	frat	quinque frat.	
	13	b	Jdus				
	14	c	XVIII			briccius	
	15	d	XVII				
	16	e	XVI			que	
	17	f	XV			post	
	18	g	XIV			haec	
viduae	19	A	XIII	46 Elyzabeth vidue beatissime et humilime.			
n. l.	20	b	XII			Elisabeth	
	21	c	XI				Kalendas
	22	d	X			Cecilia	
	23	e	IX	Clementis pape. Interim quod ordo sit nobis incorporatus.		Clemens	
vig. n. l. u. m.	24	f	VIII			Crisogonas	
virg. n. l.	25	g	VII	Katherine virginis 47 et martiris.			
	26	A	VI			Catherina	
	27	b	V				
	28	c	IV				
vigilia	29	d	III			Saturninus	
n. l.	30	e	II	Andree apostoli.		Andreas	

December
habet dies XXXI. Lunatio XXIX.

Heidelberg. Manuscript.	K. L.			Prager Manuscript I.	Prag. Ms. II.	
	1	f		Decembr.		Nonas
	2	g	IV		December	
	3	A	III	48		
n. l.	4	b	II		barbara	
n. l. ult. m.	5	c	Nonas			
n. l.	6	d	VIII	Nicolai episcopi et conf.	Nicolaus	Jdus
n. l.	7	e	VII		conceptio	
n. l. m. un.	8	f	VI		Mariae	
	9	g	V			
	10	A	IV	49		
	11	b	III			
	12	c	II			
	13	d	Jdus		et alma lucia	
	14	e	XIX			Kalendas
	15	f	XVIII			
	16	g	XVII		sanctus	
	17	A	XVI	50 Impositio O. Sapientia.		
	18	b	XV			
	19	c	XIV		abinde	
vig. n. l.	20	d	XIII			
n. l.	21	e	XII	Thome apostoli.	Thomas	
	22	f	XI			
	23	g	X	Hic suspenduntur lectiones usque		
	24	A	IX	51 ad Octavas Nativitatis et Sanctorum.	modo	
n. l.	25	b	VIII	Nativitas dei. nostre Jesu XPI.	nativitas	
n. l.	26	c	VII	Stephani protomartiris.	Steph.	
n. l.	27	d	VI	Johannis apostoli et evangeliste.	Joann - evan	
	28	e	V	Sanctorum Innocentum.	pu (puer?)	
n. l.	29	f	IV		Tho	
	30	g	III		mae	
	31	A	II	52	Silvester	

Die übrigen Monate nach dem Prager und Heidelberger Manuscript.

Majus 1. Philippi et Jacobi non legitur
non disputatur.
2. Sigismundi (Prag) non disput.
3. Inventio crucis. (P. H.)
6. Joannes ante portam latinam. (H.)
8. 9. 10. non disputatur. (P.)
19. non legitur in fac. juris Ivonis. (H.)
20. a vigilia pentecostes usque ad quartam feriam inclusive non disputatur. (P.)
27. hic non disputatur. (P.)
28. Trinitatis non disputatur. (P.)

Junius 7. Vigilia Corp. Christi n. d. (P.)
8. Corporis Christi n. d. (P.)
11. Barnabae Apostoli n. l. n. d. (H. P.)
14. n. d. (P.)
15. Viti et Modesti - n. d. (P.)
21. Albani martyr. n. l. (H.)
23. n. disp. (P.) Vigilia non legitur ultra merid. (H.)
24. Nativitas S. Joannis n. l. n. d. (H. P.)
28. n. d. n. legitur ultra merid. (P. H.)
29. Petri et Pauli passio n. l. n. d. (H. P.)

Julius 3. non disp. Udalrici episcopi non legitur. (P. H.)
4. Procopii n. d. (P.)
5. Joannis Hus. n. disputatur et novo statuto. (P.)
8. Kiliani et sociorum ejus non legitur. (H.)
13. Margaritae n. d. n. l. (P. H.)
15. Divisio apostolorum n. l. n. d. (H. P.)
21. n. d. (P.)
22. Mariae Magd. n. d. (P.) n. l. (H.)
24. n. d. (P.)
25. Jacobi Apost. n. l. n. d. (H. P.)

August. 1. ad vincula Petri. n. l. n. d. (H. P.)
3. inventio S. Stephani n. l. (H.)
6. Transfiguratio Christi n. d. (P.)
7. Ciriaci mart. n. l. (H.)
9. n. d. (P.)

10. Laurentii mart. n. l. n. d. (H. P.)
14. n. d. vigilia n. l. ultra merid. (P. H.)
15. Assumptio Mariae n. d. n. l. (P. H.)
21. Bernadi confess. n. l.
23. n. d. — vigilia (P. H.)
24. Bartholomaei n. d. n. l. (P. H.)
28. Augustini episc. n. l. n. d. (H. P.)
29. Decollatio Joannis n. d. n. l. (P. H.)

Majus: Philippus. Sigismundus. Crux. Florianus. Gotthardus. Joannes. Stanislaus Episcopus. Servatius et Sophia. Majus in hac serie tenet Urbanus in pede Christianae.

Junius: Nicomedes. Marcellus. Bonifacius. datur Junius Primo Barnaba, cyrini vitique Marcelli Prothus Aloysii sancti. Joannes. Jodoc. Leo. Petrus. Paul.

Julius: Jul. processio. procopius. Wilibald. Kilian. Cyrillus. fratres. Benedicti. Margarita. post. al. Arnolfus. Praxede. Magdalena. Appollin. Christina. Jacob. Annaque. Simplic. Abdon.

Augustus: Petrus. Stephanus papa. invent. de Steph. mart. Prothos. Sixtus. Domenicus. Cyriacus. Romanus. Laurentius. Tiburzius. Bur. Hippolitus. Eusebius. Assumptio. Agapiti Timotheo. Bartholomaeo. Ruf. Augustinus. Decollatio. auctc.

Bemerkung.

In dieser Darstellung sind drei Calender-Manuscripte enthalten, das Heidelberger aus den Annalen tom. I. und zwei Prager, das eine aus den Statuten der Universität von Dittrich und Spirk und das andere aus dem liber Decanorum facultatis philosophicae. Das letzte enthält bei jedem Tag des Jahrs eine Sylbe, welche die jungen Leute merken mussten, um die Disputationstage zu kennen.

Wir haben die Festtage des Heidelberger Kal. und was ihnen vorgeht, und wo nicht gelesen wird, angezeigt, dann auch die Tage der Universität Prag, wo nicht disputirt wurde, und haben die Sylben angegeben, welche der Studirende auswendig lernen und bei sich behalten musste.

Es ist dieses ein Stück mittelalterischer Formmethode bei dem Studium der Universitäten.

III. Hierarchie
und
über das jus publicum ecclesiasticum*).

Einleitung.

Darüber kommen mancherlei Schriften in Italien zu Tage, die sich nicht ohne Forschung, aber mit grosser Verlässigkeit an das hergebrachte Recht halten, sollte es ihnen auch an specieller Nachweisung fehlen.

Im Lande der wissenschaftlichen und politischen Forschung, in Deutschland, geht man leicht weiter. Der Zweck dieser Darstellung ist nur die Grundsätze hervorzuheben, welche in den beiden Reallexicis der Katholischen Kirche, dem Freiburger und

*) Man vergleiche *Brück*, die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Mainz 1865.

In Deutschland kömmt die Zeit wieder, wo die *alte canonische Literatur* hervorgesucht wird. Mehr als fünfzig Jahre hat sie einen Todesschlaf geschlafen: wenigstens in Deutschland durch den Geist der modernen Philosophie, des modernen Staates und der sogen. Humanität: selbst *Walter's* Buch hat wenig Rücksicht auf die alte Literatur genommen, Alles stürmte gegen die Integrität der katholischen Ordnung und Doctrin; nun aber zeigen sich Bücher des *wiedererweckten* Lebens, die Bibliotheken füllen sich wieder und die Schriftsteller erquicken sich an canonischen Werken der früheren Zeit und führen wahrscheinlich auch zu einer bessern Wissenschaft. Eine andere Richtung zeigt sich in den kirchenrechtlichen Arbeiten der protestantischen Schriftsteller, die sich an die protestantische Theologie und die neuesten Schriftsteller anschliessen.

Bonner, hervorgetreten sind. In dem ersten vertrat Phillips das öffentliche Recht der Kirche, in dem andern Walter. Der Letztere war wohl der Systematiker der neuern Zeit, aber er construirte den Begriff »Hierarchie« noch nicht entschieden genug, der andere schon entschiedener, aber im Gegensatze zur festbegründeten Umsicht der Scholastiker, deren Bedeutung er viel zu gering achtete. Mit einem Worte, es trat jetzt eine moderne philosophische Anschauung dazu. Der Verfasser dieser Schrift ist mit diesen beiden Gelehrten nicht ganz einverstanden und ein protestantischer Gelehrter, nun verstorben, Richter, meist in diesem Punkt ein Anhänger von Phillips und Walter ist uns zuletzt beigetreten*) Die Sache ist desshalb wichtig, weil sie in den beiden weit verbreiteten Lexicis die Grundlage des öffentlichen Rechts der Kathol. Kirche gibt, und der gegentheiligen Richtung viel zu wenig gedenkt. Daher diese kurz gehaltene Ausführung.**)

§. 1.

Es lässt sich nicht läugnen, dass jede consequente Darstellung einer philosophisch systematischen Unterlage bedarf,***)

*) In einer Rezension von Phillips Kirchenrecht in den Heidelberger Jahrbüchern 1853 S. 820 hat der Verfasser zuerst die Ansicht von Phillips, die dieser selbst nur als zweifelhaft darstellt, getadelt, und dieses auch seinen Zuhörern vorgetragen. Man vergleiche Vering in Moy's Archiv I., S. 547 etc., und dazu die unrichtige Nachweisung bei Schulte Lehrb. S. 151, Note 8, die sowohl über den vermeintlichen Gegner Walters wie über seine eigene Ansicht Andere verführt hat. Siehe §. 2 dieser Abhandlung.

**) Mit wenigen Worten wollen wir die Methode erwähnen, die in der durch die katholische Schriftstellerei geweckten Real-Encyclopädie von Herzog sich geltend gemacht hat.

Offenbar hat ein grosser Fleiss stattgefunden in einem Buche, was von verschiedenen Arbeitern in einem principiell nicht festgestellten Plan geschrieben ist. Stark sind die Arbeiten in den Biographieen der Reformatoren, polemisch ist das Buch gegen die katholische Kirche: im Kirchenrecht ist des Historischen viel — des Dogmatischen, Dogmengeschichtlichen und Exegetischen des Corpus J. C. fast nichts. Hierarchie kömmt blos kurz und in der Verweisung auf das im protestantischen Sinn und Geist entwickelte Wort Kirche vor. Das Leben der katholischen Schriftsteller ist sehr ungenügend bearbeitet, z. B. des Cardinal Hosius: überall wird Sarpi dem Pallavicini vorgezogen u. s. w.

***) Philipps in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts stellt nebeneinander: Monarchie und Hierarchie §§. 53. 54., allein die hierarchia

nur darf sie nicht subjectiv-aufbauend, sondern das Bestehende entwickelnd sein. Sollten Missverständnisse vorkommen, so müssen und dürfen diese berichtigt werden. Auf die Methode der Entwicklung kömmt es nicht an, wenn sie sich nur den Sitten und Ansichten des bestehenden Denkzustandes anschliesst.

Mit der Darstellung selbst ist zunächst Rücksicht zu nehmen auf das Bestehende. Man beruft sich allerorten auf das Concil von Trient und mit Recht,*) und daher soll auch hier gezeigt werden, von welcher Grundlage desselben in der vorliegenden Lehre ausgegangen ist. Es lag ihm offenbar die damals herrschende Ansicht — wir können zugeben — die scholastische Darstellung vor Augen.

Zuletzt möge noch darauf geachtet werden, ob denn irgend ein Grund vorliegt, von dieser Ansicht abzugehen, und ob es überhaupt dem Wesen der katholisch kirchlichen Ordnung entspricht, hier Verschiedenheiten der Lehransichten aufzustellen, denn am Ende entsteht eben daraus nichts anderes als doctrinelle — unfruchtbare Abweichung, die in solchen Sachen immer zu vermeiden ist. Wir geben daher auch zu, dass die Kirche practisch mit dieser unsrer Controverse wenig sich beschäftigen wird.

§. 2.

Walter in seinem Kirchenrechtslehrbuch 13. Ausg. §. 14. Note 5 führt an: **—***)

jurisdictionis ist eben die Monarchie, da sie dem Papste zusteht. Die Einheit der Regierung, wie sie schon bei Aristoteles vorkömmt, ohne Unterschied auf andere Anschauungen, ist das natürliche Princip der Kirchengewalt. Allerdings könnte man das Wort «Monarchie» insofern gebrauchen, als alle Entscheidung unmittelbar und allein vom Papste ausgeht. Und noch könnte man zusetzen: der Papst kann den Primat geltend machen, z. B. Bischöfe instituiren, ohne dass er selbst Bischof ist, wie bei Gregor XVI. Erinnerungen der vier letzten Päpste von Wiseman, übersetzt von Reusch, S. 306: allein einmal muss zur Vollendung der Würde der Papst Bischof sein, und dies wird er nur durch die Weihe; aber die Kirche stirbt nie, und der gewählte Papst tritt in Sache der jurisdictio an die Stelle der wählenden Cardinäle.

*) Ganz ihm treu ist der Catechismus Romanus, wie wir darstellen wollen.

**) Die Deduction in der zwölften Ausgabe ist eine ganz andere.

***) Er widerspricht sich selbst in der Note 6, wo er sagt: «Ueberhaupt

»Nur durch diese Dreitheiligkeit kann in das System Klarheit und Schärfe gebracht werden. Früher wurde dies nicht erkannt. Thomas von Aquin hatte an mehreren Stellen die spiritualis potestas in die sacramentalis, die durch irgend eine Consecration unauslöschlich erworben werde, und die potestas jurisdictionalis eingetheilt. Devoti lib. I. tit. II. §. I. Hieraus ist die bis auf dieses Lehrbuch allgemein herrschend gewesene, blos zweitheilige Eintheilung in die potestas ordinis und jurisdictionis hervorgegangen. Die richtige Eintheilung ist jedoch anerkannt von Phillips Kirchenrecht I. §. 8. 32. II. §. 77. Desselben Lehrbuchs §. 48, im Wesentlichen auch von Schulte, Kirchenrecht II. §. 1. Angefochten ist sie jedoch von Rosshirt can. Recht I. S. XXXVIII. (muss heissen XXXVI) S. 71. 321. II. 685. Vering im Moy Archiv I. 547. Richter war ihr früher gefolgt, hat sich jedoch in der fünften Ausgabe §. 91. 92. wieder der älteren Eintheilung zugewendet. *) Dawider ist jedoch Folgendes zu bemerken: Erstens ist jene Eintheilung darin unklar und incorrect, dass sie bei dem einen Glied, der potestas jurisdictionis, von dem Gegenstand, bei den andern, der potestas ordinis, von dem Act, wodurch diese übertragen wird, entlehnt ist. Zweitens ist dieses letztere doch nicht ganz durchgreifend und entscheidend, indem auch die Kirchen-Regierung nur vom Klerus, also von den durch die Ordination Befähigten gehandhabt werden soll. Drittens ist in jener Zweitheiligkeit für das Lehramt keine angemessene Stelle ausfindig zu machen, und es wird daher von den Systematikern entweder ganz ignorirt,

kann von einer Jurisdiction in allen Fällen gesprochen werden, wo eine kirchliche Auctorität Untergebenen gegenübersteht. Die Entscheidung des Lehramts in Glaubensstreitsachen ist ein Act von Jurisdiction.» Der blose Unterricht aber gehört allen, die unterrichten können, und von Natur (Eltern) oder durch Mission unterrichten müssen. Die Unklarheit der Walter'schen Darstellung und die Uncorrectheit, die er gern Andern vorwirft, springt auf das Sichtbarste hervor, wenn man seine Darstellung mit der neunten und weiter, namentlich zehnten, elften, zwölften und dreizehnten Auflage vergleicht. In der elften Auflage wusste Er noch nicht, wie er die Sache stellen sollte.

*) Auch Mejer ist in der zweiten Ausgabe seines Kirchenrechts §. 91 dieser Ansicht, irrt sich aber darin, dass er das magisterium (publicum) zum ordo rechnet.

oder von deren Einem unter die potestas ordinis,*) von den Andern unter die potestas jurisdictionis gezogen, was mehr oder weniger schief ist. Unter welche jener beiden Rubriken will man namentlich die Prärogative des römischen Stuhles im Lehramt stellen? Wie will man damit vereinigen, dass denkbarer Weise doch einem Laien eine Lehrthätigkeit übertragen werden könnte, die man doch gewiss weder als potestas ordinis, noch jurisdictionis bezeichnen könnte? Viertens ist unrichtig, dass, wie Devoti sagt, die potestas ordinis durch die Ordinatio, die jurisdictionis potestas durch die Missio ertheilt werde, denn auch zur Ausübung der potestas ordinis ist in manchen Fällen eine missio erforderlich.**) Unrichtig ist es aber auch, dass, nach Richter, die potestas ordinis erlaubterweise nur in dem Gebiete geübt werde, für das ihren Trägern die Mission zu Theil geworden. Denn bei einem wichtigen Acte der potestas ordinis, dem Messelesen, ist von einer Mission und der Beschränkung auf ein Gebiet nicht die Rede. Alles dieses beweist, dass man mit jener Auffassung nicht durchkömmt."

Dass diese Argumente sehr leicht zu beseitigen sind, wird die Folge zeigen. Vorerst ist nur die Ursache aufzudecken, wodurch die Zweigliedrigkeit gänzlich beseitigt, und die Dreigliedrigkeit als allein herrschend bezeichnet werden soll.

§. 3.

Walter hat in der Vorrede von der neunten bis zur dreizehnten Auflage, die vor uns liegen, sehr gut auseinandergesetzt, wie sich die canonische Rechtswissenschaft in seine Bücher vom modernen Kirchenrecht hineingelebt habe.***) Allein von dem

*) Noch von Walter. S. schon die zehnte Ausgabe.

**) Ueberhaupt ist zur Erklärung des Unterschiedes des Clericats in der Ordinatio und in der Ausübung der jurisdictio von der missio nichts abhängig zu machen, sondern nur von der legitimatio des Berechtigten. Vergl. Mejer de titulo missionis. Regim. 1848.

***) Gerade desshalb liefern wir diese Abhandlung. Walter selbst gibt an, dass er mit der vierten Ausgabe sich erst ernstlich mit seinem Gegenstande beschäftigt habe, sowie er das Verdienst hat, Vieles beigetragen zu haben, um neben dem Alten Neues zu stellen, was freilich noch geprüft werden muss. Es ist wichtig, die erste, zweite und dritte Auflage, dann die vierte bis zur achten incl. zu vergleichen. Besonders muss man auf die erste Auflage hinsehen.

hier vorliegenden Standpunkte der Hierarchie erfahren wir in den alten Ausgaben nichts: er hielt ihn nicht für wesentlich. Seine erste Ausgabe war eine Jugendarbeit. Unterdessen hatte sich die katholische Theologie in Deutschland erfrischt, Möhler, Klee, und Andere — die nothwendig auch Rücksicht nehmen mussten auf die protestantisch-neuphilosophischen Systeme, mussten so bestimmt wie möglich die materielle Seite des Christenthums an die Spitze ihrer Wissenschaft stellen, und zwar vor Allen die Lehre, das magisterium, aus welcher folgt das ministerium und regimen; aber es war nicht ihre Sache, die Hierarchie, die äussere Ordnung des Kirchenregiments oder Kirchenrechts hervorzuheben, welches das Lehreramt voraussetzt, und nur die Entscheidung der Kirche darstellen soll, wenn in der Lehre es zur Beseitigung der Zweifel kömmt, was auch Walter zugibt in der dreizehnten Auflage §. 14 Note 6 — und damit allein ist Walters ganzer Zweifel gehoben. Er folgte den Theologen, ohne Herr seiner kirchlichen Rechtswissenschaft zu sein.

Walter dachte wohl an die Entwicklung der Theologie als Wissenschaft, nicht an den Grundcharakter des Kirchenrechts. Er erfasste weder Thomas von Aquino, noch Devoti, noch Soglia. Er ergründete nicht das Verhältniss der einen Wissenschaft zur andern. Im Kirchenrechte ist die Hauptrichtung die Kirchengewalt und deren Zweck, nenne man diesen, wie wieder die Neueren wollen, Monarchie oder Hierarchie. Gedanke und Wesen bleiben dieselben. Mit Recht aber zerfällt die Hierarchie in eine der Unterordnung, der clerici und laici — und der Stufen der Clerici — und in eine der gewöhnlichen Regierung und der Entscheidung.

Allerdings haben die clerici die göttliche Mission, und es ist eine Folge derselben, dass sie in gewissen Punkten, namentlich auch bei der Lehre — laici, sogar Weiber zu ihren Gehilfen nehmen können. Sie ergänzen so zu sagen die Natur der Dinge — die Mutter ist auch die religiöse Erzieherin der Kinder, und schon desshalb ist der moderne Gedanke der weltlichen Gesetzgebung falsch, dass der Vater kraft der patria potestas auch die religiöse Erziehung seiner Kinder der Natur der Sache nach in den Händen habe.

In der protestantischen Ordnung ruht Alles auf der Lehre,

und es ist hier eine vollkommene Freiheit, so dass keine Eintheilung, auch nicht einmal im Regimente, gemacht werden kann: der protestantische Kirchenlehrer wurde in der Regel, besonders in Sachsen, magister geheissen: das Regiment als Gesellschaftsrecht sollte blos unter dem Schutze und der Garantie des Staates oder des Fürsten stehen. — Ganz anders ist es in der katholischen Kirche: die Kirchengewalt ist die jurisdictio, und die Fähigkeit dazu gibt der ordo, der auch sonst in die Mission führt. Man unterscheidet daher mit Recht den doctor publicus der Entscheidung auch in der Lehre, — das magisterium der Kirche und des Papstes — und denjenigen, der den Unterricht im Allgemeinen ertheilt, den doctor privatus. Es ist hier nicht von der Auctorität überhaupt die Rede, die dem Bischof allerdings auch in diesem Punkte zusteht.

§. 4.

Es ist allerdings nicht gut, wenn man in dieser Angelegenheit auf die Methode der philosophischen Systeme hinweist und von der Scholastik spricht, wie Phillips sich ausdrückt, da es eben auf die Auctorität der Kirche ankömmt.*) Wie mochte Klee in seiner Dogmengeschichte**) die scholastische Zeit und die tridentinische unterscheiden, wo in der That ein solcher Unterschied gar nicht zu finden ist, der auch bei der neuesten oder Devotischen Darstellung nicht zu erkennen ist. Vielmehr ist es unsere Pflicht, auf das Concilium von Trient hinzusehen und auf den catechismus Romanus, wir finden hier unzweifelhaft, dass die ordines vom Priester in sieben Stufen herunter, und die Jurisdiction vom Bischof bis zu den höhern Würden und dem Papst hinaufführt. Jeder erkennt an, dass von einer andern Unterscheidung namentlich bei der Lehre nicht die Rede sein könne, als von der Kirchenlehre, die zunächst den Clericis und den von ihnen Beauftragten zusteht,***) und der Papst nur als

*) Wie Jemand auf den gothischen Baustyl als den vollendeten hingewiesen hat, was seine zwei Seiten hat, ebenso kann man auf die Scholastik als kirchliche Systematik hinweisen.

**) S. 11.

***) S. auch Walter selbst in der zwölften Ausgabe, wo er sagt, man habe die Kirchenlehre als eine Pflicht des ordo angesehen, §. 14. Note 5. Siehe auch §. 16 über das sacerdotium.

Folge seiner unbeschränkten Jurisdiction das magisterium hat. Es bedarf daher aus dem kirchenrechtlichen Standpunkte der Rücksicht auf die Lehre gar nicht. Es gilt nun zunächst dem Concilium von Trient seine Bedeutung zu lassen, und nicht einmal an den Ueberschriften zu nergeln. Die Ueberschrift »de septem ordinibus« in conc. trid. sess. 23 c 2. de reform. hat offenbar dieselbe Bedeutung wie die Rubriken im corpus jus. can.

§. 5. Von dem Concilium Tridentinum und dem catechismus Romanus.

Die Grundlage der Clericalordnung ist der canon 1 in der dist. 21 auch das dictum Gratiani dazu.*) Die jüdische Kirche wird hier mit der christlichen verbunden, wenn man das Wort Kirche für den Judaismus gebrauchen darf. Der Standpunkt ist das Priesterthum. Daran reiht sich das ministerium im engen und eigentlichen Sinne. Es fängt mit den Leviten an, und ist von den Aposteln angeordnet. Es wird vom diaconus repräsentirt und dieser führt zu den niedern Dienern ein. Ueber dem Priesterthum aber steht der Aufseher, derjenige, welcher die Jurisdictionsgewalt hat, mit seinen Graden. So sind die beiden Richtungen entstanden, neben dem Priester der hohe Priester, der Bischof und aufwärts: dagegen von dem Diacon abwärts zum Ministerium.

Diese Gedanken spricht klar und offen aus und ohne alle Möglichkeit für eine Controverse das Concil von Trient und der catech. Romanus. Als Phillips das Concil anders erklären wollte und sogar die Rubrik de septem ordinibus für keine Auctorität ansah, fügte er die Worte bei:**)

»Mit ausdrücklichen kurz gefassten Worten hat das Concilium wie auch sonst die Kirche nicht, dies freilich nicht

*) Es ist eine der schönsten Erscheinungen des Concils von Trient, dass es sich durchaus und überall an die Tradition der Kirche gehalten hat, auch im jus humanum ecclesiasticum, namentlich an das Decret Gratians, dist. 21, 22, 23, und besonders wohlthätig ist es, dass man, wo es an das jus divinum kam, z. B. auf die Einsetzung des bischöflichen Amts, mit grosser Zartheit verfuhr. Sess. 23. S. Pallavicini lib. 18. c. 12. ff.

**) I. S. 322. 3.

gesagt und somit kann obige Ausführung*) für nichts weiter gelten als für einen Versuch der Rubrik, den Sinn zu treffen, welchen das Concilium im Auge gehabt hat. Rubriken haben aber nach unserer Ansicht im canonischen Sinn eine andere Bedeutung, als die eines Versuchs.

§. 6.

Das Concilium hat an eine von Thomas von Aquino abweichende Lehre gar nicht gedacht. Man sieht dieses schon, wenn man die beiden Darstellungen vergleicht, sowohl die von Pallavicini wie die von Sarpi. Offenbar reducirt sich Alles auf die von Lainez gehaltene Rede, die freilich nicht gerade für diesen Punkt, aber wohl für andere damit zusammenhängende Bestimmungen gegeben ist. Wovon bald näher!

Vor Allem noch eine Bemerkung:

Phillips S. 312 will keine doppelte Hierarchie, während er eine dreifache vorschlägt:**) des Lehramts, ordo und der jurisdictio. Es handelt sich daher zuerst um den Begriff »Hierarchie«. In der sessio XXIII. des Concils von Trient kommen die Sätze vor:

Can. VI.

Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.

Can. VII.

Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem, vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: anathema sit.

Can. VIII.

Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani pontificis

*) Das ist seine Ansicht.

**) Lehrb. §. 54.

assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit.

Es sind hier eine Reihe Meinungen verurtheilt; in der Verfassung der Kirche aber sollte es bleiben, wie es bis hieher war und nichts verändert werden. Es fragt sich also nur, wie es bis hieher war?

Das Wort »Hierarchie« passt nur auf die ordines, von der Regierung ist hier nicht die Rede. Die Hierarchie bezieht sich auf die potestas sacramentalis, und der Bischof ist nur genannt, weil er als Priester die plenitudo des sacerdos summus hat, also die potestas confirmandi et ordinandi, wie sich can. VII. genau ausdrückt. Wegen der Jurisdiction wird in can. VIII. allein auf den Papst verwiesen, und so konnte man später auch von einer potestas jurisdictionis des Papstes und seiner Gehilfen sprechen.*) Aber man hatte Gründe genug, im Concil von Trient diesen Punkt nicht weiter zu urgiren, da ja schon die Frage der mansio der Bischöfe und des juris divini Sorge genug gemacht hatte. Noch weniger sollte vom Lehramt die Rede sein. Dieses steht als Unterricht an einer ganz andern Stelle, sess. 5. c. 2. ebenso, um einen Vergleich zu machen, wie im corpus jur. civ. das sogen. Notherbrecht und das Pflichttheilrecht, weil aus verschiedenen Fundamenten entsprungen. Gelegentlich wollen wir daher auch sprechen davon, dass Phillips die Regierungsgewalt nicht vom Bischof, sondern von dem gewöhnlichen Presbyter anfangen lässt und so einen Jurisdictions-Inhaber im Archipresbyter und Archidiacon findet.

Sollte es übrigens noch eines näheren Beweises bedürfen, so können wir uns auf den catechismus Romanus berufen. Es würde sehr gefehlt sein, den Ansichten entgegenzutreten, die hier genau genug ausgesprochen sind. Wir brauchen kaum auf die Stelle XXVI. de Ordinis Sacramento uns zu beziehen, wo die ordines majores et sacri ausdrücklich als ordo sacerdotalis, Diaconatus et subdiaconatus bezeichnet und als Lehre der Kirche angenommen sind. Es ist, wie unsere weitere Nachweisung zeigen

*) Gerade so stellt Phillips selbst im sechsten Band seines Kirchenrechts die jurisdictio des Papstes dar.

wird, nicht der geringste Grund da, von der altherkömmlichen, wohlerwogenen Lehre abzuweichen.

§. 7. Thomas von Aquino und die Scholastik.

Dass im Anfange der kirchlichen Entwicklung Bischöfe und Diaconen waren, und die erstern auch Priester hiessen, ist nicht zu leugnen. Dass später Manche auf dem Lande, vielleicht auch in den Städten, Chorbischöfe sich nannten*) und nicht selten in die vorbehaltenen Rechte der eigentlichen Bischöfe eingriffen, ist nicht minder bekannt. Man sieht aber gerade hier, wie das priesterliche und bischöfliche Amt auch in dieser Richtung in einander liefen. Dass man immer ordo und jurisdictio unterschied, das erstere auch gelten liess, wo keine jurisdictio mitgetheilt war, haben Gerson, Bolgeni und zuletzt auch Bouix bewiesen. Es stand also beinahe geschichtlich fest, dass der ordo den Character gibt, und zwar für Bischöfe, Priester und Diaconen. So konnte dann mit Anerkennung seiner Vorwelt, seiner Zeitgenossen und auch unserer Zeit, wenn auch nur kurz der heilige Thomas secunda secundae qu. 39 art. 3. folgendes sagen:

Utrum schismatici habeant aliquam potestatem, und in der conclusio:

Quamquam schismatici habere ordinis potestatem possunt: jurisdictionis tamen auctoritate privantur.

Respondeo dicendum, quod duplex est spiritualis potestas. Una quidem sacramentalis, alia jurisdictionalis. Sacramentalis quidem potestas est, quae per aliquam consecrationem confertur. Omnes autem consecrationes Ecclesiae sunt immobiles, manente re, quae consecratur: sicut etiam patet in rebus inanimatis. Nam altare semel consecratum non consecratur iterum, nisit fuerit dissipatum. Et ideo talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine, qui per consecrationem eam est adeptus quamdiu vivit, sive in schisma, sive in haeresin labatur, quod patet ex hoc, quod rediens ad Ecclesiam non iterum consecratur. Sed quia potestas inferior non debet exire in actum, nisi secun-

*) Vergl. Holzer de proepiscopis Trevirensibus. Trev. 1845. Hier sollen die Chorbischöfe Priester in der bischöflichen Stadt sein.

dum quod movetur a potestate superiori, ut etiam in rebus naturalibus patet: inde est quod tales usum potestatis emittunt, ita scilicet, quod non liceat eis sua potestate uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habet in sacramentalibus, quia in his homo non operatur nisi sicut instrumentum Dei. Unde effectus sacramentales non excluduntur propter culpam quamcunque conferentis sacramentum.

Potestas autem jurisdictionalis est, quae ex simplici injunctione hominis confertur. Et talis potestas non immobiliter adhaeret. Unde in schismaticis et haereticis non manet. Unde non possunt nec absolvere, nec excommunicare, nec indulgentias facere aut aliquid hujusmodi. Quod si fecerint, nihil est actum. Cum ergo dicitur, tales non habere potestatem spiritualem, intelligendum est vel de potestate secunda, vel si referatur ad primam potestatem, non est referendum ad ipsam essentiam potestatis, sed ad legitimum usum ejus.*)

Mit Recht sagt der catechismus Romanus de ordinis sacramento sub II.

Primum itaque fidelibus tradendum est, si summum ejus gradum hoc est sacerdotium spectemus, nobilitas et excellentia. und im XI.:

Ea autem duplex est, ordinis et jurisdictionis. Ordinis potestas ad verum Christi Domini corpus in sacrosancta Eucharistia refertur. Jurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat Christianum populum gubernare et moderari.

Diese Kirchenlehre ist ja angenommen in dem Concilium Tridentinum und die Lehre des heil. Thomas ist ununterbrochen festgehalten worden. Diese tiefbegründete ächt logischer Weise dargestellte Lehre kann nicht umgeworfen werden und es ist gar nicht nöthig, die Reihe aller Kirchenschriftsteller und Canonisten darzustellen, welche auf dem Standpunkte der christlichen Verfassung (wenn sie immerhin Rücksicht nehmen auf das christliche Lehramt) in der grossartigen Entwicklung der katholischen

*) Thomas hat hier genau gezeigt, wie die jurisdictio verschieden ist von Character und wie dieses auch noch bewiesen wird in part. 3, quaest. 63, art. 2. Und ihm ist in der That das Concil von Trient beigetreten, sess. 23, c. 7.

Hierarchie hauptsächlich auf die zwei Punkte des kirchlichen Charakters und der Jurisdictionsgewalt achteten. Man kann hier von einem Gegensatze der Theorien gar nicht sprechen. Mag die Theologie als Fundament das Lehramt aufstellen: mag der Bischof angehalten werden zur Lehre und Predigt, mag er durch seine superioritas als Doctor gelten, so steht dieses für sich selbst und es ist gerade deshalb wichtig, dass das Lehramt keine Unterscheidungen und Grade hat. Auch ein anderer Prediger kann das Wort Gottes darstellen, freilich unter Aufsicht seines Bischofs und nur das ist eigenthümlich, dass, wenn es zum Streite über ein Dogma kömmt, dies zum Entscheidungsrecht des Papstes mit oder ohne Concilium gehört.

So hat auch die Scholastik die Sache aufgefasst und sie bedarf keines Tadels.

Uebrigens ist das Wesen der Scholastik wohl untersucht in Beziehung auf die Geschichte der Philosophie, wohl auch theilweise in der Wirkung auf Theologie, die gewiss eine andere ist für die katholische Theologie — wie für die protestantische dem Laufe des Fortschritts ergebene.*) Aber nicht untersucht ist die Scholastik in deren Bedeutung für das Recht, namentlich im Kirchenrecht. Die Scholastik ist hier nicht blos Dogmengeschichte geworden, sondern im öffentlichen und Privatrecht ein Dogma selbst, und sofern etwas Fehlerhaftes hier gar nicht zu erweisen ist, muss man dabei halten. Dies haben die Italiener gezeigt, und wir beziehen uns nicht blos auf Devoti, sondern auch auf Soglia; er sagt im lib. 1. c. 1. §. 1. ausdrücklich: At nos veterem et usitatam divisionem sequimur, et potestatem ecclesiasticam partimur in potestatem ordinis et jurisdictionis; quandoquidem de potestate magisterii opportunior erit dicendi locus. Endlich ist es eine bekannte Erscheinung der modernen Zeit, welcher sich auch die gelehrtesten Männer nicht entschlagen können, dass man gerne construirt und nicht immer die Frage vorausgehen lässt, ob diese Construction zu praktischen Resultaten sich erhebt oder nicht.

*) Es führt dies freilich in die Bedeutung der Philosophie selbst und ihr Verhältniss zur Theologie, wovon wir an einem andern Orte handeln wollen.

§. 8. Walter und seine Argumente.

Schon ältere Theologen und Canonisten sind bei der potestas ordinis und jurisdictionis davon ausgegangen, dass man diese Eintheilung auflösen könne in die Lehrgewalt, Weihgewalt und Regierungsgewalt, wahrscheinlich in der Richtung, welche wir in unserem canonischen Rechte vorgetragen haben.*)

Dasjenige, was Walter uns entgegensetzt, lässt sich sehr leicht abweisen und wir versuchen nur kurz auf die Hauptpunkte einzugehen.

Vor Allem ist es sonderbar, dass Walter vier Propositionen macht, die innerlich gar keinen Zusammenhang haben.

1) Die potestas ordinis komme aus dem Act, wodurch sie übertragen wird, die potestas jurisdictionis — aus dem Gegenstand. Allerdings ist wahr, dass der ordo den Charakter gibt, wie sehr klar der heil. Thomas darstellt, und dass der, welcher den Character hat, auch befähigt ist zu Kirchenämtern; das Kirchenamt aber muss speciell erworben werden, entweder weil schon die Ordination es gibt, z. B. bei dem Priesterthum zum Messelesen, oder weil die Jurisdiction es gewährt. Dies begründet aber weder Unklarheit noch Uncorrectheit.

2) So wird auch die zweite Einrede beseitigt. Die Jurisdiction, deren Bedeutung wir gleich zeigen werden, gibt zum Theil das besondere Kirchenamt, ja es ist sogar möglich, dass ausnahmsweise namentlich durch Dispensation der ordo nicht vorausgesetzt wird.

3) Für die Lehrthätigkeit sei im System des ordo und der jurisdictio kein Platz. Hier muss man nun unterscheiden die Basis des christlichen Lebens, die Erkenntniss, sie ist allerdings das Fundament der kirchlichen Ordnung; allein sie gehört nicht zur Aufrechthaltung des Regiments und zur Subordination, und dieses hat Pallavicini sehr gut bewiesen im 21. Buche Cap. 6., denn wenn die Auctorität allzeit nach der Erkenntniss abgemessen werden sollte, so kann Jeder seinem Oberen dessen Recht streitig machen, und dieses hat selbst Courayer geltend gemacht gegen

*) Etwa so kann man auch den Soglia verstehen, pag. 125.

Sarpi und die Sorbonne.*) Und so ist es gekommen, dass man im Concil von Trient mit Recht das Lehramt von der Kirchengewalt getrennt hat.

4) Was Walter vom Messelesen sagt, gehört gar nicht hieher, und doch muss sich auch Jeder über das Messelesen durch seinen Character ausweisen bei dem, welcher die kirchliche Jurisdiction hat. Es folgt dieses schon aus dem Aufsichtsrechte.

Dies führt uns vor Allem dahin, auf zwei Punkte aufmerksam zu machen:

1) dass die Ansicht Walters schon früher da war, wenigstens in der Einigung der Lehr-, Weih- und Regiminalgewalt der Kirche, freilich nicht in dem Sinne, wie sie Walter darstellt;

2) wie es mit den Gegnern der katholischen Ordnung überhaupt steht?

Zu 1. Ein gewisser Georgius Sicardus lehrte, dass den Bischöfen die plenitudo ordinis und die plenitudo jurisdictionis zukomme, folglich dass man diese beiden Punkte nicht trennen könne. Es ist aber nicht wahr, dass die Bischöfe die plenitudo jurisdictionis haben, ja es gibt Bischöfe, die gar keine jurisdictio haben, und die ursprüngliche Quelle der Jurisdiction ist eine andere, wie der ordo. Jurisdiction können auch die haben, welche eine Amtsanstellung und keinen ordo haben. Wie in ähnlichen Dingen in Trient verhandelt worden ist, ist bekannt genug. Das Concil hat offenbar dasjenige aufrecht erhalten, was das sogenannte Papalsystem mit sich bringt, und wenn das Episcopalsystem auch etwas eigenmächtig auftrat, so musste dies beseitigt werden.

Zu 2. Freilich ist in der Welt das Regiminalsystem der Staaten aufgetreten, und dagegen wird die Kirche zu allen Zeiten zu kämpfen haben. Eben deshalb aber ist es nöthig, dass man andere Theorien nicht aufstelle, als die herkömmlich sind. Die Regiminalisten wissen zu gut, dass man die drei Richtungen dürfe in einander laufen lassen, denn sie wollen gar gerne die Lehrgewalt als unbedeutend beseitigen, daher freilich auch die Predigt, sodann sich mit dem Territorialbischof in seiner fälschlich

*) Vergl. das 8. Buch von Sarpi und die Ausgabe von Rambach. S. 60.

zugestandenen Gesammtgewalt vergleichen, wobei ihnen der ordo wenig gilt, aber so, dass die Jurisdiction nicht vom Primas, sondern von den Bischöfen kommen soll. Sie wollen sich blos mit den Bischöfen vergleichen, aber nicht mit dem Papste, und das moderne System des Staats über die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche erheben. Beispiele dafür gibt es nur zu viele und Theorie und Praxis müssen das aller Orten anerkannte Recht des Primats aufrecht erhalten.

§. 9. Das System von Phillips insbesondere.

Wir sind keineswegs der Ansicht, dass die Theologie ihre grossartige Entwicklung auf irgend eine Art beschränke, die Worte stehen fest: Mathäus XXVIII. 19. 20.

> Euntes — ergo docentes omnes gentes, baptizantes eos, docentes eos servare omnia, quaecunque mandavi vobis.

Lehren, Heiligen, Leiten sagt Phillips sind die drei Sterne der christlichen Ordnung. Und die Kirche schreibt bis in das Einzelnste vor: wie man lehren, heiligen, leiten soll, also da der Zweck und die Mittel feststehen, wer möchte das Geringste hier tadeln oder angreifen?

Allein davon handelt es sich hier nicht!

Docete omnes gentes! die Kirche geht durch die ganze Welt in einem Geiste nach derselben Art der Darstellung: und dabei mag es bewenden. Das Wort Gottes wird an jedem Sonntage erklärt; die Kinder werden in religiöser Richtung gebildet und erzogen, und es ist die schöne Bestimmung des catechismus Romanus, dass man auch hier ein gemeinsames Organ vor sich sieht.

Dies ist der Einheitsgeist der Kirche: die Seele des Christenthums.

Aber um dieses äusserlich gleichmässig durchzuführen, bedarf es eine äussere durch äussere Mittel aufrecht zu erhaltende Gewalt: eine Form der Ordnung und Verfassung. Allerdings ist das sacerdotium die Vermittelung des göttlichen Willens, so sagt der catechismus:

summum ejus gradum hoc est sacerdotium spectemus; —

nam cum Episcopi et sacerdotes tanquam Dei interpretes et internuntii sint:

aber gleich fährt er fort: duplex potestas Ecclesiastica: ordinis et jurisdictionis; —

Also die Gewalt der Kirche, die Verfassung der Kirche tritt hervor im Clericat als äussere Erscheinung auf der einen Seite und im Primat als Einheitspunkt des Regiments auf der andern. Von dem letztern Standpunkte aus ist das Corpus Christi ein mystisches — das Bild des Gottessohns selbst in seinem Vicar, und in der ersten Richtung ist es die Wesenheit des Gottessohns, die Eucharistie als Opfer und einheitliche Vereinigung, verum Christi Domini corpus. So heisst es im catech.:

Ordinis potestas ad verum Christi Domini corpus in sacrosancta Eucharistia refertur. Jurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat Christianum populum gubernare et moderari et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere. Diese alte man kann sagen kirchenrechtliche Lehre ist gerechtfertigt durch die ganze Geschichte, auch in der griechischen nicht unirten Kirche, und wenn man will, so dass, wenn man in der protest. Glaubensbestrebung auf das Wort »Kirche« sieht, auch in dieser. Wie könnte man selbst den Protestantismus äusserlich erhalten, ohne die Jurisdiction.

So frei die protestantische Kirche sein will, so könnte sie äusserlich doch nicht bestehen ohne Jurisdiction d. h. ohne Zurückweisung der Widerstrebenden.

Also auch hier steht die katholische Kirche fest: neben der Seele der christlichen Ordnung in der Lehre und Predigt — steht die äussere Erscheinung oder der Körper in der doppelten Ordnung der Eucharistie und der Jurisdiction. Diesen doppelten Gegensatz müssen wir aufrecht erhalten und dürfen nicht davon weichen. Namentlich hat die Jurisdiction ihre wahre und ächte Bedeutung, und die Abweichungen, die schon Devoti andeutet, und insbesondere das Episcopalsystem das ältere und neuere verlieren dadurch von selbst ihre Bedeutung.

Walter hat zuerst die Dreitheiligkeit aufgestellt im ächten Sinne der Theologie, aber er hat nicht erwogen den Gegensatz der Lehre und der äusseren Ordnung.

Phillips ist weiter gegangen, er hat die Superiorität der Bischöfe anders angesehen, als nach den Worten des Concils von Trient, denn in Hinsicht des ordo haben die Bischöfe nur die höchstmögliche Würde des Priesterthums und unterscheiden sich von den andern Priestern durch einen Vorbehalt. In Hinsicht auf die jurisdictio haben sie ebenso eine superioritas, denn es gebührt ihnen die jurisdictio als ordinarii, kraft des Zusammenhangs mit dem Primat. Die Bischöfe sind allerdings Nachfolger der Apostel, aber nicht, wie Phillips selbst ausführt, der einzelnen Apostel und die Priester sind auch nicht Nachfolger der Jünger, aber die Bischöfe, wie eben dargestellt ist, haben eine Superiorität im ordo, aber nicht einen eigenen ordo, und eine Stellung in der Jurisdiction, aber wieder nur mit der Richtung auf den Papst. Es steht uns nun zu, noch Etwas näher auf die Ansichten Phillips einzugehen, es ist ein rother Faden, der sein ganzes Werk, wie uns scheint, nicht in der bisher gewohnten Darstellung durchläuft. —

Es ist bekannt, dass Phillips statt der 7 ordines des Concils von Trient und der katholischen Lehre 8 annimmt, denn von der Tonsur oder dem neunten ordo kann nicht die Rede sein. Bei ihm ist der Episcopat ein eigener ordo. In der Jurisdiction will Phillips auch dem Archipresbyter und Archidiacon eine Stufe geben, allein dieser Gelehrte, der reich ist an Stellen und Auctoritäten, hat dafür Nichts beigebracht. Von dem heil. Thomas will er Nichts wissen. Er glaubt, alles Ihm nicht genügende sei durch die Scholastik gekommen, von der aber, wie wir glauben, hier gar nicht die Rede ist.*) Besonders hebt Phillips die Lehrgewalt hervor, ohne speciell in die einzelnen Beziehungen, namentlich auf das jus praedicandi, docendi und das magisterium einzugehen. Dass das Lehramt eine Auctorität ist, besonders von Seite des Bischofs führt er nicht näher aus, auch nicht, worin das summum magisterium des Papstes besteht. Das letzte gehört offenbar zur jurisdictio. Das System der Jurisdictio, besonders in Beziehung auf die Verhandlung im Concilio von Trient ist wenig beachtet. Allerdings hat Schulte in der von Phillips in seinem Lehrbuch citirten Stelle §. 57. Note 8 Recht, da er angibt, die

*) Kirchenrecht I. S. 311.

Priester hätten nicht den Bischof gemacht, sondern umgekehrt der Bischof die Priester. Dieses liegt in dem Wesen des sacerdotium. Allein das Ausgezeichnete wäre freilich die Superiorität des Bischofs durch einen eigenen Ordo nach Phillips, wobei dieser sicherlich das Concilium von Trient missversteht, ebenso das Verhältniss des ordo zur missio, wo Walter die Kirchenlehre missversteht und namentlich ist bei Phillips nicht nur sein Hauptbuch als auch sein Lehrbuch §. 266 unrichtig gefasst, wo er in der ersten Zeit drei ordines majores, Bischof, Priester, Diacon und fünf ordines minores, natürlich den Subdiaconat dazu stellend nimmt. Es wird nun noch darauf ankommen, die anerkannte Lehre, dass es drei ordines majores, wo der Bischof als Priester steht*) und der Subdiaconat zu den majores jetzt gehört, sowie die 4 ordines minores, die natürlich nur humani juris sind, zu entwickeln.

Das Wort »ordo« war allerdings anfangs vieldeutig, es zeigte die Rangfolge in der Ordination, und dieses bezeugen die Kirchenväter, welche Phillips §. 57 in der Note 6 anführt. Man nennt hier auch den Subdiacon in quarto sacerdotio und versteht aber unter sacerdotium nichts Anders als eine Stufe im sacer ordo, ohne Unterschied der ordines majores et minores. Und so ist es dann auch richtig, dass man den Bischof wieder sacerdos primi ordinis hiess und den ihm untergeordneten Priester secundi ordinis. Der Diacon war dann ebenso tertii ordinis wie der Subdiacon quarti ordinis, allein hier ist eben nur von der Reihenfolge, nicht von den Verpflichtungen der Ordinirten die Rede. Wie könnte man sonst den Diacon den tertius und den Subdiacon den quartus ordo nennen und zwar in Beziehung auf das sacerdotium. Sie sind ja nicht sacerdotes im eigentlichen Sinne. Und so hilft uns Nichts sicherer, als das Euchologium der Griechen, namentlich von Rajewsky, wo der Diacon den Bischof und Priester — beide gemeinsam anspricht unter dem Namen Gebieter, denn sie sind nur sacerdotes primi und secundi ordinis im eigentlichen Sinn.

In der That hat hier Walter Recht in seinem Lehrbuch §. 16: das sacerdotium im weiteren Sinne unterscheidet sich in den Dienst am Altar oder das eigentliche Sacerdotium und in

*) Phillips führt dieses selbst an Seite 86 seines Lehrbuchs.

den Dienst zu heiligen Handlungen, das ministerium, wozu auch Worte der Liebe gehören, bei denen auch der subdiaconus half. Aber in das eigentliche sacerdotium kam er erst später, obgleich sein Verhältniss gleichsam schon in der ersten Einsetzung lag. Dass der Bischof oben an stand, verstand sich von selbst; er war ursprünglich der sacerdos im eigentlichen Sinne, und durch den Bischof haben die sacerdotes secundi ordinis ihre Bestimmung, und in dieser Beziehung hat Schulte Recht S. 104 Note 3, der mit gutem Grund die Umstellung tadelt, wornach man vom Priester zum Bischof aufsteigen wollte. Hiernach ist auch Alles klar, was das Concilium zu Trient ausspricht. Es galt gerade hier das Verhältniss des sacerdos des ersten und zweiten Grads und die superioritas des ersten auszusprechen.

Um nun auf das Lehramt und die jurisdictio überzugehen, hängt Alles von der missio ab, denn das Lehramt selbst hat eine eigene Bestimmung erst später erhalten, wie Kober ausführt,*) und die Entscheidung im Lehramt gebührt der jurisdictio summa, wie auch Walter zugesteht. Auch hier können wir uns an Devoti halten, den correctesten Schriftsteller des canonischen Rechts unsrer Zeit. Schwerlich wird man daher die Darstellung annehmen können, welche Phillips §. 266 als correct über die 8 ordines aufstellt, während er in seinem Kirchenrecht I. Band §. 63 S. 323 die Sache selbst als widersprechend dem Herkommen als einen Versuch darstellt den Sinn zu treffen, welchen das Concilium im Auge gehabt habe.

§. 10. Das Concil von Trient.

In einer Zeit, wo die Welt einer neuen Bildung entgegengeht, sind viele Factoren in Bewegung, das neue System zu schaffen. Es war keineswegs die Reformation, es war die Gewalt der neu sich abschliessenden Staaten, das Aufgeben der alten politischen Einheit im deutschen Reich, welches die katholische Einheit gefährdete, es war mit einem Worte eine Art von Inobedienz, wo sogar Bischöfe Antheil nahmen und so Vieles Andere, wie es sichtbar im Concil von Trient hervortrat. Man wollte auch damals

*) Das Recht der Predigt in seinem Buche: „Die Suspension der Kirchendiener.“ S. 98.

eine neue Geschichte machen, wie in unsern Tagen, eine neue Politik, wie jetzt im modernen Staat, und nur einestheils das wissenschaftliche Geschick jener Zeit repräsentirt in den Jesuiten, anderntheils die politische Freiheit der Kirchenfürsten konnte es dahin bringen, dass die alte katholische Kirche nicht nur aufrecht blieb, sondern auch den Fortschritten der Zeit gemäss, sich weiter entwickeln konnte.

Es waren in den Verhandlungen des Concils »de ordinis sacramento« — der Grundlage für das Sacrament selbst — von den Abgesandten der Theologen sieben Fragen der bestehenden ketzerischen Behauptungen aufgeworfen, wobei es sich dann auch darum handelte, von dem Wesen des Priesterthums und den Prärogativen des Bischofs zu sprechen.

Bekanntlich hielt darüber Lainez eine sehr bewunderte Rede, wobei es sich zunächst darum drehte: Num Episcopi superiores sint sacerdotibus jure divino? Und wie weit dieses jus divinum gehe? Im Cap. VI. ist gesagt, die Kirche bestehe aus Bischöfen, Priestern und ministris. Die Protestanten hatten Bischöfe und Priester zur Seite gesetzt und wollten nur das ministerium, natürlich in andern Richtungen wie die Katholiken. Bei den Katholiken ging man von der Wesenheit des sacerdotii aus, von der Ordination, von dem minister der Ordination, der nur der Bischof war, denn Jeder sah ein, als Sacrament sei es eine göttliche Gnaden-Ertheilung — ex opere operato, der Empfang des heiligen Geistes, die unctio, und der Bischof selbst sei aber zu diesem Zweck minister. Dieses allein kann dem Bischof selbst keinen höheren ordo geben, auch nicht die Form der Liturgie oder die specielle consecratio. Solche consecrationes kommen auch vor bei der unctio der Könige, der Consecration der Mönche*) und es folgt daraus nichts weiter. Das Recht und die Superiorität der Bischöfe ruht offenbar in einem doppelten Verhältniss, a) zu den Priestern, weil nur die Bischöfe sie ordiniren, b) zu dem Papst, dessen Vicarii die Bischöfe nicht sind, sondern die Jurisdictio als ordinarii ausüben, freilich mit der Anweisung ihrer jurisdictio auf ein territorium.

*) Bach, die Siebenzahl der Sacramente. S. 32.

Zuerst kam es auf die Bedeutung des jus divinum an. Darüber sprach Lainez Folgendes:

Nur das sei ex jure divino, was zunächst Gott durch sich selbst thut — nicht per interpositas personas. Es komme zwar Alles durch Gottes Vorsorge — selbst bei Fürsten und Gewalthabern, aber man könne dieses nicht göttliches Recht nennen. Nicht einmal jede Wahrheit komme unmittelbar von Gott. Es komme hier nicht einmal auf die biblischen Bücher in dieser Beziehung an. Es gebe daher unter den Menschen eine doppelte Gewalt, die bürgerliche auf den Zustand der Sittlichkeit gegründete und die kirchliche und die letzte gründe sich entweder auf die Sacramente ohne andere Hilfsmittel, oder auf kirchliche canones und constitutiones. Die erste ruhe auf dem ordo, die andere auf der jurisdictio, die erste sei Folge der consecratio, die andere Folge der institutio: die erste führe in das jus divinum, die andere in das jus humanum.

Der ordo der Bischöfe komme von Gott, die Gewalt aber komme dem Petrus zu und seinen Successoren, auch allen Aposteln ex privilegio, den Bischöfen aber nur per interpositam a Deo personam — zunächst durch den Papst. Bei dem Papst sei die Gewalt unveränderlich, bei den Bischöfen aber könne sie getheilt werden durch den Papst.

Lainez machte darauf die Anwendung: die Apostel hätten wohl auch unmittelbar von Christus die jurisdictio bekommen, aber die Bischöfe seien nicht ihre Successoren. Adam hat von Gott seinen Körper bekommen, aber seine Nachkommen seien nicht die Successoren von Adam: der Bischof von Antiochien sei nicht der Successor des Petrus und der von Ephesus nicht der von Johannes und sie hätten nicht die Gewalt, wie Petrus und Johannes. Nur im ordo seien die Bischöfe insoweit den Aposteln succedirt, als sie das Recht der ordination haben,*) daher seien sie aber pastores, sowie die, welche sie ordinirt hätten.**) Diese könnten wie die Bischöfe die Sünden vergeben. Die Jurisdictio gebühre aber dem Papst, und den Bischöfen nur die Ausübung

*) «Die Bischöfe haben von Gott die Weihe, und diese Gewalt setze sie über die Priester.» Brischar I. S. 246.

**) Daher das Wort pastores.

(das rechte juristische Wort exercitium), der ihnen übertragenen Jurisdiction. Die Wahrheit unsrer Ansichten wird dadurch vollkommen verbürgt.

Lainez schöpft hier nicht aus sich selbst, sondern bezieht sich auf die Gesammtliteratur seiner Zeit, auf die Kirchenväter, auf die Scholastik, und seine Ausführungen sind bei Pallavicini im 18. Buch nachzusehen. Und es zeigt sich dann auch, dass in der Praxis selbst gar nichts auf den Gegensatz unsrer Gegner gegen unsere Ansicht ankömmt. Jene wollen dem Episcopus einen eigenen ordo geben, stimmen aber sonst mit unsrer Ansicht hinsichtlich des jus divinum und der jurisdictio überein: wir wollen es bei der bisherigen Ansicht lassen, der Bischof sei quoad ordinem presbyter primi gradus und könne jure divino consecriren, soweit sein Amt reiche; dieses aber komme aus der jurisdictio, welche dem Pabst gebühre. Als Priester habe er die Sünden-Erlassung wie jeder andere Priester, aber superior sei er durch die jurisdictio kraft der ihm gegebenen Verleihung und die darnach vorgenommene Consecration jure divino.

Nur in einem Punkte sind und bleiben wir verschiedener Meinung. Unsere Gegner verwerfen die Ansicht des h. Thomas von Aquino, von der Duplicität, indem sie die Triplicität wollen, weil sie das Lehramt als den ersten Ausfluss der geistlichen Ordnung aufstellen. Allein sie unterscheiden nicht genau die Wirkungen des Lehramts, wobei sie selbst erkennen könnten, dass das Lehramt ebenso verschieden ist, wie der ordo und die jurisdictio: — dass aber ihre Bedeutung nicht unter die Qualitäten gebracht werden kann, die der ordo nach der Richtung der consecratio und die jurisdictio nach der nicht unmittelbaren sondern mittelbaren göttlichen Verleihung durch die Institution voraussetzt. Das Lehramt gehört eigentlich zur missio und in der That, so ferne es nicht vollkommen freigegeben ist zur jurisdictio. Dieses ist nun auszuführen.

Mit Recht unterscheidet Devoti die ordinatio und die missio aber nicht so, wie Walter meint, dass er sie einander gegenüberstellt, sondern so, dass er in der ordinatio die Befähigung und das jus divinum, und in der missio das Pflichtverhältniss des Ordinirten ansieht. Die ordinatio gibt den Charakter, aber nichts weiter — wohl eine successio in genere, bei den Bi-

schöfen in das Apostelamt, nicht aber die successio in das Amt eines bestimmten Apostels, und ebendaher muss jetzt die successio in das territorium noch gesucht werden. Der Papst ist allerdings episcopus universalis wie Petrus, und übt sein bischöfliches Recht überall aus: die andern Bischöfe aber müssen in einen Bezirk mittirt werden und dadurch proprii werden, wie dieses auch in allen andern kirchlichen Verhältnissen eintritt. So kömmt es dann auch, dass das Episcopat in genere das Gesammtapostolat ist, vorausgesetzt, dass das Haupt — der Bischof von Rom, an der Spitze steht, der einzelne episcopus aber noch seine Mission in Betracht nehmen muss. Die missio ist dann auch sehr verschieden nach der Natur des Amts. Mit Recht hat man im Concil von Trient die abstracten Untersuchungen über das jus divinum unterlassen und in der sess. 23 Alles gestellt

1) in das sacerdotium und die Gewalt consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini et peccata remittendi et retinendi und ihm entgegengesetzt das jus praedicandi;

2) man hat die ordines so gestellt, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur;*)

3) Der can. 6 kann gar die Bedeutung nicht haben, die man ihm gegnerischerseits beilegt zumal

4) im can. 7. blos von der sehr bestimmt bezeichneten Superiorität der episcopi über die Priester gesprochen wird und wobei der missio geradezu gedacht wird;

5) von einem eigenen ordo ist um so weniger die Rede, als es sich, wie schon oben dargestellt ist, nur von der missio practisch handelt — also dass die Bischöfe legitimi und veri seien, wodurch dann auch der Gedanke des episcopus proprius bestimmt wird.

Wenn man nun in Erwägung zieht, dass das Lehramt früher — d. h. das jus praedicandi auch den nicht Ordinirten zustand, und jetzt noch der Unterricht auch den Laien, also in die Hierarchie nicht gezogen wird, ausser wenn im Standpunkt des Zweifels die jurisdictio entscheiden muss, so wird uns Alles klar.

*) Direct ist zwar nicht ausgesprochen, aber sichtbar doch, dass das sacerdotium der höchste ordo ist.

§. 11. Benedict XIV. de synodo dioecesana.

Man hat sich oft auch auf diesen berühmten Papst berufen, der sich auf das Sacrament der ordinatio vielfach bezogen hat. Man hat sogar angeführt, er gebrauche lib. VIII. c. 10. Note 4 die Worte:

Alii demum existimant, trium Ordinum hierarchicorum Episcopatus videlicet, Presbyteratus, et Diaconatus, adaequatam materiam et formam solam esse manuum impositionem.

Allein es ist klar, dass Benedict an die Worte des Concils von Trient sess. 23. can. VI. gedacht, und nicht von der Classification des sacerdotium spricht, vielmehr gerade das Gegentheil der ordines majores et minores also der 7 Grade und die Bedeutung der Einheit des sacer ordo ausdrücken will, folglich diese Stelle nur überhaupt von der Hierarchie spricht, daher das Wort hierarchicorum. Jedenfalls hat der gelehrte Papst Nichts gegen das Concil von Trient entscheiden, und keineswegs die Ansichten ändern wollen, die man zur Zeit des Concils von Trient hatte, also die septem ordines, die in der Ueberschrift stehen, und im catechismus Romanus — Lüge strafen wollen. Eben so ist es in Lib. XIII. c. 19 Nr. 17. und in Lib. XIII. c. 1. wo blos von der impositio manuum die Rede ist, welche dem hohen Priester, den andern Priestern und dem Diacon gemeinsam sind.

Benedict XIV. der so erfahren in der Geschichte des griech. Kirchenrechts war, durch seine berühmte Constitution Allatae — der sollte anders gedacht haben, wie alle Griechen, welche dieselben ordines annehmen, und wesshalb wir auf das Enchiridion des Josephus Papp-Szilagyi Seite 172 ff. verweisen.

Anhang.

Was ist der Primat des Papstes oder die hierarchia jurisdictionis im Vergleich mit der orientalischen Kirche?

Der Primat des Papstes gibt der Kirche als sichtbarer Anstalt die Einheit. Die Orientalen wollen die Kirche als sichtbare Anstalt, aber es fehlte ihr das äussere Zeichen der Sichtbarkeit. Die griechischen Bischöfe sind die vicarii Christi, haben nicht nur die Weihgewalt, sondern auch die unumschränkte Lehrgewalt und Regiminalgewalt. Die griechische Kirche ruht

allein auf den acht alten Concilien, und ihre jetzigen Synoden entbehren des Hauptes, sind eigentlich keine öcumenischen Concilien mehr. Die Ausübung der jurisdictio hat kein Instanzenverhältniss mehr; die griechischen Bischöfe haben die Jurisdictio eben als Bischöfe. Das magisterium ist nicht bei dem Patriarchen in Constantinopel und so geschah es, dass die griechische Kirche nicht nur sich als 3 oder 5faches Patriarchat aufrecht erhielt, sondern später in eine Reihe von Secten zusammenfiel. Der griechische Bischof hat plenitudinem ordinis et potestatis, ist so zu sagen Papst,*) und natürlich kann hier auch die Frage nicht eintreten, ob er im Reiche der Sacramente blos Priester sei, denn er ist mehr als Priester. Dieser Vergleich zeigt am besten, welche Bedeutung der Primat der katholischen Kirche und der ihm unterworfene Standpunkt der katholischen Bischöfe hat. Es sei uns nur noch erlaubt, eine Darstellung der einzelnen griechischen Kirchen zu geben:

a) in den türkischen Staaten und in Aegypten,
b) im Königreich Griechenland, mit den jonischen Inseln,
c) in der russischen Kirche,
d) in den Donaufürstenthümern,
e) in Serbien,
f) in Montenegro,
g) in den österreichischen Staaten,
h) in der armenischen Kirche,
i) die nestorianische Kirche,
k) die Koptische,
l) die monophysitische in Abyssinien,
m) die jakobitische Kirche,
n) die Thomas Christen in Malabar.

Siehe Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients von Silbernagl. Landshut 1865.

*) Das Wort steht freilich im uneigentlichen Sinne.

IV. Liturgie.

§. 1. Literatur für die katholische Kirche. *)

Bona Rerum liturgicarum l. XI. Paris 1672. Turin 1749. 2 tom.**)

Martene de antiquis ecclesiae ritibus. Antw. 1736. 4 tom.

Assemani Codex liturg. Romae 1749—66. 13 tom.

Gavanti Thesaur sacr. rituum. Rom 1628. 1736.

Benedictus XIV. de sacros. missae sacrificio in opp.

Antony praxis rituum, quibus in missae sacrificio ecclesia utitur Monast. 1831.

Muratori Liturgia Romana vetus. Venet. 1748.

Kössing liturgische Schriften.

Lüft Liturgik oder wissenschaftliche Darstellung des kathol. Cultus, Mainz 1844—1847.

Dessen literärische Darstellung in dem Freiburger Lexion s. v. Liturgik, a) bis zum 8. Jahrhundert, b) bis zum 16. Jahrhundert, c) bis in die neueste Zeit.

Daniel Codex liturg. Lips. 1847.

Bouix jus liturg. Par. 1853.

Fornici institt. liturg. Monast 1854.

Guerang er Geschichte der Liturgie von Fluck, Regensb. 1854.

Schmid Liturgik Passau 1832. 3. Aufl. 1840.

Mooren de missa Col. 1844.

**) Um von den Theologen nicht ungünstig beurtheilt zu werden, will der Verf. nur bemerken, dass diese Lehre zunächst für jüngere Juristen niedergeschrieben ist, weil unsere Universitäten zu wenig Notiz davon nehmen.

***) Durantis (Wilhelmus), der berühmte Jurist der mittelalterlichen Jurisprudenz, sein Rationale divinorum officiorum, geschrieben 1273, (zuerst gedruckt bei Schöffer, Mainz 1459), s. v. Savigny, Geschichte des R. R. im Mittelalter. 2. Ausg. V. Bd. S. 598.

Decreta Authentica S. R. Congregationis cum notis Gardellini et instructio Clementina cum Commentariis in usum cleri commodiorem ordine alphabetico concinnata opere et studio Wolfgangi Mühlbauer Caeremoniarii etc. ecclesiae monace. Monachii 1862.

Barbier de Montault L'Année liturgique à Rome. 2 edit. Rome Joseph Spithoever 1862.

§. 2. Begriff der Liturgie.

Die Theologie beschäftigt sich mit der Dogmatik und Dogmengeschichte, mit der daraus abgeleiteten Moral, mit den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen der Kirche selbst: in alle drei Theile gehört die Bedeutung eines äusseren Cultus als Darstellung der inneren Frömmigkeit und Gottessehnsucht. *) Ja auch das Kirchenrecht kann dieser Richtung als einer äussern nicht entbehren, denn es ist ein Kirchengebot — ein Kirchenrecht — im Gehorsam den Gesetzen des Cultus sich hinzugeben. So entsteht der Gottesdienst die äussere Gottesverehrung, der Cultus, λειτουργία Bei den Griechen bezog sich dasselbe oft auf den eucharistischen Cult im Gegensatz zum euchologium überhaupt; allein das Abendland fasste die Sache allgemeiner auf, jeder Cult ist hiernach eine Liturgie.

Dieses führt uns natürlich sehr weit, nicht nur in das Judenthum zurück wegen der Gebetsstunden, sondern auch auf Alles, was bei dem Gebet überhaupt geschehen soll, bis auf die kleinsten Richtungen des menschlichen Körpers, der am Gebet Theil nehmen muss — dann auf den Gesang, auf erbauliche Reden und die Aneiferung, auf das Opfer und die alten Agapen — auf alle Sacramente und Segenungen, auf die heiligen Zeiten, Orte und namentlich auf die kirchlichen Bücher. Unser Zweck kann aber kein anderer sein, als übersichtlich eine solche Darstellung zu geben, welche weniger dem Theologen, vielmehr dem Juristen und Canonisten zuträglich ist.

*) Die Liturgik ist kein Theil der practischen oder Pastoraltheologie, vielmehr setzt diese die Liturgik voraus, wie sie die Dogmatik und Moral voraussetzt: Martin bei Aschbach s. v. Liturgik.

§. 3. Standpunkt der Liturgie.*)

Die Liturgie ruht auf keiner äusseren Anordnung, auf Nichts gemachtem, sondern Gewordenen, ist eine Begleiterin der dogmatischen Sätze, des Glaubens und der darauf gegründeten Ueberzeugung.

Sowie der Herr die Anfänge und Fundamente der kirchlichen Ordnung selbst gegeben hat, so auch die Elemente des Cultus; das Gebet, den heiligen Gesang, die erbauliche Rede, die Agape.**)

Neben diesem specifisch christlichen Cultus participirten die ältesten Gläubigen in Jerusalem auch noch an den jüdischen Gebetsstunden, wofür in der Apostelgeschichte Beispiele sind, sogar am Opfercult, wie man aus dem Nasiräergelübde und Opfer sieht.***)

Der Weg in der Ausbildung der Liturgie war im Grossen die Tradition, im Einzelnen die Entwickelung der Lehre nach den besonderen Provinzen. Die Bischöfe folgten demjenigen nach, was die Apostel in der Liturgie vollzogen hatten. So kam es denn auch, dass man den Liturgien apostolische Namen auferlegte, namentlich der von Jerusalem oder des heiligen Jacobus. Freilich ist hier nicht alles sicher, die schriftlichen Zusammenstellungen dieser Liturgien erfolgten erst später, und sie sind jünger, als die ältesten sicheren Beschreibungen des alten Cultus.

Es hatten sich nämlich das Provinzial-Interesse und die christlichen Ansichten einzelner Völker vereinigt, und daher mussten bald feste Liturgien entstehen, die dann überall auf einen sichern Punkt der Einheit zurückführten, was ebenso im Abendland, wie im Morgenland vor sich ging.†)

*) Finis autem divini cultus est, ut homo Dei det gloriam et ei se subjiciat mente et corpore. Thomas II. II. qu. 93. a. 2.

**) Die orientalischen Liturgieen sind so zu sagen die Grundlagen oder wenigstens Vergleichungspunkte der occidentalischen.

***) Sowie die christliche Lehre auf der jüdischen ruht, so die jene gleichsam symbolisirende Liturgie auf der jüdischen.

†) Im Morgenlande hielt man sich bald an Basilius bald an Chrysostomus, bald an die Ansichten der verschiedenen orientalischen Völkerstämme.

§. 4. Einheit der Liturgie.

Der Repräsentant der Kirche, d. i. der Papst, das Haupt des Episcopats, ist Lehrer und König im Namen Christus, die unmittelbare Verwaltung der Liturgie gehört dem hohen Priesteramt. Ihm steht zu die Rücksicht auf das Opfer, die Verwaltung der Sacramente und die Sacramentalien. Alle Christen nehmen aber an der Liturgie Theil durch Gebet, Gesang und alle Formen der Gottesverehrung. Der Inbegriff dieser Handlungen ist die Agenda. Jede Handlung steht in Verbindung mit dem Symbol und dem daraus gezogenen Wort. Daher jedes Sacrament eine materia und eine forma hat.

§. 5. Geschichte der Liturgie.

Die ältesten Beschreibungen des Cultus kommen vor bei Justin Apolog I. 61. Tertullianus: Apologeticus c. 39 und in den apostolischen Constitutionen herausgegeben in Cotelerii Patres apost. tom. I. Amstel. 1724. und jetzt durch die Bemerkungen von Drey. Es zeigt sich hier auf das dienlichste, dass der katholische Cultus in seinen Hauptquellen schon in der Urkirche vorhanden war. Drey in seinen neuen Untersuchungen über die apostol. Constitutionen und Canones äussert sich S. 59 ff. so: »Die Ordnung der einzelnen Handlungen, aus welchen die Liturgie besteht, ist folgende: »Zuerst werden die Schriften des alten Testaments von zwei Anagnosten abwechselnd vorgelesen und nachdem diese Vorlesung geendet ist, stimmt ein Vorsänger Davidische Psalmen an, dem das Volk mit bestimmten Schlussworten und Schlussversen antwortet, (*καὶ ὁ λαὸς τὰ ἀκροστίχια ὑποψαλλέτω*). Hierauf werden Stücke des neuen Testaments vorgelesen, und zwar aus der Apostelgeschichte und den Briefen von den Vorlesern; den evangelischen Abschnitt aber liesst ein Diacon oder Presbyter, wobei die ganze Versammlung steht. Ueber diesen hält ein Presbyter (oder auch mehrere, einer nach dem andern) und zuletzt der Bischof einen erbauenden Vortrag. Hiermit schliesst der erste Haupttheil der Liturgie, welchem auch die Katechumenen und Pönitenten, ja selbst die Heiden cap. 30 beiwohnen durften. Nach ihrer Entlassung beginnt der zweite, oder die christlichen Mysterien, zuerst mit dem Friedenskusse, worauf

die Darbringung der Gaben, Fürbitten für alle Menschen, für die Priester und weltlichen Vorsteher, für den Bischof und den Kaiser, und Gebete um den allgemeinen Frieden und die Fruchtbarkeit der Erde folgen. Der Bischof segnet die Gemeinde und bringt alsdann das heilige Opfer dar, worauf alle Gläubigen, jeder in seiner Ordnung, den Leib und das theure Blut des Herrn mit Ehrfurcht und Andacht, die Frauen verschleiert, empfangen, während dem die Thüren durch diesen ganzen Theil der heiligen Handlung gehütet werden. Formulare zur Liturgie kommen in diesem Buche nicht vor, sind alt und ursprünglich, da wir sie schon bei Justin und Tertullian, (die oben angeführt wurden) finden. Einzelnes aber weist auf eine spätere Zeit, namentlich die Art die Psalmen zu singen, die wir gerade so bei Athanas. de fuga sua sub f. Basilius epist. 63. Chrysostomus Homil. 36 in I. ad Corinth. Ambrosius in Luc., c. 15 antreffen, und die sich in unsern Choralbüchern theilweise bis jetzt erhalten hat. *)

§. 6. Die Liturgie der katholischen Kirche. **)

Bekanntlich hat sich zuletzt die Liturgie abgeschlossen im Occidente durch Leo I., Gelasius und Gregor I. Der Zweck der römischen Päpste war, eine vollkommene Einheit der Liturgie herzustellen, denn sie passte zur Vervollkommung des Kirchensystems, sogar der Dogmatik, wie uns Bouix zeigt. Es ist nicht der Zweck dieser Schrift, in die einzelnen Jahrhunderte einzugehen, wie schon andere Schriftsteller z. B. Gueranger gethan haben, aber unbezweifelt schön ist die liturgische Sprache in allen Beziehungen im Abendland. Sie hat die grösste Bedeutung für die Durchführung der Einheit in der Kirche selbst, und es thut gar nichts zur Sache, wenn nicht überall die lateinische Sprache herrscht, sondern etwas der Nationalität Angepasstes, z. B. in der altslavischen Liturgie, liegt.

§. 7. Umfang der Liturgie.

Die Liturgieen im Allgemeinen bezwecken Kulthandlungen jeder Art. Es sind nicht nur Gebete und Gesang, sondern

*) Vergl. noch S. 106 ff. 130 ff.

**) Von der orientalischen Kirche später.

Lesungen in der Bibel, erbauliche Reden und Predigten, und sodann das Opfer — die Sacramente und Weihungen, die Segnungen, die Bittgänge und Processionen, die Feier jedes wichtigen Ereignisses, der Taufe und Firmung, der Hochzeit und des Begräbnisses, der nachmittägliche Gottesdienst, Vespern, Betstunden — so dass das ganze Leben des Menschen in Anspruch genommen wird.

Dazu gehört dann der christliche Kalender mit den drei Festcyklen und den Hauptfesttagen — die schon angeführten beweglichen und unbeweglichen Feste: die Tagesheiligung an Sonn- und Feiertagen, sowie an den Werk- und Busstagen — die canonischen Tagzeiten, die dann in das Brevier aufgenommen und den Geistlichen geboten wurden, die Natur des Breviers mit einer Art von Kirchengeschichte; die Gebote der katholischen Kirche, namentlich der öffentlichen Feier des Sonn- und Festtags, das Fasten; endlich dieses Alles gleichsam verkörpert und versinnlicht durch die heiligen Orte, Kirche — ihre Einrichtung, Umgebung, durch die kirchlichen Gewänder, Gefässe und Geräthschaften und in das System gebracht durch die Anwendung der clerici in ihren speciellen Handlungen; dieses ist der Gegenstand der Liturgie in seiner ausgedehnten Bedeutung.

Sie tritt sogar als jus scriptum, wie man sagen kann, in einer Reihe von Büchern, die wir alsbald aufführen werden, hervor.

Das Innere dieser Ordnung ist nicht künstlich, sondern die natürliche Darstellung der einzelnen Glaubenssätze, so dass man wie in der Kirchengeschichte überall, so auch in der Geschichte der Liturgien die Ueberzeugung der Göttlichkeit der Lehren findet, in welchen der christliche Glaube beruht. Die Geschichte ist die feste Burg des Glaubens.

§. 8. Gebet.

Ueber den Werth und die Bedeutung des Gebets sind vielerlei Controversen entstanden nach der Natur des Glaubens, der Rechtfertigungslehre, der Gnade Gottes und der Freiheit des Menschen, worüber eine sehr fassliche Darstellung in dem Freiburger Kirchenlexicon steht.

Die Gebete, welche in der Katholischen Kirche sich finden,

sind formulirte oder doch solche, welche im Sinne und Geiste der Liturgie von gewandten Männern formulirt werden und die man in den Gebetbüchern vor sich hat.

Freilich in der ersten Zeit des Christenthums gab es im Sinne der Liturgie fester Formulare nur wenige, das Vaterunser oder die oratio dominica, die Doxologieen (das Gloria in excelsis Deo*) das κυριε ἐλέησον, Hosianna, Alleluja — später das symbolum apostolicum und Nicaenum. Andere Gebete sprechen die Bischöfe, welche sie selbst concipirt haben. Natürlich erweiterten sich die Liturgieen von Zeit zu Zeit, wurden formulirt, und so kamen die Worte vor:

a) Collecta, d. i. Gesammtgebete für Alle um Gottes Gnade — das Volk bestätigte diese Gebete mit dem hebräischen Zurufe »Amen« d. h. es geschehe also. **)

b) oratio — das von der Kirche entworfene oder formulirte Gebet,

c) commemoratio — die Beziehung auf ein gewisses Verhältniss, ***)

d) ad offertorium — zur Vorbereitung des Opfers; ferner im canon selbst,

e) praefatio,

f) ad communionem,

g) post communionem,

h) secreta.

Dazu gehören das Ave Maria, der Rosenkranz, die Litanei, wobei die Allerheiligenlitanei als die ursprüngliche und als das Vorbild aller andern anzusehen ist.

Es ist natürlich hier nicht von der Messe als Opfer, sondern nur von den Messgebeten die Rede, und daher wird von der Form der Messe an einem andern Orte gehandelt. Nicht aber blos von dem Gebete und seiner Bedeutung, sondern auch von

*) Die doxologischen Schlussverse der im römischen Brevier enthaltenen Hymnen — bei Schlosser die Kirche in ihren Liedern. I. p. 385 ff. 2. Ausg.

**) Von diesem Einfallen des Volkes in die letzten Worte des vorgesungenen Liedes oder auch nur in den Schluss mit dem Wörtchen «Amen» sagt der heil. Hieronymus: «Ad similitudinem coelestis tonitrui: Amen reboat. Freiburger Kirchenlexicon VII. S. 387.

***) Ad laudes: S. Missale.

der liturgischen Gestalt des Gebetes und dem hier erscheinenden entsprechenden Ausdruck seines Wesens soll die Rede sein. Im Gebete steht der Mensch unmittelbar Gott gegenüber, das prägt sich nothwendig in bestimmter Haltung des Körpers aus, in Neigung und Entblösung des Haupts, Falten der Hände, Ausspannen der Arme, Knien oder Stehen, vorgebeugte Stellung, Beugung der Knie, Berührung des Bodens — wohl auch in der Richtung des Gesichtes nach Osten, weil von daher das Heil gekommen ist.

Für den Einzelnen gibt es freilich dafür keine Vorschrift, *) wohl aber für den Liturgen, für den in der Kirche functionirenden Priester, weil dieser nicht im eigenen, sondern im Namen der Kirche betet und folglich die Stimmung der Kirche auszusprechen hat. Daher die Haltung des Priesters während der Messe genau vorgeschrieben ist.

Im Anfange gab es keine Kirchenstühle, weder einzeln aufgestellt — noch befestigt an den Boden, man konnte sich an einem Stocke auflehnen; aber allmählig bekam auch die Kirche neben ihrer Form — ihre innere Einrichtung, besonders für den Bischof, faldistorium des Bischofs, deren feststehende Stühle in verschiedener Beziehung — stalla (installatio).

Endlich sind noch zwei Punkte zu bemerken: die Bezeichnung mit dem Kreuze, die allgemeine Sitte des christlichen Volks; und das Schlagen an die Brust besonders bei der Transsubstantiatio und communio.

§. 9. Gesang.

Schon bei dem Apostel Paulus **) sind drei Arten von Gesängen unterschieden: Psalmen ψαλμοί, Lobgesänge ὕμνοι und geistliche Lieder ᾠδαι πνευματικαί Psalmen ***) Hymnen und Cantica. Die ersten beschränken sich auf den Psalter Davids, die Hymnen sind die eigentlichen Lobgesänge des Christenthums, †) die Cantica sind verschiedene Gesänge, wozu das canticum canticorum

*) S. jedoch für die erste Zeit Selvaggio antiq. lib. II. part. 1. c. 8. auch bei Fornici ed. Monast. p. 67.

**) Ad Ephes. cap. V. v. 19.

***) Davids, auch Psalmi poenitentiales.

†) Lauda Sion.

gerechnet wird oder das hohe Lied. *) Die Sequenzen **) werden mit den Hymnen verbunden, also Ostern- Pfingstsequenz, Frohnleichnamssequenz, Mariasequenz (stabat mater) und Todtensequenz (dies irae) dann die Antiphonen, die sich ursprünglich an die Psalmen anschlossen, endlich die Responsorien, Wechselgesänge im engem Sinne.

Zu jedem Kirchenliede gehören schwunghafte odenartige Gesänge.

Noch ist der Tractus zu gedenken; sie wurden nach dem Antiphonar Gregor's des Grossen vom Sonntage Septuagesima an durch die Fastenzeit und zwar in älterer Zeit von einem einzelnen Sänger gesungen. Dieser Gesang bestand früher aus einem ganzen Psalmen, welcher tractim, gezogen langsam und schwerfällig gesungen wurde, später beschränkte man ihn auf einige wenige Verse.

Der Priester selbst betet nach der Epistel das Graduale — das aus einigen nach den Festen wechselnden Psalmversen besteht, an dessen Stelle tritt dann in den oben bezeichneten Tagen der Tractus. Zu diesem kommen noch die Kirchenlieder der Gemeinde — lateinische, griechische, deutsche Kirchenlieder, und die figurirte Kirchenmusik und der Choral.

Es kann sich hier nicht von der Kirchenmusik handeln, aber aufmerksam müssen wir machen auf eine Constitution Benedicts XIV. »Romanus pontifex« wo es so heisst:

Cantus ille est, quem ad musicae artis regulas dirigendum efformandumque multum elaboravit Sanctus Gregorius magnus praedecessor noster, qui fidelium animos ad pietatem et devotionem excitat, qui si recte decenterque peragatur in Dei ecclesias a piis hominibus libentius auditur et alteri, qui musicus dictus, merito praefertur.

Der Gregorianische Gesang übertrifft Alles, was die kirchliche Musik geboten hat. Dabei lässt sich nicht läugnen, dass in keinem Theil der künstlerischen Bestrebungen mehr geleistet ist, als im Kirchengesang und in der Kirchenmusik. Schon dadurch ist Alles grossartig, weil Text und Melodie so in

*) Freiburger Lexicon V. S. 273. s. auch canticum graduum IV. S. 654.
**) Gueranger, S. 273 über das Wort Sequenz.

einander passen, und dass einzelne Instrumente wie z. B. die Orgel den Kirchengesang erheben, und der Chor nirgends mehr leistet als im Kirchengesange.

Hieher gehört auch die Geschichte der Hymnologie, wobei wir auf Daniel thesaurus hymnologicus, auf J. F. H. Schlosser *) die Kirche in ihren Liedern vom vierten Jahrhundert her, und dessen Verzeichniss auch mit den doxologischen Schlussversen aufmerksam machen; ferner auf Mone hymni latini medii aevi vol. III. Friburgi. Herder.

Die Encyclopaedien von Wetzer und von Aschbach gehen in der Darstellung dieser Lehre von Jahrhundert zu Jahrhundert, worauf wir verweisen, und wobei wir auch des deutschen Kirchenlieds erwähnen, was viel früher ausgebildet war, als die Reformation eintrat, so dass es nicht erst durch diese geweckt zu werden brauchte.

Im Ganzen ist noch zu erwähnen, der Gesang der Geistlichen im solennen Amt, bei den Exequien und officium defunctorum, bei den Prozessionen, wobei auf das missale und rituale Romanum zu sehen ist, auch auf das caeremoniale episcoporum, endlich auf den Choralgesang nach dem Cultus der katholischen Kirche in den Melodien des Graduale Romanum (Strasburg 1829) und Diurnale Chori (Freiburg 1745).

§. 10. Uebergang zu den andern liturgischen Handlungen.

Es ist wunderbar, wie die liturgischen Formen eng ineinander hängend — ausser dem Gebet und Gesang — sich gestaltet haben in erbaulicher Rede und biblischer Lesung, in gemeinsamen Vereinigungen und Mahlen (Agape) — in der eucharistischen Liturgie, in der Ausspendung der Sacramente und Weihungen, in den christlichen Tages- und Jahresheiligungen in den Kirchen, durch die genaue Instruktion der gottesdienstlichen Personen, ihrer Gewänder, Gefässe und Geräthschaften mit Rück-

*) Die zweite Ausgabe von Herder in Freiburg 1863. Es ist offenbar das Erhabenste, was die kirchliche Poesie darbietet, wenn man den Geist dieser Dichtungen bis in das Innerste erfasst. Wir erinnern nur an das Grossartigste dieser Dichtungen in den Pange lingua gloriosi Corporis mysterium.

sicht auf die einzelnen kirchlichen Bücher, die hier zu Grunde liegen, mit der Herrlichkeit der heiligen Orte, ihres Baustils und ihrer Verzierung bis zur höchsten Entwickelung, so dass man sagen kann, in der Architectonik der Kirche liegt die Geschichte der gesammten menschlichen Kunst und Wissenschaft. Alle liturgischen Werke verbreiten sich über diese Dinge, auch mit Bildern selbst die kleineren wie das Werk von Fornici, und dieselbe Darstellung findet auch statt bei den Euchologien der Griechen.

§. 11. Von der biblischen Lesung und demjenigen, was sich daran knüpft.

Es lässt sich nicht läugnen:

1) dass bei den nicht liturgischen Zusammenkünften die Bibelabschnitte vorgelesen wurden, wozu das Amt eines Lectors erfordert wurde. Dieser, besonders in der orientalischen Kirche — wo er Anagnostes heisst, hatte die heiligen Schriften aufzubewahren, und hatte den ersten Rang unter den niederen ordines. Die Entstehung des Lectorats wird von vielen in das dritte Jahrhundert gesetzt, wir finden seiner erwähnt bei Tertullian. (de praescript. haeret. c 41) bei Cyprian (ep. 24). Im Abendlande verlor sich das Lectoramt bald aus dem Kirchendienst, der Subdiaconus trat an die Stelle des Lectors. In den Klöstern und in Stiftern erhielt er sich und wurde Lehrer der Philosophie und Theologie.

2) Dagegen hat die Predigt später einen andern Standpunkt in der Liturgie eingenommen. Mit Rücksicht auf die Offenbarung Gottes in Jesus Christus können wir die Predigt ansehen als die Verkündigung des Wortes Gottes, wie es in Christus zum Heile der Menschheit erschienen ist. Christus hat die Apostel mehrmals aufgefordert, das Evangelium vom Reiche Gottes überall zu verkündigen (Matth. 10, 7. 28, 19. Luc. 9, 2. Marc. 16, 15.) Die Fortführung dieser Predigt ist unter der Leitung des heil. Geistes der Kirche anvertraut, und diese setzt die Predigt fort durch die Organe, welche von ihr rechtmässig dazu aufgestellt sind. Es ist zwar vorgekommen, dass auch nicht Ordinirte im ersten Jahrtausend eine Art ähnlichen Unterrichts gaben, allein die Kirche hat bald eingesehen, dass dieses ohne ihre Aufsicht und unmittelbare Leitung, und zwar durch die Ordinirten, nicht möglich

sei. Dieses hat in der neuesten Zeit Kober in seinem Werke über Suspension nachgewiesen. Einer der grössten Prediger im Orient war Chrysostomus, dessen Reden in der neuesten Zeit Hefele zusammengestellt hat; im Occident Ambrosius, Augustinus, Leo der Grosse und Gregor der Grosse. Auch in Deutschland und zwar der späteren Zeit waren berühmte Prediger, und der katholischen Kirche konnte auch zu der Zeit der Reformation kein Vorwurf gemacht werden. Wir meinen viele Angehörigen des neu entstandenen Predigerordens und dann Johann Tauler, Heinrich Suso, Johann Capistran und den berühmten Geiler von Kaisersberg. *) Auch den französischen Geistlichen kann in einer dieser Nation entsprechenden Weise eine tüchtige Darstellung des Predigerwesens nicht abgesprochen werden: Bossuet, Bourdaloue, Massillon, die sich bis auf unsere Tage fortgeerbt hat.

In Beziehung auf die Form ist zu unterscheiden, die Predigt im engern Sinne und die Homilie. Die letztere ist eine kurze rednerische Erklärung eines kleinen biblischen Abschnittes. Die Predigt aber erhält einen logischen, geordneten nach den Regeln der Rhetorik abgemessenen Inhalt, der gleichwohl dem homiletischen Gedanken entsprechend ist.

Die Predigt gehört eigentlich nicht in den Cult, aber doch jetzt soweit, dass nur Jemand, der die höheren ordines hat, dazu berechtigt ist, im übrigen aber ist nicht nothwendig, dass eine Predigt bei dem Opfer gehalten werde, und daher geschieht es, dass die Predigten vor der Messe gehalten werden, oder doch nach der Vormesse, wobei gewöhnlich der Augenblick gewählt wird, wo das Evangelium gelesen ist. Die Sache ist desshalb wichtig, weil, wenn den Katholiken von der Kirche geboten ist, alle Sonn- und Feiertage den Gottesdienst zu besuchen, die Predigt nicht zu den wesentlichen Theilen des Gottesdienstes gehört.

Sehr verdienstlich wird es sein, dass, weil die Evangelienreihe in der katholischen Kirche durch das Missale fixirt ist, der Prediger daraus den Stoff seiner Predigt nehme, aber es besteht desshalb kein Gesetz; der Prediger wird gut thun, auf diese Weise einen Gesammtüberblick der Evangelien zu geben.

*) Tübinger Quartalschrift 1861. 3. Heft.

§. 12. Agapen.

Die Liebe ist die Frucht des Glaubens, und jene äussert sich nicht blos in jedem Acte des täglichen Lebens, in der wahren Bruderliebe, sondern auch in der Vereinigung der Gläubigen ohne Rücksicht auf äussere Verhältnisse zum gemeinsamen Mahle. Dieses geschah auch, wenn man die eucharistische Liturgie celebriren wollte — wenigstens in den früheren Jahrhunderten. Die Agapen waren also eigentliche Vereinigungspunkte der Gläubigen, zugleich eine Rücksicht für die Armen zum Zwecke der Unterstützung ihrer gewöhnlichen Bedürfnisse. Die Agapen wurden in der Kirche gehalten oder auf den Gräbern der Märtyrer. Das Erste geschah so lange, als die Kirche verfolgt war, und die Gräber der Märtyrer waren meistens auch unterirdisch. Beides veränderte sich, als durch Constantin den Grossen die Kirche ihre Freiheit erhielt, und andere Wege sich fanden, den kirchlichen Mitgenossen Liebe zu erzeigen. Nur die nächsten Freunde versammelten sich später bei Tauf-, Hochzeits- und Leichenschmaussreden.

§. 13. Die eucharistische Liturgie.*)

Es ist oft bemerkt worden, dass in der ältesten Zeit die eucharistische Liturgie mit den Agapen verbunden wurde: in welcher Art wissen wir freilich nicht. Die eucharistische Liturgie war eine Arcandisciplin für vollberechtigte G l ä u b i g e, wo der Geist des Christenthums die Völker noch nicht durchdrungen hatte: und so kam es, dass eine Vorverhandlung vorausging, ursprünglich nur ein Gesang der Psalmen, so dass auch Nichtberechtigte dieser Feier beiwohnen durften; ferner diejenigen, die als Katechumenen erst dem Christenthum entgegen gingen: die Liturgie selbst aber erschien als Opfer im Sinne Melchisedech's und als Sacrament des begründeten Chri-

*) Expositio Ss. Missae atque Rubricarum seu Catechismus Liturgicus juxta dictata R. D. J. Mohren; — Cura Maria del Monte. Augustae Trevir. 1844. Epiklesis der griechischen und orientalischen Liturgien und des römischen Consecrationskanon, von Dr. Ludwig Augustin H o p p e, Regens des bischöflichen Clericalseminars zu Braunsberg in Ermland. Schaffhausen bei Hurter.

stenthums; die griechischen und lateinischen Worte waren verschieden: ϑοσία, δεῖπνον κυρίου, κλάσις τοῦ ἁγίου, worin eben die beiden Seiten ausgedrückt wurden: εὐχαριστία, σύναξις. Mit der Abtheilung der Liturgie in die Vorversammlung, wo dann den Betheiligten die Entfernung angekündigt wurde, woher vielleicht das Wort missa kömmt — dessen Bedeutung übrigens noch immer nicht klar ist — und in das Opfer hat man sicher unterschieden die missa catechumenorum und fidelium. Auf die verschiedenen Formen der Messe werden wir später zurückkommen.

Die Catechumenen hatten verschiedene Stadien zu durchlaufen: Viele wollten zuerst das Wort Gottes kennen lernen, um ihm folgen zu können und diese hiessen Audientes. Andere überzeugt davon, warfen sich auf die Kniee und hiessen substrati oder genu flectentes. Wieder Andere verlangten getauft zu werden und hiessen competentes, und die zur Taufe Zugelassenen hiessen electi. Später brachte man Sämmtliche in zwei Classen, catechumeni und competentes, denn zu den ersten wurden auch die substrati gerechnet und zu den letzten die electi. Die catechumeni mussten zuerst abtreten, die competentes konnten bleiben, da oft zuerst von den fideles für sie gebetet wurde: aber sie mussten vor der Oblation die Kirche verlassen.

Nun fing die eucharistische Liturgie an, und zwar mit dem Eingange zur Oblation. Es folgte das offertorium, der canon, die communio bis zum Ende.

In dieser Lehre besteht immer noch der bedeutendste Gegensatz der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche. Er ist zwar im Concilium von Florenz geordnet, aber nur durch mündliche Versicherungen der Bischöfe der orthodoxen Kirche: allein es fehlt immer noch am Vollzuge. Von protestantischer Seite ist in der Real-Encyclopädie von Herzog nichts dienliches in dem Worte «Messe» dargestellt; auch Mohren hat sich nicht genügend erklärt, und daher ist die Schrift von Hoppe sehr schätzenswerth. Das Wort «Epiklesis» ist viel zu unbestimmt genommen in der protestantischen Darstellung und in den Recensionen der Schrift von Hoppe: es handelt sich zwischen den beiden Kirchen, die das Symbol anerkennen, darum — in welchem Momente die Gebete mit der Transsubstantiation vor sich gehen

und die gründlichen Untersuchungen dieser schwierigen Lehre von Hoppe sind von grosser Bedeutung.

Bekannt ist es, dass das Messopfer wesentlich in dieser Richtung blieb, aber theils im Orient, theils im Occident einzelne Formen erhielt, wie im ersteren durch Basilius und Chrysostomus, *) im andern durch Ambrosius, dessen Anordnung noch in Mailand erhalten ist, ferner unter Leo I., Gelasius, Gregorius I., bis es in Rom zu einer festen Einheitsform kam. Ausserdem sind noch die slavische Liturgie, die altslavische seit dem neunten Jahrhundert, (Wetzer, «Kirchensprache,») die katholischen Gräcoslaven, Croatier, Dalmatier, Gross- und Kleinrussen, Bulgaren, Serbier, Rumänen (Wallachen) **) und die mozarabische in Spanien, namentlich in Toledo, wichtig. Indem wir von der slavischen absehen, werden wir später von der mozarabischen sprechen ***).

Es gehört nicht hieher, das System der römischen Liturgie vollkommen auszuführen, weil dieses in anderen Büchern gefunden wird; nur das ist wichtig, dass dieses System der formellen Einheit der katholischen Kirche den grössten Nutzen gebracht hat, wobei denn auch die mailändische und mozarabische Richtung wenig abweichen; ja, es war ein Triumpf für die Wissenschaft, dass durch Ximenes auch die letztere oder gothische Richtung ebenso aufrecht erhalten worden ist, wie die frühere gallische.

Es ist rührend, wie die verschiedenen Völker ebenso an ihrer Geschichte hängen, †) sowie sie in sich den Trieb der Einheit fühlen. Darüber hat ein schönes Buch Prosper Gueranger geschrieben, übersetzt von Fluck, Regensburg 1854.

*) S. das Euchologium von Rajewski. Vergleiche auch wegen einiger Verschiedenheit der griechischen und orientalischen Liturgien und des römischen Consecrationscanon das Buch von Dr. Ludwig Augustin Hoppe, «die Epiklesis.« Schaffhausen 1864.

**) Vergleiche des Verfassers Manuale unter lingua Slavis, und Innocenz VIII.

***) Historisch-politische Blätter. I. Heft 1863.

†) Die römischen Messgebete führen überall, z. B. bei dem Kanon, bei der Bitte des Priesters um die Gemeinschaft der Heiligen auf die Namen der ältesten Zeit des Christenthums zurück, und man kann sagen, die Geschichte des Messopfers verbürgt, was der Nationalismus so gern zur Seite stellen lässt.

Ausserdem haben wir zwei Bücher über jus liturgicum, wovon das Eine blos die Principien, das äussere Recht aufstellt, das andere aber in die inneren Verhältnisse der liturgia romana einführt. Das erste ist von Bouix, dogmatischer Art, der, während er die Bedeutung der Liturgie für die Nachweisung der Glaubenslehren untersucht, derselben ihren unverbrüchlichen Werth sichert, und eben dadurch die Bedeutung ihrer Einheit nachweist und sogar die Fortbildung derselben in dem Standpunkt der Glaubenseinheit darthut, in das magisterium und in das Papstthum setzt, «Supremum jus liturgicum ad Romanum pontificem pertinet,» pag. 108. Es ist zwar viel darüber gestritten worden, *) ob und was die Bischöfe thun können — gewiss aber Nichts in der Lehre der eucharistischen Liturgie. Auch nimmt Bouix auf das Verhältniss der congregatio rituum Rücksicht. Die andere Schrift ist von Fornici, und wir müssen namentlich hier wegen der einzelnen Theile der Messe auf seine pars prima de sacrificio missae Cap. XV. bis an das Ende verweisen.

Zwei der berühmtesten Bischöfe waren Ximenes und Borromaeus. Obgleich beide den Werth der Einheit in der Liturgie anerkannten, wollten sie doch aufrecht erhalten dasjenige, was aus den früheren Formen für den Werth der Dogmatik übrig blieb, und so wurde eigentlich die mozarabische Liturgie erhalten, weshalb wir auf Hefele's Werk über Ximenes, wo er Seite 166 eine sehr gründliche Schilderung der mozarabischen Messe liefert und ebenso auf die oben angeführte Schrift in den historisch-politischen Blättern verweisen **).

Obgleich nun die Einheit der Messe nach dem ritus Romanus hergestellt ist, bemessen auf die verschiedenen Feste, ***)

*) Tübinger Quartalschrift 1861. II. Hft.

**) Ueber die andern Messliturgien in Gallien, Allemanien, namentlich über die älteste, s. die beiden Kirchen-Lexica.

***) In der kathol. Kirche ist Einheit und Mannigfaltigkeit; der Priester, der die Messe liest, erstirbt nicht in der Form, sondern die verschiedenen Feste fallend auf verschiedene Tage, die festa duplicia veränderlich erhalten, geben immer ein neues Leben. Vergl. das Studium des Missale und Breviarium und den Kalender der Kirche, als liturgischen für die Messen, geistlichen Gebete und Schulen, wie er theils von uns selbst in dieser Schrift angeführt ist. Er erscheint als Etwas, was Luther und die Reformatoren in ihrem Werthe nicht erkannt, vielmehr leichtsinnig zerstört haben.

fehlt es doch nicht an der Abwechslung in ihrer Celebration. Eine eintönige Liturgie würde derselben ihren Glanz, den Reiz der Sinne, die Erhebung des Herzens, den Schmuck nehmen, der hinauf in ein ebenso mystisches, wie in das verständige Gebiet des Glaubens führt. Die verschiedenen Messformen sind nun:

1) die missa alta oder solemnis mit Gesang, die Messe mit dem Diacon und Subdiacon, einem vermehrten Ministerium, und in äusserer Feier des Gebets, welches zum Himmel gesendet wird u. s. w.

2) Die missa bassa oder privata, einmal submissa voce, d. h. dass nur gewisse Theile laut und vernehmlich gesprochen — aber nicht abgesungen werden. Ueber das Wesen der Privatmesse ist früher gestritten worden; allein ihre öffentliche Bedeutung mit Zuziehung der Ministranten soll bleiben.

3) Missa Ambrosiana, es ist dieses der mailändische Ritus: Gregoriana, wo dreissig Messen in verschiedenen Tagen hintereinander für einen Verstorbenen gelesen werden.

4) Missa aurea, wo zu einem Marienfeste alle Prälaten und Geistliche geladen wurden und dafür gewisse Leistungen erhielten.

5) Missa bifaciata, trifaciata, wo Messen verschiedenen Inhalts bis zum Offertorium gelesen werden, wo dann aber die Einheit des Canons wieder eintrat.

6) Missa praesanctificatorum am Charfreitag.

7) Missa sicca, nautica etc., wo der Priester die Consecration nicht vollzieht, sondern nur andere Messgebete vorträgt.

Documente, aber nicht zureichende dafür, bringt du Fresne, auf welchen wir verweisen.

Bekanntlich hat Gueranger die Geschichte der Liturgie mit Rücksicht auf die Veränderungen unter Pius V., Clemens VIII., Urban VIII. geschrieben, und auf die Bücher verwiesen, von welchen wir noch sprechen werden. Er schliesst mit den Worten: «wie viele wunderbare und kräftige Werke führen die römischen Päpste von Pius IV. bis zu Clemens VIII. aus?»

Hiemit, erklärt er, endigt die Geschichte der Liturgie während des sechszehnten Jahrhunderts, das ungeachtet seiner Stürme und Aergernisse als Eines von denjenigen betrachtet werden muss, welches die Kirche Jesu Christi mit dem grössten Ruhme durchschritten hat. Man kann übrigens sagen, dass die

Geschichte vom 16. Jahrhundert an noch zu schreiben sei, denn für Jene, welche in der religiösen Wissenschaft, wie wenig es immer sein mag, bewandert sind, kann das so gerühmte Werk Ranke's mit seinen Auslassungen, Vorurtheilen und positiven Irrthümern nur ein Buch mit Nachrichten über einige Punkte sein, das blos denen nützlich ist, welche schon die Gesammtheit der kirchlichen Erscheinungen der Kirche kennen, sehr gefährlich aber für die übrigen *).

§. 14. Von der Liturgie bei der Ausspendung der Sacramente.

Es handelt sich hier nicht von dem Wesen der Sacramente, weshalb wir auf den Katechismus concilii Tridentini verweisen, sondern von dem Rituale Romanum, welches die Liturgie bei diesen heiligen Handlungen darstellt. In diesem Buche sind bekanntlich nur diejenigen Sacramente entwickelt, welche den Priestern überlassen sind, dagegen die beiden andern Sacramente in dem Pontificale: denn den Pontifices oder Bischöfen steht die Ertheilung dieser Sacramente zu.

Die Sacramente erfordern nun eine materia, eine forma und die intentio ministri, wobei denn der letztere sich auch durch seine äussere Haltung, namentlich durch den darnach berechneten kirchlichen Kleiderhabitus, rechtfertigen muss.

Die Abwaschung durch das Wasser ist die materia der Taufe, welche auf dreifache Art geschieht, immersione, effusione und aspersione, und zwar so, dass die immersio anfangs dreimal geschah, später einmal, die effusio dreimal und ebenso die Besprengung aspersio in modum crucis. Die Form des Sacraments besteht in den Worten, welche immer in lateinischer Sprache gesprochen werden müssen, «ego te baptizo in nomine Patris et filii et spiritus sancti.» Die Ritus bei der Taufe sind nun aber nur unwesentlich verschieden, und daher ist eine der ersten Pflichten der ministri, Alles kennen zu lernen, was dahin gehört, und so sagt schon c. 5. dist. 38:

*) Ranke sieht wohl das Wesen der Sache ein; er spricht von einer Erhebung des Katholicismus, aber nicht nach der vollkommenen Art und Weise.

baptisterium, sacramentorum liber, lectionarius, antiphonarius, computus, canon poenitentialis, psalterium, homiliae, haec omnia sacerdotibus necessaria sunt ad discendum. *)

Zunächst besteht das rituale Romanum, an das wir uns halten werden und von welchem nicht abgewichen werden soll, **) allein es ist den einzelnen Diöcesen nicht verboten, ein Diöcesan-Rituale aufzustellen, wie dieses in einer Kirchenprovinz geschehen ist, welche einst die verschiedensten ritualia hatte, wie das Erzbisthum Freiburg. Eben deshalb hat der Erzbischof Bernard in Freiburg im Jahre 1835 ein eigenes Rituale publicirt, welches sich aber sehr an das römische anschliesst.

Wir wollen uns hier nicht einlassen auf die Geschichte der Taufliturgien, namentlich auf die theoretischen Punkte, wer früher taufen konnte, und jetzt, zu welcher Zeit — früher bei den unmittelbar in die Kirche Uebergetretenen an Ostern, Pfingsten, Epiphanientag — nicht auf den Taufort im baptisterium — nicht auf den vorausgegangenen Unterricht der Catechumenen, der Einrichtung ihrer Bildung und der schon oben erwähnten Stufen der audientes, substracti, competentes et electi, sondern wir wollen nur die zwei in dem rituale Romanum et singularum dioecesium hervorgehobenen Punkte uns einlassen, der Taufe der infantes und der adulti, s. ordo baptismi adultorum im Rituale Rom., ferner im ordo baptismi parvulorum. Die Kinder sollten nur getauft werden mit Zuziehung der patrini, die als susceptores, fidejussores und sponsores angesehen wurden, und die verpflichtet wurden, die suscepti in der katholischen Religion zu erziehen, folglich auch selbst ihr angehören mussten. ***) Die sponsores sollen zwei, und zwar ein Mann und eine Frau sein. Eine andere Materie als Wasser, und zwar in der Regel ein benedicirtes Wasser darf nicht genommen werden: die Taufe mit einer andern Substanz, Milch, Wein oder Sand ist verboten und ungiltig. Wegen der einzelnen Taufritualien verweisen wir auf die Ritualbücher, wo sich zeigt,

*) Diese einzelnen Bücher sind in ihrer Bedeutung speciell darzustellen.

**) Bouix de jure liturgico, pag. 323 seq.

***) S. Fornici, pag. 316. Moy, in der neuen Folge der Zeitschrift, 1865. IV. Heft. Abhandl. 4.

wie sinnig die Formen sind, welche hier angeordnet werden. Ueber die drei Arten der Taufe: fluminis — flaminis — sanguinis. Ueber die Ceremonie und den Character indelebilis sind die Ansichten bekannt. *)

Die Taufritus sind bezeichnend genug: die Handauflegung auf das Haupt des Getauften, das Salz «accipe salem sapientiae,» die Bezeichnung mit dem Kreuze, die Imposition eines Theils der stola mit den Worten: ingredere in templum Dei — das Glaubensbekenntniss des Pathen, die Bestreichung mit dem Oele, die Taufform selbst, die Hinreichung der Kerze, der Exorcismus, das weisse Gewand. Man sieht hier recht genau, dass, sowie das Mittelalter und die frühere Zeit erfinderisch waren in den äusseren Formen heiliger Gedanken, sie niemals das rechte Maass und Ziel heiliger und ceremoniöser Handlungen überschritten haben.

Nichts Phantastisches kommt dabei vor: und was in den Zeiten religiöser Aufgeregtheit von Solchen geschehen ist, die in ihrem Idealismus sich selbst gleichsam geopfert haben, ist von den Neueren mit Unrecht oft als eine Entwürdigung der Kirche dargestellt worden, die daran keinen Antheil hat.

§. 15. Von den übrigen Sacramenten, wobei der Pfarrer beziehungsweise Priester minister ist.

Wir müssen vor Allem unterscheiden die Sacramente der Busse, Eucharistie und der letzten Oelung von dem Sacramente der Ehe, weil dort ein äusserer Minister absolut nöthig ist, hier nicht. Gleichwohl kommt der Ehe dasjenige zu Statten, was wir weiter unten im Standpunkte der Benediction werden kennen lernen.

Es handelt sich bei der Busse nur von dem forum internum — und es ist nicht nöthig, auf die alten Einrichtungen zurückzugehen **): der minister sacramenti soll Seelenarzt werden, das rituale Romanum schreibt ihm die äusseren Verhältnisse vor, und dabei ist die Regel: caveat, ne curiosis aut inutilibus interrogationibus quemquam detineat etc., siehe rit. Rom. Die Absolutionsformel ist ihm vorgeschrieben.

Was die Communion betrifft, ist festgesetzt:

*) Fornici ed. Mon. p. 286—325.

**) Fornici, pag. 335.

Curet Parochus, ut in Quadragesima per se vel per alios concionatores populo opportune denuntietur constitutio Concilii Lateranensis sub Innocentio III., quae sic habet: „Omnes utriusque sexus etc.“ sie enthält die Vorschrift der Kirche, alle Jahre wenigstens einmal zur Communion zu gehen.

Die letzte Oelung ist ein Zeichen, dass die Kirche den Menschen auch in den äussersten Zuständen des Lebens, wenn er nicht sich sühnen kann, nicht verlässt, indem sie ihn in seinen fünf Sinnen noch bestärkt und die Worte gebraucht:

per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum, per auditum etc. deliquisti.

Vorzüglich schön ist das Gebet:

Domine Deus, qui per Apostolum tuum Jacobum locutus es: Infirmatur quis in vobis? Inducat presbyteros Ecclesiae, et orent super eum, ungentes cum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvavit infirmum et alleviavit eum Dominus etc.

Nach der Taufe, welche die Concupiscenz zurücklässt, führt die Busse, die nicht blos eine allgemeine, sondern eine mündliche, specielle ist, wie sie von jeher war — zur Entsündigung; das Abendmahl zur innigen Verbindung mit Christus und der Kirche; und der letzte Trost zum Abschied von dieser Welt.

In dieser Welt aber verbindet die Kirche die Menschheit und die Familie durch das Band der Ehe, welches sie als Sacrament ansieht und segnet. Siehe das rituale Romanum.

Der ritus in der Celebration der Ehe geht dahin:

1) Nachdem die Proclamation an drei Sonn- bezüglich Festtagen geschehen ist, und vorausgesetzt, dass kein Ehehinderniss im Wege steht, wird der parochus proprius, in der Kirche mit der weissen Stole bekleidet, in der Hand das Buch und versehen mit Weihwasser, vor zwei oder drei Zeugen Mann und Frau verbinden, in Gegenwart der Eltern und Verwandten.

2) der minister wird die Worte sprechen: Willst du die etc. zur Frau nehmen, und desgleichen zum Bräutigam. Beide müssen ihren Consens erklären mit dem ausdrücklichen Worte volo oder Ja! wenn auch durch einen Procurator.

3) Die Hauptsache dabei ist der mutuus consensus: ob in ihm die Form liegt, ist wohl anzunehmen, denn der Priester spricht die Worte: «ego conjungo vos in matrimonium in n. P. e. F. e. S. S. Amen — aber er kann auch andere Worte gebrauchen: besprengt im Wege der Segnung die Brautleute mit dem Weihwasser und die Ringe, und spricht gewisse Gebete.

Dieses sind die Sacramente im ritu Romano.

Ausserdem stehen noch hier gewisse Beziehungen der Seelsorger, namentlich für Kranke, das Officium defunctorum, die benedictio mulieris post partum und andere Benedictionen, ferner die Lehre von den Prozessionen, wo der Geistliche Theil nimmt. Daher hat das rituale Friburgense zwei Theile; so, dass der zweite die Benedictionen enthält.

§. 15. Von den beiden Sacramenten im pontificale Romanum.

Es handelt sich hier

1) von den beiden Sacramenten der Firmung und der Weihe für den geistlichen Stand,

2) von anderen in Pontificalverhältnissen dem Bischof überlassenen Handlungen: Benedictionen, Confirmationen.

Das pontificale R. hat drei Theile und ein Additamentum. In dem letztern wird davon gehandelt, wenn ein Einzelner zu firmen oder zu weihen ist.

Im ersten Theil wird nicht nur von der Ordination der ordines minores und majores gehandelt, sondern auch von der Consecration des Bischofs, Benediction der Aebte, der Weihung der Nonnen, der Benediction der Könige und Fürsten, der Aufnahme in einen Militär-Orden.

Der zweite Theil handelt von Benedictionen durch Bischöfe.

Der dritte Theil enthält allerlei Handlungen, die zur bischöflichen Jurisdiction gehören.

Noch soll bemerkt werden, dass auch Sachen benedicirt werden, z. B. Kirchen, Altäre, Glocken, Kelche u. s. w. — wobei der Bischof auch Manches andern Geistlichen übertragen kann.

Im Uebrigen sind alle Benedictionen verboten, die nicht von der congregatio rituum gut geheissen sind. Nur dasjenige, was im rituale Romano steht mit den additiones nach der Zusammen-

stellung von Paul V. ist an sich gestattet. Vergl. auch Fornici pars quarta. Es kömmt dann viel darauf an, ob die Priester kraft ihres Amts die benedictio vornehmen dürfen oder mit Genehmigung des Bischofs. Es werden hier unterschieden die simplices benedictiones und diejenigen, welche von den Bischöfen und solchen ertheilt werden, welche dazu die obrigkeitliche Erlaubniss haben.

Fornici nimmt übrigens nicht blos Rücksicht auf das rituale Romanum, und wir verweisen auch noch auf Ferrari mit den Resolutionen der congregatio rituum, sondern Fornici gibt auch noch das Alterthümliche in dieser Lehre an.

§. 16. Von den Prozessionen.

Die ältesten Prozessionen waren Dankumgänge, die anderen Bittgänge oder Stationen, die letzten Ehrenbezeugungen. Ein anderer Unterschied besteht darin, dass bei einigen das allerheiligste Sacrament des Altars herumgetragen wird, bei andern nicht; die ersteren hiessen theophorische. Nach dem Rituale Rom. wird gehandelt:

1. Von der Prozession in festo Purificationis beatae Mariae semper Virginis,
2. am Palmtage,
3. am St. Marcus Tage,
4. am Corpus Christi Tage,
5. bei besonderen Feierlichkeiten und Bitten, auch
6. um Drangsale abzuwenden.

Vorzüglich wichtig ist die Prozession am Corpus Christi Tage, dann alle Bittgänge, namentlich am St. Marcus Tage und wohl auch in der Bittwoche.

Am Corpus Christi Tage sind die Evangelien vorgeschrieben, die an jedem der vier Altäre verlesen werden; am ersten das von Matthaeus I. 1.—16., am zweiten das von Marcus I. 1.—9., am dritten das von Lucas I. 1.—18. und am vierten das von Joannes: In initio erat verbum. Das Evangelium ist das von Johannes I. 1—14.

Ausserdem sind die Bittgänge besonders wichtig, namentlich der für die Fluren, wo die Süddeutschen eine eigene Prozession haben, welche die Oesch- oder Flurprozession heisst. S. mein Manuale „acra, acesra."

Bei den Prozessionen sind gewisse Stationen oder Capellen, Kirchen zur Tagesfeier bestellt*); es werden Litaneien gesungen, worüber auch Fornici zu vergleichen ist.

Hieher gehören auch die Wallfahrten. Darüber ist in der neuern Zeit nicht sowohl viel geschrieben, als vielmehr darin von der Obrigkeit die religiöse Freiheit beschränkt worden. Das Gefühl dafür wurzelt in der menschlichen Idee und Beruhigung; schlimme Richtungen oder Entartungen lassen sich beseitigen; die Entwicklung der Religion nach aussen soll und darf nicht beschränkt werden. Würdige Geistliche theilten dem Verfasser mit, dass eine Versöhnung, die der Mensch wegen einer Uebelthat sich nicht geben konnte, durch eine Wallfahrt und den Zuspruch der Geistlichen am Wallfahrtsorte gehoben wurde.

§. 17. Der Nachmittag- und Casual-Gottesdienst.

Es handelt sich hier noch nicht um die christliche Vollbringung der Tage**), sondern nur darum, dass, wenn das Opfer am Vormittage bis auf einen einzigen Fall dargebracht werden muss, die Gemeinde sich versammelt, nicht nur vor gewissen Festen und in gewissen Festen zur Feier am Nachmittag; früher bei Vigilien — dann bei Vespern, die ohnedies den Geistlichen geboten sind, nicht bloss an Sonntagen, sondern auch an andern Tagen, vesperae primae et secundae — endlich bei Betstunden, die unter geistlicher Leitung für die Laien abgehalten werden. Sofort ist den Laien erlaubt, auch für sich gewisse Gebete nach Stationen zu thun, und sowie eigentlich die katholische Kirche nie geschlossen werden soll, damit Jeder zu jeder Zeit sie betreten kann, so ist auch Jedem jeder Weg der Gottesverehrung geöffnet, namentlich vor den Stationen zur Kreuzigung des Erlösers.

Zwei Dinge hält übrigens die katholische Kirche besonders hoch: Die Würde der Menschenfortpflanzung durch eine geheiligte Ehe — und die Würde der Menschheit selbst in der Ehre für die Todten.

*) Statio ist ein vieldeutiges Wort und heisst auch Fastentag am Mittwoch und Freitag. Devoti inst. lib. 2, tit. 4. §. 1. Note 1. Ueberhaupt von den Fasten Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts §. 305.

**) Siehe die folgenden §§.

Obgleich nun die Ehe in kirchlicher Beziehung nur als Benediction erscheint, als Ergänzung des Sacraments, so nimmt auch sie Theil selbst an den äusseren Festlichkeiten; aber mehr noch der Christ an der Feier für den verstorbenen famulus Dei. Das rituale Rom. hat ein eigenes officium Defunctorum. Voraus geht die Lehre de exequiis und die Seelenmesse wird von Jahr zu Jahr wiederholt *). Die Psalmen, Antiphonen, Gesänge im rituale Rom. sind ausserordentlich schön: Placebo Domino; Evovae Psalm 114. und sofort mit dem Antiph.

Daran knüpft sich denn auch die Lehre von der Beatification, in welcher Beziehung Benedict XIV. durch sein rühmlich bekanntes Buch de servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione. 1743. IV. tom. fol. zu vergleichen ist.

§. 18. Die heiligen Zeiten und heiligen Orte.

I. Die Anfänge des Breviers führt man bis auf die Zeiten der Apostel zurück, wo sich die Christen schon täglich zu gemeinschaftlicher Andacht versammelten. (Apostelgesch. 2, 46.) In den apostolischen Constitutionen lib. VI. c. 30 wird gesagt, dass die Gläubigen des Morgens und Abends den kirchlichen Gebeten beiwohnen sollen, wer aber nicht beiwohnen könne, der soll zu Hause beten. Und nicht blos am Tage, sondern auch zur Nachtzeit fand man sich zur gemeinsamen Andacht zusammen. Endlich hatten die Christen nach der Weise der Juden bestimmte Gebetstunden eingehalten. Apostelg. 3, 1.—5, 4.—10, 9. Die Terz, Sext und Non sind apostolische Stunden, weil die Apostel hier gebetet hatten. Ebenso war es in der Nacht, und daher hatte man die erste, zweite und dritte Nocturn oder Mette, worunter man unsere heutigen Laudes versteht. Schon in den apostolischen Constitutionen lib. VIII. c. 40. wird einer siebenfachen Stundeneintheilung erwähnt, die wahrscheinlich aus dem 118. Psalm hervorgegangen ist.

Man hat jetzt als Tages- und Nachtzeiten — die Matutin (Mette), die Laudes, die Prim, die Terz, Sext, Non, die Vesper und das Complet. Früher mochten die Laudes mit der Matutin und das Complet mit der Vesper zusammengehangen haben.

*) Ueber die erste Seelenmesse s. Fornici in fine.

Der Inhalt des Breviers ist sehr mannichfaltig; die Hauptbestandtheile desselben bilden Psalmen, Lectionen des alten und neuen Testaments, Homilien der Väter, die Lebensgeschichte der Heiligen, Hymnen und Gesänge, das apostolische und athanasianische Symbolum. Noch mehrere andere kleinere Bestandtheile sind beigefügt.

Im Anfange waren alle Christen diesen Gebetsinstructionen unterworfen, also an diese Tageszeiten gebunden, namentlich die Männer, und sie wurden in der Kirche verrichtet, bis endlich dieses Alles, was fast Zeugniss für die ganze Kirchengeschichte gibt, in das Brevier der Priester, Diacone und Beneficiaten zusammenschrumpfte — diesen aber als eine Pflicht auferlegt wurde, der sie nur unter besonderen Umständen entgehen können. Diese tägliche Erinnerung an die Gesammtgeschichte der Christenheit ist von der höchsten Bedeutung und Schönheit.

Das Brevier selbst wird eingetheilt in den Winter-, Frühlings-, Sommer- und Herbsttheil, zuerst

a) das Psalterium mit den dazu gehörigen Antiphonen, Symbolis, Hymnen, Orationen, Versikeln, dann

b) das proprium de tempore, welches die Formularien für den Gebrauch des Breviers an Sonn- und Festtagen, an Octaven, Vigilien und Ferien nach der fortlaufenden Feier des Kirchenjahrs enthält,

c) das proprium sanctorum, die Formularien an den Festen der Heiligen,

d) das commune sanctorum, für die Feste der Heiligen je nach ihrem bestimmten Charakter. Hiernach unterscheidet man die Apostel, Martyrer, Bischöfe, Bekenner, Jungfrauen, Frauen oder Wittwen.

Dann das officium für den Jahrestag der Einweihung der Kirche, das officium b. Mariae virginis und das officium defunctorum.

In den Rubriken des Breviers wird ausgedrückt, wie man das Brevier zu behandeln hat.

Die Schönheiten des Breviers sind grossartig, nur muss man die Entstehungsgeschichte kennen, um die einzelnen Punkte zusammenzustellen, bis das Breviarium Romanum erfolgte und als ein

einheitliches Brevier dargestellt wurde, was man aber wieder nicht verstehen kann, wenn man nicht in die einzelnen — oft nicht mehr klar zu erkennenden — Punkte eingreift, und zwar in der Art, wie sie historisch aufgefasst und zusammengestellt worden sind.

Gregor der Grosse, Gregor VII. und die Franciscaner widmeten dem Brevier ihre Dienste, und so kam es, dass das früher üblich gewesene grössere Formular durch das kürzere allmählig verdrängt wurde. Heymo, General der Franziscaner führte statt des Ferialofficium die heiligen Feste ein. Neue Abkürzungen wurden unter Clemens VII. vorgenommen; gleichwohl bestanden noch verschiedene Arten der Breviere, und zwar in den einzelnen Diöcesen. Das Concil von Trient sess. XXV. cont. Decret. de indice libr. übertrug eine neue Brevierabfassung dem Papste Pius IV. Pius V. hat die Verbesserung an das Ende geführt. So haben wir das breviarium Romanum ex decreto S. S. Tridentini restitutum und Clemens VIII. und Urban VIII. liessen verbesserte Ausgaben davon veranstalten, die nun jetzt im Gebrauche sind. Die Rubricae generales sind folgende:

1.— 3. de officio duplici, semiduplici et simplici,
2.— 7. de dominicis, feriis, vigiliis octavis,
8. de officio sanctae Mariae in sabbato,
9. de commemorationibus,
10. de translatione festorum,
11. de concurrentia officii,
12. de ordinando officio ex praedictis rubricis,
13.—18. de matutino, laudibus, prima, tertia, sexta et nona, de vesperis, de completorio,
19. de invitatorio,
20. de hymnis,
21. de antiphonis,
22. de psalmis,
23. de canticis,
24. de versibus,
25. de absolutionibus et benedictionibus ante lectiones,
26. de lectionibus,
27. de responsoriis post lectiones,
28. de responsoriis brevibus horarum,

29. de capitulis,
30. de oratione,
31. de hymno te Deum,
32. de oratione dominica et salutatione angelica,
33. de symbolo Apostolorum et symbolo sancti Athanasii,
34. de precibus (sunt aliquot versus, qui aliquando dicuntur ante orationem incipientes a Kyrie eleison vel a pater noster etc.
35. de commemoriationibus communibus seu suffragiis sanctorum,
36. de antiphonis beatae Mariae in fine officii,
37. de officio parvo b. Mariae et aliis.

Schon diese Uebersicht zeigt, dass in einem grossen Reichthum kirchlicher Anschauungen und Erinnerungen der inneren Bildungsgeschichte der Kirche Alles zusammengetragen ist, was von den ersten Zeiten der Christenheit in Anerkennung der Feier derselben den Laien, insbesondere aber den Geistlichen, wichtig und im beständigen Andenken zu erhalten ist. *)

Es ist jetzt nur noch von dieser Heiligung der Tage — fortzugehen auf die Heiligung der Woche und des Jahres. Hierin können wir kurz sein, da Vieles davon schon in unserer Chronologie vorgekommen ist.

Der Sonntag ist der erste Tag in der Woche. So heisst es in der Apostelgeschichte 20, 7. »Als wir aber am ersten Tage der Woche zum Brodbrechen zusammengekommen waren, redete Paulus zu ihnen, weil er am folgenden Tage abreisen wollte, und verlängerte die Rede bis gegen Mitternacht,« Barnabas nennt den Sonntag den achten Tag, Cap. 15. Schon Plinius in seinem Briefe an Trajan X. 97. bezeugt, dass dieser Tag zu einem feststehenden Tage geworden sei. Die Christen gingen sehr bald von der Idee aus, Zeiten und Orte zu heiligen, wie dieses schon die Juden gethan hatten. Der Sonntag nimmt in der christlichen Oeconomie dieselbe Stellung ein, welche bei den Juden dem Sabbathe zukam, der Sabbath ist der Erinnerungstag an die Schöpfung, der Sonntag an die Erlösung, daher auch

*) Ueber den gegenwärtigen Gebrauch des Breviers s. Phillips Kirchenrecht. Lehrbuch, S. 1145, 1146.

Ostern auf einen Sonntag fallen musste. Was die knechtischen Arbeiten betrifft, welche am Sonntage verboten sind, zeigt Ligorio in seiner theol. moralis. Es gehört nicht hieher, die Benennung der einzelnen Sonntage zu bezeichnen. In jeder Woche gibt es Stationsfasttage, Mittwoch oder Freitag, oder Freitag und Samstag.

Was nun das Jahr betrifft, so haben wir uns schon in der Chronologie erklärt über die drei Festcyklen, über die Hauptfesttage — chori et fori, über den Anfang des Jahres, über den Quatember, die Quadragesima.*)

Ostern und Pfingsten sind verschieden von den jüdischen Festen dieser Art. Woher das Wort »Ostern« kömmt, ist unbekannt — vielleicht von Ost;**) das Wort Pfingsten aber kömmt von Pentecoste, welches fünfzig bedeutet, und dieser Tag wird nach der Auslegung des heil. Hieronymus so genannt, weil er der fünfzigste Tag nach Ostern ist, an welchem auch die Juden ihr Pfingstfest hielten.

Allein da Ostern, wie oben in der Chronologie gezeigt ist, zu einer andern Zeit gefeiert wird, wie Pfingsten, so sind die christlichen Ostern und Pfingsten auch andere, wie die jüdischen.

II. Damit nun aber auch äusserlich die Kirche die Herrlichkeit ihrer Existenz erfülle, hat sie dieses bewiesen in ihren Oertlichkeiten, in den Gewändern der Geistlichen und den ebenso reinen als einfachen, wenn auch von Gold und Silber, mit Edelsteinen versehenen Gefässen.

Man kann sagen, in der Kirche hat sich alle Kraft des menschlichen Geistes verbunden, durch die Wissenschaft und Kunst, durch Theorie und Praxis, um das Christenthum höher zu stellen, wie das Heidenthum. Wir wollen nicht leugnen, dass wir auch der heidnischen Bildung bedürfen, um die Krone der Weisheit zu erlangen, und daher ist Rom so wunderbar, dass es das Alte mit dem Neuen verbindet, ja vielleicht oft der alten Technik den Vorzug gegeben hat. Was den Baustyl der Kirchen angeht, so unterscheidet man die Basiliken, die byzantinische Rotunde, den romanischen Styl, den gothischen Styl, die Renaissance u. s. w., und man

*) Fornici p. 264. ed. Monast. quadragesima im Missale.

**) S. Gretser, de festis pag. 75.

könnte nachweisen, dass mit der Kunst im Kirchenbau gleichsam die Wissenschaft fortschritt, zumal sich damit verbunden hat Malerei und Plastik. Die Kirche sollte auch im Innern ausgeschmückt werden, und dadurch unterscheidet sich zunächst das Christenthum vom Heidenthum, welches selbst, sowie es blos äusserlich war, auch nur auf das Aeussere achtete. Man betrachte die Kirchen im Innern: sie passen alle nur zur katholischen Ordnung, so der Altar, der Tabernakel, Ambo und Kanzel — das Schiff, der Vorhof, die Begräbnisse um die Kirche zur Ehre der Todten; das Presbyterium in der Kirche, die Sacristei, Diaconicum.

Und für dieses Alles fanden sich bald Regeln; denn die Kunst kann nicht bestehen ohne die durch Regeln ausgebildete Aesthetik, und es fehlt uns nicht die Wissenschaft, welche gleichmässig mit der Wahrheit das Schöne zeigt, wodurch das katholische Dogma fast in allen Theilen seiner Entwicklung symbolisirt wurde.

Wir mussten viele dieser Richtungen zur Seite liegen lassen, einmal, weil das gewöhnlich Wissenswerthe in andern Schriften liegt, und das andermal weil uns die Kräfte fehlen, zu einer so grossartigen Darstellung, wie wir sie wünschen.

Man kann in jeder Encyclopädie, ja im Messbuche*), lesen, die kirchlichen Gewänder, die Farben derselben und ihre Bedeutung; auch bei Wetzer, bei Aschbach, worauf wir verweisen, weil wir nicht Lust haben, Bücher abzuschreiben; dasselbe gilt bei den kirchlichen Gefässen und Geräthschaften. Nur das finden wir höchst merkwürdig, dass die Kirche auch hier so unerreichbar steht, dass sie zu allen Zeiten dem Modegeschmack getrotzt hat, wobei es ihr zur Rechtfertigung gereicht, dass auch das Alte für die neue und neueste Zeit höchst ehrwürdig erscheint.

Für die katholischen Verhältnisse fehlt in den Augen sowohl der Katholiken, wie der Protestanten nur Eines: dass beide oft nicht gehörig erfahren in der Geschichte der Kirche und Alterthümer Manches tadeln, was sie nicht begreifen. Es ist zwar auch hier viel geschehen durch populäre Schriften; z. B. durch Goffine und die Breviere für Damen; allein es ist, wie der

*) Rubricae generales, c. XVIII.

Verfasser dieser Schrift theilweise selbst erfahren hat, schwer, durch sich selbst zu lernen, obgleich es gewiss ist, dass, was man durch sich selbst gelernt hat, mehr überzeugt, als das, was von aussen kömmt.

§. 19. Die kirchlichen Bücher.

I. Das Lectionarium. Es war jüdische Sitte, jeden Sabbath einen Abschnitt aus dem Pentateuch und aus den Propheten öffentlich vorzulesen. Der ganze Pentateuch sollte jedes Jahr vorgelesen werden, und diesen Standpunkt hat auch die christliche Kirche in Beziehung auf die Evangelien angenommen. Die Lectiones der katholischen Kirche kommen sowohl als Epistel, wie als Evangelien vor, obgleich das Wort lectio ausdrücklich für Epistel in Gebrauch kam. Die Sammlungen für die Epistel insbesondere hiessen

II. Apostolus. Dagegen

III. die Sammlungen für Evangelien Evangelistarium. Dazu gehört

IV. das Antiphonarium, die durch Papst Gregor dem Grossen veranstaltete Sammlung der bei dem Gottesdienste üblichen Antiphonen, besonders derjenigen Gesänge, die bei dem Anfange der Messe, dann nach der Epistel, während des Offertorium und der Communion gebräuchlich waren. Dieses führt uns dann selbst

V. in das Missale. Dieses Buch enthält fast Alles, was von der Apostelzeit her die Geschichte der Christen bewegt, und ist auf eine wunderbare Art zusammengesetzt. Schon oben war von dieser Liturgie die Rede; hieher gehört bloss, dass das Missale unter Pius V. neu zusammengestellt und von Clemens VIII. und Urban VIII. neu herausgegeben ist. Siehe die Vorrede von Pius V. und die Bulle von Urban VIII.

Zuerst die Rubricae generales missalis, der ritus celebrandi missam, der Altar, de defectibus in celebratione missarum occurrentibus, die praeparatio ad missam, die gratiarum actio post missam, die orationes ante missam, post missam.

Nun beginnt das eigentliche missale

a) proprium missarum de tempore — von dem Advent bis zu dem letzten Sonntag nach Pfingsten mit den Anhängen, die nach dem Laufe des Jahres einzuschieben sind.

Mit Recht steht die Messordnung und der canon nach dem Charsamstag; und im Uebrigen ist das Kirchenjahr so nach den Verhältnissen der Zeit mit Rücksicht auf andere Vorkommenheiten, z. B. der Marcusprozession, Frohnleichnamsprozession, den vorkommenden Litaneien geordnet, Epistel und Evangelium festgesetzt, die Oratorien festgestellt und das Ganze in eine so feststehende Ordnung gebracht, dass man gerade hier sehen kann, wie man selbst unter den erfahrenen Geistlichen keineswegs zu einer todten oder langweiligen Gebetform, sondern zu einer Ordnung gekommen ist, welche bei den täglichen Messen des Lebens befriedigend ist für Jeglichen. Schon dieser erste Theil des Missale ist ein Lichtpunkt im grossen Opferfeste.

b) Nun kömmt das proprium missarum de Sanctis — also die einzelnen Festtage vom St. Andreastage — der dem Adventjahre am nächsten ist, bis zu dem Festtage der Allerheiligen und den Festen des Novembers.

c) Sofort das Commune sanctorum martyrum, doctorum, confessorum, virginum, nec virginis, nec martyris.

d) Die missa in anniversario dedicationis ecclesiae — missa votiva de sancta trinitate, de angelis, de spiritu sancto, de sanctissimo eucharistiae sacramento, de sancta cruce, de passione Domini, de sancta Maria.

e) Nun die missa pro eligendo summo Pontifice — in anniversario electionis seu consecrationis episcopi — ad tollendum schisma, pro remissione peccatorum, contra paganos, tempore belli, pro pace, pro vitanda mortalitate, pro infirmis, pro peregrinantibus, pro sponso et sponsa — orationes ad diversa.

Man sieht hier, wie alle wichtigen Verhältnisse des menschlichen Lebens für Völker und Einzelne in Betracht genommen sind, und die Kirche gerade im Messopfer die Fürbitterin für alles Gute und gegen alles Schlimme ist, nach dem Grundsatz, dass, wer im Namen Jesus bittet, dem wird geholfen werden.

f) Zuletzt kommen die missae pro defunctis und die benedictiones.

Endlich hat die Congregation der Riten gestattet und gestattet noch fortwährend, für einzelne Heilige Messen zu bringen, und auch einige andere Festtage zu celebriren, was aber nicht de praecepto omnis ecclesiae ist.

Diese Darstellung bezweckt nur eine kurze Uebersicht — nicht für Geistliche, sondern für Weltliche, welche etwas von der Liturgie kennen wollen, sowie an sich unsere ganze Arbeit keine andere Bedeutung hat, als Bekanntes zusammenzustellen, um sowohl in der Technik der gebrauchten Worte, als der in der Kirche vorkommenden Gebräuche eine Art encyclopädischer Uebersicht zu geben.

§. 20. Schluss.

Die bewegende Kraft in der Aufrechthaltung der Liturgie ruht in der Pflichterfüllung durch die Geistlichkeit. Allerdings besteht ihr nächster Zweck im Unterricht ihrer Angehörigen und des Volks; allerdings ist der Beruf der Geistlichkeit in den Missionen; allerdings die Entscheidung in der Lehre — das magisterium in dem Episcopat und Papste; allerdings sind die Homilien und Predigten die fortlaufenden Mittheilungen der Lehre an das Volk, die katechetischen Uebungen an die Jugend; — der wesentliche Theil der geistlichen Arbeiten aber ist die Aufrechthaltung der Liturgie. Und hier ist sie schon durch die Rubriken, die hier ebenso, wie im canonischen Rechte, gesetzliche Kraft haben, *) festgebunden. Daher ist auch die äussere Ausstattung des Missale und des Breviarium vortrefflich.

Dem Katholiken, der nicht überall Gelegenheit hat, das Aeussere seiner Kirche nach inneren Motiven kennen zu lernen, hat in der neuesten Zeit die theilweise Anfeindung des Katholicismus sehr geholfen; es ist dadurch eine geistige Reaction seines Lebens entstanden, ja selbst die Protestanten haben gefühlt, dass ohne Liturgie die Gottesverehrung keine feste und sichere Unterlage habe. — Durch die Liturgie selbst aber kann dasjenige bewiesen werden, was als Grundlage der Dogmatik vor uns liegt, worauf hauptsächlich die Arbeit von Bouix geht, der aber die Einzelnheiten der Liturgie von seinem Werke ausgeschlossen hat.

§. 21. Eine kurze Darstellung und Vergleichung der orientalischen Liturgien. **)

Bekanntlich unterscheidet man die orientalischen Liturgien im Allgemeinen und die byzantinisch-griechischen insbeson-

*) Katholik 1861, Februar.

**) Zheischman (Vorrede zum Erbrecht), um eine Uebersicht für die

dere. Die orientalischen Kirchen haben sich vielfach mit der occidentalischen Kirche vereinigt; auch so die griechisch-unirte. Auf die Liturgien kommt es hier zunächst nicht an, doch hält die römisch-katholische Kirche darin fest, dass eine Veränderung der Liturgie nicht vorgenommen werden darf. Wir wollen hier zuerst von den orientalischen und insbesondere der griechischen Kirche sprechen, die mit der römischen vereinigt ist. Von den übrigen Kirchen, insbesondere den sogenannten nicht vereinigten oder orthodoxen, später.

§. 22. Die orientalischen mit der römischen Kirche verbundenen, sind:

1) die Melchiten oder Gräco-Melchiten (über das Wort siehe Aschbach);
2) die Maroniten (Maro);
3) die Syrer;
4) die Chaldäer;
5) die Armenier;
6) die Kopten.

Die Gräco-Melchiten rechnet Hergenröther zu der eigentlich griechischen oder byzantinischen Kirche. Dazu gehören dann auch noch, sich anschliessend an die römische Kirche:

a) die Ruthenen in Russland, namentlich in Polen und Lithauen;

b) die Ruthenen im österreichischen Kaiserstaate;

c) die Italo-Græci in Italien. Die Kopten, Ruthenen und Italo-Græci haben keine Patriarchen, stehen direct unter dem römischen Stuhle, welcher bemüht war, den Kopten einen Patriarchen zu geben, und die Ruthenen in Russland gegen die kaiserliche Macht zu schützen.

sogen. orthodoxe Kirche zu geben, führt an: «nach dem Syntagmation des Patriarchen Chrysanthus von Jerusalem: Tergovist 1715 und nach dem Cataloge der grossen Kirche: Constantinopel, 1850, die Patriarchate von Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, dann die unabhängigen Kirchen von Russland, Cypern, Oesterreich nud Griechenland. Im russischen Katalog vom Jahre 1851 werden noch das Erzbisthum des Berges Sinai und die Metropolis von Montenegro dazu gerechnet.

Vergleiche den Vortrag bei der Eröffnung der Congregatio de propaganda fide ritus orientalis in Moy und Vering, Zeitschrift, III. Band.

§. 23.

Die anderen christlichen Kirchen im Osten sind diejenigen, die der byzantinischen Kirche zunächst angehören, und durch eine eigene Liturgie zusammenhängen. Auf die Sprache und Nationalität kommt hier nichts an, denn auch Slaven gehören dazu. Im Ganzen gibt es hier noch andere orientalische Kirchen; denn man hat folgende Liturgienformeln:

a) die von Jerusalem oder des heil. Jacobus;
b) die von Antiochien;
c) die von Alexandrien oder des heiligen Marcus;
d) die der Armenier;

sodann anderer häretischer Secten, der Nestorianer — auch der Monophysiten oder Jacobiten.

Wir wollen uns aber in dieser Darstellung nur auf die byzantinische Liturgie einlassen, also derjenigen unter dem Patriarchen von Constantinopel — ferner der russischen und der neugriechischen Kirche. Die beiden letzteren haben das griechische Patriarchat in Constantinopel sehr geschwächt, an die Stelle der früheren Ordnung die Cäsaropapie gestellt. Wir werden unten von ihrem Euchologium sprechen, und gelegentlich auch von ihrer Verfassung.

§. 24. Von den Patriarchaten im Allgemeinen.

Wir wollen hier keine Rücksicht nehmen auf die häretischen Patriarchate, ebenso wenig auf die schismatischen. Die Patriarchalkirchen der alten Zeit von Jerusalem, Antiochien, wo Petrus Bischof war, Alexandrien, Constantinopel — und der occidentalen, sind auch auf Seite der römischen Ansicht Titulaturen geworden, denn sie vertreten nur die erste Entwickelung der katholischen Hierarchie; keineswegs der Nationen, sondern haben im besten Falle Beziehung auf die einzelnen Liturgien. Die Liturgie ist aber nichts als eine Entwickelung der Hierarchie und des Glaubens selbst, daher soll sie bleibend sein, und so zu sagen, ein Bild der Tradition. Hier kann die Einheit der Kirche

selbst nicht verloren gehen, sondern wird durch die historische Ueberwachung und Festhaltung am Alterthum gleichsam gestärkt. Zu diesem Zwecke sind auch in Rom eigene Congregationen, namentlich in der Congregation der propaganda fides. Am besten tritt dieses Titularverhältniss bei den sogenannten Patriarchae minores hervor — in der Richtung, die einst Venedig nach dem Orient nahm, Portugal nach Asien, Spanien nach Amerika: der Patriarch von Venedig, Lissabon und Indien. Allerdings haben sie auch materielle Vorrechte, die aber von dem Metropoliticum nicht verschieden sind. Etwas besser stehen die orientalischen Patriarchate.

§. 25. Von der unirt-griechischen Kirche.

Zuerst ist anzuführen, dass die Beurtheilung des unirt-griechischen Kirchenrechts nur, von dem Standpunkte der Einheit im katholischen Kirchensystem aus, beurtheilt werden kann. Denn nur dieses hat ein sicheres historisches Fundament, und, um sich diesem entgegenzusetzen, haben die nicht unirten Griechen den stolzen Namen »orthodox« angenommen, und die Neueren haben sogar gelehrt, z. B. Murawieff im II. Band seiner Briefe über den Gottesdienst der morgenländischen Kirche: »die Gottesdienstordnung des Chrysostomus sei eine solche, die keine Menschenhand mehr antasten könne,« der Verfasser dieser Schrift hat hier genau gezeigt, wie unsicher die statarische Richtung ist, von der seine Kirche und er selbst ausgeht. Wir werden dieses im §. 27 beweisen, wo wir von dem Euchologium reden werden. Wir gedenken nun, ein paar Hauptsätze aus der unirt-griechischen Kirche hervorzuheben: diese muss sich stützen auf das florentinische Unionsdecret, aus welchem folgende Consequenzen hervortreten:

1) Die Dogmatik der unirten Griechen, die Moral, Kirchengeschichte, ja Rechtsgeschichte, ist zwischen den unirten Griechen und den Lateinern eine und dieselbe. Also sind die unirten Griechen auch den im Abendlande gehaltenen öcumenischen Concilien, z. B. den lateranensischen, dem von Trient etc. unterworfen.

2) Was das Kirchenrecht insbesondere angeht, so richtet sich die unirte Kirche ganz nach der canonischen Ordnung, sie wählt einen Capitelvicar bei erledigtem bischöflichen Sitz, hat

Domcapitel und Diöcesansynoden, von welchen die alten orientalischen canones nichts haben. Sie richtet sich nach der ausgebildeten canonischen Gerichtsverfassung, namentlich im Disciplinar- und Eheprozess; ausser ihrer traditionell angestammten Ordnung sieht sie überall das canonische Recht als subsidiares, durch den Geist der Wissenschaft fortgebildetes, an. Das gesammte Benefizienwesen wird auf die unirte Kirche angewendet.

3) Nur jene päpstlichen Constitutionen sind nicht anwendbar, die sich auf die rein occidentalischen Verhältnisse beziehen, ausgenommen a) wenn es sich von Sachen der Glaubenslehre handelt; b) wenn man sich auf die Appellation an ein zukünftiges Concilium berufen will, auch in der Disciplin; c) wenn die unirte Kirche besonders erwähnt wird, *) wo natürlich auch jene Constitutionen gelten.

4) Die unirte Kirche kann ihren vom apostolischen Stuhle approbirten Ritus beibehalten, und nicht ohne päpstliche Erlaubniss in irgend einem Theile abschaffen oder verändern (Unabhängigkeit der Liturgie).

5) der Papst hat die Gewalt über beiderlei Ritus, muss die Bischöfe bestätigen, wobei es auf Election oder Nomination nicht ankömmt, kann Gewissensfälle sich reserviren und ist zur Annahme der Appellation berechtigt.

6) Manche Schwierigkeiten kommen im Eherechte vor, **) aber folgende Punkte sind theilweise berichtigt:

a) man müsse allerdings auf das weltliche Ehegesetz zurücksehen, soferne es auf canonischer Grundlage ruht, z. B. ob ein Geistlicher die Ehe, die er nach seiner Ordination abgeschlossen hat, für blos unerlaubt oder für ungültig ansehen müsse. Das letztere wird von den Meisten behauptet, und auch in den Gesetzen Justinians und des Leo sapiens anerkannt;

b) die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft waren bei den Griechen auf den siebenten Grad römischer Berechnung festgesetzt, also auf den achten Grad nicht, während

*) Vericellus de apost. mission. lib. III. qu. 83, n. 4. Bened. XIII Apostol. offic. Bend. XIV. Singularis.

**) Silbernagl, das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche. München 1862.

jetzt der siebente und achte Grad der Seitenlinie ein dirimirendes Hinderniss ist. Wie es mit dem Hinderniss der honestas publica steht, ist nicht fest.

c) die Ehe aber ist in allen Beziehungen unauflösbar, namentlich auch wegen Ehebruchs *).

Den katholischen Heiligen sollten die Unirten die gehörige Ehre erweisen, im Ganzen sich aber an ihre Liturgie und die hier hervorgehobenen Heiligen halten.

§. 26. Die Bearbeiter des unirten Kirchenrechts.

Für die ruthenische Kirche kommen eine Reihe päpstlicher Constitutionen vor. Ebenso für die Italo-Græci; auch ist sonst noch Manches anzuführen über die Verheirathung jener Mischehen, die zwischen Lateinern und Unirten vorkommen, und worüber wieder Constitutionen bestehen (Hergenröther, VII. Bd. des Archivs, S. 186 ff.) — im Allgemeinen aber erklärt sich zuletzt darüber:

> Enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae, pro usu auditorum Theologiae et eruditione Cleri graeco-catholici e propriis fontibus constructum. Auctore Josephe Papp-Szílággi de Illyesfalva. Varadini 1862.

Der Liturgie ist hier besondere Sorgfalt gewidmet, aber das Feld selbst ist in solchen Verhältnissen schwieriger zu bearbeiten, wie das katholische Kirchenrecht selbst.

Mit Recht sagt Hergenröther, Archiv VII. S. 176 ff. »In seinem Verfahren mit den Orientalen, die sich dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit wiederum anschlossen, war der römische Stuhl stets von dem Grundsatze geleitet, die strenge Uebereinstimmung derselben mit dem Dogma der römischen Kirche zu fördern, die Beibehaltung der disciplinären und liturgischen Eigenthümlichkeiten, soweit sie dem Dogma nicht widerstanden, zu gestatten und zu beschützen.«

In dieser Beziehung verweist derselbe auf die berühmte Constitution Benedict's XIV. Allatae §. 8. Nicht weniger zeigt

*) Die Bestimmungen Benedicts XIV. über die Ehe der Italogräci; bei Hergenröther, VIII. Bd. S. 186. Moy und Vering Zeitschrift.

sich aus dieser Constitution selbst, wie der Zweck der Concilien, von Lyon und Florenz, der von Eugen IV. erlassenen Decrete, der deshalb errichteten Congregationen darauf ging, die in dem Umgang mit den Häretikern eingesaugten Irrthümer zu verbannen, dabei aber aller Orten unschädliche Ansichten zu schonen *). Es wurden deshalb bestimmte Formulare entworfen, von Gregor XIII. für die Griechen 1623, von Urban VIII. für die Orientalen 1642 durch die Propaganda. Ebenso werden die liturgischen und zum Unterricht dienenden Bücher der Orientalen in Rom revidirt und in dieser Form für die einzelnen Kirchen vorgeschrieben. Benedict's Constitution: Etsi pastoralis §. 9. Nr. 18. Die Congregatio super corrigendis libris Orientalium wurde von Benedict restituirt und zu grösserer Thätigkeit angespornt. Das griechische Euchologium wurde von demselben Papste geordnet, Const. ex quo primum und quem religionis. Und in eben dieser Richtung ging man vorwärts bis auf unsere Tage und die neuesten bekannten Beschlüsse Pius' IX. ad Orientales vom 6. Januar 1848.

Hergenröther S. 184 fährt fort: »der leitende, schon im canonischen Rechtsbuch, c. 14. X. de officiis jud. ordin. I. 31 festgesetzte Grundsatz ist: Jeder kirchlich anerkannte Ritus soll in seiner Integrität fortbestehen und nach Kräften erhalten werden. Daraus folgt a) das Verbot des willkürlichen Uebertritts von einem Ritus zum andern; b) das Verbot der Vermischung der Riten c. 9. X. de temp. ord. I. 11. Vorausgesetzt wird, dass der Ritus von der römisch-katholischen Kirche selbst anerkannt ist. Es ist wohl erlaubt, hier in Disciplinarpunkten von einer andern Kirche Etwas anzunehmen, nicht aber in der Liturgie. Besonders wichtig für die Erklärung der Gregorianischen Decretalensammlung ist hier das oben erwähnte c. 9. in Verbindung mit dem c. 11, die erste Constitution ist von Cölestin III., die andere von Innocentius III. Gerade damals waren die griechisch-unirten Griechen in Italien, d. h. in Grossgriechenland, in Apulien und Calabrien, weshalb dieses Land heutzutage noch kein eigentliches Italien ist, und woher auch der Name Italo-Graeci kommt. Diese brachten mit sich das grosse Euchologium

*) Dieses ist überall der Zweck der katholischen Kirche.

und das kleine (Menologium) umd schon hier kam es, dass man die Ritus genau unterschied und aufrecht erhielt. Da sollte denn freilich in einer und derselben Diöcese nur ein Bischof sein, aber er sollte sich einen vicarius des andern Ritus halten. Wichtig ist das c. 9. deshalb, weil es hier am Ende heisst: Volumus autem de cœtero commixtiones rituum et consuetudines ordinum observari, nec sumi ab aliis exemplum (si cum isto duxeris misericorditer dispensandum). Bei dieser Gelegenheit ist sehr wichtig, auf den Gebrauch der verschiedenen Sprachen in den einzelnen Ländern, und auf Dispensationen zu verweisen, was uns aber zu weit führen würde und wobei wir denn besonders auf das erste Buch der Decretalen hinweisen. Viele Schwierigkeiten brachte den katholischen Orientalen die von Gregor XIII. 1582 promulgirte Verbesserung des Kalenders; die schismatischen Orientalen erblickten darin, ebenso wie im Eherechte, eine heillose Neuerung.

Die Grundlage für die Union war die, dass die confessio orthodoxa soweit aufgegeben werden musste, als sie sich nicht auf den Ritus bezog, und dass selbst Abänderungen nicht angenommen werden konnten, welche die Patriarchen oder die russische Synode selbst im Ritus vornehmen möchten. Vielmehr brachte die Union mit sich, dass die Entwickelung des kirchlichen Lebens bei den unirten Griechen im römisch-katholischen Sinne vor sich gehen müsse, und dies ist eigentlich das Princip, weshalb die Feinde des Katholicismus gegen die Union aufgebracht wurden.

Es gilt nun noch, das System der unirten Griechen in einem kurzen historischen und canonischen Systeme darzustellen.

§. 27.

Wir folgen hier, aber ohne Rücksicht auf die specielle Ordnung, der Anweisung von Papp.

In den prolegomenis sind einige Beziehungen wohl geordnet. Wenn sich die unirten Griechen auf den nomocanon beziehen, so geschieht dieses blos der Liturgie wegen, welche die katholische Kirche aufrecht erhalten hat; von den päpstlichen Constitutionen spricht freilich Papp nur insoweit, als sie gelten sollen für Tradition und Dogmatik, dann wenn der Papst ausdrücklich der

griechischen Kirche gedenkt, oder wenn er in Controversen bis zur Entscheidung Stillschweigen gebietet (§. 31. des Enchiridion). Die speciellen Constitutionen der Päpste sollten freilich auch erörtert werden, z. B. Allatae*); allein diese Richtung hat Papp übersehen. Gut dagegen ist der §. 1., wo er viel klarer und besser den Zustand der Gläubigen in der katholischen Kirche darstellt und die einzelnen Situationen derselben hervorhebt, mit Richtung auf Augustinus und Bellarmin, man kann sagen in besserer philosophisch-richtigen Darstellung, als wie dieses Walter in §. 12. dargethan hat, auf welchen sich Papp bezieht. Wir empfehlen besonders den §. 17. der Prolegomena von Papp**). Ebenso gut ist dargestellt der §. 19., wo Papp nachweist, dass alle Kirchen ohne den päpstlichen Primat »Nationalkirchen« sind. In §. 23. sind die Unionsverhältnisse hervorgehoben, und es ist sub 4 gezeigt, dass die Ehe unauflöslich sei und wie die Verwaltung in der unirten Kirche noch geordnet werden müsse: im §. 26. aber ist die grosse Bedeutung nachgewiesen, welche das Kirchenrecht für das ganze System der Weltgeschichte habe. Wenn auch Vieles in der Ausführung der Quellen, der Darstellung der Literatur schwach ist, so sind in diesem Buche grosse Vorzüge, und was kann denn das Werk eines Einzelnen in diesem ungeheueren Reiche der canonischen und Kirchenrechtswissenschaft wirken. Nur bedauern wir, dass manche Sachen nicht genau entwickelt sind, die sich auf die Kirchensprengel in Oesterreich beziehen? wir wollen nicht reden von den Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche, welche Papp gar nicht berührt, nicht einmal in der Beziehung und Unterordnung einiger griechisch-katholischen Kirchen unter die römisch-katholischen Erzbischöfe, sondern davon, dass auch nicht die griechisch-katholischen Bisthümer

*) §. 23. No. 5.

**) Juxta sanctum Augustinum Ecclesia est corpus vivum inquit Bellarminus de eccl. Milit. lib. III. c. 2. in quo est anima et corpus: et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, charitas, corpus sunt externa, professio fidei et communicatio sacramentorum. Auch den Nichtchristen gibt Paulus fidem, spem, charitatem: Manchen Christen aber nur die äussere Anhänglichkeit an ihre Kirche, nicht die innere Weihe. Wollte man diese auch membra mortua nennen, so passt dieses nur auf ein physisches, nicht aber auf ein mystisches Wesen, was die Kirche ist; auch hier sind sie wirksame Mitglieder.

mit den nicht unirten gehörig aufgeführt und dargestellt sind. Es trat dieses auch in andern Werken ein, z. B. in den beiden in Deutschland erschienenen Kirchenlexicis; allein von Herrn Papp hätte man Besseres erwarten können. S. 70 hat derselbe die Pravila abdrucken lassen, wahrscheinlich nach Manuel Malaxus, die, wie Permaneder bemerkt,*) bisher noch nicht gedruckt war, und will das Pidalion in lateinischer Sprache nachfolgen lassen.

Mit Recht hat schon Hergenröther in v. Moy und Vering's Archiv 1863, S. 163 bemerkt: »Sehr gut wird der päpstliche Primat pag. 131 ff. aus Zeugnissen der griechischen Kirche nachgewiesen, und dessen Stellung wird ganz als die gleiche, hinsichtlich der Orientalen wie der Occidentalen, dargestellt.« In der That kann man nicht begreifen, wie die Orientalen so leicht ihren Schwerpunkt haben aufgeben können. Es geschah dieses allein durch die Geistlichkeit und den Patriarchen in Constantinopel. Die Laien und besonders das Volk richtet freilich seine Augen immer auf die Liturgie hin, und daher hat diese eine so hohe Bedeutung im christlichen Leben. Sie ist es, die in der That die äussere Einheit der Kirchengenossen bildet, und daher ist es so gemessen in der katholischen Kirche, dass die Gemeinsprache der todten und unveränderlichen Latinität aufrecht erhalten wird. Die katholische Kirche ist keineswegs der Meinung, dass sie den Ansichten der Menschen nicht nachgeben könne, und so hat sie einigen Völkern ihre Sprache gelassen, z. B. die slavische, allein immer behauptet, es geschehe dieses aus guten Gründen als ein Ausnahmsgesetz; nicht minder hat sie den unirten Griechen die Verheirathung vor der Ordination gestattet, und gerade Herr Papp hat bewiesen, dass man auch dieses nur als ein Ausnahmsgesetz ansehen dürfe; endlich war man oft geneigt, die Transsubstantiation unter zweierlei Gestalten zuzugestehen, — denn das Volk selbst hängt an dem Herkommen, dem äusseren Zeichen der Tradition, die in der That die Wesenheit des Christenthums ist. So kam es daher, dass man dem Volke vorstellte, als wollte man ihm seine Liturgie nehmen; eine der abscheulichsten Täuschungen, weil, wie Papp, ein unirter Grieche selbst,

*) Freiburger Kirchenlexicon. Walter §. 80.

versichert, die entschiedensten Erklärungen des Papstes und der katholischen Kirche niemals in Erwägung gezogen sind, indem man dieses nicht wollte. Dieses und eine Menge mitverbundener Ansichten und Bestrebungen haben den Orient von dem Occident abgewendet. Papp hat hier die Sache namentlich in Beziehung auf die Sacramente vorsichtig dargestellt.

Nicht so klar und umfassend ist er in der Richtung auf die kirchliche Disciplin, und ebenso hat er sich theilweise verwickelt in der Lehre vom Eherechte. — Das Eherecht ist überhaupt das verwickeltste im Systeme des Kirchenrechts. Es hängt in Hinsicht auf die unirte Kirche sehr viel von allgemeinen Grundsätzen, z. B. ob das geschriebene Gesetz des Corpus juris canonici und das Concilium von Trient anwendbar sei, oder das früher bestandene und noch jetzt bestehende griechische Herkommen. Allerdings ist einigen Unirten das katholische Recht bekannt, andern nicht; kömmt es, fragt es sich, in solchen Beziehungen bei den Unirten auf eine specielle Publikation an oder nicht? Freilich könnte hier schon das Herkommen entscheiden, und z. B. es könnte genügend sein, dass die Ehehindernisse der Verwandtschaft auf den vierten Grad germanischer Computation bezogen würden; allein ohne besonderes Herkommen müssen wir bei der griechischen Ordnung bleiben, weil diese die germanische Computation nicht kannte.

Zum Schlusse diene noch eine einfache Betrachtung über das unirte und nicht unirte Kirchenrecht der Griechen.

Die Liturgie ist dasjenige, was die unirten und nicht unirten Griechen zusammenhält. *) Die geistige aber Buchstaben-Tradition führt das System zu einer stagnirenden Masse, und dazu kömmt denn auch die Politik der Staaten, in welchen diese Christen leben. In der Türkei mögen die Christen einen innigeren Zusammenhang auch in weltlichen Dingen mit ihren Bischöfen haben, in Russland und Griechenland steht die weltliche Macht über der geistlichen und der Einfluss der Bischöfe geht blos auf rein kirchliche Sachen. In Oesterreich achtet man mehr auf das

*) S. Pichler, die oriental. und occidental. Kirche. — Die oben angeführte Epiklesis der griechischen und orientalischen Liturgien und des römischen Consecrationscanon von Hoppe.

katholische Kirchenrecht: zwar sind die Gerichte auf kirchliche Angelegenheiten beschränkt, aber sie haben hier ihre Unabhängigkeit und Gerichtsbarkeit sogar mit Instanzen, von dem Bischof zum Erzbischof in appellatorio und dann noch zur Revision unter Zuziehung der Bischöfe. Mit der Gesetzgebung steht es überhaupt bei den nicht unirten Griechen nicht so gut; sie haben ausser den alten öcumenischen Concilien nur noch topische, welche keinesfalls eine allgemeine Bedeutung haben. Das Corpus juris canonici geht die nicht unirten Griechen Nichts an, nur vergleichsweise, am wenigsten die Decretalen, weil sie die Gesetzgebung der Päpste enthalten; die unirten Griechen müssen natürlich dasjenige anerkennen, was sich auf den Primat des Papstes und die Ausübung der ihm zuständigen Rechte bezieht. Daher muss der Bischof vom Papste bestätigt werden. Die Designation hängt von dem Herkommen ab. Bei den unirten Griechen lassen sich auch die katholischen Gesetze und Rechte analogisch anwenden, und es ist sogar möglich, dass dieses in Beziehung auf das neueste Concordat Oesterreichs der Fall wird. Vielleicht kann man demnach das Ehehinderniss der Verwandtschaft darauf ausdehnen, obgleich das griechische Recht hierin billiger ist und vielleicht deshalb den Vorzug verdient. Das scheint aber gewiss, dass nach dem Concordat von 1855 auch auf die Ernennung der unirten Griechen für den bischöflichen Sitz das Princip geht, der Kaiser habe den Vorschlag zu machen, wenn er dieses in Uebereinstimmung mit den übrigen griechischen Bischöfen thun will, oder wenigstens diese vernommen habe. Gleichwohl ist die Darstellung bei Papp pag. 361 sehr unbestimmt.

Was nun noch die Liturgie insbesondere angeht, so verweisen wir besonders auf den Titel »de rebus sacris« p. 363 ff. vorzüglich wegen des Messopfers, Privatmessen, dann der liturgia praesanctificatorum und des officii divini.

Liturgie der nicht unirten griechischen zunächst russischen Kirche.

§. 28. Einleitung.

Es gehört nicht hieher, die Liturgien der häretischen oder schismatisch-orientalischen Christen zu erwähnen, auf welche nicht

einmal Hergenröther in seiner guten Darstellung im Archiv des Kirchenrechts eingegangen ist, da er seine Arbeit nur auf die unirten Orientalen richtete. Aber wir können nicht unerwähnt lassen Dasjenige, was die orthodoxe innerhalb der Wohngebiete der Ostslaven und Griechen befindliche Kirche darbietet. Bekanntlich haben sich von Constantinopel heraus gegen den Osten Europas meistens unter Slaven, Ruthenen u. s. w. griechische Liturgien gebildet, aber da das Volk ohne wissenschaftliche Cultur war, so geschah die Darstellung derselben durch die Gelehrten Europas, namentlich Franzosen, Deutschen und Engländer; und erst in der neuesten Zeit ist von den Angehörigen dieser Kirche selbst ein freilich nicht wissenschaftlich eingerichtetes Buch geschrieben worden. Aber auch die Decretalen des corpus juris canonici haben auf die griechische Kirche Rücksicht genommen, namentlich wegen der in Italien oder Grossgriechenland befindlichen Griechen, und die katholische Kirche kannte zu jeder Zeit die griechisch-liturgischen Werke — das grosse und kleine Euchologium — und das Menologium*) und der Zweck dieser Darstellung ist nur der: Einiges aus dem grossen Euchologium anzuführen, und namentlich zu zeigen, wie sich im Gegensatze dazu die occidentalisch-katholische Liturgie ausgebildet hat. Erfreulich ist es, die echte historische Entwicklung der christlichen Liturgie auch in der griechischen Quelle zu finden. Es wird sich damit verbinden lassen eine kurze Geschichte der Werke, auf die man Rücksicht nehmen muss, und von denen schon bei der Liturgie der unirten Griechen gehandelt ist; vor allen hat Michael Rajewsky im Jahre 1861 ein Buch in Wien herausgegeben, nach dem griechischen Originaltext mit durchgängiger Berücksichtigung der altslavischen Uebersetzung in drei Theilen.

§. 29. Das Euchologium.**)

Ausser der Einleitung, welche enthält: 1. Form und innere Einrichtung der orthodox-katholischen Kirche, wie dieses ja auch

*) Gonzalez Tellez ad c.9. X. I. 11. Das Menologium heisst eigentlich Mineologium pro cultu Sanctorum; auch Menea oder Menaea für die einzelnen Monate oder den Calender.

**) Wir wollten uns allein auf diese Darstellung beziehen, und unser

bei der römisch-katholischen Liturgik der Fall ist, 2. die heiligen Gefässe, 3. die geistlichen Kleider und kirchlichen Gewänder, 4. die gottesdienstliche Zeit in der orthodox-katholischen Kirche, 5. die Personen, welche den Gottesdienst und andere kirchliche Obliegenheiten verrichten, 6. die gottesdienstlichen Bücher, 7. die Erklärung einiger Worte, die im Gottesdienste vorkommen — geht der Verfasser zur Sache selbst über. Der erste Theil des Werkes gibt den Tagesgottesdienst überhaupt und die Liturgie insbesondere; der zweite Theil die sieben Sacramente; der dritte Theil die übrigen liturgischen Handlungen.

Die orthodox-katholische Kirche hält ausser der heiligen Liturgie sieben besondere Gottesdienste bei Tag und Nacht. Sie sind: 1. Mitternachtgottesdienst, 2. Morgengottesdienst (Matin), zugleich mit der ersten Stunde, 3. die dritte Stunde, 4. die sechste Stunde und der statt der heiligen Liturgie bestimmte Gottesdienst, 5. die neunte Stunde, 6. der Abendgottesdienst oder Vesper, 7. die Nachvesper.

Später ist der Gottesdienst in drei Theile zusammengezogen worden: 1. in den Abendgottesdienst, er umfasst die drei letzten Gottesdienste, der neunten Stunde, der Vesper und Nachvesper, 2. der Morgengottesdienst, das ist der Mitternachtgottesdienst, die Matutine und die erste Stunde, 3. der Tagesgottesdienst: die dritte Stunde, sechste Stunde und die Stunde für die Liturgie. Findet die Opfer-Liturgie wirklich statt, für den zu dieser Zeit bestimmten Liturgie-Gottesdienst, so geht dieser natürlich in die Liturgie selbst über. Vor der Hand und ohne in die Sache einzugehen, eine sehr gründliche Bemerkung des H. A. von Haxthausen*).

»Wir Deutsche sind verpflichtet, das Werk von Rajewsky mit einem correspondirenden Werk zu beantworten. Dieses müsste

Zweck war keineswegs auf die liturgischen und andern Verhältnisse der nicht unirten Griechen, Ruthenen, Slaven etc. einzugehen. Wir hätten sonst auch andere, aber keineswegs so genaue Schriften anführen können, z. B. über Slavonien und Croatien den zweiten Theil von Johann v. Csaploviz, wo Mancherlei aber nur historisch und räsonnirend, keineswegs quellenmässig dargestellt ist. Doch empfehlen wir dieses Buch, weil das unter der nicht-unirten Kirche gewöhnliche Herkommen auch in juristischer und zwar Regiminalhinsicht dargestellt wird.

*) Historisch politische Blätter 1862. S. 805.

zuerst genau das Verhältniss des altgriechischen Ritus und seiner Liturgie zu dem jetzt bestehenden (russischen) feststellen, wo sich wenige nicht essentielle Abweichungen vorfinden würden, dann aber eine durchgehende Vergleichung mit dem lateinischen Ritus enthalten, und endlich einen Nachweis über die Einheit in der Lehre, Dogmen und Symbolen nebst dem sympathischen Parallelismus in Ceremonien und Gebräuchen.«

Schon hier lässt sich nachweisen, dass auch die occidentalische Kirche die sieben Zeiten der Gebete, besonders bei den Mönchen hatte, die dann auch auf drei beschränkt wurden u. s. w. Am wichtigsten aber wäre vor Allem eine Darstellung der griechischen Liturgie mit dem römischen Missale; namentlich von der ersten Zeit bis zum Sacramentarium Leonianum, und namentlich mit den Abänderungen im Occident. Sofort würde sich uns zeigen, wie im strengen Festhalten an die altherkömmliche Ordnung, wozu auch die Liturgie beihelfen würde, Manches in der römisch-katholischen Welt vereinfacht und in unsern Tagen sogar zur populären Kenntniss aller Christen gebracht ist. Man sehe die Messbücher der neuesten Zeit, z. B. das originelle und verdeutschte von Moufang. Natürlich sind alle diese Vergleichungen nicht, wie Haxthausen meint, in Deutschland zu machen, sondern in Rom, wo nicht nur die alten Urkunden sind, sondern auch, wo sich die griechische Union noch jetzt in voller Ausübung erhalten hat.

§. 30. Die kirchliche Einrichtung.

I. Die Hierarchie ist ganz die der römischen Kirche; nach den Graden der Bischöfe, Priester und der Diaconen. Die Hierarchia jurisdictionis läuft freilich in die für Russland unter Peter I. eingeführte patriarchengleiche Synode hinein, wo der Schutzherr der Kirche die Ordnung und den Frieden aufrecht erhält.*) Die übrigen von der Hierarchie verschiedenen kirchlichen Personen, die vor allem in dem lector und cantor bestehen mit andern untergeordneten Kirchendienern, findet man bei Rajewsky. S. XLV ff.

Die Kirche als Gotteshaus, die heiligen Gefässe, die kirchlichen Kleidungen, stehen in ganz ähnlichem Verhältnisse, wie

*) Darüber vergl. (Theiner) die Staatskirche Russlands.

in der römisch-katholischen Kirche. Besonders merkwürdig ist bei dem Altar das Antimision, ein seidenes Tuch geschmückt mit einer bildlichen Darstellung der Grablegung Christi, wo auch einige Theilchen der christlichen Ueberreste der Heiligen hineingethan werden. Rajewsky, S. XXXV.

Dann ist wichtig die Verehrung der Heiligen in beiden Kirchen, so dass nach den Unionsgesetzen, wo diese anerkannt sind (freilich nicht in Russland), die griechische Kirche sich an ihre Heiligen halten soll, jedoch mit Anerkennung und Verehrung der occidentalischen Heiligen. Hiebei liesse sich viel von dem Kalender sagen.

II. Die Liturgie haben die Griechen geordnet durch Johannes Chrisostomus und Basilius den Grossen. Sie ist sehr lehrreich und bekanntlich sind die Reden des Ersten das Beste, was im Orient gesprochen wurde.*) Die Liturgie selbst hat drei Theile: a) die Vorbereitung, b) die Proskomidie — beides was in der katholischen Kirche gleichsam der ordo ist; c) die heilige Liturgie, (canon) wo freilich auch das Evangelium vorkömmt; der Heiligen wird bei der Darbringung gedacht; zuerst Petrus und Paulus, dann Basilius etc., auch der gottwohlgefälligen Mutter. Das Glaubensbekenntniss ist das von Nicäa, das Athanasische, und es ist kaum glaublich, dass Herrmann im ersten Bande von Dove's Zeitschrift läugne, dass die Griechen dasselbe gekannt hätten (S. Rajewsky, I. B. S. 224.), und besonders am Sonntage der Orthodoxie, wo das Glaubensbekenntniss vom Bischof feierlich vorgenommen wird. (R. 3. Bd. S. 133.) Dann stimmt die griechische Messe durchaus mit der römisch-katholischen überein, nicht nur in den Gebeten und in der Transsubstantiation, auch Präfation u. s. w. Es wird gebetet für die Lebenden und Todten, das allgemeine Gebet der Christen nach Christus Vorschrift im Pater noster u. s. w.

Es ist hier nicht der Zweck, die Formen bei der Administration der Sacramente anzuführen, noch die übrigen sacramentalischen Handlungen; und nur das dürfte zu tadeln sein, dass eben im orientalischen Sinne der Umfang der Gebete und die

*) Chrysostomus-Postille — vierundsiebenzig Predigten aus den Werken des heiligen Chrysostomus — von Carl Joseph Hefele. Tübingen 1857.

Verhandlung mit dem Diacon zu weitläuftig und dem Volke undienlich ist. Merkwürdig ist endlich noch, dass die Ceremonien nicht die tiefe und hohe Bedeutung haben, wie sie in der katholischen Kirche vorkommen. Dagegen sind die Prozessionen sehr feierlich.

Grossartig gestaltet ist die Krönung des Kaisers, der Kaiserin, die Feier für die Grossjährigkeit des Regierungsnachfolgers und leider sieht man besonders in der russischen Kirche, wie die Cäsaropapie an der Spitze steht. Offenbar ist die griechische Kirche in der Liturgie freier unter der türkischen Herrschaft, wie unter der russischen. Aber, weil die griechische Kirche der Einheit entbehrt*), die in allen Aeusserungen der Glaubensgesellschaft das erste Princip ist, muss es kommen, dass man sich dem weltlichen Herrn, nenne man ihn auch Schutzherrn, mehr zuwendet als recht ist. Der Grieche verträgt daher auch nicht einen Fürsten, der nicht seines Glaubens ist.

Ausser den Sacramenten sind im III. Theile von Rajewsky noch folgende liturgische Handlungen: die grosse Vesper des heiligen Pfingstfestes; hier kömmt vor: der heilige Geist ist Licht und Leben und lebendige geistige Quelle, Geist der Weisheit, Geist der Erkenntniss — Gott ist er und macht göttlich. Dann heisst es: »Kommet, ihr Völker, lasset uns anbeten die dreipersönliche Gottheit, den Sohn in dem Vater mit dem heiligen Geiste, denn der Vater hat ohne Zeit gezeugt den gleichewigen Sohn von gleicher Herrlichkeit mit ihm, und der heilige Geist war in dem Vater gleich verherrlicht mit dem Sohne« etc.

Hierauf folgt die Wasserweihe am Tage der heiligen Epiphania zum Andenken an die Taufe des Heilands, die Fusswaschung am Gründonnerstag, die Feier am Sonntage der Orthodoxie; hier ist besonders wichtig die Geschichte der Kirche in Russland, wie sie dort dargestellt wird: zuerst die Canones, dann von den griechischen Kaisern Constantin (Helena), Theodosius dem Grossen, jüngeren Justinianus — Vladimir (Olga), Peter dem Ersten u. s. w., dann den Patriarchen und Bischöfen. Von dem

*) Die philosophische Entwicklung über die Einheit: Cusa de docta ignorantia und die Darstellung bei Scharpff, «die wichtigsten Schriften von Nicolaus de Cusa.»

Haupte der römischen Kirche, überhaupt von dem Patriarchat zu Rom kein Wort! Dagegen spricht die confessio orthodoxa p. 1 qu. 84 auch vom Patriarchate des alten Rom. Besonders bedeutend ist die Einweihung einer Kirche und des Antimisions. Dieses ist ein seidenes Tuch, welches in das Iliton, ein Wickeltuch, hineingethan wird, geschmückt mit einer bildlichen Darstellung der Grablegung Christi. Es ist nicht gestattet, die heilige Liturgie abzuhalten in einer Kirche, die kein Antimision hat. Noch sind zu erwähnen die Ordnung der Kirchenweihe, die Einkleidung der Mönche, die Amtsverrichtung bei einem Sterbenden und die Begräbnissfeier.

Auf einige Punkte in der Liturgie bei den Sacramenten müssen wir noch aufmerksam machen, auch bemerken, dass so wie die katholische Kirche die Trinitätsfeste als allgemeine Danksagungsfeste ansieht, die russische Kirche eigene Ceremonien für Danksagungsgebete hat.

1. Bei der Taufe kommen folgende Beziehungen vor:

a) die Gebete für die Wöchnerin am ersten Tage nach ihrer Entbindung;

b) die Gebete bei der Einsegnung des Kindes, wenn es am achten Tage nach seiner Geburt den Namen empfängt;

c) die Gebete für die Wöchnerin am vierzigsten Tage nach der Entbindung;

d) die Taufhandlung;

e) Gebete bei der Haarabschneidung (eine Sache der servitus Dei).

2. Salbung oder Firmung (eine Sache der Erhebung im christlichen Glauben).

3. Busse — sie erscheint als zweite Taufe (secunda post naufragium tabula, wie die Lateiner sagen); die Art der Busse ist eine Ausforschung durch den Beichtpriester — in der That einem wenig gebildeten Volke entsprechend und für den Beichtpriester selbst peinigend.

4. Die Communion — in der Form in beiden Gestalten, dass ein Theilchen der Hostie in den Kelch gebracht wird.

5. Ordination

a) für den Leser oder Sänger als niederer Orden,

b) für den Subdiacon u. s. w.,

c) für den Bischof; dessen Glaubensbekenntniss, welches

sich auf die ältesten Ketzereien bezieht, Arius, Macedonius, Nestorius; dann auch auf das Lateinerthum als Irrlehre (ohne alle Rechtfertigung), in der Art, dass die Worte gebraucht sind: »was von den Lateinern hinzugethan«.

6) Ehe — man sieht hier, dass man aus dem Unterschiede der sponsalia de futuro und de praesenti noch nicht herausgekommen ist, *) und die Fürbitte schon mit der Verlobung anfängt; überhaupt findet die geistige Entwickelungslehre der Sacramente nicht statt, von welcher die Neueren, namentlich Protestanten sagen, sie gehöre der Scholastik an, da die Lehre von Materie, Form und Minister in der griechischen Ansicht nicht bekannt ist. **) Allerdings geht eine Benediction vor sich (Rajewsky II. Bd. S. 128), auch die zweite Ehe wird gesegnet, weitere Ehen aber sind gehasst. ***) Die Eheleute bekommen Kronen, die wieder abgenommen werden. Die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse muss man im Eherechte suchen.

7) Die letzte Oelung — sehr ceremoniös nach dem auch bei der römisch-katholischen Kirche bekannten allgemeinen Brief des Apostels Jacobus — eine grosse Stütze für die römisch-katholische Kirche den Protestanten gegenüber.

§. 31. Beziehung zur römisch-katholischen Kirche.

Dieses Euchologium ist für die römisch-katholische Kirche von doppelter Bedeutung:

1) einmal, indem es Alles anerkennt, was zu den Symbolen der christlichen Kirche überhaupt gehört;

2) indem es das ganze Patriarchat und Papstthum von Rom nicht kennt, überhaupt nur die Anfänge des Orients und dagegen die Entwickelung des kirchlichen Lebens vom zweiten Jahrtausend an nicht kennt.

Stellen wir entgegen die Liturgie der römisch-katholischen Kirche, wie wir dieses oben gegeben haben, so zeigt sich diese in einer sehr systematischen und theoretischen Richtung:

*) Zhischman, Eherecht S. 40. «Ob Sponsalien ein Schwägerschaftsverhältniss (natürlich im griechischen Sinne) begründen, d. h. nicht ein specielles Heirathsverbot.

**) Anders stellte Z. die Sache dar, aber in seiner Construction S. 132 ff.

***) Gleichwohl bestritten. Zhischman, S. 47.

1) in der katholischen Kirche in den Gebeten der Geistlichen und Laien in den verschiedenen Situationen des Lebens;

2) im Gesang.

Sofort in der eigentlichen Gottesverehrung:

1) in der biblischen Lesung, Predigt und Homilie;

2) in der Eucharistie und dem Opfer;

3) in dem Ritus der Sacramente und Segnungen, und zwar jener fünf Sacramente, die den Priestern überlassen sind, Rituale;

4) in den beiden andern, die den Bischöfen zukommen, Pontificale;

5) in dem äusseren Gottesdienst oder Prozessionen und dem Tag- und Nachtdienst mit Brevier;

6) in den kirchlichen Büchern, dem Missale zu 2, dem Breviarium zu 5, dem auch den Griechen bekannten Antiphonarium und dem besonders der Messe angehörigen Apostolus und Evangelistarium.

Man unterscheidet daher hinsichtlich der liturgischen Bücher: das Formelbuch der Gebräuche im weiteren Sinne, was man auch Rituale nennt und was in den einzelnen Diöcesen oft verändert ist, und welches alle kirchlichen Verrichtungen gibt, von dem Pontificale, wo man dann wieder seit dem Jahre 1600 ein besonderes Formelbuch geschrieben hat, unter dem speciellen Namen: ceremoniale episcoporum.

Von der sehr wohl geordneten Liturgie *) trennt man das Kirchenrecht, welches sich in einer so grossartigen gemeinsamen Ordnung erhalten, mit dem weltlichen Recht verbunden und gleichsam selbst zum Vergleichungspunkte aller confessionellen Verhältnisse erhoben hat. Die Schriftsteller der protestantischen, auch der orthodox-griechischen Kirche können keinen andern Standpunkt nehmen, als auf das Recht der katholischen Kirche zu verweisen. Man sieht dieses besonders aus den Werken der Schriftsteller im Kaiserstaate Oesterreich, z. B. von Kuzmany.

*) Wir beziehen uns hier auf folgendes für Rom — die Mutterkirche — berechnetes Werk: Barbier de Montault, l'Année liturgique à Rome, ou renseignement sur les saints, reliques, les fêtes etc. 2me édition. Rome, Joseph Spithöver, place d'Espagne 1862. Un vol. en 16, page 334.

Es ist daher billig, dass wir auch hier auf die Literatur der orthodoxen Kirche verweisen.

§. 32. Quellen und Literatur der orthodoxen Kirche.

Es ist sehr schwer, die Literatur des orthodoxen Kirchenrechts darzustellen. Abgesehen davon, dass sie sich überall im Widerstreite mit den weltlichen Gesetzen befindet, und zu untersuchen ist, welchen Einfluss das weltliche Recht auf die kirchlichen Satzungen ausübt, und ob das byzantinische, oder russische, griechische Recht den Vorzug hat, so dass man sich auf einzelne Zusammenstellungen, z. B. Zachariä's Geschichte des griechisch-römischen Rechts, nicht verlassen kann, so sind auch die ächt canonischen Quellen, insbesondere die Constitutionen der Patriarchen, die Canones der topischen und Provincial-Concilien, die Synodaldecrete so wenig zusammengestellt, dass es auch hier an Widersprüchen aller Art nicht fehlt. Verzeichnisse dafür gibt es allerdings, aber theoretisch und systematisch steht Nichts fest. Diese Unverlässigkeit des Kirchenrechts wird der griechischen Kirche einst grosse Schwierigkeiten bereiten. Dazu kommen natürlich noch die canones der Kirchenväter und die daraus zu entnehmende Tradition und das ganz unsichere weltliche Gewohnheitsrecht. Der römisch-katholischen Kirche dient dieses Alles insoferne, dass man sieht, wie die Tragweite des historischen Materials eben keine andere sein kann, wie die Wissenschaft und jenes System, welches sich in der römisch-katholischen Kirche auf das Sicherste entwickelt hat.

Als System kann in dem orientalischen Rechte nur noch gelten dasjenige, was über die orthodoxa confessio geschrieben ist, namentlich des Petrus Mogilas orthodoxa confessio — des Gennadius Confessio gegen den türkischen Kaiser, die Synode von Jerusalem unter Dositheus. Bekanntlich ist die orthodoxe Confession erneuert worden unter Nectarius und Parthenius, wie man aus dem Abdrucke von Kimmel sieht, der auch Manches nicht hätte aufnehmen sollen, was ganz gegen die Orthodoxie der kirchlichen Ordnung hinausläuft.

Dieses Alles kann aber nur klar werden, wenn man einen

kurzen Blick auf die politischen Einflüsse wirft, welche die nicht unirte Kirche bis auf unsere Tage hat nehmen müssen.

Bekanntlich erhielt sich, wie schon erwähnt, in der orientalischen Kirche eine doppelte Regiminalgewalt, die von jeher begründete der katholischen Kirche, deren Sitz in Rom ist, und die von Constantinopel aus eingeführte Patriarchalgewalt. Beide erkennen das Patriarchalverhältniss an, natürlich die erste in der Unterordnung unter dem Papst. So hat die römisch-katholische Kirche ihre Patriarchen zu Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem; dann die besonderen Patriarchen für die Græci-Melchiti, Maroniten, Syrer in Antiochia, Chaldäer in Babylonien, Armenier in Cilicia — und die Patriarchae minores in Venedig, Westindien und Lissabon,*) ebenso die schismatisch-orientalische Kirche in Constantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem.

Von den Patriarchaten der orientalischen schismatischen Kirchen haben sich getrennt die russische Kirche mit der patriarchengleichen Synode in Petersburg und die Synode im Königreich Griechenland. Unter dem politischen Einfluss von Russland stehen mehr oder minder die Einrichtungen der Serben und Bulgaren, der Wallachen und Moldauer.

Dass auf diese Weise in der hierarchischen Beziehung Einheit in der schismatisch-orientalischen Kirche nicht besteht, fällt in die Augen; dieselbe ist nur gewissermassen zu suchen in der Liturgie, die wir hier in der Richtung dargestellt haben, die sich in dem Buche über das Euchologium von Rajewsky findet. Es mag genügen, die Einzelnheiten der andern Liturgien unerwähnt zu lassen und nur Folgendes anzuführen:

1) ausser dem Euchologium im Allgemeinen, dem grossen und kleinen, dann der Liturgie im engeren Sinne, als Opfer:

2) eine Sammlung der Choralbücher, namentlich das horarium oder breviarium, welches auch in dem grossen Euchologium zu finden ist, sofort

3) das minialogium oder pro cultu sanctorum, ferner

4) das octoichion, i. e. octo tonorum pro celebranda resurrectione domini;

* Cracas oder annuario v. »diocesi e titoli dei Patriarchi.«

5) das triodion — oder officium quadragesimale — und officium hebdomadae sanctae;

6) das pentecostarium complectens officium paschale usque diem Pentecostes.

Endlich sind noch die Gesetzbücher der nicht unirten orientalischen Kirche, und zwar ausser den Bekenntnissschriften, welche Kimmel gesammelt hat, das Manuale Nomocanonis von Photius, die kormezaia kniga (liber gubernationis navis), die Ordonnance Peters I., dann eine neue Darstellung vom Jahre 1838, und die Sammlung von Athen unter Rhallis anzuführen, welche die russische Kirche gutgeheissen hat, mit Rücksicht auf die neugriechische Kirche, — ferner das Gesetzbuch der Serben — das syntagma Blastaris und den Auszug zakonnik i. e. Gesez, ferner der Bulgaren die collectio Joannis scholastici, der Wallachen und Moldauer der Pravila i. e. regula *) oder Directorium legis und das Pidalion — Steuerruder.

Allerdings muss die griechisch nicht unirte Kirche von den Befehlen des Schutzherrn, wie in Russland, hinsichtlich der Regiminalsachen abhängen; in andern Ländern von dem Herkommen, und hier sind die nicht unirten Griechen im Kaiserthum Oesterreich sehr geschützt, das Regiment ist hier in den Händen der Bischöfe mit dem Erzbischof, es gibt sogar in rein kirchlichen Sachen drei Instanzen, natürlich aber muss in den nicht rein kirchlichen Sachen auch bei der Wahl eines Metropoliten der kaiserliche Hof Kenntniss haben, und ist berechtigt, Commissare abzuschicken. Vgl. z. B. das oben angeführte Buch von Csaplovics.

Endlich ist noch anzuführen, dass das Buch von Rajewsky zunächst für die russische Kirche geschrieben ist, und doch einige kleine Unterschiede zwischen den unirten und nicht unirten Russen, auch andern Kirchen vorkommen, worüber zu vergleichen ist die Wiener Literaturzeitung von 1863, S. 9 ff.

*) Perrone III. pag. 371, de matrimonio ed. Leodii.

Einige Irrthümer mögen — wie immer — auch in diesem Buch vorgekommen sein, z. B. schon im ersten Bogen bei der Revision, die nicht in Heidelberg gemacht werden konnte, auf der zweiten Seite Note **, wo es statt Molitor heissen muss Mittermüller (Kath. 1864. I. Band S. 723) u. s. w., auch in den Citaten.

Dieses wird man entschuldigen; vielleicht weniger das Buch selbst, welches allerdings wissenswürdige Dinge vorbringt, die man vergessen hat oder vergessen will.

Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart.

V. Uebersicht der Papst- und Concilien-Geschichte.

Zur Geschichte des Papstthums.

§. 1. In den ersten acht Jahrhunderten.

Bekanntlich wissen wir über die Geschichte der ersten zwei Jahrhunderte wenig. Alle Päpste dieser Zeit starben als Märtyrer oder als Confessoren — alle ja bis herunter auf Julius I. (336) stehen unter den Heiligen.*) Sicher aber ist, dass das Urchristenthum aufrecht erhalten ist in unsern Messgebeten, im Brevier, und dass die hier niedergelegten Zeugnisse von Niemanden entkräftet werden konnten. Zuerst bis unter Liberius werden die Apostel gefeiert, dann die Nachfolger des Petrus in Rom und andere Zeugen des Christenthums im Canon vor der Consecration; und wahr ist es nicht minder, dass Rom selbst alle kirchlichen Einrichtungen und die Kirchengebäude von Ursprung an selbst darbietet, in welchen heutzutage noch die Versammlung der kirchlichen Gemeinde sichtbar ist. Wir erinnern nur an die Periode Alexanders I. (121—132), oder Clemens Romanus. Eine bessere Rückführung lässt sich kaum denken.

Unsere Zeit ist gelehrt genug, dass auch aus dem protestantischen Standpunkte auf die ersten Differenzen in der Kirche hingewiesen wird, namentlich auf den Papst Calixtus (221—226) und Hippolytus, worüber wir neben der Schrift Bunsen's die gelehrte Schrift Döllinger's haben.**) Ueber Fabianus (238) erzählt

*) I. II. Jahrhundert: Clemens, Evaristus, Alexander etc.; III. IV. Jahrhundert: Calixtus I., Marcus, Julius I. etc.

**) S. auch noch Freiburgerlexicon im XII. oder Nachtragband Aufsatz von Hergenröther.

Wunderbares in dessen Erhebung zum Papstthum Eusebius in seiner Kirchengeschichte lib. 6. c. 29. Von der ältesten Zeit bis auf Cornelius (254) ist kein Zweifel, dass durch die Einheit des Clerus und des Volkes die Papstwahl vollzogen worden ist. Valentinian I. in seinem zweiten Brief ad Pinian*) schreibt bei der Wahl des Siricius, „dass das Volk der ewigen Stadt sich der Eintracht erfreue und den besten Bischoff erwähle, halten wir recht eigentlich für des römischen Volkes Beruf.“ Mit Siricius freilich erst 385 beginnt die zweite Reihe der Päpste; aber auch hier war das Papstthum vollkommen unabhängig.

Die erste Periode schliessen gleichsam Melchiades (311) und Sylvester bis 335. — Denn des letzteren Name gilt heute noch als Stammhalter der ältesten unter ihm erst sich öffnenden Anerkennung der weltlichen Macht, und von Melchiades her datiren die päpstlichen Constitutionen.

Später kommen die drei grossen Päpste Innocenz I., **) Bonifacius I. und Leo I. oder Grosse, unter welchen letztern das weströmische Reich seinem Untergang entgegenging. Die Briefe dieses berühmten Papstes findet man in den Ausgaben seiner Werke, und in den Conciliensammlungen insbesondere bei Mansi. Was die Einwirkung des weströmischen Reichs angeht, so vertrieb Constantius den Papst Liberius schon vor Leo dem Grossen, ***) ja vor Innocenz I., aber der Kaiser war Arianer.†) Was die Germanen angeht, so gab Odoaker oder auf seinen Auftrag der Patrizier Basilius ein Gesetz, wornach die Papstwahl nicht ohne des Königs Mitberathung vor sich gehen soll. ††) Aehnliches that Theoderich, der den Papst Felix IV. im Jahre 526 einsetzte. Allein schon Symmachus hatte im Jahre 499 Gesetze

*) Coustant epistol. Roman. Pontif. Col. 639.

**) V. Jahrhundert: Innocenz I., Zosinus, Bonifaz I., Coelestinus, Sixtus III., Leo I., Hilarius, Simplicius, Felix III. Dieser Zeitraum ist wichtig wegen der Ausbildung des Appellationsrechts. Devoti, Institt. tit. de appell. §§. 28 etc.; auch der III. Band von Devoti. J. U. C.

***) Döllinger, die Papstfabeln des Mittelalters. S. 106.

†) Vgl. Devoti jus can. univ. tit. 1. tit. 6. §. 34 not. 3. pag. 96.

††) Hardouin, Con. t. III. col. 977. c. 1. §. 1. dict. 96. — Diese Erklärung ist aber von der Kirche für ungiltig erklärt worden. Conc. Rom. 502. c. 1. 2.

über die Papstwahl gemacht, wie in Anastasius Bibliothecarius — vita Symmachi bezeugt wird. *)

Nunmehr kommt die Zeit, in welcher wir auf ein bestimmtes Urkundenbuch wie der liber diurnus verweisen können. Die Urkunden beziehen sich auf das sechste, siebente und achte Jahrhundert. Aus ihnen geht hervor, dass der Todesfall eines Papstes von dem Archipresbyter, Archidiacon und Primicerius Notariorum dem Exarchen angezeigt werden musste, — dass sofort der Papst von dem Clerus nach den Wünschen der Optimaten und des Volkes gewählt wurde, dass darüber dem Kaiser, dem Exarchen in Ravenna, den Richtern, auch dem Erzbischof in Ravenna und andern hohen Beamten in Constantinopel Nachricht gegeben wurde; allein von einer Anerkennung und noch mehr von einer wesentlichen Bestätigung des Kaisers oder anderer Behörden ist hier nirgends die Rede. Dass sie factisch in Anspruch genommen wurde, lässt sich nicht läugnen.

Noch ist zu bemerken, dass Gregor der Grosse und Gregor II. sehr grosse Päpste waren. Von Gregor II. und dem Kaiser Leo dem Isaurier: Döllinger, Papstfabeln. (Siehe Päpste des achten Jahrhunderts.)

Bis hierher sind einzelne Päpste hervorgehoben: vom siebenten Jahrhundert bis zum Ende des achten Jahrhunderts, wo wir auf die bekannten öffentlichen Zeugnisse verweisen, ist keiner der Päpste übergangen, auch nicht bei Gregorovius in seinem II. Bande.

Die Päpste des siebenten Jahrhunderts waren: Sabinian, Bonifaz III., Bonifaz IV., Deusdedit (Diodato), Bonifaz V., Honorius I., **) Severinus, Johann IV., Theodorus I., Martinus I., Eugenius I., Vitalianus, Adeodatus, Donus, Agathon, Leo II., Benedictus II., Johann V., Conon, Sergius, Johann VI., Johann VII., Sisinnius, Constantinus.

Die Päpste des achten Jahrhunderts: Gregor II., Gregor III., Zacharias, Stephan non consecratus, Stephan II. (III.).

*) VI. Jahrhundert: Symmachus, Hormisdas, Johannes I., Bonifacius II., Johannes II., Agapetus, Sylverius, Vigilius, Pelagius I., Johannes III., Benedict I., Pelagius II., Gregor I.

**) Döllinger, Papstfabeln IV. c. VII., wo er auch von Anastasius II. spricht, wo aber die gesammte Literatur, das Papstbuch u. s. w. zu vergleichen ist; vergl. Schumann, die Honoriusfrage und die Civiltà Catt.

Die Carolinger: Paul I., Stephan III. (IV.), Hadrianus I.

Das neunte Jahrhundert. **(Carolinger)**: Leo III., Stephan IV., Paschalis I., Eugen II., Sergius II., Leo IV., Benedict III., Nicolaus I., Hadrian II., Johann VIII., Marinus I., Stephan V., Formosus*), Bonifacius VI., Stephan VI., Romanus, Theodorus II., Johann IX.

Das zehnte Jahrhundert. Deutsche Zeit. Benedict IV., Leo V., Sergius III., Anastasius III. **), Lando **), Johann X. **) (Forfa. Subiaco**), Leo VI. **), Stephan VII. (VIII.), Johann XI., Leo VII., Stephan VIII. (IX.), Marinus II., Agapetus II., Johann XII. (Leo), Benedict V., Johann XIII., Benedict VI., Bonifaz VII., Benedict VII., Johann XIV., Johann XV., Gregor V. ***)

Das elfte Jahrhundert. Silvester II. †), Johann XVI., Johann XVII., Sergius IV., Benedict VIII. ††), Johann XVIII., Benedict IX., Gregor VI., Clemens II., Damasus II., Leo IX., Victor II., Stephan IX. (X), Benedict X., Nicolaus II., Alexander II., Gregor VII., Victor III., Urban II. †††), Paschalis II.

Das zwölfte Jahrhundert eröffnet die neue Zeit. — Das Decretalenrecht bis Gregor IX. mit Einschluss der berühmten Päpste Alexander III. und Innocenz III. — Es waren im zwölften Jahrhundert 16 Päpste und nur vier darunter Römer!

Die neue Städteverfassung des XI. und XII. Jahrhunderts!

Rom hat in der Städteverfassung eine ganz eigene Richtung, — die longobardische Städteverfassung dehnte sich zwar auf die tuscischen und andere Städte z. B. Perugia aus; nicht aber auf Rom; Eugen III. erkannte zwar die römische Republik an, behielt sich aber die Souveränität vor, und die Stadtrechte sind später erst durch die Päpste begründet und anerkannt.

Die Geschichte der Päpste vom dreizehnten Jahrhundert bis in die neueste Zeit ist bekannt genug, und desshalb ist nur eine

*) Pseudoisidor's Sammlung, Rosshirt zu Pseudoisidor.

**) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom.

***) Der erste deutsche Papst unter Otto III. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. I. Band.

†) Martinus, Polonus.

††) Das Bisthum Bamberg. (Die Codices in Bamberg.)

†††) Wir halten uns an den Cracas; — von den Gegenpäpsten soll nicht die Rede sein.

kurze Uebersicht in unserer Abhandlung gegeben. Man muss das Mittelalter der Kirche schon mit Alexander III. schliessen und das jus novum fängt hier an, so dass selbst vom Concil von Trient an nichts Neues in der kirchlichen Ordnung erfolgt ist, das jus novissimum also ist nur in der Zeitgrenze, nicht in irgend einer Veränderung des kirchlichen Rechts zu finden.

§. 2. Vom neunten bis zum elften Jahrhundert. *)

Hadrian I. eröffnet den neuen Kreislauf: er übergibt Karl dem Grossen einen Codex kirchlicher Gesetze. Im Germanenthum **) lebt die kirchliche Ordnung auf. Bekanntlich hatte Stephan III. durch ein Concilium im lateranensischen Palast eine Art von Wahlgesetz 769 publicirt, aber mit Unrecht hat man angenommen, dass sein Nachfolger Hadrian I. dem Könige der Franken das Recht verliehen habe, in jedem Erledigungsfalle den päpstlichen Stuhl zu besetzen. Richtig hat schon Phillips V. Band S. 763 ausgeführt, dass dieses eine Erfindung späterer Zeiten ist, wogegen es keinem Zweifel unterliegt, dass während der Herrschaft der Karolinger die Päpste ganz regelmässig, wie die canones vorschrieben, gewählt worden sind. Vortrefflich hat sich darüber erklärt der Heidelberger Professor Gallade in seiner diss. ad c. Hadrianum 22. dict. 63. Heid. 1755 (bei Schmidt thes. tom I. p. 252 ff.), ferner Thomassinus vetus et nova eccl. disc. lib. II. part. II. cap. 25. n. 4 und Devoti jus can. un. lib. I. tit. 6 §. 39 (tom II. pag. 105), welche abzuschreiben hier nicht nöthig ist. Es ist eine allgemeine jedem Sach- und Weltverständigen längst bekannte Wahrheit, dass die äussere Macht gefährlich ist für Staaten und Einzelne, denn sie führt gar leicht zum Treubruch, und es geschieht factisch, was man rechtlich nicht verantworten kann; so kam es auch im Frankenreiche, dass man auf die Besetzung des päpstlichen Amtes wenigstens einwirkte, wie dieses zu jeder Zeit der Fall ist: aber die Kirche blieb ihrem Princip immer treu, und suchte Missverständnisse

*) liber pontif. Muratori tom III. pag. 179.

**) Ueber die Ansicht in Phillips Kirchenrecht V. S. 678. Walter, Kirchenrecht §. 342 in der Note 1, und seine deutsche Rechtsgeschichte I. §. 39. 53. 171. not. 9.

aller Art auszugleichen. Es ist ja auch bei der Berufung der Concilien nicht anders: so sind die ersten acht allgemeinen Concilien factisch von dem Kaiser zusammenberufen worden, man hat aber nie gezweifelt, dass sie nur durch die Anerkennung des Papstes und des Clerus bestehen konnten.*) Ein ähnlicher Fall kam bei und durch die Zusammenberufung vor, die der Kaiser Napoleon in Frankreich veranlasst hat.

Im Uebrigen war das Wahlverhältniss im neunten Jahrhundert nicht geändert und nur einmal trat der Kaiser Lothar bei einigen Unruhen dazwischen, zumal auch die Saracenen in Betracht kamen, vorzüglich zur Zeit Leo's IV., des Erbauers der Leoninischen Stadt. Papst Hadrian II. feierte das achte öcumenische Concilium. Stephan V. überlebte die Auflösung der karolingischen Monarchie, und nach seinem Tode, dem Ende des 9. Jahrhunderts, geschah es, dass der Papst Formosus gewählt wurde, über dessen Berechtigung aber nicht in Beziehung auf den Kaiser, sondern in Beziehung auf seine Qualification, da er schon Bischof war, mancherlei Disceptationen ausbrachen, weil sie früheren Kirchengesetzen zuwider geschehen sein sollte.

Johann IX. gab daher nach einem Concilium zu Rom neue Bestimmungen über die Papstwahl, aber wieder in Beziehung auf den Clerus und das Volk, welchen Beschluss Gratian als c. 31. Dist. 63 aufgenommen hat.

Wir treten jetzt in das zehnte Jahrhundert und fahren fort bis auf Nicolaus II. 1058. Das grosse Unglück jener Zeit war, dass von der Zeit der Auflösung der karolingischen Monarchie keine Regelung stattfand zwischen den Rechten des Clerus auf der einen Seite und dem Einfluss des kaiserlichen Regiments, welches auf den deutschen König übergegangen war. Hier hätte man einsehen müssen, dass die Kirchen- und Reichsgewalt — die Einheit des kirchlichen und politischen Elements, in treuem Zusammenhalt sich hätten unterstützen müssen, was aber nicht der Fall war, so dass ernstliche Leidenschaften beide Gewalten sich bemächtigten und eine Zeit lang einen trostlosen Zustand herbeiführten; diejenigen unter uns, die das Papstthum hassen, kamen dahin, das System zu verwünschen, wornach die deutschen Könige

*) Hefele, Conciliengeschichte I. S. 7.

das Weltkaiserthum übernommen haben. Die Zeit vom neunten Jahrhundert bis in das zwölfte Jahrhundert ist höchst bedeutend. Watterich pontificum Romanorum vitae. Eigentlich fängt die Geschichte mit dem Papste Formosus an, zu dessen Zeit die Frage entstand, ob ein Bischof auf einen anderen Bischofssitz, namentlich nach Rom, transferirt werden könne, worüber wir besondere Manuscripte haben; sodann eröffnete sich die Zeit der Ottonen, und die deutschen Schriftsteller, welche die Nationalität mehr im Auge haben wie die Kirche, loben einestheils diese Zeit deutscher Herrschaft wie Giesebrecht, tadeln sie wie Sybel und andere. Für unsern Zweck, die Nachweisung der Fortbildung des kirchlichen Regiments, hat sie wenig Werth.

Die Canonisten, welche allein auf das Wahlsystem des Papstes hinsehen, wie z. B. Phillips, machen hier einen Abschnitt mit der Hälfte des elften Jahrhunderts: allein uns scheint das Ende des elften Jahrhunderts zweckmässiger, weil von hier an ein neues mehr inneres Verhältniss der Kirche zu den Staaten, und zwar zuerst zu dem germanischen Staate, zum deutschen Kaiserthum sich eröffnete. Nachdem Gregor VII. die Neugestaltung der Kirche angefangen hatte, trat Calixtus II. als Epochenmann ein und sofort der Höhepunkt der Kirche bis auf Bonifaz VIII.

Nicolaus II. und Gregor VII. bis auf Paschalis II. und Calixtus II.

Eine Neugestaltung der Kirche bereitete sich vor: sie war tief gesunken im Papstthum, in der Sittlichkeit der Geistlichkeit bis hinauf zu den Bischöfen durch Simonie und Nichteinhaltung des Cölibats und durch Weltlichkeit des bischöflichen Amtes*) — durch die Einmischung des kaiserlichen Regiments, und die obengedachten Päpste mussten alle Mittel, die die Vorsehung dem Regenten der Erde gibt, anwenden, um das Schifflein flott zu machen. Der Grundgedanke des Lebens mag immer sein, dass eine Centralidee und Centralgewalt die Völker leite: sie erkannte Gregor VII., und wohl erkennen sie auch Neuere, die einem wahrhaft christlichen Staat, der freilich nie existiren wird, die

*) Wir übergehen hier einen Zeitraum, weil er von Andern gründlich dargestellt und verweisen auf die Note, die wir am Ende dieses §. gemacht haben.

Geschicke der Kirche selbst anvertrauen. Dort ist es aber die sichtbare Kirche, und hier verschwindet die Kirche; die sichtbare Kirche lässt die Staaten zu: in der andern Hinsicht aber verschwindet die Kirche und das Staaten- oder Territorialsystem steht oben an. Nimmt die sichtbare Kirche den Staaten vieles weg, so kömmt es allein auf die Zeiten und Verhältnisse an, ob jene dazu berechtigt ist, und darnach ist die Geschichte des Lebens zu beurtheilen.

Jene Päpste benützten ihre Zeit, und wirkten zunächst auf ihr Presbyterium und das römische Volk zu Gunsten der Papstwahl, auf die ganze christliche Familie und so zu sagen alle Völker — um der Simonie entgegenzuwirken und das Cölibat aufrecht zu erhalten, endlich auf das Presbyterium der Bischöfe, um der bischöflichen Ordnung selbst Grenzen zu setzen. Leicht erklärlich ist der Zustand, welcher im zwölften und dreizehnten Jahrhundert hervortrat: der Höhepunkt der Kirche und der sogleich eingetretene Kampf mit den Staaten und Völkern.

I. Mit Recht sagt Phillips*): „nach allen diesen Vorgängen, wo die päpstliche Würde bald ein Spielball der Parteien, bald der Willkür Einzelner preisgegeben war, war es dringend nothwendig, dass eine neue Wahl des Papstes eingeführt werde.“ Den Zeitpunkt nach Heinrich's III. Tod, wo Heinrich IV. unmündig auf dem Throne sass, benutzte Nicolaus II., indem er durch ein ausführliches Wahlgesetz die Grundsätze, welche in älterer Zeit beobachtet worden waren, wieder zur Geltung brachte.

Die Decretale „In nomine“ siehe bei Phillips, §. 251.

Wie die Sache aus dem politischen Standpunkte angesehen wurde, siehe ebendaselbst; da aber Heinrich IV. im Uebermuth und Leichtsinn gegen die Kirche handelte, so sollte das dem deutschen Könige eingeräumte Privilegium zuerst genommen werden. Es war ja ohnedies nur persönlich gegeben, und Heinrich IV. machte sich dessen unwürdig.

Bemerken müssen wir noch: Nach vielerlei Zwischenfällen kam zuletzt, aber erst unter Alexander III., die Decretale licet de vitanda, welche in dem Titel de electione steht. Wenigstens zwei Drittheile der Cardinäle mussten sich für die Wahl erklärt haben.

*) V. Bd. S. 790.

II. Wir sprechen noch von Gregor VII.*) Er fand eine Zeit, in welcher es nothwendig sei, dass zur Besserung der Regierungen und Völker, der hierarchischen Ordnung und der Sittlichkeit eine Centralidee in Bewegung gesetzt werden müsse, von der Gregor glaubt, dass sie für die occidentalische Bildung allein massgebend sein könne. Erwägt man jene Zeit und Gregor's für diese Zeit angemessenes Princip, so wird man durchaus billig über ihn urtheilen. Auch war der Standpunkt, den er nahm, wohlthätig: der weltlichen Macht in der Bestellung der Bischöfe entgegenzuwirken, der Simonie Schranken zu setzen, und die Bischöfe selbst — die wahren Häupter der Christenheit in den Territorien, zur Ordnung zurückzuführen. Endlich und hauptsächlich die Geistlichkeit zu reformiren, die sich dem unseligen Gebrauche des Concubinats hingegeben hatte. Niemand noch hat diese Bestrebungen getadelt, und es kommt nur auf die Mittel an, welche Gregor gebraucht hat.

Allerdings suchte er durch Synoden Einfluss zu haben, und im Jahre 1074 **) auf einem zahlreichen Concilium zu Rom wurden für die abendländische Kirche vier Normen gefasst und publicirt:

1) Kein Cleriker soll sofort einen durch Kauf oder Geld erlangten Grad und geistliches Amt verwalten.

2) Und sollte er ein so erlangtes Amt erhalten haben, so dürfe er es nicht behalten.

3) Unenthaltsamen Clerikern sei jedes Amt der Kirche untersagt.

4) Das Volk soll die Amtsdienste solcher Cleriker nicht annehmen, welche die hier gestellten apostolischen Verordnungen übertreten haben.

Der Papst wählte für jene Zeit ein Mittel, welches, wann aller Befehl von oben unwirksam ist, allein in der Weltgeschichte gutgeheissen werden darf: — den passiven Widerstand eingeleitet durch die, welchen die kirchliche Ordnung gilt; hier natürlich nicht dem Clerus, sondern dem Volke. Nicht als ob der Papst

*) Moroni dizionario di Erudizione storico-ecclesiastica vol. XXXI. p. 188. Gfrörer, Gregor VII. Schaffhausen bei Hurter — vollendet vor seinem Tode. Im Ganzen beziehen wir uns auf unsere Beilage: „die Periodisirung in der Geschichte der Päpste" und die Schrift von Watterich.

**) Hefele, V. Bd. S. 204.

eine Revolution durch das Volk im Auge gehabt hätte, sondern um den Widerspenstigen zu zeigen, dass Unbotmässigkeit keine Folge hat, verlangte er, dass das Volk dem Unbotmässigen widerstehe, und sein Kirchenthum nur bei würdigen Geistlichen suche. Natürlich geschah es auch hier, dass das Volk zu weit ging, denn Reactionen sind immer gefährlich, besonders wenn das Volk zum mittelbaren Vollstrecker der Gesetze wird. Aber Gregor erreichte seinen Zweck. Darauf suchte er auch die Macht der weltlichen Fürsten in der Ernennung der Bischöfe anzugreifen, denn die Investitur war in jener Zeit der Feudalordnung, die sich als Staatsprincip geltend machte, nichts anderes als eine Ernennung. Hier aber fiel der Schwerpunkt seines Bestrebens in die Wagschale. Die Kirche, früher erniedrigt, liess Vieles geschehen, was nicht hierarchisch war, nur um dem Scheine nach das Prinzip aufrecht zu erhalten — und Jedermann weiss, wie zäh die Staatsgewalt ist, die das Territorialsystem über die Kirche erlangt zu haben glaubt. Davon geben auch unsere Zeiten laute Zeugnisse. Der grosse Kampf, welcher jetzt ausbrach, den Kaiser erniedrigte und den Papst gefährdete, der im Exile sterben musste, ist zu bekannt, als dass wir näher darauf eingehen könnten. Leider nahmen auch die deutschen Bischöfe zur Ungunst der deutschen Kirche Antheil, wie das Ereigniss unter Paschalis II. beweist, und erst später unter Calixtus II. wurde die Kirche restituirt. Dieses Concordat war allerdings ein vermittelndes; der Einfluss des Kaisers sollte bleiben, aber der Gedanke sollte nicht nur anerkannt, sondern ausgeführt werden, dass die Kirche ihre Bischöfe selbst ernenne, wenn auch nicht durch den Papst, aber gemäss der Designation des presbyterii mittelbar durch denselben, dem jedoch das Recht der Prüfung und der definitiven Bestellung vorbehalten blieb. — *)

*) Wir haben, da wir diese Darstellung der juristischen Seite des Kirchenthums zuwenden wollen, einen rein politischen und den trübsten Zeiten der Kirche angehörenden Zeitpunkt dahin gestellt sein lassen, der ohnedies in der neuesten Zeit besonders von deutschen Geschichtsschreibern gut bearbeitet ist, auch durch Quellensammlungen, z. B. von Watterich und wo wir auf die neueste Ausführung von Hefele in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte verweisen. Sollte schon früher der erste Versuch gemacht worden sein, die Kirche zu verweltlichen, die weltliche und kirchliche Gewalt zu verbinden durch Weiberkünste: der grosse Otto widerstand.

§. 3. Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert.

Der Höhepunkt in der Kirche. — Die Hohenstaufen.

Alexander III. Innocenz III. Gregor IX. Bonifaz VIII. Das corpus juris canonici.

Wir können über diese Beziehungen uns kurz erklären, weil sie hinlänglich durch gelehrte Arbeiten der Welt dargestellt sind. Nicht nur die Kirchengeschichte, sondern auch die Profangeschichte der hohenstaufischen Kaiser liegt zu Tage. Da unsere Tendenz zunächst auf das Kirchenrecht geht, so wollen wir nun ausführen:

1) den Kampf mit den Fürsten seit Alexander III. sowohl mit Friedrich I. als namentlich mit England unter dem Erzbischof Thomas Becket;

2) dass die Päpste sich gerade dadurch erhoben, indem sie die bürgerliche Freiheit, namentlich in den italienischen Städten, begünstigten als auch theilnahmen, dass Italien nochmals die Wiege der Wissenschaften wurde;

3) dass unter Innocenz III. der Kirchenstaat eine grössere Bedeutung erhielt, die Kirche selbst durch das zweite lateranensische Concilium gewann, und das Prinzip des Lehenwesens — welches die ganze politische Ordnung beherrschte — auch auf die Wirksamkeit, die die Kirche auf die Staaten ausübte, hinführte und dadurch ein directer Einfluss der Kirche auf die Staatsordnung entstand. *) Nur derjenige wird hier gegen die kirchliche Allmacht streiten, der nicht erwägt, wie die politische Ordnung des Lehenwesens nicht selbst die Veranlassung dazu war.

4) Zunächst aber stellte die Kirche ihr Recht in einer eigenen Sammlung der canones dar, und dasjenige, was sie im Laufe der Zeiten verlieren musste, blieb gewissermassen erhalten in der canonischen Ordnung, nicht minder, wie sich auch das römisch-justinianische Recht auf diesem Wege der Wissenschaft bewahrt hat. **)

*) Bianchi della potestà e politia.

**) Sogar die Ansichten der Welt wirkten; schon die römischen Kaiser sagten: ego quidem mundi dominus c. 9. D, 14, 2 und in Beziehung auf die Kirche der Papst als vicarius Christi.

5) Bonifaz VIII. Sein Kampf mit Philipp dem Schönen von Frankreich. Bonifaz VIII. vollendete die Hierarchie der katholischen Kirche. Das Haupt stand fest und unerschüttert. Der Papst konnte renunciren; der häretische Papst, sofern es einen solchen geben sollte, verlor sein Recht, ebenso wie der unfähige, der es natürlich nur durch eine solche Krankheit wurde, die ihm die Fähigkeit nahm. c. 1. in VI. de renuntiatione und hauptsächlich die Glosse dazu.

§. 4. Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert.

Nach dem Tode Bonifaz VIII. und Benedict XI. wurde Clemens V., von Bonifaz zum Cardinal erhoben, Papst. Er söhnte sich mit Philipp von Frankreich aus; allein Bonifaz VIII., welchen er für schuldig finden sollte, konnte er nicht verdammen, ja das Concilium von Vienne erklärte alle Beschuldigungen gegen ihn als unerwiesen und falsch.

Clemens' V. Constitutionen und die Beschlüsse des Concils von Vienne wurden gesammelt, nicht aber als liber septimus bezeichnet, sondern nur als Beschlüsse seiner Regierungszeit, die daher Clementinae hiessen. Natürlich nahm er die Bulle Bonifaz VIII. „Unam sanctam“ nicht auf, ja Clemens selbst publicirte die Clementinae nicht, sondern Johann XXII., der dann aber auch jene Constitution Bonifaz VIII. aufnahm, aber natürlich nur in seine Sammlung, nicht in die der Clementinae.

Siebenzig Jahre dauerte die sogenannte babylonische Gefangenschaft in Avignon, aber daneben blühte die Wissenschaft, wie in der Glosse zu den Clementinen steht, wie grossartig nämlich die wissenschaftlichen Institute in Bologna, Paris, Salamanca und Oxford waren — ja auch in Rom, welche Stadt von zwei Cardinälen verwaltet wurde.

Die unglücklichste Erscheinung unter der Herrschaft Clemens V. war die Aufhebung des Tempelherrnordens.

Gerade in der Geschichte Clemens V. und Philipps von Frankreich tritt dasjenige hervor, was wir im Eingange zu dieser Darstellung ausgesprochen haben: die Kirche tendirt zur Civilisation, kämpfend mit menschlichen Leidenschaften, nicht selten unterliegend, aber sich nicht aufgebend.

Unter Johann XXII., dem es nicht vergönnt war, nach Rom

zurückzukehren, brach der Streit mit Ludwig von Baiern aus, der sich leider an die unwürdigen Ansichten der Franziskaner, des Marsilius von Padua, des Johannes von Lauduno, hielt, wodurch er selbst Schuld war, dass ihm das Regieren sehr schwer wurde, obgleich ihn die Deutschen vielfach begünstigten.

Unter Johann XXII. kamen die regulae reservatoriae über die Vergebung der Kirchenämter auf, die heute noch gelten; und läugnen lässt sich nicht, dass von den Päpsten, wozu auch sein Nachfolger Benedict XII. gehört, die Kirchenämter auf diese Weise gelehrten und tüchtigen Geistlichen anvertraut wurden, was nach der gewöhnlichen Art der Collation nicht immer der Fall war.

Der kirchenrechtliche Stoff war vollendet: die Geschichte des ersten Jahrtausend lag im Decret Gratian's, die Grundlage des Christenthums gesichert, so dass sie nur noch der Correction des siebenzehnten Jahrhunderts unter Gregor XIII. bedurfte; die Decretalen, die letzte constitutio im corp. jur. can. ist das c. 2. Extrav. comm. de reliq. et veneratione sanctorum von Sixtus IV. im Jahre 1483, waren in das christliche, ja sogar bürgerliche Leben recipirt; der Primat des Papstes anerkannt sogar practisch durch das Recht der Prävention, Affection und die Reservati, die Verwaltung den prätorischen Edicten der Römer entsprechend durch die Canzlei-Regeln: und dieses Alles hatte die Vorsehung wohlthätig geordnet, denn das vierzehnte Jahrhundert schmachtete nicht nur in den Fesseln der französischen Gewalt, die selbst die Cardinäle angesteckt hatte, welche nicht nach Rom zurückkehren wollten; und als die Päpste wieder in Rom waren unter Gregor XI. kam das vierzigjährige päpstliche Schisma, dann die Streitigkeiten in der kirchlichen Verfassung selbst, namentlich in den Concilien von Constanz und Basel, deren Resultat mit Recht ein negatives blieb, wobei dann freilich der neue Prozess kirchlicher Trennung seit dem sechzehnten Jahrhundert sich eröffnete, welchen die katholische Kirche durch das Concilium von Trient bestand.

Indessen war eine grosse Veränderung in der europäischen Staatengeschichte vorgegangen, und der Papst musste in der Fortführung seines Kirchenregiments einen andern Weg einschlagen, nämlich neben der Aufrechthaltung der kirchlichen Einheit, in gewissen Disciplinarpuncten mit den einzelnen Nationen in Ver-

handlung treten, was ihm dann auch bis auf das neunzehnte Jahrhundert gelungen ist.

§. 5. Das sechzehnte Jahrhundert.

Es ist schwer, in diesem Jahrhundert Etwas anderes anzugeben, als feststehende Facta: noch weniger als früher ist das Urtheil der Welt und der Geschichtsschreiber über den Verlauf der Dinge, die sich hier entwickelten, einverstanden. Jenes Zeitalter enthielt in kirchlicher Beziehung dieselben Unterlagen, die in politischer vom achtzehnten Jahrhundert in das neunzehnte führten. Das Prinzip der katholischen Kirche hat sich freilich erhalten: schwerlich wird sich dasselbe mit der Politik in unserer Zeit zufrieden stellen. Es ist das Zeitalter der Revolution oder des ungemässigten Fortgangs der Geister.

In der Zeit des Schisma konnte man wohl auf den Gedanken fallen, dass die zerstreuten Kräfte der Wissenschaft vereinigt in einem allgemeinen Concilium die Ordnung wiederherstellen sollten: allein der Kirche war das Haupt abgeschlagen. So entstand der Gedanke zu einer Reformation an Haupt und Gliedern.

Das Schlimmste in der zu Constanz eingeleiteten Versammlung war das, dass nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werden sollte. Also bildeten sich vier Nationen: die italienische, französische, die deutsche und englische, später noch die spanische. Viele sogar katholische Schriftsteller der neuesten Zeit, z. B. Ritter II. Thl. S. 32 erklärten dies für eine vortreffliche Einrichtung, aber gewiss mit Unrecht.

Bekanntlich gab es zwei verschiedene Standpunkte, welche die Gelehrten und Universitäten genommen hatten, insofern sie sich gegen die Missbräuche in der Kirche erhoben. Der Eine ist innerhalb der Kirche, und der Andere ausserhalb derselben gelegen. Innerhalb der Kirche war ein grosser Streit der Orden, die aber das Gebiet der hierarchischen Richtung nicht verliessen; aber ausserhalb der Kirche suchte man eine neue Organisation derselben von Arnold von Brescia an bis auf Wiclef,*) Huss und die deutschen, französischen und endlich englischen Reformatoren. Es gab auch eine Art von Partei der Mitte, sowohl auf der

*) Der Streit Wiclef's ging natürlich auch gegen die Orden.

kirchlichen wie auf der ausserkirchlichen Seite — dort der berühmte Kanzler Gerson, hier Johann Wesel und Andere.

Dieser Zustand war Niemandem gefährlicher wie dem Papstthum.

Unter Julius II. *) kam das fünfte lateranensische Concilium von 1512—1517 zu Stande, welches gegen Ludwig XII. in Frankreich gerichtet war, der mit Maximilian von Deutschland ein allgemeines Concilium verlangte, welches ihnen denn auch Julius II. in Rom gab, gerade zu einer Zeit, wo sich in Deutschland die Reformation gestaltete. Zwar war damals in England und Böhmen der Friede hergestellt; allein der Streit der philosophischen Schulen in der Kirche, der Thomisten und Scotisten, der Nominalen und Realen, ferner das Aufblühen der von der Kirche unabhängigen Forschungen auf den Universitäten, die Uneinigkeit, welche bis hieher in der Kirche selbst geherrscht hatte, liess es nicht an Stoff fehlen, so dass Alles, was bis hieher geschah, nur als Palliativmittel angesehen werden konnte.

Unter den Päpsten, welche Julius II. vorausgingen, sind auszuzeichnen: Martin V., Eugen IV., Nicolaus V., der das deutsche oder Aschaffenburger und Wiener Concordat schuf, welches bis jetzt seine Bedeutung hat, und Pius II. Wir kommen nun auf Leo X., den Nachfolger von Julius II.

Ehe wir aber in die neue Zeit übertreten, müssen wir den Zustand der katholischen Kirche vom sechzehnten Jahrhundert bis auf unsere Zeit schildern.

1. Noch war der Gegensatz der Kirche zu den Bestrebungen ausser der Kirche nicht gegeben: man suchte zuerst nun darnach, die päpstliche Macht zu beschränken, namentlich in der Vergebung der niederen kirchlichen Aemter. Die Besetzungen der Bisthümer waren durch das Calixtinische Concordat in ein gewisses Maass gebracht, der Papst konnte nur indirect einwirken. Wenn derselbe auch andere Aemter aus den Händen geben musste, so wollte er sich doch seine Auctorität in der Collation beibehalten durch die Reservationen, und ihnen gegenüber widerstrebten die Staaten in Verbindung mit der niedern Geistlichkeit. Der Papst

*) Julius II. ist einer der entschiedensten Charaktere in der Kirche; man lese darüber Ranke und Audisio (siehe dessen Werke im nächsten §.).

ging von dem Principe aus, statt der Erweiterung des Episcopalsystems lieber den Fürsten einigen Einfluss zu lassen. Noch dachte Niemand daran, dass sich auch die weltlichen Kirchengemeinden, das Volk, einmischen würden. Also fand man sich theilweise ab.

2. Als man nun anfing, sich von der Kirche selbst zu trennen, trat eine ganz andere Richtung der Dinge ein. Die katholische Kirche musste in ihrer hierarchischen Verfassung anerkannt werden, aber wie von jeher billig sein in ihrem Verhältnisse zum imperium. Eine Trennung der Kirche von dem Staate lag nicht in ihrem Sinne, obgleich sie auch für diesen Zustand gefasst ist. Nur ein Punkt wurde gefährlich, ob die Kirche sich auch mit protestantischen Fürsten einlassen könne.

Diese hatten im westphälischen Frieden das jus reformandi erlangt, und verzichteten dadurch selbst darauf. Um so fester konnte daher die katholische Kirche an ihrer Einrichtung halten.

Als nun in den folgenden Jahrhunderten die katholische Kirche unmittelbar angegriffen, aber weniger besiegt als in ihren Grundsätzen bestärkt wurde, sie aber nicht gesonnen war, die Einigkeit zwischen sacerdotium und imperium aufzugeben, konnte sie einen Schritt weiter thun und sich in ein provisorisches Verhältniss mit den protestantischen Fürsten nach derselben Richtung stellen, wie das Aschaffenburger Concordat geschlossen ward. Und dieser Zeitpunkt ist noch nicht abgelaufen, wie wir später zeigen werden.

Es gilt jetzt des Anfanges der Reformation unter Leo X. *)

Es geschah in derselben Zeit, wo sich die katholische Kirche in Asien und Amerika zu einer grossartigeren Höhe erhob durch die Könige von Portugal und Spanien, **) als sie in Europa erschüttert wurde.

*) Dieser Punkt gehört weniger hierher: nur das ist wichtig, dass der Kaiser Maximilian und der Churfürst von Sachsen sich Luther's annahmen: „man könnte ihn einmal brauchen.“ D'une part surgissait le plus terrible des hérésiarques, qui ait existé depuis Arius. Audisio pag. 437. 439. Leo X. kannte seine Zeit nicht; von den Künsten eingenommen, kannte er den Kaiser und das deutsche Land nicht.

**) Eine kurze Darstellung gibt Ritter im I. Bande seiner Kirchengeschichte im Kapitel: Ausbreitung des Christenthums. Die portugiesische

Noch traf der Schlag Leo X. nicht, aber seine Nachfolger. Es ist hier nicht der Platz, wie wir unten angezeigt haben, auf dasjenige hinzusehen, was durch das Concilium von Trient bewirkt wurde. Dass schon Paul III. an die Reformation der Disciplin in der Kirche, aber an nichts weiter, am wenigsten an die Rechtfertigungslehre der Protestanten dachte, ist unbezweifelt und sehr gut ausgeführt in den Documenten, die Audisio gibt S. 449 namentlich in der Commission, die Paul III. 1538 niedersetzte zur Reform für die Kirche, welche dann dem Papste die Zustände genau darstellte, in den Worten, die die Commission anführte, und die Schattenseite des Regiments am besten hervorhebt. Wir verweisen hier auf das Werk Audisio's. Ranke gedenkt der Ansicht dieser Commission nicht.

§. 6.

Hadrian VI. Clemens VII. Paul III. Paul IV. Pius III. IV. V.

Hadrian kannte sich in Rom nicht aus: Clemens mischte sich in eine Reihe politischer Verhältnisse, *) — den Sturm der Reformation noch nicht voraussehend.

Die Geschichte der Reformation darzustellen ist noch heutzutage schwer, denn noch Ranke schreibt so, als hätte Paul III. den Werth der Rechtfertigungslehre eingesehen, und überhaupt nach zwei Seiten, aber dennoch seinem Principe gemäss diplomatisch, **) was man am besten erkennen kann, wenn man im ersten Bande seines Werkes S. 499 die Darstellung der Curie liest. ***) Ranke behauptet, Rom sei seit Paul V. sehr umgeändert worden; es wird dienlich sein, einige Stellen dieser Schrift anzuführen:

Regierung hat noch heutzutage Rechte auf die katholische Kirche in Ostindien, namentlich in Goa, wesshalb vor noch nicht langer Zeit ein Vertrag mit der römischen Curie abgeschlossen ist.

*) Rom wurde hier von der kaiserlichen Armee genommen, weil Clemens sich mit dem König von Frankreich Franz I. verbündet hatte. Audisio: Idee historique et rationelle de la diplomatie ecclésiastique Louvain p. 446.

**) Man kann daher keinen Werth darauf legen, was Ranke behauptet.

***) Von dem Werke: Fürsten und Völker von Südeuropa der II. Band. Ueber Paul III. vergleiche man ausser Ranke S. 237 Audisio pag. 448, der nur davon weiss, dass der Papst die Missbräuche der Kirche habe entfernen wollen.

„Schon unter Paul IV. nahm man die Veränderung wahr; sodann das Beispiel Pius V. hatte eine ungemeine Wirkung; unter Gregor XIII. stellte es sich Jedermann vor Augen. *)

Zum Besten der Kirche, so fährt Ranke fort, indem er sich auf Tiepolo beruft, trägt es unendlich viel bei, dass mehrere Päpste hintereinander von tadellosem Lebenswandel gewesen sind; auch alle andern sind dadurch besser geworden, oder sie haben wenigstens den Anschein davon angenommen. Cardinäle und Prälaten besuchen die Messe fleissig; ihr Hausstand sucht Alles zu vermeiden, was anstössig sein könnte; die ganze Stadt hat von der alten Rücksichtslosigkeit abgelassen, in Sitten und Lebensweise ist sie um vieles christlicher als früher. Man kann behaupten, dass Rom in Sachen der Religion von der Vollkommenheit, welche die menschliche Natur überhaupt erreichen kann, nicht gar entfernt ist.

Nun sagt Ranke: Nicht als ob nun dieser Hof aus Frömmlern und Kopfhängern zusammengesetzt gewesen wäre: er bestand ohne Zweifel aus ausgezeichneten Leuten, die sich aber jene strengkirchliche Sinnesweise in hohem Grade angeeignet hatten. **)

§. 7.

Vergegenwärtigen wir uns den Hof, wie er zu den Zeiten Sixtus V. war, ***) so sassen unter den Cardinälen nicht wenige, die einen grossen Antheil an den Weltgeschäften genommen (aber von jeher). Gallio von Como, unter zwei Pontificaten erster Minister mit dem Talent, durch Fügsamkeit zu herrschen; Rusticucci, ein Mann von Scharfsinn und Herzensgüte, arbeitsam, aber um so bedächtiger und unbescholtener in seinen Sitten; Salviati, untadelhaft und einfach noch mehr streng als bloss ernst . . . Noch lebte Sirlet, von allen Cardinälen seiner Zeit ohne Zweifel zugleich der wissenschaftlichste und sprachkundigste, eine leben-

*) Ja, was wir zusetzen, als Gregor XIII. das Corpus juris durch die Ausgabe von 1582 gleichsam in authentische Ordnung brachte, war das hierarchische System vollendet, zum jus scriptum geworden, und besteht noch heutzutage wie damals.

**) Ob dieses nicht hätte so sein müssen!

***) Des zweiten Nachfolgers Pius V., nämlich der nach Gregor XIII.

dige Bibliothek, wie Muret sagte. *) Einen grossen Einfluss hatte das Beispiel Carlo Borromeo's, dessen Andenken sich nach und nach zu dem Rufe eines Heiligen verklärte!

Nach dem Beispiel der Cardinäle bildete sich die übrige Prälatur, die ihnen in Congregationen zur Seite stand, und einmal ihren Platz einzunehmen bestimmt war.

Einen bedeutenden Rang nahmen die Gelehrten ein, Bellarmin, der grosse Controversist der katholischen Kirche, dem man ein apostolisches Leben nachrühmt; Maffei, der die Geschichten der portugiesischen Eroberungen in Indien besonders aus dem Gesichtspunkt der Ausbreitung des Christenthums und das Leben des Loyola mit bedachtsamer Langsamkeit und abgewägter Eleganz ausführte; Muret, der beste Latinist jener Zeit, nachdem er lange Zeit die Pandecten auf eine originelle und classische Weise erörtert hatte; er war eben so witzig als beredt; der spanische Canonist Azilcueta, dessen Responsa am Hofe und in der ganzen katholischen Welt wie Orakel betrachtet wurden. — Unter diesen merkwürdigen Persönlichkeiten erwarb sich Filippo Neri, Stifter der Congregation des Oratoriums, einen tiefen und ausgebreiteten Einfluss. Er war gutmüthig, scherzhaft, streng in der Hauptsache, in den Nebendingen nachsichtig, er befahl nie, er gab nur Rathschläge, er bat gleichsam; er docirte nicht, er besass den Scharfsinn, welcher dazu gehört, die besondere Richtung jedes Gemüths zu unterscheiden. Der berühmteste seiner Schüler ist der Annalist der Kirche, Cäsar Baronius. Dieser liess nur Demuth und Gottergebenheit an sich wahrnehmen. **)

Von dem Concilium zu Trient gedenken wir hier nicht zu sprechen. Es kam unter Pius IV. zur Vollendung und Pius V.

*) Seine Arbeit bei der Correction des Decrets.

**) Und war es nicht auch so im siebenzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert?! Leider macht in unsern Tagen nur der Opponent Glück! Von Döllinger kann man sagen, was dieser von Gregor XVI. sagt, welchen Döllinger persönlich nicht kannte: »Gelehrter, Schriftsteller, der bis zu seinem Ende der Literatur zugewandt blieb, verstand die kirchlichen Dinge sehr gut, die weltlichen um so weniger.« S. 561 seines Buches: Der Kirchenstaat. Der Verfasser dieses Buches, welcher ihn persönlich kannte, stimmt hinsichtlich des ebenerwähnten letzten Satzes mit Döllinger nicht überein. Seine Gesetzeswerke sind gut.

gab den in jeder Hinsicht, sogar in sprachlicher höchst ausgezeichneten Catechismus Romanus heraus. Wir müssen auch hier auf Audisio verweisen, namentlich auf die berühmten Päpste Pius IV. und Pius V. und auf die bedeutenden Männer, die ihnen zur Seite standen, Morone und die beiden Borromeo. Sarpi und Pallavicini bei Ranke und bei Audisio. Man sieht hier sehr leicht, wie die Ansichten der Geschichtsschreiber unserer Tage auseinander gehen. Ranke sagt es selbst in seiner Vorrede: der Protestant begreift schwerer katholische Denkweise, und das Aeussere der Darstellung in Glätte und Opposition besticht ihn, der Katholik nimmt in der Denkweise seines Katholicismus Alles ruhiger und positiver, und mit Recht können wir daher auf die Darstellung von Audisio verweisen S. 472 ff., der offenbar die Palme dem Pallavicini zudenkt, nicht verschweigend die Fehler, die man ihm vorwerfen könnte. Wie theilweise ungerecht wird Pius V. von Ranke beurtheilt?

§. 8. Vom sechzehnten Jahrhundert hinüber in das siebenzehnte Jahrhundert.

Es ist von mir an einem andern Orte angegeben worden, dass die katholische Kirche gleichsam den Beruf hat, den gegen sie gemachten Angriffen nicht im ersten Augenblicke, sondern erst, soferne sich deren Erfolg zeigt, die Mittel der Vertheidigung entgegenzusetzen. Der Zeitraum des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts ist nur insoweit abgeschlossen, als das Concilium von Trient zur juristisch-practischen Wahrheit geworden ist. Als nun im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert dieses nicht mehr angegriffen werden konnte, durfte auch aus diesem Standpunkte die Wirksamkeit der Päpste nicht mehr angegriffen werden, und es handelt sich also jetzt blos darüber, ob die Päpste demgemäss verfahren sind — worauf natürlich auch unser Urtheil geht.

Die Ereignisse unter Gregor XIII. stehen durch die von Theiner in der Fortsetzung der Annalen des Baronius gegebenen Actenstücke fest; in kirchenrechtlicher Hinsicht beziehen sie sich auf die Rectification des Kalenders und auf die Ausgabe des corpus juris canonici vom Jahre 1582 mit demjenigen, was zur

Correction des Decrets von den Correctores Romani geschehen ist. Die hier gegebenen Grundsätze sind noch heute gültig; das canonische Recht gehört noch vollständig den Katholiken und Alles dasjenige, was in unsern Tagen aus dem Standpunkte des modernen Staats dahin erwähnt wird, als müsse die katholische Kirche dasjenige aus ihrem Rechte, aus ihrer Autonomie aufgeben, was dem modernen Staate nicht entspreche, ist eben nichts als eine factische, ja man kann sagen, im Geiste der veränderten protestantischen Ordnung dem Katholicismus widerstrebende, folglich für ihn revolutionäre Gesinnung. Wir wollen die Sache hier nicht weiter verfolgen.

Sixtus V., der keineswegs seine Macht fördern, sondern mit seinen Gehilfen theilen wollte, ist der Schöpfer der Congregationen im Cardinals-Collegium *) und jener Ordnung, die der römische Staats-Calender bis auf den heutigen Tag erhalten hat, wobei wohl Reformationen stattfinden können, aber noch nicht stattgefunden haben. Es wäre denn, dass man auf einige Bestimmungen unter Pius VII. durch den Staatssecretär Consalvi Rücksicht nehmen wollte. Sixtus V. kann am wenigsten vorgeworfen werden, dass er nicht als Staatsmann gehandelt habe; er stellte die vollste Gerechtigkeit in seinen Landen her, und der Kirchenstaat war damals das sicherste Land in Europa. Er liess eine verbesserte Ausgabe der Septuaginta nach einer vaticanischen Handschrift besorgen und die lateinische Vulgata im Jahre 1590 verbessert herausgeben: die Vatican'sche Kirche erhielt unter ihm ihre in der Welt einzige Kuppel. Er liess vier Obeliske aufrichten, er versah den quirinalischen Berg mit einer reichen Wassersammlung und Leitung, erbaute Hospitäler, sorgte für Ackerbau und Gewerbe und hielt allen Völkern gegenüber die päpstliche Autorität in Achtung.

Von den Päpsten Urban VII., Gregor XIV., Innocenz IX., Clemens VIII. und Leo XI. ist nur Weniges anzuführen, obgleich hier allerlei dogmatische Streitigkeiten stattfanden; wir gehen daher in das siebenzehnte Jahrhundert über.

Vor Paul V. waren schon allerlei Streitigkeiten über die

*) Die Zahl der Cardinäle vermehrte er bis auf 70, 6 Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpriester und 14 Diaconen.

Gnade ausgebrochen. Er bemühte sich, die Streitigkeiten de divinis auxiliis zu Ende zu bringen; allein nachdem er 16 Congregationen desshalb hatte halten lassen, fand er es für gut, Nichts zu entscheiden, sondern den Partheien Stillschweigen aufzulegen. Denselben Grundsatz behielt auch Urban VIII. bei. *) Die Vollendung der Peterskirche fand statt.

Gregor XV. gab die Bulle Aeterni patris 1621, wodurch die Papstwahl endlich regulirt wurde, wozu denn nur noch von Clemens XII. die Constitution „Apostolatus officium" 11. Oct. 1732 kam, welche keine erheblichen Ergänzungen machte. Nicht nur setzte er fest, dass geheime Stimmzettel sollten gegeben werden, und dass der Papst nur durch zwei Drittel der Abstimmenden könne gewählt werden, sondern er setzte ausser dem Scrutinium auch die Quasiinspiration und das Compromiss fest. **)

Nicht minder und zur Beförderung der Missionen stiftete er die Congregation der Cardinäle de propaganda fide catholica. Urban VIII. erweiterte diese Stiftung und gab eine verbesserte Ausgabe des breviarium Romanum. Zu vielen Einfluss gewährte Urban den Barberini's, seinen Verwandten.

Innocenz X. erlebte den westphälischen Frieden, wobei natürlich das weltliche Interesse mehr galt, als das kirchliche. Der Papst musste folglich eine Protestation im kirchlichen Interesse einlegen; ***) von nun an entstand eine neue Politik des päpstlichen Hofes, nicht sowohl gegen die protestantischen, sondern auch gegen die katholischen Fürsten. Namentlich erstreckte sich diese nicht nur im siebenzehnten Jahrhunderte gegen den französischen König, als auch im achtzehnten Jahrhundert auf Deutschland und Oesterreich. Der Nachfolger Innocenz' X. war Alexander VII. aus dem Hause Chigi, der schon den westphälischen Friedensverhandlungen beigewohnt hatte, und auch dem Könige von Frankreich nicht genehm war. Die Königin Christine von Schweden kam unter ihm nach Rom. Die Jansenisten in Frankreich, der Verdruss des Cardinals Mazarin, die Gewaltthat der

*) S. unser lexicogr. Werk: Manuale s. v. auxilia.

**) Phillips, V. Bd. S. 851 ff. Das Zustimmungsrecht resp. die sehr indirecte Einwirkung einiger katholischer Mächte.

***) Siehe Döllinger, Kirche und Kirche, S. 49 ff.

Franzosen in Avignon und Venaissin trübten Vieles in der Zeit dieser päpstlichen Regierung.

Clemens IX. und X., edle und gute Fürsten, suchten die theologischen Streitigkeiten in Frankreich beizulegen, waren aber nicht glücklich in politischen Beziehungen zu Frankreich. Es kam hier die bekannte Frage über die Regalien in Betracht, wornach der König die Besetzung der Kirchenämter und die Einziehung der Früchte des Benefiziums in Anspruch nahm. Allein er musste doch den Ansichten der französischen Bischöfe nachgeben, wornach er auf das Collationsrecht bei den mit geistlicher Jurisdiction verbundenen Pfründen Verzicht leistete, und nur das schon unter Franz I. gestattete Präsentationsrecht in Anspruch nahm.

Aber unter Innocenz XI. brach ein anderer Sturm aus. Es kamen die vier Propositionen der gallicanischen Kirche, welche Innocenz verwarf, mit ihm jede Universität ausserhalb Frankreich, und die gemeinen Stimmen der Katholiken, so dass der König selbst am 14. Septbr. 1692 an Innocenz XII. schrieb: „Ich bin erfreut, Eurer Heiligkeit wissen zu lassen, dass ich die nöthigen Befehle ertheilt habe, damit die in meinem Edicte vom 2. März 1682 enthaltenen Gegenstände, die von der Geistlichkeit des Reiches gemachte Erklärung betreffend, wozu mich die Umstände genöthigt haben, keine Folge haben.“

Man sieht auch hier, wie gegen die Gesammtgeistlichkeit eines grossen Reichs der Primat von unberechenbaren Wirkungen ist.

Innocenz' XII. war vorausgegangen Alexander VIII., der aber die gedachte Declaration missbilligt hatte, und auch die Lehre von peccatum philosophicum, worüber man Notizen in dem Buche von Ferrari s. v. peccatum findet.

§. 9. Das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert.

Im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert folgten folgende Päpste aufeinander: Clemens XI., Innocenz XIII., Benedict XIII., Clemens XII., Benedict XIV., Clemens XIII., Clemens XIV., Pius VI., Pius VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI., Pius IX.

Zu jeder Zeit bis auf unsere Tage wurde das Papstthum in politische Ereignisse verwickelt. Preussen setzte sich die Krone

auf, und der König krönt sich von nun an selbst, was natürlich Clemens XI., der sonst Kronen gab, musste geschehen lassen; in Spanien starb Carl II. ohne männliche Nachkommen, und Frankreich und Oesterreich stritten um die Thronfolge, auch kam das Papstthum mit Oesterreich und Savoyen in Streit; allerdings hatte damals die päpstliche Gewalt noch eine andere Einwirkung wie jetzt.

Das peccatum philosophicum warf mit Gott auch das Papstthum nieder durch neue Secten, gegen welche jetzt noch Pius IX. eifert.

Im Uebrigen wurde die Gelehrsamkeit, Gerechtigkeit und Klugheit jener Päpste, namentlich Benedict's XIII. und Clemens XII. auch von protestantischen Fürsten anerkannt.

Sehr ungünstig urtheilt Ranke und in sich widersprechend über Benedict XIV. Er sagt im Eingange, sein Andenken sei ein Seegen, weil er sich entschloss, die unerlässlichen Zugeständnisse zu machen, und schliesst, es habe dieses der katholischen Kirche doch nicht geholfen. Benedict sei ein zu guter Canonist gewesen, was gewiss wahr ist, worüber aber freilich Ranke auch nicht die entfernteste Rechtfertigung gibt; er sei aber auch ein zu verständiger Papst, um sich hierin zu weit fortreissen zu lassen.

Allerdings war Benedict ein grosser Canonist; sein Buch de synodo dioecesana ist allein Bürge genug: wo ist irgend ein Gegenstand des canonischen Rechts, den er nicht ebenso treu als historisch sicher behandelt hätte? Von anderen Dingen nicht zu reden.

Wer hat die Geschichte der Rechtswissenschaft höher gebracht als er durch Sarti's vortreffliches Werk. Nur aus Sarti's Forschungen hat v. Savigny die schönste Arbeit seines Lebens geliefert.

Wie streng nahm Benedict es in der Anwendung des canonischen Rechts einmal in Rücksicht der gemischten Ehen, und sodann in der Verhandlung über das Bisthum Breslau mit dem König Friedrich II. von Preussen.

Zu wenig kennt Ranke das System des Patronatsrechts, um das wirklich als Recht erworbene und das indultum papale zu unterscheiden.

Wie gering schätzt Ranke das System der päpstlichen Canzleiregeln, die auch unter Benedict XIV. streng aufrecht erhalten wurden, wie er aus Rigantius und der Publication der Canzlei-

regeln, die auch von jedem Papst und jetzt noch unter Pius IX. vorgenommen ist, hätte erkennen können.

Wenn nun auch allerdings die politische Macht der protestantischen Staaten zugenommen hatte, wie konnte Ranke sagen, dass durch England die katholischen Missionen in Schatten getreten seien, und an ihrer Wirksamkeit verloren hätten. Allerdings bezogen sich die kathol. Missionen auch jetzt mehr auf das kirchliche als auf das der Nationalpolitik entsprechende System der Politik.

Doch genug! Ranke gesteht selbst zu, dass sich jetzt ein revolutionäres Zeitalter vorbereitet habe. Sei es durch die Vernichtung des Jesuitismus, durch die Anfechtung der Curialisten oder Ultramontanen oder durch die moderne Philosophie; dies Alles ist in den Erfolgen gleichgültig.

Dem Clemens XIII. ging es gerade so wie Gregor XVI. Jener sollte die Aufhebung der Jesuiten beschliessen, aber der Tod hielt ihn zurück. Gregor XVI. sollte den Kirchenstaat reformiren, aber er sah selbst ein, dass, wenn dieses geschehen soll, es von einer anderen Hand kommen müsse.

Die Bourbon'schen Höfe bestrebten sich, einen ihnen gefügigen Papst zu gewinnen, wie dieses von dem französischen Herrscher vielleicht nach dem Tode Pius IX. möglich ist. Jenen gelang es, und Clemens XIV., aber es ist doch nicht wahr, was Ranke anführt, dass in dem, der die Musik liebt, selbst alles Harmonie sei. Clemens XIV. hat dieses bis zu seinem Tode hin selbst gefühlt.*)

Es ist unser Zweck durchaus nicht, auf dieses viel verarbeitete Capitel einzugehen, überhaupt nicht, die neuesten Verhältnisse der Kirchen- und Profangeschichte zu besprechen.

Pius VI. fand keinen Freund auf dieser Erde, nicht einmal in Oesterreich, er starb in den Krämpfen der politischen Revolution Frankreichs.

*) Vielmehr hat Clemens XIV. eine Spaltung in die Kirche gerufen, die besonders in Deutschland gefühlt wurde, der ächten und unächten Katholiken, die noch jetzt nicht ganz gehoben ist. Der Jesuitismus nämlich gilt jetzt vielen als unächter Katholicismus, der in der That das Gegentheil in Schriften und Thaten ist.

Pius VII. ging als Sieger dieser grossartigen temporären Aufregung hervor*) und Gregor XIV. prophezeite dieses voraus durch sein Buch »Il trionfo«.

Gregor XVI. hielt die gewonnene Sache fest, und die Meisten urtheilen sehr unbillig über sein politisches Regiment im Kirchenstaate**), sein kirchliches vollkommen anerkennend.

Möchte Pius IX. den Kelch der Revolution ausschlürfen, und durch seine Gottseligkeit ein besseres Zeitalter eröffnen! —

In Beziehung auf die päpstliche Wahl ist noch an das Cardinals-Collegium zu denken.

Nach Zeugnissen bei Mabillon und Mai (S. Watterich Pontificum Rom. vitae I pag. 4 seq.) waren 53 Cardinäle, und zwar an 5 Kirchen, an jeder 7, also 35, und 18 Diacone, macht 53; von den Subdiaconen waren wohl 21, allein die Aemter wurden nicht immer besetzt; schon unter Sixtus V. wurden es 70. Vgl. Bangen die römische Curie S. 35.

Es ziemt uns am Ende dieser Darstellung, noch einen Blick zu werfen auf die fünf letzten Päpste. Schon von Benedict XIV. her mit den beiden Clemens und Pius VI. hatte sich Rom in wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht gross gestellt: von Benedict XIV. in der Wissenschaft, und dann durch das Museum Pio-Clementinum in der Kunst; aber mehr erhob sich das Papstthum durch die neuesten fünf Päpste. Wir erwähnen hier eines Werkes, welches das klarste Zeugniss des Miterlebten von Seiten eines Mannes gibt, welchen Niemand in seiner Wahrheitsliebe verdächtigen wird. In vielfacher Hinsicht ist er nicht im Geringsten mit Ranke und dessen frühern Ansichten in Vergleich zu setzen. Wir meinen die Erinnerungen an die letzten vier Päpste und an Rom in ihrer Zeit vom Cardinal Wiseman.***) Freilich müssen wir auch Ranke entschuldigen, denn die ganze Art der Darstellung Wiseman's ist von der Art, dass man bald einsehen

*) Hier ist auf die Schriften des Cardinals Pacca zu achten und nicht auf die tendenziöse Schrift von Ranke 3. Bd. S. 218.

**) Sie kennen die berühmte Constitution nicht, die er im ersten Jahre seines Amtes, mitten im Sturm der Revolution, erlassen hat, die weltlichen Regierungen anerkennend, die er factisch vor sich fand.

***) Dieses Buch hat kein Italiener geschrieben, aber ein Kenner Italiens, ein Mann, der mit Recht der Vermittler zwischen Italien und Deutschland ist.

lernt, der objective Standpunkt des päpstlichen Regiments und die Beurtheilung des Katholicismus überhaupt hängt von Voraussetzungen ab, zu welchen sich ein protestantischer Schriftsteller kaum erheben kann, ohne dass wir ihn tadeln wollen; mit anderen Worten, die katholische Wissenschaft muss in solchen Anschauungen bis in die kleinsten Beziehungen des Papstthums einen ganz anderen Standpunkt darbieten und ganz andere Lebensbilder in sich tragen, wie die aus protestantischen Federn stammende Kritik der Menschengeschichte. Es ist soweit gekommen, dass es einem aufrichtigen katholisch denkenden Manne in unseren Tagen schwer wird, selbst an einer durchaus gelehrten Academie nicht in seinen philosophischen Bestrebungen isolirt zu stehen; dass es ihm noch schwerer wird, historische Arbeiten eines Protestanten über katholische Schriften des Mittelalters zu lesen, worin ganz unhistorisch und subjectiv das protestantische Raisonnement an der Spitze steht. Wir gedenken hier nicht einzelne Schriften anzuführen, z. B. über Transsubstantiation u. s. w. Mich hat das Schicksal getroffen, isolirt zu leben, und vergessen zu müssen den schönen Spruch bei Wiseman »Pius VIII.«

Occurrunt animae, quales neque candiores
Terra tulit neque queis me sit devinctior alter.

Seine Biographie unten.

§. 10. Schluss.

Die Geschichte des Papstthums ist hier begründet. Erinnern dürfen wir aber, dass der juristische Standpunkt der ist, dass in der Machtvollkommenheit der Päpste Anfang und Ende der kirchlichen Gesetzgebung und Ordnung liegt. Die Zeit der allgemeinen Concilien nach der tridentinischen Ansicht scheint vorüber, die Provinzial-Concilien sind allerdings jus scriptum, schriftliche Beschlüsse der Bischöfe bestätigt vom Papste, aber gehen nur auf die Provinzen, sofern der Papst sie nicht direct oder indirect als allgemeine Gesetze aufgestellt hat.

Dagegen kamen von Zeit zu Zeit allgemeine Gesetze des Papstes vor bis auf unsere Tage, die man in den Bullarien findet, und die die Wissenschaft erst ordnen muss.

Vortheilhaft ist, wenn von gelehrten Männern zu den einzelnen Quellen des canonischen Rechts gleichsam als das jus no-

vissimum Sammlungen gemacht werden, die freilich immer ergänzt werden müssen. Hier können wir anführen das bekannte Werk von Giraldi, Expositio juris pontificii juxta recentiorem eccl. disciplinam, pars 1ma, 2a Romae 1829 und 1830.

Die Periodisirung in der Geschichte der Päpste.

Man kann auch folgende Zeiten trennen:

1. bis zu den Ottonen. Da es unser Zweck ist, allein auf die zur Zeit der die Periode abschliessenden ihr selbst angehörenden Schriftsteller zu sehen, so empfehlen wir hier vor allem Regino's Chronikon nach der sehr seltenen ältesten Ausgabe von Schöffer, die wir zur Hand haben. Gerade hier ist auch die Lehre von der pseudo-isidorischen Sammlung wichtig, die wir als eine der Grundlagen des Kirchenrechts ansehen.

2. vom neunten Jahrhundert bis zu dem dreizehnten. Offenbar tritt hier ein Verfall des kirchlichen Wesens ein, woran übrigens nicht die Päpste schuldig sind, sondern die ganz verwilderte Zeit, wobei es aber auch möglich war, dass grosse Geister, wie Gregor VII. das Unglaubliche thaten und ausführten. Watterich pontificum Romanorum vitae. Gregor VII. von Gfrörer. Allerdings hätten schon hier die deutschen Kaiser mit der Hierarchie zusammenwirken sollen. Als das Gegentheil später eintrat unter den Hohenstaufen, (wie sehr hat ein Theil der Deutschen nach dieser Zeit geseufzet) fehlte es abermals nicht an grossen Päpsten: Alexander III., Innocenz III., Gregor IX., Bonifaz VIII. In Beziehung auf Deutschland war schon das Grossartigste geschehen unter Calixtus II., und es treten namentlich in der Papstgeschichte zwei grosse Erscheinungen zusammen: bald die Kraft eines von den unteren Ständen heraufgebildeten Papstes wie Gregor VII., und eines mit den Machthabern verwandten Papstes wie Calixtus II.

In dieser Zeit hat sich das canonische Recht zu einem festen Rechtskörper gebildet. Wir verweisen auch auf das Buch von Hurter über Innocenz III.*)

*) Die Arbeit Watterich's geht bis auf Innocenz III.

3. Nun kömmt die Zeit der Befeindung der Kirche durch die neuere Staatspolitik. Vorausgegangen war die Politik Frankreichs, welche dieses Reich nie aufgeben wird, das 14. 15. Jahrhundert je von Philipp dem Schönen her. Es kam zu den bekannten Concilien, Constanz, Basel, Ferrara, Pisa — eine Durchgangsperiode.

4. Jetzt das Concilium von Trient und die fortgesetzten Feindseligkeiten nicht nur der Staaten, sondern auch der Nationen und der Wissenschaft. Die letztere ist die bedenklichste und gegen sie kann nur reagirt werden durch die Zeugnisse der Zeitgenossen. Diese raisonniren nicht, aber die Geschichtsschreiber unserer Zeit, z. B. Ranke, der die Geschichte der Päpste vom 16. Jahrhundert schreibt, macht eine Geschichte, wozu wir wenigstens jetzt noch nicht reif sind. Die sicherste Darstellung giebt Döllinger in seiner Quellensammlung aus Spanien.

Bei dieser Gelegenheit sei uns gestattet, Etwas über die Methode der Geschichtsschreibung namentlich in der Geschichte der Päpste anzuführen. In keinem Theile der Historie gehört grössere Unpartheilichkeit zur Historiographie wie hier. Es war göttliche Bestimmung, dass die Kirche von allen Seiten angegriffen werde, und daher heisst sie militans. Zugesichert war ihr aber auch, dass sie aufrecht erhalten werden solle bis an das Ende der Welten. Zunächst galt die Anfeindung ihrem Haupte. Ihm gegenüber setzte sich das Griechenthum, welches doch so tiefe Spuren des Primats in der Person des Petrus und seiner Nachfolger in sich trägt. Und dabei sind es viele protestantische Schriftsteller, welche sich auf diesen Punkt, d. i. der griechischen Quellen, gar nicht einlassen, offenbar überzeugt, dass hier viele Nachweisung gegen ihre Ansicht zu finden sei. In ihrer vorgefassten Meinung wählen sie allein den rationell politischen Standpunkt, und in ihrer akatholischen Richtung schmücken sie Alles mit den Ansichten aus, welche ihre Zeit und die eigene Methode ihres Studiums mit sich bringt. Es fehlt zwar nicht an einzelnen protestantischen Schriftstellern, welche unpartheiisch handeln: allein es sind zwei Punkte der Methode näher in Berücksichtigung zu nehmen:

1. die Quellen müssen in den Zeugnissen und Ansichten der Zeitgenossen der Päpste eröffnet werden, der Erfolg ergibt sich

dann von selbst. Sehr gefährlich ist, ein Raisonnement an die Spitze zu stellen, oder es in der Mischung fremder und eigener Ansichten zu construiren. Zu diesem Zwecke haben zu allen Zeiten die Katholiken den rechten Weg gewählt. Gerade in dieser Richtung ist das oben angeführte Werk von Watterich von Bedeutung*), es ist die Hauptquelle für die oben gebildete zweite Periode; Rationelle Gegensätze und Feindschaften wirken nicht ein, sondern nur der Egoismus der weltlichen und geistlichen Gewalthaber. Watterich stellt nun folgendes dar:

I. De pontificum Romanorum in universum monumenta quaedam selecta.

1. Ordo benedicendi Pontificis Romani circa saeculum IX. usitatus.

Nach dem Segen: respondent et omnes cum strepitu Amen. **)

2. Ordo processionis pontificalis romanae; dann de sanctae Romanae ecclesiae Cardinalibus.

Man hatte damals 7 Bischöfe an der Laterankirche als Cardinäle, 7 Cardinäle bei St. Maria major, 7 bei St. Peter, 7 bei St. Paul, 7 bei St. Laurentius extra muros: praefecti erant bei Lateran einer der 7 Bischöfe als Cardinal, bei Maria major ein Archipresbyter, der ebenfalls Cardinal war, ein abbas bei St. Paul, ebenfalls Cardinal und ein solcher bei Laurentius; den Cardinalbischof abgerechnet, waren es 3; also 7 Bischöfe, 31 Priester, dann 18 Diaconen (regionarii 12, palatini 6.), Subdiaconi waren 14; diese zusammen 70; dazu kommen noch 7 subdiaconi, aber nur als cantores, wenn der Papst celebrirt.

3) de ritibus festo nativitatis Christi a Pontifice Romano observari solitis.

4) quid dominus Papa facere debet in die prima et secunda paschae.

5) quomodo debeat summus Pontifex eligi et sive eligatur in Urbe, seu electus et consecratus vel electus et non consecratus ad Urbem accedat, quid faciendum postmodun sit;

*) Seine prolegomena sind höchst schätzenswerth, besonders die Schriften des 9. 10. 11. Jahrhunderts und dann das cap. 2 de Bonizonis vita et scriptis.

**) Siehe die Liturgie im Gebete. (unser Capitel S. 173.)

6) privilegium ab Ottone I. imperatore Johanni XII. pontifici datum;

7) coronationis Imperatorum Romanae ordo ex Carolorum aetate traditus.

In diesen sehr schätzbaren Documenten tritt ganz besonders auch in einer Reihe von Worten das Latein der Zeit hervor, so dass man sich des Lexicons von du Fresne bedienen muss, z. B. sacratorium, regnum i. e. corona vel tiaria coronata, zancha i. e. caliga, praefecti navales i. e. praefecti longarum navium vel lungarii milites draconarii, bandora, majorentes i. e. maggiorenti, claretum etc.

II. Die vitae ab aequalibus conscriptae von 827—1048, in der pars prima. Es waren in diesem Zeitraum 47 Päpste; die Annalen und Schriften darüber befinden sich im I. Bd. von S. 27 bis 90 und 618—731. Hier sind besonders die Schriften von Bonnizo merkwürdig ad Amicum lib. III. und der catalogus pontificum Romanorum dieser Zeit, wo auch unser Auctor in der Note S. 618 bemerkt hat, dass die collectio canonum des Bonnizo noch nicht gedruckt sei. Besonders merkwürdig ist die vita Formosi.

Die pars II. der vitae enthält die vitae der Päpste von Leo IX. bis Alexander II. von 1048—1073. Es regierten hier 6 Päpste. Wieder wichtig sind die Schriften des Bonnizo ad Amicum und des Tabularii Vaticani Codicis (St. Angeli) pag. 100. Sehr gut verbreitet sich Watterich in seinen prolegomenis über den Cardinal Boso — über die Schriftsteller des Census — und namentlich auch darüber, was Boso aus dem Bonnizo genommen hat.

In der pars III. stellt Watterich das Leben von Gregor VII. dar von 1073—1085.

In der pars IV. von 1086—1124 die Päpste Victor III., Urbanus II., Paschalis II., Gelasius II., Calixtus II.

In der pars V. von 1124—1159 die Päpste Honorius II., Innocentius II., Coelestinus II., Lucius II., Eugenius III., Anastasius IV., Hadrianus IV., wo besonders die Lebensbeschreibungen des Cardinal Boso hervorgehoben werden.

In der pars VI. sind die Päpste Alexander III., wo eigentlich die Kirchenrechtsgeschichte zur Vollendung kömmt, Lucius III.,

Urbanus III., Gregorius VIII.. Clemens III. und Coelestinus III., also in den Jahren 1159—1198, wo der grösste Papst der Christenheit, Innocentius III., sein Regiment begann. Alexanders III. Leben beschrieb abermals der Cardinal Boso.

2) Seit der dritten Periode und namentlich seit Innocenz III. müssen die Constitutionen der Päpste an die Spitze gestellt werden, freilich zugleich mit den Ansprüchen der Fürsten und Nationen: alles Raisonnement muss zur Seite bleiben, und je näher wir unsrer Zeit stehen, müssen wir die Kritik scheuen, welche seit der neuen Erhebung der Wissenschaften von der Philologie aus unmittelbar zur historischen Philosophie geführt und die reine Historie zur Seite gesetzt hat.

Am meisten müssen wir beachten:

a) die grossartigen Versuche, welche die Päpste zur Vereinigung der orientalischen und occidentalen Kirche machten. Zwei Punkte waren es, woran sie scheiterten. Nicht nur die Selbstsucht der griechischen Mönche, welche in dem herkömmlichen Schlendrian fortgehen wollten, und der Egoismus der Fürsten, der mit wenigen Ausnahmen auch noch in unsrer Zeit wirksam ist, sondern mehr noch die Ungebildetheit der Völker, die noch schwerer drückt, wie die falsche Ueberbildetheit derselben; diesen Extremen steht die katholische Kirche gegenüber, welche im Mittelalter die Philosophie nicht gescheut hat, und sie auch heute nicht scheut. Wir brauchen hier nur aufmerksam zu machen, was jetzt noch für die Orientalen in Rom geschieht durch eine neue Section in der propaganda, und was die neueste katholische Philosophie in Beziehung auf die Theologie thut. Was aber die orientalische Kirche insbesondere angeht, so ist es nur möglich, dass die der Welt immer näher drohende Revolution in den europäisch- und aussereuropäisch-griechischen Ländern einschliesslich Russland nur geholfen werden kann durch den fortschreitenden ächtkirchlichen Bildungsgang, so dass auch hier der Geist des katholischen Systems entscheidend werden muss.

b) Die Schriften, welche durch die neuesten Concilien bis herunter zu Trient Wahrheit von Unwahrheit scheiden, und an denen es allerorten fehlt. Die Memoiren der Fürsten sind hier von der höchsten Wichtigkeit, namentlich von der Zeit Karl V. her. Die ganze Zukunft kann nicht erfasst werden ohne Auf-

klärung jener und der vorausgegangenen Zeit. Zu diesem Zwecke hat Döllinger eine Arbeit herausgegeben „Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte“ mit Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Baiern Maximilian II. Es vertritt denselben Standpunkt, welchen Watterich für die Zeit bis zum dreizehnten Jahrhundert aufgefasst hat — nämlich vitae ab aequalibus conscriptae. Sie unterscheiden sich von der Auffassung späterer Geschichtsschreiber, deren Genius getrübt ist durch Ereignisse späterer Zeiten, von welchen sie auf die frühere Zeit als Consequenzen derselben schliessen wollen. Bei dieser Gelegenheit ist allerdings wünschenswerth, gerade die sechs letzten Jahrhunderte genauer kennen zu lernen, obgleich lange noch nicht der Zauber wegfallen wird, welchen Parteimeinungen begründet haben. Wir haben es daher unterlassen, von den Schriftstellern zu sprechen, welche das Leben der einzelnen Päpste dargestellt haben. Man kann diese eintheilen

a) in solche, welche eine Kirchengeschichte im Ganzen im Auge hatten;

b) in solche, die die Charaktere der einzelnen Bischöfe besonders in das Auge fassten, und zwar ganz speziell, oder in der Geschichte der Päpste überhaupt.

Berühmte Päpste hatten ihre eigenen Schriftsteller, aber auch hier kömmt es sehr darauf an, welche Quellen diese Biographen gekannt und benützt haben; so kennen wir ein Werk, welches über Bonifaz VIII. handelt, freilich in der Geschichte der Gesammtpäpste, und behauptet, derselbe habe ein eigenes Buch geschrieben „de regulis juris“, welches bekanntlich von Dinus gefertigt, und als letzter Titel der Bonifazius' Sammlung angehängt ist.

Für Anfänger unterrichtend sind die beiden grossen Kirchenlexica; auch das Buch von Haas; allein auf Gelehrsamkeit und innere Erschöpfung der Quellen können sie keinen Anspruch machen. —

Einige wesentliche Erscheinungen unter den vier Päpsten Pius VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI.

Die französische Revolution fand einen Ruhepunkt mit der Anerkennung der katholischen Hierarchie. *) Napoleon I. hatte erkannt, dass die Unabhängigkeit des Papstes in kirchlichen Dingen ein wesentliches Element in der Politik ist. Und selbst Napoleon III. muss anerkennen, dass der Papst auch eine weltliche Unabhängigkeit haben muss durch sein territorium.**)

Pius VII. hatte eine harte Erziehung, obgleich aus vornehmen Stande entsprossen, im Kloster. So fand sein freier Geist einen ungeschwächten Körper.

Dieses zeigte sich besonders bei seiner Arretirung, welche Napoleon I. durch den General Radet vornehmen liess. Er hatte kein Geld und keine Wäsche, er reinigte seine Kleider.

Gleich nach seiner Wahl und in der sturmbewegten Zeit nicht blos in Frankreich sondern auch in dem angesteckten Deutschland übersah er die ganze Christenheit. S. sein Breve an den Churfürsten von Baiern im Jahre 1803. Mit dem canonischen Recht war er sehr bekannt und ein Freund von Devoti. Im südlichen Deutschland hatte er es mit dem Erzbischoff von Dalberg zu thun und wichtig wurde ihm auch die Schweiz wegen des Bisthums Constanz. Die Wiederherstellung der alten Ordnung seit 1815 war ein Triumph für ihn: die Concordate und Conventionen in Deutschland mit Preussen uud Hannover, also im Norden, die Bestrebung des Cardinal Consalvi; von dem am Ende seines Lebens vorgefallenen Brande der Paulskirche in Rom erfuhr er nichts mehr.

Als bei seinem Tode sein Beichtiger ihn mit den Worten anredete: Eure Heiligkeit, antwortete ihm der Papst: ich bin ein armer Sünder;***) er dachte an sein menschliches Schicksal, dem Petrus ähnlich, denn auch ihm fiel ein, wie er sich der Täu-

*) Man vergl. unter den neueren freilich nicht ganz aufrichtigen Darstellungen Thiers histoire du Consulat et de l'empire und die Schriften des Cardinals Pacca.

**) Codex diplomaticus dominii temporalis S. S. t. I. II. III.

***) Pachmann, Kirchenrecht, 3. Ausgabe. S. 251.

schung Napoleons in der Instruction über die Besetzung der Bischofstühle hingegeben hatte.*)

Auf Pius VII. folgte Leo XII (della Genga). Dieser früher in Deutschland und Frankreich beschäftigte Prälat wollte schon vor Aufhebung des deutschen Reichs die katholischen Verhältnisse hier ordnen; später mit den einzelnen Staaten, was ihm misslang. Ob Napoleon daran Schuld trug, oder man in Rom der Wiederherstellung des deutschen Reichs entgegensah, weiss man nicht: im Jahre 1815 wollte sich Consalvi mit dem deutschen Bund und einem rein weltlichen Völkerfriedensschluss nicht einlassen. Auch weiss man, dass Consalvi mit della Genga nicht gut stand bis in die letzte Zeit, vor dem Tode Consalvi's.

Leo's XII. Regiment fing mit seinem 64. Jahre an, am Körper krank, aber frisch am Geiste. Leo fasste gleich den Plan, die Paulskirche wieder herzustellen; ein colossales Unternehmen für einen bejahrten Mann, aber er war ja nur der Repräsentant der Kirche. Er hielt das Jubiläum. Er fasste die neue Erscheinung der Staatsumwälzungen zuerst auf an der Hand eines seiner Nachfolger Gregor XVI. und zwar zuerst in den südamerikanischen Staaten, wodurch er freilich mit Spanien in eine Verwicklung kam.

Zwei Dinge sind im päpstlichen Regimente von der höchsten Bedeutung, und unterscheiden sich von der weltlichen Regimentsordnung. Es wird im päpstlichen Regiment immer dasselbe System befolgt, und gewöhnlich wird derjenige gewählt, der schon früher grossen Antheil an der Regierung genommen hat; kommen die Päpste schon alt zur Regierung, so trifft zweierlei zusammen, einmal die Erfahrung und dann die Jugend insoweit, dass der Papst sich nie für alt hält, er ist ja der Statthalter eines rein geistigen Elements. Wenn auch einzelne Gegensätze persönlicher Art vorkommen, so ist der Eindruck der kirchlichen Ordnung so gross, dass auch diese schwinden, und wurde noch unter Leo XII. Cardinal Consalvi in der letzten Zeit des Lebens des gedachten Cardinals innig mit dem Papste verbunden.

Auf Leo XII. folgte Pius VIII., Castiglioni. Es war ein Zu-

*) Die Memoiren des Cardinal Pacca. Pacca und Consalvi waren Pius VII. vertrauteste Freunde.

fall, dass er nicht schon vor della Genga gewählt wurde; sein Papstthum dauerte nur zwanzig Monate, aber er hatte alle die Ereignisse schon vorher im Auge, welche Leo XII. ausführte. Seine Bedeutung als Canonist, was schon aus den Anmerkungen zu Devoti's Institutionen*) sichtbar wird, ist so gross, dass die neueren Canonisten ihr canonisches Recht nur von Castiglioni lernen. Unter ihm ging die Emancipation der Katholiken in England vor sich: er, der vortreffliche Canonist stand auch principmässig fest in der Lehre der gemischten Ehe; er regierte aber, wie schon erwähnt, nur zwanzig Monate.

In dieser kurzen Zeit musste das Kirchenhaupt sich eine Revolution erneuern sehen in jenen Ländern, wo das Feuer schon länger brannte, in Frankreich, Belgien, Polen, auch in Italien. Auch dieses trug dazu bei, seinem Leben ein Ende zu machen, obgleich die Kirche selbst wohl auf diese Stürme vorbereitet war durch eine gänzliche Umgestaltung ihres politischen Systems; und so übernahm sein Nachfolger Gregor XVI. im vollen Sturme der Weltangelegenheiten sein Regiment.

Es ist nicht möglich, von der Regierung eines Fürsten, von den Zuständen seiner Wirksamkeit zu sprechen, ohne dass man Gelegenheit hatte, unmittelbar und mit äussern Sinnen den Zustand der Zeit anzusehen, wozu dem Verfasser Gelegenheit gegeben war, weshalb er von dieser Zeit etwas umständlicher sprechen will. Die Revolutionsgelüste in Italien schlug der Papst durch österreichische Hülfe nieder; der Italiener sieht die Oesterreicher als Halbbarbaren an, und ist unbillig genug, nicht blos von Turin aus als auch in Rom selbst die katholischen Gesinnungen Oesterreichs zu misskennen.

Gregor XVI. war gelehrt, ein guter Staatsmann, ein guter Administrator, ein Restaurator der katholischen Kirche in der ganzen Welt. Er schrieb ein Buch: il trionfo della santa sede e della chiesa contro gli assalti dei Novatori; er war als Camaldulenser ein Sammler in der Kirchengeschichte, und wir verweisen deshalb auf Moroni's Lexicon, er war mit den kleinsten Dingen in der Wissenschaft beschäftigt: Wiseman erzählt uns,

*) Das jus univ. des Devoti ist keineswegs in historischer Hinsicht so gehalten, wie dessen Institutionen in den Anmerkungen.

dass er bis zum Antritt seines Pontificats die Correcturbogen von Wiseman's Werk durchgesehen habe (gegen die Wirkungslosigkeit der englischen Mission)*). Gregor XVI. war auch Präfect der Propaganda.

Der Papst war ein guter Politiker im engeren Sinne und ein guter Staatsmann im Allgemeinen. Das mittelalterliche Staatsrecht ruhte auf dem christlichen Gesetz und Gewissensrecht, und der Papst könne die Fürsten daran erinnern (directes Princip), er könne aber auch die Umstände der Zeit beachten, und diese zu erwägen, sei sein Beruf (indirektes Princip); **) die sogenannte Civilisation hat es in unserer Zeit dahin gebracht, dass der Papst das letzte Princip zur Herrschaft führte. Die Bulle sollicitudo ecclesiarum vom Jahre 1831 (Walter fontes jur. eccles. Bonnae 1862 pag. 479.). ***) Staatsmann im Allgemeinen war er, indem er der Bestimmung der Kirche entsprechend Kunst und Wissenschaft liebte; für die etruskische Kunst: wie die alten ägyptischen Denkmäler, das christliche Museum, die Gemäldegallerien und Loggien. Das etruskische Museum errichtete er am 2. Febr. 1837, und der grosse Lateranpallast wurde hergestellt.

Seine Gesetze waren:

a) über das Gerichtsverfahren mündlich — aber ohne Geschworenen;
b) ein Strafgesetzbuch;
c) im Jahre 1833 eine Verwaltungsordnung;
d) die Errichtung von Abendschulen im grossartigen Maassstabe.

*) „Sie müssen jetzt ihre Correcturbogen selbst nachsehen, ich fürchte, ich werde fortan nicht mehr viel Zeit dazu haben, sie zu corrigiren.“ Man sieht in der Papstgeschichte sehr oft, dass die unverdrossene Sorgfalt des Mönchs in der Klause der Bücherwelt wieder aufgewogen wird durch einen andern Säcularpapst in politischer Bestrebung.

**) Bianchi della podesta e della polizia della chiesa. Vor zwei Jahren erschien von diesem Werk in Frankreich eine Uebersetzung in französischer Sprache; vergl. auch noch eine Darstellung in Phillips und Görres Zeitschr. XXVII. Band 5. Heft.

***) Hierher gehört auch das Rundschreiben Mirari 15. April 1853 über die verkehrte Ansicht der Zeit, wozu später der syllabus Pius IX. kam.

Als die Pest (Cholera) im Jahre 1837 vorbei war, erschien die schöne Bulle: in supremo Apostolatus fastigio 3. Dezbr. 1839 gegen den Sklavenhandel; von kirchlichen Bullen werden wir später reden.

Des Papstes Zusammenkunft mit dem Kaiser Nicolaus von Russland bewies des Papstes charakterfeste Haltung. *) Hier bediente er sich als Zeugen des englischen Cardinals Acton.

Auch lebten unter ihm zwei der berühmtesten Cardinäle: Mai und Mezzofanti.

Endlich in des Papstes ganzer Geistesstimmung erkannte man den Sinn eines emsigen, vorsorglichen Verwalters in allen Dingen der kirchlich sittlichen Ordnung.

Seine Bestrebung ging hauptsächlich auf Amerika, wo er viele Bischöfe einsetzte, dann auf Russland und Preussen. In England setzte er ebenfalls Bischöfe ein. Der deutschen Philosophie war er unhold, namentlich gegen Hermes. Die französische Schwärmerei ertrug er ebenfalls nicht. Dem Verfasser erzählte er vieles über die Angelegenheiten Roms mit dem preussischen Gesandten Bunsen. Das luther'sche Kirchenrecht aus der Zeit des Carpzow kannte er gut.

Was unter ihm in Russland wegen der griechisch-unirten Katholiken vorging, ist bekannt; nicht weniger, was die Sache des Erzbischofes von Cöln betraf. Der Cardinal Staatssecretär Lambruschini war begierig, den Eindruck des päpstlichen Verfahrens in Deutschland kennen zu lernen.

Unter des Papstes Regierung kämpften die ersten Dampfschiffe gegen die stürmische Tiber — aber auf die Eisenbahn wollte er sich bei seinem hohen Alter so wenig mehr einlassen, wie auf die Begnadigung der Gefangenen in der Engelsburg, da

*) Pachmann, Kirchenrecht, 3te Ausgabe, erzählt Folgendes: Im Jahre 1782 war dem Papste Pius VI. Kaiser Joseph II. bis Neunkirchen entgegengefahren. Die beiden höchsten Herren begrüssten sich mit herzlicher Umarmung. Der Papst nahm es auch nicht übel, dass ihm ein Staatsmann aus des Kaisers Begleitung nur die Hand bot! Welchen Eindruck mag es auf Gregor XVI. gemacht haben, als ihm Czar Nikolaus zu einer Zeit, da er noch der allmächtige Autokrat und unter den Fürsten Europa's anerkannt der erste war, demuthsvoll die Hand küsste?

er dem Getriebe dieser Menschen, wie die Folge zeigte, gleichsam prophetisch entgegenblickte.

Der Verfasser hat in diesen Zeilen an andere Lebenserfahrungen seiner Seite gedacht, wie der berühmte Wiseman in den Beschreibungen der gedachten vier Päpste; aber des Cardinals Gefühle sind auch die seinigen:

Denk' ich der Nacht, wo des Theuren so viel dem Scheidenden hinschwand,
Dann schwimmt wehmuthsvoll jetzt noch in Thränen der Blick.

Die Concilien. *)

§. 1.

Es geschieht nicht selten, dass theologische Hände in juristischer Beziehung Manches verderben, was, wenn man der historischen Ansicht treu bleibt, einen festen Standpunkt hat. So werden die Concilien von den Diöcesansynoden unterschieden, **) weil die letztern lediglich Disciplinarbeziehungen im weiteren Sinn, d. h. den Verkehr des Bischofs mit seinem Clerus enthalten, wodurch eben nichts Neues entstehen soll. Nicht minder theilt man die eigentlichen Synoden in die öcumenischen oder generellen, und in die für einzelne Länder — particulare, ein. Es ist allerdings bekannt, dass auch die letztern, besonders wenn sie vom Papste bestätigt sind, eine allgemeine Bedeutung haben; allein dass sie zunächst, wie Benedict XIV. entschieden hat, ***) doch nur für das Territorium passen, wesshalb man denn in der ersten Hinsicht die quasigeneralia von den particularia oder provincialia unterscheiden kann. Eine andere Eintheilung anzunehmen, als die in oecumenica und generalia, in quasigeneralia und provincialia ist durchaus unräthlich, weil in juristischer Hinsicht Alles von

*) Schon hier unterscheiden sich die Ansichten katholischer und protestantischer Schriftsteller der Neuzeit. Die Zusammenkünfte der Bischöfe, so muss man auch dasjenige ansehen, was selbst Eichhorn S. 22. 23. zugibt, waren die Synoden oder Concilia und keineswegs der einzelnen Gemeinden, worauf man jetzt hintendirt: man darf nur die Stellen lesen, die selbst Eichhorn anführt.

**) Siehe im §. 5 bei dem Concilium von Auxerre.

***) De synod. dioeces. lib. 13. c. 3. §. 5.

den Wirkungen abhängt, d. h. der allgemeinen oder Localwirksamkeit — folglich jede andere Abtheilung verfehlt ist. Wir müssen diesen Punkt hauptsächlich hervorheben gegen das neueste Werk über Concilien von Hefele, der, wie uns scheint, eine zu weit ausgedehnte Eintheilung der Concilien in acht Classen macht.

Dass die Concilien nicht immer von dem Papst oder den Bischöfen zusammengerufen werden, ist eine bekannte Sache; allein dieser Punkt hat blos eine factische Beziehung, dagegen ist gewiss, dass die öcumenischen Concilien nur unter der Aufsicht des Papstes vorgehen können, und auch nach der geschehenen Beschlussfassung vom Papst besonders bestätigt sein müssen; ebenso gewiss ist es, dass die Particularconcilien, wenn sie eine weitere Bedeutung als die Einigung der Bischöfe mit dem Clerus in Dingen haben sollen, welche nicht majoris conditionis sind, ebenfalls der Anerkennung und der Bestätigung des Papstes bedürfen.

Dieses hat schon Devoti in seinen Institutionen in dem Capitel de jure scripto §. 38 in der Note nachgewiesen, wo nur die unklare Darstellung zu verbessern ist, wornach der Gegner dieser Ansicht Lannojus ist, dagegen die andern hier genannten Schriftsteller als Vertheidiger der gemeinen Meinung anzusehen sind.

Als Conciliensammlungen dienen die beiden Hauptwerke von Hardouin und Mansi, und über die Gesammtliteratur ist zu vergleichen Hefele in der Einleitung zum ersten Band seiner Conciliengeschichte.

Der Standpunkt der Päpste zu den einzelnen Concilien soll nicht dargestellt werden, weil dieses sehr sorglich von Hefele geschehen ist.

Auch sucht das Verständniss der verschiedenen Concilien einen Schwerpunkt darin, dass sie in verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Völkern zu Stande gekommen sind, folglich auch auf die Ansichten und Bedürfnisse der Völker Rücksicht zu nehmen ist. Das Studium derselben ist aber höchst wichtig, weil gerade hier sich zeigt, wie das Wesentliche und Bleibende im Christenthum von dem Unwesentlichen und Vergänglichen in der Disciplin sich unterscheidet. (Vergl. auch §. 5.)

§. 2.

Man muss, wie uns scheint, auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1) auf die öcumenischen Concilien bis zu dem letzten von Trient;

2) die Jahre der nicht-öcumenischen Concilien sind nicht durchaus sicher; Uebersichten derselben haben Viele gegeben, z. B. Ritter in seinem Handbuche der Kirchengeschichte. Hefele ist bis zu seinem fünften Bande gekommen.

3) Die im Corpus juris benützten hat J. H. Böhmer angegeben in seinem Index IV. und V. im ersten, diejenigen Concilien, welche im Decret benützt sind, in dem andern, die in den Decretalen angeführt sind;

4) die neuesten Particular-Concilien sind in Frankreich, Deutschland und Nordamerika gehalten worden, die jedoch ganz in dem Geiste des Concils von Trient vorgenommen sind.

§. 3. Oecumenische Concilien.

In den neuesten Zeiten sind darüber zwei vorzügliche Darstellungen erschienen: die eine von Phillips im zweiten Bande seines Kirchenrechts, und die andere von Hefele im ersten Bande seiner Conciliengeschichte.

Der letztere hat zuerst untersucht, ob

1) das Concil von Sardica,
2) das Trullan'sche oder Quinisextum,
3) von Vienne im Jahre 1311,
4) von Pisa 1409,
5) von Constanz 1414—1418,
6) von Basel 1431—1439,
7) das fünfte im Lateran 1512—1517

als öcumenische zu betrachten seien.

Das Concil von Sardica hatte eine grosse Bedeutung, weil man gerade dort die päpstliche Einheit des Regiments gewahrt sah, obgleich darüber eigentlich gar nicht hätten Zweifel sein sollen, soferne die Menschen nicht überall ein jus scriptum verlangen würden, sondern mit demjenigen zufrieden wären, was die

allgemein anerkannte Sitte des Lebens oder besser noch die Tradition will.

Die Trullanische Synode ist offenbar ein Werk der Griechen und vom Occidente niemals als ein öcumenisches Concilium recipirt worden.

Nicht ebenso dürfen wir die politischen Verhältnisse in Betracht nehmen bei dem Concilium in Vienne und im fünften lateranensischen Concilium, denn weder die Uebermacht Frankreichs noch die geschickte Führung des Papstes Julius II. in dem lateranensischen Concilium konnte hier einen Einfluss haben, weil allgemeine Bestimmungen für die ganze Kirche getroffen werden sollten; endlich aber auch sind diese Concilien in der That generalia, denn sie sind nicht nur vom Papst bestätigt, sondern auch durch die Kirche, und man kann sagen durch die Tradition angenommen. *) Für den Juristen hat die Sache noch weniger Bedeutung, weil er selbst die quasigeneralia anerkennt, soferne sie in allgemeine Kirchen-Interessen eingreifen. Dagegen das Concil von Pisa ist eigentlich nie als ein allgemeines anerkannt worden, und von Constanz und Basel muss angenommen werden, dass dasjenige, was die Kirche anerkennen konnte, auch im Concil von Trient beachtet ist, im übrigen aber eine partielle Anerkennung eines Concils nicht möglich ist. Das Concil von Constanz gilt nur insoferne, als die Beendigung des Schisma herbeigeführt wurde. Wir sind also der Ansicht von Phillips, dass es nachstehende 19 öcumenische Concilien gebe:

1) das von Nicäa, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, das zweite Constantinopolitanische, das dritte Constantinopolitanische, das zweite Nicäanische und das vierte Constantinopolitanische;

9) das erste, zweite, dritte und vierte Lateranensische;

13) das erste und zweite von Lyon;

15) das von Vienne;

*) Hefele sagt so: „Die Majorität der katholischen Theologen schreibt dieser Synode das Ansehen einer allgemeinen zu.“ Darauf würde ich nichts gründen, wenn nicht eben das objective Verhältniss der Kirche daraus folgen würde. Eine subjective Ueberzeugung gibt es in der katholischen Kirche nicht.

16) das von Florenz;
17) das fünfte Lateranensische;
18) das von Trient;
19) das von Constanz kann nur soweit hieher gerechnet werden, als die Kirche wieder ein Haupt bekam. Was hier sonst geschehen ist, hat den Standpunkt weltlichen Eingreifens und schon das war unrecht, dass man hier nach Nationen stimmte.

Die öcumenischen Concilien, von dem zu Nicäa — dem ersten an, bis auf das von Trient beweisen am deutlichsten, wie die verschiedensten Schicksale der katholischen Kirche das kirchliche System nicht verändern konnten. Man kann sagen, wie ein ehemaliger Protestant ausgeführt hat, dass die vortridentische Theorie keine andere war, wie die tridentische; man kann sagen, dass die katholische Kirche, immer zum Nachgeben bereit, wie sie im florentinischen Concilium bewiesen hat, niemals einen Fundamentalpunkt aufgegeben hat.

Die unpartheiischen wissenschaftlichen Forschungen, selbst des Gallicanismus, Febronianismus haben der katholischen Kirche keinen Schaden gebracht und keinen Einfluss auf öcumenische Concilien geäussert. Ja, die Macht der Päpste war in den schlimmsten Zeiten so gross, dass sie den Particular-Concilien überall widersprachen, wo der kirchlichen Disciplin Eintrag geschah.

Das Concilium von Trient mit seinen declarationes und resolutiones, selbst im Standpunkt der Anwendung in einer festen Einheit gehalten, die noch nie einem Gesetzgeber zu Theil wurde, ist eben das, was die Kirche aufrecht erhielt. Ein Institut, eigenthümlich in seiner Sprache und bewährt durch die Geschichte, gehört schon desshalb der Menschheit an.

§. 4. Von den Particular-Concilien.

Man muss hier unterscheiden:

1) die Particular-Concilien, welche für eine bestimmte Provinz bestellt sind, und natürlich nur für diese gelten, wie Benedict XIV. ausdrücklich und auch für den Fall verfügt hat, wo die Bestättigung des Papstes erfolgt ist. *)

*) De syn. dioec. lib. XIII. c. 3. §. 5.

2) die Particular-Concilien, welche nur Interpretationen allgemeiner Rechtsgrundsätze oder eine gewisse Casuistik enthalten, die ebenso wie die declarationes oder resolutiones des Concils von Trient dieselbe Bedeutung haben, wie die Rescripte der römischen Kaiser. Diese wurden ehemals in das corpus juris canonici aufgenommen und gelten jetzt als ein Theil der Doctrin.

Namentlich ist hier sehr wichtig, auch aus diesen Particular-Concilien die kirchliche Geschichte und den Standpunkt zu entnehmen, in welchem sich das System des Kirchenrechts unter den einzelnen Nationen geltend gemacht hat.

In dieser Hinsicht ist die Arbeit Hefele's von der grössten Bedeutung und gleichsam unschätzbar.

§. 5.

Es ist ohne Zweck, die in fünf Bänden vor uns liegende Darstellung der Concilien des Hrn. Prof. Hefele auszuziehen; sie umfassen das erste Jahrtausend und gehen bis Alexander II. gerade auf die Zeit, wo das Decretum Gratians entstanden ist. Hefele geht von dem Grundsatze aus, zuerst die Concilien nach den acht öcumenischen Concilien zu ordnen, sofort nach der Jahreszahl; er ist im Einzelnen, sowohl in der Chronologie wie in der Bestimmung der Orte, sehr genau, dagegen auf das Corpus juris und zwar so wenig auf das Decret, wie auf die Decretalen hat er wenig geachtet. Dieses nachzutragen ist unsere Pflicht.

Natürlich enthält das Corpus juris wenig, was auf Dogmatik und Kirchengeschichte Einfluss hat, aber Manches über die Disciplin; dagegen fehlt es auch hier an der diplomatischen Behandlung der Sache, wie selbst die Correctores Romani angedeutet haben.

Vor allem ist hier noch in Beziehung auf den §. 1 zu bemerken, dass die meisten im Decret enthaltenen Concilien aus Frankreich und Spanien genommen sind, so dass man sieht, wie die Detailausbildung des Kirchenrechts im Occident von diesen Ländern ausging, wo ja auch in der That in dem ersten Jahrtausend und zwar zu Ende die meiste Gelehrsamkeit begründet war. Die fränkischen Könige, besonders die Carolinger, hatten hauptsächlich daran Theil genommen.

Nur im Allgemeinen sei erwähnt, dass schon früher gerade in der ersten Zeit der Christenheit manche Disceptationen stattfanden und desshalb Synoden gehalten wurden, bis eine Einheit entstand durch das erste Concilium von Nicäa. Mit ihm stand in nächster Verbindung das von Sardica. Eben so wichtig war das dritte allgemeine Concilium in Ephesus. Einzelne disciplinarische Bestimmungen wurden getroffen schon in Spanien durch das Concilium von Elvira; und sehr wichtig waren in Beziehung auf den Primat des Papstes die afrikanischen Synoden. Nun aber treten im Occident ganz besonders hervor die Verhandlungen nicht nur in Rom als in den fränkischen und später auch nach der Vernichtung des Arianismus in den spanischen Landen.

Für uns genüge das Verzeichniss

I. der im Decrete vorkommenden Concilien nach alphabetischer Ordnung; *)

1) die ebenerwähnten afrikanischen Concilien, worüber, wie überall, Hefele zu vergleichen ist II. S. 107 ff.;

2) die Concilien zu den Buchstaben **A** nach der lateinischen Sprache: Agatha — (Agde). Agrippiniense — (Strassburg) besser Altheim am Rhein. Ancyra, Anquira, Antiochien, im Orient. Antissiodorensis — (Auxerre in Gallien.) **) Aquisgranensis — (Aachen). Arelatensis — (Arles). Arausicanum — (Orange). Avernense — (Clermont, Auvergne). Aurelianense — (Orleans).

3) Zu dem Buchstaben **B**: Beluacense — (Beauvais) (Oise). Bracarense — (Braga). Bylonense — (Bouillon).

4) Zu **C**: Cabilonense — (Chalons, Saone). Cäsaraugustanum — (Saragossa, Spanien). Carthago. Chalcedonensis. Apud Compendium — (Compiegne). Constantinopel.

5) Zu **E**: Edicense — im Lande der Aeduer — (Nevers). Elvira — (Spanien). Emoritense — (Merida in Estramadura). Epaunense — (Epaon in Gallien). Ephesus. apud Erphersfurth — (Erfurt).

6) Zu **F**: Faventia — (Faenza im Kirchenstaat).

7) Zu **G**: Gangra — im Orient. Gerondense — (Gerona oder Girona in Spanien.)

*) Vergl. auch den Index bei Berardi t. I.

**) Hefele III. S. 38 hält dieses Concilium für eine Diöcesansynode, was wir nicht für richtig ansehen, schon weil sie im Decret benützt ist.

8) Zu **H**: Hiberdense — (Lerida in Spanien). Hispenense. Hybernense — vielleicht Agathense (Agde); s. Correctores Rom.

9) Zu **J**: Ilerdense — (Lerida).

10) Zu **L**: Laodicea. Lugdunense — (Lyon).

11) Zu **M**: Maticensa muss heissen Wormatiense — (Worms). Matisconense — (Macon). apud St. Medardum — in der Gegend von Soissons. Mediomatricis — (Metz). Meldensa — (Meaux). Milevitanum — (Milevi — jetzt Mola in Afrika). Moguntinum — (Mainz).

12) Zu **N**: Naunatense. (Nantes ist gleich mit Varense.) Neocäsarea. Nicäa.

13) Zu **P**: Parisiense.

14) Zu **R**: Remense (Rheims). Rom (sub Silvestro I. Berardi tom I.). Rothomagense — (Rouen).

15) Zu **S**: Salegustanum — (Seligenstadt in Deutschland). Sardica. (Viele kommen hier vor unter dem Namen Synodus, soferne es des Vorschlags einzelner Päpste gilt.)

16) Zu **T**: apud Tansiacum — (Tournay). Tarraconense — (Tarracone in Spanien). Toledo — in Spanien. Tribur — bei Mainz. Turonense — (Tours).

17) Zu **U. V**: Urbicum — (Albaroches). Vasense — (Bessau in Frankreich). Vermerias — eine Villa und Stadt bei Soissons.

Zu den Decretalen. Africanum. Agathense (Agde). Altheim. Antiochien. Arelatense (Arles). Beluacense (Beauvais). Cantuarense — Carthaginense. Chalcedonense. apud Compendium — (Compiegne). Constantinense. Constantinopolitanum. Guarmacense d. i. Wormatiense. Lateranense. Maciense, d. i. Naunatense (Nantes). Moguntinum. Maticense (Maçon). apud St. Medardum (bei Soissons). Meldense (Meaux). apud Metiam (siehe die Note bei Böhmer). Milevitanum (Milevi, Mola). Parisiense. Pictaviense (Poitiers). Remense (Rheims). Salegustanense (Seligenstadt). Sardicense. apud Silvanoritum (wahrscheinlich Senlis in Frankreich an der Oise). Toletanum. Triburiense bei Mainz. Turonense (Tours). Varense. Vasense. Urbicum apud Wermerias schon oben. Wormaciense.

§. 6. Einiges über den Unterschied der öcumenischen und andern Concilien.

Die kirchliche Verfassung hat so viel Eigenthümliches, dass sie mit keiner andern Ordnung der Dinge verglichen werden kann. Die Laien sind nicht durchaus vom Kirchenregimente ausgeschlossen, denn die Kirche lässt jeden Rath zu: die Entscheidung aber gehört der Geistlichkeit und dem Episcopat. Insoweit kann man von einer societas inaequalis sprechen.

Sodann ist, wie oben schon bemerkt, ein grosser Unterschied zwischen der Geistlichkeit an sich und dem Episcopat zu machen. Der Bischof kann seine Geistlichen versammeln, aber wieder nur zur Berathung, denn die Entscheidung gebührt allein Ihm; ferner können auch die Bischöfe einer Provinz oder mehrerer Provinzen zusammentreten und auch Geistliche und Weltliche zuziehen; aber die Entscheidung geht nur von den Bischöfen aus, unterliegt in der Regel der Bestätigung des Papstes, und geht nur auf gewisse Bezirke, wie schon oben erwähnt ist.

In so ferne stimmen beiläufig Diöcesan- und Provinzialsynoden zusammen; *) aber die Diöcesansynode hatte im Mittelalter noch einen andern Zweck, welcher von den Schriftstellern bei dieser Synode oftmals nicht beachtet ist. Es geschah besonders in Deutschland, dass sich der umliegende Landesbezirk mit den nächstgelegenen Städten vereinigte; der Bischof, welcher in den Städten seinen Sitz hatte, und in seiner Kathedralkirche die bischöfliche Pfarrkirche hatte, schickte Gehilfen auf das Land. **) Anfangs kamen alle dem Bischof Untergeordnete, Geistliche und Laien, bei dem Bischofe zum Unterrichte zusammen, und so war diese Vereinigung zum Unterrichte bestimmt. ***) Später fand sich nur die Geistlichkeit, aber nicht blos des Unterrichts im Allgemeinen wegen, welchen sie schon durch ihren Beruf hatten, zusammen, sondern hauptsächlich a) zur Visitation, b) dass der Bischof die vom Papste, von den öcumenischen und von den

*) Jos. Fessler, die Provinzial- und Diöcesan-Synoden. Regensburg 1849.

**) Die bischöfliche Stadtkirche hiess civitas — die Kirchen des Landes dioecesis. Phillips §. 166.

***) Phillips Lehrb. §. 166.

Concilien ihrer Provinz erlassenen Gesetze zur allgemeinen Kenntniss bringe. *) So geschah es denn im Anfange dieses Jahrtausends, dass fast alle deutschen Diöcesen Synoden abhielten, die hier gefassten Punkte öffentlich publicirten und so gleichsam den Diöcesan-Geistlichen ein corpus dioecesanum einhändigten. Hier kamen dann auch die Verordnungen, Vorschriften, Ermahnungen, Belehrungen und Entscheidungen des einzelnen Bischofs vor, und da von Zeit zu Zeit Diöcesanversammlungen abgehalten werden sollten, wo freilich nicht jedesmal ein Diöcesanstatut gegeben wurde, so konnte es nicht fehlen, dass hier Alles, was etwa zu reformiren war, verändert werden konnte. Dieser Standpunkt der Diözesan-Statuten ist von der grössten Bedeutung.

Auch die Provinzialsynoden treten mit festen Abschieden aus ihrer Vereinbarung. Allein hier kommen nur jene Laien dazu, die zu einer bestimmten Berathung ausdrücklich aufgefordert sind, und eine Vereinigung der Provinzialgemeinden, also der plebes provinciae, findet hier nicht statt.

Was nun die allgemeinen Concilien betrifft, so hat sie die Kirche stets für ein geeignetes Heilmittel zur Abstellung der Irrlehren und anderer Missstände erklärt; jedoch kömmt es sehr auf die Umstände des Lebens an; in der ersten christlichen Zeit, wo die Organisation der Kirche sich erst bilden musste, waren die allgemeinen Concilien zur Ueberzeugung der Völker nöthig; jetzt — wo sich die Gesinnungen der Gelehrten und Völker fest geordnet und einander gegenüber gestellt haben, kömmt auf solche Zusammenkünfte wenig an, und diejenigen, welchen auf geordnetem Wege die gesellschaftliche Ordnung zukömmt, wissen im Geiste der traditionellen und festen Ordnung das festzustellen, was etwa nöthig scheint.

Bei allen Versammlungen der kirchlichen Behörden soll man sich der Laien nur dann bedienen, wenn sie durch ihre Macht den Concilien oder sonstigen Vereinbarungen besonderen Schutz und Nachdruck ertheilen, und sie sind immerhin das subsidiäre und unentbehrliche Mittel der kirchlichen Ueberzeugung und Freiheit, können sich zu diesem Zwecke auch der Protestation bedienen. Aber im Allgemeinen bedarf es also in unsern Tagen der

*) c. 25 X. V. 1.

Concilien weniger, vielleicht gar nicht, wie in den früheren Zeiten. Freilich hängt auch hier Alles von den Zeitumständen ab.

Die Kirche strebt unter allen Beziehungen in inniger Verbindung mit den Staaten zu stehen; es kommt zwar sehr auf die Zeitereignisse an; so hatte die Kirche dereinst mancherlei Kämpfe mit den arianischen Gewalthabern der weltlichen Macht, und noch in der neuesten Zeit sind die protestantischen Staaten der katholischen Kirche nicht hold; daher kömmt es denn auch, dass die nichtkatholischen Fürsten zu einem Concilium nicht zugelassen werden; jedenfalls aber können sich alle Fürsten durch Vereinbarungen mit der Kirche auseinandersetzen. *)

So wie die Kirche bedacht ist, ihre Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten, so sehr ist sie auch bestrebt, auf den verschiedensten Wegen ertheilter Concessionen den Regierungen entgegenzukommen.

Dagegen kann die Kirche einseitigen Verfügungen der Staaten nicht nachgeben, am allerwenigsten dem Grundsatz, dass die Kirche dem Staate unterworfen sei; und sollte das entgegengesetzte Verfahren an einzelnen Staaten beobachtet werden, so bleibt der Kirche eben nichts übrig, als dagegen zu protestiren.

Es ist daher auch ein sehr festes Kirchenprincip, dass Bischöfe in ihrer Zusammenwirkung unter der Auctorität der Kirche Beschlüsse fassen können, dass aber ein einzelner Bischof mit Staaten nicht unterhandeln, sondern nur über secundäre zweifelhaft gewordene Punkte den modus vivendi festsetzen kann mit Kundgebung an die Auctorität der Kirche. —

*) Siehe die Lehre von den Concordaten.

VI. Zu den Quellen des canonischen Rechts.

Einige Bemerkungen zur Quellengeschichte des canonischen Rechts. *)

I. Das imperium Romanum und die katholische Kirche.

Die Quellen des canonischen Rechts müssen zurückgeführt werden auf das römische Recht im sechsten Jahrhundert.

Dazu dient das unsterbliche Werk Gothofred's über den Codex Theodosianus, dessen Hauptquelle für die Interpretation die Schriften der Kirchenhistoriker waren. Die Reichsverwaltung hatten die vier praefecti praetorio — denn abgesehen von den beiden Hauptstädten **) war das Reich in grosse Diöcesen getheilt, an deren Spitze ein Beamter stand, der dem praefectus praetorio untergeordnet war und vicarius hiess, auch in der Hauptstadt oder metropolis wohnte.

Der Verwaltungsdienst geschah durch den cursus publicus. ***)

In Rom erhielt sich Vieles aus alter Zeit: das Consulat, Prätoren, Quästoren. Das Militär hatte eine selbstständige Stellung; Hofwesen, Rangwesen war geordnet. In Rom sprach man immer noch vom Senatus populusque Romanus. Das Patriziat gab die erste Würde in Rom. König Gundobald wurde vom Kaiser

*) Von den canones vigentes ist hier nicht die Rede; auch nicht von den jus novissimum, es gehört dieses in das letzte Capitel — die Verwaltung der Kirche.

**) Diese hatten praefecti urbi.

***) Gothofred zu C. 1. Cod. Theod. 8. 5.

Olybrius zum Patricius ernannt. *) Auch die Päpste verliehen den fränkischen Königen das Patriciat. **) Der Patricius war pater patriae. ***) Das platte Land wurde von den Städten aus regiert, und selten gab es einen praepositus pagi. Die Gerichtsobrigkeiten in den Provinzen hiessen judices oder rectores, der Organismus der Stadtordnung war der: die Regierung war bei den decuriones, das Amt ergänzte sich aus den possessores. Die possessores, die nicht decuriones waren, und die Gewerbe bildeten die plebs.

Dieses Alles führen wir nur an, weil sich auch hiernach die kirchliche Ordnung ausbildete nach den Hauptstädten und andern Städten. Landesbischöfe, Chorbischöfe gab es nur ausser Italien. †)

Vom Clericat kann man sagen, dass es eine militärische Organisation hatte, so zu sagen, ein Staat im Staate war. Von Bezirks-Geistlichen oder dem plebanus wusste man in jener Zeit noch Nichts. Aber doch von *πρεσβύτεροι εν ταῖς χώραις*, die aber nicht chorepiscopi waren. ††)

II. Die Unabhängigkeit der Kirche in der Sprache, in den Rechtsbegriffen als eigenes Gemeinwesen, aber zugleich der Zusammenhang in dieser Beziehung mit der römischen und germanischen Welt durch eine eigene Latinität.

Die christliche Kirche gibt die Umgestaltung der Welt durch die Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit. Die orientalische, die griechische, die römische und germanische Welt fanden hier ihren Centralpunkt, und die Sprache konnte keine andere sein, als die Weltsprache jener Zeit — die lateinische: die Rechtsbegriffe konnten keine andern sein, als die des Welt-

*) Gaupp, die Ansiedlungen der Germanen S. 284. 287.

**) Pertz, Mon. Germ. I. pag. 189.

***) Schrader zu den Instit. §. 4. lib. 1. tit. 12. Cod. l. 3. 5. XII. 3.

†) L. 1. Cod. Theod. de pign. II. 30 lib. 1. de iis quae administr. VIII. 15.

††) Siehe auch ἐπιχώριοι (ἐπὶ χώρᾳ) Phillips Kirchenrecht §. 166. 167.

rechts oder römischen Rechts. Gleichwohl fehlte es nicht an griechischen Worten und germanischen Ansichten, wovon der Verfasser ausgegangen ist in der Vorrede seines Manuale Latinitatis juris Canonici, einer Arbeit, die, weil sie in ihrer Art die erste war, allerdings noch vielerlei Nachträge erfordert, von welchen wir andeutend noch sprechen wollen. Mit Recht haben Andere, z. B. Phillips, angegeben, dass hier auch die neueste Ausgabe von du Cange- du Fresne nicht hinreiche und eine solche speciell-kirchliche Arbeit erst noch zu vollenden sei. Nur das muss man bei den kirchlichen Schriften anerkennen, dass es gerade die Kirche war, welche die Reinheit der lateinischen Sprache selbst in den kirchlichen Poesieen aufrecht erhalten hat, und dieser Zustand keineswegs auf die Bestrebungen der neuen Zeit zur classischen Rückkehr zurückzudatiren ist. Eben so ist es mit den Rechtsbegriffen: man darf sich nur halten an das Decret Gratian's, wo man die Hinführung an die Vorstellungen der Römer genau erkennt, sollten sie auch im Geist der christlichen Zeit und menschlichen Philosophie irgend eine fortstrebende Bedeutung, z. B. im jure naturali, im jure consuetudinario, im jure gentium et militari u. s. w. angenommen haben. Natürlich wurden auch neue Begriffe geschaffen, z. B. ein officium und beneficium — germanische Ansichten in der institutio und investitura u. s. w. — Das System des römischen Rechts hat sich erhalten, und dieser Standpunkt war es hauptsächlich, welcher die Begriffsansichten germanischer Rechtsdenkart nicht hat aufkommen lassen.

Vielleicht ist noch eine kurze Deduction dieser Sache nöthig; das Naturrecht ist nicht das römische oder moderne. Es ist das Recht der Nothwendigkeit nach der ratio aus göttlichem Gebote; es ist nicht das positiv gefundene göttliche Gebot, sondern die in ihm liegende nicht buchstäblich ausgesprochene aber mit Nothwendigkeit begründete Wahrheit. Weder eine Comparation der verschiedenen Nationalrechte, wie etwa das römische jus gentium oder Hugo's Philosophie des positiven Rechts die Sache ansieht, noch die moderne deutsche Philosophie hat damit zu thun. Auch das Wort justitia bedeutet im canonischen Rechte etwas Anderes, wie im römischen, es wird hier nicht angenommen der Unterschied in jus strictum et aequum, nicht in common law und equity,

sondern justitia ist der Reflex der christlichen Ethik: es bildet sich so ein jus christianum; — viele Bücher sind darüber geschrieben.*) Vom Gewohnheitsrechte haben wir an einem andern Orte gehandelt.**) Ferner unterscheidet das canonische Recht als einen Hauptbegriff das jus in re und ad rem: es führt dieses in die Lehre vom officium und beneficium. Man sehe auf das c. 8. in VI. 3. 7. de concess. praeb. — in quibus jus non esset quaesitum in re, licet ad rem. Bonifaz VIII. nimmt eine Exspectation zurück auf Benefizien, weil der Exspectant eben noch nicht instituirt sein konnte.***) Wir wollen nicht von andern Dingen sprechen, namentlich vom votum und jusjurandum. Einige ächt canonische Worte gedenken wir noch anzuführen, die nicht in unserm Manuale stehen: Abgatoria. Aes et libra (nicht die römische Bedeutung). Ampullae. Amictus. Arcosolia. Aureola. Cuzubitae. Epiklesis. Excubitores. Faldistorium. Fomes (Thom. Aqui. summa 1[ma], 2[a] qu. 91). Gyrovagus. Hydrolatria. Lungarii. Manipulum. Menea. Menologium. Nothus. Polyptichum. Primicerius. Responsales. Sacratarium. Sollicitatores. Solmisatio. Stapadarii. Sudarium. Superista. Tigna oris. Districtio ecclesiastica. Vestiarius. Zancha und viele Andere, die bei einer neuen Ausgabe des Manuale erklärt werden sollen.

Hier verdient noch ein Punkt urgirt zu werden. Das Wort »canon« hat zwei Bedeutungen: der canon der Bibel, der canon des Rechts. Ja, in der ersten Hinsicht hat man das Wort, vorzüglich in protestantischer Hinsicht, noch weiter ausgedehnt. Diese Worte sollten durchaus nicht mit einander vermischt werden, wie dieses namentlich in Richter's Kirchenrechtslehrbuch geschehen ist.†)

*) Lipenius s. v. justitia. Suarez de legibus.

**) Meine Rechtsgeschichte im Mittelalter. Phillips III. Band.

***) Meine Dogmengeschichte S. 186.

†) 6. Ausgabe und früher §. 16. 27. 28. S. oben S. 3.

III. Die kirchliche Gerichtsbarkeit. Die kirchliche Hierarchie. Die Unabhängigkeit in spiritualibus et temporalibus. Das Papstthum als patrimonium Petri. Der Kirchenstaat, und nach ihm die Souveränetät der europäischen Mächte und des Kirchenstaats.

Die grosse Präfectur Italiens, *) ungefähr ein Drittel des ganzen römischen Reichs, war in vier Vicariate getheilt (s. oben I.). Zwei Beamte mussten hier an der Spitze der Verwaltung für das eigentliche Italien — im Gegensatze des weiteren Italien der grossen Präfectur — stehen, für Rom der vicarius urbis, und unter ihm standen 10 Provinzen ausserhalb der Stadt Rom und der allernächsten Umgebung, wesshalb man unterscheidet den eigentlichen praefectus urbis und den vicarius urbis, den ersten für jenen kleinen — ausser der Stadt Rom den bis zum 100. Meilenstein liegenden Theil, — den andern für den weiteren Bezirk. Für den übrigen Theil der Präfectur waren noch andere vicarii für Italien, Illyricum **) und Afrika bestimmt. In diesem Bezirke suchte zuerst das Papstthum seine temporelle Entwickelung — abgesehen von seiner Weltvollmacht in spiritualibus.

Die Gerichtsbarkeit selbst in kirchlichen Dingen war exclusiv: aber auch für andere Verhältnisse hatten die Bischöfe eine Gerichtsbarkeit, bald eine ordentliche, bald eine privilegirte Schiedsgerichtsbarkeit, wie uns schon der Codex Theod. und Justinian. bezeugt. Jede Beschwerde, jede Appellation ging an die höchste Kirchengewalt, an den Papst. So nur konnte es kommen, dass nicht blos im Reiche des Gewissens als auch in der äusseren Ordnung eine Unabhängigkeit des kirchlichen Rechts entstand und durch die Gerichtsbarkeit, d. h. durch die jurisdictio im weitesten Sinne, die unabhängige Kirchengewalt hervortrat. Damit war von jeher der Gehorsam der clerici und laici geordnet, und die Hierarchie befestigt.

Keine kirchliche oder äussere Ordnung kann bestehen ohne

*) Böcking. Notitia dignitatum et administrationum Orientis et Occidentis. Fasc. III. Bonnae 1840. — Neher, Geographie und Statistik von Italien. Seite 57. Regensburg 1864.

**) Illyricum wurde seit Theodosius d. Gr. zum Orient geschlagen. (Es ist dies nicht die Provinz Illyrien.)

bleibendes Einkommen. Dieses führt uns auf das patrimonium Petri. Kurz wollen wir die bessere Literatur anzeigen:

G. A. Orsi della origine del dominio temporale e della sovranità de' Romani Pontifici — seconda edizione d'all' Abate Gaetano Cenni. Rom. 1754.

Caj. Cenni. Monumenta dominationis pontificiae. Rom. 1762.

Muzarelli Dominio temporale de Papa. (Il buon uso della logica in materia della religione tom. V.) — eine neue Ausgabe von Soldati. Rom. 1789.

Für die neueste Zeit vor und seit der Revolution in Italien sind Bücher erschienen von Maistre (oeuvres tom. III. p. 164. Bruxelles 1844), von Gosselin pouvoir du Pape. Paris 1845. Haller, sur les lettres sur l'Italie par de Joux (Mémoir. cathol. Dec. 1825). Dupanloup, sur la souver. temporelle du Pape. Paris 1849. Brasseur, histoire du Patrimoine de St. Pierre. Paris 1853. Theiner im Freiburger Kirchenlexicon Band V. S. 865. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. S. Romae 1861. A. Theiner, die Concilienschlüsse von Lyon 1245 und Constanz 1444, mit einer Vorrede von Fessler. Freiburg 1862. Scharpf, die Entstehung des Kirchenstaats. Freiburg 1860.

Das dominium Romanum konnte keine ihm coordinirte namentlich weltliche Gewalt, weil hier nur der exclusive politische Standpunkt herrschte, anerkennen, aber der Papst sollte unabhängig sein in den Lebensformen der Lehre und Sittlichkeit und desjenigen, was als annexum gelten muss, der temporalia. Dazu half auch die Völkerwanderung. Gregor der Grosse übte eine Gewalt über sein patrimonium, die auch in politisch-bürgerlicher Hinsicht souverän wurde.*) Muzarelli **) sagt mit Recht, dass dieses in der That nach den damaligen Vorstellungen und Ansichten dasjenige war, was wir jetzt Souveränetät nennen. Gleichwohl war das Verhältniss des Papstthums zu den politischen Regierungen nicht geordnet: es war nicht der Bilderstreit, wo sich, wie man oft sagte, der Papst von dem Byzantiner Kaiser losmachte, und es lag dieses weder in dem Sinne Gregor's II. noch seines Nachfol-

*) Maistre l. c. pag. 172.

**) Pag. 70.

gers Zacharias, wie dieses Scharpf S. 77 bewiesen hat, wenn auch Orsi, Cenni, Gfrörer und Schlosser *) der entgegengesetzten Meinung waren. Da die Byzantiner Kaiser den Päpsten nicht hold waren, auch nicht die Lombarden, so musste die Entscheidung und Anerkennung der päpstlichen Ansprüche durch die fränkischen Könige erfolgen. Die Römer selbst thaten, was sie konnten, das Papstthum zu Grunde zu richten, aber die moralische Kraft der Institution war unverwüstlich. **)

Sprechen wir zuerst von der Schenkung Pipin's. Die Schenkungs-Urkunde existirt nicht mehr, Anastasius nach Cenni S. 65 gibt folgende Orte an: Ravenna, Arimino (Rimini), Pensauro (Pesaro), Fano, Cesinas, Sinegalias (Sinigaglia), Esis (Jesi), Forum Populi (Forlimpopoli), Forum olivi (Forum Livii, Forli), Monteferie (Montefeltri), Accevagio, Monte Curati (Monteluco), Serna, S. Marini, Bobio, Orbino, Gallis (Cagli), Luciolis (Luceoli), Egubio (Gubbio), Comiaclum (Comachio), Narniensis (Narni). Muratori gibt ausser dem Exarchat Ravenna besonders fünf Städte an (Pentapolis) die schon angegebenen Rimini, Pesaro, Fano, dann Umana und Ancona. Nach Cenni fehlen noch Osimo, Fossombrono — das territorium Valvense. Zum Exarchat gehört auch Aemilia als Provinz — Faenza, Imola, Ferrara, Bononia, Gabelluna, Adria.

Im Uebrigen wollen wir uns nicht einlassen auf das alte Recht am Ducat Rom — auch nicht auf dasjenige, was unter den deutschen Königen geschehen ist, namentlich Otto III., — ferner auf Gregor VII., die mathildischen Güter, auf den Zustand unter den Hohenstaufen — Innocenz III. u. s. w.

Noch gedenken wir des sechzehnten Jahrhunderts, wo, wie uns Ranke ***) berichtet, einer der Redner des Basler Conciliums den Ausspruch that: „Ehedem war ich der Meinung, es würde wohlgethan sein, die weltliche Macht ganz von der geistlichen zu trennen. Jetzt aber habe ich gelernt, dass die Tugend ohne Macht lächerlich ist, dass der römische Papst ohne das

*) Ueber den Bilderstreit.

**) Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. München 1861. S. 498.

***) 1. Band seiner Papstgeschichte S. 44. 45.

Erbgut der Kirche nur einen Knecht der Könige und Fürsten darstellt.“

Endlich wollen wir anführen, dass auch im neunzehnten Jahrhundert die Päpste mit Reformen vorgegangen sind, ohne ihr historisches Princip zu verlieren; so hat Pius VII. eine neue Regierung geordnet, wie uns ebenfalls Ranke im 1. Band seiner historisch-politischen Zeitschrift anführt, und noch mehr hat gethan Gregor XVI. in seinem editto vom 5. Novbr. 1831, über Strafprozess vom 20. September 1832, über Verbrechen und Strafen, über die Verwaltung in dem regolamento für die Civiljustiz v. 1. Nov. 1834, in dem editto v. 17. Dez. 1834 als Anhang. *) Und wie das Justizwesen jetzt in Rom gehandhabt wird, ist von dem Verfasser dieser Arbeit selbst ausgeführt „zur Geschichte des geistlichen und weltlichen Prozesses in Rom, namentlich der Rota Romana“ in Mittermaier's Zeitschrift etc. für die civilistische Praxis. 48. Band. 2. Heft. –

IV. Vom Decret Gratian's. **)

Darüber hat man in der früheren Zeit sehr ungünstig geurtheilt. Ja in der Vorrede zu Ivo's Decret hat Moli-

*) Marchetti Notizia delle jurisdizioni etc. Roma 1850.

**) Wir übergehen hier alles, was sich auf die Zeiten des ersten Jahrtausends bezieht. In der neuesten Zeit ist hier viel geleistet worden: namentlich hinsichtlich des Pseudoisidor. Permaneder's Kirchenrecht ist nach seinem Tode von Silbernagl, seinem Amtsnachfolger in München, in der vierten Ausgabe darnach berichtigt worden, mehr aber noch in der sechsten Ausgabe von Richter's Lehrbuch mit Rücksicht auf Hinschius, und es gibt hier drei Meinungen, namentlich seit der Reformation: 1. die alte besonders von Blondell vertheidigte, es sei eine offenbare fraus vorhanden, welche jetzt wieder gut heissen Wasserschleben, (in der Encyclop. von Herzog) und andere; 2) die kirchliche, es sei eine pia fraus da von Möhler, Walter, Phillips. Ja es ist hier sogar eine Entschuldbarkeit behauptet worden von Rosshirt, welchem freilich Richter das entgegengesetzt hat: das Bewusstsein von Gott, wie es in der Theologie seit Schleiermacher in Berlin angenommen ist, und das Bewusstsein mehrerer Kirchen als Wesenheit des Kirchenrechts, wie es von Richter aufgestellt worden ist, sei auch als sittliches Princip schon damals da gewesen?! 3. die Ansicht von Hinschius, der sich auf die Vorrede bei Pseudoisidor bezieht: der Zweck des Pseudoisidor sei nur gewesen „die Herstellung einer vorzüglicheren und umfassenderen Ansicht und eines besseren Urtheils,

naeus *) die Worte gebraucht: quod qui ordinem in Gratiano quaerunt venationem delphinorum in silvis aut aprorum in fluctibus instituere videantur. **) Gleichwohl hat die Wissenschaft grosse Fortschritte auch in der Erklärung des Decrets Gratian's gemacht. Besondere Verdienste haben sich in der neuesten Zeit erworben Maassen in seinen Beiträgen (vergl. auch Bekker und Muther, Jahrbücher II. Bd.), in seiner Schrift Paucapalea (Wien 1859) und in der andern „lex Romana Canonice compta“ (nach Bluhme composita), Wien 1860, und Hermann Hüffer über Algerus von Lüttich, auf welchen schon Richter in seiner Vorrede zum Decret hingewiesen hat, siehe auch Hüffer's Beiträge; darnach soll Gratian aus Originalwerken geschöpft haben, aus Algerus; Hüffer S. 161. Was von den correctores Romani geschehen ist, und worüber die Ausgabe von Richter den Vorzug verdient, ist bekannt, auch ist sehr schätzenswerth, was der ältere Riegger (P. 2.) über die Ausgaben des Decrets, welche vor 1582 gemacht wurden, bei Schmidt, thesaurus I. pag. 227 ff. verzeichnet hat. Endlich ist das Wichtigste, was in der neuesten Zeit geschehen ist über die Eintheilung der drei Theile des Gratian'schen Decrets an sich, da der zweite Theil noch eine causa XXXVII hatte; dann von wem: ob nach Maassen von Paucapalea der erste und dritte Theil von dem Hauptwerke abgesondert ist, wovon noch weiter zu handeln ist sub Nr. 4 bei Sarti. Dann dürfte zu der von Phillips im IV. Bande angeführten Literatur noch zuzusetzen sein: F. Florens de methodo atque auctoritate collectionis Gratiani etc. und Dr. Laurin in der österreichischen Vierteljahrschrift 2. Jahrgang 4. Heft. Endlich gedenken wir hier noch ein paar Worte beizusetzen 1) über die Arbeiten der beiden Riegger; 2) über die partes Gratiani und die Glosse, insbesondere über die Interpretation der dist. 50 und über die Interpolationen des

als die damals vorhanden war.“ Walter in seinem Lehrbuch des K. R. und Andere denken sich dabei die Herstellung der Disciplin der katholischen Kirche in jener Zeit nach den damals theilweise vorhandenen Quellen. —

*) S. auch Antonius Augustinus (bei Riegger in Schmidt thes. I. p. 167) „si artem requiras et ordinem docendi frustra laborabis.“

**) van Espen errata decreti tom. II. jur. eccl. univ. Col. Agripp. 1702. p. 160. tract. histor. canon.

Diomedes Brava. (Grandi); 3) über Turrecremata. Lob und Tadel; 4) über Sarti; 5) über die Ausgaben von Böhmer und Richter.

1) Der ältere Riegger hat eine diss. geschrieben de Gratiani decreto im I. Band von Schmidt, thesaurus, und man kann nicht mit Phillips Kirchenrecht IV. Band S. 138 sagen, dass der Sohn Riegger, welcher zwei dissert. de Gratiani collect. canon. in seinen oblectamentis et opusculis schrieb, bloss die Arbeit seines Vaters umgearbeitet habe, denn es stehe viel Neues in diesen Schriften, und der ältere Riegger hat den Turrecremata, obgleich er ihn lobt, nicht gekannt, der jüngere aber schaltet die Titel aus dem Werke des Turrecremata Fontanini ein. Der ältere Riegger hat im §. 40 seiner dissert. eine Reihe kleinlicher Einwendungen gemacht bis zum §. 45. „Gratian habe Manches doppelt angeführt"; die Ursache hätte Riegger aus den dictis wahrnehmen können, und er hätte nur die dicta, z. B. zur dist. 50 de lapsis einsehen dürfen, um das zu erkennen, was die intentio Gratian's war, eine concordia discordantium canonum herzustellen. Dann tadelt Riegger Gratian über die Inscriptionen und Beweisstelleu in den causis zu einer Zeit, wo Gratian deren gar nicht Herr werden konnte, was erst viel später dem berühmten Berardi gelang. Dass Turrecremata, obgleich er Manches aus dem Decrete ausgelassen hat, kein neues Werk gemacht hat, hat der jüngere Riegger ausgeführt, sich auf Bortonius berufend in seiner dissert. isagog., die er abdrucken lässt.

2) Jede quaestio wird in partes eingetheilt, aber auch jeder canon namentlich in den distinctiones. Ob diese Eintheilung dem Faventinus zuzuschreiben ist, wie Sarti pag. 288 § 7 meint oder Phillips IV. B. S. 156 mag dahin gestellt bleiben. Aber die partes in den Canones hat Turrecremata vernachlässigt z. B. in der dist. 50 (de lapsis et reparatione clericorum) hat Gratian 7. partes, Turrecremata hat nur ein paar dicta gegeben und vieles weggelassen, dadurch die Ansicht Gratian's zerstört (Die Rubrik X pag. 365 bei Fontanini). Die Glosse aber hat natürlich auf die einzelnen partes sehr geachtet und die Verbindung des Decrets nach allen Seiten erhalten. Diomedes Brava hat seine interpolationes übertrieben: allerdings ist hier trotz der römischen Correction aus Manuscr. und Ausgaben noch Manches nach-

zutragen. Der Verfasser dieser Arbeit hat sich lange mit der dist. 50 beschäftigt, er will hier nur kurz anzeigen, wie Gratian seine partes geordnet hat. In der pars 1. und 2. gibt er den Widerspruch der Stellen, im pars 3. versöhnt er ihn, im pars 4. spricht er von den haereticis, die als solche abgeurtheilt sein müssen, im pars 5. von der Pönitenz der Todschläger casuellen und nicht casuellen, pars 6 deutet er an, dass ein poenitens zu einem höheren Amt nicht aufsteigen könne, in der pars 7. soll ein apostata zu einem höheren Amt gar nicht zugelassen werden. Das Resultat einer kurzen Untersuchung des Decrets muss beweisen, dass das Decret Gratians eine sichere Quelle des ursprünglichen Kirchenrechts ist, so dass Ponsio es in seinen antiquitt. juris Canonici fast allein zur Grundlage genommen hat. Das Decretalenrecht hat eine ganz andere Bestimmung, namentlich das prozessualische und Benefizienrecht, und daher ist das Studium des Decrets Gratians für den Kirchenhistoriker von viel grösserer Bedeutung, wie das der Decretalen.

3) Der Zweifel, welchen der gelehrte Hänel in den Berichten der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1855 S. 111 darüber aufstellt, ob Turrecremata der Verfasser der bekannten Schrift gewesen sei, mag dahingestellt bleiben. Darüber, ob Turrecremata zu loben ist, gelten folgende Beziehungen. Man sieht aus dessen Zwecke, dass das Decret die Vollendung der canonischen Ordnung und die Decretalen eine Fortbildung des katholischen Kirchenrechts sind. Die eigentlich kirchlichen Lehren sind dargestellt in der Lehre von der Rechtfertigung lib. 1. p. 1, von den Sacramenten lib. 1. p. 4, de voto et honestate clericorum lib. 3. p. 1, de virtutibus et peccatis lib. 3. p. 2. 3, die Lehre von der Ehe lib. 4. p. 1. 2. 3, sodann wird das Official- und Benefizialwesen für die rechtlichen Beziehungen gegeben schon im lib. 1. p. 2, und über das Vermögensrecht überhaupt lib. 1. p. 3, sodann das Gerichtswesen lib. 2. p. 1, Contractswesen lib. 2. p. 2, Testamentsrecht lib. 1, p. 4 (bei der Oelung und dem Begräbniss), endlich im 5. Buch die Lehre von den Vergehen. Zu tadeln ist natürlich Vieles; Vieles ist ausgelassen, wie man ja schon in den Indices sieht, die Rubriken sind oft von dem Herausgeber der nova ordinatio erst gemacht, Kritik ist gar nicht geleistet, und oben ist schon angeführt, dass

der Plan und die Ausführung durch Gratian's dicta und partes gestört ist.

4) Unter allen Schriftstellern, die sich über Gratian geäussert haben, ist keiner gründlicher verfahren als Sarti. Vor Allen tadelt er J. H. Böhmer in seiner (Böhmer's) Vorrede, einmal weil allerlei Conjecturen vorkommen (§ 19 zu Gratian) und wo Böhmer sich auch noch auf Machiavell's falsches Calendarium beruft, ferner weil Böhmer seine politische Denkweise über die Hierarchie vorwalten lässt, nicht nur als Anhänger von Grandi und der Gallicanischen Schule zugethan, dann als Protestant namentlich in den Noten (was auch schon der ältere Riegger bemerkt in § IV und LXXXV bei Schmidt, welcher natürlich Sarti nicht kennen konnte);*) auch besonders gelungen ist bei Sarti die Beziehung auf van Espen in dessen tractat. hist. can. part. X. c. 1. § 4, wie dieser selbst zugeben muss, trotz seiner Aeusserung in pars VI. gegen Gratian, nämlich dass das Studium des Decrets für Kirchenhistoriker die höchste Bedeutung habe, und das Decretalenrecht übertroffen sei. Endlich berührt Sarti besonders die Unbilden, welche Diomedes Brava durch seine vorgeblichen Interpolationen der Sammlung Gratians angethan hat. Freilich konnte Sarti die Fortschritte der späteren Zeit nicht benutzen, dass Gratians Sammlung zunächst ein Werk der causae und quaestiones war, erläutert durch die dicta, und dass die anderen Theile das historisch Hierarchisch-Liturgische darstellen sollten. So hat namentlich Kunstmann das grosse Verdienst, indem er zeigte, dass das ganze nur zwei Theile waren, die causae und die distinctiones; was jetzt als dritter Theil erscheint, war ursprünglich die causa XXXVII. Der erste Theil enthält die Einleitung und den tractatus ordinandorum; der andere Theil die causae. Später wurde das Decret in vier Theile eingetheilt. Der Beleg wird zunächst in der berühmten Schrift des Sicardus gefunden, auf die auch schon Sarti in seinen monumentis p. 195 aufmerksam gemacht hat. Diligite justitiam, qui judicatis terram, parum est jus esse in civitate, nisi sint ministri, per quos ordinetur et exerceatur. Die Rede des Sicardus (sein Werk war

*) Gerade hier hat Richter in seiner Ausgabe verständig und mit Genehmigung der katholischen Kirche gehandelt.

in einem bairischen Kloster aufbewahrt) hat Kunstmann abdrucken lassen.*) Zuletzt wurde Gratians Werk in die bekannten 3 Theile zusammengestellt. So ist noch besonders wichtig, was Sarti oder Fattorini in den monumentis pag. 195 hat abdrucken lassen: Et primam quidem Gratianus ministeriis, secundam negotiis, tertiam vero deputat sacramentis. Inde est, quod primam vocat tractatum ordinandorum, tertiam consecrationis. Hätte Herr Pachmann in seiner dritten Ausgabe des Kirchenrechts S. 162 Note g diese Stelle gelesen, so würde er zum Tadel sehr bereit, die Bemerkung unterlassen haben, die der Verfasser dieser Schrift gemacht hat, nicht als eine neue Erfindung, sondern als ein Urtheil des berühmten Sarti. Das Buch Gratians sollte ein kirchliches Rechtsbuch werden, und zwar mehr als ein Sachsen- und Schwabenspiegel; es sollte auf theologischer und moralischer Grundlage das forum internum und externum darstellen;**) das forum externum darauf den Accusationsprozess und die Verwaltung kirchlicher Sachen.***) Und so ist der Zweck und Inhalt des Gratian'schen Decrets übersichtlich gegeben.

Noch ist ein Blick zu werfen, nachdem die drei Theile des Decrets gebildet waren, auf die Citirmethode:

a) die Distinctionen des ersten Theils immer mit der Zahl und der canon mit dem ersten Wort; so citirt schon Cardinalis, wie Maassen in seinen Beiträgen S. 20 gezeigt hat, in seinen Marginalglossen mit ut supra Di XXXII Cos d. i. den canon 10 der Distinction. Dasselbe geschah im dritten Theil de consecratione.

b) Im zweiten Theil citirte man die causa und den canon mit Worten, die quaestio, die Gratian ja selbst mit Zahlen bezeichnet hat, ebenfalls mit Zahlen causa Simon qu. 7 canon si qui presbyteri.

Darnach sind auch die Indices gefertigt:

1) ein index alphabeticus das Anfangswort oder die Anfangsworte des canon. Der letzteren konnten 3 oder 4 sein, ausserdem half man sich durch Nummern. Die Distinction wurde dann durch Zahlen genannt.

*) v. Moy und Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht X. Bd. S. 337 ff.
**) Kunstmann S. 351: sine quibus animae salus haberi non potest.
***) Derselbe: quandoque sanctio de rebus ecclesiasticis etc.

2) im zweiten Theile der 36 causae gab man zuerst ein Anfangswort an z. B. Simon, appellat (Siehe Böhmer pag. LXXXV) dann mit Zahlen die quaestio und den canon mit einem Anfangswort.

Der tractatus de poenitentia ist der causa mente angehängt; Diese causa hatte fünf quaestiones, jede mit dem Wort mente, mens, mentio: die poenitentia erhält erst später distinctiones.

Später numerirte man die canones, führte aber immer noch das Anfangswort an; Zahl und Anfangswort zugleich, das letztere aber als Hauptsache, darauf die distinctio, oder die causa und quaestio.

5. J. H. Böhmer war hier ausserordentlich fleissig in der Exegese, durch Noten und durch Register aller Art; Richter liess dieses zur Seite liegen; an die Glosse oder resp. Auszüge aus einer bedeutenderen Glosse dachte keiner von beiden, vielleicht mit Recht, denn auch dem Gothofredus war es nicht gelungen, wenn er in seiner unglossirten Ausgabe des Corpus juris civilis theilweise Rücksicht auf die Glosse nahm.*)

V. Von den Decretalen.

Die Zukunft wird auch hier neue Berichtigungen bringen. Nicht blos wegen der Summa des Bernardus Papiensis, wo eine Art neuer wissenschaftlicher Behandlung hervortrat, sondern auch weil es wünschenswerth ist, dass alle Constitutionen in ihrem Zusammenhange so hervorgehoben werden, wie Phillips hinsichtlich der Verhältnisse der Kirche zum Staat für das Mittelalter in seinem berühmten Werke es gezeigt hat.

Man hat oft behauptet, Bernard habe den justinianischen Codex zur Grundlage seiner Arbeit genommen, allein theils die Zahl der Bücher des just. Codex (12) und die übrige Eintheilung des Inhalts widerspricht. Dass sich der just. Codex auf die kirchliche

*) Es liesse sich hier noch Vieles anführen. Ueber die glossirten Ausgaben (Panzer), eine Zusammenstellung hat der Verfasser dieses Buches gemacht (ungedruckt); über die Ausgaben von Böhmer und Richter, (darüber hat der Verfasser ebenfalls Bemerkungen niedergeschrieben, und wo es fehlt, bei einer neuern Ausgabe Manches ergänzt. S. Einiges sub VI. unten.)

Ordnung im Eingange beruft, wie die Decretalen, ist nicht hinreichend. Richtiger möchte die von uns schon mehrfach vorgetragene Ansicht sein, dass die Decretalen-Sammlung einige Aehnlichkeit zu der in den italienischen Städten aufgekommenen Statutensammlung darbietet. Wir finden nämlich in beiden Sammlungen den Geist jener Zeit im Prozess, dem Civilrecht der Geistlichen und Laien und dem Criminalrecht. Endlich hängen die Decretalen so streng mit der geschichtlichen Richtung des Decrets zusammen, dass auch darauf Rücksicht zu nehmen ist. Wir werden unten ein merkwürdiges Beispiel vorbringen.

Bernard führt nun in seiner Summa Folgendes an:

> dividitur opus in quinque libros, in quorum primo tractatur de constitutionibus ecclesiasticis, de ordinationibus et officiis clericorum et de praeparatoriis judiciorum, in secundo de judiciis et processu judiciorum, in tertio de vita clericorum et rebus eorum, de statu monachorum et rebus eorum, in quarto de matrimoniis, in quinto de criminibus et poenis.

Ausserdem ist das Buch von Bernard von der grössten Wichtigkeit für das System. Von Titel zu Titel thut er des Zusammenhangs Erwähnung und gerade dieses hat Werth für die Erklärung der Decretalbriefe.

Dann muss natürlich auch hier auf die Geschichte Rücksicht genommen werden, und zu diesem Zwecke wollen wir eine Bemerkung machen zum IX. Titel im 4. Buch de conjugio servorum.

Walter in der 13. Ausgabe seines Kirchenrechts S. 657 wirft dem Verfasser dieser Schrift, weil er im canonischen Recht gesagt habe, »der im Sklavendienst stehende könne das nicht darbieten, was die Ehe ihrem Wesen nach verlange« vor, dass dieses uncanonisch sei, und er bezieht sich auf eine Stelle von Hadrian. Zum Wesen der Ehe gehört doch offenbar die individua vitae consuetudo, und daher konnte natürlich der Mann nicht von seiner Frau getrennt und verkauft werden. Daher sagten auch die Glossatoren, ein solcher Kauf finde nicht statt, und das Decret erklärt ausdrücklich c. 8, caus. 29, qu. 2: »die Heirath der Sklaven finde nur statt mit Consens der Herren« und dieses war natürlich das ältere Recht, und unser Gedanke hier vollkommen gerechtfertigt. Da sagt nun Bernardus »hoc autem puto de honestate potius quam de necessitate, cum etiam contradicen-

tibus dominis possint ad invicem copulari ut infra c. 1, debitis tamen servitiis dominis nihilominus exhibendis. Aber noch besser erklärt sich Bernardus in seinem Buche de matrimonio,*) er zeigt, dass in der älteren Zeit ein Sklave ohne Zustimmung seines Herrn nicht heirathen durfte, dass aber im Laufe der Zeit, wo im Geiste des Christenthums der Mensch nicht mehr Sache sein sollte, die Ansicht des römischen Rechts durch kirchliche Constitutionen vernichtet wurde. Die Worte Bernards sind folgende:

Servus et ancilla matrimonium inter se contrahere possunt, si dominorum consensus interveniat. ceterum si non interveniat, secundum antiquos canones non videtur matrimonium tenere ut XXIX qu. 2 dictum.

Nun fährt aber Bernard fort:

Novo vero jure sufficit consensus principalium personarum, et si dominis contradicentibus fiat. Verum ab hoc debita servitia propriis dominis non sunt deneganda, ut in decretali Adriani papa missa Saliburgensi archiepiscopo . . . c. 1, Comp. I, de conjugio servorum.

VI. Nur einzelne Worte über den Inhalt der Decretalen.

A. Der politische Zustand der Kirche zu den Staaten.

§. 1. Einleitung.

Es ist ein ganz verkehrtes Verhältniss, davon zu sprechen, ob die Kirche über den Staat herrsche, oder dieser über die Kirche.

Beide haben im katholischen Standpunkt ihre Rechte, und wenn die Kirche sich geneigt fühlt, dem Staate kirchliche Rechte einzuräumen, so geschieht dies im Wege des Indults, und wenn der Staat den Bischöfen wie unter Constantin dem Grossen weltliche Gerichtsbarkeit zuspricht, so kann ihnen dieses wieder entzogen werden.

*) Kunstmann im VI. Band des Archiv's Seite 235.

§. 2. Schriftsteller.

Es kömmt daher jetzt nur darauf an, welche Rechte die Kirche im Mittelalter besass und auf welcher Grundlage?

Die gerechten Beurtheiler sind Alvarus Pelagius de planctu ecclesiae und Nicolaus von Clemenge de ruina ecclesiae, indem sie zeigten, dass die sich emporhebenden Staaten die Universalgewalt der Kirche immer mehr zu schwächen suchten. Dagegen heben das Staatsprincip hervor Marsilius von Padua, Wilhelm von Occam, das Somnium Viridarii, Johannes Chalier (Gerson), Aegidius de Columna Romanus (Bulaeus III. 671, IV. 61).

Immerhin war noch keine Zeit der Verfolgung gekommen; allein sie trat ein:

1) durch die Nationalitätfrage, die sich auch auf den Concilien von Constanz und Basel zeigte,

2) auf den Sieg derselben durch die Reformation und die Herrschaft des Staatenprincips, obgleich dieses niemals seine Vollendung erhalten wird, wie dieses auch die Jeztzeit beweist.

Folgen davon aber vorübergehend sind der Gallicanismus, Calvinismus, Jansenismus, die Landeshoheit in Deutschland und die weitaus gebildete Souveränität der Fürsten und Völker.

§. 3. Investiturstreit.

Statt des Staatsprincips war im Mittelalter das Lehnwesen. Früher bestand der Zustand der Regierung der Gauen, und Carl der Grosse verwendete dazu die Bischöfe, diese selbst aber erlangten in Hinsicht der kirchlichen Verhältnisse die Immunität von der Gauordnung. Als aber aus dem Gauverbande die Herrschaft der Grossen hervorging, offenbar mit Schwächung der königlichen Gewalt durch das Lehenwesen, nahm auch die Kirche daran Theil; allein man musste sich dann auch den Lehngesetzen unterwerfen, das homagium leisten*), und es entstand so durch diese Förmlichkeit der erste grosse Streit, der Investiturstreit.

*) Obgleich mit Recht Phillips in seinem Kirchenrecht und Andere anführen, das homagium sei kein Lehenseid im eigentlichen Sinne. vid. hominium Index zu Thomassinus. Phillips behauptet dieses freilich nur in Beziehung auf den Eid des römischen Kaisers deutscher Nation, namentlich von Heinrich II. (Kirchenrecht III. §. 123); allein dasselbe ist dann auch von den Eiden der Bischöfe anzunehmen. S. auch Walter §. 44 c. N. 8.

§. 4. Kirchliche Sachen.

Es handelt sich jetzt zunächst um den Unterschied der kirchlichen und weltlichen Sachen: der res spirituales et temporales.

Alle kirchlichen Sachen sind extra commercium singulorum, soweit es das Recht selbst angeht. Dagegen gibt die Kirche das exercitium juris bald ganz, bald theilweise ab, selbst einem Laien. Man sieht dieses im Zehendrechte, im Patronatsrechte. Das erste hat sogar eine erbliche Richtung in der Gesammtausübung des Zehendrechts genommen, das andere ist freilich nur ein Präsentations- oder Vorschlagsrecht. Wenn die Kirche auch rein weltliche Güter auf dem Civilrechtswege selbst durch die civilistische Verjährung erwerben kann, so sind sie doch in der Art jura quasi spiritualia, weil das Veräusserungsverbot darauf Anwendung hat; fast in eben dem Sinne, wie bei den decimae und oblationes.*)

Im Uebrigen aber hat die Kirche keineswegs die Bestimmung, in die politischen Verhältnisse der Staaten einzuwirken, obgleich darüber eine kleine Controverse besteht, worauf unsere neueren wenig canonistischen Schriftsteller nicht geachtet, auch die bekanntesten Bücher desshalb nicht angeführt haben.

Der Grund ist übrigens nicht schwer zu erklären, die neuere Zeit aber begreift ihn nicht.

Die jurisdictio in canonischem Sinn ist die in gesetzlicher Form beschränkte Sammt-Gewalt; kein Herrscher ist mehr gebunden, wie der Papst; sein Recht ist das Gesetz und die Milderung, nicht die Schärfung des Gesetzes, das Recht und die Billigkeit, das strictum und aequum jus; er vereinigt in seiner Person, was einst das römische Volk und der Prätor nebeneinander ausübten. Sofern der Papst nun die jurisdictio mit den ordinariis oder Territorialbischöfen theilt, ist die letztere beschränkt

a) der Natur der Sache nach durch die Appellation,

b) dadurch, dass den Bischöfen bestimmte Grenzen vorgeschrieben sind, die zu allen Zeiten also auch im Mittelalter hin-

*) Siehe unten.

sichtlich der Diöcesanstatuten und Diöcesangerichtsbarkeit bestanden, und die in der neuesten Zeit besonders Benedict XIV. in seinem Buche de synodo dioec. hervorgehoben hat.

Die jurisdictio geht natürlich auch auf die collatio beneficiorum, der Bischof kann nur bestehen durch päpstliche Confirmation oder unmittelbare Ernennung, und bei den übrigen Benefizien hat sich der Papst gesichert durch Devolution, Affection und Reservation. Die regulae Cancellariae, schon im Mittelalter entstanden gehören zu dem wichtigsten Theil des Kirchenregiments.

Dies Alles besteht noch in der Neuzeit, wie im Mittelalter, und gestehen die Staaten dieses nicht zu, so muss sich die Kirche helfen durch Protestation.

Aber Etwas besteht nicht mehr, was aber nicht in der kirchlichen Gesetzgebung, sondern in der weltlichen Ordnung der Staaten seit Carl dem Grossen liegt.

In weltlichen Sachen waren die Kirche wie die Dynasten bevorzugt a) indem beide dem Gauverband nicht unterworfen waren sondern ihre Unfreien selbst schützten durch einen advocatus, wobei die Freien sich selbst vertheidigen oder den Schutz der Kirche anrufen konnten, b) indem auch die Güter, selbst die, welche die Kirche sich auf dem Civilwege erwarb, unter dem Schutze des Königs standen, und daher selbst von dem advocatus ecclesiae geschützt werden konnten.

Diese Immunität war verschieden von dem deutschen Eigenthum, welches wohl auf dem civilistischen Erwerbgrunde ruhte, aber publicistische Folgen hatte, wie die Patrimonialgerichte und und Patrimonialherrschaft.

Die Wirkung der Immunität war es hauptsächlich, welche die Kirche und den Papst berechtigte, mit Schärfe und Nachdruck ihre Stimme zu erheben, um die Fürsten an ihre Pflichten zu erinnern, den unseligen Bruderkriegen entgegenzutreten, gegen die Eingriffe der Grossen die Welt zu vertheidigen und die Heiligkeit des Ehebandes in Schutz zu nehmen.

Diese Immunität, deren Schicksale wir nicht darzustellen haben, hat allerdings dahin geführt, dass mit dem Aufheben der Gauverfassung, wobei die immunes sich Grafenrechte selbst erwarben, oder die Herrschaften sich als solche gestalteten, die

Bisthümer und Abteien zu Reichsständen und Fürsten sich ausbildeten. *)

Sowie nun die Immunität untergegangen ist, konnten auch diese weltlichen Herrschaften der Bisthümer und Abteien untergehen, denn es war dieses reine deutsche Nationalitätsgeschichte: aber Anwendung darauf zu machen in Beziehung auf das patrimonium Petri, wie es in der neuesten Zeit selbst Döllinger gethan hat, ist eine durchaus unklare und unhistorische Ansicht. Der Bischof kann und will nicht unabhängig sein, der Papst muss es bei den nunmehr ausgebildeten diversen Staatsverhältnissen durchaus sein, und wenn er früher gegen den deutschen Kaiser hier Krieg führte, war es ein ganz anderer Zustand.

Man musste von der Ansicht ausgehen, dass dem Papst alle Gewalt auf Erden gegeben sei für den Einzelnen und für die Menschengesellschaft, und zwar so, dass er auch die letztere zu führen bestimmt ist. Dagegen soll die Kirche keine Theocratie sein, sondern das weltliche Regiment der Völkergeschichte überlassen; denn Gott habe Gute und Böse über die Welt verbreitet, die Ordnung der Guten aber sei dem Papste gegeben.

Andere gingen dahin, dass der Papst auch die weltlichen Regiments-Inhaber im Geiste des Christenthums zu ermahnen habe, um so indirect auf ihre Führung einzuwirken, und dieses Princip ist im Mittelalter vielfach geübt worden, ohne dass dadurch eine Aenderung der kirchlichen Ordnung hätte herbeigeführt werden sollen.

Man spricht in solchen Dingen von der politia ecclesiae und Bianchi hat ein sehr berühmtes Buch darüber geschrieben. Es ist in italienischer Sprache verfasst, ausserordentlich selten, seit einigen Jahren aber in das französische übersetzt, freilich im Auszuge. Erwähnung geschieht der Sache auch in Phillips und Görres Zeitschrift 45. B., 6. Heft.

Aus diesem Allen folgt, dass die Kirche zu keiner Zeit Etwas von ihren Rechten aufgegeben hat, aber dass die Staaten versucht waren, sich anzueignen, was sie konnten, und dass also die Kirche

*) Walter, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 273, er hätte nur von §. 184 an, sowie er auf die weltliche Herrschaft im Einzelnen und Detail Rücksicht genommen hat, auch die geistliche beachten müssen.

des Mittelalters und der Neuzeit gar nicht verschieden ist, es wäre denn durch die Nachgiebigkeit der Päpste der veränderten Verhältnisse wegen. Es würde nicht schwer sein, diese letztere Beziehung durch die Richtungen auf Vereinbarungen, Indulte und Concordate auszuführen; die Sache wird aber in der Folge wichtig werden, wenn einzelne Staaten anfangen zu behaupten, dass sie mit der Kirche aus staatlichen Gründen nichts zu thun hätten, vielmehr die Kirche den Staatsgesetzen folgen müsse. Hier muss es nothwendig entweder zur Vernichtung der katholischen Kirche in einzelnen Staaten oder zur vollkommenen Emancipation derselben von dem Einflusse des Staates kommen, und die katholische Kirche wird, so wenig so Etwas zu wünschen wäre, in beider Beziehung grossartiger dastehen, als sie im Mittelalter gestanden hat.

§. 5. Hierarchie der Kirche.

Allerdings kann man die mittelalterliche Geschichte des Kirchenrechts nach folgenden Ueberschriften behandeln:

1) von der Unabhängigkeit des Papstes,
2) von der Wahl aller Bischöfe,
3) von der Verleihung der Kirchenämter,
4) von der kirchlichen Disciplin und Gerichtsbarkeit,
5) von dem Kirchenvermögen.

Ad 1. Die einzigen Quellen für die Wahl des Papstes sind die Kirchengesetze selbst. Die Decretalen in nomine, licet de vitanda, ubi periculum und ne Romani, bis zur Bulle aeterni patris. Allerdings waren durch Nicolaus II. dem deutschen Könige Privilegien gegeben, aber sie wurden durch Heinrichs IV. Uebermuth zurückgenommen, und so geschah die Wahl im Mittelalter, dass sie durch die Beurtheilung der Cardinalbischöfe, des Clerus Zustimmung und des Volkes eifrigen Zuruf vollzogen worden ist. Die Päpste blieben auch bis in die neueste Zeit im Recht, die Papstwahl zu ordnen, und entsprechende Verfügungen zu machen.

Was also oberflächlich bei Friedberg's bekanntem Buche protest. Denkart (de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint Lips. 1861.) pag. 166 ff. gesagt wird, oder besser nicht gesagt wird, hat gar

keine Bedeutung. Man vergleiche die ausserordentlich gründliche Darstellung im 5. Bande 2. Abtheilung von Phillips Kirchenrecht.

Ad 2. In der Besetzung der bischöflichen Stühle war die Sache im Mittelalter eben so schwierig, wie in unserer Zeit. Es ist bekannt, wie Friedrich II. in dieser Beziehung in Sicilien verfuhr*) und Eduard III. von England offen erklärte, die Vergebung der Episcopate sei ein der Krone angeborenes und inhärirendes Recht.**) Ueber Spanien der späteren Zeit Hüffer im VII. und Hergenröther im X. Bande des Archivs.

Den Päpsten war es daher zuträglich, die Wahl der Bischöfe in die Hände der Capitel zu bringen, wobei freilich auch viele Missbräuche vorfielen. Dieses Wahlrecht der Capitel war nicht ein denselben ursprünglich eigenes, sondern ruhte auf menschlichem Rechte, und der Papst war sicher, denn er konnte kraft seiner göttlichen Gewalt überall heilend einschreiten. Deshalb hatte der Papst die Confirmation, und vor wirklich erhaltener Confirmation sollte kein Bischof die Administration seiner Diöcese antreten. Hierzu kam eine Verordnung Gregors X. auf dem zweiten Concilium zu Lyon 1275, wonach der Gewählte binnen 3 Monaten sich um die Confirmation bewerben müsse. Ja die Bischöfe sollten die Reise nach Rom innerhalb Monatsfrist nach einer Verfügung Nicolaus III. vornehmen, wobei sie freilich Dispensation erhalten konnten. Aus diesem Allen folgt, dass der Papst gemäss seiner Canzleiregeln ausdrücklich sich erklären muss, wenn er das erledigte Bisthum auf eine andere Weise besetzen lassen will.***) Von diesen Privilegien soll hier nicht die Rede sein.†)

Es ist daher sehr gefehlt, wenn Friedberg sich auf die einzelnen Privilegien einlässt, keineswegs aber das juristische Princip und das Recht der Kirche hervorhebt.

Ad 3. Die Bestellung der Aemter in den Cathedralkirchen war natürlich die erste Sorge der Institution schon wegen des Wahlrechts in Beziehung auf die Bischöfe und Capitularen. Clemens IV. in der Decretale Licet ecclesiarum sagt aber: Es ist

*) Thomassin. vit. et nov. eccl. discipl. p. II. lib. II. c. 37. n. 2.

**) Thomassinus l. c. c. 34 Nr. 12.

***) Riganti reg. conc. II. §. 1. Nr. 7; §. 2. Nr. 70.

†) Phillips, Kirchenrecht V. Bd. S. 401.

bekannt, dass das volle Verfügungsrecht über die Kirchen, Personate, Dignitäten und andere kirchliche Beneficien dem Papst zusteht: in der Art, dass er nicht blos diejenigen Aemter, welche ledig stehen, von Rechtswegen verleihen, sondern dass er auch bereits vor ihrer Erledigung das Recht an denselben übertragen kann. c. 2. de praeb. in VI[e] 3. 1. Daraus entwickelt sich das ganze System des Provisionsrechts. Was nämlich die von den Capiteln verschiedenen Beneficien betrifft, so ist allerdings dem einzelnen Bischof seine Diöcese mit allen dazu gehörenden Kirchenämtern und Kirchengütern zugetheilt worden, aber wieder nur kraft menschlichen Rechts, so dass das Collationsrecht des Papstes nicht berührt wird. Dieses übt er auch schon durch die Afficirung aus; aber im Ganzen gleichberechtigt stehen auf diese Art die Befugnisse des Papstes und der Bischöfe in Beziehung zu diesen Beneficien. Das Provisionsrecht erhält seine Vollendung durch das Devolutionsrecht; dann hat der Papst sich speciell gesichert durch die Reservate und Prävention.

Auf diese Punkte und die hierher gehörige Stelle des corpus juris canonici ist Friedberg wieder nicht eingegangen, zumal er schon in dem Lehrbuche von Phillips §. 100 dieselbe hätte finden können.

Ad 4. Nichts ist klarer, als die Gerichtsbarkeit des Papstes in kirchlichen Dingen. Wir wollen nicht von der Begründung der Gerichtsbarkeit unter den römischen Kaisern zu Gunsten der Bischöfe sprechen, sondern allein von der Gesammtjurisdictio des Papstes in Kirchensachen, und dem Rechte sogar als Gesetzgeber durch Dispensationen zu helfen, wo es an juristischen Regeln fehlt wie z. B. in Ehesachen bei der impotentia. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe ist daher eine vom Papste verliehene, und wenn der Papst sogar die Appellationen an sie zulässt, so erscheinen die Bischöfe nur als Repräsentanten des Papstes.*) Was sind nun kirchliche Sachen im eigentlichen Sinne, worüber die kirchliche Gerichtsbarkeit gilt? Hier unterscheidet sich allerdings in einigen Beziehungen die Neuzeit vom Mittelalter. Aber sie unterscheidet sich noch mehr, wenn man das gesammte Rechtsverhältniss des

*) Devoti Instit. lib. III. Tit. 15. Freilich nur in der Lehre de appellationibus.

Mittelalters in Beziehung auf die Kirche darstellt. Die Freiheit der Kirche ging freilich weiter, wie in unseren Tagen, ohne dass sie jedoch an den grundsätzlichen Verhältnissen ihrer Existenz verloren hätte. Die kirchliche Gerichtsbarkeit bezieht sich auf rein kirchliche Sachen und zwar im Mittelalter ohne Indult an die Staatsbehörden; nicht nur die Clerici waren der Kirche unterworfen, sondern alle res sacramentales et spirituales, nicht weniger die Disciplin über die Laien, davon hat, namentlich was die Clerici betrifft, jetzt die Kirche Manches an den Staat überlassen, was Alles wir genauer ausführen werden. Daneben aber hatte die Kirche noch die Immunität. Und diese bezog sich auf weltliche Verhältnisse, nicht blos auf das Kirchenvermögen, selbst wenn es durch weltliche Titel erworben war, sondern auf den bevorzugtesten Stand im Staate.*) In der Gauverfassung der ältesten Zeiten waren es die Dynasten und die Kirche, welche ihr nicht unterworfen waren. Beide schützten ihre Unfreien selbst und vertheidigten die angesessenen Freien gegen die königliche Gewalt. Dadurch waren selbst die weltlichen Güter, welche die Kirche nach Staatsgesetzen erwarb, dieser Immunität eingeschlossen, und es ist eine ganz unrichtige Bezeichnung, wenn Friedberg von einer immunitas bonorum ecclesiasticorum spricht. **)

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit ist nun des Näheren zu sprechen. Kirchliche Sachen waren alle res spirituales, und dazu gehörten nicht nur alle Angelegenheiten der clerici, die Sacramentalsachen und die Disciplin der laici, auch das Kirchenvermögen, welches als eine res spiritualis angesehen, und nur quoad exercitium in commercio singulorum war. Hatte die Kirche selbst auf civilrechtlichem Wege Güter erworben, so waren diese der Veräusserung entzogen, folglich in der Administrativgewalt der Kirche.

Namentlich was die Disciplin betrifft, so hat die Kirche eigene Vergehen aufgestellt und zwar

a) die haeresis mit dem schisma,

*) Mit dieser Immunität ist nicht zu verwechseln das deutsche Eigen, welches einzelnen Herren eine Art von Patrimonialherrschaft oder Grundherrschaft verlieh.

**) Sehr wichtig ist bei der Geltendmachung der Immunität der advocatus, Vogt — vicedominus.

b) die blasphemia,
c) die simonia,
d) das perjurium, Meineid und
e) falscher Eid, Fälschung, wozu man auch die Simonie rechnen könnte,
f) Wucher,
g) Fleischesverbrechen, und
h) die delicta propria der Geistlichen und Weltlichen.

Dann kann man nicht sagen, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit sich der weltlichen Sachen der Laien angenommen hat, auch nicht der Clericer oder des Kirchenvermögens; vielmehr war es ein eigener Standpunkt, wornach alle diese Sachen in der That in der kirchlichen Richtung begriffsmässig aufgefasst werden mussten. Der clericus nämlich folgte diesem Verhältnisse nach den Standesbeziehungen des Mittelalters; der Laie nach denen des Sacraments und des Gelöbnisses; so die Ehe und Legitimität der Kinder, das Gelöbniss und der Eid und als christliches Schutzverhältniss das der personae miserabilis; denn das Kirchenvermögen selbst erscheint als res spiritualis, ist entweder dem commercio singulorum gänzlich entzogen, oder nur quoad exercitium übertragbar, wie das Patronatrecht, Zehentrecht; ja selbst wenn die Kirche durch civilrechtliche Mittel ein Gut erwarb, fiel es unter den Standpunkt der unveräusserlichen Sachen.

Auf diese Art ist im Mittelalter die geistliche Gerichtsbarkeit ausgedehnt worden.

Dem Papst gebührt die Gerichtsbarkeit und zwar in einem ganz andern Sinne, wie im weltlichen Recht. Von der Cabinetsjustiz ist natürlich hier nicht die Rede, aber wenn die aufgestellten Justizbehörden des fehlenden Beweises wegen nicht helfen können, tritt die Dispensation des Papstes ein.

Ad 5. Man hat Vieles über das Kirchenvermögen gesprochen unter dem Namen immunitas, der eigentlich hieher nur soweit gehört, als die Kirchengüter von öffentlichen Abgaben befreit waren, ferner von den Rechten der Kirche über das Vermögen ihrer Angehörigen, und dass sich dasselbe die Fürsten nahmen als regalia oder jus spolii: allein überall wenig ergründet, wem das Kirchenvermögen gehört; denn dass es hier nur einen einzigen Eigenthümer über alles katholische Kirchengut in der Welt

geben müsse, fällt in die Augen, dass es daher unveräusserlich sein müsse, selbst das auf Civilgesetzen erworbene Gut; wobei es gleichwohl an billigen Ausnahmen nicht fehlte — endlich, dass allerdings zur Ausübung der kirchlichen Befugnisse das allgemeine Immunitätsrecht der Kirche behilflich war, ist natürlich, wesshalb denn auch dieser Ausdruck „Immunität" so gebräuchlich ward. Ueber die Kämpfe der Kirche mit den Staaten in dieser Beziehung liessen sich Bücher schreiben, obgleich gerade hier die Kirche am nachgiebigsten war; dass das Mittelalter hier für die Kirche günstiger gestaltet war, wie unsre Zeit, lässt sich leicht erklären. —

§. 6. Uebergang aus dem Mittelalter in die neue Zeit.

Gewöhnlich hat man nur das äussere Verhältniss der Kirche zu den sich eben bildenden Staaten untersucht, und hier ist merkwürdig, dass das durch lange Gewohnheit bestehende System der christlichen Ordnung seit Innocenz III. auch in Constitutionen gebracht, und dadurch eine vorübergehende Auctorität begründet wurde, an deren strengen Durchführung der Kirche nie gelegen war. Darüber ein paar Worte. Es kömmt nämlich Manches auf den politischen Stand der Staaten an; in jener Zeit hatte die Kirche die nächste Verbindung mit dem deutschen Reich, und daher nicht selten Controversen mit den Ländern, die sich von dem Schutzherrn der römischen Kirche, dem deutschen Kaiser, getrennt hatten. Darauf gehen die berühmten Constitutionen venerabilem, das c. 34 in dem Titel de elect., die sich auf die Wahl des römischen Kaisers bezieht; das c. solitae in dem Titel de majoritate et obed. an den lateinischen Kaiser in Constantinopel über das Verhältniss der kirchlichen zur weltlichen Macht; ferner novit in dem Titel de judiciis und ad apostolicae in VI^{0} de sententia et re judicata an Frankreich, mit den Bestimmungen Bonifaz' VIII. clericis laicos, ausculta fili, unam sanctam in derselben Richtung, sodann die Constitutionen Clemens V. quod olim, quoniam, meruit Romani principes, pastoralis und der Extravaganten si fratrum nonnullos, quorundam, wo überall die Verhältnisse mit Frankreich regulirt wurden. Höchst merkwürdig ist hier der Zustand des corpus jur. can., der niemals den politischen

Standpunkt der Kirche hervorhebt, sondern nur die angestammten Rechte des Primats an den Orten bezeichnet, wo formell eine solche Stelle Bedeutung hat. Also im ersten Buche der Decretalen bei der Wahl geistlicher und weltlicher Behörden, bei der Obrigkeit und dem Gehorsam der Untergebenen, im Gerichtswesen und der Vollziehung der päpstlichen Entscheidungen u. s. w. Man sieht gerade daraus, dass das Princip der Kirche — Unabhängigkeit von politischer Macht, das Fundament, und der einzelne Fall den Umständen gemäss ist, welche die Ereignisse der Zeit mit sich führen. Die Unabhängigkeit der Kirche von der politischen Macht wird sich auch in unsern Tagen bewähren, wie früher durch Concordate, jetzt auf eine vielleicht einfachere Art, in welcher sich die kirchliche Ueberzeugung von der Sprach- und Sachverwirrung losmacht, in welcher die Welt gefallen ist; besonders im modernen Staatsrechte.

B. Von dem Verhältnisse zu dem eigentlichen oder dem Recht der Kirche ohne Rücksicht auf Politik.

§. 1.

In diesen Beziehungen haben Staaten kein Recht und keinen Einfluss. Man erkennt dieses am besten, wenn man auf Nordamerica hinsieht. Die Decretalen haben hier ihre volle Bedeutung; und in der That umfassen sie alle Richtungen des Lebens, z. B. das cap. IX de constit. I. 2, das Wesen der Kirche unam sanctam in extrav. I. 8, das Verhältniss der Philosophie Damascus Epist. 8 ad Acholium (Coustant Epist. Rom. Pontif. col. 536, eine uralte stehende in den Decretalen vorausgesetzte Lehre); tradition in der reinkatholischen Bedeutung, das Gewohnheitsrecht im katholischen kirchlichen Sinn und falsch aufgefasst nach den Ansichten des römischen Rechts c. 11. X, 1. 4, c. 2 in VI° 1. 2, das Recht und die Pflichten der Geistlichen, Irregularität, Cölibat *) u. s. w.

Aber abgesehen von diesen Verhältnissen allgemeiner Natur treten noch die beiden Beziehungen des Personen- und Sachen-

*) Lämmer im X. Band des Archivs für kath. Kirchenrecht.

rechts hervor, d. h. in der ersten Hinsicht die Hierarchie, majoritas et obedientia; Clericat, Episcopat und Primat. Gerichtsbarkeit und Vergehen; in der andern Hinsicht Benefizien und Kirchengut.

Rein theologisch ist die Lehre von den Sacramenten mit Einschluss der Verbindung der Geschlechter in der Ehe.

Wenn die Staaten namentlich in Beziehung auf die Ehe nicht das Sacramentalrecht, sondern das vertragsmässige Privatrecht in Betracht nehmen, so mag es allerdings kommen, dass Differenzen entstehen, die Kirche wird aber von ihrem Rechte nicht weichen.

§. 2.

Gehen wir nun auf das formelle Verhältniss über.

Das Decret musste das Fundament bilden. Diesem lag allerdings der Vergleich des Judenthums und Christenthums, sowie die neue Gestaltung der christlichen Völker unter — und auch Bernard konnte sich in seiner compilatio von diesem Standpunkt nicht trennen, wie wir sehen werden.

§. 3.

Zuerst über die sämmtlichen compilationes antiquae und dann ein paar Bemerkungen zu dem Zwecke Bernards. Man sieht in diesen Tagen sehr wenig auf die compilationes antiquae, die man früher für sehr werthvoll gehalten hat, daher nur eine kurze Darstellung. Augustinus hat die vier ersten compilationes herausgegeben und es bestehen darüber zwei Pariser Ausgaben: die eine 1609, die andere 1621 durch Carl Labbé. Beide gedenken der Honorischen Sammlung nicht. Honorius war der unmittelbare praedecessor Gregor IX., und der letztere hatte gleich anfangs erklärt, dass er eine authentische Sammlung machen wolle.

Beide Ausgaben von 1609 und 1621 kennen Fabricius bibliotheca lat. tom III pag. 844 in not. Osmont dictionaire typographique s. v. Augustinus, Hamberger vol. IV. pag. 350. Salmon de l'Etude des Conciles. Struv aber biblioth. jurispr. select. c. 13 §. 10 pag. 465 (ed. 1725) kennt die zweite Ausgabe nicht.

Die compilatio Honorii hat zuerst Inn. Cironius (Tolosae 1645 in fol.) gemacht, dann P. J. Riegger (der ältere) zu Wien

1741. Sein Sohn I. A. Riegger wollte das Breviarium des Bernard im Vergleich mit der Gregorianischen Sammlung herausgegeben Freiburg 1779. Das Werk blieb unvollendet. Phillips in seiner Rechtsgeschichte IV. S. 304 ff. hat eine vergleichende Uebersicht der Gregorianischen und der fünf alten Compilationen gegeben.

Ueber die Sammlung des Honorius, obgleich die Constitutionen von Jacobus von Albenga glossirt sind, ist wenig geschrieben, auch Riegger hat gezeigt, dass man nicht wisse, wer die Sammlung gemacht hat, die auch mit weltlichen Anordnungen Friedrichs II. ausgestattet ist. Die Fortsetzer des Werkes Baronius', Raynaldus und Bzovius erklären sich nicht. Man muss sich daher allein an das bullarium magnum halten.

Honorius' III. berühmte Constitution super speculum ist in die Gregorian'sche Sammlung aufgenommen und das canonische Recht hat dadurch sehr gegen das römische Recht gewonnen.

§. 4.

Wie der Kirchengeschichte überall Judenthum und Heidenthum zur Grundlage dienen, so trat dieser Standpunkt noch in der späteren Sammlung des Kirchen- und Decretalenrechts hervor.*)

1. Die Schriftsteller jener Zeit nehmen alle ihre Nachweisungen aus dem alten Testamente, alle ihre Vergleichung aus den jüdischen Prophetieen.

2. Es war ein eigenes Unternehmen, als Bernardus Papiensis eine neue Sammlung als Anhang zum Decrete machen wollte. Er nannte die Sammlung ein breviarum extra und sein Zweck war, nicht nur manches weniger wesentliche nachzutragen ohne kritischen Sinn, da auch mit Alexander III., dem Zeitgenossen Gratians eine neue Aera sich eröffnete. Und es gelang ihm, nicht nur andere Arbeiter schlossen sich seiner, der Zeitrichtung entsprechenden, dem aufblühenden römischen Rechte und den italienischen Statutarrechten zugethanen Methode an, sondern die Päpste selbst lenkten später in ihren authentischen Sammlungen ein.

*) Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Regensburg 1857.

Bernard war allerdings in Verlegenheit und in seinem proemium erklärt er: ego B. Papiensis praepositus exempla*) de veteri novoque jura sub titulis compilavi, super operis imperfectione veniam postulans a lectore. Vincentius Hispanus fügt bei: quia non omnia poterant comprehendi in Decretorum corpore ut dist. XIX si Romanorum ideo magister B. Papiensis praepositus hoc opus compilavit, cujus intentio est, diversa extravagantia Romanorum pontificum et auctoritates novi et veteris testamenti compilare sub titulis; materiae sunt ipsae constitutiones seu Decretales. Daher fängt Bernard auch sein Buch an mit dem Titel de constitutionibus. Aber immer kömmt er noch auf das alte Testament zurück und auf die Kirchenväter Gregorius, Augustinus und Hieronymus. Raymundus schritt offenbar vorwärts; er hielt sich an die dist. 19 des Decrets Gratians, an das neuere Recht und überging den Brief (lib. 1. tit. 1. const. 5 bei Bernard) ad Galatas, obgleich wohl einzusehen ist, dass doch Raymund seinem Vorbild der comp. I. sich anschloss.

3. Wichtiger ist der Standpunkt, welchen man zum römischen Recht nahm. Es sollte die Gerichts-Einrichtung und das ihr zu Grunde liegende Recht theils nach dem System des Codex theils nach dem neueren italienischen Statutarrecht gezeigt werden und so war Raymund der subtilissimus ordinator dem Bernardus gleich. Zugleich kam das dritte lateranensische Concilium, später in der vierten collatio das vierte lateranensische Concilium, wo dann von dem Papste Innocenz III., dem grössten aller Päpste, der berühmte Titel »de summa trinitate et fide catholica« wie früher im Codex an die Spitze der Decretalensammlung für alle Zeiten gestellt werden sollte.

4. Die eigenthümlichste Richtung in den Decretalensammlungen seit Gregor IX. sind die Erlasse der Päpste, obgleich nicht blos von den Concilien, und von andern kirchengeschichtlichen Richtungen z. B. dem Verhältnisse des Abbas Joachim gegen den Philosophen Petrus Lombardus, als auch von andern bekannten Widersachern unter Gregor IX. (c. ult. X. de haeret. V. 5) die Rede war, und die Kirchengeschichte auch hier wie im Decrete ihre volle Bedeutung hat. Ein grosser Theil des Orients

*) S. die Anmerkungen des Augustinus.

war schismatisch geworden, hatte sich von der Fortentwickelung der katholischen Kirche zu ihrem eigenen Schaden getrennt, und das katholische Kirchenrecht wurde selbstständig und consequent.

5. Endlich hat die Gregorianische Sammlung allerdings vieles Eigenthümliche in derselben Richtung, wie Justinian seinen Codex gebildet hat; Raymundus reisst die Stellen aus einander z. B. das cap. 1 de appellat, und darnach das cap. 6 de judiciis, besonders wenn es an der Inscription fehlt (1160—1180), und daher ist immer noch Rücksicht zu nehmen auf die compilatio Alexandri III., dem Zeitgenossen Gratians.

Anmerkung. Das corpus juris Canonici hat seine Wirkung und wird sie behalten unter allen Christen.

a. Das Decret Gratians ist die Grundlage geschichtlicher Richtung für alle christlichen Völker, namentlich für die orthodoxe Kirche, wie sie sich nennt, und für die protestantisch-evangelische.

b. Die Decretalen gelten auch für die orthodoxe nicht nur unirte, sondern auch für die nicht unirte Kirche, nur für die letztere dasjenige ausgenommen, was sich unmittelbar auf den primatus jurisdictionis des Papstes bezieht. Sie gelten auch für die protestantisch-evangelische Kirche, soweit sie in das bürgerliche Rechtsverhältniss als zweite Quelle des Rechts eingreifen.

VII. Ein paar Bemerkungen zu der Ausgabe des Corpus *juris* Canonici.

I. Decretum Gratiani.

Bekanntlich hat der ältere Riegger über die Ausgaben des Decrets Gratian's bis zum Jahre 1582 (der so zu sagen authentischen Ausgabe) in Schmidt's thesaurus tom I. eine Zusammenstellung gemacht mit vielem Fleisse, aber auch hier fehlt Manches, 1471. 1472. 1477. 1482. 1483. 1484. 1487. 1499. 1500. 1506. 1509. 1510. 1512. 1514. 1515. 1517. 1518. 1541. 1548. 1554. 1555. 1559. 1561. 1570. 1572. 1573., denn Riegger hat auf die in der Heidelberger Bibliothek jetzt zu findenden früher in den Klöstern versteckten Ausgaben von 1476. 1481. 1486. 1493. 1511. 1513 nicht Rücksicht nehmen können. Die älteste Ausgabe ist in Strassburg 1471 gemacht. Zwar haben Einige Literarhistoriker davon gesprochen, es bestehe schon eine Ausgabe zu Köln von 1470 oder 1471 von P. de Olpe, allein Panzer führt sie so an: Auctoritates Decretorum; in fine impresse Coloniae Agrippine per me Petrum de Olpe finite et complete

die lunae XXII Mensis Junii — es kömmt auch Johann Calderini auctoritates decretorum 23 Junii 1471 vor — es ist also das Decret nicht, sondern nur eine Hinweisung auf das Decret.

Mit der römischen Ausgabe von 1582, nachdem die correctores Romani ihre Schuldigkeit gethan, findet eine neue Richtung der Ausgaben des decretum Gratiani statt, wo man freilich auch hier wieder später zu bessern versucht war.

II. Die Ausgaben des Corpus juris Canonici selbst.

Natürlich müssen wir zunächst nicht von der Gesammtsammlung sondern von den speciellen Ausgaben der Decretalen Gregor IX., des liber sextus, der Clementinen und der Extravaganten, über welche letztern Bickell geschrieben hat, sprechen; allein diese Arbeit ist eben noch nicht vorbereitet; die römische Ausgabe von 1582 führt selbst den Titel Corpus Juris Canonici nicht, aber der Ausdruck Corpus decretorum kömmt schon unter Rolandus Bandinellus vor. Maassen zu Paucapalea Wien 1859. Sodann müsste ein Unterschied der glossirten und nicht glossirten Ausgaben gemacht werden. Bei den letzteren ist es Niemandem beigefallen, einen Versuch zu machen, Auszüge aus den Glossen etwa so einzuweben, wie es Gothofred bei den nicht glossirten Ausgaben des Corp. juris civilis gemacht hat. In der römischen Ausgabe von 1582 ist für die Decretalen wenig geschehen, daher waren hier eine Reihe von Verbesserungen gemacht durch Pithou Petrus und Franz, und so kam es, dass ein Nachkommen des Petrus Pithou, Claudius le Pelletier, im Jahre 1687 in zwei Theilen eine Ausgabe zu Paris veranstaltete, an die sich I. H. Böhmer gehalten hat. Offenbar wollte sich auch Doujat und Gibert der Pithouischen Richtung anschliessen, wie Doujat uns selbst sagte in seinen praenotionum libri quinque tomi secundi pars altera pag. 209 ff. und Gibert in einem besonderen Buche: Plan de ce qu'il y auroit de faire pour perfectionner l'edition du Corps du droit canon faite sur les memoires de Pithou.

In Italien war die römische Ausgabe die gebräuchlichste; auch eine Ausgabe von Lancelott unter andern in Genf 1631 gedruckt; in Frankreich die des Pithou und die von Lyon mit Bemerkungen von Gibert 1737. Die glossirten Ausgaben kamen

ganz ab, die letzte glossirte Ausgabe ist zu Lyon 1671 erschienen sumtibus Joann. Ant. Huguetan und Guielelmi Barbier tom III fol.

Bei den Decretalen ist nur die decisio gegeben; erst später namentlich durch J. H. Böhmer wurde auch die pars decisa dazu gebracht.

Nun noch einige Worte über die Anhänge. Das Decret hatte die Margarita Decreti oder Martiniana von dem Verfertiger. Ebenso die Decretalen mit dem liber sextus und Clementinen hatten einen ähnlichen Anhang, und besonders war es Peter Guenois, der Indices machte verschiedener Art und endlich ein Sachregister, welches auch Böhmer in seiner Ausgabe des Corpus juris Canonici verarbeitete, Richter aber nicht benutzt hat.

III. J. H. Böhmer und Aem. Richter.

Böhmer hat allerdings grosses Verdienst und seine Ausgabe ist der ganzen Welt bekannt geworden, hat auch in Italien manchen Tadel erfahren. Sie war so zu sagen die Grundlage seines Jus ecclesiasticum protestantium Halae 1714, 5 tom., Halae 1756. Da konnte es auch kommen, dass er nicht geneigt war, sich an die römische Ausgabe von 1582 anzuschliessen, sondern durchaus hold dem Gallicanismus und Criticismus der franz. Schule. Seine Annotationen tragen zu viele Spuren germanischer Begriffe und Ansichten; er hat daher ein eigenes Register seiner eigenen annotationes neben dem index rerum et verborum gemacht. Endlich sind die beiden praefationes zum Decret und zu den Decretalen gelehrt und umsichtig, aber nicht mangellos (Machiavell) und wie schon Sarti gezeigt hat. Böhmer konnte sein Werk nur vollenden durch Beihülfe seines Sohnes und anderer Gehülfen (Decret: praef. p. 39 .not y, Decretalen: praef. p. 31. 33, not 106. 111). Seine Arbeit ist eigentlich nur grossen und wirklichen Gelehrten brauchbar und unentbehrlich.

Richter's Ausgabe hat die Fehler Böhmer's vermieden, freilich auch manches Gute der Böhmer'schen Arbeit bei Seite lassen müssen. Er hat neue Werke benutzt

1. eine collectio Decretalium inedita;
2. den appendix Lateranensis a Mansio denuo edita;

3. die collectio Decretalium in libro M. S. Casellano;
4. die collectio Decretalium ex codice Luccensi;
5. die compilationes quinque antiquae;
6. Rainerii Pomponiani Decretal. Innocent. coll. ed. a Baluzio;
7. einige wohl schon von Boehmer benutzte Handschriften des Gregor. Codex;
8. Registrum Leonis Magni;
9. Registrum Gregorii Magni;
10. Registrum Innocentii III.;
11. die collectio Conciliorum Mansiana;
12. Raynaldi Annales eccl.;

er hat auch das Concilium von Trient und andere kirchenhistorische Ansichten der neueren Reformatoren zu Gunsten der Theologen beigefügt und er hat bei dem Decret die Ansichten der correctores Romani getrennt vom Text und als Noten gleichsam beigesetzt; er hat die Fehler früherer Ausgaben berichtigt u. s. w.

Aber Eines fehlt beiden protestantischen Herausgebern des Corpus J. Can.; wenn es ihnen allerdings gelungen ist, in unsern, dem canonischen Recht abholden Zeiten, den Quellenreichthum der canonischen canones zu begreifen: so lag ihnen doch das System und der Geist der katholischen Kirche zu entfernt, um das historische Ineinandergreifen der katholischen Institute und die Geschichte des Mittelalters darzustellen.

VII. Zu den Concordaten der Kirche. *)

§. 1.

In dieser Uebersicht handelt es sich um zwei Punkte:

1) um eine kurze Geschichte des Wesens und der Bedeutung der Concordate,

2) um ihre Wirkung den Staaten gegenüber.

In der letzten Hinsicht gibt es für unsere Zeit bekanntlich zwei Theorien: entweder die Kirche zu erhalten in ihrer Selbstständigkeit, oder die Kirche den Staaten zu unterwerfen. Das moderne Staatsrecht, die deutsche Philosophie hält das erste für unmöglich, der Canonist kann und wird darthun, dass es möglich sei.

§. 2.

Die Concordate sind eine Folge der Bildung der europäischen Staaten. Die Kirche hatte im Mittelalter sich der Christen angenommen, wo die weltliche Obrigkeit nicht half — selbst in den weltlichen Streitsachen; **) dieses geschah von der Kirche nur

*) Wir wollten die Concordate nicht mit dem vorigen Hauptstück verbinden, weil sie immerhin eine zufällige Erscheinung sind. Sie reguliren das kirchliche Verhältniss unter gewissen Umständen. Für gewisse Zeiten sind sie der Kirche und dem Staate günstig und sollen aufrecht erhalten werden. Unter andern verlieren sie ihre Bedeutung und können für die Kirche ungünstig sein. Man könnte 1) davon sprechen, dass die allgemeinen Kirchengesetze durch Concordate in einzelnen Beziehungen eine entsprechende Ordnung bringen; 2) dass unter andern Verhältnissen die Kirche Concordate aufgeben kann und muss, oder Concordate überhaupt gar keine Bedeutung haben.

**) c. 10 X. de foro comp. II. 2.

aus Noth. Die Staaten aber, besonders Frankreich, schon eifersüchtig auf das die Kirche schützende deutsche Reich, wollten zuerst der Kirche trotzen, und die Kirche selbst musste einzelne Missstände beilegen. Die babylonische Gefangenschaft! Von nun an wurde es zur Nothwendigkeit, dass der Papst sich als ein Friedensfürst zeige. Dieses kann nicht geschehen, wenn Jemand von dem Principe ausgehen wollte, die kirchliche Ordnung müsse auch den äusseren und zeitlichen Verhältnissen nach starr am Bestehenden hängen; umgekehrt, die Kirchengeschichte beweist das Gegentheil. Die kirchliche Ordnung lässt Dispensationen bei Einzelnen zu, wievielmehr auch Indulte den Staaten gegenüber, diese können auch vertragsmässig geordnet werden, und das sittliche Gefühl würde sich empören, wenn der eine von beiden Theilen den Vertrag brechen würde. Nur darüber könnte man streiten, ob ein Vertrag nöthig sei, und der Grund ist eben der, dass das Concordat kein privatrechtlicher, d. h. bürgerlich klagbarer, noch ein völkerrechtlicher Vertrag als solcher ist. Wer von Seite der Kirche, von Seite des Staats den Vertrag schliessen kann, muss freilich feststehen. Nur der Papst kann den Vertrag schliessen, die Bischöfe blos mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Papstes. Ist es dem Staatsoberhaupte erlaubt, Verträge zu schliessen, so geschieht es durch ihn; sind in einem Staate verschiedene Confessionen, so kann die nichtkatholische Confession durch ein Concordat in Sachen der Corporation (nicht aber in den Rechten der einzelnen Staatsunterthanen *) nicht gebunden werden; die Katholiken aber im Geiste ihrer Unabhängigkeit vom Staate können in ihren kirchlichen Rechten nicht beschränkt werden, und können sich in Deutschland sogar auf Völkerverträge und Staatsverträge berufen.

In dieser Richtung sind also die Concordate wirklich völkerrechtliche Verträge. Nur in einem einzigen Punkt unterscheiden sich beide, und gerade in diesem Punkte werden sich beide friedlich gleichsam wieder einigen. Die völkerrechtlichen

*) Darin liegt eine durchaus falsche Ansicht der protestantischen Schriftsteller, dass, weil in der jetzigen Denkweise jedes Individuum kirchlich souverän sei, auch das katholische Individuum durch die Kirche nicht könne gebunden werden.

Verträge können auf dem Wege der Gewalt geltend gemacht werden, durch Krieg und andere Verhältnisse; die Concordate führen niemals zum Krieg, sondern nur zu geistlichen Repressivmassregeln; die Neueren nennen eine feindselige Einwirkung kirchenrechtliche Gewalt des Staats, und Einige glauben sogar, es gebe in dieser Hinsicht eine Staatsmoral: mit andern Worten eine vom Staat zu begründende Moral. Und so sagt ein Mann ächter Politik: die „Verletzung der Staatsmoral kann Folgen haben, welche schwerer zu ertragen sind, als eine Kriegs-Erklärung." Er fährt fort, was wir nicht verstehen: „;Ob aber im einzelnen Falle ein Recht thatsächlich realisirbar ist, das kann für die Existenz wie für die Natur des Rechts nicht entscheidend sein." — So viel aber ist gewiss, dass, wenn der Staat sein Unrecht einsehen muss, er zugleich einsehen wird, dass er die öffentliche Stimme gegen sich hat, der er nicht trotzen darf — und dies ist in der That mehr, wie eine Kriegs-Erklärung. Dieses sehen jetzt die Staatsmänner auch in rein völkerrechtlichen Beziehungen ein und vermeiden den Krieg. So wird am Ende die Gesittung der Welt die Concordate *so* hoch achten, wie völkerrechtliche Verträge. *)

§. 3. Die Concordate in Beziehung auf das Concil von Trient.

Dass die Concordate nur für die kirchliche Disciplin Bedeutung haben können, folgt aus dem Principe der katholischen Ordnung. Und auch hier sind Bestimmungen durch Concordate nicht abzuändern, z. B. hinsichtlich der Ehehindernisse und der Perfection der Ehe. Die Kirche kann nur factisch den Anmassungen der Staaten zusehen, sie aber nicht billigen. Man könnte bei dieser Gelegenheit auch auf die Bedeutung des Gewohnheitsrechts in der kirchlichen Ordnung hinweisen. Es ist ganz ungeeignet, an die Grundsätze des Gewohnheitsrechts im weltlichen Recht hier anzuknüpfen, wie dieses bei Savigny und Puchta geschehen ist, und bei Richter wiederkehrt; vielmehr muss man von den

*) Der Katholicismus hat den Staaten gegenüber keinen andern Schutz als den politischen der bürgerlichen Freiheit aller Unterthanen in Sachen des Denkens und Glaubens.

Grundsätzen ausgehen, welche **Phillips** in seinem dritten Band des Kirchenrechts mit Rücksicht auf die Ansichten von **Rosshirt** gegeben hat. Vor Allem muss man daher die Beziehungen unterscheiden, die nach canonischem Recht nicht geändert werden dürfen, und diejenigen, wobei die Kirche kein Interesse hat, z. B. dass ein Kirchen-Amt von der weltlichen Behörde einseitig geordnet werde, kann durch Gewohnheitsrecht so wenig, wie durch Concordat modifizirt werden; dagegen dass bei der Kirchenbaulast weltliche Gesetze etwas festsetzen, und dieses durch das Gewohnheitsrecht geltend werde, hat keinen Zweifel. Die Ansicht, dass die ursprüngliche Quelle des Rechts im Volke liege, hat im canonischen Rechte keine Bedeutung, denn das Volk regiert nicht, und die katholische Ordnung lässt die Gewohnheit nur zu, wo die Kirche kein unmittelbares Interesse hat. Das **Concordat** geht wohl etwas weiter, weil die Kirche auch in wesentlichen Dingen verfügen kann, soweit es nämlich Privilegien ertheilen kann, resp. soweit die Kirche verfügen kann. Dieser Standpunkt ist vor Allem zu beachten und das Concilium von Trient ist auch hier massgebend. *)

§. 4. Eine kurze Uebersicht der Concordate. Einleitung.

Das katholische Kirchenrecht theilt man ein in das öffentliche und Privatkirchenrecht. Nur das öffentliche Kirchenrecht kann durch Concordate verändert werden. Es bleibt daher der Grundsatz, dass, wo das Concordat nichts ändert, es bei dem gemeinen Rechte bleibt. Es ist dieses derselbe Punkt, wie bei den Streitigkeiten in der Kirche selbst zur Zeit des Conciliums zu Basel. Der Papst, wenn er sich Reservationen machte, gab dadurch sein Jurisdictionsrecht nicht auf; und ebenso ist es auch bei den Concordaten.

Im Mittelalter waren die Concordate und Verträge der Kirche mit den Staaten nicht nöthig, es bedurfte nur **Declarationen**, welche die Kirche machte, z. B. in dem cap. 34 I. 6, cap. 6

*) **Dove** lobt zwar die Ansicht von **Schulte** über Gewohnheitsrecht sehr; wir glauben, Herr Dove thut zu viel.

I. 33, c. 13 II. 1, c. 2 in VI⁰ II. 14, c. 3 in VI⁰ III. 2; man dachte keineswegs an den Unterschied der casus saeculares und spirituales, denn die Sache war klar, und an casus mixti dachte man nicht. Erst durch die Unentschiedenheit in der Kirche selbst, durch die Widersprüche der Staaten in dem Concilium zu Trient, durch die Reformation in Deutschland suchte man der Kirche Vieles zu entziehen, damals unter dem Namen gemischte Sachen, jetzt unter der Idee des modernen oder Philosophenstaats. Der westphälische Friede gab besonders Veranlassung dazu. (Rosshirt das staatsrechtliche Verhältniss zur kathol. Kirche in Deutschland seit dem westphäl. Frieden 1859.)

Wir wollen der Arbeit des Dr. Ernst Münch nicht darin Unrecht geben, dass er sein Werk über die Concordate in zwei Bänden so abgetheilt hat, dass er die Vereinbarungen des vorigen Jahrhunderts von den neuesten Verabredungen getrennt hat, weil in einer Zeit, wo die Kirche noch weltlichen Schutz hatte, in dem deutschen Kaiser als Schutzherrn und den einzelnen Staaten das Verhältniss der Kirche und der Staaten anders stand, wie jetzt.

Dagegen hat Münch zwei grosse Fehler begangen: 1) dass er nicht genau genug war, und vieles übersehen hat. Ihm war manches Geschichtliche nicht zugänglich *), namentlich in Spanien und Portugal, und er hat überhaupt aus den Quellen nicht schöpfen können, die allein in Rom zugänglich sind **), denn es ist nicht möglich, dass Jemand darüber in Deutschland schreibe, und unsere Arbeit selbst muss schon desshalb eine übersichtliche im Detail bleiben; 2) dass seine ganze Schrift eine Tendenzschrift ist. Der Verfasser ist leidenschaftlich, kein Kenner des canonischen Rechts, als dessen Lehrer er sich freilich selbst bezeichnet.

Doch wollen wir ebenfalls nicht leugnen, dass eine Reihe Notizen, besonders des südlichen Deutschlands, hauptsächlich über die damaligen Staatsmänner von Wichtigkeit sind.

Um nun zu der eigentlichen Veranlassung der Concordate überzugehen, war es die Feststellung der Grundsätze in der Bestellung der kirchlichen Aemter. Niemand unter den neueren

*) Nicht einmal den Rigantius hat er gekannt.

**) Weil Rigantius und Andere nur die älteren Concordate haben.

Schriftstellern hat sich besser darüber ausgedrückt wie Devoti in seinen Instt. lib. I tit 5, §. 11. 12. *) Der Papst hatte Concessionen, in den verschiedenen Zeiten verschiedene, gemacht, in der That durch Zeitverhältnisse besonders der ersten und kommenden Jahrhunderte der Natur der Sache nach genöthigt. In der späteren Zeit, namentlich in den Kanzlei-Regeln konnte er das Princip geltend machen, dass alle Kirchenämter, namentlich die Bisthümer seiner Collation verfallen seien. Um nun hier mit den weltlichen Mächten sich zu einigen, sind die Concordate gegeben worden, und so haben die geistliche und weltliche Macht Verträge geschlossen. Die besten historischen Argumente liefert uns Rigantius zur zweiten Canzlei-Regel. Natürlich ist Münch, den wir oben angeführt haben, darauf nicht aufmerksam geworden. Um überhaupt zu einem sichern, auf historische Gründe gebauten Urtheil zu kommen, muss man neben dem Wessenberg'schen Herrn Münch, der blos auf die Darstellung Wessenberg's (die grossen Kirchenversammlungen II. Band, S. 216) geachtet hat, welcher unhistorisch verfährt, an das ächt historische Werk von Thomassinus part. II. lib. I, c. XLIV und folgende achten, wie auf unser Werk über die Canzlei-Regeln bei Moy, Archiv III. Band. S. 373 ff.

Wessenberg äussert sich so: Erst Johann XXII. hätte mit den Canzlei-Regeln das Recht des Papstes auf die Besetzung der Kirchenämter erfunden. Er sagt: diese Canzlei-Regeln (welche die reichlichste Fundgrube jener dem Eigennutz entquollenen Unordnungen waren) erhielten eine nie gehörte Ausdehnung in Beziehung auf Vorbehalte, Anwartschaften, Bisthumverleihungen, Bestätigung der Gewählten, Dispensen, Commenden, Anneten, Zehendausschreibungen, Appellationen und Ablässe u. s. w.

Hätte Wessenberg an Thomassinus gedacht, so würde er unter Anderm gefunden haben, wie schon von Gregor VII., Hadrian IV., Alexander III., Bonifaz VIII. die Grundsätze aufgestellt waren, dass der Papst alle Kirchenämter verleihen könne, wenn er das Recht der Verleihung und Präsentation nicht Andern überlassen habe, und dass hier auf Gewohnheitsrechte und das

*) S. mein Lehrbuch des Kirchenrechts 3. Ausg. §. 19.

politische Recht nichts ankommen könne cap. XLIII. Er würde wahrgenommen haben, dass die reservata nicht erschlichen sind, und dass eben daraus die Concordate hervorgegangen sind. C. XLV. Mit Recht sagt Thomassinus:

> De communibus vertatur causa honoribus et praerogativis pontificis et Galliae, communi ergo concordia et communicato consilio necesse erat, eas controversias finiri. Tentata res est a Sixto IV et Ludovico XI; perfecto est a Leone X et Francisco I.

Bekannt ist es, dass Thomassinus ein Gallicaner war, also ein sicherer Zeuge für den Papst und seine Rechte.

Und was von Frankreich gesagt werden konnte, galt auch von dem Concordate Nicolaus V. und Friedrich's III. für Deutschland. Wessenberg und Münch sind dadurch vollkommen widerlegt und einer der Gründe der Concordate, die Besetzung der kirchlichen Aemter, steht fest.

Rigantius, der diese Ansichten an die Spitze seines Werkes stellt, und ihnen gemäss alle einzelnen Concordate aufstellt, verdient jetzt durch ein neues Concordatenwerk über die Verhältnisse seit seiner Zeit ergänzt zu werden. Unser Zweck erfordert, dass wir die Concordate der neuesten Zeit besonders beachten, d. i. von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, auf welche Rigantius nicht eingehen konnte.

Eine der besten Arbeiten über Concordate hat Mejer geschrieben in dem Lexicon von Herzog s. v. Concordat. Namentlich hat er die historische Richtung der Concordate verfolgt. Allein auf Rigantius hat auch er nicht geachtet und so ist es gekommen, dass er die Grundlage für die Concordate nicht gefunden hat. Mit Recht sagt er zwar, dass der Investiturstreit keineswegs zu den Verhandlungen gehöre, aus welchen ein Concordat folge, und dass das Wort concordatum dort nur in dem allgemeinen Sinne eines pacti, einer Friedensstiftung, gebraucht sei, und dass also damals noch das mittelalterische System in voller Uebung gewesen sei, und ein Uebereinkommen mit den neugebildeten Staaten noch nicht nöthig geworden sei; allein sein bekannter Standpunkt in der Beurtheilung des päpstlichen Regiments versagte ihm, das Rechte zu treffen.

§. 5. Fortsetzung. Etwas über den Zustand der Dinge im fünfzehnten Jahrhundert.

Eigentlich kommen 3 Richtungen hier in Betracht:

1) der Zustand der Rubrik dieses §. — Wir können uns, um nicht weitläufig zu sein, auf die Darstellung von Mejer (Herzog, III. Band S. 63) beziehen, wo derselbe die deutschen, französischen, savoyischen, spanischen, portugiesischen Verträge anführt, freilich nicht so genau, wie Rigantius in den Canzlei-Regeln, auf die wir besonders verweisen (§. II und flgd.), allein es würde für unsere Encyclopädie zu weitläufig sein, davon zu sprechen, da dieser Zustand sehr verschieden ist von dem des neunzehnten Jahrhunderts. Mit Recht bemerkt Mejer, dass bis zum 19. Jahrhundert eine Durchgangsperiode stattfand; indessen kommen auch im sechszehnten, siebenzehnten Jahrhundert allerlei Verhandlungen des Papstes mit einzelnen Staaten vor, und wir verweisen insbesondere auf die Darstellung bei Rigantius a) für Neapel, Rig. II §. 1, Nr. 12, b) in Belgien Nr. 17, c) Sicilien, Sardinien, Mailand, Venedig, Genua, Mantua, Piemont Nr. 18—55, d) Deutschland, Schweiz, was zu Deutschland gerechnet worden ist, Nr. 56—60, e) Polen, Mexico, Ungarn, f) Frankreich (Orleans gehört nicht dazu*), Spanien (das Recht des katholischen Königs) Nr. 122, Portugal, England, Irland, Nr. 128—130. Sehr gut ist nach Nr. 133 bemerkt, dass ein Unterschied sei zwischen einem einfachen Indult, was widerrufen werden kann, und einem Vertrag. Man kann kaum glauben, dass diese Verwechselung der Begriffe der päpstlichen Ehre sehr nachtheilig war, so, als wenn der Papst aus Gründen rebus non sic sed aliter stantibus seinen Vertrag zu halten nicht schuldig wäre. Bouix, ein fleissiger aber nicht juristisch scharf denkender Schriftsteller**), war in der neuesten Zeit der Veranlasser der eben erwähnten unglücklichen Ansicht der Gegner des Katholicismus. Wir verlassen diese Zeit, obgleich schon hier einverstanden mit der vollen Gewalt päpstlicher Macht, darüber belehrt, dass die

*) Der Papst war hier im vollen Rechte.

**) Princ. juris Can. pars 1. sect. 3. c. 2.

Verträge des Papstes mit den Staaten ein unveränderliches Rechtsfundament waren, wie auch in jedem Vertrage angedeutet ist.

2) Der Fortgang der Sache vom sechszehnten Jahrhundert bis zur Mitte des achtzehnten. Wir können schon hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Lehre der Concordate eine sehr schwierige ist, weil uns in Deutschland seit Rigantius alle Vorarbeiten fehlen. Nur von Rom aus kann darüber geschrieben werden, und wir haben gehört, dass ein junger gelehrter Deutscher zu diesem Zwecke in Rom weilt. Wir können auch anführen, dass selbst die Italiener wenig hier geleistet haben. In dem zu Monte Casino herausgegebenen Lexicon des Ferraris kömmt zum erstenmal das Wort »Concordata« vor mit der Bemerkung Articulus novus Casinensis. Hier wird dann angeführt, dass man früher das Wort Concordat im modernen Sinn und als technischen Ausdruck gegenüber der conventio nicht gebrauchte, sondern bei der Verleihung der Kirchenämter von den Vergünstigungen des Papstes für einzelne Fürsten und Staaten sprach — also unter dem Worte beneficium z. B. bei Deutschland Ferrari beneficium art. XI — und jetzt die Concordate zu dem jus novissimum gehören »quasi modificationes juris communis et jus particulare nationum«; die Verfasser von M. Casino haben die Sache sich aber leicht gemacht, ebenso wie bei dem Patronatsrechte, wo später die Arbeit erst gestellt werden soll.*) So ist es dann auch gekommen, dass selbst die Arbeiten in den Bonner und Freiburger Lexicis nichts Neues enthalten; das Beste ist immer von Mejer in dem Reallexicon von Herzog gegeben.

3) Bedeutender wird nun freilich der Standpunkt des neuesten Rechts; allein auch dieser ist nur gründlich darzustellen, wenn man an die Vereinbarungen anknüpft, die früher in der Lehre von den Benefizien gemacht wurden, so dass man auf Thomassinus zurückgehen muss. Und auch hier wird man, wenn man auch nicht verkennen kann, dass jetzt Concordate wirkliche Kir-

*) Wir benützen diese Gelegenheit, Denjenigen, welche sich um gemeines also katholisches Kirchenrecht darzustellen, überall auf das preussische Landrecht beziehen, Willkürlichkeiten in Beziehung auf die katholische Kirche vorzuwerfen, namentlich Dove und Hinschius. Wir werden übrigens auf ihre Angriffe durchaus — gar nicht antworten.

chen- und Staatsverträge über das Kirchenregiment sind, immer annehmen müssen, dass sich der Papst das ältere Recht, wie z. B. in Oesterreich, als das jus commune der Kirche insoweit vorbehält, als nicht specielle Abänderungen stattgefunden haben. Und auch hier wird man aus den allgemeinen Vertragsbestimmungen nicht klar werden, wenn man nicht die in den Canzleistuben verschlossenen Verhandlungen als Interpretationsnorm ansehen kann.

§. 6. Fortsetzung. Benedict XIV. im achtzehnten Jahrhundert.

Man kann wohl schon von dieser Zeit ab, wo die Staaten einem neuen politischen System zugingen, den Standpunkt der katholischen Kirche so fixiren:

1) die italienischen Staaten. Mit Recht sagt Rigantius, *) von dem Kirchenstaat könne nicht die Rede sein, wo das canonische Recht vollkommen gilt, mit den übrigen italienischen Staaten aber, Savoyen, Neapel und Sicilien, dem österreichisch gewordenen Mailand, dem Herzogthum Parma und dem Grossherzogthum Toscana wurden besondere Verabredungen getroffen, und Benedikt XIV. kömmt als Förderer dieses Systems in Betracht.

2) Deutschland hing fest an den concordatis nationis germanicae, und nur wenige Verhandlungen fanden mit den Territorialfürsten, und zwar den katholischen, z. B. Baiern und Oesterreich, statt; hier freilich der Josephinismus: Friedrich II. wegen Schlesien. **)

3) Frankreich. Ludwig XIV. Der Gallicanismus und die Widerstrebung des Papstthums.

4) Spanien, wieder Benedict XIV., siehe Mejer bei Herzog S. 69, dessen Lehrbuch behandelt diese Angelegenheiten nicht; dagegen hat Hergenröther geschrieben im Archiv des Kirchenrechts im X. und den weiteren Bänden. (Auch Gams von dem alten spanischen Kirchenrechte.)

5) Für Portugal hat Novaes geschrieben: storia dei pontifici, Roma 1822. Auch hier ist Benedict XIV. wichtig, denn

*) Art. 2 §. 1.

**) Theiner wegen des Bisthums Breslau, auch wegen Belgien in der Schrift: der Cardinal Frankenberg.

er hat im Jahre 1740 den Königen das Nominationsrecht überlassen. *)

6) Ueber Russland und Polen ist Theiner zu vergleichen: die neuesten Zustände der katholischen Kirche in Polen und Russland. Augsburg 1841.

Erst die französische Revolution wirkte auch auf die übrigen europäischen Länder namentlich dadurch, dass sich das staatliche Interesse der Kirche gegenüber gleichsam als ein politisches Princip hervorthat, und die Kirche jetzt nicht mehr über einen oder den andern Punkt zu unterhandeln hatte, sondern Rücksicht nehmen musste über das Verhältniss der Staaten zur Kirche überhaupt. Dazu hatte auch beigetragen die kirchliche Revolution in England und Irland, und die Kirche musste gleichsam hier erst anfangen, sich Rechte zu schaffen. Jetzt erst, im 19. Jahrhundert, fing die eigentliche Concordatenzeit an, und der Beruf der katholischen Kirche war, sich der modernen Politik nicht zu unterwerfen.

§. 7. Fortsetzung. Das neunzehnte Jahrhundert.

Es ist dieses die Geschichte der fünf Päpste: Pius VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. **) und Pius IX. Es geziemt sich, ein paar Worte über die Verhältnisse dieser Männer, welche die Schicksale der Kirche bilden, zu sprechen. Es war zwar schon oben in der Papstgeschichte davon die Rede; allein diese Darstellung geschieht zu dem besonderen Zwecke der von den Päpsten abgeschlossenen Concordate.

Pius VII. in der sturmvollsten und aufgeregtesten Zeit übersah die ganze Christenheit. ***) Das Concordat mit Frankreich vom Jahre 1801: Der erste Consul suchte auf den Trümmern der alten kirchlichen Ordnung eine neue zu gründen, mit einer Reihe von Prätensionen. Er unterhandelte mit dem Cardinal Consalvi. †) Nach dem Concordate erkennt Frankreich die katholische Reli-

*) Mejer S. 70.

**) Erinnerungen an die letzten vier Päpste und an Rom in ihrer Zeit von Wiseman.

***) Breve an den Churfürsten von Baiern im Jahre 1803.

†) Die nöthigen Urkunden siehe in Desenne, Code général français tom. 10. p. 438.

gion als diejenige an, zu welcher sich bei weitem der grössere Theil der Bürger des Staates bekennt. Der apostolische Stuhl soll die Bisthümer circumscribiren. Der erste Consul soll die Bischöfe vorschlagen und der Papst die canonische Institution ertheilen. Sie schwören dem Papst den Eid der Treue, aber auch dem ersten Consul in Beziehung auf den Staat. Die Bischöfe sollen die Pfarreien bestellen, der Staat Bischöfe und Pfarrer dotiren. Jeder Bischof darf ein Capitel haben, aber es ist nicht dotirt; Gehilfen kann er sich nehmen durch Generalvicare. Die französische Regierung publicirte das Concordat, erliess aber theilweise entgegenstehende lois organiques, der Papst verwarf sie; *) daher wurden sie unter Ludwig XVIII. ausser Wirksamkeit gesetzt durch ein Concordat vom 17. Juni 1817; allein dieses wurde von der Kammer nicht anerkannt — weniger der Sache wegen, als wegen der erweiterten Circumscription der Bisthümer und der verlangten Geldansprüche. Im Jahre 1819 traf der Papst provisorische Bestimmungen in der Circumscription, ohne Geldforderung, und man liess sie zu. **) Ueber die lois organ. erklärt sich sehr gut Thiers, histoire du consulat et de l'empire tom. 3. p. 434. „Man hat die lois nur gegeben, um das Concordat in das Leben zu führen, und das revolutionäre System zu beseitigen. Man sah schon damals ein, dass die lois nur Uebergangsgesetze sein sollten, woher man sich in unsern Tagen gar nicht darauf beruft.“ Wie ungemessen ist es daher, sich immer auf die gallicanischen Freiheiten zu beziehen.

Das französische Concordat hat eine grosse Einwirkung auf alle späteren Concordate ausgeübt und stärkte namentlich das bureaukratische Element in Deutschland. Doch sieht man, dass Napoleon in dem italienischen Concordate v. 16. Dezbr. 1803 den

*) Allocution vom 25. März 1802.

**) Loi v. 4. Julius 1821. Ordon. v. 19. Octbr. 1821 u. 31. Octbr. 1822. André, cours de droit canonique, Paris 1852. tom. II. pag. 210. Die Bisthums-Einrichtung ist vom Papst festgesetzt nach der Bulle paternae charitatis. André p. 211. Franz. Zusatz-Artikel vom Jahre 1818, wo die Kirche für erwerbfähig erklärt wird. In Beziehung auf Localstiftungen concurrirt der Präfect mit dem Bischof. Die Erzbischöfe halten Concilien; Erzbischöfe und Bischöfe correspondiren, ohne Betheiligung des Staats, mit dem Papst und unter sich.

kirchenrechtlichen Grundsätzen entsprechender verfahren konnte. Dieses Concordat verlor freilich mit der Vertreibung Napoleons seine Bedeutung, aber mit Recht bemerkt Mejer:

„Der Katholicismus ist für die Staatsreligion erklärt, die Circumscription hält sich an das bestehende Verhältniss; den Capiteln ist eine Staatsdotation zugesichert u. s. w.“

Fast Alles ist vermieden, was der Papst an den lois organ. tadeln konnte.

Dass man in Frankreich nicht weiter kam, bezieht sich auf vielerlei Umstände, und hängt ab von den beständigen Veränderungen der Dynastien, den politischen Bestrebungen, den Parteien im Volke, der strengen Richtung der katholischen Geistlichen, (mit ihrem Rechte: der katholischen Ordnung, der Bekämpfung der sogenannten gallicanischen Freiheiten, der besseren italienischen Staatsgeschichte), den Zweideutigkeiten der französischen Regierung selbst in dem Benehmen mit dem Papste und andern der Welt bekannten und unbekannten Umständen, insbesondere auch von den geheimen Gesellschaften, dem Indifferentismus der Menschen, der Sittenlosigkeit der Zeiten und so weiter, dass wir kurz nur anführen wollten, was ohne alle Folgen in Frankreich bishieher geschehen ist. Der revolutionäre Standpunkt steht auch noch in der Kirche.

Das Concordat von Fontainebleau zerschlug sich, denn es war auf Trug Napoleon's I. gegründet (Pacca's Denkwürdigkeiten, ein merkwürdiges Werk jener Zeit, Band 3); die Vereinbarung vom 11. Juni 1817 zerfiel nicht weniger (Münch, Thl. 2. S. 54) und unterdessen ist Nichts weiter versucht worden. Nur die Wissenschaft blieb nicht unthätig. Obgleich man vielfach mit weltlichen Gesetzen zu kämpfen hatte, und es noch nicht möglich ist, kirchliche und weltliche Verhältnisse in Harmonie zu bringen, so war die Geistlichkeit und Wissenschaft bestrebt, ein geltendes System herzustellen: und selbst im Eherechte fand man sich. Auch die weltlichen Gerichte erkannten die hergebrachte Ordnung an, z. B. dass die Verheirathung, die ein katholischer Priester vornehmen wollte, ungültig ist. In diesem Lande ist noch viel zu thun; die Strömung ist leider politisch und antikirchlich, selbst die Nachbarländer wie Italien, resp. das Piemonteser Reich, sind in Bewegung gesetzt, nicht weniger als Portugal und Belgien; und man kann

sogar die Ansicht aussprechen, dass die Concordate wie die Constitutionen mehr todte Buchstaben und Papier, als Wirklichkeit und Leben haben.

Dasselbe wird man auch in andern Ländern finden, zu welchen wir in kurzen Zügen übergehen. Es ist hier einige Kenntniss der in den Jahren 1817 bis 1830 bestehenden Ansichten des katholischen Volkes mit der in Deutschland sporadisch noch bestehenden Kirchen-Einrichtung vorauszustellen; das Raisonnement der deutschen Gelehrten wird nicht genügen. Zu diesem Zwecke müssen wir vor Allem an das Königreich Bayern denken. Schon die Verbindung Bayerns mit der Pfalz hat eine ungünstige Richtung auch nach der Trennung der Pfalz von Bayern genommen. Viele pfälzische Diener gingen in die Regierung Bayerns über und ein modernphilosophischer Geist fand durch diese und die herrschend werdende Irreligiosität für Bayern statt. Die pfälzische Declaration von 1705 mochte für die Pfalz gut sein, hatte aber kein Recht auf Bayern. *) Auch gut denkende Männer strebten in jener Zeit nach der Omnipotenz der Staatsgewalt. Der Verfasser dieser Arbeit lebte damals in Bayern und kennt die Umstände so genau, dass er sie in der untengedachten Schrift niederlegen konnte. **) Als nun aber im Jahre 1816 nach wieder hergestelltem Frieden eine Denkschrift der bayrischen Bischöfe und Generalvicare erfolgte, wurde man zu einem Concordate gedrängt, und dieses Concordat war befriedigend für die katholische Kirche. Der Inhalt des Concordats ist: die Circumscription von 2 Erzbisthümern und 6 Bisthümern, die Dotation der Bischöfe und der Capitel, die Seminarien sollen hergestellt werden nach dem Concilium von Trient und die Ernennung der Professoren durch die Bischöfe. Emeritenhäuser sollen errichtet werden, Klöster sollen hergestellt werden. Die Kirche soll frei sein in der Erwerbung von Gütern; der König soll aber die Bischöfe ernennen, auch die Domdecane und diejenigen Canonici, die der Papst in den ungleichen Monaten vergeben kann, in den andern Monaten besteht ein turnus zwischen dem Bischof und dem Capitel; den

*) Das staatsrechtliche Verhältniss zur katholischen Kirche (nicht wie Richter sagt der katholischen Kirche) von Rosshirt S. 45.

**) S. 115.

Domprobst ernennt immer der Papst; der Bischof soll das herkömmliche exercitium der jurisdictio haben, schwört aber dem König einen Eid. Alle diesem Concordat entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sollen aufgehoben sein. Keine der beiden Partheien soll einseitig zurücktreten. Dagegen gab der König gleichwohl ein Religionsedict, wo er wieder einführte das placetum regium, dass vor dem 21. Jahre eine Conversion nicht stattfinde, dass der Unterricht gewissermassen dem Bischof entzogen ist, dass eine kirchliche Mission nur mit besonderer Staatsgenehmigung stattfinden soll, dass man die Sachen eintheilen soll in weltliche, geistliche und gemischte, und der Staat die Entscheidung gibt. Also trennten sich, wie Phillips im zweiten Bande seines Kirchenrechts sagt, wie streitende Eheleute — Staat und Kirche — von einander; dies geschah im Jahre 1818. Im Jahre 1821 schienen sie sich wieder zu versöhnen, denn der König erklärte, dass das Concordat, vor der Constitution des Jahres 1818 geschlossen — also als Vertrag zwischen König und Papst — dem octroirten Religions-Edicte vorgehe. Allein die Praxis hielt sich nicht daran. Die Bischöfe beschwerten sich, der Staat antwortete theilweise nachgebend und man findet dieses Alles in Moy's und Vering's Zeitschrift Neue Folge II. Bd. 3. Heft, III. Band I. Heft, auch im Mainzer Journal des Jahres 1863 — allein der Friede ist nichts weniger als hergestellt. Im Jahre 1864 entwickelte sich ein neuer Streitpunkt, indem man dem Bischof von Speier nicht erlaubte, Lehrer im theologischen Cursus anzustellen, wobei er die Beihilfe des Staates auf keine Weise verlangte, wozu ihn der Papst selbst autorisirte. Dem Orden der Jesuiten ist man ungünstig. Dieses mag für diese Schrift genügend sein.

Ohne auf die inzwischen liegenden andern Concordate mit deutschen Mächten überzugehen, von denen wir in Beziehung auf protestantische Staaten später sprechen werden, sind wir gedrungen, auf das österreichische Concordat v. J. 1855 Rücksicht zu nehmen.

Vierzig Jahre seit dem bayrischen Concordate waren nöthig, und mancher Druck in der katholischen Kirche Deutschlands fand statt, bis Oesterreich mit dem päpstlichen Stuhle sich einigte. *)

*) Das frühere Verhältniss Oesterreichs s. in meinem Buche §. 45. Der Verfasser bedauert, dass auch dieses sein Werk todtgeschwiegen ist, selbst Richter führt es nur nebenbei auf.

Dass das österreichische Concordat von protestantischer Seite ungünstig behandelt wurde, liess sich erwarten und Niemand wollte darauf achten, was der Verfasser S. 241 seines Buches gesagt hat, dass, da Preussen die protestantische Richtung hervorhebt, es dem Kaiserthume Oesterreich nicht verdacht werden konnte, wenn es auch der katholischen Richtung Rechnung trug. Dem Concordate gingen voraus ausser dem Patente vom 4. März 1849 mit Berücksichtigung des Patents vom 31. Dezember 1851 das Patent vom 18. April 1850, wodurch die Bischöfe in ihre Jurisdiction eingesetzt wurden, und das Unterrichtsgesetz vom 23. April 1850: so, dass das Concordat in 35 Artikeln, resp. 36 Art. den gegenwärtigen Zustand herstellte. Das Concordat ist im Jahre 1855 geschlossen, und für Oesterreich am 5. November 1855 publicirt.*) Die Hauptbestimmungen sind folgende: 1) das placetum regium, der recursus ab abusu ist aufgehoben, die Kirche übt ihr Recht und ihre Gerichtsbarkeit aus. Art. 1—11. 2) über die Laienpatronate richtet der Staat; die Patronate des Religionsfonds sind ecclesiastica; der Religionsfond präsentirt dem Bischof 3 Candidaten, der Bischof wählt und instituirt. Art. 12—14. 3) Der Bischof errichtet seminaria puerorum et clericorum. Art. 15 u. 17. 4) Der Bischof wird vom Kaiser ernannt, einige Bischöfe werden ernannt von dem Capitel, einige von dem Erzbischof von Salzburg. Art. 16. 18. 19. Die Bischöfe schwören einen Eid dem Kaiser; disponiren mortis causa. Dann von den Dignitäten, Pfarrern Art. 20—25. 5) Die Mönche haben Corporationsrechte, die Pfarrer sollen besser dotirt werden, Art. 26. 27. 28. 6) Das Eigenthum der Kirche ist garantirt — wegen des Zehendrechts sind Bestimmungen getroffen. Art. 29—33. 7) Das gemeine Kirchenrecht besteht. Art. 34. 35. Wegen des Eherechts sind besondere Bestimmungen getroffen. Vgl. darüber Schulte in seinem Eherecht. Giessen 1855. Eine Reihe von Büchern über dieses Concordat sind geschrieben, wo wir hier nur wenige anzeigen wollen: für Ungarn

*) Wir wollen hier nicht an die Zeit Joseph II. erinnern; aber anführen wollen wir, was Pachmann in der dritten Ausgabe seines Kirchenrechts über die Prärogative des ungarischen Rechts und über Einiges von Böhmen sagt, im Uebrigen zugibt, dass man es schon der Ehre und Redlichkeit wegen bei dem eben angeführten Concordate lassen müsse.

Fessler 1861. Richter in der Dove'schen Zeitschrift. Die jüngsten Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle. Mainz 1863. Fessler über die Pressfrage. Schulte über gemischte Ehen. Ein Vergleich des österreichischen Concordats mit dem bayrischen ist in unserm Buche §. 48 angedeutet. *) Provinzialsynoden zur Ausführung des Concordats sind an vielen Orten gehalten worden.

Auch die protestantischen Staaten Deutschlands haben Verträge mit dem Papste abgeschlossen; man nenne sie auch nur Circumscriptionsbullen, wie dieses selbst Mejer in Herzog's Reallexicon anerkannt hat, auch können die gedachten Staaten nicht läugnen, dass sie nicht berechtigt sind, den Katholiken ihr gemeines kirchliches Recht zu entziehen, denn völkerrechtlich geniessen die deutschen Katholiken dieses Recht; es gibt daher für die Katholiken kein preussisches, württembergisches, badisches katholisches Kirchenstaatsrecht, selbst wenn man das Concordat mit dem Papste einseitig zurückgenommen hätte; was also hie und da vorliegt, steht nur factisch, nicht juristisch fest. Auch gewisse Rechtsformen, z. B. dass man das päpstliche Concordat als preussisches Statut behandelt, können an diesem Standpunkte Nichts ändern. Und am wenigsten kann man die Grundsätze des sogenannten modernen Staatsrechts, d. h. den Satz „der Souveränetätsbegriff ist der wichtigste und einzige Begriff des ganzen Staatsrechts", annehmen.

Ueber das Verhältniss der katholischen Kirche zum Königreiche Preussen ist Folgendes zu bemerken: die Unionskirche der Protestanten ist in der That eine Hochkirche in Preussen, freilich nicht ganz in dem Sinne, wie es die englische Hochkirche ist. Die Katholiken müssen daher staatlich eine eigene Politik annehmen, während ihr kirchliches Recht ihnen nicht entzogen werden soll.

Die Circumscriptionsbulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 setzt Folgendes fest: das früher bestandene Bisthum Aachen, das Bisthum Corvey, das Bisthum Gnesen sind aufgehoben; jetzt

*) Das österreichische Concordat gesteht der protestantischen Kirche alle Freiheit auch im Cultus zu, und dies mag genügen; das bayrische Concordat lässt dem Staate dasselbe zu, und es war offenbar ein Fehler — in dem gemeinsamen Religions-Edicte das Princip einer Staatskirche aufzustellen.

bestehen zwei Erzbisthümer in Polen und am Rhein; das Erzbisthum Posen in Polen hat auch ein Capitel in Gnesen, dann ein Suffraganbisthum in Kulm; das Erzbisthum zu Köln hat drei Suffraganbisthümer zu Trier, Münster und Paderborn. Breslau und Ermeland sind exemt. Der Bischof von Breslau ist auch apostolischer Vikar für Brandenburg und Pommern. Dann steht fest:

1) Der Bischof soll vom Capitel gewählt werden, aber dasselbe soll nach der Methode der irischen Bischöfe, die wählen können, aber dem Papste drei vorschlagen müssen, der dann entscheidet, wo möglich vor der definitiven Wahl sich versichern, dass die Candidaten dem König genehm seien. Dieser Standpunkt der Entscheidung durch den Papst wird in Irland höchst loyal angewendet, und muss daher auch in Preussen gelten, wo der König doch wenigstens drei Candidaten dem Capitel zur Wahl übrig lässt. *)

2) Was die Capitularen betrifft, so hat der Papst den Propst und die in den ungleichen Monaten zur Erledigung kommenden Capitulare precario modo (quemadmodum in capitulo Vratislaviensi factum est) also factisch und widerruflich zugelassen, wovon der Papst gewiss niemals Gebrauch machen wird.

3) Die Verhältnisse zu den österreichischen Provinzen sollen nicht geändert werden, und so sind denn auch die Bischöfe von Leitmeriz und Königgrätz in einzelnen Theilen des preussischen Staats berechtigt.

4) Die Gerichtsbarkeit, Disciplinargewalt und Verwaltung bleibt in bischöflichen Ländern, und so hat Köln allerlei Verwal-

*) Zwar steht dieser letzte Punkt nicht ausdrücklich in der Circumscriptionsbulle. Wohl aber steht er in der Uebereinkunft mit Hannover und den Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz. Man kannte den Standpunkt bei der Unterhandlung Niebuhr's in Rom; erklärte aber einfach, der Bischof müsse eine dem Könige nicht ungenehme Person sein, und fühlte, dass es ungeeignet sei, nach der Wahl des Bischofs von Seite der Regierung dagegen aufzutreten, daher musste man vor der Wahl der Präsentation einer Reihe der Candidaten entgegensehen, wo dann freilich schon nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts d. i. der Decretalen c. 14. X. de elect. 1. 6. zur Wahl drei Personen übrig bleiben mussten. (Vergl. die Augsb. allgem. Zeitung vom 8. Januar 1866 und die Note Niebuhr's vom 27. Decbr. 1820. Siehe auch die falsche Ansicht Mejers im Anhange seiner Schrift. S. darüber Bonner theol. Literaturblatt 1866. Nr. 2.

tungsgesetze gegeben, da das preussische Ministerium die **lois** organiques der Franzosen nicht anerkennt.

Im preussischen Staatsrecht kommt noch vor, dass die Seelsorge an auswärtige Geistliche ohne Dispensation nicht übertragen werde.

Das Unterrichtswesen ist eine gemeinsame Sache der Kirche und des Staats. Die Mönche und Angehörigen der geistlichen Gesellschaften werden zugelassen, aber der Orden hat keine Corporationsrechte.

Nun sind noch zwei Punkte zu untersuchen:

a) ob die preussische Constitution nichts daran geändert habe, mit Rücksicht auf die Kölner Ereignisse;

b) wie es in weltlichen Beziehungen zu dem preussischen Landrecht stehe?

Zu a. Die Circumscriptionsbulle, wie man sie nennt, hatte im Ganzen wenig Einfluss, die Politik prävalirte bis zu dem Jahre 1837. Namentlich war ein Streit über die gemischten Ehen ausgebrochen, der die gewaltsame Wegführung des Erzbischofs von Köln, von Droste-Vischering, auf die Festung Minden veranlasste. Man tadelte nicht nur diese Handlung, sondern auch die Veranlassung dazu und die Völker nahmen Antheil; die Regierung musste nachgeben. Dazu kamen noch die Bewegungen in Deutschland seit dem Jahre 1848; und obgleich diese keineswegs im Interesse der katholischen Ordnung unternommen wurden, so verlangte man doch mit der allgemeinen politischen und Denkfreiheit auch die Freiheit der Kirche. So konnte dann in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1852 der kathol. Kirche in Preussen die Freiheit gegeben werden, aber man dachte dabei nicht an die Consequenzen. Die katholische Kirche wollte sie benutzen; der König von Preussen berief sich auf die Bulle und das Statut. Dass man in der Constitution der Kirche mehr geben wollte, ist unbezweifelt anzunehmen; aber der Papst als Repräsentant der Kirche dachte wohl neben der Bulle auch auf die Anerkennung des gemeinen katholischen Rechts namentlich in der Ehe, wobei ihm die Constitution selbst ein Ihn keineswegs tangirendes Rechtsverhältniss war, sondern die Sache selbst in der Annahme der Bulle. So blieb also auch hier factisch Vieles zweifelhaft. Schlimmer wurde der Punkt auch dadurch, dass die Patronatsverhältnisse unent-

schieden blieben, und nicht einmal die Beziehung der Constitution als praesumtio juris für nicht vorgesehene Fälle anerkannt wurde. So kam es dann

ad b. dass man in den weltlichen Gerichten jedes ältere spezielle Gesetz, also auch das preussische ganz antikatholische Landrecht als massgebend ansieht, und durch die Verhandlung mit dem Papste und auch durch die Constitution des Königreichs die katholische Kirche wenig gewonnen hat.

§. 8. Fortsetzung.

Seit dem westphälischen Frieden drehte sich in Deutschland Alles um den Unterschied der Confessionen. Die drei grossen Staaten versuchten die Lösung auf verschiedenem Wege. Bayern wurde zuerst der katholischen Kirche gerecht, nahm ihr aber gleich wieder ihr Recht; die katholische Kirche wurde durch das Concordat frei, und durch das Religionsedict im Interesse der protestantischen Kirche — Staatskirche; die katholische Kirche in Preussen sollte die höchste Richtung politischer Toleranz bis zur Freiheit erhalten, aber die Unionskirche als Hochkirche anerkennen müssen. *) In Oesterreich sollte der Josephinismus verschwinden, aber die Protestanten sollten alle Freiheit haben, soweit sie schon nach den Erklärungen des Schweden-Pommerschen Gesandten bei der Exekution des westphälischen Friedens bestehen konnte.

Was blieb vom Reformationsrechte des westphälischen Friedens übrig? Man musste die Geschichte des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts kennen, hier war das jus reformandi in ein jus de religione disponendi tanquam jus territoriale **) übergegangen. Allein man dachte nur an das Recht über die protestantische Kirche; man musste auch den katholischen Fürsten ein jus reformandi in dieser Kirche zugestehen; aber im Laufe der Zeit wurde man scheinbar toleranter, es entstand ein jus circa sacra, d. i. ein Hoheitsrecht freilich zu dem Zweck, um auch ihm die katholische Kirche zu unterwerfen, welches die katholische Kirche sich

*) Der Streit mit dem Bischof von Paderborn.

**) Zech, de origine juris reformandi. Frkf. Lips. 1728.

nicht konnte gefallen lassen, weil es nicht mehr ein Schutzrecht war, auch nicht ein jus cavendi, sondern ein Recht politischer Einwirkung auf die katholische Kirche. Und dieses Recht ist auch in Preussen geblieben, und in Bayern durch das Religionsedikt nachgeahmt worden.

Und ist es bis jetzt besser geworden? Die protestantische Kirche erzeugte Secten und Verzweigungen aller Art, die katholische Kirche musste sich vom achtzehnten Jahrhunderte her durch den Gallicanismus, Febronianismus und Josephinismus politischen Tendenzen unterwerfen,*) und so gewann das Reformationsrecht eine ungebräuchliche Ausdehnung als Staatshoheitsrecht, und diese Bedeutung liegt immer noch vor.

Mit Recht konnte Phillips sagen S. 1264 seines Lehrbuches:

> „Im Laufe der Zeit hat dasselbe, den beiden Hauptconfessionen gegenüber, zwar keineswegs ganz, aber doch ziemlich allgemein, seine Bedeutung verloren.“

namentlich besteht es noch in Preussen, Baiern und andern Ländern, vollkommen unberechtigt für die katholische Kirche; (von der protestantischen soll hier nicht die Rede sein); jetzt sprechen Einige von Reformationsrecht, d. h. vom alten jus reformandi nicht für die protestantische noch weniger für die katholische Kirche, sondern für die protestantischen Secten und die sogen. deutsch-katholische Kirche.

Nach diesen Erläuterungen lässt sich leicht erkennen, was durch Verhandlungen mit dem Papste von den andern deutschen Staaten zu halten ist.

Hannover hat sich mit dem Papste geeinigt durch die Bulle „Impensa Romanorum“ vom 16. März 1824. Es hatte anfangs nur das Bisthum Osnabrück; als aber Preussen im Jahre 1815 das Bisthum Hildesheim an Hannover abtrat, so bekam Hannover auch dieses Bisthum. Das Bisthum Osnabrück konnte erst 1859 wieder restituirt werden, denn Hildesheim hatte die Administration darüber geführt. Die Katholiken geniessen hier eine Freiheit, wie sie die Verfassung ihnen gibt, allein einmal ist weder das Placet noch die Appellation tanquam ab abusu beseitigt, das

*) Brück, die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mainz 1865.

anderemal ist das Eherecht, namentlich bei gemischten Ehen, nicht geordnet, endlich erkennt die hannover'sche Verfassung sowohl von 1833, 1840, wie 1848 das katholische Kirchenvermögen als Vermögen der Kirche selbst nicht an, sondern nur als Localvermögen im protestantischen Sinne. Im Lande Hameln besteht noch ein katholisches Stift, wo der König die päpstlichen Monate hat.

In Württemberg und Baden sollten die Concordate ähnliche Grundsätze enthalten, wie in Oesterreich. Natürlich wurde mit Recht dabei die Politik zur Seite gestellt: — in Baden ist der grösste Theil des Landes katholisch und es war zweckgemäss Alles ruhen zu lassen, was aus dem alten und neuen politischen Reformationsrechte kam; es war geboten, nicht einmal den Standpunkt der preussischen Monarchie anzunehmen, vielmehr die Freiheit der katholischen Kirche anzuerkennen, und selbst den Schein zu vermeiden, als wenn man mit dem Papste nicht unterhandeln könne. Die protestantische Kirche konnte auf keine Weise beschädigt werden. Man hob nun einseitig das Concordat auf, zunächst, weil Protestanten und wohl auch einzelne Katholiken es wollten, vielleicht auch, weil man sonst Bedenken fand, worüber man nur conjecturiren könnte; allein die Freiheit der katholischen Kirche wurde durch eine Verordnung vom 9. Oktbr. 1860 anerkannt, und dem Bischof Verkehr mit Rom und seiner Geistlichkeit gestattet. Doch kirchliche Orden dürfen nach Art. 11 nicht eingeführt werden, und im katholischen Kirchenvermögen hat der Staat das Mitverwaltungsrecht; auch hat der Staat viele kirchliche Stiftungen als weltliche erklärt und sich die alleinige Verwaltung angeeignet. Die älteren Gesetze und Verordnungen, namentlich die vom Jahre 1807 und 1830, wurden aufgehoben, auch wurde eine Bestimmung wegen der Besetzung der Kirchenämter mit dem Erzbischof getroffen. Die Bullen vom 16. August 1821: provida, solersque, und vom 10. April 1827: ad dominici gregis custodiam bleiben aufrecht. Im Uebrigen ist es dienlich, die Geschichte der Verhandlungen vom Jahre 1807 an zu kennen, wesshalb wir auf das Kirchenlexicon von Freiburg, namentlich auf die Schriften von Longner, nicht weniger auf eine Darstellung von Ritter im Nachtrag zu jenem Lexicon, *) endlich

*) S. 869.

auch auf unsere obenerwähnte Schrift verweisen. Leider hat die Unterrichtsfrage eine neue Gefährdung der hergebrachten katholischen Ordnung gebracht, indem der Staat das absolute Recht des Unterrichts — also das ausgedehnteste Staatskirchenthum über die katholische Kirche nach der Verordnung vom Jahre 1860 wenigstens ihrem Geiste entgegen sich angemasst hat.

Einen etwas andern Standpunkt sowohl in geschichtlicher und herkömmlicher Richtung, wie im gegenwärtigen Zustande selbst bietet das Königreich Württemberg dar. Es war ursprünglich ein protestantisches Land, der katholische Antheil ist der Zahl nach der geringere, der verstorbene König von Württemberg gedachte des gegenwärtigen Rechtszustandes; allein das Staatskirchenthum und der protestantische Geist war dort zu tief gewurzelt, als dass man das Concordat nicht hätte opfern müssen einer Theorie zu Liebe, welcher die Praxis der Zukunft nie entsprechen wird. Jetzt ist also die katholische Kirche noch eine Staatskirche. Concessionen sind factisch allerlei gemacht, und in der Unterrichtsfrage ist man billig verfahren. *)

Noch ist zu bemerken, dass sowohl in Württemberg, wie im Kurfürstenthum und Grosherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt (von den Herzogthümern in Sachsen, Grossherzogthum Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck und den hanseatischen Städten, die ihre speciellen Rechte und Verpflichtungen haben, soll hier die Rede nicht sein) die beiden Bullen gelten Provida solersque und ad Dominici gregis custodiam.

Nur ist noch beizusetzen:

Im Grossherzogthum Hessen hat der Grossherzog einen Vertrag geschlossen mit dem Bischof von Mainz, wo wir nicht wissen, ob er die Bestätigung des Papstes hat, aber doch den Denkschriften des deutschen Episcopats **) nicht widerspricht.

Der Churfürst von Hessen hat die Freiheit der Kirche gewissermassen anerkannt, jedoch bei der Correspondenz mit Rom soll ein landesherrlicher Commissar zugezogen werden, und

*) Das Concordat in meiner Schrift §. 48 und der Index s. v. Württemberg.

**) Jetzt soll er aufgehoben sein.

die Verordnung vom 30. Januar 1830 ist nicht aufgehoben, auch bestehen Differenzen in kirchlichen Regiminalsachen.

In Nassau hat der Herzog einen provisorischen Vertrag mit dem Bischof von Limburg. *)

In Oldenburg ist der Kirche verfassungsmässig (1852. Art. 78) die freie Religionsübung und Selbstständigkeit gesichert, und besteht dort ein eigenes Kirchenregiment in Vechta.

Die Herzogthümer in Sachsen haben sich an einzelne Bischöfe angeschlossen. Grossherzogthum Mecklenburg, Waldeck, die hanseatischen Städte haben sich nicht erklärt, und halten fest an den vermeintlichen Rechten der landesherrlichen Kirchengewalt.

Das Königreich Sachsen ist protestantisch, und hat der katholischen Kirche nur factisch gewisse Rechte gewährt (von Moy Archiv 4. Bd., S. 158 und 486). Es möge dieses für den Umriss in unserer Encyclopädie genügen. Fest steht in der letzten Beziehung der Gedanke — das Reformationsrecht ist nicht ganz aufgegeben; die Politik steht höher wie das Recht. —

§. 9. Fortsetzung.

Nur in einer kurzen Darstellung soll noch die Rede sein von den übrigen europäischen Ländern.

I. Die Schweiz und Niederlande gehörten zu Deutschland; namentlich die Schweiz bis zum westphälischen Frieden 1648. Es galt also hier alles, was für Deutschland galt. Mejer, der sein Buch über Propaganda mit irrthümlichen Gedanken gefüllt hat, gleichwohl, als wolle er geschichtliche Data geben, hat diesen Standpunkt gar nicht hervorgehoben, indem er ja nur auf Rigantius ad. reg. 2 §. 1 sich hätte beziehen können. Ueberhaupt würde Mejer sehr gut für die geschichtliche Ordnung in allen Ländern gesorgt haben, wenn er das Hauptwerk des Rigantius immer vor Augen gehabt hätte, weil der Papst auch eigene Rechte in gewissen schweizerischen Landen hatte, z. B. Sitten, Lausanne **). Die Voraussetzungen Mejer's über die Missions-

*) Dove, Zeitschrift II. Bd. 1. Heft. Manches im Churfürstenthum Hessen und im Herzogthum Nassau wird anders werden durch die Vereinigung mit Preussen.

**) Rig. l. c. Nr. 58. 59. 60.

lande der Schweiz halten wir für nicht richtig, es gehört aber nicht hieher und hat an sich keine Bedeutung. Nur das wollen wir noch anführen, dass das Wort Mission, wie Mejer selbst sagt Seite 123, eine höchst verschiedene Vieldeutigkeit hat*), und er das Resultat seiner Untersuchung nicht mit der fälschlichen Richtung eröffnen durfte, die Schweiz sei durchaus als ein Missionsland zu behandeln, weil hie und da nach den Erklärungen der päpstlichen Regierung selbst (S. 141) die Propaganda beizuwirken habe.

Es handelt sich jetzt von dem politischen und von dem kirchlichen Zustande der Schweiz. Wir verweisen vor Allem auf ein Buch: »Kothing, die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-Constanzischen Diözesanstände von 1803—1862, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone. Schwyz 1863. Selbstverlag. Basel. Detlof.« Die meisten Schriften über die Schweiz sind mit unsichern Raisonnements vermischt und von protestantischen Schriftstellern verfasst; gewöhnlich gebraucht man Schnell, documentirte pragmatische Erzählung der kirchlichen Veränderungen. Sursee 1833. Glück Darstellung und andere.

1. Der politische Zustand ist folgender: die Schweiz ist nach der Bundesverfassung vom 12. Septbr. 1848 kein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat; in kirchlichen Dingen besteht aber die Souveränetät der Cantone; hier ist gar kein Bund. Es kann sich freilich nicht fehlen, dass man auch hier, wie früher in Frankreich jetzt in Baiern sogen. gemischte Sachen finden will, die die Tagsatzung an sich zieht; denn an diesem Uebel leiden auch unsere freisinnigsten Verfassungen. Das indifferenteste Nordamerica lässt die katholische Kirche freier; allein auch hier fehlt es an den Hauptquellen der Einigkeit des sacerdotii et imperii, und so kömmt es leicht zu dem Unfrieden der geistlich bösgesinnten Pöbelhaufen. Der Papst kümmert sich natürlich nicht um die politischen Einrichtungen der Schweiz, sondern hält sich wie in Baiern und Preussen an seine Verträge.

*) Er selbst sagt im I. Thl. S. 250: Missio ist sonst ein so allgemeiner Ausdruck, dass er zur Bezeichnung ziemlich verschiedener wiewohl miteinander verwandter Begriffe in den Quellen gebraucht wird. Es heisst auch eine Missionsunternehmung.

2. Neun Cantone sind katholisch, und es kömmt nicht darauf an, wie die Cantone selbst namentlich über protestantische Angehörige zu verfahren pflegen, solange Beschwerden nicht entstehen. Die Cantone sind: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis, Freiburg, Solothurn und Tessin. Paritätisch sind St. Gallen, Glarus, Graubündten, Aargau, Thurgau, Neufchatel.*) Appenzell ist die eine Hälfte katholisch.

Die Diöcesan-Eintheilungen sind:

a) Das Bisthum Basel in Solothurn mit dem Land-Canton Basel ist an die Stelle von Constanz getreten. Es gehören daher zu diesem Bisthum: Luzern, Bern (der katholische Theil), Solothurn und Zug; nach dem Vertrage vom 29. Juni 1828 (Bulle) concordirt haben Luzern, Bern, Solothurn und Zug am 28. und 29. März 1828. Aargau und Thurgau ist beigetreten am 28. März 1830 durch eine Bulle, und die Cantone haben sie angenommen am 29. Mai 1830.

b) Das Bisthum Lausanne für Freiburg und Waadt. Hier bestehen die alten Verhältnisse, doch ist Manches in facto verändert und namentlich besteht in Genf ein Bischof in partibus infidelium.

c) Das Bisthum Chur für Graubündten bestand von alter Zeit und ihm ist definitiv zugetreten Schwyz, provisorisch Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell; von dem Canton gehören noch zum Bisthum Como (ein italienisches Bisthum) die Pfarrgemeinden Puschlav und Brüs, dann Tessin zur Diöcese Mailand. Die Vereinigung mit Chur wurde gesucht 1861, aber noch nicht erreicht.

d) Das Bisthum St. Gallen sollte im Jahre 1823 mit Chur verbunden werden, ist aber durch eine Bulle vom Jahre 1848 als ein eigenes Bisthum hergestellt.

e) Endlich besteht noch das Bisthum Sitten oder Sion, wie früher.

Was die Niederlande angeht, so hat sich in der neuesten Zeit Alles verändert, daher es hier nur einer kurzen Anzeige bedarf. Das Historische findet man in den verschiedenen Lexicis, auch Mejer hat in seinem Buche „die Propaganda“ darüber ge-

*) Der Land-Canton Basel, siehe a.

sprochen, leider mit den Bestrebungen, von welchen jede Zeile seines Buches ausgeht. Es handelt sich jetzt

I. Von dem Königreiche Belgien. Die früher unter der niederländischen Regierung geschlossenen Verträge sind niedergefallen, weil der niederländische Staat gar nicht besteht, und der König von Belgien nicht Successor in den öffentlichen Verhältnissen ist. Belgien hat gar kein Concordat, und auch das französische von 1801 gilt dort nicht, weil es die niederländische Regierung schon aufgegeben hatte. Belgien muss sich an das canonische Recht halten, soweit es mit den Landesgesetzen in Vereinbarung zu bringen ist. Es hat das Erzbisthum Mecheln und die Bisthümer Brügge, Gent, Namur und Tournay.

II. Von dem Königreiche Niederland. Auch hier ist das Concordat beseitigt, die Constitution aber hat 1851 die parlamentarische Erklärung gegeben, dass das Gouvernement die Selbstconstituirung der katholischen Kirche fortan nicht mehr zu hindern gedenke. Der Zustand ist noch besser wie in England, weil man nicht gehindert von der Organisation der reformirten Kirche in Holland, wo keine Bischöfe sind, unmittelbar an die alten Bisthümer anknüpfen konnte, und so hat Holland das Erzbisthum Utrecht, und die Bisthümer Bois le Duc, Breda, Harlem und Ruremonde.

Um nun auf Italien überzugehen, so steht nach den politischen Ereignissen der Neuzeit diesem Lande noch manche Zukunft bevor; Italien wird niemals protestantischen Ansichten folgen, und was in Irland und darnach in Deutschland bei protestantischen Staaten geschehen ist, niemals zur Anwendung kommen: aber auch nicht die Staatsomnipotenz, die ja nicht einmal in Frankreich, oder Spanien und Portugal festen Fuss hat fassen können; selbst das französische Concordat vom Jahre 1801 hat alle Bedeutung selbst in Frankreich — noch mehr in Belgien, Holland — verloren; und die Revolution und das moderne Staatsrecht wird zuerst in Italien seine Wirksamkeit verlieren, wo man im Laufe der Tage erwarten sollte, dass es dort am ersten siegen würde, wie ein paar Staatsmänner wirklich namentlich in Deutschland glauben möchten.*) Zunächst wird man auf den

*) Diese Sätze sind vor zwei Jahren niedergeschrieben. Wer hatte in

Zustand zurückkommen, der bis zur Schlacht von Solferino wenigstens in kirchlichen Sachen in Italien bestand. *) Dieser Zustand ist im Kurzen folgender:

1. Sardinien hat Verabredungen von 1742. 1770 (Münch ist auch hier nicht genau) am 17. Juli 1847, eine Circumscriptionsbulle, nichts weiter. Ob die an Frankreich gekommenen Bezirke der französischen Ordnung folgen müssen, ist kaum zu bezweifeln. Was früher unter Napoleon I. galt, war natürlich mit der Restauration vernichtet (seit 1814).

2. Was im vorigen Jahrhunderte in Parma und in den österreichischen Ländern geschehen ist, kann man bei Münch im I. Bande nachsehen; was Piemont jetzt thun wird, weiss Niemand, es scheint, dass zuerst hier eine Verabredung mit dem Papste erfolgen wird, ebenso wie mit den päpstlichen Staaten, die der König von Italien jetzt im Besitz hat.

3. In Toscana galt eine Zeitlang der Josephinismus, aber auch er ist, man kann sagen durch Gewohnheitsrechte in Vergessenheit gekommen.

4. Nun bleibt uns daher nur Neapel übrig. **) Bekanntlich wird das Königreich der beiden Sicilien eingetheilt in Neapel und Sicilien, und dieser Unterschied ist auch wichtig wegen der Bisthümer (domini al di qua del faro — di la del faro); für Sicilien waren eigene Bestimmungen gegeben durch Benedict XIII, welche auch durch das Hauptconcordat vom Jahre 1818 nicht aufgehoben sein sollten. Es sind dieses die Rechte des Tribunals der Monarchia Sicula — und man darf nicht übersehen, dass die Päpste schon von Gregor dem Grossen an eine grosse Bedeutung dem Lande Sicilien beilegten. Das Concordat vom Jahre 1818 findet man bei Münch 2. Band und bei Liberatore della Politia Ecclesiastica nel Regno delle due Sicilie, Napoli 1842. Dieses Concordat sichert der Kirche ihren Einfluss auf den Unterricht, lässt keine Stiftungen aufheben u. s. w.

der Welt damals daran denken können, dass die ganze Bisthums-Ernennung und Institution ungehindert im Königreich Italien dem Papste überlassen werden sollte?

*) Meine Encyclopädie S. 2.

**) Ueber Malta s. Mejer, Propaganda II. S. 77.

Für unsere Zwecke mag diese Darstellung über Italien genügen!

Was die Vereinbarungen in Spanien betrifft,*) so liegen ziemlich gute Arbeiten uns vor:

1. Das Concordat von 1753, bei Münch I. Bd. S. 443 und Mejer III. S. 69, wurde in dem jüngsten Concordate vom Jahre 1851 bestätigt.

2. Eine durchgehende, weitläuftige und genaue Darstellung gibt Hergenröther im Archiv (neue Folge X. XI. XII. XIII. bis XV. Band, 2. Heft.)

3. Das Freiburger Kirchenlexicon in einer Abhandlung von dem lange Zeit in Portugal beschäftigten Kunstmann. Dasselbe verbreitet sich auch über Portugal, dessen letztes Concordat vom Jahre 1842 aber nicht gedruckt ist. In Spanien war eine Zeitlang revolutionäres Gelüsten, aber die jetzt regierende Königin ist sehr bedacht, die alten Zustände zu erneuern.

4. Das jetzt geltende spanische Concordat ist, wie oben angeführt, vom Jahre 1851 und ein Nachtrag vom Jahre 1860. Einen Auszug des ersten gibt Mejer bei Herzog. Vom Prof. Gams, der in Spanien gereist ist, werden wir Nachträge erhalten.**)

Wegen Portugal, dessen Situation eine ganz eigene Richtung wegen vielfach ungeordneter Richtungen des sonst katholischen Landes darbietet, bestehen ausser dem oben angeführten Concordate Vereinbarungen über die chinesischen und indischen Bisthümer von 1857 und 1859. Die erste Vereinbarung ist am 21. Februar 1857 geschlossen und findet sich in dem V. Band des Würzburger Wochenblatts.

Untröstlich ist das Resultat in Russland und Polen. Die Kirche ist hier ganz dem Staate unterworfen.

Dass dasjenige, was einen grossen Theil die Welterschütterung der letzten 100 Jahre brachte, aus der Vernichtung des

*) Gams, das altspanische Kirchenrecht im 49. Band der Tübinger Zeitschrift.

**) Durch das Concordat vom 16. März 1851 muss der Regent von Spanien dem Papste drei Personen zum Bischof vorschlagen, und der Bischof dem Regenten drei Personen zu den niederen kirchlichen Aemtern, jus ternae. S. auch Freiburger Lexicon X. Band S. 270. Neher, kirchliche Geographie I. S. 329.

polnischen Volkes herkommt, läugnet Niemand: die schöne Schrift von Prof. Janssen in Frankfurt a. M. Allein was das Schlimmste ist, die Religion musste dabei leiden. Was Russland nach der letzten polnischen Theilung gethan hat, sieht man am besten aus der Schrift Theiner's: die neuesten Zustände der katholischen Kirche in Polen. Augsburg 1841. Die Bezirke, die hier mit Russland unmittelbar vereinigt wurden, sieht man aus der Bulle Pius VI. Maximis undique pressi. *)

Der Zustand ist im Kurzen folgender: Polen gehört zur katholischen Kirche und hat Zugeständnisse von der russischen Kirche vom 11. März 1817, 30. Juli 1818 und 11. Juli 1848. Auch hat der Papst im Jahre 1862 neue Bischöfe für Plock, Augustowo und auf ein ruthenisches, unmittelbar dem Papst untergeordnetes zu Chelm geordnet. **) Jetzt ist der Zustand in Polen, und dann der in Russland nachstehender: ***)

„In Polen das Erzbisthum Warschau v. 11. März 1817, und durch die Bulle Militantis vom Papst Pius VII. zum Erzbisthum unter Alexander I. Schutz erhoben, dann die Bisthümer Cracau (die Stadt Cracau ist bekanntlich österreichisch), Lublin, Podlachien, Plock, Sandomir, Augustowo, Kalisch. In Russland das Erzbisthum Mohilew, die Bisthümer Kamieniec, Zitomir, Minsk, Samogizien, Charkow, Wilna.

Dass in diesen Ländern Veränderungen von Tag zu Tag eintreten, und ein Princip der Ordnung nicht besteht, ist leider zu beklagen. (Die neuesten Zeitungsnachrichten über ein russisch-katholisches Consistorium!)

§. 10. Allgemeiner Standpunkt.

Man sieht gewöhnlich die Concordate als ein Resultat der Fortentwickelung des Katholicismus an. Dieses ist nur denkbar, wenn man das Recht und die Politik des katholischen Kirchenregiments einsieht und versteht. Es war eine Zeit, wo Bianchi die Zustände des Mittelalters wohl erfasst hat in seinem berühm-

*) Die neueste päpstliche Schrift und russische Gegenschrift.

**) Würzburger Wochenblatt. 8. Band. S. 136.

***) Von den in früheren Zeiten unirten griechischen oder ruthenischen Bisthümern kommt im annuario pontificio Nichts vor, weil diese sich zur griechischen Kirche bekannt haben.

ten Buche, und es wird nicht fehlen, dass man auch die Politik unsrer Zeit zu ermessen im Stande ist. In einer Durchgangsperiode befand sich Pius VII. und sein Cardinal Consalvi. Man kann darüber Erwägungen anstellen, wenn man die Aussöhnung Leo's XII. mit diesem Cardinal in Betracht nimmt. Pius VIII. regierte zu kurz, und stand zu fest in dem immer feststehenden canonischen Recht, sah nur die Zukunft in England voraus: so dass eine neue Richtung erst unter Gregor XVI. anfing mit seiner Bulle sollicitudo ecclesiarum vom 31. August 1831, und in seinem Rundschreiben mirari vom 15. August 1832 (wozu noch kommt in supremo Apostolatus vom 3. September 1839) *) und wo zugleich mit seiner strengeren Beurtheilung in der Besetzung der Bisthümer ein neues System der äusseren und inneren Ordnung anfing. Es ist Nichts nöthiger, als die Abhängigkeit und Freiheit jener vom römischen Stuhle und dieser von der weltlichen Regierung. Die päpstliche Politik mochte gut sein in dem Verfahren mit der Bestellung der irischen Bischöfe; ob sie in der Ausführung der Concordate mit den deutschen Fürsten gut und politisch ist, wird die Folge lehren. Dass man auf feste Grundsätze zurückkehren muss, hat Pius IX. bewiesen, und jedenfalls muss man die Länder unterscheiden, die zunächst mit der Curie in Verhandlung und Verbindung kommen, namentlich die in Europa von denen ausser Europa.

Dass die katholische Kirche in Europa beständig kämpfen muss, fällt in die Augen. Wir wollen hier blos auf Deutschland hinsehen. Es gehört nicht hieher, den missgünstigen unheilvollen Kampf der Protestanten gegen das österreichische Concordat in das Auge zu fassen, sondern es sind blos die Rücksichten der andern deutschen Staaten hervorzuheben. Die katholische Kirche kann in Deutschland in ein Staatskirchenthum nicht verwandelt werden. Theilweise streift schon Bayern daran durch sein Religions-Edict und durch eine Reihe alter und neuer Regierungsmassregeln; feiner erklärt sich Preussen; vor der Constitution und zwar seit dem Jahre 1850 stand die katholische Kirche unter dem Standpunkt als Staatskirchenthum; die Constitution hat

*) Es ist die Bulle gegen den Sklavenhandel. Der Papst sah schon damals den Zustand von Nordamerika voraus. —

dieses theilweise zur Seite gesetzt. Im Einzelnen sieht man bald in die frühere Zeit zurück, namentlich in das Landrecht, bald denkt man auch an das moderne Staatsrecht. Und so kommen die verschiedensten Ansichten auf, obgleich sie blos theoretisch glänzen und nur hie und da practisch angewendet werden; z. B. der Staat soll allein die Souverainetät haben, und die Kirche soll sich fügen müssen; oder die katholische Kirche soll die inneren Verhältnisse frei haben, nicht aber die äussern. Eine Art von Reformationsrecht besteht freilich nur für die im westphälischen Frieden nicht zugelassenen Kirchen; *) allein noch sieht man stündlich, dass die Katholiken Etwas in die Wagschale legen müssen, und sei es nur bei den Bischofswahlen, die doch gewiss zu den innern Verhältnissen gehören. In Württemberg herrscht immer noch das protestantische Staatskirchenthum vor, wenn man auch in einiger Beziehung gegen die Katholiken milder verfährt. In Baden hat die Verordnung vom 9. October 1860 die Sache etwas besser gemacht, aber das Gute durch das Unterrichtsgesetz theilweise wieder beseitigt.

Man mag ein paar Bücher vergleichen:

Beda Weber, Cartons aus dem deutschen Kirchenleben. Mainz 1858.

Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863.

Um der Grundsätze der kirchlichen Politik zu gedenken, so versteht sich, wie es von der Kirche selbst bei einzelnen Gelegenheiten ausgesprochen ist, z. B. bei der in der oberrheinischen Kirchenprovinz stattgefundenen Verhandlung (s. Münch, esposizione) — dass folgende Rücksichten wesentlich sind:

1) dass die Kirche weder von den canones noch von den reformationes des Concils von Trient abweichen darf; insbesondere nicht

2) von den Vorschriften des Clericats, so dass die ordines majores nicht können laiisirt werden,

3) dass das Regiment und die Verwaltung nicht in laiische Hände kommen kann, soferne nicht Indulte möglich sind, selbst

*) Z. B. in Polen, in West- und Ostpreussen.

in der Veräusserung der Kirchengüter muss die Kirche an den hergebrachten Grundsätzen halten;

4) dass alle Concordate nur mit Rücksicht auf das jus canonicum eingerichtet werden können.

Im Uebrigen stellt die katholische Kirche das Princip auf: dass derjenige Christ, welcher sie nicht feindlich behandle, nicht zu den haereticis gehöre; *) wesshalb es gewiss unrichtig ist, wenn Mejer in seinem Buche die „propaganda" ein System annimmt und in jeder Zeile desselben hervorhebt, dass die katholische Kirche eine beständige Feindschaft gegen die protestantische Kirche trage, was in Schrift und That so sehr widerlegt ist, sogar von der römischen Curie selbst, die nur ihre Pflichten erfüllt, so, dass Nichts weiter dagegen zu sagen ist. Vielmehr hat schon von Pius VII. her Gregor XVI. für die katholische Kirche eingesehen, dass Vieles dem katholischen jus poli zu überlassen sei, selbst den katholischen Staaten gegenüber, dass aber mit Pius IX. die Moral besser gehoben werden müsse durch Lehre und Grundsätze, wobei der Verstand mehr gewinnen wird, wie durch Drohung. Endlich aber kann die katholische Kirche nicht von den Grundsätzen lassen, welche durch Tradition ihr zur Wesenheit geworden sind, namentlich in der Liturgie — ebenso in ihrer Geographie, Chronologie, **) in ihrer Geschichte —: So wie sie im Principe aufstellt — was dem Verstande gebühre und der Jurisprudenz, den Erfahrungen in allen Künsten und Wissenschaften und der Philosophie und Theologie nach der Methode derselben. Davon wird also zu keiner Zeit die kirchliche Politik ablassen.

§. 11. Von den Bisthümern, apostolischen Vicariaten, Präfecturen, Delegationen und Prälaturen nullius in und ausser Europa; ihren Gesetzen und Instructionen.

Es ist gewiss nicht schwer, die verschiedensten Länder kirchlich zu regieren, soferne die Staaten keine Schwierigkeiten bieten. Auch der Unterschied der Vicariate, Präfecturen und Delegationen

*) Phillips Lehrb. §. 118.

**) So weiss sie wohl, wie sich der Namenstag vom Geburtstag unterscheidet u. s. w.

ist nicht hinderlich. Die Bischöfe haben überall plenitudinem ordinis — aber nicht potestatis. Was die letztere betrifft, so hängt, wenn sie nicht Territorialbischöfe sind, Alles von der Instruction, insbesondere durch die congregatio de propaganda fide ab. Die Vicarii, Präfecte, Delegate, wenn sie nicht Bischöfe in partibus infidelium sind, werden wegen des exercitii jurisdictionis noch strenger gebunden. Die

Vicariati Apostolici

sind, wo wir nur auf Europa sehen wollen,

a) in der Confederazione Germanica; (eine besondere in Anhalt).
b) Gibraltar.
c) Das nördliche Dänemark.
d) Holland, das Herzogthum Luxemburg.
e) Das Königreich Sachsen und das Dekanat in Bautzen.
f) Schottland, das östliche, westliche und nördliche.
g) Schweden und Norwegen.
h) Die europäische Türkei und zu Constantinopel für die lateinische Kirche; *) dann in
i) Bosnien,
k) Herzegowina,
l) Moldau,
m) Sofia,
n) Wallachei.

Präfecturen:

a) Sachsen: Meissen und Lausitz.
b) Schweiz an drei Orten.

Delegationen

in Griechenland.

Abteien und Prälaturen Nullius

in Oesterreich, Sicilien, Modena, Kirchenstaat, Schweiz.

Es würde uns zu weit führen, alle Bisthümer, Vicariate u. s. w. **ausser Europa** speciell hervorzuheben; wir verweisen auf das annuarium für Afrika und Algier und die azorischen und canarischen Inseln; in America dem südlichen, auf Brasilien und die

*) In Bulgarien ist ein Bischof in Nicopolis.

Republiken Bolivia, Peru, la Plata-Chili, Aequatore, Nuova—Granada, Venezuela, Haiti; auf Central-America die Antillen (Cuba) Guatimala; nördlich auf Mexico, wo erst vor wenigen Jahren die Bisthümer circumscribirt sind, auf Canada und die nordamericanischen Freistaaten; Asien hat Goa und Verhandlungen, die der Papst mit Lissabon führt, und endlich auf Oceania.

Apostolische Vicariate sind viele in Africa, America, Asien und Oceanien. Präfecturen in Africa, America und Asien. Delegationen in Africa und Asien, auch ist in Africa in Mozambique eine praelatura nullius. *)

Nach welchen Grundsätzen werden alle diese Länder regiert? Sehen wir ab von den Concordaten, über welche wir uns verständigt haben, die nur Modificationen bieten; sehen wir sogar ab von der Politik der Kirche, die ausser Europa weniger Bedenklichkeiten erzeugt, so wird sich bald ergeben, dass nicht nach starren Gesetzesnormen, noch weniger nach particularem Gewohnheitsrecht, sondern nach einem Systeme regiert wird, welches sich durch sich selbst bewegt, wie die Erde und, so zu sagen, unverwüstlich ist, wie wir jetzt darstellen wollen. —

§. 12. Das äussere System der Kirchen-Regierung.

Seitdem die katholische Kirche ihr Haus d. i. die Welt geordnet hat durch eine von Jahr zu Jahr erneuerte Geographie und Statistik, ist das Fundament der bleibenden Ordnung gelegt.**) Man sieht, wie katholischer Geist und Gesinnung durch die Welt geht; andere Ansichten können wohl von Ort zu Ort geltend werden, aber in der mannigfaltigsten Richtung und daher nicht auf offenen, sondern auf geheimen Wegen. Die Kirche weiss ihre offenen unzweideutigen Ansichten der ganzen Welt mitzutheilen, will nur das der ganzen Welt bekannte System und keinen Geheimbund, der an sich nur auf ein Sonderverhältniss führt.

*) S. 93 bis 109.

**) Die Regierung der ganzen Welt ist ein grösseres Wunder, als die Speisung der Fünftausend mit fünf Broden, und doch bewundern jenes die Menschen nicht, wohl aber dieses, nicht weil es grösser, sondern weil es seltner ist. Hettinger, der Beweis des Christenthums. II. Abtheilung. S. 190, nach Augustinus.

Dabei versteht sich von selbst, dass ein Centralpunkt nothwendig im Sinne des Christenthums liegt, der sich sichtbar auch in Rom darstellt, d. h. da, wo der Papst sich aufhält. Warum drängen die Gegner der katholischen Kirche so gewaltig gegen diese äussere Erscheinung? Warum wollen sie Nichts von Rom wissen? Die römische Kirche ist kein Gegensatz zur katholischen Kirche, sondern diese selbst förmlich als der Ort und Standpunkt der katholischen Ordnung. Rom ist keine Hauptstadt, wie unter den Nationen, sondern eine Weltstadt Orbi et Urbi. Schon dadurch wird es leicht, die Gemeinsamkeit der Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie selbst äussert sich dann 1) durch die Ständigkeit des Systems im Cardinalcollegium, in welchem auch der Papst unsterblich bleibt und in der Curie, 2) durch die Umsicht und darnach abgemessene Politik der Länder, wo die Kirche erst aufgebaut oder gefördert werden muss, durch die congregatio de propaganda fide. Diese fängt an, wie das Senftkorn, so Christus sagt, und endet mit dem mächtigen Alles überschattenden Baum. Ihr gehört die Bildung der Völker, die grosse Schule durch Lehrer und zu Belehrende, sie verpflanzt die Kirchengeschichte in die Gegenwart der Bekehrten; sie verbreitet das kirchliche Recht und überall ist das Corpus juris Canonici der Haltpunkt der Welt. Wie konnten so viele auch gelehrte Männer sagen, dieses habe sein Ende gefunden! Das corpus juris Canonici gibt den Anfang der Clerical-Einrichtung und folgt den Völkern auch durch die Clericalvervollkommnung in die innersten Beziehungen der vervollkommnenden Civilisation. Es fehlt an keinem Orte an Gesetzen und dem Herkommen!

Gehen wir nun aber noch tiefer in diesen Geist der Ordnung ein. Die Hierarchie verbürgt ihn: sie ist keine Democratie, weil eine solche gar nicht bestehen kann, aber sie setzt sie voraus, weil jeder Mensch durch Bildung zum Clericat sich erheben kann; die Hierarchie lässt auch Weltliche indirect am Regimente Theil nehmen, aber sie übergibt ihnen das Regiment nicht, sondern stützt sich überall durch das Recht der Devolution, so, dass gerade hier Unzufriedenheit der Laiengesellschaft gar nicht entstehen kann. Die Laiengemeinde besteht in der That in kirchlichen Sachen gar nicht als Corporation, was man z. B. bei der Kirchenbaulast sehen kann.

Endlich aber ist das Band, welches Alles zusammenhält, die Liturgie. Wie wird der Glaube zur Philosophie? Das Wissensgebiet der Menschen ist gewiss beschränkter, wie das der Vorsehung! Wie weit führt das Wissen und der Philosoph des Wissens ist, wie Andere ausgeführt, *) auf wenige Denker beschränkt. Der Philosoph der Offenbarung geht auf die ganze Menschheit. Und wo findet die Menschheit ihre Philosophie — in der Liturgie.

Dadurch, dass in der Liturgie jeder Mensch das Christenthum in seiner nie endenden Thätigkeit erkennt, hat jeder Mensch sein äusseres Zeichen und die innere Wahrheit. In der Wüste erkennt der Christ seine Religion; in den grossartigen Ceremonien Roms findet er dasselbe. Die Katholiken in Nordamerica, welche Nichts als Deutsch oder Englisch verstehen, finden die Gemeinsprache in Dominus vobiscum. Der Gelehrte, der in die tiefsten Erfindungen der Menschen eindringen will, findet in der Liturgik eine grossartige Wissenschaft.

Zuletzt findet sich das Kirchen-Regiment zu den Einrichtungen aller Staaten. Wir wollen hier nur von dem modernen Staat sprechen. Gewöhnlich — und damit wir uns auf deutsche Theorien nicht einlassen, nimmt man Nordamerica als das Bild der modernen Staaten. England kann es nicht sein, noch weniger die andern sogenannten constitutionellen Staaten. Nordamerica erscheint jetzt als Bundesstaat: der letzte Krieg hat ihm das Siegel aufgedrückt. Seine Geschichte beginnt mit dem Colonialwesen, aus welchem er ein klein wenig christliche Sittlichkeit mitgenommen hat, mit welcher sich freilich der Mormonenstaat nicht verträgt. Ein paar Staaten haben die katholische Bildung. Schon desshalb aber auch, weil das Kirchenrecht wirklich in das Reich des allgemeinen Staatsrechts gehört (wovon freilich die deutschen philosophischen Publicisten nichts wissen wollen), müssen auch die nordamericanischen Staatsmänner und Advocaten das katholische Kirchenrecht kennen.

Nordamerica will nun von der Kirche Nichts Wesentliches annehmen; gleichwohl lässt man dem katholischen Beichtvater auch politisch sein Beichtgeheimniss, weil man vom Rechtsstaat ausgeht, d. i. dem Coexistenzstaat Kant's; auch ist man in Nordamerica

*) Der Letzte: Hettinger, der Beweis des Christenthums.

convenient genug, auch den Papst, weil er zugleich einen weltlichen Staat hat, gelegentlich in kirchlichen Verhältnissen quasi anzuerkennen, und das Resultat wird daher immer sein, auch mit diesem modernen Staat kann sich die Kirche vertragen.

Nimmt man übersichtlich alle diese Dinge zusammen, so bedarf es keineswegs der Unterscheidung der Rechte und Pflichten des Papstes in wesentliche und unwesentliche, keiner Specification der wirklichen und der Ehrenrechte des Papstes, keiner Unterscheidung der potestas und der politia — um zu erkennen, dass die kirchliche Ordnung auch in diesen Gegenden der Welt keiner Concordate, keiner Specialitäten bedarf, um alle Art von Willkür entfernt zu halten, und der katholischen Kirche die Festigkeit zu sichern, in welcher Freund und Feind sie anerkennen müssen. —

Anhang 1.

Ueber das Verhältniss deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen.

In der neuesten Zeit ist eine Schrift von Mejer in Rostock geschrieben worden im Geiste dieses allerdings unterrichteten, der katholischen Kirche aber feindseligen Schriftstellers.

Gleich vornherein müssen wir seinen Titel tadeln: Veto der protestantischen Regierungen. So kann es heissen im allgemeinen untechnischen, nicht aber im juristisch-technischen Sinne.*) Wenn man will, kann man hier nur von einer Art von factum, von der Politik sprechen, nicht vom Recht, und unglücklich ist die Zeit, die kein Recht mehr kennt und alles auf das factum und die Politik hinwirft. Mejer selbst spricht immer nur von dem Factischen und erkennt den Gegensatz des Rechts der katholischen Kirche an. Was soll hier die Polizei thun, die er freilich auch anruft.

So sagt er noch S. 48 „die protestantische Staatsgewalt ist also in diesem Verhältnisse nur auf ihre polizeiliche Kirchenhoheit beschränkt!“ Die Rechte dieser polizeilichen Aufsicht (was ist

*) Mejer sagt selbst „gewöhnlicherweise das Veto genannt,“ S. 18.

Aufsicht?) sind wesentliche Souveränetätsrechte; während Mejer S. 16 selbst zugibt, „das jus inspectionis et cavendi sei überhaupt kein Recht, sondern nichts als eine moderne Erfindung schlechter Politiker, welche der göttlichen Bestimmung, dass die Kirche unabhängig sein müsse, diametral widerspreche.“ (S. 16. 17. Diese kirchliche Ansicht, sagt er, war schlagend.)

Das Fundament der Darstellung von Mejer ist ausserdem an sich falsch, eben so wie die rabulistische Deduction, der König von Preussen sei mit der irischen Ansicht zufrieden gewesen; *) Consalvi aber habe noch billiger sein wollen, und habe sich allein auf die gesunde Politik der wählenden Capitel berufen durch sein Breve vom 16. Julius 1821, wornach sich das Capitel mit dem König auf jede Art vereinigen müsse, — folglich zufrieden sein müsse, wenn der König auch nur zwei Candidaten zulasse, denn unter zwei könne ja das Capitel auch wählen. Der König sei nur verbunden, mit Verwerfung des ersten Vorschlags eine zweite Wahl nicht verlangen zu können, also er dürfe nicht auf einen Candidaten hinweisen, was ja freilich eine Nomination sei.

Dass drei Candidaten sein müssen, hat der Canonist Mejer nicht überlegt, einmal weil Nichts davon stehe in den Concordaten von Hannover, Württemberg und Preussen — Mejer aber doch zugibt, dass der Papst immer drei verlangt habe, schon aus allgemeinen Gründen, und dass dieses sogar ausdrücklich und fest geordnet ist durch das sogenannte jus ternae bei der Auswahl.

Doch hievon genug. Das Buch ist aber desshalb interessant, weil es gute Aufschlüsse gibt zu den neuesten Concordaten. Namentlich, dass das Nominationsrecht nur ein katholischer Fürst haben könne (franz. Concordat von 1801); **) dass einem protestantischen Fürsten nur eine Einsicht und Kenntniss zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten eingeräumt sei, schon im irischen System, wo der Papst auch das Recht hat, nach einem Vorschlag der Geistlichkeit, den er aber nicht zu beachteu braucht, den Bischof zu ernennen, dass der Papst sich auf das irische Concordat bei andern protestantischen Fürsten berufen hat, so dass diese Souveräne nur indirect oder factisch verfahren können, dass

*) Seite 42.

**) Seite 5.

er seine Concordate, resp. die jetzt geltenden Circumscriptionsbullen für die oberrheinische Kirchenprovinz so geordnet hat, dass die Capitel wählen dürfen, aber eine persona minus grata ausschliessen müssen, im Ganzen aber der Papst sein Institutions-Recht sich vollkommen vorbehält, Preussen nichts voraus hat, auch der Papst allein die canonischen Hindernisse kennt. Was jetzt noch in den östlichen Provinzen Preussens und Russlands besteht, gibt den Souveränen keine Rechte, und verbindet den Papst nicht; so wenig wie in England, Holland und Belgien.*)

Anhang 2.

Etwas zur Dogmengeschichte der Verträge des Papstes mit den Staaten.

Diese Lehre hängt tief zusammen mit der historischen Entwickelung der Kirche und der Staaten. Darüber liesse sich ein grosses Werk schreiben, zumal man auf die Denkungsweise der neuesten Zeit sich einlassen wollte. Wissenschaftliche Speculationen der protestantischen Gelehrten achten wir weniger als die politische Gestaltung der Regierungen zu ihren Völkern. Denn nur die letzteren führen zu einem Durchbruch.

Im Mittelalter war es leicht, dass der Papst seine Suprematie behauptete; in der innern kirchlichen Politik hing Alles von der Besetzung der beneficia ab, der Papst konnte hier durch Declarationen, Indulte, Reservationen — mit einem Worte durch einseitige Verfügungen helfen; das innere Kirchenrecht war ein Recht der innern Verwaltung der Kirche oder der Benefizien, so dass Thomassinus die ganze innere Kirchenrechtsgeschichte in seinem Buche „de beneficiis" darstellen konnte. Nun kommen zwei Umstände in Betracht:

1. der erste Angriff auf die Einheit der deutschen oder kai-

*) Kann ein Staat wie z. B. das Grossherzogthum Baden verlangen, dass ein Domcapitular oder selbst der Bischof seine Geburt im badischen Lande nachweisen, oder badischer Unterthan durch die Ertheilung des Indigenats sein müsse? Die Sprache des Volks, idioma, muss er kennen, aber mehr nicht.

serlichen Würde, indem sich einzelne Staaten zur Souveränetät erhoben,

2. der erste Angriff auf die Einheit der Kirche durch die Reformation.

Dem Angriffe zu 1. ging schon der Umstand voraus, dass die deutschen Bischöfe an der weltlichen oder Reichsregierung in Deutschland Antheil nahmen, und zweien Herren, der Kirche und dem Staate in verschiedenem Interesse dienen wollten. Dahin gehört der Investiturstreit, ist aber keineswegs die Veranlassung für die spätern Verträge der Kirche mit den Staaten.

Erst als die oben unter 1. und 2. angegebenen Verhältnisse sich näherten, wurde die Kirche gedrängt, zur Erhaltung ihrer Würde in Verabredungen mit den Fürsten sich einzulassen, und so entstand die Sammlung der zweiseitigen Handlungen, wie sie Rigantius zur zweiten Canzleiregel schon anregt.

Noch war hier keineswegs von der Omnipotenz der Staaten die Rede, keineswegs von der Gewalt der Staaten, die Kirchenbeamten zu setzen, und wenn die katholische Kirche auf die Regierung protestantischer Fürsten keinen unmittelbaren Einfluss hatte, so mussten doch diese, ihrer Unterthanen wegen, die Gunst der katholischen Kirche zu erhalten suchen.

So entstanden dem Namen nach zwei Arten von Verträgen, die aber in der Natur der Verträge dieselbe Richtung haben. Wir wollen hier nicht sprechen von der französischen Revolution und den eigenthümlichen Ereignissen, die für alle andern Völker nicht maassgebend sind und in Frankreich ihren eigenen Verlauf haben werden; wir wollen nicht darauf eingehen, ob solche Verträge eine völkerrechtliche Bedeutung haben, oder nicht, wovon schon die Rede war; aber gewiss ist, dass die Verträge nicht blos die Besetzung der Kirchenämter im Auge haben, als auch die Gesammtstellung der Kirche zu den Staaten.

Die deutschen Theorien kümmern uns hier gar nichts, namentlich protestantischer Schriftsteller, z. B. Bluntschli in seinem Staatsrecht III. Aufl. II. S. 309, Mejer in seinem Kirchenrechte II. Aufl. §. 80. S. 195, sondern wirklich practische Ansichten. Was Russland in despotischem Sinne in Russland und Polen vor sich hat, lässt sich nicht beurtheilen, was England im freien Systeme in Irland geschehen lässt, mag dahin gestellt

bleiben; was in Italien, Spanien und andern Ländern geschieht, muss die Zukunft zeigen.

Aber in Deutschland selbst lassen sich drei Beziehungen der Verträge mit der Kirche hervorheben.

1. Der Vertrag zwischen dem päpstlichen Stuhle und Oesterreich. Er hängt keineswegs mit den constitutionellen Verhältnissen des Reiches zusammen, stellt für die Katholiken das herkömmliche Kirchenrecht her, und gewährt allen andern Religionspartheien dieselbe Freiheit.

2. Der Vertrag mit Baiern; hätte dieselbe Stellung haben sollen, wenn nicht in der bairischen Constitution, dem Religions-Edicte, eine Verwirrung entstanden wäre, deren Lösung auf demselben Wege geschehen wird, wie in Oesterreich.

3. Die Verträge mit den protestantischen Staaten, die nur Provisorien über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung in diesen Ländern sind, und wobei die Kirche ihre Rechte zu vergeben, auf keine Weise gesinnt war; und wo eine gesunde Politik einst zeigen wird, wo wirkliche Freiheit der Rechte und wahre innere Freiheit der Gewissen besteht, die trotz aller Redensarten die Welt bestehen lassen muss. —

Auf Deductionen rabulistischer Art, wie wir sie bei Hübler finden, (Dove's Zeitschrift Jahrg. III. IV.) und die darauf gerichtet sind, den Concordaten alle Rechtsbedeutung zu entziehen, weil die Welt von Tag zu Tag sich verändere, was natürlich der moderne Staat, aber nicht das Gesetz der Natur ist, brauchen wir uns hier nicht einzulassen.

Anhang 3.

Man hat hier zwei Meinungen:

1. Die Concordate seien wirkliche kirchenrechtliche Quellen als Particularrechte;

2. sie seien im Geiste des gemeinen Rechts Bestimmungen zum Schutze der Kirche in Beziehung auf einzelne Staaten.

Bekannt ist es, die katholische Kirche hat kein Particularrecht; es wäre gegen den Geist der kirchlichen Ordnung, aber gewiss ist es, dass die Kirche in Beziehung auf die Bestellung

der kirchlichen Aemter, der Eintheilung der Diöcesen, des kirchlichen Einkommens — Verabredungen mit den Staaten treffen kann, wobei es sich dann davon handelt: mit welchem Staate die Kirche verhandelt, welche Rechte und Pflichten der Staat vertritt, denn er handelt hier nicht blos für sich als Rechtssubject, sondern auch für seine katholischen Unterthanen als Rechtssubjecte, die er, man kann sagen, privatrechtlich als dritte vertreten muss, und denen er ebenfalls Rechte erwirbt; endlich ob diese Rechte einen privatrechtlichen oder blos völkerrechtlichen Standpunkt haben.

Im Allgemeinen muss man annehmen, die Begünstigungen, welche die Staaten, die die Rechte der katholischen Kirche völkerrechtlich anerkennen müssen, von der katholischen Kirche erhalten — sind Privilegien, und es kömmt gar nicht darauf an, wie sie publicirt werden, ob in Vertragsform, oder in einseitiger Erklärung der einzelnen Gewalten.

Sind nun die Häupter der Staaten, welche die Begünstigungen erhalten, katholisch, so sind sie auch nach katholischem Kirchenrechte verbunden zur Kirche und zu ihren katholischen Unterthanen: sie haben officia fori ecclesiastici et poli.

Sind diese Häupter nicht katholisch, seien sie physische oder moralische, dann sind sie von den angegebenen Beziehungen frei; aber sie sind völkerrechtlich gebunden.

Auf die Art der Vollziehungsmassregeln kommt es gar nicht an; denn wenn die Kirche auch keinen Krieg führen kann, so stehen ihr doch Massregeln zu Dienst, die bedeutender noch sind, wie ein Krieg.

Es ist also gar kein Grund da, die völkerrechtliche Richtung der Concordate zu läugnen.

Dabei darf man nicht vergessen, dass das nicht katholische Haupt auch Pflichten zu seinen Unterthanen hat, die bald privatrechtlich sind, bald nicht.

Nicht Unrecht hat E. F. Eichhorn, wenn er behauptet, dasjenige, was sich auf Vermögensverhältnisse, z. B. Dotationen, bezieht, sei in der That privatrechtlich und begründe Klagen gegen den Fiscus; aber auch alle andern Verpflichtungen, die der Staat seinen Unterthanen gegenüber übernimmt, sind rechtliche

Verpflichtungen und können im Wege des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden.

In einer Zeit, wo das öffentliche Recht keine Bedeutung hat, und auch in den Staaten nicht durchgeführt wird, es handle sich etwa von der Vollziehung im Kriege, sind die Concordate, besonders mit den protestantischen Fürsten, so zu sagen, ohne Werth, und die Kirche selbst wird sie bis zu besseren Zeiten verwerfen.

Könnte Jemand wohl den Grundsatz aufstellen, der Staat — eine moralische oder politische Ordnung, oder der Repräsentant des Staats, der Fürst, müsse in der doppelten Stellung einer paritätischen, d. i. katholischen und protestantischen Ordnung aufgefasst werden?!

VIII. Die Verwaltung der Kirche.

Einleitung.

Ein alter Jurist freut sich, Einheit zu finden im Kirchensystem; während Verwirrung ist fast in allen Theilen des menschlichen Wissens. *)

Das Kirchensystem hat einen unveränderlichen Grund; sobald die Theologie, man kann sagen schon mit Augustinus, besser mit dem heil. Thomas ihr Verhältniss zu den übrigen Wissenschaften regulirt hatte, drang dieses durch auch in die einzelnen Theile des Kirchenrechts. Das letztere erkannten in der Regel Juristen besser als Theologen, obgleich mancher Theolog der Ansicht ist (s. Ferraris s. v. papa §. 2): der Jurist sei an das „Fingiren" gewöhnt (actiones fictitiae), was der Theolog nicht thue. Der Jurist stelle den vicarius Christi höher, als der Theolog, als vicarius Christi sogar über die Engel. Lassen wir solche unnütze Streitigkeiten; aber geben wir zu, dass der Jurist allerdings ein Mann der Controversen ist, der Theolog sein Glück in der Einigung sucht. Nur in einem Punkte treffen beide in diesem Jahrhundert zusammen: in einer Art von Sophisterei. Die historische Sophisterei im römischen Rechte, **) die Inconsequenz des Staats-

*) Wie sogar in dieser Lehre wird die heutige römische Curie so zweideutig, bald tadelnd, bald lobend, dargestellt bei Mejer in Jacobson und Richter's Zeitschrift.

**) Kann man jetzt noch ein Pandectencompendium lesen, und ist es nicht eine Nothwendigkeit, das Recht zu fixiren in Gesetzbüchern! und wohin tradiren unsere jüngern und ältern Juristen in ihrer unbegrenzten Masse von Schriften über das römische Recht. Selbst im Obligationenrechte, Correalobligatio, Cessio u. s. w. Geist des röm. Rechts von Ihering, III. Theil S. 269.

rechts, die Anfeindung der katholischen Theologie, die Zerrüttung grossentheils durch die protestantischen Ansichten.

Daraus folgt, dass der Schriftsteller sich zufrieden findet, wenn er im Geiste der Neuzeit ein bleibendes System darstellen kann, wie in der Verwaltung der katholischen Kirche; ja er ist auch berufen, gerade in den Vorstellungen unserer Zeit das geltend zu machen, was unter andern Vorstellungen in einer älteren Zeit anders hervorgehoben worden ist, gesetzt nur, dass das Substantielle der Sache bleibt. *)

§. 1. Der Papst.

Phillips nennt die Gewalt der Kirche die Monarchie des Papstes — ohne deren Bedeutung genauer zu bezeichnen; aber im V. Band seines Kirchenrechts geht er näher auf die Sache ein. Er gibt zu, dass der Papst feststehende Gehilfen hat — eine Curie, und zeigt, wie er sich in Beziehung auf diese Gehilfen äussert §. 333. Vor allem muss man anführen, dass hier Intriguen nicht stattfinden. Niebuhr in seinen Lebensnachrichten II. S. 437 sagt: „der alte Papst ist so freundlich. Neulich drückte er meine Hand an sich und dankte mir, dass ich so freundschaftlich sei, und sogar nicht intriguire.“ Er bezeugt das Vertrauen des Papstes und der Curie. Dasselbe kann der Verfasser dieser Abhandlung bezeugen, wenn er von Papst Gregor XVI. in einer eigenen Unterhaltung die Geschichte der Verhandlung mit Bunsen erzählen hörte.

Es ist sonderbar, wenn man diese demüthige Erscheinung des Lebens der stolzen Erhebung im Mittelalter: „Accipe tiaram, ut scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis, in terra Vicarium salvatoris nostri Jesu Christi, cujus est honor et gloria in saecula saeculorum“ **) entgegensetzt, und doch ist das Eine und Andere gleich sinnreich, denn die Hoheit kann die Demuth nicht entbehren. ***)

*) Was ist der Fortschritt in der Wissenschaft? Die Construirung derselben nach den Ansichten der Neuzeit!

**) Muratori III. 648.

***) Jetzt soll die Kirchengewalt als solche einen andern Standpunkt haben als im Mittelalter!

Im Uebrigen ist das System der päpstlichen Verwaltung **kein** durch verschiedene, sich abstossende Interessen gespaltetes, **und** aus der inneren Ordnung entwickelt sich leicht auch die **äussere** Gestaltung.

§. 2. Der Papst und seine Gehilfen.

Mit Unrecht haben die Theoretiker die Frage obenan gestellt, welche Rechte und Pflichten dem Papste vorliegen, was sich von selbst versteht, und was nur dann eine Bedeutung hätte, als die Staaten sich einmischten und Concurrenz machten; die Staaten nämlich haben kein Recht, die Kirche zu regieren, und daher hängt eigentlich alles davon ab, wie übt der Papst sein Regiment aus theils in Rom und mit seinen Gehilfen, theils ausser Rom und abermals mit seinen Gehilfen.

Der besonders in Deutschland hervorgehobene Unterschied der wesentlichen und ausserwesentlichen Rechte ist ohne alle Bedeutung und längst aufgegeben; dagegen von hoher Wichtigkeit ist der Punkt, »in welchen Dingen wird der Papst keinem Einflusse der Welt nachgeben«, darin allein besteht die Weisheit im Kirchenregimente, darin die Begutachtung der Gehilfen, darin dasjenige, was die Neueren Politik nennen. Non possumus, spricht der Papst, er allein, und dies ist in der That die kirchliche Souveränetät. *)

Geschichtlich ist es aber nicht weniger wesentlich und bleibend, wie der Papst seine Gehilfen geordnet hat in und ausser Rom.

Noch müssen wir zwei formelle Punkte anführen:

1. Der Bischof von Rom hat seine Residenz in Rom — der Papst und Rom sind gewissermassen synonym; der Papst ist Nachfolger von Petrus, des ersten Bischofs von Rom. **)

2. Wenn aber der Papst an einem andern Orte residiren

*) Es ist wahr, die Kirche kann nicht sein ohne Eintracht mit dem Staat, und der Staat ohne die Kirche, und die Kirche ohne den Staat ist undenkbar. Die Gegner der katholischen Kirche erkennen dieses an, aber nicht reell, sondern nur ideell, d. h. sie nehmen der Kirche ihre Souveränetät.

**) Wir verweisen auf Ferraris s. v. papa.

will oder muss, so gilt das gewöhnliche Sprichwort: ubi Papa, ibi Roma. Die Constitution von Eugen IV. vom Jahre 1432. *)

§. 3. Fortsetzung.

I. In dem Zustande der Allgewalt des Papstes in kirchlichen Dingen und in seinen Verhältnissen zu seinen Gehilfen ist nichts geändert worden, und die Curie hat wohl Erweiterungen gewonnen, niemals aber neue Rechte erlangt.

II. Ganz unrichtig sind daher die Darstellungen der neueren Historiker und Kirchenrechtslehrer z. B. Mejer. Man kann nicht sagen, unter Innocenz III. sei die Wirksamkeit des Papstes am höchsten gestanden, unter Bonifaz VIII. niedergedrückt worden u. s. w. wie bei Gregorovius, auch nicht das Verhältniss zu den Fürsten und Völkern der Neuzeit seit der Reformation oder den politischen Revolutionen sei ein anderes geworden — oder noch mehr, der Papst dürfe seine kirchlichen Ansichten etwa in der Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit als katholische nicht aussprechen, was ja jeder Privatmann kann; aber läugnen wollen wir nicht, dass der Papst unter manchen Erscheinungen des Tages Manches nachlassen und zugeben wird, was er den Staaten und Einzelnen zugeben kann und wird; nenne man es Privilegium, Indult, Dispensation, oder wie man will. **)

§. 4. Die Curie und der Kirchenstaat.

Ehe wir speziell von der Kirchengewalt handeln, müssen wir in Betracht nehmen die Wesenheit und Nothwendigkeit des Kir-

*) Ridolphini prax. part. 3 cap. 4. n. 164. Einen Commentar dazu hat der Card. Petra geschrieben. Dante schrieb an die Cardinäle zu Avignon, dass, wenn Rom des Papstes beraubt sei, es blind sei, wie eine Wittwe verlassen von ihrem Manne — und weil dem schönen Lande Italien die Sonne des Lebens entzogen sei. (Der Bischof von Faenza Folicaldi in seinem Buche sopra Dante. Roma bei Sinimberghi 1865.)

**) Wenn Protestanten in der katholischen Kirche das divide et impera aussprechen, z. B. unterscheiden Katholiken und Jesuiten, mag sein; dass aber katholische Männer im Staate und in der Kirche sogar in Zeitungen dieses thun, und äusserlich handhaben, ist nicht zu rechtfertigen.

chenstaats, dann das Wesentliche in der Regierung dieses Staats selbst, so wie ob und welchen Einfluss die Curie historisch gehabt hat, und welcher ihr wesentlich gebührt.

I. Natur des Kirchenstaats nach den Grundsätzen des Staatsrechts.

Ein protestantischer, der katholischen Kirche gewissermassen feindseliger Schriftsteller Mejer spricht in Jacobson' und Richter's Zeitschrift I. Heft S. 67 so:

„Der Kirchenstaat ist wesentlich zu betrachten als Kirchengut; denn dem grossen Verwaltungsmittelpunkte der Curie einen Besitz zu schaffen, dessen Einkünfte zu seiner selbständigen Erhaltung beitrugen, ist wohl bei den Garantieen von 1815 nicht minder als bei der Schenkung Pipin's eine Hauptrücksicht gewesen."

Es ist dieses freilich nur ein rein politisches Argument, es könnte ja auch aus diesem Standpunkte auf eine andere Weise geholfen werden. Anders steht es nach der Natur der Dinge; das Eigenthum der Kirche gehört nicht der Curie, nicht dem Papst — sondern der ganzen katholischen Kirchengenossenschaft; man könnte sagen dem Herrn.

So sagt in der That Mejer selbst:

„Der Kirchenstaat ist ein kirchliches domanium, das blos der Kirche wegen da ist, und es zeigt sich dieses besonders darin, dass die Kirche die Archidiaconalbehörden des Bisthums Rom zu höchsten Staatsbehörden erhebt und aus ihrer Vermögensverwaltung eine wirkliche Staatsregierung hat bilden können. Auch die Besetzung aller höheren Staatsämter blos mit Prälaten folgt aus der Natur dieses Staates und ist daher ihrem Princip nach kaum zu tadeln."

Daraus erklären sich nun auch folgende Sätze:

1. Der Papst kann auf diesen Besitz nicht verzichten; mit Recht gebraucht er das Wort „non possumus", der Eingriff in dieses Verhältniss ist nicht blos ein völkerrechtliches, sondern auch privatrechtliches Unrecht allen Katholiken, also 200 Millionen Menschen, gegenüber; aber Gottes Vorsehung wird die Kirche aufrecht erhalten; und die italienische Nationalität ist nicht befugt, der Kirche nicht zu geben, was ihr gebührt.

2. Das Regierungsverhältniss dieses neu gewordenen Staats geht uns hier nichts an; aber wer kann der Kirche gegenüber verlangen, so wenig, wie einem einzelnen Menschen oder Gelehrten gegenüber, dass die veränderlichen Ansichten des an sich abstracten modernen Staats darauf angewendet werden?

II. Was nun die Regierung des Kirchenstaats angeht, so gebührt sie offenbar dem Papst. Positive Pflichten gegen seine Unterthanen hat er hier nicht, und ihrer bedarf es nicht, a) weil eigene Interessen für den Papst nicht in Betracht kommen, er also ganz unpartheiisch dasteht, b) weil er wohl auch hier, also in weltlichen Beziehungen oder in der Verwaltung Irrthümer begehen kann, diese aber bei allen Regierungsformen vorkommen, c) weil auch in äusseren Dingen das Kirchenregiment des Kirchenstaats nicht wandelbar sein soll, sondern sich an seine Geschichte hält; wie jetzt zu beweisen ist.

III. Der Papst wird sich auch hier der Curie bedienen. Den einzelnen Provinzen verblieb bei ihren Capitulationen viele Selbstständigkeit, *) was mehr noch ist als der octroirte Constitutionalismus; aber die Regierungsaufsicht führt ein päpstlicher Legat, ein geistlicher Statthalter, und Regierungsmassregeln wurden mit der Curie verabredet.

Es ist hier nicht nöthig, in einzelne historische Verhältnisse einzugehen, allein in der neuesten Zeit besteht eine Reihe von Schriften, namentlich von Augustin Theiner, woraus man genau erkennen kann, wie jede Provinz in den päpstlichen Kirchenstaat eingeflochten wurde.

Die katholische Kirche hat noch ein Princip, welches in ihr ganzes Bestehen eingreift: nämlich die Einheit; sie duldet keinen Dualismus weder in der Lehre noch in der Disciplin, noch in der äusseren Ordnung, das heisst, es können in den verschiedenen Provinzen verschiedene Massregeln der Verwaltung angewendet werden, aber die Arbitrirung des Ganzen und Einzelnen gehört dem Papst mit seiner Curie. —

*) Mejer S. 68.

§. 5. Von der Ausübung der Kirchengewalt.

Es handelt sich:

1) von der Kirchengewalt im allgemeinen,

2) von der Regimentsgewalt insbesondere.

Die Kirchengewalt ist die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in der Papstgewalt.*) Diese ist die universelle Episcopalgewalt; sie ist göttlicher Institution, der Bischof von Rom das Haupt, die übrigen Bischöfe wohl auch Nachfolger der Apostel, aber in inniger Verbindung mit dem Papst. Die Einheit liegt im Papst. Durch die Lehre kömmt es zur Heilsgewalt (ordo) und jeder Zweifel wird gelöst durch die jurisdictio. Diese besteht in der Oberaufsicht, in der Gesetzgebung, wo es nöthig ist, und in der gerichtlichen Disciplin, namentlich auch der Strafdisciplin. Die Oberaufsicht, daher episcopus universalis, ist das wichtigste in der Kirchengewalt; mit Recht gibt sie die Mission zur Lehre, d. h. zur Bildung und Erziehung erst zu bildender Menschen im Geiste der Religion, sie hat die Befugniss, auf verderbliche Bücher aufmerksam zu machen, sie setzt die Territorial- und Missionsbischöfe ein, hält Aufsicht auf die Mönche, und sofern sie manches Amt Andern übertragen hat, macht sie sich Vorbehalte, und wenn der Beauftragte nicht thut, was ihm gebührt, devolvirt sein Recht an den Papst; Vereinbarungen mit den andern Bischöfen, Gelehrten und gutachtliche Aeusserungen aller Art veranlasst sie, und mit den Staaten unterhandelt sie.

Was nun das Gesetzgebungsrecht und die Disciplinargewalt angeht, so ruht darin die Regimentsgewalt im engsten Sinne. Gesetze kann der Papst geben, die constitutiones bilden das Kirchenrecht, und die Sammlungen älteren Rechts werden durch Constitutionen authentisirt, dabei wollte der Papst von jeher, dass Sammlungen und Constitutionen durch die Lehranstalten namentlich studia generalia gleichsam publicirt, und dass das gemeine Recht als die Hilfsquelle und die Glosse und wissenschaftliche Belehrungen zum System des Rechts erhoben wurden.

*) Das Wort papa für den Bischof von Rom kommt vor durch das Zeugniss des Bischofs Ennodius, s. Freiburger Lexicon s. v. Ennodius, schon im fünften Jahrhundert.

Practisch wurde dieses Alles durch das canonische Disciplinar- und Processverfahren. —

§. 6. Die Geschichte der Gehilfen des Papstes in Rom.

Das System der Kirchenverwaltung ist der Einheit gemäss die Centralisation. Von jeher geht Alles vom Papste aus, und geht auf ihn zurück. Schon desshalb war es nicht möglich, dass eine andere Veränderung in dieses System kam, als eine etwa veränderte Stellung unter den Gehilfen des Papstes.

Selbst bei der Verlegung des päpstlichen Sitzes im fünfzehnten Jahrhundert nach Avignon änderte sich in Form und Sache nichts.

So sagt Phillips V. Band S. 678 mit Recht:

„Wenn im Laufe der Zeit aus den dem Papste nahe stehenden Personen eine Behörde nach der andern sich gebildet hat, so wird dadurch die Machtvollkommenheit des Papstes nicht erschöpft.“

Diese Machtvollkommenheit hat man wohl Monarchie genannt im ächten Sinne, wenn sie auch eine absolute scheint, weil sie geistige Grenzen in den Gehilfen des Papstes hat; allein mit dem politischen Monarchismus ist sie schwer zu vergleichen.

Zuerst hatte der Papst Capelläne, daraus ist die Rota entstanden, man weiss nicht zu welcher Zeit; aber nur ihre Organisation war etwas anders, wie die der früheren Capelläne; neben der Rota waren die Referendarien, aus diesen die Signaturen, und noch hat der Papst einen besonderen und unmittelbaren Rathgeber, den Auditor. Daneben hat der Papst Congregationen der Cardinäle gebildet, an die er die einzelnen Geschäfte seiner Regierung gleichsam vertheilt hat; aber der Papst kann für jedes neue Verhältniss eine neue Congregation schaffen. Dieses alles zusammen nennt man die römische Curie; auch hatte der Papst einzelne Personen zur nächsten Umgebung, den Archidiacon, Primicerius, Camerarius; später nahm er sich einen eigenen Cardinal (Cardinalis Nepos) und zuletzt einen von ihm gewählten Cardinal, den man Cardinal-Staatssecretär nannte.

Um nun dieses alles zu übersehen, muss man die einzelnen Perioden der päpstlichen Regierung kennen, aber nirgends findet man einen Sprung, nirgends eine Veränderung des Systems.

§. 7. Von der historischen Anschauung der Gelehrten der Neuzeit in der Behandlung der Form und Sache des Kirchenregiments.

I. Alle müssen zugeben, dass die päpstliche Ordnung sich nur auf diese Weise erhalten könne, und sich auf neue Formen nicht einlassen soll, zumal wir hier nur von der Verwaltung der Kirche und nicht des Kirchenstaats sprechen.

II. Aber viele meinen, der Papst habe seine Macht missbraucht, und daraus seien Inconvenienzen entstanden, besonders die deutschen auch katholischen Schriftsteller.

Wollen wir hier nur einen anführen: es ist Ritter in seinem Handbuche der Kirchengeschichte II. Theil, unter der Ueberschrift: Nachträgliche Notizen zur Geschichte des Papstthums und der Kirchenverfassung. Ritter eifert hier

1) gegen den Satz, dass der Papst das Recht habe, die Kirchenämter zu vergeben,

2) sogar, dass er sich Reservate machen könne, wenn er Andern die Vergebung der Kirchenämter überlasse, *)

3) gegen die Constitutionen Johannes XXII. execrabilis und Benedicts XII. ad regimen III. 2, c. 4 und c. 13.

4) gegen die Canzlei-Regeln,

5) gegen die Commenden.

Er geht natürlich auf das kirchenrechtliche Verhältniss der Sache gar nicht ein, sondern nur auf das Raisonnement jener Zeit; er nimmt nur die Beschwerden jener Zeit in sein Buch auf, und wenn auch Niemand läugnet, dass in dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert manche Missbräuche vorgekommen sind, so schüttet er mit dem Bade das Kind aus.

Wer konnte in jener aufgeregten Zeit klagen: die Bischöfe, die Regenten der Staaten, die Einzelnen; allein im ächt verstandenen Interesse konnten es die Bischöfe nicht; — die Regenten der Staaten konnten wohl ein Bedenken haben der angestellten fremden Geistlichen, der Volkssprache wegen, aber hier hatten die Canzleiregeln Vorsorge getroffen; alles also hängt an der un-

*) Sextus Decret. lib. III. tit. 4 c. 2.

begründeten Eifersucht, der Einzelnen, Geistlichen und Weltlichen, wie dieses zu allen revolutionären Zeiten der Fall ist.

Wollten wir hier dasjenige excerpiren, was Gregorovius in seinem vielbändigen Werke über die Kirchenverwaltung in Rom vorbringt, dazu stellen das gelehrte Werk von Phillips in seinem fünften Bande des Kirchenrechts, welches in der That ein Spiegel der katholischen Kirchenverwaltung bis auf die neueste Zeit ist, so würden wir dadurch gerechtfertigt werden, zumal es eben die neuesten und gründlichsten Werke sind; es wird aber genügen, wenn wir die Gehilfen des Papstes in Rom und ausser Rom so, wie sie jetzt bestehen, darstellen, mit wenigen historischen Erinnerungen. Hier wird man am besten einsehen, auf welcher Grundlage — wir können sagen, unveränderlichen — die Kirchenordnung ruht.

§. 8. Von der jurisdictio oder Kirchengewalt im Allgemeinen.

Es soll hier dargestellt werden:

1) das Object der Kirchengewalt im allgemeinen und in der Entwickelung des Einzelnen. Erfasst kann dasselbe nicht werden, denn Christi Statthalter muss wissen, was dazu gehört. Mit Rücksicht auf den Ort der Ausübung der Kirchengewalt: in Rom, ausser Rom.

2) Die Gehilfen des Papstes — die subjective Richtung bei der Ausübung der Kirchengewalt. Die Kirchengewalt freilich fällt zusammen mit dem Papst. Es soll zuletzt im Allgemeinen gezeigt werden, auf welcher Grundlage. Es ist nicht das patriarchalische, sondern das Familiensystem. Das patriarchische bedeutet in der Kirche Etwas Anderes.

Wir haben hier auch übersichtlich kurze und gute Darstellungen gelehrter Schriftsteller: — namentlich, dass man die Gewalten in keiner Weise trennen und unterscheiden dürfe — insbesondere nicht in wesentliche und unwesentliche durch Febronius,*) dass der Papst für jedes Recht gleichmässig verpflichtet

*) Historisch polit. Blätter Bd. VIII. S. 135.

sei, und der Papst für alle Verhältnisse dasselbe Interesse haben müsse. Alexander IV. in der Constitution Romanus Pontifex. *)

Was die Ausübung der Kirchengewalt angeht, so kann eine Zeit kommen, wie die unsrige, wo der Papst gerade und ehrlich seine Ansichten und Meinung der Welt verkünden muss, jede Art von Politik zur Seite setzend — eben weil die Welt- und Staatspolitik dem Tage lebt und dem Egoismus; — es ist dieses vielleicht das Einzige, was unsrer Durchgangsperiode eine Art von Charakter einprägt. Tadeln wir daher den Syllabus nicht, tadeln wir nicht die Erklärungen, die der Papst in den Consistorien den Cardinälen und der Welt gibt.

I. Die Kirche kann nicht zugeben, dass man eine zweien Herren zustehende wenn auch in sich verschiedene Kirchengewalt annehme — die eigentliche der Kirche in ihrem Interesse zustehende Gewalt und die Hoheit des Staats über die Kirche — ähnlich einem Unter- oder Nutz-Eigenthum und Obereigenthum (jus eminens). Bekannt ist es, wie das placet, der recursus ab abusu entstanden ist, bekannt ist es, wie in der protestantischen Kirche schon durch das jus reformationis, aber auch durch die naturwüchsige Entwickelung des Systems, nicht eigentlich vom Staatsschutze die Rede war, als von dem Hineinlaufen der Kirche in den Staat, und wie besonders in Deutschland der Staat sich der Kirche annehmen musste, weil man die Kirche nicht wirken liess, und endlich sind es die Staatsrechtstheoretiker in Deutschland, die durch nichtssagende Begriffe dem Staats-Interesse als Hoheitsrecht zu Hilfe kamen, weil sie den wahren Standpunkt der Sache nicht hervorheben wollten, und konnten. Dieser Standpunkt liegt doch klar vor. Es ist möglich, dass die kirchliche Ordnung nicht gehandhabt wird, oder Missbräuche stattfinden, hier werden Staaten sich helfen können auf dem friedlichen Wege des Verständnisses mit dem Papst, und diese Richtung hat sogar die Bedeutung einer völkerrechtlichen Concordanz, die wohl zu keinem Zwang führen kann, immerhin aber die Weihe einer moralischen Ordnung trägt. Zu diesem Zwecke aber bedarf man nicht von einem besondern Rechte des Staates zu sprechen, welches man als Hoheitsrecht darstellt, noch weniger kann man die Frage aufwerfen, wer

*) Freiburger Lexicon VIII. Bd. S. 99.

dem andern Theile überlegen ist. Die Ansicht, dass im Mittelalter die Staaten in der Kirche waren, wie jetzt die Kirche in den Staaten, ist an sich falsch und daher auch abgenutzt. Wenn man sagt: unter Innocenz III. stand die Kirche oben, seit Bonifaz VIII. herrschte der Staat, so ist es so wahrheitswidrig, als man sogar sagen kann, unpolitisch, indem man tagtäglich sieht, wie die katholische Kirche von ihren Rechten Nichts aufgegeben hat, wenn sie auch bereit war, den Staaten in Allem nachzugeben, wo sie nachgeben durfte.

II. Die Kirchengewalt ist also eine unabhängige Gewalt, die sich nicht als gesellschaftlicher Vertrag in privatrechtlicher Richtung darstellt, sondern als von Gott gegeben durch den Gegensatz der clerici und laici — des damit zusammenhängenden ordo, der Fähigkeit und des Berufes, und der Constituirung der Kirchenämter. Nun kömmt es darauf an, den Primat der Kirche einerseits und die Organisation der Kirche in und ausser den Provinzen und Diöcesen aufzustellen.

§. 9. Die speciellen Rechte des Primats. Oberaufsicht.

I. Der Papst ist episcopus universalis, und ist schon desshalb in der Weihegewalt nicht blos durch die ganze Welt berechtigt, — hat plenitudinem urbis et orbis und ist nirgends eingeschränkt, ihm gehört das ganze territorium orbis und er concurrirt mit den auf ein bestimmtes Territorium angewiesenen Bischöfen. *) Allein dagegen gebührt Ihm die eigentliche Kirchengewalt oder jurisdictio, soweit Er die Ausübung nicht Andern überlassen hat. In der ersten Hinsicht ist es eine practisch unnöthige Untersuchung, inwieweit das Episcopat eine göttliche Institution ist, worüber man zur Zeit des Concils von Trient verhandelt hat; was aber die jurisdictio betrifft, so muss man genau unterscheiden das eigentliche jus und das exercitium juris und bei dem letztern das ordinarium und delegatum; nicht weniger in gewissen Beziehungen die speciellen facultates. Das Nähere in der Darstellung der bischöflichen Rechte.

*) Die Lehre von den Dimissorialen gehört nicht hieher; allerdings aber muss der Papst wegen den nicht in Rom Wohnenden certiorirt sein.

II. Die Bischöfe sind an den Papst gebunden, wie die Glieder an den menschlichen Leib; daraus folgt:

a) der freieste Verkehr des Papstes und der Bischöfe miteinander. Sollte es daran fehlen, so ist es durch die grossartigen Verkehrsmittel unsrer Zeit und selbst bei einem despotischen Verfahren der Staaten unmöglich, die Kirche zu gefährden. Es ist daher der Politik der Staaten ganz gemäss, hier gar nicht einzugreifen. Es ist jetzt auch leicht möglich, dass die Bischöfe mündlich mit dem Papste conferiren in Gemässheit der sogen. Romfahrt.*) Die Auskunft, welche die Bischöfe hier zu geben haben, ruht zunächst in ihrem eigenen Ermessen und ihren Erfahrungen; allein Benedict XIV. hat in seiner Constitution „Quod sancta“ vom Jahre 1740 eine Art von Instruction der Relationen gegeben.**) Man muss hier Rücksicht nehmen auf die erste Berichterstattung des Bischofs, die sehr umfassend ist und alle Gegenstände in Betracht nimmt, welche irgend Interesse für die Kirche haben, wesswegen es möglich wird, in späteren Relationen davon abzusehen. Um Nicht-Bekanntes abzuschreiben, verweisen wir auf die Citate der Note.

b) Der freieste Verkehr des Papstes mit den einzelnen Staaten. Dieser wird jetzt ebenfalls nach den Verkehrsverhältnissen unseres Lebens unmittelbar zwischen den Betheiligten geführt; in den ältesten Zeiten hatte der Papst für grössere Bezirke, Provinzen und Diöcesen apostolische Vicarien aufgestellt, die in dieser Richtung nicht mehr vorkommen, weil das Wort vicarius apostolicus jetzt Etwas Anderes bedeutet; später wurden Legaten und Nuncien abgeschickt, die man jetzt noch hat; und der Zweck dieser Verhandlungen ist der, die Freiheit der Kirche aufrecht zu erhalten, und in Anerkennung der Wirksamkeit den Staaten zu gewähren, was nöthig ist.

*) S. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 90.

**) Sein Bullarium, und de synodo dioecesana der Mainzer Ausgabe, lib. XIII. c. 6 (tom III. pag. 293 seq.) und in deutscher Darstellung Buss, Freiburger Lexicon S. 832 ff.

§. 10. Gesetzgebung.

Das factum ist unverlässig; das Recht ist verlässig. Jeder kann das Recht wissen, und jeder muss das Recht wissen. Mit Ueberzeugung sagen die Römer, dass, wer das Recht nicht weiss, in Schuld steht, weil ihm Mittel genug gegeben sind, das Recht zu kennen; es fehlt nicht an Rechtsverständigen, bei welchen er sich Raths erholen kann. Gar oft vermischt sich der Rechtsfall mit einem factum, d. h. das Recht steht fest, der Fall oder das factum nicht. Hier kömmt es zur Entscheidung, wo natürlich die Sache zweifelhaft wird, weil der Fall bewiesen werden muss. Die jurisdictio also setzt nicht blos das jus voraus, sondern auch die Anwendung des jus auf einen bestimmten Fall.

I. Was nun das Recht angeht, so verpflichtet es den der Gewalt Untergebenen. Die kirchlichen Gesetze verpflichten weiter, als die Staatsgesetze, denn wenn auch die letzteren durch Zwang geltend gemacht werden können, so sind die ersteren bald wirkliche Zwangsgesetze der kirchlichen Ordnung, bald sogenannte Gewissenspflichten für das forum poli oder internum. Der Sünder muss sich verantworten. Das canonische Recht kann in der Gesetzgebung keine andern Grundsätze aufstellen, als wie sie im Natur- und römischen Rechte aufgestellt sind. Es ist daher möglich, dass ein neues Gesetz das ältere aufhebt, es ist sogar möglich, dass ein Gesetz durch entgegenstehende Gewohnheit aufgehoben wird. Ein solches Gesetz muss aber humani juris sein, und nicht wesentlich in die kirchlichen Verhältnisse eingreifen. Beides geschieht aber im kirchlichen Leben selten, denn schon c. 4. C. XXX qu. 2. sagt: si ea destruerem, quae antiquiores nostri statuerunt, non constructor, sed eversor esse juste comprobarer. Der Papst ist nun unmittelbarer Gesetzgeber, und es ist hier weniger noch nothwendig, den Zweck und die Mittel zu untersuchen, nach welchen der Papst seine Meinung ausspricht. Ob ein Rescript, ob eine allgemeine Constitution, ob motivirt oder unmotivirt, ist gleichgültig, selbst hinsichtlich der Auslegung. Der Papst nämlich kann und wird nichts thun, was den canones zuwider ist, denen er selbst unterworfen ist.

II. Das Gesetz aber ist noch nicht die Intention des Papstes, sondern es muss der gesetzgeberische Wille auf die unzweideutigste

Weise ausgesprochen sein. Es gehört nicht hieher, den Inhalt des Gesetzes zu bestimmen, doch kann man wohl unterscheiden, ob der Papst Etwas als seine moralische und christliche Ansicht mahnungsweise ausspricht, wie z. B. der syllabus Pius IX., was den Zweck und das Mittel des Gesetzes und die gesetzgeberische Intention nicht immer hat, oder ob es als Gebot der kirchlichen Ordnung anzusehen ist. Besonders die letztere Richtung muss nach reiflicher Ueberlegung und vorgängiger Berathung mit den betreffenden Behörden hervorgehoben sein, und als päpstliche Entschliessung feststehen. Auch in der Form einer Verhandlung können solche Entschliessungen vorkommen, wenn sie die Bestimmung haben, ex cathedra publicirt zu werden. Eben desshalb hängt am Ende Alles von der Publication der Gesetze ab.

§. 11. Publication der Gesetze.

Eine andere Publication als die vom Papste geschehene Eröffnung seines gesetzgeberischen Willens ist nicht nöthig. Der Wege, auf welchen diese Eröffnung geschieht, sind viele, oft durch eine Allocution an die Cardinäle, oft durch eine Bulle oder Breve, oft durch ein Rescript an eine Behörde, und selbst wenn das Gesetz eine allgemeine Bedeutung hat, durch den Anschlag an einen öffentlichen Platz. Hier erfahren es die Agenten der Bischöfe, und diesen liegt es eigentlich auf, es an die Gemeinden der christianitas zu bringen. Eine so wesentliche Publication, wie sie bei Staatsgesetzen vorkommen muss, ist bei Kirchengesetzen nicht vonnöthen; es hängt bei den letzteren von dem Moment, wo die Betheiligten es erfahren, Nichts ab, und der Eifer der Kirchenbehörden sorgt dafür, dass die Gesetze bekannt werden.

Endlich ist zu erwägen, dass es unmöglich ist, den Geist zu zwingen auf dem grossen Erdenraume. Allerdings können Dinge vorkommen, wo man ausnahmsweise eine s p e c i e l l e Bekanntmachung vorschreiben muss; allein dies hängt nicht von der F o r m der Publication ab, sondern davon, dass die kirchlichen Behörden eine Bestimmung haben müssen, von welcher sie die Gültigkeit eines Geschäfts abhängig machen, wie z. B. bei der im Concilio von Trient angeordneten Förmlichkeit der Eheabschliessung. Natürlich wenn der Gesetzgeber besondere Gründe hat, an einzelnen

Orten über die Verbreitung seines Gesetzes sicher zu sein, kann er Voraussetzungen machen, so dass von der Einhaltung desselben die Gültigkeit des Gesetzes abhängt. Allerdings hat man den Charakter der kirchlichen Gesetze in dieser Beziehung nie gehörig erwogen, auch das nicht in Betracht gezogen, dass das canonische Recht sorgenlos über diesen Punkt weggegangen ist. Daher war es sehr unrichtig, wenn van Espen und Andere auf das römische Recht verwiesen haben, welche Sache jetzt so geordnet ist, dass wir darauf nicht mehr einzugehen brauchen. Allerdings mag sich die Sache anders stellen, wenn wir auf die Lehren besondrer oder Ausnahmsgesetze, der Privilegien und Dispensationen, eingehen. *)

§. 12. Privilegien. Dispensationen.

Soll die Kirche im Systeme der Pietät ihre Ordnung bilden (mixturum habeat pietatis causa cam rigore justitiae), so muss sie nicht selten Ausnahmen machen bald für gewisse Stände, Rechte, Handlungen, bald muss sie einem Einzelnen gerecht werden für einzelne Fälle und Handlungen. In der weltlichen Ordnung der Staaten ist es nicht immer die caritas, die hier waltet, und die Politik ist hier eine sehr egoistische. Nur selten kömmt die Kirche dazu, unter zwei Uebeln das schlechtere beseitigen zu müssen.

Die Natur der Privilegien und Dispensationen bietet manches Eigenthümliche dar nicht blos in den Wirkungen, sondern auch in der Erwerbung und in dem Verluste. Beide setzen voraus, dass man das Gesetzgebungsrecht der Kirche von Staatswegen nicht angreife. Leider ist dieses in vielen Staaten der Fall, allein solches offene Unrecht vernichtet zuerst den Staat und nicht die Kirche. Was

1) die Privilegien angeht, d. h. die Abweichungen vom jus commune, so waren diese im Geiste der Zeit bedeutender im Mittelalter, wie jetzt; die politischen Gegensätze der Stände sind ausgeglichen, die religiösen Gegensätze sind nicht einmal die der Confessionen, sondern des Glaubens und Unglaubens; kirchlich

*) Richter, §. 173 der fünften und 166 der sechsten Ausgabe.

politische Vereine bilden sich nach diesem Unterschiede und nach keinem andern; es ist daher nicht einmal nöthig, Begünstigungen hier eintreten zu lassen. Nur das ist wichtig, dass, wo Privilegien bestehen, die Excesse des Privilegirten öffentlich geahndet werden (de excessibus privilegiatorum V. 33) und privatrechtliche Folgen durch Klagen und Entschädigungen abgewendet werden. Der Grund des öffentlichen und Privatrechts liegt im Privilegium selbst d. i. in seinem Gesetz, und von Begründung desselben durch einen Vertrag öffentlicher oder privatrechtlicher Natur ist nicht die Rede. Wie daher ein Privilegium zurückgenommen werden kann, hängt von der Natur des Gesetzes ab; es ist daher möglich, dass der Gesetzgeber das Privilegium zurücknehmen kann, wie jedes Gesetz — nicht nur wenn er es sich vorbehalten hat, sondern auch, wenn die Natur der Dinge es verlangt. Nur muss man hier näher auf die Sache eingehen; es gibt bedingte Privilegien, auch solche Indulte, die der Gesetzgeber als unwiderruflich gibt d. h. kraft eines Vertrags mit jenen Personen, die dabei Interesse haben.

Dieser Punkt ist von der grössten Bedeutung gegenüber einigen principlos die Sache auffassenden Gelehrten. Wo ein Vertrag besteht, z. B. durch ein Concordat, kann so wenig die Kirche wie der Staat den Vertrag brechen, so wenig der Papst wie die Fürsten. Wenn behauptet worden ist, der Staat und die Kirche hätten noch ein höheres Interesse, wie den Vertrag — nämlich die publica salus — so ist dieses offenbar falsch; ebendesshalb drückt sich auch Bouix in seinen principiis juris canonici pars 1. sect. 3. c. 2. am Ende ebenso unbestimmt aus, indem er sich wegen Spiritualsachen auf das bonum commune ecclesiae beruft, wie C. F. Eichhorn in seinem Kirchenrechte II. Buch II. Abschn. I. Capitel Nr. IV., wo er von den deutschen Concordaten spricht: „der König von Preussen, der Grossherzog von Baden sollten keinen Vertrag mit dem Papst in den Circumscriptionsverträgen und Concordaten gemacht haben.“ Eichhorn meint — da jedoch, wo die Fürsten Geldunterstützung versprochen hätten, z. B. bei der Dotation der Bisthümer, sonst aber nirgends. Sind ja jetzt sogar die römischen Civilisten der Ansichten, dass es auch in einem Privatrecht bei einem Vertrag auf eine Geldleistung nicht ankomme,

sondern nur auf das Recht zum Thun und Unterlassen!!! *) Im Uebrigen ist für den Privilegirten das Recht ein jus merae facultatis, wenn nicht Specielles vorausgesetzt ist. **) Dass man der Privilegienklage einen eigenen Namen gebe, z. B. actio confessoria mit Rücksicht auf die Servitutenklage ist ein rein doctrinelles Gebilde, hat aber nach unserem Prozesssystem, wo auf die Namen der Klagen nichts mehr ankömmt, keinen Werth.

2) Dispensationen. Diese haben eine grosse Bedeutung für die Grundsätze der canonischen Ordnung. Die Dispensation geht auf eine einzelne Person und auf ein einzelnes Verhältniss. Es ist ein nothwendiges Recht des Gesetzgebers, der bei seinen allgemeinen Vorschriften nicht für alle Zukunft jeden einzelnen Fall vorauszusehen vermag, auf welchen wegen seiner Besonderheit dieselben etwa gar nicht passen würden. So sagt Thom. Aqu. in der summa 1. 2. qu. 97. art. 4. Contingit autem quandoque quod aliquod praeceptum, quod est ad commodum multitudinis ut in pluribus, non est conveniens huic personae vel in hoc casu, quia vel per hoc impediretur aliquid melius vel etiam induceretur aliquid malum . . . Et ideo ille, qui habet regere multitudinem, habet potestatem dispensandi . . . Der strengste Jurist hätte diese Beziehung nicht besser nach allen Beziehungen darstellen können, wie Thomas. Man überlege dabei, wie tief die kirchliche Ordnung in das menschliche Recht und Gewissen eingreift, selbst wenn es manchmal nur der Beruhigung gilt. ***) Ebendesshalb hat auch der Papst den Bischöfen Fakultäten gegeben in jenen Dingen, wo sie nicht dispensiren können; denn ihr Dispensationsrecht erstreckt sich nur auf die Diöcesaninstitute. Dass der Papst nicht unbedingt die Fakultäten geben kann, versteht sich von selbst, weil er sich dessen nicht entäussern kann, was zum Wesen seines Amts gehört. Wir kennen eine Regierung, die von ihrem placet in voraus für alle Zukunft dispensirt, weil sie nicht zu gestehen getraut, dass sie das placet aufgeben müsse. Eben so war es, als durch ein österreichisches Hofdecret vom 26. August 1782 die Bischöfe beauftragt wurden, sich die Fakultäten

*) Windscheid, Lehrb. der Pandecten §. 251 Note 3.
**) c. 69 de R. J. c. 6 X. 5—33 de priv.
***) Benedict XIV. d. 5. d. lib. 6. c. 8. 17. lib. 7. c. 7. nr. 7.

freilich sogar auf Lebenstage ertheilen zu lassen. Untersucht man nach der Bildung des jus humanum im canonischen Recht die meisten Verhältnisse z. B. im Eherechte, so wird man finden, dass man aus guten Gründen das jus commune sehr erweitert hat, namentlich unter den Verwandten, die man überhaupt gar nicht wollte heirathen lassen — bis man sich selbst Beschränkungen auflegte, bei welchen man aber auch Dispensationen aller Art muss stattfinden lassen: nach den Grundsätzen, die oben angegeben sind. Eben daher kömmt es auch, dass selbst bei den Fakultäten nicht alle Fälle den Bischöfen überlassen werden konnten, ja, dass manche Bischöfe baten, ihnen die Fakultäten nicht zu geben. Zuletzt nur noch die Bemerkung, dass, wie der Papst überall an feste Grundsätze gebunden, ihm jede Dispensation vom göttlichen Recht gänzlich entzogen ist, z. B. eine Ehe zuzulassen, wo die beiden Eheleute noch leben. Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.

§. 13. Vollzug des Gesetzes, Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung.

Die Neueren nennen dieses gewöhnlich Gerichtsbarkeit und theilen sie ein in die streitige und nichtstreitige oder Verwaltung. Das Wort jurisdictio ist wohl römisch, und umfasst das imperium nicht; das canonische Wort jurisdictio bedeutet im weitesten Sinne die ganze Kirchengewalt — im engern Sinne Gesetzgebung und Vollziehung, jurisdictio und imperium, mit Ausschluss des Episcopirens und Inspicirens und der Heilsanstalten, endlich im engsten Sinne die richterliche Gewalt allein. Diese letztere hat der Papst schon desshalb, weil das jus appellandi in allen Fällen unmittelbar an ihn geht. Wir wollen die jurisdictio so ansehen, wie sie in der Rubrik des §. lautet, und daher wieder sie in zwei Theile trennen, in die eigentliche Jurisdictionsgewalt und in die Verwaltung.

§. 14.

I. Die jurisdictio in der angegebenen Beschränkung bezieht sich auf das forum fori und das forum poli. Dort herrschen Instanzen, hier nicht aber Reservatfälle.

II. Die Verwaltung besteht
α. in der Errichtung neuer Bisthümer oder deren Veränderung,
β. in der Einsetzung der Bischöfe, Translation und Renunciation,
γ. in der Besetzung der andern Kirchenämter,
δ. in der Verwaltung der Temporalien.

§. 15. Von der Gerichtsbarkeit im engsten Sinne und der Appellation.

Das Recht der vollkommenen inappellablen Gerichtsbarkeit gehört dem Papste. Allein die Gerichtsbarkeit setzt die Beurtheilung eines factum voraus in rein concreter Beziehung, d. h. unter zwei Streitenden, und daher musste die Untersuchung und concrete Gerichtsbarkeit dem Territorialbischof überlassen werden. Aber die höchste Gerichtsbarkeit, d. h. die Appellation, gehörte dem Papst. Der Bischof erscheint freilich hier nicht blos als hoher Priester mit der plenitudo ordinis, der höchsten Weihgewalt im Frieden, sondern auch als Ordner im Kriege und in den Streitigkeiten. Aber er ist nicht inappellabel, der Papst ist inappellabel. Das Verhältniss der Appellation hat hier eine ganz eigene Bedeutung, nur der Papst hat so zu sagen die jurisdictio.*) Es ist zwar geschehen, dass auch Metropoliten, Patriarchen da sind, an welchen sich die vom Bischof Judicirten zuerst wenden, indem der Papst diese Erleichterung fühlt und zugibt; dieses ändert aber an dem Stande der Sache Nichts. Mit Recht sagt daher Phillips in seinem Lehrbuche §. 95: „Es verdankt daher der Papst jenes Recht nicht erst der im Jahre 343 zu Sardica gehaltenen Synode, sondern er hatte dasselbe von jeher gehabt.“ Ja er musste es haben! Wir übergehen die historischen Zeugnisse, die besonders Devoti in seinen Institutionen p. III. Tit. 15 §. 21 und folgenden beigebracht hat, namentlich wegen der Appellation an den Papst, und wollen hier nicht untersuchen, in welcher Weise die Metropoliten und Nationalkirchen, z. B. die africanische, sich beschweren konnten, wenn der Papst die Appellation angenommen hatte, ohne die Instanz

*) Natürlich auch in erster Instanz.

zu achten, denn es handelte sich hier offenbar nur von Missbräuchen. Es ist auch sicher, dass wenn der eine Theil sich unmittelbar an den Papst gewendet hat, der Metropolitan weichen muss, es wäre denn, dass er nicht gewusst hat, dass dieses geschehen ist, und der andere Theil das Instanzenverhältniss beobachtet hat. *) Von hierarchischen Zwischenstufen handelt es sich aber hier gar nicht, wie Phillips §. 95 am Eingange meint, **) denn diese kommen hier überhaupt bei der jurisdictio nicht in Betracht, obgleich nicht zu leugnen ist, dass der Papst sein Recht und resp. dessen Ausübung Jedem übertragen, d. i. delegiren kann. Es verdient diese Lehre eine eigene Behandlung mit Rücksicht auf das Concilium von Trient, und es ist nicht der Zweck dieser Darstellung, bei solcher Gelegenheit von dem sog. Instanzenverhältniss zu sprechen, welches in der Kirche sicher eine andere mehr zufällige Bedeutung hat, wie im weltlichen Prozesse. Das Princip der Einheit ist ganz besonders hier entscheidend durch das unmittelbare Recht des Primats. Es lässt sich dieses auch nachweisen in der Geschichte der kirchlichen Procedur, wo der Papst auch helfen kann ohne jurisdictio, wie man einsieht, wenn man die Thatsachen erwägen will, die wir in unserer Schrift über die rota vorgetragen haben, ***) denn nirgends mehr vereinigt sich Jurisdiction und Dispensation, resp. Gesetzgebung wie hier, und so erscheint denn jurisdictio in seinem vollkommensten Begriff; zumal die Vollziehung oder das imperium nur eine Folge ist. —

§. 16. Von der Kirchenverwaltung im engsten Sinn.

Hier zeigt sich ganz besonders die Bedeutung des Kirchenregiments. Alles gestaltet sich auch hier zur Einheit. Neben dem Papst steht hier der Cardinal-Staatssecretär. Es bedarf nicht der theoretischen Eintheilung in das Gesetzgebungsrecht, Gerichtsbarkeitsrecht und der Regierung, wobei man am Ende doch sagen

*) Phillips Lehrb. §. 95 a. E.

**) Allerdings kann man von einer hierarchia jurisdictionis sprechen, d. h. vom Bischof hinauf bis zum Papst, aber nicht von der eigentlichen hierarchia oder ordinis.

***) Mittermaier's Archiv 48. Bd. 2. Heft.

muss, dass weder die Gesetzgebung die Ordnung herstelle, noch die Gerichtsbarkeit sie erhalten kann, weil beide die kommenden Dinge nicht alle voraussehen können, so dass am Ende Alles von der Regierung oder Verwaltung abhängt. In der kirchlichen Ordnung bedarf es daher keiner sogenannten provisorischen Gesetze des Papstes, über deren Bedeutung man nicht einmal einig ist, wie z. B. in der Verfassung des Grossherzogthums Baden, keine Administrativ-Justiz, wo erst der Zweifel entsteht, ob etwas ein contentiöser oder administrativer Streitpunct ist, und es desshalb wieder eines besonderen Gerichts bedarf; vielmehr routinirt sich Alles um das Herkömmliche*) bei den Curialbehörden, und um die Endentscheidung des Papstes. Die Bureaukratie der modernen Staaten gefährdet in der oben angegebenen Art die Freiheit der Einzelnen; das Curialsystem hat aber keine andere Bestimmung als ein Gehilfe des Papstes zu sein und gründet sich selbst auf das Consuetudinäre und Hergebrachte, wie die Kirche auf die Tradition. Daher kömmt es, dass wir später der Curie eine eigene Darstellung widmen müssen. Ebenso dürfen wir in der kirchlichen Verwaltung den abgedroschenen Unterschied nicht hervorheben, dass die Kirche vor der Bildung der modernen Staaten unangefochten war, jetzt aber den Staaten oft unterlag, sondern wir müssen nur erwägen, dass in den früheren Zeiten die Kirche in der Verwaltung und Execution strenger auftreten konnte und musste, als es später möglich war. Der Papst erfüllt jetzt sein Amt durch Warnungen, nicht durch Zwangsconstitutionen, und es ist daher auch kein Zweifel, dass die Decretalen im corpus juris canonici eine ganz andere Bedeutung, wie das jetzige Verfahren haben. Wenn Phillips in seinem dritten Bande des Kirchenrechts die Geschichte jener päpstlich-politischen Constitutionen darstellt, so liegt allerdings eine getreue Geschichte der Kirchen- und weltlichen Ereignisse jener Zeit vor, aber es ist eben nicht Alles auf die jetzige Verwaltung anwendbar. Dieses Anwendbare vermittelt das Instrument der kirchlichen Curie. Die päpstliche Verwaltung und die Curie in Rom ist dann auch das Vorbild für die bischöfliche Verwaltung

*) Die Gewohnheit ist die grösste Kraft in der päpstlichen Politik.

und bischöfliche Curie, und so zeigt sich auch hier das **durchgreifende** Princip der Einheit in der Verwaltung.

I. Die Versorgung der Christen in den verschiedenen Territorien der Erde geht durch Mission vor sich. Zu der Zeit, wo das Christenthum in dem social staatlich ausgebildeten römischen Reiche seine unabhängige Stellung einnahm, musste es wohl kommen, dass bei einer Weihe der Bischof zu einer organisirten Gemeinde bleibend gewiesen wurde, und daher seinen Sitz nicht verändern sollte. Das beste Zeugniss dafür gibt dasjenige, was in den ältesten kirchenrechtlichen Sammlungen vorkommt.*) Das Missionsverhältniss blieb aber immer, und so unterscheidet man jetzt die auf ein Territorium angewiesenen und die Missionsbischöfe, auch wohl Auxiliarbischöfe. Bei den letztern wird von dem Papst durch sein Jurisdictionsrecht genau bestimmt, wo sie episcopi proprii sind. So ist es dann auch gekommen, dass man Bischöfe niemals so geweiht hat, wie man die Priester secundi ordinis weiht, soferne sich diese über ihre Sustentation ausweisen; vielmehr muss der zum Bischof Geweihte eine feste bischöfliche Bestimmung haben. Schon das bringt es mit sich, dass der Papst eingreifen muss, und dass hier verschiedene Gegenstände in Betracht kommen, z. B. die Errichtung der Bisthümer, die Circumscription derselben, die Section, die Union u. s. w. Zwar wurden die Bischöfe durch andere Bischöfe consecrirt, und es erfordert keineswegs die Bestellung durch den Papst, besonders wo die Territorialordnung feststeht; aber allmählig hat sich der Papst eine ausdrückliche Confirmation reservirt und überhaupt sind hier allmählig einzelne Einrichtungen eingetreten, über deren Beziehung und historische Entstehung wir hier nicht näher eingehen wollen. Dass aber überhaupt mit Beistimmung des Papstes gehandelt werden muss, und welche specielle Bestimmungen hier getroffen sind, gehört nicht hieher, sondern in das Kirchenrecht selbst. Nur ein Punkt ist noch für das Princip der kirchlichen Verwaltung wichtig, dass der Papst nie zugeben kann eine Unterhandlung der Staaten mit einem Bischof, wenn er auch gern

*) Rosshirt zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends S. 63 ff.

oft zugibt, dass die Circumscription eines Bisthums nach den Landesgrenzen geschieht. —

II. Mit dem Primas und den Bischöfen ist die kirchliche Ordnung noch nicht abgeschlossen. Abgesehen von den Priestern und Diaconen und dem ministerium für den Gottesdienst kommen noch eine Reihe kirchlicher Aemter vor, zumal die ausgebildete Kirche nicht nur für die Lehre, sondern auch für Wohlthätigkeit und Wissenschaft einer Reihe von Personen und Institute bedurfte, die dann auch mit äussern Mitteln, Benefizien genannt, versehen wurden, so dass dann aus diesen beneficiis specielle officia, Kirchenämter, entstanden, natürlich nur eine Apertinenz der Kirche, wobei freilich auch Diejenigen Rechte in Anspruch nahmen, welche entweder Geld oder politischen Schutz gaben, wobei dann mancherlei Streitigkeiten entstanden bis auf unsere Tage, so dass die Lehre von den Kirchenämtern und deren Besetzung einen der wichtigsten Theile des Kirchenrechts einnimmt. Der berühmteste Schriftsteller über Benefizien ist Thomassinus: — eine Reihe grossartiger Quellennachweisungen bringt er vor; vielfach vermischt er den ordo mit dem Kirchenamt, wobei es freilich gewiss ist, dass zu dem Kirchenamt auch der ordo nöthig ist, und in der That die Grundlage der ältesten Zeit war. Dabei hängt er viel an der Einmischung des französischen Staates in der Verleihung der Kirchenämter und vermeidet die Ansichten und Prätensionen des Gallicanismus nicht. Uns liegt hier nur vor, die allgemeinsten Richtungen hervorzuheben.

§. 17. Einiges Geschichtliche über die Kirchenämter.

Dass die Bischöfe sich Gehilfen nahmen, war eine Nothwendigkeit. Auch hier waltete das Haus- oder Familiensystem.*) Die Gehilfen wurden also von den Bischöfen geweiht und als Priester für die Seelsorge bestimmt. Ihre Pflichten und ihr Recht hatten sie kraft ihres ordo, das Uebrige besorgten sie im Auftrage des Bischofs; sie waren vicarii des Bischofs. Erst allmählig wurden kirchliche Beamtungen begründet und zwar bleibende; und dieses ist der Charakter des officii und beneficii. Die

*) Es ist noch heute so in Nordamerica.

Grundidee blieb immer, der Gehilfe des Bischofs hängt von diesem ab, aber um den Gehilfen Unterstützung zu geben, um Gotteshäuser zu erbauen, um Wohlthätigkeit zu üben, um Unterricht zu ertheilen, bedurfte es der Unterstützung der Laienherrn, bedurfte es des Schutzes des Staatsoberhaupts schon unter den fränkischen Königen, und alle diese Begünstiger der Kirche behielten sich Mancherlei vor. Endlich forderte das System der kirchlichen Einheit und der Oberaufsicht des Primats, dass auch hier das Princip gesetzlicher Ordnung durch päpstliche Constitutionen und das Herkommen durchgeführt werde. Dieses System gehört der Geschichte an, ist zum Kirchenrecht geworden, vielfach humani juris und muss in den verschiedenen Formen dargestellt werden. Es hatten sich so ja auch die Patriarchen und Metropoliten gebildet, die nur Zwischenstufen waren zwischen dem Bischof von Rom und andern Bischöfen, was freilich nicht hieher gehört; eben so bildete sich das presbyterium des Papstes und das der Bischöfe, nicht weniger die Einführung der Landbischöfe, der tituli, der Priester zur Seelsorge oder der parochi, der Gehilfen der Bischöfe für weltliche Geschäfte (Notarii, Consiliarii, Defensores), die Aufseher für Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Ueberall kamen hier Localverhältnisse in Berücksichtigung, und namentlich wurde das Benefizialwesen oder Einkommen der Geistlichen eine Hauptsache. Das Resultat war: die Bischöfe sollten ihr Recht nicht verlieren, man sprach von der Collation der Kirchenämter durch sie; man liess die Beihilfe geistlicher und weltlicher Personen zu, der Mönche, der Patronen unter verschiedenen Formen, die Könige verlangten ihres Schutzes wegen ein Vorwissen, consensus, und der Papst musste sein oberstes Confirmationsrecht geltend machen an sich durch affectiones, mehr aber durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der cumulativen Collation, sogar mit Prävention — endlich durch Reservation und Devolution. Die affectiones fielen bald weg, weil die geistlichen und weltlichen Prätendenten Reservate verlangten und die Päpste beschränken wollten (reservationes clausae), wobei sie dann selbst vorsorgen konnten, dass es nicht zur Devolution kam. Im Ganzen ruhte das System auf dem Gedanken: der Papst hat über die Vergebung aller Kirchenämter zu entscheiden, wohl auch den dignior vorzuziehen; den Bischöfen unter dem angegebenen Vor-

behalt und mit Berücksichtigung der Rechte Dritter die Collation zu gestatten, und wo Differenzen eintreten, die oberste Kirchengewalt auszuüben, was nicht selten auch durch vertragsmässige Concordate und auf andere Art zum Frieden der Betheiligten geschehen kann. So gibt Phillips in seinem Lehrbuche §. 100 die Rubrik: Oberstes Collationsrecht des Papstes an sämmtlichen Benefizien.

§. 18. Die Streitigkeiten des Papstes und der Staaten in dieser Lehre.

I. Schon die Bischöfe sollten nicht unmittelbar vom Papste gesetzt werden, und der erste grosse Streit im deutschen Staatsrechte war der Investiturstreit.

II. Als dieser Punct regulirt war, ging es an die anderen Kirchenämter, denn obgleich die Staaten wohl wussten, dass sie diese Aemter, wofür schon auf andere Art gesorgt war, der Kirche und dem Papste nicht entziehen können, suchte man an den reservationes zu mäkeln.

III. In beiden Beziehungen haben auch immer noch die Staaten und die Kirche gegeneinander eine feindselige Stellung, wenn auch Phillips §. 100 Recht hat, dass in der oberrheinischen Kirchenprovinz alle Reservationen aufgehört haben. Der Papst hat aber keineswegs dasjenige aufgegeben, was möglicher Weise nach den Kanzleiregeln, die von jedem Papste bestätigt werden, noch vorkommen kann. Die Kanzleiregeln haben nämlich, wie alle Commentatoren des Kirchenrechts einverstanden sind, keinen andern Zweck, als da als allgemeine Verwaltungsgrundsätze einzugreifen, damit nicht Willkür herrsche. Es war daher im allgemeinen eine falsche Lehre, dass nur diese oder jene Kanzleiregel gelte, und die übrigen verworfen seien; es hängt nämlich hier Alles von den Umständen ab. —

§. 19. Die Organisation der kirchlichen Beamtung in Rom, ausser Rom.

Es kann nur ein übersichtliches Bild gegeben werden. Man spricht in der Politik von einer centrifugalen oder centripetalen

Richtung. Im Kirchenregiment ist die centripetale herrschend, und die Decentralisation versteht sich von selbst. In dieser Hinsicht ist der Bischof ein vicarius pontificis summi. Wie oft ist dieses Wort missbraucht worden, wenn man die katholische Ordnung als eine vernunftwidrige tyrannische darstellen wollte. Bei den Staaten ist die Sache anders: die Kirche zwingt durch den Geist, der Staat durch weltliche Mittel, praemiorum exhortatione, poenarum metu. Hier hilft nur die Decentralisation, damit eine Art von Freiheit sei unter den Provinzen, Gemeinden und Familien. Die Corporationen müssen unabhängig von der Allgewalt des Staates *) sein.

Nach diesen Grundsätzen ist allerdings Rom der berechtigte durch die ganze Welt wirkende Centralpunkt. Ohne diese kann man sagen naturgemässe oder wunderbare Bestimmung würde man sich kaum erklären können, wie die ununterbrochene Expedition aller Geschäfte bis in das kleinste Bisthum so schnell ohne Aufwand grosser menschlicher Kräfte, man kann sagen, ohne Bureaukratie, möglich sei. Wenn Verzögerungen erfolgen, so ist es nicht der Organismus in Rom, welcher sie bewirkt, sondern der Anstoss an entgegenstrebende Kräfte, insbesondere der Staaten; und der Kirche ist nicht zuzumuthen, dass sie in irgend einem Punkte ihres Bestehens ihre Rechte aufgebe, die noch dazu durch Lehre und Geschichte, durch Offenbarung (Tradition) und Disciplin mehr hervorgehoben und beglaubigt sind, als Grundsätze der weltlichen Ordnung. Die Kirche hält fest an ihren Verträgen mit den Staaten, aber sie oktroirt nicht und lässt sich auch keine Oktroirung gefallen.

I. Das Verfahren in Rom ist ein schriftliches und mündliches. So viel jetzt durch den schriftlichen Verkehr gewonnen werden kann, so will man in Rom, dass die Bischöfe persönlich oder durch Stellvertreter in Rom erscheinen, um durch den mündlichen Austausch der Gedanken die Einigkeit und Einheit zu befördern.

II. Die schriftliche Verhandlung hat ihre Begründung in der eigenen Geschäftsführung, namentlich durch die Curialbehörden. Eines der bedeutendsten Bücher ist: Bangen, die römische Curie,

*) Reinerding im XIV. Bande des Kirchenarchiv's v. M. u. V.

ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Ohne die hier bestehende Ordnung zu kennen, welche liberale Staaten und Gelehrte gerne geändert hätten, die aber nur von Zeit zu Zeit erweitert und verbessert, aber nicht geändert werden kann, ist es nicht möglich, die Verwaltung des Kirchenregiments zu verstehen. Mit Recht hat Bangen die Beamten bei der Curie eingetheilt in die Cardinäle, Prälaten und übrigen Curialisten, und die objective Stellung ist die in das Consistorium und die Cardinals-Congregationen, in die Justizbehörden oder Tribunale, in die Gnadenbehörden und Expeditionsbehörden. Dazu gehört der VI. Band des Kirchenrechts von Phillips mit seinen treffenden historischen Ausführungen und dem §. 333. Der Verfasser dieses Buches als Jurist hat sich besonders um die rota bekümmert in Mittermaier's Archiv 48. Bd. 2. Heft. Gerade in der Rota kann man die Centralisation des Gerichtswesens erkennen. Davon weiter unten.

III. Ausserhalb Rom kömmt es auf die Diöcesen an, welche unmittelbar Rom unterworfen sind, und auf jene, welche in einem Provincialverbande stehen; wir wollen hier nicht den lateinischen und griechischen Ritus unterscheiden; dazu kommen die apostolischen Vicariate in Europa, Africa, America, Asien und Oceanien — die apostolischen Präfecturen in Europa, Africa, America, Asia und Europa-America, die apostolischen Delegationen in Europa, Africa, Asia, die Prälaturen Nullius in Europa und Africa. Was besonders in den Bisthümern die Besetzung der Capitel, der bischöflichen Curie, der Pfarreien und anderer Kirchenämter betrifft, so muss man unterscheiden die dem Bischofe überlassene freie Collation, die beschränkte, auf Wahl, Patronate oder Präsentationen berechnete Collation. Und so wie man bei der Besetzung der Bisthümer auf die Designation durch Nomination oder Wahl achten muss, wo dann die Confirmation und Einsetzung durch den Papst erfolgt, so muss bei den andern Beamtungen nicht blos die Institution und Investitur durch den Bischof eintreten, und angenommen muss werden, dass alle die Voraussetzungen eingetreten sind, z. B. der Concurs nach dem Concil von Trient, (welche Verhältnisse in das Kirchenrecht gehören); nicht weniger die Pflichten der Residenz und dasjenige, was über den Verlust der Kirchenämter vorgeschrieben ist.

IV. Nur Eines kömmt hier in besondere Betrachtung, die Geschichte und das Verhältniss der Pfarreien. Die Pfarrer als presbyteri gehören zur göttlich instituirten Hierarchie. Als Priester haben sie das Recht, die Sacramente, die der Bischof sich nicht vorbehalten hat, zu ertheilen, sind wie die Diaconi des Bischofs Gehilfen im officio divino, aber daraus erfolgt noch keine bleibende Stätte, kein officium publicum. Das Pfarramt ist allmählig entstanden, und ein menschlich-geschichtliches Institut; der Bischof hat es begründet für einen besonderen Bezirk, und im Laufe der Zeit für diesen Bezirk wirkliche Pfarrer oder Verweser bestellt. So kömmt der Ausdruck vor presbyter parochianus, rector ecclesiae, parochialis ecclesiae curatus, persona; *) so haben sich verschiedene Kirchenbezirke gebildet auch durch Beiwirkung der Klöster und Laienherrn. Es ist unrecht, die Pfarrer auf die 72 Jünger des Herrn zurückzuführen, es ist unrecht, die hier klar vorliegende Geschichte zu fälschen, und es kömmt nicht darauf an, ob presbyteri ähnlicher Art schon in den ersten Jahrhunderten bestanden, oder erst nach dem ersten Jahrtausend mit ihren Benefizien in das Leben traten. Wichtig ist dann der Standpunkt des Rector oder Erzpriesters, des plebanus an einer Baptismalkirche, et pastor primitivus eines Klosters u. s. w. Von den Gehilfen der Pfarrer wollen wir nicht reden; aber darauf müssen wir aufmerksam machen, dass diese presbyteri die eigentlichen Seelsorger sind, die Vermittler zwischen Gott und den Menschen, und dass das Wohl der Gemeinden mehr oder weniger von ihnen allein ausgeht. Dahin gehört dann auch ihrer Tugenden erste: Gehorsam ihrem Bischofe, Treue ihrer Kirche. — **)

§. 20. Mönchs- und Ordenswesen.

Die zwei grössten Verpflichtungen sind der canonische Gehorsam aller Geistlichen und die göttliche Grundlage in den drei sogenannten evangelischen Räthen für die Mönchs- und Ordensleute. Demgemäss sind

1) die Bischöfe zur Obedienz gegen den Papst, ***) alle

*) S. Richter, Kirchenrecht 5te Aufl. §. 142.

**) Meine Darstellung im canonischen Recht S. 454 ff.

***) C. unam sanctam de M. et O. in extravag. comm.

Geistlichen gegen ihren Bischof, ja auch alle Mitglieder der Kirche verpflichtet. *) Das Gleiche gilt von Religiosen im Verhältnisse zu ihren Ordens-Obern. **) Der Gehorsam der Geistlichkeit zu ihrem Bischof, der der Religiosen zu ihrem Obern ist ein absoluter, die Vorgesetzten haben Alles zu verantworten.

2) Als ein Mittel für die Ordensgeistlichen, jene evangelischen Räthe treu zu befolgen, ist das Gelübde eingeführt in der dreifachen Richtung der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams. Hiernach sind bestimmte Formen ausgebildet für die einzelnen Orden. Es ist nicht die Bestimmung dieses Buches, die Geschichte dieser Orden, die nicht einmal literarisch noch vollendet ist, ***) darzustellen, sondern nur einen Blick in den gegenwärtigen Zustand des Mönchswesens zu werfen. Desshalb haben wir uns an das Verzeichniss des annuarii pontificii des Jahres 1865 gehalten, wollen keineswegs die äussere und innere Geschichte der Orden geben, sondern nur eine Uebersicht derjenigen Orden, die in Rom vertreten sind. Wir führen hier die Titel der Vorsteher der Orden an; nicht jeder heisst Abt, und wenn die meisten Lehr- und Handbücher dieses Wort im Allgemeinen gebrauchen, so ist dieses nicht genau, obgleich die Pflichten eines praepositus, vicarius generalis, superior generalis dieselben, wie die eines Abts sind. Was aber den procurator generalis betrifft, so hat dieser den Orden in Rom zu vertreten, und es gibt verschiedene Orden, wo der General an einem andern Orte lebt, der Procurator aber immer in Rom. Die meisten Lehrbücher des Kirchenrechts sprechen wohl von dem General-Capitel der Klöster, keineswegs aber von dem Procurator, was allerdings ein Fehler ist. Procuratoren haben auch die monache und die instituti particolari di donne.

S. 443 ff. sind angeführt:

I. Canonici Regolari, Clerici Regolari und **Congregationes.**

a) del SS. Salvatore Lateranensi; haben einen Abt; sind Canonici;

*) C. 2. 4. X. de M. et O. 1. 51.

**) C. 6. C. X. qu. 3.

***) Montalembert sucht zur Vollendung seiner Geschichte des Mönchswesens mit Recht noch Urkunden in Spanien.

b) clerici regolari *teatini*, *barnabiti*, *somaschi*, *gesuiti*, *clerici minori*, *ministri degl'infermi*, *della madre di Dio*, *delle scuole pie*, *ospedialieri d. S. Giovanni di Rei.* Die ersten 4, 6. und 8. haben einen preposito, 5. einen vicario generale, 7. einen rettore generale. 9. einen generale.

c) congregazioni religiose, *passionisi*, *santissimo redentore*, *per le case religiose* nel regno delle due Sicilie. Die ersten haben einen vicario generale, die zweiten einen superiore generale e rettore maggiore, die letzten einen rettore maggiore.

d) congregazioni ecclesiastice, *dell' oratorio di S. Filippo Neri* (superiore), *dell'oratorio di S. Girolamo* (Decano). *Dottrinari* (vicario generale), *Sacerdoti della missione* (sup. gen.), *pii operati* (prepos. gen.), *missionari del preziosissimo sangue* (direttore gen.), *istituto della caritá* (prep. gen.), *maristi* (super. gen.), *altre congregazione ecclesiastice.*

e) *Fratelli delle scuole cristiane* (sup. gen.). *Fratelli della misericordia* (sup. gen.).

II. **Monaci.** Basiliani (visitatore gen.). Cassinesi (presidente), Camaldolesi (vicario gen.), Eremiti di Toscana (maggiore), Eremiti di Monte Corona (magg.), Vallombrosani (generale), Cistercienси (presidente gen.), Della Congregazione detta della Trappa (vicario gener.), Congregazione Benedictina di M. Verg. (Abate gen. et ordinario), Olivetani (vicar. gen.), Silvestrini (gen.), Girolamini (Abate ed superiore gen.), Certosini (Priore delle gran Certosa e generale presso Grenoble), Antoniani von fünferlei Richtungen (Abate generale), Benedittini Antoniani Armeni della congregazione Mechitarista di Venezia (Abate gen.), di Vienna (Abate gen.), Basiliani Greco-Melchiti (Abate gen.) drei Richtungen.

Ordini Mendicanti. 1. Domenicani (maestro gen). 2. Minori osservanti (ministro gener.). 3. Minori osservanti reformati (procuratore gen.). 4. Minori reformati in Spanien (proc. gen.). 5. Minori Conventuali (vicario gen.). 6. Minori Cappuccini (ministro gen.). 7. Terz' ordine di S. Francisco (vic. gen.). 8. Agostiniani (priore gen.). 9. Agostiniani scalzi (vic. gen.). 10. Carmelitani calzati (vicar. gen.). 11. Carmelitani scalzi (prep. gen.). 12. Servi di Maria (priore gen.). 13. Minimi (vic. gen.). 14. Mercedari della redenzione degli Schiavi (vic. gen.). 15. Trinitari Calzati dell' ordine primitivo (vic. gen.). 16. Trinitari del Riscato

riformati (minist. gener.). 17. Ordine di S. Girolamo (generale). 18. Padri della penitenza delli scalzetti (gen.).

Monache. Canonichesse Lateranensi. Benedettine. Camaldolesi. Cisterciensi. Domenicane. Clarisse. Cappuzine. Francescane del terz' ordine. Agostiniane. Teresiane. Carmelitane Calzate. Carmelitane scalze. Figlie di Nostra Signora in S. Dionisio.

Instituti Particolari di Donne. Benedettine Olivetane. Agostiniane. Carmelitane. Turchine. Orsoline Romite delle Battistine. Divino Amore. Adoratrici perpetue de SS. Sagramento. Religiose del sacro cuore. Sorelle della Misericordia. Religiose del buon Padre. Figlie del sacro Cuore. Sorelle della Providenza. Sorelle di S. Giuseppe. Sorelle di S. Carlo. Suore della S.S. Croce.

Endlich bestehen in Rom eine Reihe Convicte für Säcular-Geistliche.

Der Mensch lobt, wo er tadeln könnte; — er tadelt, wo er loben müsste! Die christliche Hauptstadt gibt der christlichen Welt Alles, was sie ihr geben kann — vielleicht zum Ueberflusse im Einzelnen, niemals zum Tadel im Ganzen. Was bleibt andern Ländern über! Staaten der protestantischen Gesinnung verwerfen die Orden, auch wenn der grösste Theil der Staatsangehörigen Katholiken sind; andere dulden sie mit Restrictionen; Staaten der katholischen Gesinnung, oder wie man oft will, paritätischen, lassen nur ein paar Mönchsorden zu: Benedictiner, Bettelorden, Redemtoristen, und gar nicht Jesuiten. Man vergisst auch in protestantischen Ländern, z. B. in Sachsen, dass die barmherzigen Schwestern kein Orden sind; man führt in Lehrbüchern die Worte an: „die reformatorischen Bekenntnisse haben die Ordensgelübde als einen unnützen Werkdienst und eine unevangelische Beschränkung des Gewissens verworfen", doch lässt man die Diaconissen zu, welche, wie man wieder in solchen Lehrbüchern sagt: Diaconissen, „welche in den barmherzigen Schwestern ihr Vorbild haben", weiss aber nicht, ob sie zur evangelischen Ordnung passen. *)

Für die Erhebung der Katholiken nicht blos in Deutschland,

*) Richter §. 296. Vgl. im Allgemeinen Schulte über Richter bei Dove; man kann die Lehrer ehren, aber nicht die Sache.

sondern auch in Frankreich, England, Belgien liegt in den Orden eine Centralkraft. Sie ist centripetal. —

§. 21. Die Kirche: der Friedensfürst.

Christus hat der Kirche das Heil der Welt überlassen, sie verlangt Gehorsam in Sachen der Religion, begünstigt diejenigen, welche der Kirche mehr leisten, als sie verpflichtet sind, behandelt die Staatsoberhäupter, die von Gott sind, mit Ehrfurcht, verträgt sich mit ihnen in gemischten Sachen, gibt ihnen Indulte und Privilegien; — aber sie hat auch das Recht, das zu verweigern, was sie nicht geben darf.

Zu allen Zeiten sollte Staat und Kirche denselben Weg gehen, zu allen Zeiten sollte die Kirche Denjenigen Gutes thun, welche der Kirche Gutes gethan haben, und die Kirchengewalt ist für die Kirchengenossen, wie der Fürst für das Volk.

Es ist nicht wahr, dass die Kirche im früheren Mittelalter sich Rechte angemasst, die ihr nicht gebührten; denn wenn sie der Gewalt entgegengetreten ist, so behauptet dieses jetzt jeder einzelne Mensch — sofern derjenige, der die Gewalt zu üben berufen ist, nicht existirt, oder die Gewalt nicht übt; und von dem Augenblicke an, wo die Staaten ihre Pflichten erfüllten, ist die Kirche in ihren Friedensbund zurückgetreten. Die Raisonnements, wornach Innocenz III. mehr gethan haben soll, als ihm gebührte und Bonifaz VIII. es büssen musste, sind ohne Bedeutung, aber wahr ist es, dass die Widerstrebung unter Philipp dem Schönen von Frankreich und unter Ludwig dem Baier von Deutschland Zerwürfnisse hervorgebracht, die nach menschlichen Schicksalen niemals ausbleiben.

Es handelt sich hier nur um die Beihilfe der Staaten und Einzelner zur Besetzung der kirchlichen Beamtungen.

1. Von der Collation im Allgemeinen. Sie gebührt bald dem Papst, bald den Bischöfen. Sie ist bald ganz frei, bald beschränkt. Die Beschränkung tritt ein durch Indulte, durch Verträge,*) durch ein eigenes Institut, was man Patronat heisst, endlich indem man

*) Der Bischof kann sich in der Collation seiner Pfarreien mit dem Landesherrn vertragen, aber nur mit Vorwissen des Papstes.

das Amt je dreien conferirt unter einer Bedingung (jus ternae), nicht selten auch eine persona principi ingrata nicht zulässt.

2. Es handelt sich zuerst von dem Patronate. Dieses Wort in seinem eigentlichen und engern Sinn ist nicht mit dem Präsentationsrechte zu verwechseln, welches sehr verschiedenartig ist, dem Entstehungsgrunde nach, und der Wirkung nach, so dass es oft eine sehr schwache Beschränkung des der Kirche zustehenden Collationsrechts ist. *) Es besteht nicht selten als ein sehr wenig bedeutendes Wahlrecht eines Dritten, z. B. des Fürsten. Das Patronat aber hängt mit andern Rechten und Verpflichtungen zusammen, z. B. der Patron hat Alimentation von der Kirche zu verlangen, hat vielerlei Lasten zu tragen: Baulast, und die Präsentation ist eine der Wirkungen, aber unter Umständen, z. B. im Laienpatronat von grosser Bedeutung.

Vor Allem ist zu bemerken, dass die Lehre des Patronats eine der schwierigsten ist, und sie desshalb auch in der neuen Ausgabe von Ferraris (von Monte-Casino) gar nicht bearbeitet, sondern einer künftigen Lösung vorbehalten ist. Im Orient und auch in Italien hat das Wort „Patronat“ fast keinen Klang; unter den Germanen war es theils eine alte Rechtsansicht, Güter nicht zu veräussern, was man auch auf die von Grundherrn erbauten Gotteshäuser bezog, theils ein Missbrauch der weltlichen Grossen. Die Germanisten haben sich der bessern Richtung der Sache, d. h. der Unveräusserlichkeit des Fundus angenommen, namentlich Phillips, aber auch er muss zugestehen, dass die Kirche die missbräuchlich erfolgte Ausdehnung nicht ertragen konnte, und daher andere Grundsätze aufstellen musste. So sagt er mit Recht in seinem Lehrbuche §. 139: „Wie mit so manchen andern germanischen Rechtsinstituten, **) so musste die Kirche auch mit diesem (Patronate) in Conflict gerathen; es musste hier der Investiturstreit in der Sphäre der niederen Beneficien durchgekämpft werden.“ Ein Eigenthum von Privatpersonen an Kirchen, sobald sie nicht blosse Oratorien blieben, sondern Pfarrkirchen wurden, und diese als einen Gegenstand des Verkehrs

*) Das jus ternae ist auch eine Art von Präsentation.

**) Z. B. Unehelichkeit der ausser der Ehe gezeugten, aber in der Ehe gebornen Kinder.

oder des Rechtsstreits vor weltlichen Gerichten zu belassen,*) widersprach der Heiligkeit ihrer Bestimmung, die einseitige Bestellung der Geistlichen durch den Grundherrn widersprach dem göttlichen Rechte des Bischofs, und war, wie die Erfahrung bewies, für die kirchliche Disciplin höchst verderblich etc. besonders des prätendirten Erbrechts in das Patronat der Theilung unter mehrere Rechtsnachfolger wegen u. s. w. Phillips muss also zugeben, dass das kirchliche Princip mit dem herkömmlichen nicht übereinstimmt, er selbst beruft sich auf drei Hauptstellen in den Decretalen c. 4. 6. und 23. XIII. 38 de jur. patr. und er selbst muss sein germanisches Princip aufgeben, und ein anderes Verhältniss der canonischen Ordnung aufstellen, wobei er vorerst nur die Haupt-Eintheilung des Patronats in das geistliche als Regel und das weltliche als Ausnahme hätte an die Spitze des §. 139 stellen sollen. Seine Worte sind: „Als nun jene Uebel im zwölften Jahrhunderte ihren Höhepunkt erreicht hatten, war der Kirche, welche schon lange gegen dieselben geeifert hatte, dringender als je die schwierige Aufgabe gestellt, alle diese Gegensätze auf dem Wege ihrer Gesetzgebung auszugleichen . . . Indem die Kirche das Eigenthumsrecht der Laien an den Kirchengebäuden verwarf, liess sie als eine Gunst andere Ausflüsse jenes Rechts in den Händen der Patrone zurück, und zwar indem sie das Recht der Investitur in ein mit dem Grundstücke verbundenes Präsentationsrecht umwandelte!? — Die Stellen aber, welche Phillips anführt Note 28—34, sind keineswegs dafür; von einem dinglichen Patronat oder Präsentationsrecht enthalten sie nicht das Geringste. Unrichtig scheint uns daher der Schlusssatz dieses §.

„Nächst dieser Unterscheidung zwischen persönlichem und dinglichem Patronate (das weltliche, namentlich englische oder preussische Recht kann uns nicht kümmern) hat sich dem Laienpatronate gegenüber auch ein geistliches, aber auf andern historischen Grundlagen, gebildet." In der That sind dem Laienpatrone gewisse Vergünstigungen gegeben, eine Art von Vererbung mit Zustimmung des Bischofs aber nur auf Personen, die kirchlich

*) Anders kann es genommen werden, wenn es sich blos um das Recht des Patronats unter zwei weltlichen Prätendenten handelt, wie im österreichischen Concordate, wo weltliche Gerichte zuständig sind.

zur Präsentation fähig sind, so dass ausserdem das Patronatrecht ruht; aber die alten Missbräuche konnte die Kirche nicht dulden; und die Eintheilung in das geistliche und weltliche ist eine ursprüngliche und gründet sich auf ganz andere Beziehungen, als wie Phillips sie angibt. Der §. 140 des Lehrbuchs ist vollkommen im Widerspruche mit dem §. 139. Das geistliche Patronatsrecht bestand lange, weil geistliche Corporationen, Dignitäten — ja in den ältesten Zeiten Bischöfe aus dem kirchlichen Vermögen Kirchen stifteten; aber Bonifaz VIII. hat den Begriff in c. un. in VI⁰ III. 13. h. t. begründet; der Papst konnte hier nicht, wie dieses früher bei dem Laienpatronat missbräuchlich in Frankreich, England, Spanien, Deutschland bestand, an die Ausdehnung des Patronats als advocatia denken, sondern er dachte blos an das Patronat als öffentliche Pflicht — als munus privilegiatorum, als Indult. Also das geistliche Patronat kömmt aus Kirchenvermögen oder steht einem andern Bisthum, einer andern Kirche zu. Ein Bisthum, ein Geistlicher kann wohl auch ein Laienpatronatsrecht haben, wenn es aus Staats- oder Privatvermögen begründet ist. Die deutschen Bischöfe als Landesherrn hatten Laienpatronate, allein es ist dagegen zu präsumiren. — Von einem gemischten Patronate sollte man nicht reden; die Ausführung gehört aber nicht hieher. Wichtiger ist das jus patronatus regium, wo der Fürst als Patronatsherr vielfach erleichtert ist, z. B. in der Ausübung des Patronats nach der Zeit, weil ihm hier nachgesehen werden muss. Phillips hätte hier auf Rigantius verweisen müssen. Dass von dem missbräuchlichen landesherrlichen Patronatsrechte nicht die Rede ist, versteht sich von selbst. Die Darstellung der Grundsätze des Patronatrechts, namentlich des Laienpatronatrechts in seiner Entstehung (ob die unvordenkliche Verjährung oder die von 40 Jahren oder die gemeinrechtliche bei Patronatsprätendenten stattfinde, ist bekanntlich streitig); die Grundsätze des Uebergangs des Rechts auf andere, besonders aber der Inhalt des Patronatrechts (Rechte und Pflichten) — Verlust des Patronatrechts ist von der grössten Bedeutung und hängt durchaus davon ab, ob man die Principien des canonischen Rechts, oder die des altgermanischen Rechts oder eine Mischung von Beiden zulässt, was Alles nicht hieher gehört, sondern in das Kirchenrecht. —

3. Es handelt sich nunmehr von den Rechten des Staates der Kirche gegenüber. Die Kirche hat den Staaten zu jeder Zeit vielerlei Rechte eingeräumt, um im Frieden der beiden Lebensordnungen zu stehen und zu leben, wie sie Gott selbst gesetzt hat. Die Kirche hat zwar keine Notiz genommen von dem sogenannten modernen Staat, dessen Tendenzen nur Wenige kennen; aber sie hat gleiches Recht geübt zwischen den katholischen und protestantischen Fürsten und Staaten, so weit dieses nur immer möglich war, und zwar

1) durch Verträge,*)

2) durch Indulte oder Privilegien.

So ist in Preussen die Circumscriptionsbulle ein Vertrag, die Concession der Ueberlassung päpstlicher Reservationen, z. B. der Bestellung des Domprobstes, ein Indult, ein Factum, wie die Worte in den Satzungen zur Zeit Friedrich's II. für Breslau und jetzt in der Circumscriptionsbulle allgemein lauten. Niemand hat bis hieher geläugnet, dass die Kirche eine unabhängige Macht sei, allein der Investiturstreit spinnt sich fort, und ist so wenig getödtet wie der Bandwurm im menschlichen Leibe. Bei der Bestellung eines Bischofs, bei der Vergebung eines Kirchenamts immerhin Disceptationen; bei der Unterrichtsertheilung selbst des Bischofs und seiner Gehilfen an seine Geistlichen, bei dem Unterrichte in der Volksschule, überall Dissonanzen; man bringt sie unter den Standpunkt der Politik, des Egoismus im Gegensatze der Tugend und Gerechtigkeit, da müssen sich dann Staaten und Kirche abmühen, und leider kömmt fast überall der Gedanke oben auf: »Ecclesia debet esse pressa.« —

*) Zwar behauptet heute noch Richter 6. Ausg. S. 259. Note 1.: Der Papst binde sich nie durch Vertrag, und beruft sich auf eine decisio Rotae, da abgedruckt — „dass die Concordata Germaniae insoweit keine Verträge wären, als sie spiritualia (im Gegensatze der temporalia) seien, denn darüber könne auch der Papst nicht verfügen.“ Was folgt daraus! Das Richtige hat der Papst und der König von Preussen anerkannt in der Auslegung der Circumscriptionsbulle: de salute animarum. Dieses hätte Richter gewiss wissen müssen. Aber sicherlich würde Richter das nicht zugeben, was der Herausgeber seines Lehrbuches §. 88 hineingezimmert hat.

§. 22. Von den temporalia.

Wir müssen vor Allem aus dem Standpunkte unserer Zeit zwei Richtungen unterscheiden:

1. Die Einkünfte des Kirchenstaats. Hier müsste die Geschichte jeder einzelnen Kirchenprovinz untersucht werden und das Finanzwesen mit allen Einkünften und Ausgaben, was nicht hieher gehört, aber in den gegenwärtigen Zuständen von Italien von Bedeutung ist.

2. Die Einkünfte, die der Papst nicht minder wie einzelne Bischöfe von ihren Angehörigen erheben, ohne Princip, nach verschiedenartigen Beziehungen der Bedürfnisse.

Es lässt sich im Allgemeinen nur Folgendes anführen:

a. Das Mittelalter ist auch in diesen zufälligen Richtungen vorüber- und untergegangen; die Kirche hatte wie jeder Besitzer von Renten allerlei Einkünfte und Auflagen begründet; darüber Verzeichnisse angelegt — man verweist auf den liber censuum a Cencio Camerario — worüber sich verbreitet haben Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. 3. S. 121—151. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom. IV. Bd. S. 600. V. Bd. S. 118. Phillips, Kirchenrecht V. Band und Lehrb. §. 101. Mit Recht sagt der letztere V. Band S. 552: »Wie nun jede Zeit den Rechtsverhältnissen eine besondere bestimmte Form dadurch gibt, dass sie ihnen gerade den ihr eigenthümlichen Charakter aufdrückt, so auch das Mittelalter, welches von den Principien des Gefolgsschafts- und Lehenwesens durchdrungen war. Es wurden daher auch Abgaben wegen des Schutzverhältnisses gegeben; die Kirche war aber desshalb kein Lehensstaat.«

b. Davon verschieden war das patrimonium des heil. Petrus, d. i. das besondere Vermögen der römischen Kirche in den verschiedensten Ländern, besonders Italiens und Siciliens; die Grundstücke pflegten in Pacht oder zu Lehen gegeben zu werden. Dieses war so zu sagen die Grundlage für den sich ausbildenden Kirchenstaat. Darüber haben Theiner*) und Andere, z. B. Scharpff**) in der neuesten Zeit Aufklärung gegeben. Auch

*) Cod. Diplom. Dominii temporalis III tom 1861 ff.

**) Der Kirchenstaat.

hier war natürlich so wenig wie ad a. von einer Besteuerung die Rede.

c. Dass der Papst zu gewissen Zeiten auch Zwangsabgaben auflegte, namentlich im Mittelalter, daran ist nicht zu zweifeln; wenn aber Phillips*) sagt, „wenn das Haupt solche Bürden zu tragen hat (er meint, die eines weltlichen Regenten)**), so ist es mehr als absurd, behaupten zu wollen: die Glieder seien nicht zu Beisteuern für alle jene? Zwecke verpflichtet" so ist er freilich dunkel geblieben, daher spricht er auch am Ende seines §. 235, dass das gegenwärtige Steuersystem Etwas anderes sei. Er meint das Steuersystem der Staaten, das jetzt nicht einmal mehr eine Bitte (Beede) ist, sondern ein erzwungenes Unterthanenverhältniss, woran die Kirche zu keiner Zeit gedacht hat.

Es ist daher jetzt zu zeigen, was von den mittelalterlichen Leistungen noch übrig geblieben, und was untergegangen ist. Dass am wenigsten von einem Besteuerungsrecht der Bischöfe die Rede sein kann (Phillips §. 147), wird sich unten zeigen. Man spricht

1) in Beziehung auf das päpstliche Recht — von dem Peterspfennig, er ist als Steuer nicht practisch geworden, und ist eben jetzt nichts als eine ganz freiwillige Leistung;

2) die Zinsen für das durch die Kirche gegebene Schutzrecht sind alle weggefallen oder verändert worden;

3) die Spoliengelder, die dem germanischen Spolienrechte ihren Ursprung verdanken und von dem Nachlasse der Clericer erhoben wurden, mussten der weltlichen Ordnung weichen;

4) geblieben sind also nur die Annaten, die Palliengelder, und die Dispensationstaxen — die ihre noch bestehende Richtung bei Gelegenheit der Darstellung der römischen Curie finden.

Was endlich die Beziehungen betrifft, für welche noch heutzutage die Bischöfe berechtigt sind, so liegt ihnen nichts zu Grunde, als ein Herkommen, so dass wieder eine Art von Zwang nicht stattfindet.

*) V. S. 544.

**) S. 541, was vorübergehend war, und auf die Natur des Kirchenwesens nicht passt.

Um noch etwas näher in die Sache einzugehen: kann man nicht bezweifeln, dass der liber censuum Rom. Eccl. a Centio Camerario compositus secundum antiquorum patrum Regesta et memorialia diversa *) ein höchst interessantes Werk ist ebenso wie der liber Censuum de reditibus omnium Provinciarum et Ecclesiarum, qui debentur Rom. eccl. **) — allein abgesehen von vielen Notizen, welche hier von kirchlichen Provinzen, Bisthümern, Ländern, Orten, aber doch nur zufällig vorkommen, ***) ist diese Richtung für unsere Zeit rein historisch, und unter den neuesten kirchlichen Schriftstellern, z. B. Ferraris bibl., Devoti institut. kommt der Name Census in dieser Richtung gar nicht mehr vor, sondern unter dem Standpunkte der Zinsgeschäfte und des Wuchers.

Das dominium temporale ging in die neuere Staatsordnung über, der Papst als Regent, die Städte als Communen, die Regierung nach der päpstlichen Curie. In kirchlicher Hinsicht behielt der Papst die Annaten, die servitia communia, minuta, quindennia, Palliengelder nach einer Art vertragsmässiger Abfindung und die Dispensationsgebühren.

Die Bischöfe hatten in den sogen. Temporalien einen doppelten Standpunkt, natürlich auch der Bischof von Rom;

1) sie hatten ein cathedraticum, procurationes, ein seminaristicum, Kanzleigebühren, und ein caritativuum für ausserordentliche Fälle; †)

2) ihnen gebührte die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen; und dieses war die wichtigste Richtung ihrer Verwaltung.

Die Staaten der Neuzeit liessen gerne die Leistungen der ersten Art zu, es war hier eine Art von Convenienz; dagegen bemächtigten sie sich des Stiftungsvermögens ganz gegen den Sinn und die Bestimmung der neuesten Vereinbarungen, besonders in Deutschland. Noch gefährlicher war es, wenn man die Stiftungen willkürlich in kirchliche und weltliche abtheilte, und wo möglich Alles als weltliche und politische — Staatsstiftungen erklärte. Ueber die kirchlichen Güter vergl. Devoti lib. 2. tit. 13, die be-

*) Muratori V.

**) Cenni Monumenta tom II. aus dem Albinus.

***) Für die kirchliche Geographie ist kein Gebrauch zu machen.

†) Phillips §. 147 seines Lehrbuchs.

sonders angewiesenen Kirchengüter, namentlich Zehenden, im §. 24. Hier wird auch von dem Aufwand die Rede sein, welche die Kirche oder andere Personen in kirchlichen Verhältnissen zu machen haben. —

§. 23. Die römische Curie.

Sie ist die Gehilfin des Primats, sie hat in sich alle den Papst umgebenden Behörden und Beamten, in der Regierung der Kirche, des Kirchenstaates, der römischen Kirchenprovinz, der römischen Diöcese. Die Kirche zeigt sich in einer doppelten Bedeutung; sie ist ein System kirchlicher Begriffe, Rechte und Lasten, eine Theorie; und sie ist ein System äusserer Thätigkeiten und Werke, ein Organismus der politischen Rädermaschine geworden, so dass man täglich im Leben durch äussere Sinne wahrnimmt, was als Bestimmung der Kirche erscheint. Es war ein Verdienst von Mejer während seines Aufenthalts in Rom, darauf aufmerksam geworden zu sein — weniger durch gründliche italienische Schriften als durch eine Art von Erfahrung berühmter lebender Juristen; es war eine der besten canonischen Arbeiten durch Bangen gleichmässig aus Schriften und Erfahrungen gemacht, den Geist des Instituts zu erfassen, und es war endlich die Vollendung der Arbeit durch Phillips im VI. Band seines Kirchenrechts, wornach er die historische Entwickelung aller einzelnen Theile der Curie dargestellt hat. *) Das nächste Resultat ist: — keine Einrichtung der Behörden und Beamten steht so fest durch lange Uebung, wie die römische Curie und es ist eine missverstandene Ansicht moderner Politiker, daran ändern zu wollen. Wir denken hier weniger an den Kirchenstaat, als an die Kirche selbst. Phillips hat in seinem Vorworte mit Recht gesagt: „In dem nunmehr erscheinenden sechsten Bande des Kirchenrechts ist mit der Darstellung der Verhältnisse aller Derjenigen, welche in der Kirche als Gehülfen des Papstes bestellt sind, die Lehre von dem Primate in ihrem ganzen Umfange vollendet.« Es ist insofern dieser Band fast ein für sich bestehendes

*) Im Uebrigen muss man überall vergleichen Moroni, Dizionario s. v. cardin. prelato.

Ganze ..." Nimmt man zu einer verständigen Uebersicht dieser Behörden und Beamten die kirchliche Sprachtechnik — die latinitas juris Canonici mit ihrer nachgewiesenen Grundlage in griechischer, lateinischer und germanischer Wortbildung, so wird man auf den innern Zustand des kirchlichen Verwaltungssystems am besten geleitet werden. Es ist hier zu handeln

1) von den Cardinälen,
2) von den Prälaten und Beamten (Curie im engern Sinn),
3) von den Congregationen der Cardinäle,
4) von der Bildung der Curialbehörden.

1) Die Cardinäle bilden das römische Presbyterium und bestehen aus Diaconen, Presbytern und Bischöfen. Die Hierarchia ordinis tritt hier hervor, und zwar nicht blos zum Scheine oder als irgend ein Symbol, sondern durch die entsprechenden Titel auf die der Stadt Rom zunächst liegenden Bisthümer, auf die Titel in den Pfarreien Rom's und der Diaconate. Vorzüglich wichtig sind der §. 272 bei Phillips, weil ausser der bekannten Titel in Rom noch drei Kirchen extra muros als Patriarchalkirchen hervorgehoben werden, die dem Papste selbst gehören: S. Petri in Vaticano, S. Pauli in via Ostiensi und S. Laurentii in agro Verano. Dazu kömmt auch die lateranensische Kirche, der eigentliche Cardo für Rom, und für die Gesammtkirche — sie heisst daher auch autonomastisch Ecclesia Romana. In späterer Zeit wurde auch noch die Liberianische Basilika S. Maria Major oder ad Praesepe dazu gestellt. Man sah jetzt St. Peter als die Patriarchalkirche für Constantinopel, St. Paul als solche für Alexandrien, St. Maria Maggiore für Antiochien und St. Lorenzo für Jerusalem an. Patriarch vom Lateran war der Papst. Wie es nun mit den 7, jetzt 6 Bischöfen als Cardinale, mit den 50 Priestern und mit den 16 Diaconen aussieht, gehört in das Kirchenrecht; sie alle zusammen bilden das Cardinal-Collegium als Corporation.

2) Im Personal der Curie bilden die Prälaten das zweite Element, indem sie die Stelle nach den Cardinälen einnehmen. Sie sollen den Papst und dessen Wirksamkeit nur unterstützen, treten aber doch selbstständig mit ordentlicher Amtsgewalt im Namen des Papstes auf und zwar bald als Collegien, bald auch einzeln. Mit Recht fährt Bangen fort im §. 25: In Collegien treten die Prälaten bei den Cardinal-Congregationen auf, natürlich

in einer der Würde der Cardinäle angemessenen Unterordnung, dagegen in den Justiz- und Gnaden-Collegien bilden die Prälaten in der Regel das Personal, und haben eine selbstständige Stellung zum Papste; ebenso erscheinen sie oft einzeln als ordentliche oder delegirte Richter und Gehilfen des Papstes. Der Candidat zur Prälatur muss ein fünfjähriges Studium des Rechts an einer öffentlichen Anstalt und das Doctorat beider Rechte nachweisen. Es gibt wohl auch eine Ehrenprälatur.

Das übrige Personal der Curie ist das Hülfs- und Subaltern-Personal. Man zählt hieher die Advocaten, die Procuratoren, die Notare, die Expeditoren (Sollicitatoren, Speditionäre) die Agenten. Unter den Advocaten sind auszuzeichnen die Consistorialadvocaten, der advocatus fisci und pauperum und die Titular-Advocaten. Was die letztern angeht, so müssen diese eine theoretische und practische Ausbildung haben, und werden desshalb zu richterlichen Aemtern fähig. Man heisst sie auch Studien-Adjutanten und Auditoren. Sie kommen vor bei der Rota, bei den Secretären der Congregationen, bei der apostolischen Cammer, Consulta, Signatur der Justiz. Die Procuratoren sind Stellvertreter, bilden ein Colleg; die Expeditoren dienen dazu, den Advocaten und Procuratoren die materiellen Arbeiten aus der Hand zu nehmen, besonders aber im Auftrag derselben die vielfachen Gänge in die verschiedenen Dicasterien zu machen, Rücksprache zu nehmen u. s. w. Die Agenten sind Beauftragte besonders der Bischöfe — und die Notarien sind Gehilfen für schriftliche Acte, sowohl gerichtliche, wie der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verträge, Schenkungen, Testamente, Beglaubigungen. —

3) In Hinsicht auf die Congregationen der Cardinäle ist

a) das Consistorium, d. i. die feierliche Versammlung der Cardinäle um den Papst, desshalb bedeutend, weil dasselbe bestimmt ist, Alles dasjenige zu hören und aufzunehmen, was die Kirche der Welt bekannt zu machen bestrebt ist. Nicht nur werden hier Publicationen vorgenommen, sondern Alles das, was der Papst öffentlich zu thun beabsichtigt, findet hier seinen Ausdruck.

b) Die speciellen Congregationen haben wohl eigene Benennungen für eine Reihe von Geschäften, die ihnen zur Vorbereitung oder Entscheidung zugewiesen sind, wobei aber der Papst auf

keine Art beengt ist; er kann jederzeit neue Congregationen anordnen, er kann jedes Geschäft an eine andere Behörde verweisen, er ist auch hier derjenige, welcher in voller Freiheit das apostolische Regiment ausübt. In unsern Tagen ist es hiernach theilweise anders geworden, als es früher war.*) Doch lässt sich nicht läugnen, dass hier fast alle kirchlichen Geschäfte ihre Regulirung finden. Wir wollen hier nur anführen ausser der Prüfung der Bischöfe für Italien einige ziemlich generell festgesetzte Vereinbarungen, z. B. der congregatio consistorialis, zur Vorbereitung für das Consistorium, der congregatio super statu für wichtige Ereignisse der congregatio negotiorum ecclesiae extraordinariorum — die ständigen,**) inquisitionis, indicis, concilii, super negotiis episcoporum et regularium, jurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae, sacrorum rituum, indulgentiarum et reliquiarum, de propaganda fide (die sogar Bischöfe in p. infid. oder Missionsbischöfe vorzuschlagen hat) — dann gibt es eine Congregatio, die alle abnormen Zustände zu berathen hat, und so ist eigentlich Alles vertreten, was zu der geordneten Existenz der Kirche nöthig ist.

Was nun die Bildung der Curialbehörden betrifft, so muss man

4) vor Allem ausgehen von dem Zusammenhange der Behörden selbst und Rücksicht nehmen auf das annuarium pontificium, um den Zustand dieser Geschäftsvertheilung kennen zu lernen, dann zugleich auch, um den ganzen Geschäftskreis der jetzt bestehenden Ordnung zu überschauen. Bekanntlich hat unter Pius VII., auch unter Gregor XVI., manche neue Ordnung und Einrichtung in den Ministerien und weltlichen, namentlich gerichtlichen Verhältnissen stattgefunden, die in diese Gesammtrichtung des allgemeinen Geschäftskreises der päpstlichen Ordnung zu ziehen sind. Freilich wird man hier weniger thun können durch eine theoretische Darstellung, wie durch eine ganz specielle Kenntniss und Erfahrung der Geschäfte in Rom selbst.

*) Es geschieht viel durch den Papst selbst und mit Zuziehung des Cardinals-Staatssecretärs.

**) Selbst Sammlungen über deren Entscheidungen werden jeden Jahres gemacht: Acta ex iis decerpta, quae apud sanctam sedem geruntur, in compendium opportune redacta et illustrata. Fit evulgatio singulis mensibus. Romae 1865.

Was die Justizbehörde angeht, so ist die älteste und berühmteste die rota Romana. Sie ist das Muster aller modernen Gerichtshöfe der jetzt bestehenden Völker. Ihr Gerichtsgang ist jetzt vortrefflich, wie wir in Mittermaier's Archiv 48. Bd. 2. Heft nachgewiesen haben. Allein ihre Bedeutung ist geschwunden, besteht nur in Matrimonial- und andern Sachen, ausserdem ist sie ein Obergericht für die Gerichte des römischen Staats. Rom selbst hat noch andere Gerichte — das der reverenda Camera mit seinen Abtheilungen, die signatura justitiae und die sacra consulta. Von den Gnaden und Expeditionsbehörden wollen wir hier nicht handeln, sondern nur kurz ihre gegenwärtige Bedeutung angeben. Vorerst nur noch die Bemerkung, dass es ausser den Gerichtshöfen der rota, der camera, der signatura justitiae und der sacra consulta noch gibt: die signatura gratiae und dataria, die poenitentiaria der Dispensationen wegen und die Offizialen des päpstlichen Pallastes mit dem auditor domesticus, dem besonderen Rathgeber des Papstes.

Ueber die beiden Signaturen könnte man noch Folgendes anführen: Nachdem die rota gebildet war, wurde das, was unmittelbar vom Papste ausging — die Signatur und die mit ihr verbundene Berichtserstattung den in der unmittelbaren Umgebung des Papstes zurückbleibenden Capellänen übertragen. Diese hiessen daher Referendarii; der Papst konnte bei Competenz-Conflicten um seine Entscheidung angegangen werden, und hiermit wurden die Referendäre betraut. Auch bei Gnadensachen der Datarie und Pönitentiarie hatten sie Antheil; daher der Unterschied in signatura justitiae et gratiae. Andere wollen die Sache anders darstellen.

Hinsichtlich der Pönitentiaria ist der Grundsatz festgehalten worden, dass diese blos in foro conscientiae competent sei, nur wenige Ausnahmen kamen vor. Nur bei den Religiosen sollte sie ihre Competenz pro utroque foro behalten.

Wer so die Sache ansieht, wie schon Phillips §. 333 bemerkt, der wird finden, dass der Papst Manches von sich schieben muss, aber seine Machtvollkommenheit nicht erschöpft wird, auch nicht durch alle seine Behörden. Kaum ist aus den Capellanen des Papstes die rota entstanden, so kamen die Referendarien und die Signatur, und dann hat wieder der Papst seinen Auditor als

unmittelbaren Rathgeber. Zuletzt spricht er seine Meinung ohne Berathung aus, wenn es nöthig ist. Ebenso ist es hinsichtlich der Congregationen, obgleich an sie die ganze Regierung vertheilt zu sein scheint, so dass man, wie wir schon oben bemerkt haben, in diesen Collegien die ganze Verwaltungsmaschine concentrirt findet, so ist der Papst durchaus nicht gehindert, für alle einzelnen vorkommenden wichtigen Fälle neue Congregationen zu ernennen, wie z. B. für die orientalische Kirche. Auf diese Weise hat man die Geschäfte auseinandergelegt, und so fallen sie wieder in der Person des Papstes als Primas zusammen. Dieses lässt sich sehr leicht erklären, und dieses zeigt dann auch, wie sich gerade wieder in solchen Beziehungen ein neues päpstliches Gehilfen-Amt hat bilden müssen.

Und dieses ist der Schlussstein zum ganzen Gebäude des Verfassungsordo.

Man hat in staatspolitischer Hinsicht viele Versuche machen wollen, die Willkür zu beschränken: Constitutionen u. s. w. In der Kirche ist durch ihr Princip selbst alle Willkür beschränkt, dann durch den Umstand der Wahl des Oberhaupts und durch den Grundsatz, dass das Oberhaupt ein erfahrener älterer Mann sein muss. Als Innocenz III., 37 Jahre alt, einer der grössten Päpste, gewählt wurde, der ein schönes Buch geschrieben hatte, de contemtu mundi sive de miseria humanae conditionis, war die Welt gleichsam über seine Jugend empört; und der Sänger Walther von der Vogelweide rief aus: »O weh, der Papst ist zu jung, hilf Herr deiner Christenheit« — Gott muss also helfen, dass der Geist den führe, den jeder Bischof in sich aufnehmen muss, und darauf ruht die kirchliche Verfassung, wie die Geschichte der Zeiten bewiesen hat.

Indessen muss jeder Mensch des ihm gegebenen Freundes Rath und Hand sich bedienen, und dem Papst als dem Ersten zur Seite stehen. Früher der Archidiacon, der Camerarius, der immer noch eine Art Stellvertreter des Papstes ist, später der Cardinal Nepos, jetzt der Staatssecretär des Aeussern. Der neucreirte Staatssecretär des Innern und andere Behörden stehen mehr oder weniger unter ihm. Er ist sogar auch der Secretär der Breven nnd der Expeditionsstellen. Freilich besteht noch die Kanzlei unter dem Namen eines Vizekanzlers, der auch ein Repräsentant des päpst-

lichen Edicts — des Vollzugs der Kanzlei-Regeln ist und einen locumtenens hat, auch die Bullen ausfertigt. Ebendesshalb ist die Geschichte der päpstlichen Verwaltungsbehörden so wichtig, denn Manches ist verändert, Nichts aber von der alten und ursprünglichen Ordnung aufgegeben worden.

Zuletzt weiss der Papst in alle Theile der Welt sein Auge zu richten, und sich repräsentiren zu lassen an den einzelnen Orten selbst. Wir denken hier nicht an die Missionen, an die abgeschickten Missionsbischöfe, Vicariate, Präfecturen, sondern an die Legaten und Delegaten. Es geschieht keineswegs der sogen. Gesandtschaft wegen an fremde Fürsten und Staaten, obgleich die Lehre von den Ambasiatoren, Nuncien, Internuncien, Geschäftsträgern von der römischen Curie entlehnt, und auf die weltlichen Vertreter der Fürsten übergegangen ist; — sondern es geschieht der kirchlichen Beaufsichtigung wegen. Endlich leben die Bischöfe in innigster Einigung mit dem Papste, wie die Glieder mit dem Haupte, und daher hat der Papst sie nach hergebrachter Instruction zu Delegaten gemacht, d. h. seine Jurisdiction, deren Inhaber er allein ist, unter speciellen Verhältnissen an die Bischöfe übertragen. Daher kann mancher Bischof, der an einem Orte nicht proprius oder ordinarius ist, als delegatus handeln, wofür uns viele Beispiele in der Kirchengeschichte bekannt sind. —

§. 24. Das bischöfliche Amt.

Der Bischof hat den Aposteln ähnlich die plenitudo ordinis; in Hinsicht auf die jurisdictio aber hat er nur ein sehr beschränktes exercitium. Wir sprechen hier zunächst von den auf ein bestimmtes Territorium angewiesenen Bischöfen, nicht von denen, welche durch eine vom Papste oder von der congregatio der propaganda fides ertheilte specielle Instruction ausgehen. Bei den auf ein Territorium angewiesenen Bischöfen hängt wegen des exercitium der jurisdictio Vieles von geschichtlichen Beziehungen ab, denn es ist dieses Institut eine Folge des humanum jus ecclesiasticum. Schon haben wir gezeigt in unserm canonischen Recht S. 124 ff., dass der Papst den grössten Theil der jurisdictio in den ältesten Zeiten, naturgemäss bestimmt durch die damaligen Verhältnisse des Verkehrs und der geringen Einwirkung in

nationelle so zu sagen unstäte Verhältnisse, den Patriarchen von Alexandrien und Antiochien überlassen hat, und später auch, man kann sagen, fast ein exercitium sämmtlicher Primatialrechte — in Thessalonich, in Carthago, in Arles u. s. w., — dass sich aber eben der Papst durch ein äusseres Symbol sein ursprüngliches und ungetheiltes Recht der jurisdictio, also durch die Verleihung des pallium gesichert hat. *)

Wir kommen nun zu einer andern Richtung der bischöflichen Wirksamkeit. Durch die plenitudo ordinis wird der Bischof Seelsorger der Gemeinde, und überträgt von diesem Standpunkte aus sein Recht selbst mit wenigen Reservationen an seine vicarii, die Priester und Seelsorger. Hier erscheint zunächst das christliche Volk — im Königthum — ohne allen Ständeunterschied; hier tritt das Wesen der Kirche von unten herauf zum Priester stand. Hier ist der einzelne Laie selbst Priester und König im Gegensatze zum Priester-Seelsorger und Heilsspender, dem Vermittler der Gottheit.

Ueberhaupt, um das Wesen der bischöflichen Würde zu erkennen, muss man sich nicht an ephemere Forschungen und Wortausdrücke halten, sondern an den Gang der Geschichte selbst, die lebendige Tradition, und insbesondere vergleichen von den ersten Jahrhunderten her die Geschichte des Orients und Occidents. Die Bischöfe des Orients, wie sie auch jetzt noch die alte Substantialität als Nachfolger der Apostel darstellen, natürlich in der Vertheilung des Amts nach dem Räumlichen der Erde, sind die besten Zeugen für die Aechtheit des Episcopats, und die Reformation seit dem sechzehnten Jahrhundert konnte Nichts daran ändern. Damit hängt auch die ganze Liturgie zusammen und der Verfall der Kirche der Gegenwart, wenn man die liturgischen Ansichten der Mutterkirche aufgibt. **) Im Occident und

*) Viele protestantische Schriftsteller misskennen das Princip des Kirchenrechts; allerdings haben Denzinger und Hergenröther Recht, wenn sie anführen, dass die Kirche, d. i. der Papst, den Bischöfen das exercitium jurisdictionis verleihe; s. dagegen Jacobson in der Real-Encycl. von Herzog, II. S. 242.

**) In der Liturgie der katholischen Kirche liegt etwas Unveränderliches. Der Katholik, wenn er betet, muss dabei denken, und hier muss er sagen, dass man nicht anders zu Gott sich erheben kann. Beten ohne Denken ist nichts. Daher verwerfen so Viele das Gebet. Unser Aufsatz über Liturgie §. 20.

im Hinblicke auf die lutherische und reformirte Kirche haben die Katholiken, sogar Bischöfe, dem Wesen der hierarchischen Ordnung wehe gethan, vorzüglich im vorigen Jahrhunderte; aber auch dieser Kreislauf war wohlthätig und bekräftigte die Wissenschaft.

Wenn nun auf der einen Seite die Bischöfe allerorten in innigster Vereinigung mit dem Papste stehen, und andererseits ihre nächste Pflicht die Aufsicht und Visitation ihrer Gehilfen besorgen, so ist der Zweck ihrer Thätigkeit erfüllt. Dazu kömmt die Pflicht seiner Lehre, so dass in allen Schulen die Jugend religiös erzogen werde; also sind des Bischofs Hauptpflichten — Aufsicht, Visitation und Leitung der Volksschulen.

1. Aufsicht und das Urtheil ex conscientia informata. Eine polizeiliche Untersuchung über die Geistlichen sollte der Bischof immer haben, im Mittelalter durch die Sendgerichte und so weiter; endlich war er durch das Concilium von Trient ermächtigt, ohne Rücksicht auf das canonische Gerichtsverfahren bis zur Deposition und Degradation zu verurtheilen, wenn er — (der Bischof) — durch die im canonischen Rechte vorgeschriebenen Beweisgründe zum Urtheil sich ermächtigt halte. Der Beweis muss aber vollkommen vorliegen; Sess. 6. c. 3. sess. 14. c. 1. 4. de ref.

Das eben angeführte c. 1. lautet so: „a suo praelato ex quacunque causa etiam, d. h. auch wegen jedes Vergehens oder wegen jeder Ursache ohne allen Unterschied — ob occultum crimen quomodolibet etiam extrajudicialiter, d. h. ein geheimes, d. h. nur vor 5 Personen bekanntes Delict — aber auch gegen jedes kann extrajudicialiter verfahren werden. Dabei ist klar, dass der Bischof kein Recht hat, extrajudicialiter, also ex conscientia informata zu erkennen, wenn das delictum ein manifestum ist, wofür sich der Grund leicht auffinden lässt. Es soll nämlich bei dem occultum crimen der Scandal vermieden werden. Der Bischof handelt hier als delegatus papae. *)

2. Visitation. Diese hat einen doppelten Zweck: a) eine auf Prüfung beruhende Ueberzeugung zu haben; b) desshalb dem

*) Die declarationes und resolut. — Benedict XIV. d. s. d. lib. 12. cap. 8. mein canonisches Recht S. 852. — S. auch Devoti lib. I. tit. 2. §. 14 wegen des occultum.

Papste referiren zu können. *) Eine der besten Arbeiten gibt in dieser Beziehung Thomassinus p. II. lib. III. c. 77. sep. Devoti, Inst. lib. I. tit. II. §. 9. not. 1. Der letztere beruft sich hier auf das Concilium von Trient sess 24. c. 3. de ref., wo es heisst: „Visitationum praecipuus sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere, cetera prout locus, tempus et occasio feret, et visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere. Schon, wie Devoti sagt, haben Chrysostomus und Augustinus auf diese Visitation Alles gesetzt. Zu diesem Zwecke müssen die Bischöfe in ihrem Hauptbezirke residiren und alle Jahre Visitations-Reisen vornehmen.

3. Der Unterricht — die Leitung der Volksschulen. Den Bischöfen ist ein imperium gegeben über Clericer und Laien im foro interno und externo. Diesem imperium geht voraus der Unterricht des Volkes, das Lehramt, das Recht, darüber Vorschriften zu geben und hiernach zu richten. Daher hat der Bischof auch Diejenigen zu prüfen, die für das Lehramt bestimmt sind, und diesen Instructionen zu geben, darnach die Mission zn übertragen. Auch stand von jeher die Volksschule auf christlichem Boden. **) Die weltlichen Wissenschaften mochte man den Staaten überlassen, obgleich im Mittelalter auch die Kirche dafür wirkte, und kein Zweifel sein kann, dass auch jetzt noch — im Gefühle der allgemein anerkannten Freiheit und Freisinnigkeiten die Kirche Universitäten errichten kann.

§. 24a. Die Verwaltung der Bischöfe.

Sie richtet sich nach dem Muster der päpstlichen Verwaltung. Der Bischof hat eine Curie und andere Gehilfen, zuletzt Seelsorgergehilfen durch die Pfarrer. Von dem letzteren Punkte §. 24b.

Die Curie besteht aus seinem Presbyterium oder Capitel. ***)

*) S. Devoti Inst. lib. I. tit. 2. §§. 9. 10.

**) Phillips Lehrb. §. 317.

***) Von den Capiteln und den Zugehörigen soll die Rede hier nicht sein; am wenigsten von dem theologus und poenitentiarius; s. das Buch von Sentis, Mainz 1867.

Doch ist ein bischöfliches Capitel nicht wesentlich und es gibt viele Bischöfe ohne Capitel. Wo die Capitel aber bestehen, ist es ebenso wie bei den Cardinälen in Rom, und man unterscheidet, ob sede plena, oder impedita das Capitel seine Thätigkeit zu entwickeln hat. Offenbar ist in Deutschland das Capitel eine Corporation, und die Aufhebung des deutschen Reichs hat daran so wenig geändert wie an andern recipirten Rechtsgewohnheiten. Doch ist auch hier ein ungerechtfertigter Streit im Herzogthum Nassau ausgebrochen. Sede plena hat das Capitel überall nur eine Consultativstimme — ausgenommen bei der Veräusserung der Kirchengüter, die ohne seinen Consens nicht geschehen kann. Es ist freilich zweifelhaft, was unter der Veräusserung der Güter zu verstehen sei, und es besteht darüber keine einem Gesetze gleich zu achtende Begriffsbestimmung. Sede vacante geht die Ausübung der dem Bischof übertragenen Jurisdiction auf das Capitel über, aber keineswegs in der Art wie sede vacante in Rom, hier ist das Capitel der Repräsentant der Kirche quoad jurisdictionem, gleichsam der Papst selbst; dieses ist aber bei dem bischöflichen Capitel der Fall nicht und daher konnte das Concil von Trient auch hier nur constituiren, dass die jurisdictio selbst einem vom Capitel unabhängigen Vicar — dem Capitelvicar übertragen werde.

Wo kein Capitel besteht, setzt der Papst einen apostolischen Vicar; wenn aber das Capitel säumig ist, oder einen untauglichen wählt, so devolvirt sich das Recht an den Metropolitan, oder wenn der erzbischöfliche Stuhl erledigt ist, nicht an das erzbischöfliche Capitel, sondern an den Papst. Der Papst überlässt sein oben angegebenes Recht oft auch dem Metropolitan-Capitel oder dem nächsten Bischof. Eine Succession des Capitels in das exercitium jurisdictionis, welches dem Bischof zusteht, kann nur bei dem Tode desselben oder einer andern wirklichen Erledigung unter Lebenden in canonischer Form (Renunciation, Translation) eintreten, findet aber sonst eine Verhinderung statt, so fällt die Anordnung über dieses Recht dem Papste zu; es wäre denn, dass eine christliche Regierung die Verhinderung vornähme, dann hilft des Bischofs Generalvicar, der dann das Vorgegangene entweder dem Papst anzeigen muss, während das Capitel speciell verpflichtet ist, es dem Papst anzuzeigen, zumal wenn der

General-Vicar stirbt oder von der Regierung abermals verhindert wird.

Die Curie des Bischofs besteht aus folgenden Gehilfen:

1) die Weihbischöfe oder Gehilfen in spiritualibus — sie werden als Suffraganbischöfe immer angesehen, und wenn der Bischof selbst unter einem Erzbischof steht, gehören sie zu derselben Provinz; wenn das Bisthum exemt ist, unter den Bischof der Diöcese. Sie selbst werden von dem Papst bestellt und in partibus infidelium präconisirt. *) Soll der Weihbischof spem succedendi haben, so kömmt es darauf an, ob Jemand das Nominationsrecht, Präsentationsrecht hat, oder sonst Jemanden Specialrechte gegeben sind, so dass der Berechtigte Einfluss hat, wo eine Verhandlung stattfinden muss, **) während im entgegengesetzten Fall der Papst auf den Antrag des Bischofs unbeschränkt verfahren kann. Oft ist der Weihbischof Mitglied des Capitels, so dass hier keine pluritas beneficiorum eintritt; und er nimmt an den Collegialgeschäften des Capitels Theil. Diese Collegialgeschäfte bestehen kraft der Corporation des Capitels, und daher muss das Capitel auch seine Vorstände haben; der Papst hat das Recht einen der Vorstände zu ernennen. Früher nahmen die Capitel auch an dem Unterricht, namentlich ihrer jüngern Mitglieder, Theil. ***) Sollen die Weihbischöfe zu Bischöfen erhoben werden, so findet eine Postulation statt, welche besondere Voraussetzungen hat. In der Circumscriptionsbulle mit Preussen de salute animarum ist das Postulationsverhältniss aufgehoben.

2) Der Bischof kann einen Coadjutor (in pontificalibus) blos für Temporalgeschäfte gebrauchen. Er kann diese Stelle auch dem Weihbischof übertragen oder ihn dafür vom Papste bestellen lassen. Der Weihbischof, der die Stelle hier übernimmt, nennt sich dann, wie eben wenn er Generalvicar ist, seines bischöflichen Amtes wegen nicht vicarius, sondern provicarius, auch dann pro-

*) Thomassin. pars 1. tom I. c. 27. 28.

**) Was Phillips §. 163 seines Lehrbuchs von der Nomination eines Coadjutor sagt, ist, wenn dieser nicht Bischof eum spe succedendi werden soll, unrichtig; denn der Landesherr hat keinen Coadjutor zu ernennen, esposizione.

***) Hatten einen Scholasticus.

vicarius, wenn ein Anderer vicarius ist. *) Dass man den Bischof Aushilfe leisten lässt, erklärt sich leicht, denn der Bischof selbst soll niemals als emeritirt erscheinen, viele sagen — weil er ja mit seiner Kirche gleichsam vermählt sei. **)

3) Die Generalvicare. Man theilt sie ein in solche, welche die Verwaltung der Diöcese besorgen und in solche, welche die Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen üben. Oft sind beide Stellen in derselben Person vereinigt. In frühern Zeiten hatte der Bischof einen Archidiacon oder theilte seinen Bezirk in Diaconate ab. Von den Diaconen wurde an den Bischof appellirt. Dieses Verhältniss hat aufgehört. Ob neben dem Archidiaconat noch ein Offizial des Bischofs bestand, ist bestritten. ***) Jetzt gibt es neben dem Offizial, von dessen Gericht an den Bischof nicht appellirt werden kann, wesshalb Einige glauben machen wollten, dass seine jurisdictio eine ordinaria, während sie nur eine mandata ist. Es hängt nämlich Alles von der Bevollmächtigung durch den Bischof ab. Oft ernennt der Bischof für einzelne Bezirke einen officialis foraneus, der dann für diese Bezirke dieselben Rechte hat, wie der vicarius generalis. Endlich kann der Bischof dem vicarius generalis oder officialis auch ein berathendes Collegium beigeben, welches man Offizialat heisst, und an welches weltliche Regierungen sich oft gerne wenden, wenn sie sich an den Bischof nicht wenden wollen. Der Bischof und Offizial haben auch eine Kanzlei und Kanzleidirector: der Bischof kann sich allerlei Rathgeber wählen unter dem Titel: familiares, geistliche Räthe, Stiftungsverwalter u. s. w., und ist hier so unabhängig — wenn er auch dem Landesherrn einen Eid schwören muss.

§. 24b. Gehilfen des Bischofs für einzelne Kreise der Diözese.

Wir wollen hier nicht in die geschichtlichen Verhältnisse der Pfarreien auf dem Lande eingehen, sondern nur bemerken, dass die Pfarrer ein Institut juris humani ecclesiastici sind, sich als

*) Siehe den Staatskalender von Bamberg vom Jahre 1800.

**) Anders, ne afflicto afflictio sit addenda. cap. 5. 1. 6.

***) Richter §. 137 Note 7.

vicarii des Bischofs ansehen müssen, und nur unabhängig sind in der jurisdictio fori interni, zu welchem Zwecke sie und ihre Gehilfen die Stola tragen. *) Gleichwohl ist ihre Bedeutung so grossartig, dass Niemand auf dieser Erde eine ehrwürdigere Richtung darbietet. Das Bild der kirchlichen Verwaltung der katholischen Ordnung ist so fein gesponnen, dass weder die grossartige Anschauung des Weltnexus noch das innige Verhältniss bis zu dem Kinde, welches aus der Mutter Schoose unmittelbar kömmt, als das erste Familiengeheimniss wichtiger ist. In der ersten Hinsicht wollen wir nur anführen, dass wenn der Papst einen Vertreter in Mexico hat, und dieser mit der dortigen Regierung sich nicht verträgt, er sich auf den nächsten americanischen Staat zurückzieht, und für ganz America Wache hält. In der andern Richtung ist der Pfarrer der Vertraute seiner Pfarrgenossen, wenn er seine Bestimmung kennt und ausübt, mehr noch wie der Herr der Familie; daher heisst der Pfarrer selbst persona ecclesiae. J. H. Böhmer hat dieses eingesehen, und sein ganzes protestantisches Kirchenrecht ist ein jus parochiale. Wo es freilich des Kampfes bedarf, muss die Souveränetät des Staates helfen. Mit der Taufe fängt die Pfarrgewalt an, daher die Pfarrkirche heisst ecclesia baptismalis. Dann ist die genaue Begränzung der Pfarreien nothwendig und diese Begränzung ist ein jus publicum und Privatgrundsätze, z. B. Verjährung, finden darauf keine Anwendung. Die Gesammtheit der Parochianen bildet zwar eine Gesellschaft, z. B. bei der Baulast, sie hat aber kein Corporationsrecht, sondern wie oben bemerkt, nur Pflichten. Die Pfarrei als Corporation wird repräsentirt durch den Pfarrer. Die Pflicht zur Residenz ist bei Niemanden wichtiger wie bei dem Pfarrer, **) daher können bei einer mehrtägigen Diöcesansynode nicht alle Pfarrer erscheinen, weil einige die Stelle der erschienenen vertreten müssen. Endlich hat der Pfarrer nicht blos positive Rechte, sondern auch negative. Er kann alle presbyteri von seiner Pfarrei ausschliessen. Nur seine speziellen Gehilfen und Stellvertreter sind berechtigt: vicarii (Unterschied des vicarius perpetuus, der

*) Diese jurisdictio kann aber der Pfarrer nicht delegiren; seine Gehilfen haben sie durch bischöfliche Verleihung. Phillips §. 168. Note 34.

*) Phillips, Lehrb. §. 168 Note 18.

actualis ist, also wirklich Vorsteher der Pfarrei), — folglich die capellani, cooperatores, expositi; und ihre Berechtigung besteht, wie die des Pfarrers selbst, in der Spendung der Sacramente, die nicht dem Bischof reservirt sind, der übrigen Liturgie, insbesondere der Predigt, des Unterrichts für die Kinder; die Kirchenbücher führt eigentlich der Pfarrer selbst. Auch die temporalia hat der Pfarrer wie der Bischof zu verwalten. *) Abgaben aber kann er so wenig wie der Bischof erheben. Allerdings hat der Pfarrer das Recht, für die Taufe, Proclamation, Trauung, Begräbnisse, sowie für die Ausfertigung der betreffenden Scheine Gebühren, d. i. die Gebühren des fori interni oder Stolgebühren zu erheben; allerdings hat er seine Messstipendien, die anniversaria; ebenso wie der Bischof nach dem Herkommen gewisse Zinsen und Naturalleistungen, z. B. das cathedraticum, seminaristicum, die procurationes — endlich das richtig genannte subsidium caritaticum; aber man sieht, dass alle diese Leistungen nicht öffentliche Zwangsabgaben, d. h. zur Erhaltung der Kirche selbst sind, sondern nur hergebrachte Leistungen, die man nicht als Steuern nach dem Begriffe unserer Zeit ansehen kann. Die katholische Kirche will nur Liebe und keinen Zwang. — Von den Zehendverhältnissen soll hier die Rede nicht sein; auch sie sind eine Gabe der Liebe, eine Dankbarkeit gegen Gott, und was die Kirche thun kann, um die Vergangenheit mit der Gegenwart auszusöhnen, hat sie z. B. im österreichischen Concordat bewiesen.

§. 25. Das Individuum und seine Heilsmittel ohne Ehe und Ordination — und durch diese Heilsmittel.

Die Kirche hilft den Menschen von der Geburt bis zum Tod. Daraus die Sacramente (Heilsmittel) und die Segnungen. Am wichtigsten ist die Ehe. Darum kämpft die Kirche. Die Tradition ist auch hier das Princip, sie führt auf das göttliche Recht, und Ehen, die getrennt werden müssen, sind nichtig. Gesetzt auch, dass in den ersten Zeiten der Kirche wegen cultus disparitas nachgesehen werden konnte, und die impedimenta sich erst all-

**) Der Zehende. Die kirchlichen Lasten.

mählig zum Systeme ausbildeten, so ist dieses erklärlich, aber so zu schliessen, dass, was man in den Zeiten der Heiden dulden musste, weil es nothwendig war, als Recht zu erkennen und einzelne Stellen so zu erklären, ist ein Zeichen der Sophisterei. Die Ehe ist eine Verbindung der Christen, wie dieser mit der Kirche. *)

§. 26. Repräsentation der Kirche durch kirchliche Versammlungen und durch die kirchlichen Aemter — als Folge Disciplin und Strafe.

Die kirchlichen Versammlungen sind eine Wesenheit nach dem Lauf der Zeiten. Das vollendete Kirchenrecht bedarf deren weniger, und ein Theil derselben sind humani juris — namentlich die Provinzialversammlungen und unterliegen der Bestätigung des Papstes. Alle diese Institute hängen von Zeitumständen ab.

Anders hinsichtlich der kirchlichen Aemter, der damit zusammenhängenden Disciplin, und des Systems der Strafen. Der Mensch soll durch Strafen so wenig gezwungen werden, wie durch Abgaben; aber beide erhalten die Ordnung, und ein altes Sprichwort sagt: „Quem amo, castigo.“ —

§. 27. Die Zukunft in der katholischen Kirche den Staaten gegenüber.

Wahrscheinlich wird die Kirche mit Concordaten sich nicht mehr abfinden lassen; wünschen muss man nur, dass die bestehenden Concordate von jedem Theile als Verträge aufrecht erhalten werden, und kein Theil sich herausnehme, nach seiner Ansicht sie zu interpretiren. Nach der sogen. politischen Moral folgt man dem Staats-Interesse — und wenn dieses noch so vielen Werth hat, der wahren Moral gegenüber kann es im eigenen Interesse des Staates nicht geltend werden. Wenn einst C. F. Eichhorn behauptet hat, *) der protestantische Staat werde durch Verträge mit der katholischen Kirche nur in den Vermögensleistungen juristisch pflichtig,

*) Papst: Adam und Christus zur Theorie der Ehe. Wien 1835.
**) Kirchenrecht II. Buch II. Abschnitt I. Cap. Nr. IV.

so hat er doch Anhänger dafür nicht gefunden; aber zugeben wollen wir, dass, wenn der Staat Geldleistungen geben soll, seine Stände gefragt werden müssen, nicht aber über das Princip der Freiheit in der Kirche.

Leicht lässt sich denken, dass manche Controversen zwischen Staat und Kirche vorkommen können. Gründen sie sich auf Rechtsgrundsätze, so sind sie zu entscheiden ohne neues Gesetz: der Staat kann es für sich und einseitig nicht geben, und die Kirche will es nicht geben. Will man factische Streitpunkte hervorheben, so wird die Kirche wieder sagen: non possumus, und die Welt muss zusehen wie es geht, wofür wir jetzt ein eclatantes Beispiel haben.

Was aber im Grossen gilt, gilt auch im Kleinen. Wenn H. Friedberg *) preussische Staatsgesetze verlangt, so hat er als Protestant Recht, und wenn H. Schulte (in der Bonner theolog. Zeitschrift 1866 Nro. 6, vom 19. März 1867 S. 199) auch mit einstimmt als Katholik, so wollen wir noch liberaler sein, wie H. Schulte; wir wollen und brauchen kein Staatsgesetz, wollen uns aber überlassen der Ehrlichkeit und Rechtlichkeit unserer Staaten, von deren Behörden, administrativen und richterlichen Behörden, wir in concreto wünschen, dass sie auch in der Auslegung der vorhandenen Gesetze des Standpunkts der strengsten juristischen Humanität eingedenk sein werden. —

*) Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder. Halle 1867.

Schlusswort.

Der Verfasser hat zunächst für Deutschland geschrieben, und die Literatur auswärtiger Schriftsteller nicht erwähnt. Auch hat er die Kritik der Protestanten namentlich in der Geschichte der Päpste grossentheils weggelassen. Wichtig war für ihn das Gewissensrecht der katholischen Kirche, worüber er schon in der dritten Ausgabe seines Lehrbuchs als forum poli und der Beichtjustiz gesprochen hat, dass der Busspriester dem Beichtiger auch Entschädigung für den Beschädigten auflegt; dann ist es civilrechtlich geworden, dass Niemand verjähren kann, der nicht in der Verjährungszeit in bona fide war — criminalrechtlich, dass nur der lucrative Wucher unerlaubt ist. Die Kirche will von den Staaten geschützt sein, aber sie wird sich nie den Staaten unterwerfen, gleichwohl nach Gottes Gebot gehorchen. Noch wollen wir bemerken, dass wir im III. Cap. dieser Encyclopädie S. 157 und im Lehrbuche 3. Ausg. §. 29 die Kirchenlehre nicht haben verwerfen wollen, die aber nicht Kirchenrecht ist, dass das magisterium vorkomme als Unterricht, aber auch als Entscheidung durch den Papst als jurisdictio — dann dass es unter den Clericis einen ordo major und minor gibt, endlich dass das Regiment bei dem Papst und den Bischöfen besteht.

Noch muss der Verfasser anführen, dass das Werk längst geschlossen und zum Abdrucke fertig war, ehe er die beiden berühmten Bücher von Reumont, Geschichte der Stadt Rom I. Bd. und Hettinger's Werk vor sich hatte. Hinsichtlich des letztern hätte er anführen können zur S. 168 der ersten Abtheilung Der Beweis des Christenthums I. 9, über das Gebet S. 172,

die Darstellung S. 407 und viele andere Stellen. Was aber die Arbeit Reumont's betrifft, — noch Folgendes: Im ersten Bande gibt er an die politische Geschichte im Staat und in der Kirche. Zuerst die Geschichte der Könige und der Republik — dann die Geschichte der Imperatoren Augustus, Tiberius, Caligula, Claudius, Nero, sofort der Flavier und der Antonine, die Heerkaiser bis zu Diocletian und Constantin dem Grossen, die letzten Kaiser des occidentalischen Reichs und schliesst sich an die Geschichte der Stadt Rom von Nicolovius. Die Kirchengeschichte verfolgt er bis zum Untergange des Polytheismus — die Geschichte der Päpste bis 476. In den Jahreszahlen ist Vieles eigenthümlich, und stimmt nicht zu A. Sandini vitae Pontificum Romanorum und andern. Besonders bedeutend ist die erste Einrichtung in Rom in kirchlicher Hinsicht wegen der Gehilfen des Bischofs von Rom — die sieben Diaconen (dann Subdiaconen), die sieben Notare, die Auxiliarbischöfe und das Presbyterium; der clerus major, die Cardinäle. S. 424. 547. Auch in philosophischer Hinsicht ist Manches Wichtige: z. B. der Neoplatonismus, die Philosophie Marc Aurel's, die Politik Diocletian's S. 566. 567. Die christlichen Begräbnissplätze, das älteste Zeugniss der Kirchengeschichte, S. 560. In den Anmerkungen hat Reumont sehr fleissig die Literatur gesammelt, z. B. bei Calistus und Hippolytus S. 809. — Die späteren Bände werden noch Manches Wichtige bringen, worauf wir jetzt natürlich verweisen müssen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alphabetische Erinnerung

an die wichtigsten Gegenstände des Werks; nach der Seitenzahl des Buches.

Agapen. 179.
Annuarium pontif. 84.
Appellation 369.
Aquino, Thomas, 31.
Auctorität, Tradition. 3.
Bartolus. Baldus. Paulus a Castro. 8.
Bischof. 273. 338. 343. 396 ff.; s. bischöfl. Curie.
Breviarium. 192.
Bücher, kirchliche 197.
Canonisches Recht 11. Sein Einfluss auf Strafrecht und Prozess 11ff.
Canzleiregeln 47.
Capitelsvicar 399.
Casualgottesdienst 190.
Chronologie 111 ff.
Clerus 35.
Concilien, öcumenische, particulare. Die Zahl derselben im Corpus juris. Ihr Unterschied. Ihre Wirksamkeit 263 ff.
Concordate. Der Zustand vor den Concordaten. Der Begriff im 15., 18., 19. Jahrhundert. Rigantius. Mit den verschiedenen Staaten, namentlich mit Deutschland und der Schweiz, 309 ff. 335.
Corpus I. Can. 19 ff. Dessen Ausgaben 302 ff.
Curie päpstliche 353 ff. und 399 ff.
Curie, bischöfliche 399; ihr Verhältniss zur päpstlichen 361. 362.
Dante 353.
Declarationes 48.
Decretalien 144 ff. 285 ff.
Decret Gratians. 279.
Dogmengeschichte der Verträge des Papstes mit den Staaten s. Concordate und 345 ff.
Eucharistische Liturgie 179 ff.
Euchologium 181 ff. 211 ff.
Facultäten bei Dispensationen 367.
Feste 124 ff.
Gebet 172 ff.
Gelehrte über kirchliche Sachen 366.
Geographie 79 ff.; der ältesten Zeit 82.
Gesang 174 ff.
Gesetze. ex cathedra. Privatansichten des Papstes 364. Publication. Privilegia. Dispensationen 364 ff.
Gratiani decret. 41 ff. 279 ff.
Heilige Zeiten und Orte 191 ff.
Hierarchie 37. 144. 276. 292.
Ideler 112.
Imperium Romanum 272.
Investitur 288 und 374. 375.
Kalender. Gregor XIII. Lilio 111 ff. Kalender von Prag und Heidelberg 127 f.; protest. Ansicht 122 ff.
Kirche. Friedensfürst 382 ff.
Kirchenamt in Rom — ausser Rom 354. 376 ff.
Kirchenämter. Geschichtliches 373 ff.
Kirchengeschichte 25 ff.; Literatur 50 ff.
Kirchenrecht 32 ff.; Literatur 60 ff.
Kirchenregierung. Aeusseres System 340.
Kirchenstaat 276.
Kirchliche — weltliche Sachen 289.
Latinität 273.
Lesung biblischer Bücher 177.
Liturgien, oriental. 199.
Liturgie, römische 167; slavische, mozarabische 181.
Liturgik 167 ff.
Migne 89.
Missa 183.
Mönche. Nonnen 378 ff.
Osterfest 113 ff.

Papst. Geschichte in den ersten Jahrhunderten: dann vom 9. bis 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19. Papa 356 ff. Periodisirung der Papstgeschichte 250 ff. Päpste von Pius VII. bis Gregor XII. 256 ff.
Papst. Die Verwaltung der Kirche durch ihn. Der Papst als Herr des Kirchenstaates — ist unpartheiisch, weil er seiner Person nach kein Interesse hat 355. Das Regiment der Kirche 358.
Patrologie 58.
Patronat 384 ff.
Pfarrer 403.
Pontificale Romanum 188.
Primat des Papstes 166. Centralisation 357. 361 ff.
Prozessionen 189.
Quellen.
Geschichte und Inhalt. Gerichtsbarkeit im Decrete Gratians. Die Decretalien 273 ff. Ihre Richtung mit Politik — ohne Politik 287 ff. 289 ff. u. 354.
Recht, öffentliches, 8. 9. 10.
Rubricae 193.
Sacramente 184 ff.
Sapienza in Rom 77.
Sechszehntes Jahrhundert 3. Das politische Verhältniss 10.
Scholastik 22. 23. 25.
Staat und Kirche. Hoheitsrecht des Staats 360.
Syllabus. Die Erklärung Pius IX. den Staaten, den Völkern gegenüber 360, besonders 364.
Temporalia, Annatae und andere Leistungen 387 ff.
Unsere Zeit, im Leben, in Politik, Wissenschaft s. Cap. von der Verwaltung, namentlich wegen der päpstlichen Curie 353, man sehe auch Gelehrte.
Verhältniss der protestantischen Staatsregierungen bei der Wahl katholischer Bischöfe 343.
Vulgata
biblische } 4.
juristische }
Wahl der Bischöfe, der anderen Kirchenbeamten 343.

H. C. FÖRSTER
vormals Schönner
bgl. Buchbinder
Galanterie u. Etuisarbeiter
Fürstenfelderst. № 18.
in München.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rosshirt, Conr. Eugen Franz

Aeussere Encyclopädie des Kirchenrechts oder die Haupt- und Hilfswissenschaften des Kirchenrechts

Heidelberg (1865 -) 1867

J.can.u. 177 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548119-6